Digitized by Google

Columbia University
in the City of New York

THE LIBRARIES

Digitized by Google

Digitized by Google

297 ct.
167

Wahres Jerusalem,

oder

über religiöse

Macht und Toleranz

in jedem und besonders

im katholischen Christenthume,

bey Anlaß

des Mendelsohn'schen Jerusalems

und einiger Gegenschriften.

Nebst

einem Nachtrage an Hr. Nikolai in Berlin.

Von

Benedikt Stattler,

Kurfürstl. Pfalzbajerischen und Fürstl. Eichstädtischen wirklichen geistl. Rath und d. Z. Stadtpfarrer zu Kemnat in der obern Pfalz.

Augsburg, 1787.

bey Matthäus Riegers sel. Sohnen.

Digitized by Google

936
St 29

* * *

Nicht von Menschen und nicht durch Menschen, sondern durch Jesus Christus und Gott, den Vater. Gal. I. 1.

* * *

35915 D

Digitized by Google

APPROBATIO.

Præſentem Librum, cui Titulus: Wahres Jeruſalem, per P. R. D. Benedictum Stattler SS. Theol. Doctorem, & Profeſſorem editum, eoquod nihil contra Catholicam fidem, bonosve Mores contineat, & ſolida Poteſtatis & Tolerantiæ Principia pro Catholicis ſtatuat, publico Typo digniſſimum cenſeo. Auguſtæ Vindelicorum die 12. Octobris Anno 1786.

Imprimatur:
Datum ex Reverendiſſ. Vicariatu Auguſtæ Vindel. die 12. Octobris 1786.

THOM. JOS. de HAIDEN,
J. U. D. Eminentiſſimi ac Sereniſſimi DD. Electoris Archiepiſcopi Trevirenſis Epiſcopi auguſtani &c. Conſiliarius Intimus, Provicarius, Vice-officialis, & Can. ad St. Gertrudis.

JOS. ANT. STEINER,
SS. Theol. Doctor, Eminentiſſimi ac Sereniſſimi Elect. Archiepiſcopi Trevir. Epiſcopi Auguſtani Conſil. Eccleſ. Major Pœnitent. Conſiſt. Aſſeſſor, Viſitator generalis, ad inſig. Colleg. S. Mauritii Canonicus, & librorum Cenſor.

Digitized by Google

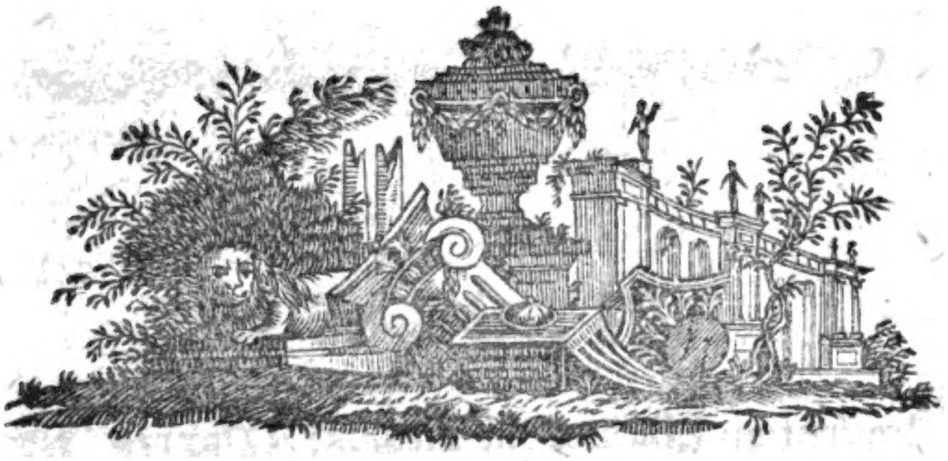

Vorrede.

Herr Moses Mendelssohn, den sein gutes Herz jedem Christen, seine vermischten philosophischen Werke jedem Gelehrten ehrwürdig machen, brachte vor drey Jahren in einem Werke, **Jerusalem** betitelt, das ich aber erst spät im vorigen Jahre zu lesen bekam, die ersten bis dahin beynahe allgemein angenommenen Grundsätze von **Staate** und **Kirche** in Anspruch, um darzuthun, daß weder Kirche, noch Staat, einige Macht über die Religion ihrer Bürger zu gebiethen habe: und, welches denn daraus klar folgete, daß es Pflicht sey einem jeden darüber seine ursprünglich natürliche Freyheit vollkommen zu lassen, ohne jemand wegen inner- oder äußerlicher Religion zu kränken, oder von bürgerlichen und kirchlichen Rechten wie immer auf eine Art auszuschließen. Lang schon beobachtete

tete ich, daß die glänzende Schreibart vielfältig mit Mangel an Tiefsinn in Erfindung bündlich zusammenhaltender Lehrsysteme und richtiger Bestimmung metaphysischer Begriffe verbunden wird; ohne Zweifel weil die Reitze der belletrischen Einfälle gar leicht die Aufmerksamkeit von der tiefsinnigeren Beobachtung der oft sehr einfachen Unterschiedsmerkmaale pur geistiger und abstrakter Begriffe abziehen.

Wirklich (Herr Mendelssohn, der neulich erst in die Ewigkeit abgegangen ist, wo die Wahrheit ohne Blendwerke allen einleuchtet, wird mir es nun gewiß zu gute halten) wirklich bedauerte ich diesen Fehler in dem ganzen Gewebe seines Systemes. Jeder unparteyische Leser dieser meiner Schrift wird es selbst einsehen, wie wenig Gründliches, und wie schön doch die seichtesten Begriffe in seinem Jerusalem vorgetragen sind. Unterdessen streuete ihm einer seiner Widerleger, Herr Johann Friedrich Zöllner Prediger zu Berlin, so vielen Weihrauch, als brauchte sein ganzes System nur einige Berichtigungen über minder bedeutende Nebensachen, z. B. über den Begriff des bürgerlichen Vertrages, über den Gehalt der Prediger, und die Rechte der Kirche über Gemeingüter, so zu kirchlichem Gebrauche bestimmet sind ꝛc.; in der Hauptsache aber stimmet

er nicht nur mit Herrn Mendelssohn ganz ein; sondern um nur desto fester zu behaupten, daß keine Zwangsgesetze von irgend einer Art über die Religion der Bürger in Kirche oder Staate Platz haben mögen, schränket er wider alle gesunde Politik sogar die ganze **Fürstenmacht**, oder wenigstens ihre Gesetzgebung, mit Ausschluße der **Polizey**, allein auf die Handhabung der **Gerechtigkeit** ein.

Ein anderer ungenannter Widerleger des Herrn Mendelssohns im Gegentheile, dessen Werk zu Berlin und Leipzig vom Jahre 1784. an im Verlage ist mit dem schönen Motto: La Societè - - a essentiellement le besoin pur principe &c. fand schon mehr im Herrn Mendelssohns **Jerusalem** auszustellen, und sagt ihm wirklich viel wahres auf eine männliche Art und mit recht gesetztem Gemüthe. Allein, da er die ganze Hauptfrage als ein Protestant, in der allen Protestanten gemeinsamen Hypothese behandelt, welche eine pur durch freywillige Uebereinstimmung ihrer Glieder entstandene und eben so in ihrer Religionslehre sowohl als ihrem kirchlichen Regiment und allen Satzungen allein durch Menschen geformte, christliche Kirchengemeinde voraussetzet: so ist er diesem Grundsatze gemäß in Absicht auf die politische Toleranz den Theisten und Naturalisten gleich gut, wie allen

Chri-

Christen. Doch, da Herr Mendelssohn, und Herr Zöllner mit ihm, hier und dort scharfe Seitenhiebe auf den katholischen Despotismus führen; findet man in diesem bescheidenen Anonymus kaum eine dunkle Meldung davon, durch welche er mehr gewiße sonderheitliche Anstalten beschuldiget, als so einen Fehler der katholischen Kirche selbst beymißt. Ein Beweis eines sehr mäßigen und guten Herzens!

Allein 1.) ist es denn in der politischen Weisheitslehre schon so ausgemachet, daß selbst auch Naturalisten und Theisten eine gleiche öffentliche Religionsfreyheit, so wie den christlichgesinnten Protestanten in unserm römischen Reiche, selbst von christlichen Fürsten und Staaten weislich und recht kann gestattet werden?

2.) Ist denn alle jene Macht, welche die katholische Kirche sowohl als die katholischen Staaten in Ansehen sowohl der Glaubenslehre als Strafgesetze gegen die Irrlehrer von je her ausgeübet haben, eitel Despotismus und Hinderung der Aufklärung gewesen?

3.) Hat in der katholischen Kirche gar keine kirchliche, auch im katholischen Staate keine politische Toleranz gegen unkatholische Christen Platz, außer so weit sie durch die äußerste Noth, oder Gewalt, erzwungen wird?

4.) Lassen sich die Regeln der sowohl kirchlich- als politischen Toleranz in der katholischen Kirche und dem katholischen Staate nicht genauer bestimmen?

So viele höchst wichtige Hauptfragen habe ich mir in dieser Schrift genau zu beantworten vorgenommen. Um dieses desto richtiger bewirken zu können, habe ich freylich auch erstens ein paar Worte über **Staat-** und **Fürstenmacht**, über ihren Wirkungskreis, und über das Verhältniß der Religion zum Staate, gegen des Herrn Mendelssohns unrichtige, und gegen des Herrn Zöllner noch bedenklichere Grundsätze vorzubringen.

Einen Hauptgrundsatz finde ich mich genöthiget noch besonders in dieser Abhandlung ins Licht zu setzen, und aller Aufmerksamkeit zu empfehlen; und der ist folgender: Die wahre Kirche Jesu Christi, **das heutige wahre Jerusalem** (Herr Mendelssohn, und seine Glaubensgenossen, erlauben mir anzunehmen, das alte wahre Jerusalem stehe schon bey 1715. Jahre nicht mehr; denn ich gedenke hier nicht das Judenthum zu widerlegen, sondern von ihm und seinen Widerlegern dazu veranlasset, nur auch für meine katholische Kirche, und alle katholisch christlichen Staaten, über die von ihm aufgeworfene Frage ein freymüthiges Wort mit gutem

Grunde

Grunde zu reden). Die wahre Kirche Jesu Christi, sage ich, ist eine, nicht durch freywillige Uebereinstimmung ihrer Glieder untereinander, sondern ganz schon durch die göttliche Authorität und höchste gesetzgeberische Obergewalt Jesu Christi des ewigen Sohnes Gottes selbst in ihren Religionslehren sowohl als Regierungsmacht und Form gestaltete, und immer in allen allgemein wichtigen Geschäften forthin von dem Geiste Gottes regierte Kirche; so wie die jüdische von Moses an eine solche gewesen; nur noch in einem höheren Grade. Ich zeigte diese Fundamentalwahrheit durch die deutlichsten Begriffe des gesellschaftlichen Naturrechtes beleuchtet in meinem sehr verrufenen Werke Demonstratio Catholica genannt: wohin ich jeden meiner Leser hier verweisen zu dürfen hoffe; um so mehr als noch kein Wort gegen meine so deutlichen und ziemlich neuen Beweise irgend von einem Protestanten, so viel mir bewußt ist, entgegen gesetzet worden ist. Ich habe sie, diese Fundamentalwahrheit der katholischen Kirche, in Kürze deutlich wiederholet in meiner Epist. Paroenet. ad Virum Clariss. Doct. Carolum Fridericum Bahrdt. §. III. de Divina Ecclesiæ authoritate: und ob schon eine gewiß selbst verdorbene Phantasey statt aller Antwort mir in dem Fantastenalmanach deßwegen einen Platz zum Danke für alle meine Gutherzigkeit angewiesen hat; so steht mir doch die reine Logik noch immer

gut, daß meine Beweise jeder unbefangenen Vernunft stark und gründlich einleuchten müßen; folglich daß darüber zu spotten leichter sey, als sie zu beantworten.

Nun wenn wir alle oben angesetzte Fragen von diesem Standpunkte ansehen, oder diese Fundamentalwahrheit der katholischen Kirche in Rücksicht auf selbe voraussetzen, so ergeben sich freylich ganz andere Aussichten über selbe, als in einer Kirche, wie die protestantischen alle sind, nämlich von Menschenübereinstimmung und Willen geformet, allein mit Menschenmacht versehen, und durch solche allein regieret. Wunderlich muß es einem scheinen, daß, da Herr Mendelssohn selbst sich zu so einer ursprünglich von der Hand Gottes gebauten, geformten, mit der Macht seine Gesetze zu vollstrecken von Gott selbst versehenen Kirche bekennet hat, er doch noch Anstand nehmen konnte, ob eine religiöse Macht irgend in einer Kirche sowohl als in einem Staate mit Rechte Platz haben könne. War denn nicht die Macht den Gotteslästerer oder Sabbatschänder öffentlich zu steinigen, den unbeschnittenen Juden von der Synagoge auszuschließen, eine religiöse Macht? Willkührliche Gottesverehrungen außer dem Tempel zu Jerusalem auf den Anhöhen, in den finstern Wäldern, verbiethen, die allda erbauten Altäre umstürzen hieß ja doch auch religiöse

Macht

Macht ausüben. Allein Herr Mendelssohn war schon fertig mit seiner Lieblingsdistinktion sich aus dieser Schlinge zu ziehen: Gott kann durch Menschen Gesetze geben, und ihnen Macht verleihen auf die Vollstreckung derselben zu halten, aber nicht Wahrheiten lehren, und Glauben daran befehlen. Gott kann das, kann jenes nicht? Warum nur das, und jenes nicht? Fehlt es ihm an Oberherrschaft über den Verstand, und hat er nur eine über unsern Willen? Ist es anständig für einen Vater, daß er von seinem Kinde Glauben an das unterrichtende Vaterwort fodere: und für Gott soll es ungeziemend seyn, dem Kindheitszustande des Menschengeschlechtes mit Belehrungen über höchst nothwendige Wahrheiten zu Hilfe zu kommen? Armer Menschenverstand, wie verirrest du dich, wenn das Herz, das die Wahrheit nicht sehen will, den Führer, den Wegweiser macht? Und war denn nicht ein Jud kraft der durch Moses aufgezeichneten göttlichen Offenbarung schuldig zu glauben, was seine Vernunft nie hätte erfinden können; wahrscheinlichst auch eben so wenig zu begreifen im Stande war, als es heute noch die wenigsten Christen begreifen; nämlich, daß durch die Sünde der ersten Menschen das Paradies für alle ihre Nachkömmlinge verlohren gegangen, und die ganze Menschheit aus einem vollkommenen Glücksstande in unabsehliches Elend übergegan-

gegangen sey? daß der durch Adam auf selbe herabgezogene Zorn Gottes erst durch einen spät verheissenen Abkömmling desselben und des Abrahams sollte hinweg genommen, und allgemeiner Segen über alle Völker verbreitet werden? Zielte nicht die ganze Geschichte des Moses, und das ganze Gesetz mit allen seinen Zeremonien, nebst so vielen noch erfolgten Weissagungen, auf die ununterbrochene Erinnerung an diese Glaubenssätze ab? Doch Mendelssohn hat über diesen Punkt schon Belehrung genug von seinem ungenannten Widerleger erhalten.

* * *

Ich sah von je her, daß doch die Hauptsache der christlichen Religion betreffend, nur in der katholischen Kirche gute und vollständige Logik herrschet, hingegen bey allen andern christlichen und unchristlichen Religionsparteyen es an selber offenbar mangelt. Die ganze Frage kömmt nämlich auf die hinreichenden Kriterien oder Kenntnißmittel der zum Heile selbst auch des Staates nöthigen Religionswahrheiten sowohl als Gesetze an. Diese Kenntnißmittel müßen für den gemeinen großen Haufen des menschlichen Geschlechtes, wie er sich in allen Jahrhunderten der Welt in verschiedenen Staaten befunden, zu allen Zeiten und in allen Land-

Landschaften, gleich hinreichend seyn. Denn es ist möglich, und wirklich auch so geschehen, daß ganze Völker alle solche Kennzeichen außer Acht gelassen haben; deßwegen ist aber die hinreichende Kraft der Kennzeichen der Religionswahrheiten doch die nämliche, und es fragt sich nur, welche Kennzeichen, wenn man sie wirklich an der Hand hat, für alle Völkerschaften zu allen Zeiten und in allen Orten der Welt hinreichend seyn? Und man wird denjenigen für einen Feind des Staates sowohl als der zum Heile des Staates nöthigen Religionskunde ansehen und behandeln müßen, welcher unternähme dem Volke eines Staates die für selbes allein hinreichende Kennzeichen, der zum Heile des Staates nothwendigen Religion zu rauben, und ihm andere offenbar unhinreichende dafür zu unterschieben.

Es ist eine unveränderliche, natürliche, sich selbst zu allen Zeiten und in allen Orten vollkommen ähnliche Religion; und eben diese ist vorzüglich allen Völkern zum Heile ihrer Staaten zu wissen und zu üben nothwendig.

Ein Naturphilosoph sagt, das in allen Zeiten und an allen Orten für alle Völkerschaften hinreichende Kenntnißmittel dieser natürlichen Religion sey immer die eigene Vernunft eines jeden Menschen gewesen. Und der in aller Welt-

geschichte

geschichte belesene Mann kann doch zwo gar zu hell in alle Augen fallende Thatsachen nicht läugnen; nämlich erstens, daß vom Anfange der Welt bis zu unsern Zeiten alle Völkerschaften ihre wirklich gehabte Religion nicht durch dieses Kenntnißmittel der einem jeden aus ihnen eigenen Vernunft, sondern immer durch Authorität erlernet haben: zweytens, daß eben die so dummen und allgemeinen Irrthümer der Religion, in welche die meisten Völker verfallen sind, daher kamen; weil die Vernunft derjenigen, durch deren Authorität sie von der Religion belehret wurden, selbst nicht hinreichende Kraft hatte die gröbsten Irrthümer von Wahrheiten zu unterscheiden. Der Naturphilosoph muß also offenbar wenigstens seinen Satz auf unsere aufgeklärten Zeiten und auf die hocherleuchteten philosophischen Völkerschaften einschränken, welche die Philosophie erst inskünftige, wills Gott, hervorbringen soll.

Der philosophische Jud (ein Mendelssohn) behauptet, für die spekulativen Wahrheiten der natürlichen Religion sey die Vernunft ein allgemein hinlängliches Kenntnißmittel: aber Religionsgesetze habe Gott seinem Volke durch des Moses Offenbarung zu wissen thun können und wollen. Wie gut muß das Herz eines solchen Mannes seyn, wel-

welcher von der zu Zeiten seines Moses noch dümmsten Nation denken kann, daß sie sich eine gute natürliche Theologie wider alle Beyspiele der ägyptischen Kindergelehrsamkeit, unter ihren Arbeiten beym Ziegelofen ausgedacht und ausgezirkelt habe: das Volk, welches fähig war ein selbst aus den Ohrengehängen seiner Weiber frisch geschmolzenes Bild eines Kalbes als seinen Retter anzubethen.

Der übernatürlich erleuchtete wahre Jud und Christ aber behaupten, weder menschliche Vernunft, noch pur menschliche Authorität, seyn hinreichende Kenntnißmittel, für alle Völkerschaften in allen Zeiten und Orten um die wahre, zu wissen nothwendige, auch nur natürliche Religion zu erkennen. Nicht die Vernunft, wie schon bewiesen ist; noch die pur menschliche Authorität; weil diese Authorität, da sie selbst nur zu ihrem Grund und Bestandtheil die eigene Vernunft hat, und allein nach dieser sich im Lehren richtet, nothwendig so verschieden in Attestation der Wahrheit werden muß; als verschieden die Irrthümer sind, in welche die so leicht betrügliche Vernunft des Menschen verfallen kann. Itzt müßten also die von solchen verschiedenen Authoritäten belehrten Völkerschaften zu dem schon als unrichtig erklärten Richterstuhle ihrer eigenen Vernunft zurückkehren, um durch selbe zu entscheiden, welche aus den gegeneinander

der streitenden Authoritäten von wahrer Vernunft erleuchtet wäre. Und das hieße recht schön im Zirkel herumgehen. Sie erkennen also die Nothwendigkeit der Gnade einer positiven Offenbarung Gottes, mit welcher Gott der bey den meisten Menschen immer nicht genug aufgeklärten und in Kindheit bleibenden Vernunft, (nach seiner alle Kräften seiner Geschöpfe und ihre Schwachheit innerst durchschauenden Weisheit und väterlichen Güte) von Anbeginn der Welt zu Hilfe gekommen, Anfangs zwar durch freundschaftlichen Umgang und Herablassung zu den ersten Stammvätern der Völkerschaften; nachgehends aber um dem allgemeinen Verfalle noch vorzukommen, den die Vergessenheit dieser ersten Gnade bey andern Völkern nach sich gezogen hatte, durch feyerliche Abschließung eines ganz besondern Bündnißes mit dem hebräischen Volke, bey welchem er einer gleichen Vergessenheit seiner Gnaden durch eine Menge lästiger Zeremoniengesetze, als so vieler beständiger Erinnerungszeichen, bevorkam. Das ganze Gepränge des jüdischen Gottesdienstes zielet offenbar auf jenen viel größeren, ihren ersten Stammvätern von Gott in ihren spätesten Abkömmlingen so heilig versprochenen Segen ab, der sich von diesen auch auf alle andere Völkerschaften ausbreiten sollte. Der blinde Jud suchet diesen von Gott so offenbar und so deutlich versprochenen, auf gewiße schon

von

von längſter Zeit her verſtrichene, und zum Theile ſchon gar nicht mehr kennbare Umſtände deutlich angebundenen Segen immer noch, und ſieht die mit hellem Mittagſcheine leuchtende Sonne nicht, die wirklich ſeine Augen blendet. Der Chriſt aber bethet mit heiligem anmuthvollem Schauder die unverletzliche Treue der göttlichen Verſprechen in ihrer vollkommenſten, alle Erwartung und dunkle Auszeichnung ſo vieler Figuren weit übertreffenden, Erfüllung an. Er bethet in der Perſon Jeſu Chriſti einen neuen wahrhaft göttlichen Lehrer und Geſetzgeber an; der nicht mehr nur für Ein Volk, als die natürlichen Abkömmlinge Abrahams, ſondern für alle Völker, welche Abrahams Glauben an Gottes Wort nachahmen würden, eine neue viel höhere Religion, eine aus viel höheren Begriffen von der Gottheit und derſelben Geſinnungen gegen uns Menſchen, dergleichen keine menſchliche Vernunft noch je erſonnen hatte, aus viel vollkommeneren ſittlichen, und kräftigeren, aber auch viel minder läſtigen, Zeremoniengeſetzen beſtehende Religion ſtiftete, und ſeine göttliche Sendung durch Kennzeichen, zwar von eben der Art, wie Moſes die ſeine, aber noch in viel höherem Grade, bis zur höchſt möglichen Ueberzeugung darthat.

Um dieſe ſo herrliche göttliche Religion im ganzen Umfange ihrer erſten Einrichtung bis ans Ende der Welt bey aller ihrer Ausbreitung unter

so viele verschiedene Völkerschaften unverletzt zu erhalten, stellet eben dieser ihr göttlicher Stifter ein ewiges Lehramt auf, dessen Innhabern er als seinen Stellevertretern, seinen und seines göttlichen Geistes Beystand in Verwaltung desselben ausdrücklich bis ans Ende der Welt feyerlich verspricht: und verbindt zugleich alle, so an ihn glauben würden, solche von ihm aufgestellte Lehrer anzuhören, und ihren Worten Glauben beyzumessen, mit dem Anhange, daß jene, welche sie nicht hören würden, nicht für seine Anhänger, sondern für Heyden und Publikanen, das ist, für offenbare Irrglaubige, angesehen werden sollten; für dergleichen bey den Juden damals alle Heyden und Publikanen allgemein gehalten wurden.

Die ersten Stellvertreter in diesem Lehramte erfüllten den Befehl des göttlichen Stifters, und lehrten seine ganze heilige Religion alle Völker, wie er es ihnen befohlen hatte. Nach der Zeit schrieben auch ein und anderer aus ihnen erstens die Lebensgeschichte ihres Meisters; hernach erließen einige von ihnen lehrreiche Sendschreiben an jene gläubigen Gemeinden, welche auf ihre Verkündigung die Religion ihres Meisters angenommen hatten. Sie schrieben ohne einen erhaltenen Auftrag weder von dem Stifter, noch von der Gemeinschaft der sämmtlichen Lehrer. Wo man diese ihre Schriften aber immer zu sehen bekam, verstand

stand, und wußte, daß es von Aposteln Jesu Christi geschriebene, oder auch nur von derselben einem öffentlich gutgeheißene Schriften wären, hielt man sie aus diesem einzigen hinreichenden Grunde in allen enthaltenen Religionssätzen und Sittenregeln für unfehlbares Wort Gottes.

Bald aber kamen sich selbst eindringende Privatlehrer, welche diese apostolischen Schriften studirten: was sie in selben mit ihrem Verstande und ihrer Sprachkunde gefunden zu haben glaubten, streueten sie als Wort Gottes und als reine, von Gott geoffenbarte Wahrheit aus; wenn es auch von den Nachkömmlingen der Apostel Jesu Christi im öffentlichen Lehramte feyerlichst für Irrthum erkläret wurde. Sie beriefen sich immer alle auf ihren eigenen Schriftverstand, und gaben endlich in letzten Zeiten auch allen anderen gleiches Recht und gleiche Freyheit, durch das einzige Kenntnißmittel ihres Schriftverstandes selbst die von Christus geoffenbarten Wahrheiten in diesen syrisch und griechisch geschriebenen Büchern aufzusuchen und nichts zu glauben, als was sie selbst zu bestimmen entdecket haben würden. Also nur der einem jeden eigene Verstand und die eigene Sprachkunde soll nun wieder das schickliche Kenntnißmittel seyn, durch welches alle Völker der Welt von den ersten christlichen Zeiten an bis itzt, und in allen Ecken der Welt, die durch Jesus Christus den

Sohn Gottes für alle geoffenbarte Religionswahrheiten selbst entdecken sollen. Denn wenn nur einige wenige hochgelehrte Sprachkündige dem gemeinen Volke solche aus den kanonischen syrisch- und griechischen Büchern herauslesen und verdollmetschen; so kömmt es bey ihnen schon wieder pur auf Menschenauthorität an. Unterdessen könnte doch ihre Authorität noch brauchbar seyn; wenn Hoffnung wäre, daß diese, sich selbst wider das ganze ordentliche Lehramt aufwerfende Privatlehrer in ihrem Dollmetschen der Schrift untereinander einig wären. Allein, so wenig die Philosophen von je her vermittelst ihres tiefsinnigen Verstandes über die Wahrheiten der natürlichen Religion laut aller Weltgeschichte haben können einig werden: so wenig ist es zu hoffen, daß diese großen Sprachkündige vermittelst ihrer Sprachkunde über den wahren Verstand der Schrift jemals werden unter sich einig werden. Wie sollte also der Schriftverstand das für alle Völker der Erde hinlängliche Kenntnißmittel seyn, mit vollkommener Einstimmigkeit die von Christus geoffenbarten Lehren seiner so erhabenen Religion zu entdecken.

Nun durchgehet die ganze gesunde Logik, ob außer dem natürlichen Verstand und Menschenauthorität noch ein anderes schickliches Kriterium oder Kenntnißmittel für alle Völker im Bezuge auf die von Christus geoffenbarten Religionswahrheiten

übrig

übrig sey, als allein die den von Christus selbst für ewige Zeiten aufgestellten Lehrern eben auch von ihm selbst beygelegte, mehr denn menschliche, und in ihrem Grunde wahrhaft göttliche Authorität.

Offenbar ist diese Authorität das allein hinlängliche Kenntnißmittel für alle Völker der Welt, um sie alle mit einstimmiger Gewißheit die nämliche ganze von Christus gelehrte Religion in allen ihren Bestandtheilen, kennen zu lehren. Denn immer bleibt es nach der gesunden Logik wahr, daß um mehrere ganze Völkerschaften die nämliche Summe vieler hocherhabener Wahrheiten mit respektiver, ihrer Vernunft angemessener, Gewißheit zu lehren, nicht eigene Einsicht des Verstandes, sondern nur Authorität das schickliche Kenntnißmittel ist; aber nicht eine schwankende, in tausenderley widersprechende, Lehrformen und Parteyen getheilte, alle Tage in ihren Meinungen veränderliche Authorität; dergleichen alle jene menschliche Authorität ist, welche sich auf den Verstand oder die Sprachkunde verschiedener Menschen gründet; sondern nur eine, bey allen unterschiedenen Graden des Verstandes, der Einsichten, und Sprachkunde immer an allen Orten der Welt und in allen Zeiten einstimmige Authorität der von Christus aufgestellten Lehrer: dergleichen Uebereinstimmung menschlicher Lehrer aber niemals anders als durch den Einfluß der Gottheit in jede feyerliche Ausübung ihres Lehramtes, zu

gewarten ist. Ich rufe alle Logiker heraus, mir aus einer guten Logik eine Falschheit in diesem Raisonement, zu entdecken.

Nun diese mit solch göttlichem Ansehen ihrer von Jesus Christus als wahrem Gott und Menschen selbst verordneten Lehrer und Vorsteher versehene, wirklich unter die meisten Völker der Welt verbreitete, katholische Kirche ist jenes wahre Jerusalem, oder der Staat Gottes hier auf Erden, nicht von Menschenhänden gebauet, und mit pur menschlicher Macht begabet, wie alle anderen unkatholischen, jedoch auch noch christlichen, Kirchen; sondern von Jesus Christus selbst gestiftet, geordnet, und mit göttlicher Macht und Ansehen seine göttliche Lehre vorzutragen und zu erklären, versehen. Und von dieser katholischen Kirche Jesu Christi, das ist, von ihren Vorstehern sowohl, als auch von den katholischen Fürsten der katholischen Staaten, ist noch die mehr bestimmte Frage aufzulösen übrig: welches Recht, welche Macht, und Pflicht, sie alle im Bezug auf die Duldung, oder Nichtduldung, sowohl der Unchristen allerley Art, als auch selbst der unkatholischen Christen, haben.

Doch um größerer Klarheit willen werde ich zu erst die allgemeine Frage entscheiden: **Welches Recht, welche Macht, oder Pflicht, allen christlichen Staaten, und Kirchen, selbst auch jenen, welche nur durch Menschenübereinstimmung besonders gestiftet sind,**

sind, und ihren auch nur mit Menschenmacht versehenen Fürsten, im Bezuge auf Duldung oder Nichtduldung der Nichtchristen zustehe? Hernach erst werde ich die bedeutende und nach diesen Bestimmungen noch nie so genau untersuchte Frage mit aller möglichen Präzision aufzulösen suchen: Welches Recht, welche Macht, oder Pflicht der katholischen Kirche, das ist, ihren mit wahrer göttlicher Gewalt und Ansehen versehenen kirchlichen Vorstehern sowohl, als selbst auch den katholischen Fürsten katholischer Staaten, im Bezuge auf Duldung und Nichtduldung unkatholischer Christen, theils gleich Anfangs bey Entstehung unkatholischer Lehrformen, theils aber auch in gegenwärtigen Umständen der schon festgestellten und nunmehr ruhig stehenden protestantischchristlichen Kirchen in unserm Deutschlande, zustehe?

Um meinen Sätzen genaue Bestimmung und ihren Beweisen die möglichste Gründlichkeit zu geben, zum Theile auch um die Gegenbeweise obiger Gegner mit möglicher Deutlichkeit widerlegen zu können, war ich gezwungen die genauesten Begriffe von der Fürsten- und Staatenmacht, von allen ihren Zweigen und Abtheilungen, von dem Endzwecke des

Staates und deſſen Vollkommenheit ꝛc. vorauszuſetzen. Vielleicht trage ich mein Schärflein nicht gar unnütz zur Beleuchtung mancher in der Staatiſtik noch nicht ganz berichtigter Begriffe bey. Und wie könnte ich die Kraft des Mittels beſſer beſtimmen, als durch deutliche Auseinanderſetzung des Endzweckes, zu dem es ganz beſtimmet iſt? Selbſt auch die Gegner, alle drey, ſind in Führung ihrer irriger Beweiſe von da ausgegangen. Ich mußte alſo, um ſicheren Rücken zu haben, eben da anfangen, und die Sache eben ſo weit herholen.

Liebe, Schonung, und Mäßigung, habe ich mir im ganzen Werke zur Hauptregel genommen. Nur gegen die feindſeligen Grundſätze, die das Wohl der Staaten angreifen, ſage ich frey meine Meynung; und das wird wohl keine Intoleranz ſeyn können; da ich die Perſonen als Menſchen von Herzen liebe. Unſere lieben chriſtlichen Brüder, die heutigen Herren Proteſtanten, weiß ich wohl, werden auch dieſesmal mit mir nicht übel zufrieden ſeyn. Ob ich aber jenen Katholiken überall werde genug gethan haben, welche des alten bitteren Eifers ſich, bey dem heutigen Lichte einer verbeſſerten katholiſchen Gottesgelehrtheit, noch nicht haben entwöhnen können, dieß werden Zeit und Erfahrung lehren.

Warum ich dießmal deutſch ſchreibe? — weil ich, dießmal beſonders, von Mehrern und bald möchte geleſen werden. Der wahrheitsbegierige Leſer wird es mir zu gut halten, daß ich mehr für Gründe als Ausdruck geſorget habe.

Rand-

Randnoten.

Erster Abschnitt.

Ueber religiöse Macht und Toleranz in jedem Christenthume.

Bürgerlicher Staat, das Heil des Staates. 1.
Seine Vollkommenheit. 2.
Die Kräfte eines Staates. 3.
Erste Hauptfrage. 3. *
Der Endzweck eines Staates. 4.
Der erste Beweggrund zum gesellschaftlichen Leben. 5.
Der zweyte. 6.
Der dritte. 7.
Ihr verschiedener Zusammenlauf. 8.
Freywillige Aufgebung der natürlichen Freyheit war nothwendig. 9.
Bestimmung des Endzweckes des Staates, der Staatspflicht, und der Staatsmacht. 10.
Die Polizey, die Gerichtbarkeit, das Waffenrecht des Staats. 11.
Zeichen der Unvollkommenheit eines Staates. 12.
Fürst, Regent des Staates. 13.
Beweise der Macht eines jeden Fürsten. 14.
Die gesetzgebende, ermunterende, und widerstehende Macht im Staate. 15.
Gebrauch der Gesetzgebung im Verbiethen, 16.
Und Gebiethen gewißer Handlungen. 17.
Die Gerichtbarkeit des Staates ist eine gesetzgebende Macht. 18.

Die Polizeymacht in gleichem; 19.

Denn sie muß gewiße, obschon nicht ungerechte, Handlungen verbiethen, 20.

Und andere gebiethen. 21.

Sie muß urtheilen über die Fähigkeiten der Bürger zu wichtigen öffentlichen Geschäfften. 22.

Zu welchen Handlungen die Polizey nur Ermunterung gebrauchen soll? 23.

Die Polizey bestimmet durch Gesetze den Werth der Sachen und der Arbeiten. 24.

Staatsgeschäffte, was für eine es sind. 26.

Staatsbediente. 27.

Pflicht des Fürsten im Gebrauche aller Staatsmacht. 28.

Die Staatsmacht kann kein Eigenthum werden. 29.

In keinem ihrer Theile. 30.

Sie läßt sich nicht veräußern. 31.

Was Reichslehen sey. 32.

Unterschied zwischen selben und Lehen in Allodialgütern. 32. **.

Den Staatsbedienten gebührt der Unterhalt vom Staate. 33.

Staatsanstalten, Polizey- Gerichts- Kriegsanstalten. 34.

Die Kosten dazu woher sie zu nehmen sind. 35.

Macht die Staatsbedienten aufzustellen, und Staatsanstalten zu machen, gehört zur Fürstenmacht. 36.

Pflicht des Fürsten in diesem Stücke. 37.

Gemeingüter des Staates. 38.

Deren oberste Verwaltung ist ein Theil der Staatsmacht. 39.

Gemeingüter des Staates in verschiedenem Grade. 41.

Pflicht des obersten Verwalters derselben. 42.

Wie im Falle der Nothwendigkeit ihre Verwendung könne abgeändert werden. 43.

Die Macht zu strafen ist enthalten in der Gerichtbarkeit. 44.

Sowohl als in der Polizey, und im Waffenrecht. Regeln derselben. 45.

Welche

Welche Art der Strafe jedesmal zu gebrauchen sey. 46.

Ob der Burger schuldig sey sich oder das Seinige pur für andere aufzuopfern? 47.

Unpartheylichkeit der Fürstenmacht in lästiger Belegung der Unterthanen. 48.

Ob, und wann der Fürst einem Burger was von seinem Eigenthume nehmen könne? 49.

Die Macht neue Bürger aufzunehmen, und alte zu verbannen. 50.

Welche Bürger für unverbesserlich zu halten. 51.

Herr Zöllner läugnet die gesetzgebende Macht der Polizey im Staate. Seine Gründe. 51. ***

Auflösungen derselben. 51. ****

Unvollkommenheit eines Staates bey Einschränkung der Polizeymacht. 51. *****

Religion, besteht aus vielen Tugenden des Verstandes, 52.

Und des Willens. 53.

Die natürliche Religion des Verstandes und Willens, und die übernatürliche. 54.

Die letztere besteht ebenfalls aus noch mehr besondern Tugenden. 55.

Die äußerliche und innerliche Religion. 56.

Zweyfache Absicht aller äußerlichen Religion. 57.

Welche die wesentliche Vollkommenheit jeder innerlichen Religion, und welche nur zufällige sey. 58.

Fernere Bestimmung dieser wesentlichen Vollkommenheit der Religion in allen ihren Theilen. 59.

Jesus Christus hat diese Bestimmung selbst gemacht. 59. *

Nothwendigkeit der wesentlich vollkommenen Religion zu wahren, und ordentlichen Selbstliebe. 60.

Wahrer Gesichtspunkt aller Gebothe Gottes. 60. *

Nothwendigkeit der wesentlich vollkommenen Religion zur Erfüllung der Pflichten der ordentlichen Menschenliebe. 61.

Das einzige nächste Mittel zum Endzwecke des Staates. 62.

Die wesentlich vollkommene Religion aller Glieder des Staates ist der Hauptgrundpfeiler der Glückseligkeit des Staates. 63.

Wichtigkeit der Versicherung davon für alle Bürger. 64.

Wichtigkeit der Versicherung davon von Seite des Fürsten. 65.

Auch der Fürst hat keinen andern Bürg von der Treue seiner Unterthanen. 66.

Pflicht des Fürsten in Ansehen der Religion. 67.

Gewißheit gehöret zur wesentlichen Vollkommenheit der Religion. 68.

Gewißheit der Religion läßt sich nicht durch Gesetze erzwingen. 69.

Auch äußerliche Religion kann nicht geradezu durch Gesetze erzwungen werden. 70.

Pflicht des Fürsten durch Polizeyanstalten die Religion zu befördern. 71.

Was ein christlicher Staat sey. 71. **

Wie die Polizeyanstalten für Religion vorderst auf Gewißheit der Religion dringen müßen. 72.

Kenntnißmittel zur Gewißheit aller Wahrheiten zu kommen, sind nur fünferley. 73.

Die ersten zwey werden ausgemustert. 74.

Die Demonstration taugt gar nicht für den großen Haufen der Menschen. 75.

Der gemeine Menschenverstand ist allein nicht erklecklich. 76.

Thorheit der neuen Philosophie. 76. **

Gewißheit, wahre, respektive. 77.

Meta-

Metaphyſiſche, phyſiſche, moraliſche, Gewißheit. 78.

Reſpektive Gewißheit iſt betrüglich. 79.

Scheingewißheit. 80.

Auch vermeinte metaphyſiſche Gewißheit kann eine Scheingewißheit ſeyn. 81.

Die meiſten Menſchen ſind nur einer reſpektiven Gewißheit fähig. 82.

Einziges hinreichendes Kenntnißmittel für den großen Haufen der Menſchen iſt das Anſehen unbezweifelter Lehrer. 83.

Unaufrichtigkeit der proteſtantiſchen Prediger in Berufung auf das originelle Wort Gottes. 83. **

Allgemeines Bedürfniß ſowohl als Pflicht der äußerlichen Religionsübung. 84.

Die Pracht der jüdiſchen Religion zielte offenbar dahin. 84. *

Gewicht und Abſicht des öffentlichen Lehramts der gemeinſamen Religion. 85.

Nothwendige Uebereinſtimmung der öffentlichen äußerlichen Religion und der Lehrform des öffentlichen Lehramtes der Religion. 85. *

Privatlehrer der Religion, wenn ſie uneinig ſind, können keine Gewißheit dem Volke über Religion mehr beybringen. 86.

Einſtimmung über Religion iſt bey Privatlehrern ohne göttliche Offenbarung nicht zu hoffen. 87.

Freyheit öffentlich nach eigenem Urtheile eine Religion zu lehren nimmt dem gemeinen Manne alle Mittel der Gewißheit. 88.

Die Beyſpiele hievon ſind zu ſchreckbar. 88. *

Die Fürſtenmacht hat für ſich ſelbſt und ohne göttliche Offenbarung kein Mittel der äußerlichen Religion und dem öffentlichen Lehramte eine zur Gewißheit hinlängliche Form und Anſehen zu geben. 89.

Nothwendigkeit der göttlichen Offenbarung. 90.

Pflicht

Pflicht zur Bekenntniß der einmal erkannten von Gott geoffenbarten Religion. 91.

Pflicht der äußerlichen Uebung. 92.

Uebereinstimmung der Völker in der wesentlich vollkommenen Religion war allezeit die Wirkung der göttlichen Offenbarung, niemals der Fürstenmacht. 93.

Auch ein christlicher Fürst hat nicht Macht geradezu innerliche oder äußerliche Religion zu gebiethen. 94.

Er hat aber Macht und Pflicht 1.) öffentliche fähige Lehrer unter der Lehrform der christlichen Religion aufzustellen. 95.

2.) Und selben ihren geziemenden Gehalt zu bestimmen und zu verschaffen. 96.

Diese öffentlichen Lehrer können mit einem Eide dazu verpflichtet werden. 96. *

3.) Der christliche Fürst hat Macht und Pflicht die noch Unwissenden zur Anhörung der öffentlichen Religionslehre anzuhalten. 97.

4.) Er hat Macht den nöthigen Aufwand zum von Gott verordneten äußerlichen Gottesdienst aus dem Vermögen der christlichen Unterthanen zu erheben. 98.

5.) Er hat die oberste Verwaltung der hiezu schon gewidmeten Gemeingüter. 99.

Was die Privatduldung sey. 100.

Grundsätze derselben. 101.

Pflichten der Privatduldung. 102.

Einschränkungen der Privatduldung, und Gegenpflichten. 104.

Antichristische Religionen. 106.

Politische Duldung antichristischer Religionen. 107.

Grundsätze: 1.) Mit Menschen ohne Religion ist es nicht rathsam sich in bürgerliches Bündniß einzulassen. 108.

2.) Stö-

2.) Störer der Religion sind dem Staate schädlich, und nicht zu dulden. 109.

3.) Freyes Bekenntniß zu einer antichristischen Religion ist für die Religion anderer christlicher Bürger gefährlich. 110.

4.) Noch gefährlicher ist die Freyheit jene auch öffentlich zu lehren. 111.

Pflichten des christlichen Fürsten in Schützung der christlichen Religion. 112.

Und dessen Pflicht die antichristischen Religionen nicht zu dulden. 113.

Sondern zu verbannen. 114.

Der Läugner der christlichen Religion hat kein Recht zur Duldung. 115.

Es können mit Recht weder die Gotteslängner, noch die Naturalisten, oder Theisten, in christlichen Staaten geduldet werden. 116.

Gegenbeweise werden aufgelöset. Der erste: 117.

Der zweyte: 118.

Der dritte: 119.

Der Vierte: 120.

Der fünfte. 121.

Entziehung von aller äußerlichen Religionsübung unter Christen ist ein gewißes Zeichen der wankenden innerlichen Religion. 122.

Solchen Leuten darf der christliche Fürst nichts für den Staat wichtiges anvertrauen. 123.

Der Staat verliert nichts bey der Verbannung unchristlicher Bürger. 123. **

Die Quellen des Unglaubens unter Christen. 123. ***

Zweyter Abschnitt.

Ueber religiöse Macht und Toleranz im katholischen Christenthume.

Eine Kirche. 124.

Ihre wesentlichen Merkmaale. 125.

Ihr Unterschied von einem Staate. 126.

Kann zugleich ein Staat seyn, oder nicht. 127.

Der Staat ist für sich selbst noch keine Kirche. 128.

Beyspiele der Wirklichkeit dieser Begriffe. Staat ohne Kirche. 128. *

Ein Staat und Kirche zugleich. 128. **

Eine Kirche ohne Staate. 128. ***

Mehrere Staaten in Einer Kirche, und mehrere Kirchen in Einem Staate. 128. ****

Herrn Mendelssohns Begriffe von Kirche und vom Staate. 128. *****

Herrn Zöllners Begriffe über selbe. 128. ******

Vergleichung dieser beeder Begriffe mit dem wahren Begriffe der Kirche Christi. 128. *******

Ob durch einen Staat eine vollkommene Kirche errichtet werden könne. 129.

Warum die ersten Staaten die wahre Religion sobald verlohren haben? 129. ***

Bey den Israeliten stiftete Gott selbst den Staat, und die Kirche. 130.

Christus hatte die Absicht die vollkommenste Kirche für alle Völker der Welt zu stiften. 131.

Nach

Nach dieser Absicht sollten alle christlichen Völker nur Eine Kirche ausmachen. 132.

Die Kirche Christi kann also mit keinem Staate eines seyn. 133.

Christus konnte also die Anstalten für seine Kirche dem Staate und dessen Fürsten nicht überlassen. 134.

Noch minder konnte es Christus auf einen Vertrag bey jeder Kirchengemeinde ankommen lassen. 135.

Die Christen, so wie einst die Israeliten, haben nur einen Bund mit Gott, aber unter sich selbst keinen Vertrag. 135. **

Die heiligen Schriften sind keine Grundveste für eine unter alle Völker verbreitete Kirche. 136.

Toller Einfall des Luthers. 136. *

Unterschied im Gebrauche der heiligen Schrift im alten und neuen Bunde. 136. **

Jesus Christus wählte ein einstimmiges Lehramt um alle Völker in Eine Kirche zu versammeln. 137.

Diese Einstimmigkeit der Lehrer foderte ein kräftiges dauerhaftes Mittel zum hinreichenden Grunde. 138.

Sie wäre bey den Aposteln selbst ohne Beystande des heiligen Geistes nicht zu erwarten gewesen. 139.

Noch minder wäre sie bey den Nachfolgern der Apostel ohne solchen Beystand zu hoffen gewesen. 140.

Christus hat den Beystand des heiligen Geistes, und die Dauerhaftigkeit seiner Kirche, für immer versprochen. 141.

Durch den festen Glauben an diese Grundfeste ist die katholische Kirche entstanden, und sie erhält sich allein durch ihn. 142.

Wesen der katholischen Kirche Christi. 143.

Ihre Grundfeste. 144.

Ohne dieſe iſt keine katholiſche chriſtliche Kirche auch nur mög-lich. 144. II.

Wer dieſen Grund untergraben will, iſt ein Feind derſelben. 145.

Die ſchwere Pflicht der Kirche ſelben wider alle Angriffe zu ſchü-tzen. 146.

Der chriſtliche katholiſche Glauben. 147.

Ein Irrthum wider ſelben, ein boshafter, ein unfreywilli-ger. 148.

Strafgewalt der Kirche Chriſti. 149.

Die Sünde eines hartnäckigen Irrthums wider den katholiſchen Glauben bey Katholiken. 150.

Das Recht und die Pflicht der Kirche ſolche Sünde zu ſtrafen. 151.

Die Pflicht der Kirche ſolche Irrende vom Lehramte zu entfer-nen. 152.

Der Vollzug dieſer Pflichten iſt von Chriſtus und den Apoſteln der Kirche anbefohlen. 153.

Die Abſicht der Kirchenſtrafe iſt die Beſſerung der irrenden, vor-nehmlich aber die Verwahrung der rechtglaubigen Mitglie-der. 154.

Auch bey ungewißer Bosheit des Irrthums iſt der Schutz der rechtglaubigen Gemeinde nöthig. 155.

Die Schutzgewalt der Kirche iſt pur geiſtlich. 156.

Sie iſt nicht der Gemeinde der Kirche, ſondern nur den Apoſteln von Chriſtus ſelbſt ertheilet worden. 157.

Dienet auch nur wider einheimiſche Feinde. 158.

Die Gabe Wunder zu wirken war keine eigentliche Gabe des Apo-ſtolates. 158. *

Die

Die Apoſtel ſind von Chriſtus zu Regenten ſeiner Kirche mit göttlicher Macht beſtellet worden. 159.

Ihr Amt und ihre Macht ſollte bis ans Ende der Welt dauern. 160.

Nachfolger der Apoſtel in ſolchem Amte und Macht können von der Kirchengemeinde nicht beſtellet werden. 161.

Solche Nachfolger der Apoſtel haben die Macht und Pflicht die Kirche zu ſchützen, und die Irrenden zu ſtrafen, wie die Apoſtel. 162.

Katholiken haben kein Freyheitsrecht die Ausſprüche der Kirche zu bezweifeln. 163.

Auch unſchuldig irrende Katholiken werden billig wegen öffentlichem hartnäckigem Bekenntniße des Irrthums von der Kirche ausgeſchloſſen. 164.

Die Einwendungen werden aufgelöst. Die erſte. 165.

Iſt es möglich: daß ein betagter Katholik das Anſehen der Kirche für unächt erkenne. 165. *

Zweyte Einwendung. 166.

Dritte Einwendung. 167.

Ob eine proteſtantiſche Kirche die von Chriſtus geſtiftete ſeyn kann? 167. *

Vierte Einwendung. 168.

Eine herrliche Stelle aus dem Anonymus, welche aber ſich ſelbſt ſchlägt. 168. *

Fünfte Einwendung. 169.

Sechste Einwendung. 170.

Siebente Einwendung. Und Regeln. Für den klugen Gebrauch der in sich rechtmäßigen Macht der Kirche wider ihre irrenden Kinder. 171.

Die Einstimmigkeit aller Bürger im katholischen Glauben ist für jeden christlichen Staat ein wichtigstes Gemeingut. 177.

Was der dem Abraham versprochene Völkersegen sey. 177. *

Ob, und wie, bey den Protestanten noch eine wesentlich vollkommene Religion sey. 177. ***

Pflicht der katholischen Staaten und ihrer Fürsten die Grundveste ihrer Kirche zu schützen. 178.

Umständliche Entwicklung dieser Fürstenpflicht in allen Fällen. 179.

Beantwortung eines Einwurfes. 189. *

Entscheidung des Rechtes für den Fall eines von der Landreligion abfallenden Regenten. 180.

Für den Fall des Abfalls vieler Bürger von selber. 181. VII.

Allgemeine Regel. 181. IX.

Was Rechtes sey im Falle des Aufstandes der Religion wegen? 181. *

Beyspiele des Verfahrens der ersten christlichen Kaiser gegen die aufrührischen Ketzer. 182.

Anmerkung darüber. 182. *

Die Sanftmuth der ersten Kirche in Anrufung des weltlichen Armes wider ihre Feinde. 183.

Abweichung von selber in mittlern Zeiten. 183. Nr. 7.

Die Wuth der Ketzer wider die Kirche ist viel älter. 183. *

Wer

Wer ein Ketzer sey? 184.

Wer kein Ketzer seyn kann. 185.

Was der Kirchenbann. 186.

Die mit selbem verbundenen bürgerlichen Folgen. 187.

Die geduldeten, und nicht geduldeten Verbannten. 188.

Die heutigen Protestanten können weder für Ketzer, noch Verbannte, angesehen werden. 189.

Die noch heute fortdauernde Gemeinschaft der Protestanten mit der katholischen Kirche wird erkläret, und bestimmet. 190.

Sie haben nicht Ursache über die katholische Kirche zu klagen. 191.

Die politische Duldung der unkatholischen Christen, und ihre verschiedenen Stufen. 192.

Bestimmung der Frage über diese Duldung. 193. *

Nothwendige Einschränkung solcher Duldung. 194.

Die Macht des katholischen Fürsten solche zu gestatten. 195.

Ob das Beyspiel der Protestanten noch heute gar gefährlich für die Katholiken sey? 196.

Bestimmte Auflösung der Frage. 197.

Anwendung der Auflösung. 197. *

Nothwendige Warnung im Gebrauche solches Rechtes. 197. ***

Beyspiele der Güte der ersten Kirche gegen die Ketzer, welche gute Hoffnung der Rückkehre von sich machten. 198.

Anmerkung darüber. 198. *

Die Protestanten sollen die Reunion selbst wünschen. 199.

Sie ist nicht möglich, wenn die Katholiken die Grundveste aller Einigung anlassen. 200.

Sie ist aber gewiß, wenn die Protestanten eben dieselbe annehmen. 201.

Merkmaal des alle belebenden Geistes Christi. 202.

Schreckgründe, welche die Protestanten von der Reunion abhalten, werden widerlegt. Erster Schreckgrund. 203.

Zweyter Schreckgrund. 204.

Dritter Schreckgrund. 205.

Vierter Schreckgrund. 206.

Schluß des Werkes. 207.

Nachtrag
an
Herrn Nikolai in Berlin.

Veranlassung dieses Nachtrages. 1.

Vorwürfe, welche Herr Nikolai diesem Werke machen dürfte. 2.

Dieses Werk ist ohne jemandes Einverständniß geschrieben. 3.

Die Jesuiten handeln noch wirklich meistens nach einem Geiste, dessen sie sich nicht zu schämen haben. 4.

Woher kömmt aber ihre heutige Toleranz? 5.

Sie denken an keine Verhüllung, wohl aber auf die Aufklärung der Katholizität. 6.

Und das bringt ihnen Lobredner und Schmäher nach Verschiedenheit der Köpfe und der Herzen. 7.

Herr Nikolai will von Vereinigung im Glauben nichts hören. 8.

Der heilige Paul dachte anders als er. 9.

Er fürchtet die Freyheit zu denken dadurch zu verlieren. 10.

Was ist die rechtmäßige Freyheit zu denken? Sind nicht die meisten Protestanten dazu durchaus systematisch unfähig? 11.

Ihre Gelehrten eifern nur für sich allein darum, um alle übrigen zu meistern. 12.

Und dieß wider allen Sinn und Absicht Jesu Christi. 13.

Denn Jesus Christus dachte niemals unter Gelehrten und Einfältigen so einen Unterschied zu machen. 14.

Er foderte Glauben von Gelehrten, wie von Ungelehrten. 15.

Die einzige Frage ist, ob er nicht auch von allen Glauben gegen die Kirche fodere. 16.

Alle Katholiken, und nur sie allein, haben das Vermögen recht über die ganze Religion zu denken. 17.

Der Despotismus ist der katholischen Religion nicht eigen, sondern zuwider. 18.

Fernere Entwicklung des Begriffes vom natürlichen Freyheitsrechte. 19.

Es giebt kein Freyheitsrecht, das sich auf Gott bezieht; sondern nur gegen Menschen. 20.

Unverschämte Freyheit der Naturalisten. 21.

Dieser gleichet die protestantische durchaus, so bald es um das göttliche Ansehen der Kirche eine ausgemachte Sache ist. 22.

Es ist eine Regel des Naturgesetzes bey seinem innerst bewußten Unvermögen über Religion selbst richtig zu denken, sich von höherer Einsicht leiten lassen. 23.

Systematische Unmöglichkeit bey allen Protestanten diese Regel des Naturgesetzes mit Beruhigung zu befolgen. 24.

Absurdität dieser Folge des protestantischen Systems. 25.

Allgemein leichte Befolgung derselben Regel in der katholischen Kirche. 26.

Ausfälle des Herrn Nikolai über die Jesuiten. 27.

Kurze Abweisung derselben. 28.

Erster Abschnitt.

Ueber religiöse Macht und Toleranz in jedem Christenthume.

1.

Ein bürgerlicher Staat ist eine bestimmte Menge von Familien, welche durch ihre freywillige Einstimmung vollkommen miteinander verbunden sind, durch ihre vereinigten Kräfte, ihre gemeinsame wahre Glückseligkeit in diesem Leben zu befördern. Eben diese allen gemeinsame Glückseligkeit, welche der Hauptzweck der bürgerlichen Staatsverbindung ist, wird das allgemeine Beßte, oder das Heil des Staates, genannt. Bürgerlicher Staat, das Heil des Staates.

2.

Derjenige bürgerliche Staat ist in aller seiner Verfassung vollkommen, der die ganze in diesem Leben durch vereinigte Menschenkräfte erreichbare gemeinsame Glückseligkeit seiner Bürger sich zum Zwecke wirklich vorgesetzt, und hinlängliche Kräfte hat, und sie treu anwendet, solchen Zweck zu erreichen. Wenigst in seiner Art vollkommen ist ein bürgerlicher Staat, wenn er sich zwar nur einen bestimmten Theil der menschlichmöglichen gemeinsamen Glückseligkeit als Zweck vornimmt; aber diesen doch wenigstens zu erreichen Seine Vollkommenheit.

chen wirklich hinlängliche und wirklich zweckmäßig angewandte Kräfte hat.

3.

Die Kräfte eines Staates.

Die Kräfte eines Staates sind, die Mittel seinen Zweck zu erreichen, als nämlich 1.) die Zahl nützlicher Bürger in gehörigem Verhältniße mit 2.) der Größe und Fruchtbarkeit des ihnen eigenthumlichen Erdbodens: 3.) Die sowohl angebohrnen, als erworbenen Kräfte, und gute Anlagen des Gemüths und des Körpers jedes Bürgers und aller insgesammt: 4.) Die äußerlichen Sachen, als entweder wirkliche natürliche Erträgniße des Erdboden, oder Werke des Fleißes, oder der Kunst, so wie auch jenen allen gleichgeschätzte Geldsummen, so sie besitzen: 5.) Hochschätzung und Kredit bey Auswärtigen.

Erste Hauptfrage.

* Ueber alle die Merkmale der hier angebrachten Begriffe, über welche in dem allgemeinen Staatsrechte unter gründlichen Gelehrten kein Streit, oder wenigstens kein solcher Anstand mehr ist, daß deren Bezweiflung in die Gründlichkeit meiner folgenden Sätze einen Einfluß haben möchte, halte ich mich unverbunden hier weitere Rechenschaft zu geben. Die erste Hauptfrage, welche ich mir hier mit aller möglichen Gründlichkeit und Genauigkeit zu beantworten vorgenommen habe, ist: Ob die Fürstenmacht in einem Staate in Rücksicht auf die öffentliche (Religion) Zwangsgesetze machen, und den (Bann) verordnen könne? Hiezu ist vor allen nothwendig den Wirkungskreis und die Gränzen der Fürstenmacht zu bestimmen. Dieß erfodert aber auch vorläufige genauere Bestimmung dessen, was man das allgemeine Beßte, oder Heil des Staates, als den Endzweck aller

aller bürgerlichen Verbindung zu nennen pfleget. Denn der letzte Endzweck jeder Sache wirft Licht auf alle Mittel dazu.

4.

Der Endzweck der bürgerlich-gesellschaftlichen Verbindung ist zugleich Beweggrund derselben. Wenn wir also das Heil des Staates deutlicher und vollständiger bestimmen wollen, so dörfen wir nur die sowohl allgemeinen als besonderen Beweggründe, welche die Menschen antreiben in bürgerliche Verbindung sich einzulassen, genauer in Betrachtung ziehen.

Der Endzweck eines Staates.

5.

Der erste und allgemeinste Beweggrund, weßwegen die Menschen familienweise von jeher beyeinander lebeten, ist ohne allen Zweifel gewesen, um die Bequemlichkeiten sowohl als Bedürfnisse zur Kultur ihres innerlichen sowohl als äußerlichen Zustandes, der Seele und des Leibes nämlich sowohl, als aller äußerlicher Güter, desto leichter, häufiger, und gewißer durch die Vereinigung mit vielen Menschen und Vertheilung der sehr verschiedenen hiezu nothwendigen Geschäffte und Arbeiten zu erlangen. Um nämlich seinen innerlich- und äußerlichen Zustand vollkommen zu machen wird so viele verschiedene Arbeit und Anstrengung der Seele sowohl als des Leibes erfodert, theils um alle dazu nöthigen Wissenschaften und Künste zu begreifen, theils alle äußerlichen zur Nahrung, Kleidung und Wohnung, erfoderlichen Dinge sich zu verschaffen, und zum ersprießlichen Gebrauch herzurichten, daß kein

Der erste Beweggrund zum Gesellschaftlichen Leben.

Mensch für sich allein im Stande ist selbe alle auf eine auch nur mittelmäßig hinlängliche Art zu verrichten. Nothwendig hiezu ist, daß viele Menschen und Familien sich vereinigen, die so verschiedenen Arbeiten und Geschäffte unter sich nach eines jeden Fähigkeit weislich vertheilen; ein jeder von der Geschäfftigkeit aller übrigen Nutzen ziehe; und hinwieder zu aller übrigen Vortheil das Seinige, wie er am beßten kann, beytrage. Mit einem Worte: Genuß der einem jeden Menschen vielfältig nöthigen Hilfe anderer Menschen um sich selbst innerlich und äußerlich vollkommen zu machen, ist der erste und allgemeine Beweggrund und die wesentliche Absicht einer jedweden menschlichen Gesellschaft.

6.

Der zweyte.

Die zweyte Absicht und ein eben so allgemeiner Beweggrund in Gesellschaft zu leben war für die Menschen, um sich durch eben solche Vereinigung vieler menschlicher Kräfte den gewißeren Schutz aller schon erhaltener Güter, und Bequemlichkeiten des Lebens wider alle diejenigen bösen Menschen zu verschaffen, welche entweder aus Neid und Haß, oder weil sie selbst zu arbeiten zu faul sind, die Früchten fremder Mühe zu zerstören, oder sich anzumassen, unterfangen würden. Denn wider solcher Leute Gewalt wäre ein einzelner Mensch, und eben so wenig eine einzelne Familie, sich zu schützen nicht mächtig genug.

* Daß

* Daß sich diese zween Beweggründe bey jeder Zusammentretung der Familien in irgend eine Art von Gesellschaft eingefunden, davon ist dieß allein schon ein überzeugender Beweis, daß beeden diesen Bedürfnissen durch gar kein anderes Mittel als allein durch gesellschaftliche Zusammenwohnung und Vereinigung vieler Familien abgeholfen werden kann. Nur wilde, mehr wie Thiere als Menschen aufgewachsene Kanadier, Iroquesen, und Tschickiten, oder durch die schon erfahrene Grausamkeit europäischer Menschenhändler oder Tyrannen geschreckte elende Einwohner düsterer Wälder; mit einem Worte, nur solche Menschen, welche ihrer innerlich- und äußerlicher unglücklichster Umstände wegen keinen Anschein weder von Hilfe, noch Schutze, aus der Gesellschaft, der Menschen sich versprechen konnten, ja wohl oft auch die Möglichkeit einer, von selber zu erwartenden Glückseligkeit, sich nicht vorzustellen wußten, nur solche flohen alle Gesellschaft ihrer Mitmenschen. Wo aber immer mehr zahme Menschenfamilien in bürgerliche Gesellschaft zusammen traten; obschon die dazu gekommenen Veranlassungen, Nebenursachen, und Formen sich zu verbinden, von tausenderley Art waren; hatten doch jene zween Beweggründe, als Haupttriebfedern und wesentliche Absichten, jedesmal den stärkesten Einfluß dabey. Itzt trieb die schon durch langes Beysammenwohnen zusammengewöhnten Familien ihre gemeinsame Liebe und ihr Vertrauen gegeneinander an, daß ihre Stämme, auch bey immer nachkommendem Wachsthume und Zertheilung in mehrere Haushaltungen, beysammen blieben, sich in nahen Entfernungen ansiedelten, Verbindungen und Verträge untereinander unterhielten; bis sie endlich in einen bürgerlichen Staat erwuchsen. Aber eben das alles geschah in der Absicht und Hoffnung, desto sicherer gemeinschaftliche Hilfe in Verbesserung ihres Glückes, und Schutz wider allen feindlichen Angriff an der Hand zu haben. Ohne diese Beweggründe (geschweige, daß diese Art der Entstehung bürgerlicher Gesellschaften, wie ein Widerleger des Herrn

Mendelssohn recht angemerket hat, seltener und schier den ersten und allerältesten Völkerschaften allein eigen ist) würden sich diese durch Blutsgenossenschaft allein entsprungenen Gesellschaften bey jeder nächsten Verdrießlichkeit bald getrennet, und niemals lang erhalten haben.

Anderemale entstund ein Staat aus mehrern verschiedenen unbefreundeten Familien durch einen stillen oder ausdrücklichen Vertrag; derer einer allezeit nothwendig entzwischen kommen mußte, um eine wahre bürgerliche Verbindlichkeit unter vorher ganz freyen Menschen zu gründen. Aber die Beweggründe, so einen Vertrag einzugehen, waren immer neue Vortheile und gegenseitiger Schutz, so man sich dadurch versprach. Vielmals mußten sich auch mehrere Familien auf dringenden Befehl selbst eines Tyrannes zu einer bürgerlichen Verbindung nach seiner Willkühr verstehen. Allein gleichwie ohne endlich doch erfolgte freywillige Einwilligung derselben niemals weder Verbindlichkeit noch rechtmäßige bürgerliche Obergewalt über sie hätte entstehen können: also willigten sie auch wirklich niemals aus andern Beweggründen darein; als weil sie doch endlich mehrere Vortheile für ihre Glückseligkeit und Sicherheit ihres Lebens und anderer Güter von solcher Verfassung, als von einer vollkommenen Trennung, hofeten. Deßwegen sie sich auch, wenn sie konnten, beyde diese Absichten von solchen endlich freywillig anerkannten Befehlshabern gewähren ließen.

7.

Der dritte.

Der ruhige Besitz und Genuß der wirklich durch eignen Fleiß, oder auch mit fremder Hilfe, erworbenen Güter kann in einer schon errichteten bürgerlichen Gesellschaft eben sowohl von Mitbürgern als Auswärtigen, entweder pur aus Feindschaft und Haß, oder aus ei-

nem eingebildeten, aber in der That falschen Rechte dazu, gestöret, oder gehindert werden. Gegen auswärtige Gewalt besser geschützet zu seyn, dieß gehörte zu allen Zeiten schon bey der Entstehung einer jeden bürgerlichen Verbindung mit zur Absicht. Allein sich selbst gegen einheimische Angriffe eben so gleich zu verwahren, hieran gedachten die ersten noch unerfahrenen Gesellschafter, gleich bey dem Anfange ihrer Gesellschaften, vielmals noch gar nicht. Bald aber wurden sie solches Mangels ihrer bürgerlichen Verfassung durch die übeln Folgen gewahr. Unter verbürgerten Einwohnern des nämlichen Staates und Ortes sind die Reizungen zum Neid, Haß, und Zwietracht, die Zänkereyen über Recht und Unrecht, die Kollisionen der Begierden und Vortheile weit vielfältiger, als zwischen ihnen und dem Ausländer. Kömmt bey einer noch wenig aufgeklärten Nation die Unwissenheit des natürlichen Rechtes hinzu; so muß es tägliche einheimische Privatkriege absetzen. Darf nun ein jeder Burger sein vermeintes Recht auch wider seinen widersprechenden Mitburger mit Gewalt, so wie in dem Stande der natürlichen Freyheit, also auch im bürgerlichen Staate selbst durchsetzen; darf jeder über jede vermeinte Beleidigung sich selbst Genugthuung verschaffen, und den Beleidiger abstrafen: so wird des Kriegführens unter Bürgern des nämlichen Staates kein Ende seyn. Da der eine Theil der Bürger diesem, der andere dem andern streitenden Theile anhängt und Hilfe leistet; werden sich die Feindschaften immer verbreiten, und selbst, wenn man zuletzt des Balgens müde seyn, und Friede ma-

chen wird, werden jedoch die heimlichen Feindschaften fortdauern; derer Gegenstand selbst auch diejenigen nicht selten bey beyden Parteyen seyn werden, welche um keine wider sich zu verbittern, neutral geblieben sind. Dieses war der Zustand der meisten Völkerschaften in ihrem ersten Anfange, oder zur Zeit einer erfolgten Anarchie. Selbst in schon lang und schön blühenden Staaten entstund oft solches Unglück einheimischer Verwirrungen entweder, wenn mehrere gar zu mächtig gewordenen Bürger sich der Entscheidung eines nicht genug mächtigen Regenten nicht mehr unterwerfen wollten, oder der Regent selbst zu wenig Muth hatte die entzweyten mächtigen Parteyen anzuhalten, seinem Bescheide sich zu unterwerfen. Im mitteren Zeitalter war dieses der Zustand Frankreichs und Deutschlandes; da nämlich schier alle Edelleute durch das eingeführte Lehenrecht ihrem Fürsten nur im Kriege wider auswärtige Feinde zu dienen und zu gehorsamen verbunden, übrigens aber ganz freye Leute waren. Rom hatte in mitteren Zeiten zwischen den Königen und Kaisern unter den Triumviraten gleichen unglückseligen Zustand der blutigsten einheimischen Verwirrungen. Um also einem schon wirklich bestehenden Staate von solchem Unwesen abzuhelfen, ist durchaus nothwendig, daß die Bürger desselben aller natürlichen Freyheit in was immer für Streitigkeiten sich selbst Recht zu sprechen, und wider seinen Gegner mit Gewalt zu behaupten, entsagen; und daß sie sich vielmehr gemeinsam verbinden, dem Bescheide eines gesetzmäßigen Richters in allen dergleichen Fällen irgend eines Zwie-

trachts

trachts sich gänzlich zu unterwerfen. Unterdessen da die Kenntniß, wie nothwendig eine solche Einschränkung der natürlichen Freyheit zur allgemeinen Glückseligkeit im bürgerlichen Leben erfodert werde, insgemein erst aus der Erfahrung der Folgen einer noch ungebundenen Freyheit, im währenden Laufe des bürgerlichen Lebens, entstund; oder wenigstens gewiß nicht allezeit beym ersten Zusammentritte roher Familien in eine bürgerliche Gesellschaft, schon allgemein vorher eingesehen wurde: so ergiebt es sich ganz offenbar, daß meistens weder die Vermeidung einheimischer Kriege und Zwietracht ein Beweggrund oder Endzweck gleich Anfangs bey Stiftung der Staaten, noch auch die wirkliche Veranstaltung selbe zu vermeiden, das ist, die gemeinsame Aufgebung der natürlichen Freyheit sich selbst Recht zu verschaffen, sammt der Unterwerfung gegen einen gesetzmäßigen Bescheid, ein wesentlicher Bestandtheil jeder bürgerlicher Vergesellschaftung seyn konnte.

8.

Ihr verschiedener Zusammenlauf.

Aus diesen Anmerkungen wird sich nun leicht bis zur Ueberzeugung herleiten lassen, aus welchen Stücken jenes allgemeine Beßte, oder das Heil des Staates, und zwar wie selbes in verschiedenen bürgerlichen Staaten auch verschieden, bestehen könne; welches mit vereinigten Kräften zu befördern, sich alle Familien bey ihrer Zusammentretung in einen Staat, gegeneinander vollkommen verbinden. Es ist erstens möglich, daß in dem noch rohen Stande des Men-

schengeschlechtes mehrere Familien in der Nähe neben einander wohneten ohne alles andere durch gemeinsame Uebereinstimmungen oder Verträge unter ihnen errichtete Bindniß, sondern allein in solcher Gesellschaft, welche das ursprüngliche Naturrecht und Gesetz der ordentlichen Menschenliebe unter allen Menschen des Erdboden allgemein bestimmet. Daß selbe aber neben einander ihre Wohnungen aufgeschlagen, und in der Nähe miteinander lange Zeit verblieben sind, war außer allem Zweifel ihr erster Beweggrund; weil sie Vortheile, Hilfe, und mehrere Mittel eines glückseligen Lebens aus solcher Gesellschaft verspürten, und für allen Fall von einander aus alter Bekanntschaft sich auch Schutz wider einen ohngefähr daherkommenden Feind versprachen (5. 6.) Allein solche Erwartung pur von Erfüllung der natürlichen Liebespflichten, auf einiges Vertrauen aus Erfahrung des Vergangenen gegründet, war noch nicht das, was bürgerliche Staatsverbindung kann genannt werden. Hiezu hatte es einer Veranlassung, und gleichsam einer Warnung klug und vorsichtig zu seyn, nöthig; welche, gleichwie sie itzt eher in Rücksicht auf einen, itzt auf den andern Endzweck des gesellschaftlichen Lebens, aus ohngefähren Umständen sich ereignete; also geschah es, daß die erste gemeinsame Verbindung 1.) bald in Rücksicht auf gemeinsamen einander zu leistenden Schutz gemacht wurde; wenn nämlich bey einem geschehenen Angriffe das Bedürfniß so eines gemeinsamen Schutzes zuerst gefühlet wurde; 2.) bald aber bey lang genossenem vollkommenen Frieden die allgemeine Aufmerksamkeit zuerst

auf

auf das Bedürfniß einiger Ordnung in den Geschäfften und Arbeiten erreget wurde, mit welchen sich jede einzelne Familie in ihrer natürlichen Freyheit vielfältig nicht auf solche Weise beschäftigte, daß aus ihrem Daseyn andere neben ihr wohnenden Familien den bey einer besseren Austheilung und Ordnung der Geschäffte leicht möglichen Vortheil zum Behufe gemeinsamer Glückseligkeit schöpfen kounten. 3.) Freylich war es auch möglich, daß bey fortdauernder solcher pur natürlichen Gesellschaft mehrerer Familien, sich schon Streitigkeiten unter ihnen erhuben; ja sie selbst aneinander in die Haare geriethen: wodann ein Schiedrichter vonnöthen war. Allein nicht leicht wird ein noch freyer Nebenwohner ohne schon vorher gegangenes gemeinsames Staatsbindniß von einer andern dauerhaften Art, sich zuerst durch ein gemeinsames Bindniß mit andern der Freyheit sich selbst sein Recht zu sprechen und handzuhaben, oder für dessen Beleidigung Genugthuung zu verschaffen, auf allezeit begeben. Höchstens wird er die Liebesdienste zur Beylegung eines Streites für einen gegenwärtigen Fall, von schon geprüfter Freundschaft seiner Nachbarn annehmen. Noch minder werden sich gleich alle Nebenwohner bey einzeln entstandenen Streitigkeiten dazu verstehen. Und folglich von dieser Seite ist der erste Ursprung eines Staatsbindnißes oder einer bürgerlichen Einigung nicht leicht zu erwarten. Selbst auch das Bedürfniß des gemeinsamen Schutzes wird nicht allezeit, noch minder gleich bey seiner ersten Regung, die erste so dauerhafte gemeinsame Verbindung unter Nebenwohnern hervorbringen, welche allein das Wesen

eines Staates ausmachen kann. Nur wenn die Gefahr des Angriffes eben sowohl für alle Nebenwohner allgemein und immer fortdauernd ist, werden sie aus Absicht den gemeinsamen Schutz und die Sicherheit ihrer Güter zu erlangen, eine Art von Staatsbindniße zuerst eingehen; und auch alsdann wird solches Bindniß bald auch auf Einführung einiger gemeinsamen Ordnung der Geschäffte, zur Vermehrung der gegenseitigen Hilfe und Beförderung des gemeinen Wohlstandes, ausgedehnet werden. Aus allen diesen Betrachtungen ist es, glaube ich, nun offenbar genug, daß erstens der bey allen Staatsverbindungen gemeinste, und schier niemals lang außer Acht gelassene Endzweck, oder bezieltes allgemeines Beßte (Heil des Staates) die beßere Ordnung und Austheilung der Geschäffte und Arbeiten aller Mitbürger, ordentlichere Anwendung aller ihrer sämmtlichen Kräfte, und der hiedurch verhoffte größere Ueberfluß aller Mittel zur Glückseligkeit eines jeden Mitgliedes des Staates ist: zweytens, daß insgemein das zweyte Stück dieses Endzweckes in dem sich allgemein gegeneinander zugesicherten Schutze der durch gute Ordnung und thätige Anwendung gesammter Staatskräfte schon erworbenen Güter, besteht: und drittens, daß wenigstens bey längerer Fortdauer eines mit diesem zweyfachen Endzwecke schon beschäfftigten Staates entweder die feinere Aufklärung und Sittenkultur der Bürger schon allein, oder die traurige Erfahrung der Folgen bürgerlicher Kriege, sie zu bewegen pflegt sich auch noch den dritten Theil des allgemeinen Beßten als eine Verbesserung ihres Staats-

systems

systems zum Ziele vorzustecken, nämlich die Befestigung des innerlichen ungestörten Frieden und Verbannung aller einheimischer Kriege durch gemeinsames Verbindniß über alle Streitigkeiten und empfangene Beleidigungen sich dem Bescheide eines öffentlichen Gerichtes zu unterwerfen.

9.

Freywillige Aufgebung der natürlichen Freyheit war nothwendig.

Daß diese Vorstellung richtig und aus der Natur des Menschen hergeleitet ist, erhellet noch ferners aus dem; daß die Ordnung der zusammengesetzten Kräfte, allein die rechte Anwendung derselben möglich macht, und allein das zugleich hinlängliche und nothwendige positive Mittel ist, größere und vollkommenere Wirkung dadurch zu erhalten; folglich daß diese erste Art des allgemeinen Beßten (des Heils des Staates) und bürgerlichen Endzweckes allein auf positive Vermehrung der Glückseligkeit eines jeden Bürgers abzielt. Da im Gegenspiele die zween andern Theile desselben, nämlich der Schutz wider auswendige Feinde, und die Versicherung gegen einheimische Angriffe, nur verneinend sind, und nur der Verminderung des Glückstandes entgegen arbeiten.

Kurz: ohne gemeinsame Verbindung erhielten selbst auch die in der Nähe nebeneinander wohnenden Menschen von einander weder die mögliche Hilfe und den Vorschub zur Mehrung der Privatglückseligkeit, noch sicheren Schutz wider äußerliche Angriffe, noch Frieden und Ruhe unter sich selbst: nicht das erste;

weil

weil viele zu unverständig oder zu faul, oder zu eigennützig wären so zu arbeiten und sich zu beschäfftigen, daß durch ihre Arbeit das allgemeine Beßte könnte einen Vorschub bekommen: nicht das zweyte; weil diejenigen, welche der Angriff nicht persönlich träfe, um andere dawider zu schützen sich vielmals keine Ungelegenheit zuziehen wollten: nicht das dritte; weil keiner in seiner eigenen Sache sich gern fremdem Ausspruche überläßt, und selbem mehr Richtigkeit als seinem eigenen zutrauet. Man bemerkte also, daß freywillige Aufgebung der natürlichen Freyheit in Rücksicht auf alle diese drey Stücke des allgemeinen Beßten, und freywillige gemeinsame Verbindung nöthig ist, erstens, um Geschäffte und Arbeiten nach den Regeln der Ordnung und des größern gemeinsamen Glückstandes als eines gemeinsamen Endzweckes einzurichten, und zu vertheilen; zweytens, um gemeinsamen Schutz einem jeden Mitburger sowohl als gesammter Gemeinde bey jedem auswärtigen Angriffe zu gewähren; und drittens um die innerliche Ruhe vor einheimischen Zwistigkeiten zu sichern. Bedürfniß also einer gemeinsamen aber ordentlich geleisteten Hilfe vieler Mitmenschen um zur höhern Stufe der Glückseligkeit sich erschwingen zu können; Bedürfniß eines gemeinsamen aber sicher geleisteten Schutzes gegen feindliche Angriffe; Bedürfniß endlich eines gesetzmäßigen Richters um ewige einheimische Feindseligkeiten und Kriege zu verhindern; diese drey Bedürfnisse waren es, welche alle bürgerliche Staatsverbindungen zusammen knüpften

10.

So wie die weise Ordnung der bereits nebeneinander stehenden Menschenkräfte, und die Sicherheit vor einheimisch- und auswärtigen Angriffen, Bedürfnisse sind: so sind sie alle drey zusammen der durch das Staatsverbindniß und durch die Macht des schon errichteten Staates wirklich zu erreichende Endzweck und Heil des Staates. Dieß Bindniß leget allen Gliedern innerliche und äußerliche Staatspflicht auf ihre Kräfte so anzuwenden, zu ordnen, und zu vertheilen, wie es zum Vorschube der Glückseligkeit aller insgesammt, am einträglichsten seyn wird, ferners ihren angegriffenen Mitbürgern Schutz zu leisten: sich selbst aber in allem Falle eines einheimischen Zwietrachts einem gesetzmäßigen Gerichte zu unterwerfen: und eben dieses Bindniß giebt auch allen insgesammt hinwieder die moralische (rechtmäßige) Staatsmacht die Vollziehung solcher Pflicht zu fodern; ja selbst von den Pflichtvergessenen mit Zwang zu betreiben. Ich sage, moralische Staatsmacht: denn physische Macht und Kraft einander wie immer zu zwingen (aber wegen der noch nicht vergebenen natürlichen Freyheit noch ohne alles Recht) war schon vor dem Bindniß vorhanden; aber durch das Bindniß wurde sie zur physischen sowohl als moralischen Staatsmacht. Daß die Staatspflicht eine auch äußerliche und zwar vollkommene Pflicht ist, hat noch niemand wenigstens überhaupt widersprochen; weil sie nämlich offenbar auf einem gegenseitigen

Bestimmung des Endzweckes des Staates, der Staatspflicht, und der Staatsmacht.

gen Vertrage beruhet; durch welchen jeder Theilnehmer allen übrigen was verspricht, und ein eben solches Versprechen von allen annimmt: Ob sich aber diese strenge Staatspflicht mit ebenmäßiger Verbindung auf alle drey Theile des Endzweckes des Staates (des Heils des Staates) erstrecke, welche oben bestimmet worden, dieß möchte wohl einst bey erster Errichtung mancher Staate haben können bezweifelt werden. Aber bey unsrigen heutigen wirklich bestehenden wenigst christlichen Staaten wäre so ein Zweifel nicht mehr die Wirkung eines unbefangenen Verstandes, sondern offenbar eines aus übertriebener Selbstliebe von gemeinnütziger Subordination abgeneigten Willens. Wenn ein bürgerliches Staatsbindniß anfangs nur stillschweigend eingegangen, oder nur ein Theil des Endzweckes im Vertrage deutlich ausgedrücket; der übrigen aber nur mit allgemeinen Ausdrücken erwähnet wird; da entspringen freylich bey den ersten sich ereignenden Fällen dringender Staatspflichten auf Seite der zur lästigen Pflichterfüllung aufgefoderten Bürger, noch Zweifel auch über die Hauptheile der ganzen Staatspflicht; welche aber eben auch durch nothwendig schon damals erfolgende, entweder friedfertige, oder durch angedrohte Trennung des gemeinsamen Bindnisses, oder gar durch wirklichen, auf vermeintes Recht festhaltenden Staatszwang, durchgesetzte Entscheidungen gehoben werden. Bey unsern schon von undenklichen Zeiten her bestehenden, besonders christlichen, Staaten, in welchen die Ausübung der Staatsmacht in allen Fällen einer Pflichtweigerung

gerung von jeher offenbar in vollem Gange war; in welchen alle redlich gesinnten Bürger sich immer über eine mäßige Strenge der Polizey erfreuen, und über die schlafgewordenen Triebfedern derselben Klage erheben; und überhaupts in allen mehr aufgeklärten und zur vollkommenern Verfassung gebrachten Staaten, noch zweifeln wollen: ob sich das allgemeine Staatsverbindniß (von dessen ausdrücklicher Bestimmung ohnehin insgemein kein Mensch mehr Urkunden aufweisen kann) und die davon entstandene Staats- und Bürgerpflicht mit äußerlicher vollkommener Verbindlichkeit auf alle drey Theile des möglichen allgemeinen Beßten oder Heiles solcher Staaten erstrecke; und ob die Staatsmacht Recht habe über alle solche Theile im Nothfalle dieselben Pflichten auch mit Zwange zu fodern: das heißt offenbar wenigstens so viel, als klar an Tag geben, daß man die einzige positive Quelle der bürgerlichen Glückseligkeit nicht kennet; welche allein die gute Polizey ist: da offenbar der öffentliche Schutz wider fremde Angriffe, und die gesetzmäßigen Rechtsentscheidungen, als pure Vorbeugungen gegen das Uebel, nur negativen Einfluß auf das Wohl der Staaten haben. Es heißt so viel, als dem faulen, oder unverständigen, oder gar zu eigennützig in sich allein verliebten Burger das Hälmlein streichen; welcher allein über die kluge Einschränkung seiner zum allgemeinen Nachtheile gemißbrauchten Freyheit klaget; wenn eine weise Staatsmacht Aemsigkeit, Ordnung und Mäßigung, wie es die Noth des allgemeinen Beßten erfodert, öffentlich gebeut. Oder es heißt gar dem ungerechten

Unterdrucker seines redlichen Mitburgers beystehen; wenn man zweifeln wollte, ob der mächtige Burger, der mit dem armen in einen Streit verfällt, nicht sich selbst Recht zu verschaffen noch die alte Freyheit, wie im ersten Naturstande, genöße; und so weiter.

II.

Die Polizey, die Gerichtbarkeit, das Waffenrecht des Staates.

I. Die Staatsmacht also in einem nach aller seiner Verfassung vollkommenen Staate erstreckt sich mit allem Rechte auf die Erzielung und Bewirkung aller drey möglichen Hauptheile des allgemeinen Beßten, oder des Heils des Staates, nämlich 1.) auf die Vermehrung der allgemeinen Glückseligkeit durch gute Ordnung, Anwendung, Vertheilung, Anstrengung, Vermehrung der Kräfte und Mittel des Staates; und dieser Theil, glaube ich, soll eigentlich die Polizey des Staates benamset werden: 2.) auf die Erhaltung aller von einem jeden Burger schon rechtmäßig besessener Güter, Rechte und Freyheiten vor allen durch innere Ruhe und Sicherheit vor allen einheimischen Privatkriegen, mittelst gesetzmäßiger Erklärung und Verschaffung des Rechtes gegen jeden Burger; und das nennet man die Gerichtbarkeit des Staates: 3.) auf den einem jeden Burger sowohl als dem ganzen Staate gegen alle äußerliche Feinde nöthigen Schutz aller seiner Güter, Rechte, und Freyheit, das ist, auf das öffentliche Waffenrecht, oder auf den bewaffneten Schutz.

12.

II. Ein unfehlbares Zeichen eines oder schon in seiner Verfassung, oder in seinen Kräften, oder in der Ausübung der Staatsmacht, unvollkommenen Staates ist es; wenn was immer für eines aus diesen drey Stücken des allgemeinen Beßten, des für sich selbst möglichen Heils des Staates, durch die Staatsmacht nicht bewirket wird. Wenn es nicht einmal kann bewirket werden, so fehlt es an den Kräften, oder selbst an der Verfassung des Staates: wenn es aber zwar könnte, aber doch nicht bewirket wird; so fehlt es an der Ausübung der obschon wirklich vorhandenen Staatsmacht. An der Verfassung selbst fehlt es, wenn diejenigen, welche das Staatsbindniß untereinander gemacht, selbes selbst ausdrücklich oder stillschweigend auf nur ein oder zwey Stücke des obengemeldten Endzweckes, aus was immer für einer Art der Veranlassung eingeschränket hätten. An den Kräften aber fehlt es, wenn das Verbindniß zwar vollkommen auf alle drey Endzwecke erstrecket worden ist, aber die Kräfte des Staates nicht hinlänglich sind selbe alle zu erreichen. An der Ausübung kann es fehlen, sowohl wenn es jenen, welche selbe ausüben könnten und sollten, am Verstande, als wenn es ihnen am thätigen Willen gebricht. Zeichen der Unvollkommenheit eines Staates.

13.

Die Staatsmacht, welche ursprünglich bey dem ganzen Volke ist, welches sich zur Staatspflicht gegen einan- Fürst, Regent, des Staates.

einander verbindet, kann bey selbem auch im Verlaufe der Zeit verbleiben; oder sie kann von diesem einem, oder mehrern miteinander, auszuüben übertragen und anvertrauet werden; und zwar diesen oder jenem, entweder ganz, oder nur zum Theile. Wer sie immer mit ordentlicher unabhängiger Gewalt auszuüben hat, der ist Fürst, oder Regent, ganz, oder zum Theile; wie er die ganze Macht, oder nur einen Theil derselben, besitzt.

14.

Beweise der Macht eines jeden Fürsten.

Wenn nun wieder die Frage ist, ob in jedem bestimmten Staate der wirkliche Fürst ganz, oder nur zum Theile, Fürst sey; das ist, ob ihm die ganze Staatsmacht in Rücksicht auf alle drey Theile des allgemeinen Beßten (des Heils des Staates) von dem Volke auszuüben überlassen worden sey, oder nur ein Theil derselben, mit Ausschluße des einen, oder des andern? so müßte man freylich um diese Frage geradezu zu beantworten auf den Inhalt des ersten Vertrages, den das Volk mit dem Fürsten bey Uebergebung der Staatsmacht ausgezeichnet hat, zurück gehen. Allein wenn wir sehen, daß in einem Staate der wirklich allgemein anerkannte Fürst die ganze Staatsmacht ohne jemals von Seite des Volkes, gehörtem Widerspruche, oder Vorwurfe einer unrechtmäßig angemaßten Gewalt, frey ausübet, und nur alsdenn Klagen sich hören lassen, wenn er was immer für einen Theil derselben nicht zum allgemeinen Beßten, sondern zu dessen Nachtheil ausübet: da dörfen wir wohl nicht mehr zweifeln,

ob

ob einem solchen Fürsten wirklich die ganze Fürstenmacht, oder nur ein Theil derselben, mit Rechte zustehe. Die Zufriedenheit des ganzen Volkes bey jeder dem Zwecke des allgemeinen Beßten gemesser Ausübung derselben ist Beweis genug, daß die Einwilligung des Volkes zur Uebertragung der ganzen Staatsmacht an einen solchen Fürsten wirklich zu rechter Zeit in Rücksicht auf das izige Verbindniß der Unterthanen vorhanden ist.

15.

Die volle oder unzertheilte Staatsmacht ist immer die nämliche in der Art einer moralischen Macht; sie mag hernach in den Händen oder Person eines einzigen Menschen vereiniget, oder in einer gewißen Zahl derselben, oder gar im ganzen Volke vertheilet, als in ihrem Subjekte, seyn. Gegen die Unterthanen und Bürger ist sie eine gesetzgebende oder Zwang gebrauchende Macht, so weit sie einige Handlungen derselben, als dem Zwecke des Staates gedeihlich, gebieth: andere als demselben widrige verbierh: eine aufmunternde Macht aber nur ist sie; wenn sie durch versprochene Belohnung zu guten und gemeinnützlichen Handlungen dieselben reizet. Gegen die auswärtigen Feinde ist sie eine der Beleidigung widerstehende, für selbe Genugthuung fodernde, und sie zu strafen bewaffnete Macht.

Die gesetzgebende, ermunternde, und widerstehende Macht im Staate.

16.

Gebrauch der Gesetzgebung im Verbiethen.

Der Gebrauch der gesetzgebenden Macht auf Seite des Fürsten im Verbiethen dem Heile des Staates schädlicher Handlungen ist immer rechtmäßig, wenn nur der Zwang der darauf gelegten Strafen der Schädlichkeit der verbothenen Handlung angemessen ist, und diese nicht überschreit.

17.

Und Gebiethen gewißer Handlungen.

Gute Handlungen der Bürger gebiethen zu können erklecket für den Fürsten, daß er versichert ist, daß aus selben merklicher Nutzen und Vortheil zum Heile des Staates entstehen wird, und keine gelindere Mittel erklecken das Volk zu solchen zu überreden. Verpflichtet aber ist er jene zu gebiethen, ohne welche was immer für einer aus den drey Theilen des Heils des Staates durchaus nicht erreichet werden kann; oder welche zum Endzwecke des allgemeinen Beßten nothwendige Mittel sind. Eben diese nämlich, sind die hinreichenden Gründe der göttlichen, sowohl positiven, als natürlichen Gesetze; wie ich anderswo gezeiget habe: und die göttliche Regierungsart ist immer die beßte und sicherste Richtschnur der menschlichen.

18.

Die Gerichtbarkeit des Staates

Die Polizeymacht des Staates sowohl als die Gerichtbarkeit, da sie beyde ihre Kraft immer gegen Glieder und Unterthanen des Staates richten,

können

können gebiethen und verbiethen, das ist, gesetzgebende Macht ausüben. Nur das öffentliche Waffenrecht, oder der bewaffnete Schutz, so weit es gegen Auswärtige, so keine Unterthanen des Staates sind, gerichtet ist, bestehet in dem, jedem Eigenthumsrechte anklebenden Rechte andere von dessen Anmassung auszuschließen, und ist also in solcher Betrachtung eigentlich keine gesetzgebende Macht. Wohl aber ist sie es, so weit sie Bürger auffodert den nöthigen Schutz wirklich dem Staate bey wirklicher Gefahr zu leisten. Die Gerichtbarkeit des Staates betreibet immer nur die Leistung des schuldigen Rechtes gegen andere Mitbürger, und die Unterlassung alles Unrechtes oder Beleidigung (11). Da nun das erste in lauter zum Heile des Staates nothwendigen und schon vom Naturgesetze gebothenen, das zweyte in schädlichen und vom Naturgesetze schon verbothenen Handlungen besteht; so ist es offenbar, daß die Gerichtbarkeit des Staates immer als eine gesetzgebende, oder wenigstens gesetzvollstreckende Macht sich im Staate verhält. Ich sage, wenigstens als eine gesetzvollstreckende Macht. Denn da sie streitenden Bürgern das Recht erkläret, sie des gethanen Unrechts halben strafet, giebt sie nicht erst Gesetze, sondern vollziehet sie. Jedoch selbst diese Vollziehung und Erklärung ist wieder Gesetz für die Bürger, als an welche sich zu halten alle verbunden sind.

ist eine gesetzgebende Macht.

19.

Die Polizeymacht ingleichem.

Die Polizeymacht des Staates muß alle Handlungen der Bürger verbiethen, welche, ohne auch ein privates Recht oder Eigenthum zu verletzen, oder jemand zu beleidigen, jedoch die Kräfte des Staates und Mittel der allgemeinen Glückseligkeit schnurgerad vermindern: folglich ist sie ebenfalls eine gesetzgebende Macht. Solche Handlungen sind schnurgerad wider das bürgerliche Bindniß; welches dahin gieng, daß man sich verband, mit vereinigten Kräften das schon Erworbene einander erhalten zu helfen, und die gemeinsame Glückseligkeit zu vermehren. Also wird dadurch offenbar das dem Staate gethane Versprechen verletzet, und er hat vollkommenes Recht dessen Erfüllung zu erzwingen; das ist, dergleichen gemeinschädliche Handlungen allen Bürgern zu verbiethen. Nebendem verdienet die Unterlassung solcher Handlungen, als eine allgemeine, allen kraft des bürgerlichen Vertrages obliegende Pflicht, keine besondere Belohnung. Die Polizey kann sich auch nicht durch dafür versprochene Belohnung pur ermunternd gegen selbe verhalten. Da sie also selbe verhindern muß, so ist es nothwendig, daß sie selbe durch Zwangsmittel, oder Gesetze, verbiethe.

* So muß die Polizey zum Beyspiele die Auswanderung der Bürger, die Versendung roher oder noch unverarbeiteter Materialien in fremde Länder, die Ausführung des Getraides in einheimischer Noth, die Einführung fremder unnöthiger und entbehrlicher Waaren ꝛc. verbiethen.

20. Die

20.

Die Polizey des Staates muß auch verbiethen alle Handlungen der Bürger, welche der zur Vermehrung der gemeinsamen Glückseligkeit nothwendigen Ordnung und Vertheilung der Kräfte und der Arbeiten entgegen sind; z. B. daß nicht über eine gewiße Zahl Leute sich an jede Arbeit des Gemüthes oder des Leibes machen. Denn die Arbeiten der überflüßigen Zahl würden für sich selbst unnütz, und zugleich andern nothwendigern Arbeiten hinderlich seyn; deßwegen sind in heutigen Staaten alle Innigungen der Handwerker geschlossen, und auf eine gewiße Zahl figiret. Item sie muß jenen, welchen dazu die nöthige Fähigkeit, Kunst, Wissenschaft, Geschicklichkeit, oder auch nöthige Tugend abgeht, alle jene Arbeiten, Beschäfftigungen und Verrichtungen verbiethen; aus welchen, wenn sie nicht nach ihrer eigentlichen natürlichen Vollkommenheit und Güte verrichtet werden, eben darum der Vermehrung der bürgerlichen Glückseligkeit große Hindernisse entstehen.

Denn sie muß gewiße, obschon nicht ungerechte, Handlungen verbiethen.

21.

Die Polizey muß endlich auch allen Bürgern überhaupts fleißigen Gebrauch und Kultur ihrer Gemüths- oder Leibeskräfte durch irgend eine selbst erwählte, ihrer Fähigkeit angemessene, und einiger Weise gemeinnützige Beschäfftigung gebiethen. Auch zu diesen verbindet jeden Bürger der bürgerliche Staatsvertrag: weil er

Und andere gebiethen.

sonst nicht hält, was er versprochen; nämlich mit gemeinsamen, das ist, zu Einem Zwecke vereinigten, Kräften die gemeinsame Glückseligkeit zu erhalten, und zu vermehren. Der Staat hat also das vollkommene Recht die Erfüllung dieses Versprechens zu fodern. Selbe ist auch ein nothwendiges Mittel zur Vermehrung der Glückseligkeit des Staates. Den Gebrauch der nothwendigen Mittel zur Erreichung des allgemeinen Beßten, zu gebiethen ist für den Fürsten des Staates Pflicht; wie es für Gott im Naturrechte Nothwendigkeit ist; denn der Fürst verpflichtet sich die Rechte des Staates zu verwalten, wie es die Nothwendigkeit des Heils desselben erfodern wird. *

* Ich sagte hier: die Polizey müße jeden Burger nur überhaupts zu einer selbst gewählten Beschäfftigung anhalten; das ist, die Wahl derselben ihm freylassen; wenn er nur sich eine seiner Fähigkeit angemessene und einiger Weise gemeinnützige erwählet. Denn die Staatsmacht muß auch die Bürger nicht mehr einschränken, als es zum allgemeinen Heile nöthig ist. Nun klecket es zu diesem, wenn nur ein jeder sich mit einer dem gemeinen Beßten nützlichen Arbeit beschäfftiget, zu der er Fähigkeit hat. Die Freyheit solche selbst zu wählen, selben insgemein nehmen wäre selbst nicht nützlich; weil die Geschäffte, so man aus Neigung und eigener Wahl übernimmt, gewöhnlicherweise viel fleißiger verrichtet werden, als jene, wozu man nur durch Befehle aufgestellet wird. Allein kann die Polizeymacht des Staates auch einem jeden Burger selbst das Urtheil über seine Fähigkeit zu jedem Geschäffte, ja wohl auch über die Gemeinnützlichkeit desselben, überlassen? So wird sicher ein jeder für die ihm einträglicheren Geschäffte aus Eigenliebe sich immer auch fähig halten; wenn er auch oft dazu sehr unfähig ist. Also

22. Der

22.

Der Polizeymacht des Staates und dem Fürsten, der sie auszuüben inne hat, stehts zu, in Rücksicht auf wichtige, mit großem gemeinen Nutzen oder Schaden verbundene Geschäffte zu urtheilen, ob dieser oder jener Burger, der sie übernehmen will, wirklich genug dazu fähig sey. Denn der Polizeymacht stehts zu, die Anwendung und Vertheilung der Kräfte des Staates zur Vermehrung der gemeinsamen Glückseligkeit zu bewirken (11). Ohne selbst über die Fähigkeit jeder Kraft zu urtheilen ist es ihr nicht möglich, die Vertheilung derselben so zu machen, wie es der Endzweck erfodert; das ist, nur fähige und wohl erfahrene zu jedem wichtigen Geschäffte anzustellen. Also steht ihr auch zu, diese Beurtheilung vorzunehmen.

Sie muß urtheilen über die Fähigkeiten der Bürger zu wichtigen öffentlichen Geschäfften.

* Aus diesem Grunde kömmt die Macht diese als Meister im Handwerke, jene als Doktorn in freyen Künsten und höheren Wissenschaften, authentisch zu erklären, und ihnen bürgerliches Recht zu verleihen; solche Künste und Wissenschaften zu treiben, andern damit zu dienen, und auch selbe zu lehren.

23.

Handlungen, welche nicht allen gemein seyn, sondern nur von wenigen insbesondere verrichtet werden sollen, deren aber entweder die Beschäfftigung so schwer ist, oder zu welchen die erfoderte Fähigkeit zu erlangen so mühsam ist, daß wenige ohne sonderbaren Reiz und Ermunte-

Zu welchen Handlungen die Polizey nur Ermunterung gebrauchen soll?

munterung Lust haben würden mit Ueberwindung solcher Beschwerlichkeit sich die Fähigkeit zu selben beyzuschaffen, oder sie wirklich zu übernehmen; wenn sie übrigens merklich gemeinnützliche Handlungen sind; solche muß die Polizeymacht durch Ermunterung der Belohnungen (z. B. eines Vorzuges der öffentlichen Ehre, eines höheren Werthes in ihrem Lohne, einer Freyheit von anderen lästigen gemeinsamen Verbundenheiten der Bürger) befördern. Denn solche Handlungen fodern wegen ihrer Wichtigkeit im Bezuge auf das Wachsthum der Glückseligkeit des Staates von der Polizeymacht Beförderung, und ihrer Beschwerlichkeit halber brauchen sie solche auch nöthiger als andere minder beschwerliche. Nun gebiethen lassen sie sich nicht; theils weil sie nicht allen gemein seyn dürfen, und doch die Last der Gesetze frey von Parteylichkeit seyn muß; theils weil einem jeden Burger die Wahl der Geschäffte selbst zu überlassen ist; wenn er sich nur nützlich beschäfftiget (21.) Also ist nichts als Belohnungen zu deren Beförderung übrig, durch welche fähige Leute gereizet werden mögen sich selbst bald aus edler Ehrbegierde, bald aus Liebe zum Gewinne, sich den Beschwernißen derselben sowohl in Erlernung als Ausübung derselben zu unterziehen.

24.

Die Polizey bestimmet

Die Polizeymacht des Staates muß den relativen Werth aller Arbeiten des Gemüths sowohl

wohl als des Leibes, so wie auch aller in Tausch oder Verkauf, kommenden Mittel zur Kultur der Glückseligkeit des Staates authentisch bestimmen. Denn nicht nur äußerliche Sachen, Naturprodukte, Produkte des Fleißes, und der Kunst, und unbewegliche Gründe und Rechte, sondern alle, nicht dem arbeitenden Subjekte allein, sondern auch andern nützliche Arbeiten haben eine Art eines im gewißen Grade hinreichenden Grundes zur größern Glückseligkeit des Menschen in sich: und folglich einen Werth, nach welchem sie unter einander in Verkehr durch Tausch oder Kauf kommen können. Die Polizeymacht also, deren eigentliches Geschäfft es ist, diese Mittel zu vermehren, zu ordnen, anzuwenden, und zu vertheilen (11), muß den relativen Werth, oder die Größe des Werthes eines jeden Dinges im Vergleiche mit einem andern vor allen kennen, und authentisch erklären; damit die Eigenliebe eines jeden Burgers seinen Arbeiten und Sachen nicht mehr Werth, zum Nachtheile der allgemeinen Glückseligkeit und Erschwerung der nothwendigsten und allgemeinen Mittel derselben, beylege.

durch Gesetze den Werth der Sachen und der Arbeiten.

* Hier nähert sich freylich die Polizeymacht dem Wirkungskreise der Gerichtbarkeit des Staates: weil es ohne Zweifel auch zur Erhaltung der Güter eines jeden Burgers nöthig ist, daß der Werth aller Sachen und Arbeiten richtig bestimmet sey. Allein die richtige Bestimmung desselben selbst ist noch eigentlich eine Wirkung der Kenntniß der Mittel, durch welche die Glückseligkeit der Bürger kann vermehret werden, und die authentische Bestimmung des relativen

Werthes

Werthes derselben ist zwar zum Voraus nöthig, daß die Gerechtigkeit im Tausche und Kaufe derselben kann gehalten, und durch die Gerichtbarkeit des Staats das Recht erkläret und jedem verschaffet werden: aber sie ist doch kein eigentliches Geschäfft der Gerichtbarkeit, sondern der Polizey des Staates.

** Weil es schwer wäre alle Arten der Arbeiten, sonderbar der kunstreichen, ihres Werthes halber obrigkeitlich zu schätzen; so läßt die Polizeymacht zwar vielfältig diese Schätzung dem Uebereinkommen der Bürger mit den für ihren Dienst arbeitenden Künstlern über. Allein bey entstehendem Streite entscheidet doch immer die Polizey, oder die in solchem Falle wegen Konkurrenz des Rechts und Unrechts auch über Polizeygegenstände gelegentlich entscheidende Gerichtbarkeit des Staates.

25.

Da nun aber eine authentische Erklärung des relativen Werthes aller Arbeiten und Sachen von Seite der Polizeymacht des Staates ein Gesetz für alle Bürger im Tausche und Verkaufe derselben ist; so folget, daß auch in diesem Stücke die Polizeymacht des Staates eine gesetzgebende Macht ist.

26.

Staatsgeschäffte, was für eine es sind.

Es giebt Privatgeschäffte und Arbeiten, dergleichen alle diejenigen sind, welche ein solcher Arbeiter auch außer allem Staate zum Dienste eines andern Menschen verrichten kann: und es giebt Staatsgeschäffte, dergleichen nur diejenigen Arbeiten und Geschäffte sind, welche mit Ausübung der Staatsmacht

zum

zum allgemeinen Dienste und Nutzen des Staates verrichtet werden.

I. So sind die Ausübungen der ganzen Polizeymacht und Gerichtbarkeit des Staates, so wie auch des bewaffneten Schutzes der Bürger wider auswärtige Feinde, lauter Staatsgeschäffte.

II. Und da jener, der in einem Staate mit ordentlicher unabhängiger Gewalt die Staatsmacht ausübet, der Fürst oder Regent ist (13.); so folget, daß des Fürsten oder Regenten Geschäffte, mit deren Verrichtung er die Polizey oder Gerichtbarkeit des Staates ausübet, lauter Staatsgeschäffte sind.

27.

Staatsbediente.

Der Fürst kann in einem weitschichtigeren Staate unmöglich alle Geschäffte der Polizey und Gerichtbarkeit des Staates unmittelbar selbst in Person verrichten; sondern muß viele derselben anderen Personen an seiner Stätte zu verrichten übertragen. Jene Personen, welchen der Fürst die Geschäffte des Staates, der Polizey, oder der Gerichtbarkeit, oder auch des bewaffneten Schutzes gegen auswärtige Feinde, anstatt seiner zu verrichten überträgt, werden Staatsbediente genannt.

28.

Pflicht des Fürsten im Gebrauche

Der Fürst, wer es immer seyn mag, hat die schwereste Gewissenspflicht die ganze Macht des Staates, erstens, nicht wider das Heil des Staa-

aller Staats-macht.

Staates zu gebrauchen: zweytens, selbe positiv in allen Nothfällen so auszuüben, wie es das gemeine Beßte des Staates als Endzweck erfodert; drittens, in jedem Falle, da der Fürst für die Ausübung der Staatsmacht standmäßige Einkünfte vom Staate erhält, ist diese seine positive Gewissenspflicht auch eine strenge Gerechtigkeitspflicht, welche ihn verbindet, den Schaden zu ersetzen, den er durch schwere Nachläßigkeit in Ausübung derselben dem ganzen Staate, oder auch einzelnen Gliedern desselben, verursachet hat. Denn wie immer der Fürst (sey er Monarch, oder eine moralische aus mehrern Individuen bestehende Person) die Staatsmacht auszuüben endlich überkommen hat; so hat sie, ohne Aufhebung der Wesenheit des Staates keine andere rechtmäßige Bestimmung als jene eines Haupt- und wesentlichen Mittels zum Beßten des Staates, durch die wie immer und aus was immer für einem Grunde (aus Furcht oder Zutrauen gegen die Person des Fürsten) von dem Volke, oder dessen Stellevertretern geschehene Uebertragung bekommen können. Denn da diese Staatsmacht ihrer physischen Gewalt nach doch nur in den zum Endzwecke des Staates vereinigten Kräften der Bürger bestehet, und aus dem Staatsbindniße ihre ganze Moralität oder Rechtmäßigkeit allein ursprünglich entsteht (12.): da eben dieses Staatsbindniß der Staatsmacht kein anderes Recht beyleget, als die Vollziehung der gemeinen Staatspflicht von allen Bürgern zu fodern und zu betreiben (l. cit.): da endlich

die

die gemeine Staatspflicht der Bürger sie zu nichts anderes verbindet, als ihre Kräfte zum gemeinsamen Beßten zu verwenden und zu ordnen (l. cit.): so ist es offenbar, daß auf keine Art ohne Aufhebung selbst des Wesens eines bürgerlichen Staates, die Staatsmacht durch die Uebertragung ihrer Ausübung an einen Fürsten, eine andere Bestimmung ihrer Rechtmäßigkeit hat bekommen können, als so weit sie als ein wesentliches Mittel zum Endzwecke des Staates in Uebung gebracht wird. Offenbar nun ist es, daß der Fürst alles Recht die Staatsmacht auszuüben, ursprünglich nur durch die Einwilligung oder Uebertragung des Staates oder der Bürger selbst überkommen hat (13.) So hat er denn auch gar kein Recht sich der Staatsmacht anders als eines solchen Mittels zu gebrauchen. Nun wenn er sich derselben sogar wider diesen Endzweck, das ist, zum Schaden oder zur Hinderniß desselben, ohne Recht gebrauchet, so ist es eine wahre Beleidigung und ein Angriff des Staates. Es ist aber eine allgemeine Pflicht des Gewissens, oder innerliche Pflicht vor Gott, niemand zu beleidigen; und diese Pflicht ist um so schwerer, je größer die Beleidigung, das ist, der zugefügte Schaden, oder das verhinderte Gut, ist. Jeder dem gemeinen Beßten zugefügter Schaden aber, oder gemachte Hinderniß desselben, ist groß; und wenn er durch eine so große in allen ihren Wirkungen weitreichende Gewalt bewirket wird, als die unmittelbar durch des Fürsten Willen und Arme wirkende Staatsmacht ist: so kann er nicht klein seyn; weil er immer auf den ganzen Staat, oder

wenigst auf einen großen Theil desselben, sich erstrecken muß. Offenbar also hat der Fürst die schwereste Gewissenspflicht die Staatsmacht, oder wie immer einen Theil derselben, nimmer wider den Staat, oder dessen Heil, zu gebrauchen: und das war zuerst zu erproben.

Allein es ist auch schwere Gewissenspflicht für den Fürsten die Staatsmacht positiv zum Heile des Staates zu gebrauchen, so oft es ein Nothfall so dringend erfodert, daß durch Unterlassung eines solchen Gebrauches dem Staate ein großer Schaden zugehen, oder ein großes, allgemeines, gewißes Wachsthum der Glückseligkeit durchaus verhindert würde. Denn im ersten Falle würde der Fürst durch Unthätigkeit eben darum der Staatsmacht sich offenbar zum Schaden des Staates gebrauchen; da er die gute Wirksamkeit derselben durch eitle Hoffnung aufzöge, so er durch die Zusage seines Dienstes in Regierung des Staates, von sich erwecket hat, und die Kräfte aller Bürger des Staates, welche in ihm vereiniget sind, hemmete; durch welche allein der Schaden könnte verhindert werden. Im zweyten Falle hinderte er wieder durch Aufhaltung den Staat, seine eigene Kräfte gemäß seinem Rechte zur Verbesserung der gemeinen Wohlfahrt zu verwenden. Nun ist es Unrecht und wahre Beleidigung, sowohl wenn man den andern durch Aufhaltung seiner physischen Macht hindert sich ein neues Gut zu erwerben, als wenn man ihn hindert, seine Macht zu gebrauchen um einem Verluste

oder Schaden vorzukommen. So ein Unrecht also dem Staate nicht zuzufügen ist auch für den Fürsten schwere Gewissenspflicht: und das war das Zweyte.

Wenn der Fürst für die Mühe und Sorgfalt die Staatsmacht zum Heile des Staates nach dessen Bedürfniß thätig auszuüben, gar keinen Lohn noch irgend einige Einkünfte empfienge: so wäre es möglich, daß er selbe bey Abgang eines andern schicklichen Regenten pur aus Liebe und mit keiner andern als mit Liebespflicht auszuüben übernähme. Allein sobald er standsmäßige Einkünfte dafür ziehet, so ist offenbar der stille Vertrag damit verbunden, mit welchem sich der Fürst wenigstens vor Gott, im Gewissen, gegen den Staat hinwieder verbindet, alle jene Mühe und Thätigkeit anzuwenden, für welche er proportionirten Lohn empfängt. Denn kein Staat gedenket jemals dem Fürsten von solchen Einkünften pur ein Don gratuit oder pur freywilliges zu Nichts hinwieder verbindendes Geschenk zu machen. Wollte der Fürst solchen gegenseitigen Vertrag in solchem Falle doch nicht eingehen, so hätte er keinen Titel, die fürstlichen Einkünfte sich zuzueignen. Eignet er sich selbe also zu, so williget er eben darum in solchen Vertrag ein, und übernimmt wenigstens vor Gott, im Gewissen, gegen den Staat die strenge Gerechtigkeitspflicht jene Dienste in Ausübung der Staatsmacht wirklich mit gehörigem Fleiße zu thun, für die er die Einkünfte ziehet: und das war drittens zu beweisen.

* Die Wahrheit dieser Sätze erhellet in einem wohl bestellten Staate mit aller Evidenz, ganz besonders bey der Ausübung der Gerichtbarkeit und des bewaffneten Schutzes des Staates. Denn der Burger verzeiht sich auf dringendes Geboth des Staates, auch über gewiße, von Bürgern, oder Auswärtigen empfangene Unrechte und Beleidigungen der natürlichen Freyheit sich selbst Recht zu verschaffen, und erwartet um so viel gewißer, von der Staatsmacht und dem Regenten allen Schutz, alle Genugthuung, und Ersatz des erlittenen Schadens. Der Fürst in jedem vollkommen bestellten Staate muß ihm sogar alle Selbstrache und Kriege verbiethen. Dieses Verboth ist Garant und soviel als ein Versprechen, daß ihm sein gehorsam in die Hände des Staates und des Fürsten gelegtes Recht sicher durch den Fürsten werde verschaffet werden; weil sonst selbst die Aufhaltung seiner natürlichen Freyheit und seines Rechtes Ungerechtigkeit und Beleidigung seyn würde.

** Nur in einem noch unvollkommenen und erst angefangenen Staate, welcher etwa aus dem Wachsthume einer in viele Stämme getheilten Familie entstanden, in welchem der noch lebende Stammvater oder Aelteste der Familie mehr mit väterlicher Gewalt, als aus ihm vom Volke anvertrauter Macht regieret, ohne selbst für die übernommene Regierung eine andere Vergeltung zu empfangen; oder etwa auch wo der gewählte Fürst so viele eigenen Güter selbst hat, daß er sich für die übernommene Regentenmühe durch den Vortheil, den er für die Sicherheit seiner schon vorhin besessenen Güter aus der Verbindung des Staates zieht, schon glücklich genug achtet; nur in solchen Staaten kann man sich vorstellen, daß die Regentenpflichten nicht mehr denn Liebespflichten seyn können: da nämlich die Ausübung der Staatsmacht ohnentgeltlich geschieht, ohne für sie mehr Vortheil vom Staate zu überkommen, als jeder Burger von dem guten Erfolge derselben für sich bekömmt.

29. Die

29.

Die Staatsmacht ist kein Eigenthum des Fürsten. Denn ein Eigenthum ist ein Gut, über welches der Eigenthümer freye rechtmäßige Macht hat mit freyer Willkühr pur zu seinem Nutzen mit selbem zu schalten und zu walten. Er kann jeden Gebrauch von seinem Eigenthume machen, den er will, und auch unterlassen, ohne daß er dadurch jemand Unrecht thut. Herentgegen der Fürst hat Pflicht sich der Staatsmacht nur zum Heile des Staates zu gebrauchen, und darf sie niemals wie immer eines eigenen Vortheils halben so gebrauchen, wie es dem Heile des Staates zuwider ist. Es kann also die Staatsmacht niemals ein Eigenthum des Fürsten seyn. Ferner die Staatsmacht besteht wahrhaft aus nichts anderm als aus den physischen Kräften des Staates und dem der ganzen Gemeinde zugehörigen Rechte die Vollziehung der Staatspflicht von den Bürgern zu fodern (10.); welches Recht sich wieder allein auf die ebenfalls allen gemeinsame Staatspflicht gründet, mit welcher alle verbunden sind mit unter sich vereinigten Kräften das Heil des Staates zu förderen. Wenn nun diese ein Eigenthum des Fürsten würde, so hörete die bürgerliche Pflicht gegen den Staat auf, verbände ihn nicht mehr das Heil des Staates als Endzweck zu fördern; und veränderte sich in eine lautere Pflicht gegen den Regenten, welche allein verbände die Erfüllung der Willkühr desselben zu bewirken. Nun ohne den Endzweck des gemeinsamen Beßten der Bürger und ohne

Die Staatsmacht kann kein Eigenthum werden.

Staatspflicht würde es kein Staat mehr seyn; weil dieser Endzweck und Pflicht das Wesen des Staates ausmachen. Es kann also die Staatsmacht kein Eigenthum jemand anderes als des Staates selbst seyn.

30.

In keinem ihrer Theile.

I. Weder Grundherrschaft, weder Nutznießung, noch wie immer eine Nutzung der Staatsmacht kann jemals ein Eigenthum des Fürsten seyn, oder werden. Denn alles dieses hat den nämlichen gleich wesentlichen Zweck, das Heil des Staates; und kann nur rechtmäßig seyn, wenn es zu selbem Zwecke gerichtet ist; und die bürgerliche Pflicht erstrecket sich auf alle diese drey Stücke, selbe zu solchem Zwecke zu richten.

31.

Sie läßt sich nicht veräußern.

II. Selbst der Staat kann die Staatsmacht in keinem eigentlichen Verstande veräußeren. Denn Veräußerung einer Sache ist einem das Eigenthum davon geben; das ist, das freye Recht mit selber nach Willkühr zu seinem Nutzen oder Belieben allein zu schalten und zu walten. Nun ist die Staatsmacht nicht fähig ein Gegenstand so eines freyen Rechts zu seyn, ohne daß der Staat aufhöre ein Staat, und sie aufhöre eine Staatsmacht, zu seyn (30).

32.

Was Reichs-

Wenn der Staat so groß und weitschichtig ist, daß der Fürst die Staatsmacht selbst in allen Theilen

des

des Staates in Person auszuüben nicht wohl erkleck- lich ist; so kann er selbe nach allem ihrem Inbegriffe in einem Theile des ganzen Volkes auszuüben einem subordinirten Fürsten übergeben; der ihm die Treue schwöre, theils daß er die Staatsmacht über den ihm anvertrauten Theil des Volkes allein zu dessen gemeinem Beßten ausüben, theils daß er das gemeine Beßte dieses Theils des Volkes niemal von dem gemeinen Beßten des ganzen Staates trennen, oder mit Nachtheile dieses letztern befördern wolle: und so einer mit dergleichen Subordination über einen Theil des ganzen großen Staates anvertrauten Staatsmacht, glaube ich, kömmt eigentlich der Name eines Reichslehen zu.

lehen sey?

* Es ist aber ferner auch aus dem gegebenen Begriffe des Reichslehens klar, daß ein großer Unterschied ist zwischen einem Reichslehen, und einem Lehen in Allodialgütern. Denn in dem letztern wird das Eigenthum der Nutznießung des Allodialguts unter der Pflicht der Treue nur an die Person des Grundherrn als Eigenthümers der Grundherrschaft, dem Leheubesitzer mitgetheilet: durch das Reichslehen aber wird dem untergeordneten Fürsten die ganze Staatsmacht, doch ohne allem Eigenthume über selbes, über einen Theil des großen Staates anvertrauet unter der Pflicht der Treue sowohl gegen den ganzen Staat als gegen den höchsten Fürsten desselben; der aber jedoch selbst kein Eigenthümer der Staatsmacht ist.

Unterschied zwischen selben und Lehen in Allodialgütern.

33.

Weder der Fürst, noch seine Staatsbediente, sind für sich selbst schuldig ohnentgeltlich die Arbeiten der Ausübung der Staatsmacht zu entrichten. Jede Ar-

Den Staatsbedienten gebührt der Unterhalt

vom Staate.

heit des Gemüthes sowohl als des Leibes, welche dem andern zum Nutzen kömmt, hat einen ihrem Nutzen und ihrer Beschwerlichkeit proportionirten Werth; und wenn sie so groß ist, daß sie den Arbeitenden ganz beschäfftiget, und alle seine Zeit und Kräfte so erschöpfet, daß er für seinen Unterhalt nicht mehr durch andere Arbeit sorgen kann; so verdienet sie, daß ihm der ganze Unterhalt des Lebens nach dem Werth und der Wichtigkeit seiner Arbeit von dem gegeben werde, zu dessen Nutzen er arbeitet. Da nun der Fürst und alle seine wahrhaft nöthigen Staatsbediente zum Nutzen des Staates in Staatsgeschäfften arbeiten, so muß der Staat sie auch dafür nach dem Werth und der Wichtigkeit ihres Dienstes belohnen; und jenen, so sich ganz mit Staatsgeschäfften erschöpfen, auch den ganzen eben auch der Wichtigkeit und Beschwerlichkeit des Dienstes angemessenen Unterhalt schaffen.

34.

Staatsanstalten, Polizey- Gerichts- Kriegsanstalten.

Die Polizey sowohl, als Gerichtbarkeit, und der bewaffnete Schutz des Staates, erfodern öffentliche Staatsanstalten zur sicherern, und vollkommenern Erreichung ihres Endzweckes; das ist, wirkliche weislich geordnete Anwendung eines bestimmten Theils der Kräfte des Staats zur Vermehrung gewißer bestimmter Güter des Staates, und diese sind Polizeyanstalten; z. B. Schulhäuser zur Erlernung der freyen Künste und nöthigen Wissenschaften, welche von Seite

der

der Polizey sowohl unmittelbar zur Vermehrung der Seelenkräfte der Bürger, als auch zur Bildung der Staatsbedienten von aller Art nöthig sind; oder zur Erhaltung der wirklichen Rechte und Güter der Bürger wider einheimische Feinde; und diese sind Gerichtsanstalten, als Gerichtsstuben mit aller ihrer Zugehör zur Kanzley, Registratur, Kerker für die Verbrecher ꝛc.; oder Kriegsanstalten zum Schutz gegen Auswärtige, als Zeughäuser, Kaserne ꝛc.

35.

Die Kosten dazu woher sie zu nehmen sind.

Diese nöthigen Staatsanstalten fodern Geldaufwand; welcher, weil er wieder zum allgemeinen Besten des Staates abzielet, auch eben so wie der Gehalt der Staatsbedienten von dem Staate, das ist, aus dem sämmtlichen Vermögen der Bürger, nach Proportion, wie ein jeder Burger von der Staatsbedienung und den Staatsanstalten mehr oder weniger für sich Nutzen zu ziehen Hoffnung hat, muß hergenommen werden.

36.

Macht die Staatsbedienten aufzustellen, und Staatsanstalten zu ma-

I. Aus diesen entspringet ein neues dreyfaches Stück der Staatsmacht, oder der rechtmäßigen Fürstenmacht, nämlich erstens Staatsbediente aus dem Mittel der Bürger zu wählen und aufzustellen; zweytens nützliche und nothwendige Staatsanstalten zu machen; drittens

chen, gehört zur Fürstenmacht.

den Aufwand für beyde aus dem gesammten Vermögen der Bürger zu erholen.

* Ich sagte: Staatsbediente aus dem Mittel der Bürger zu wählen. Denn Auswärtigen Staatsgeschäffte anzuvertrauen, ohne sie in bürgerliche Pflicht zu nehmen, läßt die Sicherheit des gemeinen Beßten nicht zu.

37.

Pflicht des Fürsten in diesem Stücke.

II. Aber der Fürst hat auch schwere Pflicht erstens nur, mit allen jenen persönlichen Vorzügen wohl versehene Personen zu Staatsbedienten zu wählen, welche zur heilsamen Entrichtung jener Staatsgeschäffte nöthig sind, und sie zu solchen Staatsbedienungen würdig machen: zweytens nur nützliche Staatsanstalten mit dem wenigsten Kosten, der ihren Endzweck zu erreichen hinlänglich ist, zu machen: drittens bey Erhebung des zu diesen beyden Absichten nöthigen Kosten, aus dem gesammten Vermögen der Bürger, so viel es möglich seyn wird, keinen Burger mehr anzulegen als nach der Proportion, nach welcher man vernünftiger Weise glauben kann, daß er an dem gemeinsamen, aus solchen Staatsanstalten und Staatsbedienungen zu hoffenden Nutzen, wahrscheinlichermaßen Theil haben werde. Die zwo ersten Pflichten folgen aus dem obigen Grundsatze; daß dem Fürsten nicht erlaubet ist die Staatsmacht nach Willkühr zu gebrauchen, sondern die schwere Pflicht obliegt, sich der-

derselben zum allgemeinen Beßten, wenigstens so viel es die Noth fodert, niemals aber wider solches zu gebrauchen (28.). Nun wäre es ja wider das Heil des Staates, unfähigen Leuten die mit dem Heile des Staates so eng verbundenen Staatsgeschäffte und Bedienungen anzuvertrauen, für unnütze Anstalten Aufwand, oder auch für nützliche mehr Aufwand, auf Kosten der Bürger zu machen, als nöthig dazu wäre. Das Dritte erhellet aus dem, daß die Hauptabsicht des ganzen bürgerlichen Verbindnißes sowohl als der Ausübung der Staatsmacht nur diese ist; daß die Mittel der Glückseligkeit sowohl eines jedwederen Burgers insbesondere, als sämmtlich des ganzen Staates, erhalten und vermehret werden; auf keine Weise aber, daß mit Aufopferung eines Theiles der Glückseligkeit eines Burgers pur die Glückseligkeit anderer Mitbürger beförderet werden, einer dabey pur verlieren, ein anderer aber durch jenes Verlust pur gewinnen soll. Nun aber wenn ein Burger mehr von den Kosten tragen müßte, welche auf Bedienungen und öffentliche Anstalten des Staates müßen verwendet werden, als nach der Proportion des Nutzen, den er im Vergleiche mit andern aus selben wahrscheinlich und vernünftig zu hoffen hat, so müßte selber offenbar das Seinige, so ihm als Mittel seiner besondern Glückseligkeit dienen sollte, ohne allen eigenen Nutzen, pur mit Verluste, der Glückseligkeit der Mitbürger aufopfern. So kann es denn kein der Absicht des Staatsverbindnißes entsprechender, und also auch kein rechtmäßiger Gebrauch der Staatsmacht seyn, bey Erhebung der zu

Staats-

Staatsbedienungen und Anstalten nöthigen Kosten einen Burger höher anlegen, als nach der Proportion des Nutzen, den er im Vergleiche mit andern Mitbürgern daraus wahrscheinlich zu hoffen hat.

* Es ist den Polizeyverständigen deßwegen wohl bekannt, welche Beschwerniß in dem ist, die nöthige Proportion des Kontributionswesens bey allen zu treffen. Sonnenklar aber leuchtet diese Pflicht des Fürsten in die Augen bey jenen Anstalten, welche nur gewiße Stände der Bürger begünstigen: da nämlich auch nur diese allein die Kosten solcher Anstalten zu tragen mit Rechte angehalten werden.

38.

Gemeingüter des Staates.

Alle beweglichen, oder unbeweglichen, Güter, deren Werth, Erträgniß, Nutznießung, oder Nutzung, zur Bestreitung der Kosten für den Unterhalt des Fürsten, der Staatsbedienten, und Staatsanstalten, für beständig bestimmet, und von allem ausschließenden Privatgebrauche oder Nutzung der Privatpersonen, entfernet sind, werden Gemeingüter des Staates genannt.

39.

Deren oberste Verwaltung ist ein Theil der Staatsmacht.

Die oberste Verwaltung der Gemeingüter ist ein eigentlicher Theil der Staatsmacht. Die Staatsmacht besteht in den physischen Kräften und in der unabhängigen moralischen Macht solche physische Kräfte zum Endzwecke des Staates zu verwenden. Nun gehören die Gemeingüter des Staates offenbar zu den physischen Kräften desselben, und die oberste

Ver-

Verwaltung derselben ist die moralische Macht selbe zum Endzwecke des Staates ohne Abhängigkeit von einer andern moralischen Macht zu verwenden. Also ist die oberste Verwaltung der Gemeingüter des Staates offenbar ein eigentlicher Theil der Staatsmacht. Daher

40.

I. Wenn die Staatsmacht ganz und ausschließend in den Händen eines Fürsten ist, so hat er auch ausschließend ganz allein die oberste Verwaltung der Gemeingüter des Staates.

II. Wenn aber diese oberste Verwaltung der Staatsgemeingüter nicht ganz ausschließend in seinen Händen ist, so ist es ein sicheres Zeichen, daß er die Staatsmacht nicht ganz ausschließend auszuüben überkommen hat.

41.

Gemeingüter des Staates können einige seyn, sowohl in ihrem Hauptwesen, als Nutznießung, und Nutzung zugleich; andere aber nur in ihrem Hauptwesen, also daß ihre Nutznießung und Nutzung als ein Eigenthum gewißen Bürgern zugehöre; z. B. alle Stiftungen für Staatsanstalten; deren Grundgut oder Kapital ein Gemeingut, die Nutznießung davon ein Eigenthum jener ist, welche sie in Absicht einer Staatsanstalt für beständig oder nur auf eine gewiße Zeit, zu genießen haben. Gemeingüter des Staates in verschiedenem Grade.

42.

Pflicht des obersten Verwalters derselben.

I. Jenem, der die oberste Verwaltung der Gemeingüter im Staate hat, liegt ob, sowohl für die Erhaltung aller Gemeingüter, als für das zu sorgen, daß die Nutznießung der für Staatsanstalten bestimmten Gemeingüter zum Endzwecke derselben wirklich wohl verwendet werde.

43.

Wie im Falle der Nothwendigkeit ihre Verwendung könne abgeändert werden.

II. Wenn bey Gemeingütern, welche für Staatsanstalten bestimmt sind, die Nutzbarkeit der Staatsanstalt selbst aufhöret, für welche sie bestimmet sind; so muß der oberste Verwalter solcher Gemeingüter eine andere dem Staate nützliche Bestimmung und Verwendung der Nutznießung solcher Gemeingüter machen; damit sie dem Staate wider ihre allgemeine Bestimmung nicht ganz unnutzbar werden. Also mußten z. B. die für Beförderung der alten Waffenübung vorhin bestimmten Gemeingüter nach Erfindung des Schießpulvers und eingeführter ganz neuer Kriegsart, wegen Unbrauchbarkeit solcher Anstalt, eine neue Bestimmung zu einem andern gemeinnützlichen Gebrauche bekommen, welcher der Hauptabsicht ihrer Stiftung am ähnlichsten war, nämlich zur Beförderung der Uebung in den neu erfundenen Waffen und Kriegsart.

* Aus diesen Grundsätzen muß gefolgeret werden, was die Staatsmacht für Rechte über rechtmäßig aufgehobene

Klö-

Klöster habe; als deren Hauptwesen offenbar ein zu einer öffentlichen Staats- oder Kirchenanstalt bestimmtes Gemeingut, die Nutznießung davon aber ein Eigenthum des religiösen Orden war, dessen Geistliche das Kloster inne hatten.

44.

So wie im ursprünglichen Stande der Natur ein jeder, der sich von seinem Mitmenschen ungerechter Weise beleidiget, und an dem Seinigen beschädiget findet, sich den Ersatz des erlittenen Schaden aus dem Eigenthume des Beleidigers verschaffen, ja diesen auch der nur unternommenen sowohl als wirklichen Beschädigung halben an seinem Hab und Gut strafen kann: also hat auch der Fürst im Umfange der Gerichtbarkeit des Staates, welche auszuüben ihm anvertrauet ist, die rechtmäßige Macht, ia selbst auch die schwere Pflicht, so weit es sowohl zur Entschädigung der Beleidigten, als zum öffentlichen Beyspiele und zur allgemeinen Sicherheit, nöthig ist, die ungerechten Beleidigungen anderer Mitbürger an ihrem Eigenthum und Gut nach Maaß und Erfoderung der genannten Absicht zu strafen.

Die Macht zu strafen ist enthalten in der Gerichtbarkeit.

45.

Ebenfalls auch steht dem Fürsten kraft der ihm anvertrauten Ausübung der Polizey sowohl, als des bewaffneten Schutzes des Staats, die rechtmäßige Gewalt zu, ja er hat selbst auch Pflicht, die ungehorsamen Uebertreter der öffent-

Sowohl als in der Polizey, und im Waffenrecht. Regeln derselben.

öffentlichen Polizey- Schutz- und Kriegsgesetze nach Erfoderung der Umstände und Absicht der verletzten Gesetze an ihrem Leibe, Gütern, oder Ehre zu strafen. Denn die Macht zu strafen ist eine wesentliche Eigenschaft der gesetzgebenden Macht. Wo also diese sich hinerstrecket, da erstrecket sich auch die Macht zu strafen hin. Nun aber ist die Strafe eine Verfügung eines physischen Uebels über den, welcher es durch ein begangenes moralisches Uebel verschuldet hat, in der Absicht ihn zu bessern, oder andere von der Nachfolge seines gegebenen bösen Beyspiels abzuschrecken. Gleichwie nun der Uebertreter des Gesetzes verschiedener Uebel, nämlich am Leibe, an äußerlichem Gute, am Geldeswerthe, oder an der Ehre, fähig ist; so kann auch die Strafe verschieden seyn. Nur muß sie der Absicht des übertretenen Gesetzes, als ein hinlängliches Gegenmittel wider die Uebertretung desselben dem Ziele und Ende gemäß und proportioniret seyn.]

46.

Welche Art der Strafe jedesmal zu gebrauchen sey.

Die Strafe für Uebertretung jeder Gesetze soll die Art eines Gegenbeweggrundes im Bezuge auf den Beweggrund haben, welcher den Uebertreter zur Uebertretung des Gesetzes gereizet hat. Denn so wird sie ein hinlängliches und taugliches Mittel wider die Uebertretung, und bekömmt das natürliche Uebergewicht gegen die Reizung zur Uebertretung. Folglich nur wo Geiz zu Uebertretungen der Gesetze reizet, sollen Geldstrafen, wo aber Faulheit, Lüstern-

sternheit, und Eigensinn, da sollen Leibsstrafen, wo endlich Hochmuth der Reiz des Ungehorsams ist, da sollen Schande bringende Strafen, gebraucht werden.

47.

Ob der Bürger schuldig sey sich oder das Seinige pur für andere aufzuopfern.

In jeder öffentlichen Noth, wo Hilfe des Leibes, oder der äußerlichen Geldswerth habenden Güter, nöthig ist ein allgemeines Uebel abzutreiben, sind alle Bürger nach Maaß ihres Vermögens verpflichtet, so wie zu den Polizeyanstalten (36.), also auch zur Abwendung dergleichen Uebel sowohl durch Leibesarbeiten, als Geldbeyträge, das Ihrige beyzutragen. Keiner von Bürgern ist durch das bürgerliche Bündniß verpflichtet, in solchem Falle sich oder das Seinige allein statt aller zu opfern; so lang seine Mitbürger selbst noch im Stande sind auch das Ihrige beyzutragen. 2.) Im äußersten Nothfalle aber, wo sonst keine Hilfe mehr ist, ist es freylich ein verehrungswürdiger Heldenmuth der bürgerlichen oder sogenannten patriotischen Liebe, ohne durch einen sonderheitlichen Vertrag vor andern sich dazu verbunden zu haben, mit Uebernehmung des ganzen Lastes der Gefahr, ja mit gewißem Verluste all des Seinigen, ja auch des Lebens, sein Vaterland vom Untergange retten.

48.

Unpartheylichkeit der Fürstenmacht in lästiger Belegung der Unterthanen.

Daher, weil der Fürst nur Macht hat die Bürger zu dem mit Zwange der Gesetze anzuhalten, zu was sie sich durch das bürgerliche Bindniß schon im Allgemeinen verpflichtet haben, als auf welches Bindniß sich die ganze Staatsmacht gründet (10.): so hat er auch ohne sonderheitlich aufgerichtete Verträge, keine andere rechtmäßige Macht in allem Nothfalle des Staates als alle Bürger insgemein zum gemeinsamen Beytrag ihrer Leibs- und Güterhilfe, und dieser zwar nach Maaß des Vermögens eines jeden, anzuhalten, um dem gemeinsamen Uebel vorzukommen, oder abzuhelfen: 2.) Keinen aber kann er mit Rechte insbesondere zwingen mit Enthebung der Uebrigen allein das Seinige, oder gar sein Leben, für das allgemeine Heil auf das Spiel zu setzen.

* Deßwegen wo immer im Staate ein Theil der Bürger mehr als andere mit lästigen Pflichten beschweret ist; da müßen eben darum sonderbare Verträge davon der Rechtsgrund seyn.

49.

Ob und wann der Fürst einem Burger was von seinem Eigenthume

Und nun aus all dem Vorigen folget klar dieser schon von anderen öfters behauptete Satz: Der Fürst hat keine rechtmäßige Macht auch unter dem Titel des allgemeinen Beßten einen Burger geradezu irgend eines seinigen Eigenthums zu entsetzen, außer im Falle, daß er sich durch Uebertretung

tretung der bürgerlichen allgemeinen Gesetze solcher Strafe schuldig gemacht hat. Denn das ganze bürgerliche Bindniß hat den zweyfachen Endzweck, nämlich die sicherere Erhaltung der schon besessenen Güter, und die Vermehrung derselben (10. 11.). Die Gerichtbarkeit und der bewaffnete Schutz des Staates dringet auf den ersten, und die Polizey auf den andern. Alle beede Endzwecke machen das ganze Heil oder gemeine Beßte des Staates aus, und Polizey, Gerichtbarkeit, und bewaffneter Schutz, machen die ganze Staatsmacht aus, welche allein auszuüben der Fürst Macht hat (11. 12. 13.) Die Pflicht eines jeden Burgers geht also nur dahin, daß sie ihn verbindet, zur Erhaltung und Vermehrung der Güter aller anderer Mitbürger sowohl, als zur Erhaltung und Vermehrung der seinigen in Vereinigung mit selben nach Vermögen und nach seinen Kräften ordentlich zusammen zu wirken; keineswegs aber mit gänzlicher Hintansetzung der Erhaltung und Vermehrung der eigenen Güter, allein die Erhaltung oder Vermehrung fremder zu betreiben, oder mit Verschonung dieser die seinigen allein zu Beförderung des fremden Beßten, und Abwendung nur fremder Uebel aufzuopfern (47.) Nur wirket das bürgerliche Bindniß so viel, daß, da er sich dem Zwange der zu seinem und anderer Bürger gemeinem Beßten abzielenden Gesetze freywillig unterworfen hat, er nun seines gebrochenen Versprechens halben bey Uebertretung solcher Gesetze der Strafe, das ist, einer Verminderung seiner besondern Glückseligkeit, sich schuldig machet, um hiedurch die Untreue, die er nehmen könne.

dem Staate erwiesen hat, zu ersetzen. Außer diesem Falle also hat der Fürst keine Macht ꝛc.

* Eben aus der stillen Voraussetzung dieses Satzes bewies ich oben (37.), daß auch um die Kosten des öffentlichen Aufwandes zusammen zu bringen ein jeder Burger nur nach Maaß des Antheils, den er an dem aus jeder Anstalt zuverhoffenden gemeinsamen Nutzen haben kann, zu einem Beytrag angehalten werden kann. In solchen Fällen wird dem Burger kein Eigenthum genommen; sondern er treibt nur einen vortheilhaften Handel mit seinem beygetragenen Gute; oder verwendet selbes um einem größern Schaden vorzukommen.

50.

Die Macht neue Bürger aufzunehmen, und alte zu verbannen.

Nun ist noch ein Theil der Fürsten- oder Staatsmacht zu erklären und festzusetzen übrig. Es gebühret nämlich dem Staate, oder seinem Fürsten, die Macht neue nützliche Bürger dem Staate einzuverleiben, und solche wirkliche Bürger, welche dem Endzwecke des Staates aus ihrer eigenen Schuld mehr schädlich als nützlich sind, wenn sie unverbesserlich sind, aus dem Staate zu verbannen. Das Erste gehöret offenbar zur Polizey; deren Pflicht und Macht dahin geht, die Kräfte des Staates, und mit selben seine Glückseligkeit zu vermehren (13.) Nun aber gehöret jeder nutzlicher Burger zu den Kräften des Staates (3). Das Zweyte erhellet klar aus Folgendem. Der Burger, welcher aus eigener unverbesserlichen Schuld dem Staate mehr schadet, als nutzet, bricht zu erst den gemeinsamen bürgerlichen Vertrag, und ist seinem Verbindniße untreu.

Also

Also ist auch der gesammte übrige Staat nicht mehr schuldig solches Bindniß gegen ihn zu halten. Der Staat hat noch darüber das Recht durch nothwendige Mittel sich selbst wider den Urheber seines Schaden zu schützen; er sey selbst Burger, oder fremder Feind. Nun hat er wider einen unverbesserlich schädlichen Burger kein anderes gelinderes Mittel sich zu schützen, als daß er ihn durch Entfernung vom Staate unfähig mache, dem Staate ferner zu schaden. Der Staat also, und folglich auch sein Fürst (13.), hat die rechtmäßige Macht unverbesserlich schädliche Bürger aus dem Staate zu verbannen.

51.

Welche Bürger für unverbesserlich zu halten.

Unverbesserlich schädlich sind dem Staate nur jene Bürger, welche entweder durch keine Mittel außer Stande gesetzt werden können dem Staate zu schaden, so lang sie in selbem zu bleiben haben; oder wenn sie zu schaden außer Stande gesetzet sind, eben darum auch dem Staate gar keinen Dienst mehr thun können, sondern nur zur Last sind. Denn könnten sie, nachdem sie zu schaden außer Stande gesetzet worden, dem Staate noch so weit dienen, daß sie ihm auf keine Weise zur Last fielen; so wären sie schon dadurch verbesseret.

* Dieses ist der Grund, warum die Verbannungen sowohl als Todesstrafen so sehr sollen verminderet werden, als es die Noth leidet, um nicht mehr Schaden als Nutzen von bösen Gliedern des Staates zu haben.

** Und so haben wir nun alle Hauptbestandtheile der Fürstenmacht, wenigstens so viel es zu unserer Absicht nöthig ist, sammt ihrem Wirkungskreise ins Licht gesetzet. Und wir werden aus diesen einmal festgesetzten Sätzen ganz leicht die Frage auf eine überzeugende Art entscheiden können: Ob der Staat oder dessen Fürst, rechtmäßige Macht habe im Bezuge auf die Religion der Bürger Zwangsgesetze zu machen.

Hr. Zöllner läugnet die gesetzgebende Macht der Polizey im Staate. Seine Gründe.

*** Allein Hr. Zöllner Prediger bey der St. Marienkirche zu Berlin, um der Verneinung solcher Frage vorzuarbeiten, schränket in seinem Werke über Moses Mendelssohns Jerusalem S. 97. die Polizeymacht des Staates und jedes Fürsten, das ist, jenen Theil der Staatsmacht, welcher auf Vermehrung der gemeinsamen Glückseligkeit abzielet (11.), durchaus auf die pur ermunterende Gewalt ein; spricht ihr aber alle gesetzgebende Macht, oder allen Zwang, ab; um hieraus nachmals zu folgern, daß, weil die Religion nur ein Gegenstand der Polizey im Staate ist, keine Zwangsgesetze im Bezuge auf die Religion der Bürger im Staate Platz haben. Er will S. 97. nur drey Hauptquellen aller Zwangsgesetze im Staate zugeben; als erstens jene, durch welche bestimmt wird, wie viel ein jeglicher Burger zum Beßten des Ganzen beytragen soll; und welche Rechte ihm dafür eingeräumet werden: zweytens jene, durch welche bestimmt wird, was für Genugthuung der Ungerechte leisten soll: drittens jene, durch welche Ungerechtigkeiten aller Art, so viel es möglich, verhütet werden. Das heißt nach den obigen deutlich gegebenen Begriffen so viel: die Gerichtbarkeit des Staates ist eine gesetzgebende Macht in Verbiethung und Bestrafung der Ungerechtigkeiten (11. 18.): Die Polizey aber nur in Bestimmung der Kontributionsmasse, welche sie jedem Burger zu Bestreitung des gemeinsamen Aufwandes auf Staatsbedienungen und

Anstal-

Anstalten aufbürdet (36. 37.); sie kann aber den Bürgern durch Verbothe und Zwangsgesetze ihre natürliche Freyheit nicht benehmen Handlungen zu unternehmen, durch welche sie ihre eigene Kräfte und Güter meistens ganz der Mitwirkung zum gemeinen Beßten entziehen (19. 20.), entweder durch Verwendung derselben vielmehr an Auswärtige als an Mitbürger (19.), oder durch unnütze Anwendung zu schon ohnehin übersetzten Arbeiten (20.), oder gar durch Faullenzen (21.): ob sie schon sich durch das gemeinsame Staatsverbindniß alle verpflichtet haben, alle ihre Kräfte nicht nur zur Erhaltung, sondern auch zur Vermehrung gemeinsamer Glückseligkeit zu verwenden? Herr Mendelssohn gieng selbst nicht so weit in der Behauptung der natürlichen Freyheit des Burgers auch mitten in einem vollkommenen Staate. Nur über die innerlichen Gesinnungen (über die Rechtmäßigkeit der Handlungen und Gesetze so, wie über die Religionswahrheiten) gesteht er weder dem Staate noch der Kirche zwingende Macht zu. Hingegen bekennet er durchaus (Jerusalem S. 90.) Der Staat könne zu gemeinnützigen Handlungen zwingen; belohnen, bestrafen, Amt und Ehren, Schande und Verweisung austheilen, um die Menschen zu Handlungen zu bewegen, derer innere Güte nicht kräftig genug auf ihre Gemüther wirken will. Wir wollen die Gründe hören, die Herr Zöllner für seinen im Staatsrechte wirklich noch ganz neuen Satz auf die Bahn bringet. Das Schönste ist, daß Herr Zöllner noch dazu die neueren Philosophen (S. 98.) tadelt, daß sie den Einfall gehabt haben, daß es vortreflich seyn würde, alles, was die Wohlfahrt der Bürger betrifft (alles? dieß wäre freylich zu viel gemäß meinem Satze §. 21. und die Ueberhäufung der Gesetze ist niemal rathsam für einen Staat) Staatsgesetzen zu unterwerfen. Allein lasset uns seine Beweise vernehmen. An der S. 99. fängt er sie an. Ich gebe nicht die weitschweifigen Worte, sondern den ge-

nauen Sinn derselben mit aller seiner möglichen Stärke. 1.) Der Schöpfer hat dem Menschen das natürliche Freyheitsrecht gegeben selbst zu urtheilen, welche Mittel seiner Glückseligkeit für ihn besonders die beßten seyn: kein Mensch aber kann durch wie immer einen Weg berechtiget werden einen anderen zu zwingen, gewiße bestimmte Mittel dazu anzuwenden. 2.) Nur der Allweise allein könnte entscheiden, welche Art von Glückseligkeit eines jeden einzelnen Menschen besonders modificirter Natur entspreche. 3.) Der selbst vernünftige und selbstthätige Mensch verliert den höchsten Vorzug, wodurch er sich von den niedern Klassen seiner Mitgeschöpfe auszeichnet; wenn er das Bewußtseyn, mit eigener Kraft aus freyem Triebe gewirkt zu haben, einbüßt. 4. Ein Mensch kann einem andern Menschen vernünftige Rathschläge und Regeln geben; sein Gewissen gebieth ihm selbe, wenn er kann, zu befolgen: aber die Aufnahme und Anwendung davon bleibt dem überlassen, zu dessen Glückseligkeit sie abzwecken sollen. Folgt er seiner Vernunft, so ist Wohlfahrt sein Lohn; folgt er ihr nicht, sondern dem wilden Triebe seiner Leidenschaft; so wird er die Folgen seiner Thorheit fühlen. 5. Weder der Staat, noch Fürst, kann durch je einen bürgerlichen Vertrag das Recht erhalten über die Wohlfahrt eines anderen zu gebiethen. Es würde einem solchen Vertrage geradezu an der ersten Bedingung aller rechtmäßigen und verbindlichen Verträge, an der moralischen und physischen Möglichkeit, fehlen. Denn so wenig jemand statt eines andern essen, oder ihm zur rechten Zeit Sonnenschein und Regen geben kann; so wenig kann jemand an eines andern Stätte seine Glückseligkeit besorgen. Item so wenig sich jemand einem anderen verbinden kann, des Tags nur fünf- oder sechsmale zu athmen: so wenig kann er ihm versprechen: ich will das für meine Glückseligkeit halten, was du mir als solche bereitet hast. 6. Welches der höchste Zweck des Staates sey, kann nicht aus der ursprünglichen Geschichte der Staaten, wel-

welche, wenn sie auch richtig vorhanden wäre, für uns nicht weiter eine Regel seyn könnte, als so weit sie mit dem Naturrechte übereinstimmte, sondern nur durch die Vernunft aus der Natur des Menschen entschieden werden (S. 103.) Allerdings (sagt Herr Zöllner S. 105.) tritt der vernünftige Mensch in die bürgerliche Gesellschaft um seine Wohlfahrt zu erhöhen. Und da jeder Burger aus diesem Grunde handelt, so müßen wir freylich sagen: der höchste Zweck des Staates ist nichts anderes als die Erreichung der möglich größesten Summe von Glückseligkeit. Aber diese entspringt, als eine natürliche Folge, aus dem Nebeneinanderseyn mehrerer vernünftiger Geschöpfe, die bey allen ihren verschiedenen Bedürfnißen, Trieben, und Fähigkeiten, sich in der Hauptsehnsucht nach Glückseligkeit ähnlich sind. Das Gefühl ihres Vermögens wird ihre Selbstthätigkeit erwecken, daß sie sich entwickele, um jenes große Ziel zu erreichen. Nur muß sie durch keine äußere fremde Willkühr in ihrem Freyheitsrechte, ihre Wohlfahrt nach eigenem Gutgedunken zu suchen, gehemmet werden. Diese Hemmung zu verhüten ist das Geschäfft der höchsten Gewalt im Staate. Wollte nun eben diese höchste Gewalt durch Zwangsgesetze der Selbstthätigkeit der Bürger Fesseln anlegen; so würde sie geradezu ihrem Berufe entgegen handeln, welcher ist die Rechte der Bürger zu erhalten, nicht zu beeinträchtigen.

**** Eine schöne Kette von Sophismen. Wir wollen ein Glied derselben nach dem anderen auslösen. Das erste. Wahr ists: der Mensch im ursprünglichen Naturstande, sobald er aus der väterlichen oder mütterlichen Gewalt austritt, genießt als ein Naturrecht die angegebene Freyheit; welche ihm ohne seine persönliche, offenbar, oder still gegebene Einwilligung kein Mensch mit Rechte abzwingen kann; außer im Falle, daß er einen anderen so schwer beleidiget hätte; daß dieser, um sich Genugthuung, oder Sicherheit vor ihm, zu Auflösungen derselben.

verschaffen, das Recht bekäme ihn zu zwingen sich solcher seiner Freyheit in gewißem Grade zu entschlagen, und zu gewißen, all beeden, dem Beleidiger und Beleidigten, gemeinnützlichen Diensten sich zu verpflichten. Und dieß war nicht selten der wirkliche Ursprung manches Staatsverbindnißes. Unterdessen war es für tausend unverständige Menschen eine Wirkung der bey aller ihrer übrigen Dummheit selben noch beywohnenden Vernunft und Klugheit; daß, da sie weder sich selbst zu regieren, noch in einer bürgerlichen Gesellschaft sich mit ihren natürlichen Fähigkeiten so an andere Menschen anzuschließen wußten, daß sie ihre eigene und ihrer Mitbürger Glückseligkeit nicht mehr hinderten als beförderten, sie sich freywillig einer solchen Staatsverfassung unterwarfen; in welcher man nicht nur dummen Bürgern unfaßliche, und von Faulen und Boshaften wenig geachtete Rathschläge und Regeln, sondern Gesetze über Handlungen zu geben die rechtmäßige Macht eingeführet hatte, welche zur Vermehrung der gemeinsamen Glückseligkeit nothwendig entweder verrichtet, oder unterlassen werden müßten (17. 21.) Das zweyte. Herr Zöllner muß eine irrige Idee von der Glückseligkeit des Staates haben, welche der Endzweck der Staatsmacht und ihrer Ausübung ist; da er vorauszusetzen scheint, die Gesetze des Staates enthielten Regeln, durch welche die eines jeden einzelnen Burgers besonders modifizirten Natur und ganzer personellen Anlage entsprechende Art von Glückseligkeit entschieden würde. Nun aber ist denn nicht schon dieß der Begriff eines Gesetzes überhaupt, daß es eine Regel gemeinsam für alle seyn muß, die es verbindet? Sind denn die Naturgesetze nicht auch Regeln der Glückseligkeit? Und sind sie es nur für die individuellen Umstände eines jeden Menschen insbesondere? Die Staatsmacht überläßt also auch, so wie der Urheber des allgemeinen Naturgesetzes, eines jeden Menschen Erfindung und willkührlicher Wahl sich individuelle Regeln seiner persönlichen Glückseligkeit zur pri-

vaten

vaten Richtschnur fürzustecken und selbst zu wählen (21.*): aber gewiße allgemeine Regeln, welche die Handlungen vorschreiben, oder untersagen, welche von allen Bürgern entrichtet, oder unterlassen werden müßen; damit ein jeder sich zu dem Endzwecke des Staates gemäß der gemeinsamen Verbindung nicht nur negativ, sondern positiv, anschließe: das ist, daß ein Burger des andern Burgers Glückseligkeit nicht nur nicht verhindere, sondern befördere; solche Regeln der gemeinsamen Glückseligkeit aller Bürger; gleichwie sie oft mit den Regeln der personellen Glückseligkeit eines im ungesellschaftlichen Naturstande versetzten Menschen in Kollision kommen können, verstehen die wenigsten, und wollen sie noch viel weniger ohne Zwang freywillig befolgen. Und wenn man nur immer warten wollte, oder müßte, bis alle durch Belehrung aufgekläret, und durch Ehrliebe ermunteret würden, ihr vermeintes Privatintereſſe der allgemeinen Wohlfahrt freywillig aufzuopfern, so würden alle Staaten noch heut in ihrer ersten unvollkommensten Verfassung und Kindheit zu Boden liegen; und bis jener Staat kömmt, in welchem alle Bürger so aufgeklärte, selbstweise, und edeldenkende Menschen werden, daß nicht immer ein großer Theil davon den Zwang der Gesetze nöthig habe, um dem übrigen vernünftigern durch ihre Gesellschaft nicht mehr hinderlich als nützlich zu seyn, wird wohl unterdessen die Welt vergehen. Herr Zöllner und Herr Mendelssohn mögen ein gutes Herz haben, da sie so was sich von dem großen Haufe der Bürger eines jeden Staates versprachen; aber große Klarheit der Staatskenntniß wird, glaube ich, jeder große Minister an ihnen vermissen. Das dritte. Auf dieses hat schon längst der Apostel 1. Timoth. 1. 9. sehr genau geantwortet; ob er schon kein Staatsmann war: das Gesetz wird nicht des Gerechten halben gemacht, sondern für die Ungerechten, Unbändigen, und Gottlosen. Sonst könnte der Urheber der Naturgesetze wohl auch den Zwang entbehren. Das vierte. Alles bis auf einen gewi-

gewißen Punkt zugegeben: ist aber damit dem Staate und den übrigen weisern und rechtschaffenen Bürgern geholfen, wenn der sich durch niemand rathen lassende Dummkopf oder Böswicht, sich zwar allerdings der guten Dienste seiner vernünftigeren und ehrlicheren Mitbürger zu seinem Glücke gebrauchet, selbst aber ihnen alle seine billigst zu leistende Gegenhilfe, aus Dummheit, oder Bosheit, versaget? Herr Zöllner wird sagen: Liebesdienste, ja auch dankbare Gegendienste für zuerst empfangene Wohlthaten, können nicht mit Rechte erzwungen werden. Aber kann man sich selbe auch nicht bey vorhergesehener Gefahr der Undankbarkeit oder bosheitvollen Gleichgültigkeit, wenigstens für den Nothfall gegeneinander versprechen, und ausdingen? Nein, sagt Herr Zöllner in der That in seinem fünften Stücke des Beweises; weil es einem solchen Vertrage an der physischen und moralischen Möglichkeit fehlen würde: bleibt aber dabey immer bey seiner falschen Idee von der individuellen Glückseligkeit eines jeden Bürgers als dem höchsten Zwecke des Staates und seiner Gesetze stehen. Wie nun? Warum soll es denn weder physisch noch moralisch möglich seyn, daß sich Bürger eines Staates gegen einander versprächen, und verbänden, jene Aufopferungen des Privatnutzen und der Selbstliebe gegeneinander zu machen, welche in allen Kollisionsfällen desselben mit dem gemeinsamen Beßten, schon die ordentliche Liebe seiner selbst und anderer Menschen als eine Naturpflicht gebieth? und weil sie vorsähen, daß Unwissenheit solcher Naturpflicht bey dummen, und Leidenschaft bey ungezogenen, Mitbürgern meistens dem pur freywilligen Vollzuge solcher Liebspflicht entgegen seyn, und folglich das gemeinsame Wachsthum des Wohlstandes verhindern würden; warum könnten sie nicht durch freywillige Einstimmung sich ihrer gefährlichen Naturfreyheit so weit gültig und weislich entschlagen, daß sie verabredeten: jeder aus ihnen sollte durch die allgemeine bürgerliche Macht können angehalten werden, so oft es die ordentliche Liebe des gemein-

meinsamen Beßten aller Bürger foderte, jene Aufopferung seines Privatnutzen wirklich zu machen? Der Fürst, der solche Aufopferung im sich ereignenden Falle gebieth, besorget hiedurch nicht die individuelle Glückseligkeit des einzelnen Burgers, sondern das gemeinsame Beßte aller insgesammt. Und warum soll er dieses weder physisch, noch moralisch, thun können? Das sechste. Ich habe oben nicht aus der Geschichte, sondern aus der Natur des Menschen und eines Staates, aus den natürlichen Bedürfnissen des Menschen und möglichen Beweggründen in ein bürgerliches Bindniß mit andern Menschen zu treten, den ganzen Endzweck eines vollkommenen Staates deutlich und richtig genug bestimmet. Falsch und wider alle Begriffe von zusammengesetzter Vollkommenheit, und selbst wider die tägliche Erfahrung ist offenbar, was Herr Zöllner saget, nämlich daß die größeste Summe von Glückseligkeit allein aus dem Nebeneinanderseyn mehrerer vernünftiger Geschöpfe entspringe, welche eine gemeinsame Hauptsehnsucht nach Glückseligkeit haben; wenn sie nur nicht durch äußere fremde Willkühr an ihrer Freyheit zu wirken gehemmet werden. Wer weiß nicht aus dem Begriffe aller zusammengesetzter Kräfte, daß, wenn sie nicht von einer alle ihre spezifische und individuelle Kräfte und Fähigkeiten überschauenden und gegeneinander haltenden weisheitvollen Vernunft in gehörige Ordnung und Verhältniß gegeneinander gebracht, und nur dem ohngefähren Zusammenlaufe überlassen werden, nichts als Verwirrung, niemals aber eine große Vollkommenheit ordentlicher Wirkungen entstehe? Nun ist eine große Anzahl freyer, sich selbst überlassener, meistentheils roher, sich selbst persönlich zum wahren Glücke wohl zu rathen kaum fähiger, am wenigsten aber die nothwendigen Verhältnisse der Kräfte und Fähigkeiten einzelner Bürger zum Ganzen der gemeinsamen Glückseligkeit des Staates zu überschauen, ja auch nur durch Belehrung zu fassen, fähiger Menschen, ist wohl eine große Anzahl solcher nebeneinander wohnender Menschen,

sage

sage ich, mehr als ein Haufe roher, zwar äußerst thätiger, Elemente? Sind sie ohne sie in Ordnung bringende vernünftigere Gewalt fähig das große so herrlich vollkommene Werk aller möglichen Summe der Glückseligkeit eines ganzen Staates hervorzubringen? Ja, sagt Herr Zöllner; wenn nur keiner von dem anderen in seinem Freyheitsrechte seine Wohlfahrt nach eigenem Gutgedunken zu suchen gehemmet wird. Er glaubet nämlich, ohne Zwang der Gesetze erklecke von Seite des Fürsten des Staates Belehrung und Ermunterung um sie dahin zu bringen, daß sie alle durch selbstigem beßten Gebrauch ihrer Freyheit allen ihren Begierden, Thätigkeiten, und Fähigkeiten eine solche Richtung und Anwendung, kurz, eine so vollkommene Ordnung, geben werden, daß sie alle nicht nur ihre eigene individuelle größte mögliche Glückseligkeit zu erreichen im Stande seyn, sondern auch in allen Kollisionsfällen der privaten kleineren mit der allgemeinen größeren Glückseligkeit das Wachsthum jener allezeit aufopferen werden, um die größeste mögliche Summe der letzteren sicher zu erreichen. Allein er bedenket nicht, daß, wenn man auch vermuthen könnte, es sey möglich und immer in des Fürsten Macht, die Vernunft des größten Haufen so hell, tiefsinnig, und das Ganze eines weitschichtigen Staates überschauend zu machen, daß alle erkennten, welche Richtung, Anwendung, und auch Einschränkung, sie allen ihren Begierden, Kräften, und Fähigkeiten, durch den beßten Gebrauch ihrer eigenen Freyheit geben sollten, damit ein jeder sich selbst zum tauglichsten Mittel des gemeinsamen großen Endzweckes anstelle; doch alle möglichen Ermunterungen niemals erklecklich seyn könnten allen Leidenschaften des unbändigen Pöbels, und dem millionfachen daraus entstehenden Mißbrauche der Freyheit gegen das allgemeine Beßte, Einhalt zu thun; wenn sich auch der Staat durch Ermunterungen ganz erschöpfen sollte. Und wer würde denn die Kosten zu solchen Ermunterungen freywillig herschießen? Wie? wenn sich die

viel

viel thätigere Selbstliebe der Liebe des gemeinen obschon viel größeren Beßten schon bey Abfoderung solcher Gemeinkosten zur nöthigsten Ermunterung entgegen sträubete; dürfte auch da kein Zwang gebraucht werden?

Unvollkommenheit eines Staates bey Einschränkung der Polizeymacht.

***** Doch um die reine Wahrheit ganz zu sagen, gebe ich dem Herrn Prediger der St. Marienkirche zu Berlin zu, daß in jenem Staate, in welchem der wie immer deutlich noch bekannte Staatsvertrag die Pflicht sowohl der Bürger als die Staatsmacht auf die zween Theile des möglichen letzten Endzweckes eines Staates, nämlich auf die Gerichtbarkeit oder Handhabung der Gerechtigkeit und auf gemeinsamen Schutz, das ist, auf die Erhaltung ihrer schon besessenen Güter, mit Ausschluße aller Polizey und wenigstens ihrer gesetzgebenden Macht zur Vermehrung eben derselben Güter, wirklich eingeschränket hat; daß, sage ich, in einem solchen Staate wirklich kein rechtmäßiger Zwang, sondern nur Ermunterung, Platz habe. Das aber behaupte ich eben so gewiß zu seyn: daß so eine Verfassung eines Staates in Betrachtung und Rücksicht auf die einförmige beständige Erfahrung und wahre Kenntniß von bisher in der Welt entstandenen Völkern bey weitem niemals fähig sey die größte Summe der in einem Staate möglichen Glückseligkeit zu erreichen; und daß wir Gott danken dürfen als für eine Wohlthat seiner Vorsicht, daß in unseren wirklich bestehenden christlichen Staaten schier durchaus die Rechtmäßigkeit einer nach den oben genau bestimmten Regeln (13. 16. 17. 18. ꝛc.) gemäßigten, auch gesetzgebenden Polizey von jedem Volke willig anerkannt, und nur dieses allein inständigst gewünschet wird; daß unsere Fürsten und ihre ersten Minister mit nöthiger, dem gemeinen Pöbel meistens unerreichbarer Weisheit sowohl, als patriotischer Volksliebe, im Gesetzgeben zu Werke gehen; welche nöthig sind um das Ganze in allen seinen Theilen richtig zu überschauen,

schauen, und in allen Theilen solche Ordnung, Thätigkeit, und Anwendung zu betreiben, welche die beßte Zusammenwirkung aller Mittel zum beßten Zwecke zu bestimmen allein erklecklich ist. Und hiezu ist freylich mehr die Tiefsinnigkeit eines regierenden Kopfes nöthig; da vielleicht ein belletrischer Witz den Anstand eines Staates (decorum Status) zu bemerken tauglicher ist.

****** Und so glaube ich nun den Begriff des höchsten Endzweckes unserer schon wenigstens in ihrer Verfassung auf Vollkommenheit abzielenden christlichen Staaten sammt dem Wirkungskreise der Staats- und Fürstenmacht deutlich und gründlich genug bestimmet zu haben, um ferner auf diese festen vorausgesetzten Grund- und Vordersätze die Beantwortung der großen Frage zu gründen: **Ob die gesetzgebende Macht in unseren wirklichen christlichen Staaten sich auch auf die Religion ihrer Bürger erstrecke? und mit welcher Ausdehnung, und Einschränkung?**

******* Noch ehevor wir einen Schritt weiter fortrücken, muß ich anmerken, wie offenbar alle obigen Gründe des Herrn Predigers von Berlin von ihm selbst auf gleiche Art müßen aufgelöset werden; wenn sie jemand mit eben ganz gleichem Scheingrunde wider die Rechtmäßigkeit der gesetzgebenden Gerichtbarkeit, oder des bewaffneten Schutzes, des Staates und seines Fürsten, gebrauchen wollte. Denn 1.) der Schöpfer hat dem Menschen eben sowohl das natürliche Freyheitsrecht gegeben selbst über seine Rechte sowohl als Pflichten zu urtheilen, und kein Mensch kann berechtiget seyn ihn zu zwingen sein Urtheil darüber für richtiger als das eigene anzusehen: 2.) Nur der Allweise allein könnte alle Rechte und Pflichten des einzelnen Menschen entscheiden: 3.) Der Mensch verliert den höchsten Vorzug, wenn er nicht aus eigenem Triebe recht thut, und andere schützet: 4.) Genug daß

Rath-

Rathschläge zur Endigung aller Streitigkeiten und Unterlassung alles Unrechtes gegeben, und jeder der Liebespflicht, wenn Schutz nöthig ist, erinneret werde: nimmt er sie an; gut für ihn, er wird die Folgen seiner Gerechtigkeit und Liebe selbst einärnten ꝛc. 5.) Weder der Staat, noch Fürst kann durch einen Vertrag das Recht erhalten über eines anderen Recht oder Pflicht zu gebiethen ꝛc. 6.) Alle Bürger suchen Glückseligkeit, und diese ist ohne Liebe der Gerechtigkeit, und gegenseitigen Schutz gegen auswärtige Feinde, nicht möglich. Also ohne Gerichtszwang und Aufboth wird jeder alles Unrecht selbst vermeiden, und andere in der Gefahr gern schützen. Fürwahr die sicherste Probe, daß Gründe seichte sind, ist diese, wenn man sie eben so leicht gegen von beyden Seiten angenommene sichere Wahrheiten gebrauchen kann.

52.

Religion, besteht aus vielen Tugenden des Verstandes,

Die Religion ist eine aus vielen Tugenden des Verstandes und des Willens zusammengesetzte Fertigkeit Gott als das höchste Wesen und die einzige erste Urquelle aller Glückseligkeit nach seiner unendlichen Würde und seinem eigenen Wohlgefallen über alle erschaffene Dinge so zu verehren, daß wir dadurch fähig werden alle diejenigen Glückseligkeiten zu erreichen, welche er uns von dem Ueberfluße seiner eigenen selbstständigen unendlichen Glückseligkeit mit unendlicher Güte mitzutheilen itzt und im künftigen Leben bereitet ist, wenn wir ihn daran nicht verhindern. Sie ist 1.) aus vielen Tugenden des Verstandes und des Willens zusammengesetzet. Denn um Gott nach seiner Würde und höchsten Belieben verehren zu können und zu wollen, ja eine Fertigkeit dazu zu besitzen, ist auf Seite des

Verstandes vonnöthen erstens eine deutliche und lebhafte Erkenntniß seines unendlich vollkommenen Wesens, seines Daseyns, des die Urquelle alles Guten vertretenden Einflußes seiner allmächtigen Güte und seines Wohlwollens in alle Arten und Theile der menschlichen Glückseligkeit; und endlich auch seines schärfesten Gebothes ihn als solche Quelle aller Glückseligkeit über alle erschaffene Dinge zu lieben, und wegen seiner auch alle Menschen als seine lieben Kinder mit gleicher wohlwollenden Liebe thätig zu umfangen: als ohne welchen lebhaften Erkenntnissen in uns keine Fertigkeit ihn nach Gebühr zu verehren möglich, ja auch nicht vernünftig seyn kann: zweytens, so viel Weisheit des Verstandes, daß wir überzeuget, und lebhaft überzeuget sind, nur durch würdige Verehrung dieser einzigen Urquelle alles Guten können und werden wir hier in diesem und noch mehr in einem künftigen Leben wahrhaft glückselig seyn. Auf Seite des Willens aber ist ferner drittens vonnöthen eine feste Hoffnung oder sichere Erwartung aller uns nöthigen und hinreichenden Hilfe und Beystandes von der allmächtigen und unbegränzten Güte dieser ewigen Urquelle alles Guten: viertens eine lebhaft thätige und über alle unsere Anmuthungen mit unveränderlichem Uebergewichte herrschende Liebe des Wohlgefallens an der lautersten und unendlich großen Schönheit aller Vollkommenheiten seines liebwürdigsten Wesens, der Weisheit, Heiligkeit, und Güte aller seiner Verordnungen, Rathschlüsse und Anstalten in Regierung und Leitung des ganzen Menschen-

schengeschlechtes zum großen einzigen Ziele der größten möglichen Glückseligkeit durch die allertauglichsten Mittel: ferner eine eben so herrschende Liebe des brünstigsten Verlangens durch den thätigsten Gebrauch der von dieser Urquelle alles Guten verordneten Mittel und Mitwirkung zu den gütigsten Absichten seiner liebevollen Allmacht jene große unverwelkliche Glückseligkeit wirklich zu erreichen, zu welcher wir von ihm bestimmet zu seyn vergewisset sind.

53.

Und des Willens.

Daß auch diese Tugenden und Fertigkeiten des gegen Gott gerichteten Willens zur würdigen Verehrung nöthig sind, erhellet genugsam aus dem, daß die Erkenntniß der Verehrungswürdigkeit allein die Verehrung noch nicht ausmachet; sondern, wie bekannt, hiezu vorzügliche Liebe des thätigen Wohlgefallens und Verlangens ihm hinwieder gefällig zu werden erfodert wird. Nun gefället Gott der Mensch hinwieder nie mehr, als wenn er sich ihm jener Glückseligkeit empfänglich darstellet, welche in ihm zu verbreiten seine einzige Absicht in allen äußerlichen Werken seiner Gottheit ist. Und das thut der Mensch, da er Gott liebet: weil Gott selbst nur durch die Liebe des Wohlgefallens von sich selbsten, und durch die Ruhe in diesem, ewig glückselig ist.

54.

Die natürliche Religion

Die aus itzt gedachten zwoen Tugenden des Verstandes und dreyen Tugenden des Willens zusammenge-

des Verstandes und Willens, und die übernatürliche.

setzte Fertigkeit Gott zu verehren wird die natürliche Religion des Verstandes und Willens genannt, so weit sie durch pur natürliche Kraft des Nachsinnens des menschlichen Verstandes und Uebung des Willens, oder auch nur durch Belehrung anderer Menschen entspringet, welche selbe schon vorhin durch eben diesen natürlichen Weg sich selbst erworben haben. Sofern sich aber Gott selbst, um der Stumpfheit und Langsamkeit des menschlichen Verstandes aus einem Ueberfluße seiner Güte zu Hilfe zu kommen, oder gar seinem moralischen Unvermögen zu steuren, dem Menschen durch übernatürlichen Einfluß seines göttlichen Zeugnißes und himmlischer Belehrung verhilflich zu seyn gewürdiget hat um solche zu erkennen und auszuüben; so wird sie nach der Ausdehnung ihres ganzen unmittelbar göttlichen Ursprunges die übernatürliche, oder von Gott geoffenbarte Religion des Verstandes und des Willens benamset.

55.

Die letztere besteht ebenfalls aus noch mehr besondern Tugenden.

Die Fertigkeit einer solchen übernatürlichen oder geoffenbarten Religion des Verstandes und Willens besteht ebenfalls aus mehrern Tugenden, nämlich erstens aus der gewißen historischen Kenntniß aller jener Thaten, aus welchen die Thatsache der göttlichen Offenbarung oder des göttlichen Zeugnißes über alle Theile oder Stücke solcher Religion besteht, und als ein übernatürliches Wort oder Zeugniß Gottes sicher kann und muß anerkannt werden: zweytens aus der philosophischen Kenntniß der Natur

tur jener Theile dieser Thatsache, (z. B. der Wunder) aus welchen mit moralischer Gewißheit auf die Wahrheit des in selber vorkommenden göttlichen Zeugnisses oder Offenbarung über Gegenstände der Religion kann geschlossen werden: drittens gewiße Kenntniß der Gegenstände selbsten der geoffenbarten Religion, oder der Glaubensartikel,, über welche das göttliche Zeugniß oder die Offenbarung gegeben worden: viertens fester Glaubensbeyfall an alle diese geoffenbarte Gegenstände der Religion eben aus dem Grunde des Ansehens Gottes und seiner Offenbarung: fünftens sichere Hoffnung auf die von Gott bey eben solcher Offenbarung gethane Versprechen aus dem Grunde der unverbrüchlichen Treue des Wortes Gottes: sechstens neues Wachsthum der Liebe des Wohlgefallens an Gott aus dem Grunde seiner aus der wirklichen größten Wohlthat seiner Offenbarung und ausdrücklichen Versprechen hervorleuchtenden Güte, so wie auch des eifrigsten Verlangens der von Gott versprochenen Glückseligkeit wirklich theilhaftig zu werden.

56.

Die innerliche, und äußerliche Religion.

Alle die bisher hergezählten Tugenden und Bestandtheile der sowohl natürlichen, als übernatürlichen, Religion des Verstandes und des Willens, werden die innerliche Religion genannt; weil sie pur in der Seele des Menschen, für sich selbst unsichtbar, ihren Sitz haben. Wird nun diese innerliche Religion durch äußerliche fügliche Zeichen so ausgezeichnet, daß

sie auch anderen Menschen ihres Daseyns sowohl als ihres ganzen Inhalts halben merkbar wird, so heißt es eine äußerliche Auszeichnung der innerlichen Religion, und die Fertigkeit solche Auszeichnung in allen gehörigen Umständen zu thun wird die äußerliche Religion benamset. Diese äußerliche Religion kann ebenfalls entweder pur natürlich seyn, wenn die Auszeichnung der innerlichen pur durch selbst gewählte natürliche Zeichen geschieht; oder sie ist übernatürlich, wenn die Zeichen ebenfalls durch göttliche Offenbarung dazu vorgeschrieben sind.

57.

Zweyfache Absicht aller äußerlichen Religion.

Die äußerliche Auszeichnung der innerlichen Religion hat eine zweyfache Absicht; erstens zur Erleichterung der Uebung und Aufweckung der eigenen innerlichen Religion desjenigen, der seine innerliche Religion selbst äußerlich auszeichnet. Denn es ist aus der Psychologie oder Seelenkenntniß bekannt, wie allgemein die symbolische Denkart der geistigen Erkenntniß forthilft: da nämlich durch die äußerliche in die Sinne fallende Zeichen als so viele Erinnerungsideen der Verstand an die Gegenstände, Wahrheiten, Regeln und Beweggründe der innerlichen Religion erinnert, und aufgeweckt wird, und hinwieder der hiedurch an selbe erinnerte Verstand den Willen zur gehörigen Uebung über selbe ermuntert: Zweytens zur Mittheilung unsrer innerlichen Religion an andere Menschen, und um sie durch unser Ansehen und Beyspiel zu überreden, daß sie der

näm-

nämlichen Religion mit uns innerlich dem Verstande nach sowohl als mit dem Willen beypflichten. Denn es ist nicht möglich anderen Menschen unsre eigene innerliche Religion sowohl des Verstandes als des Willens beyzubringen, außer durch die Auszeichnung derselben nach allen ihren Gegenständen und Gründen.

* Herr Mendelssohn erkläret S. 70. diesen doppelten Gebrauch der symbolischen Denkart selbst so schön: nur Schade, daß er ihn bey der äußerlichen Religion anzuwenden ganz vergaß.

58.

Welche die wesentliche Vollkommenheit jeder innerlichen Religion, und welche nur zufällige, sey.

Es ist von sich selbst offenbar, daß die innerliche Religion eines jeden Menschen sehr verschiedener Grade der Vollkommenheit fähig ist, sowohl was die Bestandtheile derselben in dem Verstande, als in dem Willen, betrifft; sie mag hernach pur natürlich, oder übernatürlich, seyn. Doch glaube ich die wesentliche Vollkommenheit jeder innerlichen Religion und aller ihrer Bestandtheile füglich jene nennen zu können, die durch ihre lebhafte Thätigkeit in dem vom Verstande genugsam erleuchteten Willen jenen Grad der Fertigkeit der Liebe Gottes über alle erschaffene Dinge und aus ganzem Herzen hervorbringt, welcher zur dauerhaften Vollziehung aller wenigstens schwer verbindenden göttlichen Gesetze durchaus nothwendig ist. Alle Art und Grade der Vollkommenheit der innerlichen Religion, welche von dieser wesentlichen absönderlich ist, und doch zu selber noch hinzukommen, und neben ihr stehen kann, heiße ich zufällige

fällige Vollkommenheit der innerlichen Religion.

59.

Fernere Bestimmung dieser wesentlichen Vollkommenheit der Religion in allen ihren Theilen.

Wesentliche Vollkommenheit also der Religion des Verstandes ist eine so klare, vollständige, und gewiße Erkenntniß von Gott, von dessen Gesinnungen gegen die Menschen, von seiner Absicht in der Erschaffung und Regierung der Welt, in Zulassung aller Gattung der Uebel, von seinen Rathschlüssen über künftiges Leben ꝛc.; daß selbe erklecklich ist dem Willen des Menschen hinreichende und dauerhafte Beweggründe einer so herrschenden Liebe Gottes in allen Umständen des Lebens an die Hand zu geben, daß er durch sie thätig genug angetrieben werde der großen und liebevollen Absicht Gottes nach allen Kräften mitzuwirken, das ist, seine eigene sowohl als seiner Mitmenschen wahre Glückseligkeit durch beständige Beobachtung der Gesetze Gottes, nach allen seinen Kräften zu beförderen. 2. Aber auch eben diese herrschende und in Haltung aller Gesetze Gottes immer thätige Liebe Gottes ist die wesentliche Vollkommenheit der Religion des Willens: 3. und nur jene Art äußerlicher Religion ist wesentlich vollkommen, welche durch fügliche und thätige Auszeichnung dieser wesentlichen Vollkommenheit der ganzen innerlichen Religion, des Verstandes und des Willens, eben diese wesentliche vollkommene innere Religion sowohl

sowohl in dem eigenen Subjekte als in jeden anderen Mitmenschen, zu befördern kräftig und tauglich genug ist. Die Probe von allen diesen dreyen wichtigsten Sätzen ist klar und kurz folgende. Die Religion ist in ihrem allgemeinen wesentlichen Begriffe das unmittelbarste und allein erkleckliche Mittel jener Glückseligkeit aller Menschen, welche Gott zur einzigen Absicht in allen seinen äußerlichen Wirkungen, und namentlich in der Auflegung aller seiner Gesetze, haben kann (52.) Nun die wesentliche Vollkommenheit eines Mittels ist allezeit die hinlänglich vollkommene Kraft, das Daseyn seines Hauptendzweckes zu bewirken. Also ꝛc.

* Diese ganz metaphysische Wahrheit o wie deutlich und nachdrücklich hat sie Jesus Christus mit Worten und Werken für den Hauptinhalt und wesentlichsten Theil seiner von ihm uns geoffenbarten sowohl, als jeder anderer wahren, Religion erkläret. Denn da ihn Matth. XXII. 36. die Pharisäer durch einen ihrer Vornehmsten befragten: Meister! welches ist das größte und allererste Geboth im Gesetze? autwortete er: Du sollst Gott deinen Herrn von deinem ganzen Herzen lieben; dieses ist das größte und erste Geboth: das zweyte aber ist diesem gleich: Du sollst deinen Mitmenschen lieben wie dich selbst. An diesen zweyen Gebothen hängt das ganze Gesetz und die Propheten. Sicher, so wie das ganze alte jüdische Gesetz mit seinen Propheten, also hängt auch die ganze neue von Jesus Christus gelehrte innerliche und äußerliche Religion mit allen ihren wahren Aposteln und Lehrern an eben diesen zweyen Gebothen. Folglich alle andere menschlichen Zusätze und Erfindungen, welche, wenn sie immerfort beobachtet und ausgeübet

Jesus Christus hat diese Bestimmung selbst gemacht.

übet werden, auf dieses Wesentliche aller wahren Religion nicht hinführen, ohne selbes fortwährend seyn können, und nur die Unverständigen mit dem Scheine der Religion blenden, sind erstens gewiß unbedeutende Nebendinge; sind höchstens zufällige Vollkommenheit, wenn sie mit dem Wesentlichen der Religion wirklich zufälliger Weise verbunden sind, und sich doch wenigstens auf selbes immer beziehen; sind aber auch unfehlbar betrügerische Gleißnerey, wenn sie allein sind ohne das Wesentliche, und selbst ohne Bestrebung nach diesem. Diese wichtigste Wahrheit sollten sich freylich alle Religionslehrer, ja wohl auch alle Diener, und besonders alle Vorsteher der Religion, innigst lassen empfohlen seyn, und nicht zugeben, daß gemeine, kaum das Wesentliche der Religion zu fassen und zu üben genugsam fähige, und ihrer täglichen Zerstreuungen halben wenig aufgelegte Leute durch tausend Nebensachen, deren Bezug oder Anwendung auf das Wesentliche sie weder einzusehen, weder selbst zu machen, fähig sind, von unverständigen, meistens dabey gar interessirten Frömmlingen zerstreuet, und in dem nothwendigen Betriebe des Wesentlichen selbst gehinderet werden. Wer die wahre von Jesus Christus selbst gelehrte und eingesetzte göttliche Religion recht kennet, der wird und muß einsehen, daß sie ganz dahin abzielet, um erstens die Begriffe von allen Vollkommenheiten Gottes, von seinen Gesinnungen gegen die Menschen, in uns so vortrefflich zu erhöhen, daß sie zu weit stärkeren Beweggründen der herrschenden Liebe Gottes und Liebe aller Menschen erwachsen: und zweytens um eben diese Begriffe und Beweggründe sammt ihren edeln Wirkungen auf den Willen des Menschen durch die allertauglichsten und zugleich sehr einfachen äußerlichen Zeremonien auszuzeichnen, zur leichteren Erinnerung und Aufweckung dessen, der solche Zeremonien selbst gebrauchet, und zur Erbauung derjenigen, so Augenzeugen von solcher Auszeichnung der in wahren Christen innerlich wohnenden heiligsten Religion sind. Wie herrlich glänzte

diese Auszeichnung in den ersten Christen? Wird sie aber nicht itzt offenbar durch weit vielfältigern Gebrauch der Nebenauszeichnung pur zufälliger und unerheblicher Religiositäten verdunkelt?

60.

Die wesentliche Vollkommenheit innerlicher Religion ist für jeden Menschen ein durchaus nothwendiges Mittel sich selbst wahrhaft und ordentlich zu lieben, das ist, daß er durch genug thätig- und ordentlichen Gebrauch der ihm hiezu von seinem Schöpfer verliehenen Kräfte, und Mittel seine eigene wahre Glückseligkeit, so viel an ihm ist, selbst betreibe. Denn nichts ist offenbarer, als daß die wahre und ordentliche Liebe seiner selbst eben diese ist, Gott als den vollkommensten Gegenstand des reinsten Wohlgefallens und die erste Urquelle aller wahren Glückseligkeit von ganzem Herzen weit über alle erschaffene Dinge lieben; nur von ihm seine ganze wahre Glückseligkeit und allen nöthigen Vorschub zu selber erwarten; durch nichts sich blenden lassen so thöricht zu denken, man könne irgend sein wahres Glück durch die Verachtung dieses allmächtigen ersten Freundes des Menschen und Gebiethers der ganzen Natur machen. Dieß ist auch der eigentliche Sinn jenes ersten und größten Gebothes, welches uns Christus, wie eben erzählet worden, als das einzige Geboth und Hauptregel der wahren und ordentlichen Selbstliebe vorgeschrieben hat: **Du sollst Gott deinen Herrn aus deinem ganzen Herzen lieben:** denn nur in diesem Verstande setzet er gleich hinzu als das zweyte, und jenem ersten

Nothwendigkeit der wesentlich vollkommenen Religion zur wahren und ordentlichen Selbstliebe.

und

und größten gleiche Geboth: **Du sollst deinen Mitmenschen lieben wie dich selbst.** Er wollte sagen: willst du glückselig seyn; willst du dich selbst wahrhaft und ordentlich lieben; so liebe aus deinem ganzen Herzen dein größtes Gut, und die Quelle aller deiner wahren Glückseligkeit: und alsdenn zu nächst, liebe deinen Mitmenschen eben so wie dich; das ist, thu alles, was du kannst, daß auch er Gott von seinem ganzen Herzen liebe, und durch diese Liebe Gottes, und allein wahre Liebe seiner selbst, ebenfalls wie du wahrhaft glückselig werde. Gewiß sonst müßten wir bekennen, Christus habe vergessen uns auch eine Regel zu geben uns selbst weislich zu lieben; ja er habe uns eben darum nicht deutlich gelehret, wie wir andere Mitmenschen lieben sollten; da er uns geboth diese zu lieben wie uns selbst. Offenbar geht die Regel und das Geboth sich selbst wahrhaft und ordentlich zu lieben vor dem Gebothe seinen Mitmenschen wie sich selbst zu lieben. Wenn also nicht das Geboth und die Regel, du sollst Gott von Herzen lieben, selbst die einzige Regel und das Geboth der wahren Selbstliebe ist, so muß man zwischen dieses und das Geboth der Menschenliebe ein anderes mitteres hineinsetzen, und das Geboth der Menschenliebe wird nicht mehr das zweyte und dem ersten ganz gleiche, sondern das dritte und dem zweyten gleiche, müssen benamset werden. Aber nein: die Liebe Gottes ist nur ein Gut für den Menschen, der ihn liebet, nicht für Gott, der von diesem geliebet wird. Gott kann nicht wachsen an Glückseligkeit, und sein Wachsthum kann also keine

Absicht

Absicht seines Gebothes seyn, da er dem Menschen Liebe gegen sich gebieth. Liebe Gottes, herrschende Liebe Gottes, ist nur ein Gut und erstes Mittel des Wachsthums an wahrer Glückseligkeit für den Menschen selbst, der liebet; und dieses Wachsthum ist auch das einzige Ziel Gottes, um dessen willen er Liebe gebiethet.

Wahrer Gesichtspunkt aller Gebothe Gottes.

* Diesen Gesichtspunkt aller Gesetze Gottes sollen diejenigen niemals außer ihren Augen lassen, welche die Menschen zur Beobachtung der Gesetze Gottes zu überreden verlangen. Nur Glückseligkeit der Menschen ist der Zweck aller Religion und göttlichen Gebothe; und Glückseligkeit nicht nur erst in einem zukünftigen, sondern, so viel es auf Gott ankömmt, auch schon im gegenwärtigen Leben. Diese Absicht schaut so hell aus allen Gesetzen Gottes hervor, daß nichts leichter zu erkennen ist als diese Wahrheit: alle Menschen würden schon hier auf Erde glückselig seyn, sobald von ihnen allen die Gesetze Gottes gehalten würden.

61.

Nothwendigkeit der wesentlich vollkommenen Religion zur Erfüllung der Pflichten der ordentlichen Menschenliebe.

Eine wesentlich vollkommene innerliche Religion ist ebenfalls auch ein durchaus unentbehrliches Mittel zu dem, daß man immerfort die Pflichten der ordentlichen Menschenliebe und Gerechtigkeit gegen alle Menschen ausübe. Denn zu dem ist voraus unentbehrlich nothwendig, daß der Mensch sich selbst beständig nur wahrhaft und ordentlich liebe: weil nur die wahre und ordentliche Liebe seiner selbst die Richtschnur und sichere Regel ist, nach welcher ein jeder seinen Mitmenschen zu lieben verbunden ist. Zuerst muß der Mensch wissen, was ihm selbst wahr-

wahrhaft gut und sein größtes Glück ist. Er muß selbes vorzüglich und stark genug für sich selbst begehren und thätig genug seyn, sich selbst auch mit mancher beschwerlichen Verläugnung seiner selbst solches zu verschaffen; ehe er den ernstlichen und genugsam thätigen Willen fassen kann mit gleicher Verläugnung seiner selbst seinem Mitmenschen dazu auch verhülflich zu seyn. Da nun eben bewiesen worden (60.), daß um sich selbst immer wahrhaft und ordentlich zu lieben die wesentliche Vollkommenheit innerlicher Religion durchaus nothwendig muß vorausgesetzet werden; so ist es klar und unläugbar, daß sie eben darum ein unentbehrlich nothwendiges Mittel ist zu dem, daß man die Pflichten der ordentlichen Menschenliebe gegen alle Menschen standhaft ausübe: und das war zuerst zu beweisen. Nun aber die Pflichten der Gerechtigkeit sowohl in Vermehrung fremder Glückseligkeit, und Vertheilung unseres Wohlwollens unter ungleich würdige Menschen, als in unverletzter Erhaltung aller fremder Rechte und schon wirklich zugehöriger Güter, erfodert noch viel mehr Ordnung und die genaueste Befolgung der Regeln wahrer Weisheit, in der Selbstliebe sowohl als in der Liebe verschiedener Menschen, nebst einer vollkommenen Fertigkeit in Beherrschung aller seiner Begierden, Neigungen und Abneigungen gegen äußerliche Güter und Personen. Ohne herrschende Liebe Gottes, das ist, ohne der wesentlichen Vollkommenheit der innerlichen Religion, aber ist noch viel weniger eine solche Ordnung der Selbstliebe sowohl als der Liebe verschiedener Menschen in allen

allen Kollisionsfällen der Selbstliebe mit der Liebe anderer Menschen, und der Liebe eines und des anderen Menschen, und am allerwenigsten die in allen solchen Fällen nöthige Beherrschung aller Begierden, Neigungen und Abneigungen, jemals dauerhaft zu erwarten. Es ist also die wesentliche Vollkommenheit der innerlichen Religion noch vielmehr ein unentbehrliches Mittel zur standhaften Vollziehung aller Gerechtigkeitspflichten gegen alle Menschen: und das war zweytens zu beweisen.

62.

Das Heil, oder allgemeine Beßte, welches der höchste Endzweck eines jeden Staates ist, kann durchaus durch kein anderes Mittel als durch gemeinsame und standhafte Vollziehung aller Pflichten der ordentlichen Selbstliebe, der ordentlichen Liebe aller Mitbürger, und der Gerechtigkeit, von Seite der Unterthanen oder Bürger sowohl, als des Fürsten, erreichet werden. Das Heil des Staates ist nichts anderes als die größte Summe der Glückseligkeit aller und jeder einzelner Bürger insgesammt, welche durch die vereinigten, und in füglichster Ordnung, Anwendung, und Anstrengung auf diesen gemeinsamen Endzweck zusammen wirkenden Kräfte des Staates und aller Bürger zu erreichen möglich ist. Nun ist eben diese füglichste Ordnung, Anwendung und Anstrengung aller Kräfte der Bürger zur gemeinsamen Bewirkung dieses Endzweckes durchaus keine andere, als welche die Pflichten der ordent-

Das einzige nächste Mittel zum Endzwecke des Staates.

ordentlichen Selbstliebe, Menschenliebe, und der vollständigen Gerechtigkeit für die Unterthanen sowohl als den Fürsten bestimmen. Denn die Vollziehung der ordentlichen Selbstliebe, da sie die eigene wahre Vollkommenheit und Glückseligkeit eines jeden einzelnen Burgers nach den sichersten Regeln der wahren Weisheit vermehret, erhöhet zu gleicher Zeit seine Kräfte und Fähigkeiten, um auch anderer seiner Mitbürger Vollkommenheit und Glückseligkeit um so wirksamer befördern zu können. Die Vollziehung der Pflichten der allgemeinen Liebe der Mitbürger wendet die auf solche Weise schon geschärften und erhöhten Kräfte eines jeden einzelnen Burgers zur Vermehrung der Glückseligkeit eines jeden anderen seiner Hilfe bedürftigen Mitburgers immer mit geziemender Thätigkeit an. Die im Vorzuge der Personen Ordnung der Vorliebe vorschreibende Gerechtigkeit machet durch weisen Vollzug ihrer verpflichtenden Regeln, daß in dieser Anwendung der schon erhöhten und thätigen Kräfte aller Bürger die zur vollkommensten Wirkung und Vermehrung der gemeinsamen Glückseligkeit tauglichste Ordnung gehalten wird. Die strengeren Gerechtigkeitspflichten endlich verhindern durch ihren gemeinsamen Vollzug, daß, da durch Erfüllung aller positiven Pflichten der gemeinsamen ordentlichen Liebe, die gemeinsame Glückseligkeit immer vermehret wird, nicht auf irgend einer anderen Seite durch Eingriffe und Angriffe die schon wirklich erworbenen Güter und Glückseligkeit irgend eines Burgers von einem anderen verdorben und gemindert werden. So also, da die Privatglückseligkeit eines jeden

Bur-

Burgers durch Erfüllung aller dieser sämmtlichen Pflichten und durch die thätigste und ordentlichste Zusammenwirkung aller vereinigten Kräfte aller Mitbürger, alles durch selbe mögliches Wachsthum immerfort bekömmt; niemal aber durch Verletzungen irgend in einem Theile geschmäleret wird; so muß nothwendig zu jeder Zeit des wirklich bestehenden Staates die ganze Summe aller durch seine Kräfte möglichen größten Glückseligkeit wirklich erreichet werden. **Wie nun dieses alles von einem jeden Burger als Unterthane des Staates gilt; so gilt es auch mit der ganzen Kraft eines gleichen Beweises, von dem Fürsten des Staates.** Nur durch ordentliche Liebe seiner selbst und Vollziehung ihrer Pflichten wird er sich selbst alle jene Vollkommenheiten, als den eigentlichen Inbegriff seiner Glückseligkeit und des reinsten Vergnügens, verschaffen, welche ihn zum fähigsten Regenten eines glückseligen Volkes machen können. Durch eine thätige Menschenliebe wird er seine ganze Fähigkeit mit unermüdetem Eifer zur Beförderung des gemeinen Beßten aller seiner Unterthanen anwenden. Die Ordnung seiner Menschenliebe wird ihn immer auf das gemeinsame Beßte vor dem Privatnutzen einzelner Personen, bedacht machen. Die Gerechtigkeit wird nicht zulassen, daß er sich jemals eines Theiles seiner Macht zur Schmälerung auch nur des geringsten Rechtes eines seiner Unterthanen misbrauche. Aus gleichen Triebfedern dieser Tugenden wird er seine ganze Macht thätigst, in schönster weisheitvoller Ordnung, ohne alle andere Rücksicht, dahin verwenden, daß eben

diese Pflichten der ordentlichen Selbstliebe, Menschenliebe, und Gerechtigkeit, von seinen Staatsbedienten sowohl als allen untergebenen Bürgern immerfort getreu und standhaft erfüllet werden; und nur nach der Vorschrift eben selber Pflichten wird er ohne Rücksicht auf Personen die Uebertreter derselben bey erheischender Noth bestrafen. Kehre nun aber alle diese schöne Ordnung der Liebe in einem Staate unter seinen Bürgern, oder Fürsten, unter und über sich; heb die Erfüllung der Pflichten der ordentlichen Selbstliebe auf, bey vielen, oder wenigen: alsbald wird die Fähigkeit und Kraft zum gemeinsamen großen Endzwecke mit anderen zusammen zu wirken, mehr oder weniger herabgesetzet werden. Nimm die Thätigkeit der gemeinsamen Menschenliebe von manchen hinweg; und gleich werden eben so viele Räder in dieser großen zusammengesetzten Maschine, so kräftig sie auch für sich selbst seyn mögen, stehen bleiben. Setze, die Ordnung der Menschenliebe werde vielfältig vermisset: bald werden Unschickliche dastehen, wo ganz andere stehen sollten. Es werden Leute vor anderen begünstiget werden, welche solcher Gunst gar nicht werth sind. Und endlich nimm die Gerechtigkeit hinweg, so wird immer mehr von der Glückseligkeit der Bürger wegfallen, als durch eine ungerecht verwaltete Polizey nimmermehr kann ersetzet werden. Sonnenklar ist es also, daß nur durch stäte allgemeine Erfüllung aller Pflichten der ordentlichen Selbstliebe, Menschenliebe, und Gerechtigkeit, von Seite der Unterthanen, so wie von Seite des Fürsten, das Heil des Staates,

als höchster Endzweck desselben, kann erreichet werden.

63.

Und wie hell und überzeugend leuchtet nun die Wahrheit des folgenden Hauptsatzes ein. Die innerliche Religion, auf ihre wesentliche Vollkommenheit bey allen Gliedern des Staates gebracht, ist der Hauptgrundpfeiler der Glückseligkeit des Staates, und das erste allein hinlängliche und unentbehrlichste Mittel das Heil desselben, als seinen höchsten Endzweck, wirklich zu erreichen. Denn ohne diese Religion ist die Erfüllung der Pflichten der ordentlichen Selbstliebe, Menschenliebe, und Gerechtigkeit, und ohne diese die Glückseligkeit, als der höchste Endzweck und Heil des Staates, nicht einmal möglich (61. 62.).

Die wesentlich vollkommene Religion aller Glieder des Staates ist der Hauptgrundpfeiler der Glückseligkeit des Staates.

* Wenn je eine Demonstration einer Wahrheit vollständig und deutlich gegeben worden, so ist es gewiß diese. Und o daß sowohl Fürsten, als ihre Staatsbedienten, und selbst auch Unterthanen, diese große Staatswahrheit recht tiefsinnig überlegten, sich selbst von selber ganz überzeugeten; selbe sich geläufig und familiär machten, und zum Hauptgrundsatze ihres ganzen Betragens in dem Staate und gegen den Staat machten! Ich ziehe aus selber folgende ganz offenbare Sätze.

64.

I. So wie einem jeden, welcher sonderbare Verbindnisse der Freundschaft und eines verträulicheren Umganges, oder wohl gar gemeinschaftlicher wichtiger

Wichtigkeit der Versicherung das

von für alle Bürger.

Geschäffte halben, mit einem anderen Menschen einzugehen gedenket, sehr daran liegt, vorher von der wesentlich wohlbestellten Religion seines Gegentheiles versicheret zu seyn; als auf welche allein, als einen hinreichend festen Grund, er das Vertrauen von der redlichen Gesinnung, Treue und Pflichtbeflissenheit, so eines Freundes oder Bundesgenossen mit Vernunft gründen kann (Sieh Eth. Comm. Christ. P. III. §§. 175. 177.): also liegt allen Bürgern des nämlichen Staates äußerst viel daran, nicht nur, daß alle und jede ihrer Mitbürger wirklich eine wesentlich vollkommene innerliche Religion des Verstandes und des Willens haben; sondern auch, daß man davon öffentlich und allgemein versicheret ist. Denn ohne solche wirklich allen Mitbürgern des nämlichen Staates beywohnende wesentlich vollkommene Religion ist der große Endzweck des Staates, nämlich das Heil und gemeine Beßte, wegen Abgang seines ersten nothwendigsten Hauptmittels, nicht einmal möglich (63.) Ist man aber davon nicht öffentlich und allgemein versicheret; so kann man sich eben so wenig Versicherung machen, daß selber Endzweck bey wirklicher Anlage der Gemüther wirklich möglich sey. Nun das ist ja für jeden guten Burger äußerst wichtig.

65.

Wichtigkeit der Versicherung davon von

II. Noch viel mehr liegt allen Bürgern des Staates daran, daß ihr Fürst, und alle seine Staatsbedienten, eine solche wesentlich vollkommene innerliche Religion haben; und daß man auch

Seite des Fürsten.

auch davon, so viel möglich, versicheret ist. Denn von der vom Fürsten geleisteten Pflichtenerfüllung hängt die Erfüllung der allgemeinen ordentlichen Bürgerliebe und Gerechtigkeit, auf Seite aller Unterthanen, so wie die untergeordneten Rädlein in einer zusammengesetzten Maschine von dem obersten ersten Triebrade ab. Nun aber ist ohne wesentlich vollkommene innerliche Religion die Erfüllung der wichtigsten Fürstenpflichten nicht möglich; und ohne Versicherung von selber können die untergebenen Bürger solche Erfüllung von Seite ihres Fürsten mit Grunde nicht hoffen. Und dieses gilt nach gewißer Maaße eben auch von allen seinen Staatsbedienten. Es liegt also noch viel mehr allen Bürgern daran ꝛc. (61. 62.)

66.

Auch der Fürst hat keinen anderen Bürg von der Treue seiner Unterthanen.

III. Hinwieder aber kann sich der Fürst auf keines seiner Staatsbedienten und Unterthanen Gehorsam, Treue, und Pflichterfüllung, aus einem anderen Grunde sicher verlassen, als soweit er von ihrer wesentlich vollkommenen innerlichen Religion überzeuget ist. Denn alle übrige Macht des Fürsten wirket in einem religionsleeren Gemüthe auf die Handlungen seines Untergebenen weiter nicht, als sein Aug reichet, und das eigene Interesse des Unterthans dabey bestehen kann. Und diese Wirkung kann und pflegt auf hunderterley Arten entkräftet zu werden. Nur die Wirkung der wesentlich vollkommenen Religion reget sich, und erklecket in allem Vorfalle einer Pflicht; so wie das Aug Gottes

allein alle Herzen durchschaut, und mit seinem allmächtigen Ansehen in Thätigkeit zu setzen im Stande ist, wenn sie durch Religion auf selbes gerichtet sind.

* Und so ist die Religion, welche im Herzen des Fürsten thronet, und ihre Macht über selbes durch äußerlichen Gottesdienst an Tag giebt, dem Volk Bürge von dem, was es sich von seinem Fürsten zum gemeinen Besten zu versprechen hat. Und auf Seite der Unterthanen giebt sie eben durch ihre sanfte und unausweichlich thätige Macht dem Ansehen der Fürstenmacht die erste und thätigstwirkende Stärke, und zugleich die beste Versicherung von der Treue der Unterthanen.

67.

Pflicht des Fürsten in Ansehen der Religion.

IV. Die wesentliche Vollkommenheit der Religion in den Herzen aller Bürger ist also eines der allerwichtigsten Güter des Staates, welches zu befördern, zu erhalten, und wider allen Angriff zu schützen, die allerwichtigste Pflicht des Fürsten sowohl, als aller Unterthanen und Glieder des Staates, ist. Denn Pflicht ists für den Fürsten seine Fürstenmacht zur Erhaltung und Vermehrung des Staates (wenigstens nach Erheischung der Noth) auszuüben (28.). Und für den gemeinen Burger ist es Pflicht (wenigstens eben auch nach Erheischung der Noth) seine Kräfte zum allgemeinen Besten als den Endzweck des Staates zu verwenden (10.). Die wichtigste Pflicht aber in Rücksicht auf einen bestimmten Endzweck ist immer die Erhaltung jenes Mittels desselben, ohne welches der Endzweck

zweck durchaus nicht möglich, und welches hingegen allein das sicherste Mittel ist solchen Endzweck zu erreichen. Nun so ein Mittel ist die wesentlich vollkommene Religion aller Bürger in Rücksicht auf die allgemeine Glückseligkeit des Staates (61. 62.). Es ist also die allerwichtigste Pflicht des Fürsten sowohl, als aller Bürger eines Staates die wesentliche Vollkommenheit der Religion in den Herzen aller Bürger zu befördern, zu erhalten, und wider alle Angriffe zu schützen.

* Nur ist es die schwerste Frage: durch welche Mittel dieses allerwichtigste Gut eines jeden Staates mit vollem Fuge und Rechte von dem Fürsten sowohl bey allen Untergebenen, als auch von jedem Burger bey seinen Mitbürgern, könne und solle befördert, erhalten, und geschützet werden. Wir wollen diese große Frage nach und nach mit aller möglichen Gründlich- und Deutlichkeit nach den unwidersprechlichen Regeln einer vollständigen Logik auflösen, und zu erst selbst ein Paar Sätze voraus schicken, auf welche jene Gegner so viel sich zu Guten halten, die wir hier widerlegen.

68.

Gewißheit gehöret zur wesentlichen Vollkommenheit der Religion.

Die innerliche Religion des Verstandes hat zu ihrer wesentlichen Vollkommenheit durchaus Gewißheit jener Kenntniße von Gott nöthig, welche die hinreichenden Beweggründe ausmachen, ihn über alle erschaffene Dinge, und wegen seiner alle Menschen wie uns selbst ordentlich zu lieben. Denn die Religion des Verstandes kann in ihrer Art nicht ein ergänzender Be-

standtheil der wesentlichen Vollkommenheit der innerlichen Religion mit der Religion des Willens seyn, wenn sie nicht hinlängliche Kraft hat die wesentliche Vollkommenheit der Religion des Willens hervorzubringen und zu bewirken; das ist, diesen thätig genug eben zur Liebe Gottes über alle erschaffene Dinge, und zur ordentlichen allgemeinen Menschenliebe, zu bewegen. Nun aber kann sie so eine hinlänglich thätige Kraft ohne Gewißheit aller jener Kenntniße von Gott niemals erreichen, welche die allein hinreichenden Beweggründe obgedachter beyder Liebespflichten ausmachen. Denn eine jede Kenntniß hat nur so viel Lebhaftigkeit oder Kraft den Willen zu bewegen, so viel sie Gewißheit hat; wie aus der Natur der Seele und Psychologie bekannt ist. Ja, wenn ihr die Gewißheit abgeht, so ist sie noch eigentlich keine Kenntniß, sondern nur eine unfeste und noch bezweifelte Ahndung der Wahrheit, welche keinen festen Grund zu einer beschwerlichen Entschließung des Willens geben kann.

69.

Gewißheit der Religion läßt sich nicht durch Gesetze erzwingen.

Gewißheit des Verstandes über Wahrheiten, so Gegenstände der Religion sind, läßt sich nicht durch den pur äußerlichen Zwang eines Gesetzes gebiethen. Denn es ist aus der richtigen Logik bekannt, daß nur drey verschiedene Wege sind zur Gewißheit der Kenntniß einer Wahrheit zu kommen, nämlich die eigene richtige Erfahrung, die gegründete Einsicht eigener Vernunft, und eine fremde hinrei-

hinreichende Authorität. Nun aber der pur äußerliche Zwang eines Gesetzes, welches Religionswahrheit für gewiß anzunehmen und zu glauben geböte, gehöret zu keinem aus diesen dreyen Wegen und Merkmaalen der Gewißheit. Offenbar nicht zum ersten, und zweyten; aber auch nicht zum dritten. Denn die Authorität eines Zeugen der Wahrheit besteht in dem hinreichenden Grunde, aus welchem man gewiß erkennet, daß der Zeuge selbst diese Wahrheit sicher einsieht, und redlich bezeuget. Findet sich dieser Grund offenbar auf Seite desjenigen, der von mir gewißen Glauben von Religionswahrheiten auf sein mir davon gegebenes Zeugniß fodert; so stimme ich zwar mit Gewißheit billig bey: aber meine Gewißheit ist keine Wirkung eines Zwangsgesetzes, das er mir auferlegt, sondern meiner Ueberzeugung von der Wahrhaftigkeit seines Zeugnißes. Gewißheit also oder gewißer Beyfall an Religionswahrheiten kann durch pur äußerlichen Zwang der Gesetze nicht erzwungen werden.

* Ganz recht, vollkommen logisch sagt Herr Mendelssohn S. 24. Furcht und Hoffnung sind keine Kriterien der Wahrheit.

70.

Es kann folglich auch das auf gewiße Erkenntniß einer innerlichen bestimmten Religionswahrheit sich beziehende äußerliche Bekenntniß der Religion nicht geradezu durch Zwanggesetze befohlen werden. Denn da der gewiße Beyfall an eine solche Wahrheit der innerlichen Religion nicht durch äußer-

Auch äußerliche Religion kann nicht geradezu durch Gesetze erzwungen werden.

äußerliche Gesetze erzwungen werden kann (69.): so leidet auch das äußerliche Bekenntniß eines solchen Beyfalls geradezu keinen rechtmäßigen Zwang der Gesetze. Sonst würde man einen durch Gesetze zwingen können entweder die Wahrheit für gewiß zu glauben, oder doch mit Unwahrheit und wohlbewußter Lüge sich äußerlich zum sicheren Glauben an dieselbe zu bekennen.

* Herr Mendelssohn sowohl, als seine Herren Widerleger, mögen sich hier selbst von meiner Aufrichtigkeit überzeugen, mit welcher ich ihnen diese ihre zween Lieblingssätze eingestehe. Allein es wird sich eben aus der von mir beobachteten genaueren Bestimmung dieser beeder Sätze bald zeigen, daß sie im Folgeren aus selben viel zu gähe Sprünge gemachet haben. Es war ein greulicher Sprung, da Herr Mendelssohn durchaus folgerte, es gebe gar keine rechtmäßige gesetzgebende Macht im Bezuge auf die Religion: und es hat ihm der ungenannte Widerleger schon recht bescheiden gezeiget, daß ihm selbst in seinem Werke Jerusalem nicht nur einmal das Gegentheil einzubekennen entwischet ist. Es ist aber auch noch ein viel zu weit gewagter Sprung, da Herr Zöllner, und auch der ungenannte Widerleger, glauben, es folge aus diesen Sätzen, daß selbst auch die Theisten und öffentliche Feinde aller christlichen Religion, von christlichen Staaten und deren Fürsten eine vollkommene politische Toleranz in freyer und öffentlicher Bekenntniß und Lehre ihrer antichristischen Religion fodern können. Denn meine wertheften Herren! ist denn diese Folgerung so richtig: kein christlicher Fürst kann die Theisten mit Rechte zwingen, daß sie der christlichen Religion innerlich beystimmen, oder sich äußerlich dazu bekennen; also muß sie jeder christliche Fürst in seinem Staate frey ihre antichristische Religion öffentlich bekennen und auch

lehren

lehren lassen? Fürwahr ein gar zu weiter Sprung! So bald man nach Vorschrift der gesunden Logik bestimmte Sätze machet, so wirds hell, und man siehts leicht, wie weit der Beweis gründlich, und die Folgerung richtig ist. Lasset uns also den ersten allgemeinen Satz über religiöse Fürstenmacht aus den oben vorausgesetzten staatistischen Grundsätzen hier ableiten, welchen mir jeder Wahrheitsfreund gern eingestehen wird, wenn ich ihm solchen mit aller gehörigen Bestimmung vortragen werde.

71.

Pflicht des Fürsten durch Polizeyanstalten die Religion zu befördern.

Der Fürst in einem jeden Staate hat die schwerste Pflicht weise und kräftige Polizeyanstalten zur Ausbreitung einer wesentlich vollkommenen innerlichen Religion in allen Gemüthern der Bürger, zu machen. Denn der Fürst hat die allgemeine schwereste Pflicht die ihm anvertraute Staatsmacht in allen Nothfällen positiv so auszuüben, wie es das gemeine Beßte als Endzweck derselben heischet (28.). Er hat also die schwerste Pflicht Polizeyanstalten zur Vermehrung solcher Güter des Staates zu machen, welche aus allen die unumgänglich nothwendigsten sind den Endzweck des Staates, das ist, die größte Summe der gemeinsamen Glückseligkeit des Staates, zu erreichen (17. 21. 37.). Es ist aber eine bis zur gänzlichen Ueberzeugung bewiesene Wahrheit, daß die wesentlich vollkommene innerliche Religion der Bürger in einem jedweden Staate ein vor allen anderen durchaus zu solchem Endzweck des Staates nothwendigstes Gut und Mittel ist; ohne welches solcher Endzweck nicht einmal möglich ist (63. 62. 61.). Also hat der

Fürst

Fürst in einem jeden Staate die schwerste Pflicht weise und kräftige Polizeyanstalten zur Ausbreitung der wesentlich vollkommenen innerlichen Religion in allen Gemüthern der Bürger, zu machen.

* Ich glaube nicht, daß Herr Mendelssohn selbst, wenn er noch lebete, wider diesen Satz und dessen hellen Beweis was einzuwenden haben würde: und Herr Zöllner wird wohl auch diese Ausdehnung der fürstlichen Macht auf eine gesetzgebende Polizey nach reif überlegten obigen Gründen noch zugeben. Ich sage, auf eine gesetzgebende Polizey im Sache der Religion. Denn diese Anstalten werden Unkosten machen: sie werden durch Gesetze unverletzlich festgesetzet und geordnet werden müßen: es werden die Bürger auch durch Gewalt können und müßen (im Falle der Noth, oder Widerspenstigkeit) getrieben werden, sich nach solchen Veranstaltungen zu fügen, und auch den gemeinsamen Beytrag dazu zu machen nach Proportion des Nutzens, welchen ein jeder von selben zu ziehen Hoffnung hat (36. 37.). Nun was ist dieses anderes als eine rechtmäßige Ausübung der religiösen Fürstenmacht, oder der Polizeymacht des Fürsten im Bezuge auf die Religion der Bürger seines Staates?

Was ein christlicher Staat sey.

** Allein eine viel verwickeltere Frage ist: Welche sind denn jene weisen und kräftigen Polizeyanstalten, welche der Fürst in einem christlichen Staate Recht und Pflicht hat zur Verbreitung der Religion bey seinen Unterthanen zu machen. Ich sage, in einem christlichen Staate. Denn obschon die Frage auch allgemein von einem jeden auch heidnischen, oder wie immer unchristlichen, Staate kann gestellet werden: so giebt doch jede mehr spezifische Bestimmung derselben auch neue Gründe zur Auflösung; und da die Hauptfrage ja sowohl von Herrn Mendelssohn, als seinen meistens mit ihm verstandenen Herren

Wider-

Widerlegern offenbar in Hinsicht auf unsere europäische durchaus christliche Staaten aufgeworfen worden; so muß solche Bestimmung dieser Frage ja nicht außer Acht gelassen werden. Sonst möchte die Beantwortung zwar auf einen in der Mondsrunde sich findenden Staat, nicht aber auf unsere durchaus christliche Staaten anpassen. Allein es ist noch eine andere, itzt noch nicht einleuchtende, aber bis zur Evidenz erweisliche Ursache der Nothwendigkeit diese Frage so zu bestimmen; nämlich folgende: Wir werden sehen, daß in keinem anderen als einem christlichen Staate zugleich rechtmäßige und hinlängliche Polizeyanstalten zur Beförderung der wesentlich vollkommenen Religion der Bürger auch nur möglich sind. Ich verstehe aber itzt durch einen christlichen Staat all denjenigen, wo man an Jesus Christus als den von Gott bestimmten allgemeinen Mittler des ewigen Heils aller Menschen fest glaubet, oder geglaubet hat. Und Herr Mendelssohn wird hier wohl selbst merken, daß ich seine Vorältern vor ein paar tausend Jahren als Bürger eines christlichen Staates verehre. Unterdessen bevor wir die aufgeworfene Frage unmittelbar untersuchen, wollen wir die Natur und nothwendige Beschaffenheit oder Kraft der zur Verbreitung der wesentlich vollkommenen Religion nöthigen Polizeyanstalten von Seite des Fürsten überhaupt bestimmen.

72.

Wie die Polizeyanstalten für Religion vorderst auf Gewißheit der Religion dringen müssen.

Damit die zur Verbreitung wesentlich vollkommener innerlichen Religion von dem Fürsten getroffene Polizeyanstalten zu solchem Zwecke hinreichend sind, müßen sie vermögend seyn erstens unwankelbare Gewißheit aller jener Kenntnisse von Gott, seinen Rathschlüssen, Gesinnungen, und Willensverordnungen gegen die Men-

Menschen allgemein in den Gemüthern der Bürger zu bewirken, welche die hinreichenden Beweggründe ausmachen Gott über alle erschaffene Dinge zu lieben, und aus Liebe Gottes alle Pflichten der ordentlichen Liebe und Gerechtigkeit gegen alle andere Mitmenschen zu erfüllen. Zweytens müßen sie vermögend seyn, mit gleicher Gewißheit dem in Bosheit wider die Befehle Gottes verirrten Menschen die Wege der noch möglichen Aussöhnung mit Gott zu zeigen. Das erste folget klar aus dem schon §. 68. bewiesenen Satze, daß zur wesentlichen Vollkommenheit der innerlichen Religion solche Gewißheit durchaus nothwendig ist. Es können also keine Anstalten der Mittel kräftig genug seyn die wesentliche Vollkommenheit solcher Religion bey den Bürgern allgemein zu bewirken; wenn sie nicht vermögend genug sind, ihnen solche Gewißheit zu verschaffen. Das zweyte erhellet klar aus dem, daß für einen in Bosheit einmal wider Gott und seine Befehle verirrten Menschen die Religion aufhöret ein hinreichender Beweggrund zur Erfüllung aller Pflichten der ordentlichen Menschenliebe und Gerechtigkeit zu seyn; wenn er nicht weiß, ob Gott noch auch für ihn ferners die Quelle der wahren Glückseligkeit seyn wolle; wofern er durch Besserung seines Fehlers sich wieder um seine Gnade bewerben würde; oder wenn er die Wege nicht einsieht, durch welche ihm der Zugang zu solcher Gnade Gottes noch offen stehe. Er wird also, des Einflußes der wesentlich vollkommenen Religion

entblößet, weder die Pflichten der Liebe und Gerechtigkeit ferner erfüllen, noch nach der Aussöhnung mit Gott ferner sich bestreben; folglich dem Endzwecke der gemeinsamen Glückseligkeit des Staates mehr Hinderniß, als Beytrag dazu, machen. Und nun wie viele sind wohl Bürger in einem Staate, welche sich niemal wider Gott und seine Gebothe verirren! Wenn nun diese alle aus Verzweiflung an ihrem Heile von solcher Zeit an aufhören die Pflichten der Liebe und Gerechtigkeit gegen ihre Mitbürger zu erfüllen; wird wohl noch ein Staat seyn, wo zur Erreichung dieses großen Endzweckes Hoffnung übrig bleiben wird? Muß nicht jeder Staat von sich selbst in das äußerste Unwesen und in die schrecklichste Pflichtvergessenheit verfallen? Die Anstalten also für Religion, wenn sie kräftig genug seyn sollen, müßen auch diese Gewißheit von der Versöhnung mit Gott und dem sicheren Mittel für den von Gott verirrten Menschen in die Gemüther allgemein zu verbreiten vermögend seyn.

* Nun zur Sache. Welches sind denn jene hinreichenden Polizeyanstalten zur allgemeinen Verbreitung solcher Gewißheit und wesentlichen Vollkommenheit der innerlichen Religion.

73.

Die beßte Logik giebt uns nur fünferley Kenntnißmittel (Kriterien) aller Wahrheiten an die Hand, durch welche ein Mensch zur Gewißheit über eine derselben kommen kann, nämlich 1.) von Thatsachen, welche außer uns sind, die äußerlichen Sinne und ihre genugsam bestimmte Erfahrung: 2.) Von

Kenntnißmittel zur Gewißheit aller Wahrheiten zu kommen, sind nur fünferley.

2.) Von Aenderungen, so in unserer eigenen Seele vorbeygehen, das aufmerksame deutliche innerste Bewußtseyn von selben: 3.) Die sich selbst durch deutliches Einsehen der vollständig hinreichenden Gründe von der Wahrheit überzeugende Vernunft, entweder unmittelbar durch ein einfaches Urtheil davon, oder durch vollkommene zusammengesetzte Vernunftschlüsse, welche man aus schon unmittelbar als gewiß erkannten Vordersätzen gezogen hat: 4.) Der allen vernünftigen Menschen gemeine gesunde Verstand, oder die nämliche, den hinreichenden Grund einer Wahrheit meistens nicht deutlich und überzeugend, sonderen nur dunkel und undeutlich im Ganzen anschauende Vernunft: 5.) Das hinreichende Ansehen eines Zeugen von einer Wahrheit.

74.

Die ersten zwey werden ausgemustert.

Da die Wahrheiten der innerlichen wesentlich vollkommenen Religion des Verstandes (52. 54.) offenbar kein Gegenstand der Erfahrung seyn können, weder der äußerlichen Sinne, noch des innerlichen Bewußtseyns; so ist es offenbare Wahrheit, daß die Religionsanstalten einer weisen Staatspolizey von diesen zweyen Kenntnißmitteln zur Verbreitung der Gewißheit der wesentlich vollkommenen Religionskenntniß für die Bürger gar keinen unmittelbaren Gebrauch oder Anwendung machen können.

75. Aber

75.

Aber auch die Demonstration einer hell, deutlich, und aus Ueberzeugung denkenden Vernunft, so erhaben sie in sich selbst seyn mag, wäre der allerunschicklichste Weg und das untauglichste Kenntnißmittel, um den gemeinen Haufen der Bürger eines Staates zur gewißen Erkenntniß der wesentlichen Religionswahrheiten zu führen. Um eben diesen Satz mit vollkommener Ueberzeugung einzusehen braucht es mehr nicht als eines Theiles die Seltenheit der wahren allgemeinen Demonstrirkunst noch bey unsern Zeiten, in welchen sie erst eigentlich ist vollständig erfunden worden, und die Subtilitäten metaphysischer überzeugender Beweise sammt manchen noch unauflöslichen Räthseln der natürlichen Theologie kennen; andererseits aber mit der seichten Denkart des weit allergrößten Theiles der Bürger aller auch heutiger wie immer beßtens kultivirter Staaten, und noch mehr der Menschen insgemein in allen etwas älteren Jahrhunderten, auch nur mittelmäßig bekannt zu seyn.

Die Demonstration taugt gar nicht für den großen Haufen der Menschen.

76.

Der allen vernünftigen Menschen gemeinsame gesunde Menschenverstand ist in den allermeisten Menschen allein und für sich selbst, theils nicht hinlänglich die Wahrheiten der wesentlich vollkommenen Religion alle mit Gewißheit einzusehen, wegen der Dunkelheit ihrer Ideen, dergleichen sie von selben sich zu

Der gemeine Menschenverstand ist allein nicht erklecklich.

sammeln im Stande sind; zum Theil aber hat ein so dunkle Erkenntniß nicht Gewicht genug ein hinreichender Beweggrund zur herrschenden Liebe Gottes zu seyn, oder die wesentliche Vollkommenheit der Religion des Willens nach sich zu ziehen. Hievon sind die unsinnigsten Lehrsätze und Religionsmeinungen aller unchristlichen Völker sowohl als die Ruchlosigkeit ihrer Sitten und ihre unverschämtesten Laster zu allen Zeiten eine überzeugende Probe. **Der gemeine Menschenverstand ist also nur jenes Kenntnißmittel, dessen Unvollkommenheit durch gute Polizeyanstalten Vorschub geschehen sollte, um allenthalben die nöthige Gewißheit über die wesentlichsten Religionswahrheiten zu verbreiten: kann aber selbst nicht für sich allein zu Erreichung solches Endzweckes hinreichend seyn.**

* Recht schön sagt Herr Zöllner S. 177.: es gehört ein anhaltendes Nachdenken und geschärfter Blick dazu, daß man die Wahrnehmungen des inneren Sinnes fest hält, und nicht durch einbilderische Vermischung seine Begriffe verderbe.

Thorheit der neuen Philosophie.

** Unsere neuen Philosophen, welche nun immer schreyen, Freyheit zu denken, Gewissensfreyheit! müßen von jedem vernünftigen Menschen für Thoren, oder für Schälke, angesehen werden; wenn sie damit wollen, man soll allen Menschen frey überlassen sich selbst aus ihrem Kopfe, oder nach der kleinen Portion des in ihnen befindlichen gesunden Menschenverstandes, ein System einer wesentlich vollkommenen innerlichen Religion zu gestalten und mit unwankelbarer Gewißheit festzusetzen: oder wenn sie etwa gar sich einbilden, oder uns glauben machen wollen, alle wären fähig jene Demonstrationen

tionen über die Hauptsätze der natürlichen Theologie und Moralphilosophie zu begreifen, über deren Richtigkeit sie sich selbst untereinander auch heute noch immer abzanken. Die Welt ist müde über alle Thorheiten, welche der gemeine Menschenwitz gerad in dem wichtigsten Gegenstande der Religion und Sitten am allerweitesten getrieben hat; so lang er nicht durch eine höhere Authorität und göttliche Offenbarung über so einen wichtigen Punkt in die Schule geführet wurde. Unterdessen wollen diese Herren von nichts minder als von Authorität hören, durch welche Menschen in so einer wichtigen Sache sollten belehret werden. Allein lasset uns sie bis zur Ueberzeugung überführen, daß doch nichts als Authorität im Stande ist die Menschen allgemein über das, was ihnen zu wissen am allerwichtigsten aus allen Dingen ist, hinlänglich zu belehren und mit Gewißheit zu versicheren. Doch hiezu ist nöthig, daß wir den Begriff von Gewißheit zuvor entwickeln.

77.

Gewißheit von der Wahrheit eines Satzes (Proposition) ist jener Zustand des menschlichen Verstandes, in dem er sich befindet; da er Gründe für selbe vorhanden zu seyn erkennet, welche ihm so hinreichend zu seyn scheinen, daß ihm kein wichtiger Gegengrund dawider vorkommt. Sind sie wirklich hinreichend diese Gründe, die ihm im Gemüthe vor Augen stehen, so ist es eine wahre (absolute) Gewißheit: sind sie aber in der That nicht für sich allein ganz hinreichend; sondern scheinen dem kurzsichtigen Blicke seines Verstandes es nur zu seyn; weil er den Mangel und Abgang eines noch weiter erfoderlichen Partialgrundes zu bemerken nicht fähig ist; so nennt man es

Gewißheit, wahre, respektive.

eine respektive Gewißheit, nämlich im Bezuge auf ein so schwach sehendes Aug des Verstandes.

78.

Metaphysische, physische, moralische, Gewißheit.

Die Gewißheit ist zuweilen mit deutlich- und vollständiger Einsicht aller hinreichenden Gründe der Wahrheit des Satzes verbunden; und alsdenn wird sie Evidenz, oder metaphysische (überzeugende) Gewißheit genannt. Ein anderesmal ist ihr ganzer Grund die beständige einförmige Erfahrung von der Natur einer Sache; und alsdenn heißt sie eine natürliche (physische) Gewißheit, und so sind wir z. B. gewiß, daß heut noch die Sonne untergehen, und es noch Nacht werden wird. Die dritte Gattung ist die moralische Gewißheit; da nämlich auf Seite eines Zeugen der Wahrheit solche Umstände und Anzeigen seiner wahren Kenntniß der Sache und unverfälschten Redlichkeit in die Augen fallen, bey deren Anwesenheit wiederum die einstimmig fortwährende Erfahrung lehret, daß die Menschen niemals falsche Zeugen zu seyn pflegen.

79.

Respektive Gewißheit ist betrüglich.

Die respektive Gewißheit kann neben Wahrheit des Satzes, und auch mit der Falschheit desselben, bestehen: mit Wahrheit, wenn ihre hinreichenden Gründe wirklich vorhanden sind; ob sie schon der kurzsichtige Verstand nicht alle einsieht: mit der Falschheit, wenn wirklich ein Theil derselben abgeht, ohne daß solcher Abgang bemerket wird.

80. Ei-

80.

Scheingewißheit.

Eine Scheingewißheit ist eine respektive Gewißheit, welche neben der Falschheit des Satzes besteht, den man für gewiß ansieht. Wahre Gewißheit und Scheingewißheit sind zwey sich einander widersprechende Dinge (77.).

81.

Auch vermeinte metaphysische Gewißheit kann eine Scheingewißheit seyn.

Sowohl die metaphysische, als physische, und moralische Gewißheit kann itzt eine wahre, itzt eine Scheingewißheit seyn. Die metaphysische: denn es giebt Trugschlüsse, welche manchen überzeugend scheinen, und es nicht sind. Die physische: denn es giebt vermeinte einförmige Erfahrungen von der Natur der Sachen, die es nicht sind, z. B. man glaubt für gewiß, der Fisch sey im Wasser in jenem Ort, wo man ihn sieht: die Sonne sey noch ober dem Gesichtskreise; da sie wirklich schon untergegangen ist. Die moralische: denn es ist nichts leichter, als daß man einen Umstand übersieht, aus welchem man den Menschen, so als ein Zeuge der Wahrheit auftritt, hätte besser sollen kennen lernen.

82.

Die meisten Menschen sind nur einer respektiven Gewißheit fähig.

Die wenigsten Menschen sind fähig Wahrheiten, die nicht in die Sinne fallen, mit wahrer moralischer, physischer, oder metaphysischer, Gewißheit zu erkennen. 2.) Respektive moralische Gewißheit aber kann durch das Ansehen eines

Zeugen der Wahrheit jedem minder witzigen Menschen sehr leicht beygebracht werden; so bald man im Stande ist ihn seine über desselben Kenntniße überhaupt weit hinaussehende Wissenschaft klar bemerken zu lassen, und durch Wohlthaten ein gegen ihn sehr gut gesinntes Herz zu zeigen. Was den ersten und zweyten Theil dieses Satzes, nämlich die metaphysische und physische Gewißheit, anbetrifft, ist es eine offenbare Sache; weil zur metaphysischen wahren Gewißheit die vollkommene Kenntniß der Logik; zur physischen aber eine ebenfalls vollkommene Naturkunde, vonnöthen ist, welche Kenntniße in den wenigsten Menschen zu finden sind. Aber auch zur absoluten moralischen Gewißheit wird eine so tiefsinnige Kenntniß, Beobachtung, und Reflexion über die menschlichen Sitten und alle Umstände eines gegebenen Zeugnißes und des Zeugen selbst erfoderet, dergleichen nur von den witzigsten und tiefsinnigsten Menschen, welche wohl die wenigsten sind, zu erwarten ist. Ist der Gegenstand des Zeugnißes keine Thatsache, sondern ein Dogma oder allgemeine Wahrheit; so ist es wohl ein seltener Fall, daß alle jene Umstände und Anzeigen in der Person des Zeugen von seiner Kenntniß solcher Wahrheit vorhanden sind, welche zu einer wahren moralischen Gewißheit erfodert werden: wie wir gleich hernach namentlich von den pur menschlichen Lehrern der allgemeinen Wahrheiten der natürlichen Religion zeigen werden. Es giebt nämlich kaum ein anderes positiv gewißes Merkmaal von der Kenntniß der Wahrheit

auf

auf Seite eines dogmatischen Zeugen oder Lehrers, als die Uebereinstimmung seines Zeugnißes und seiner Lehre mit allen anderen bewährten Lehrern des nämlichen Faches. Sieh unten §. 87.. Und das war zu erst zu beweisen. Eine respektive Gewißheit hingegen auch dem rohesten Menschen von einer durch uns bezeugten Wahrheit beyzubringen braucht es mehr nicht, als ihn vorläufig durch erzeigte auserlesene Wohlthaten von unserm thätigen Wohlwollen gegen seine Person zu überzeugen. Durch das Wohlgefallen, welches er ab unsrer Güte nach dem Grade seiner Bedürftigkeit um so mehr empfinden muß, dazu schon vorbereitet, wird er von unsrer Redlichkeit das beßte Urtheil fällen. Itzt aber braucht es mehr nicht, als daß wir ihm durch einige scheinbare Proben an uns eine die seinige merklich übersteigende Wissenschaft, und gute Einsicht mancher ihm gänzlich verborgenen Wahrheiten, beweisen. Obschon dieses alles für sich selbst keine wahre gewiße Probe ausmacht, daß uns die sichere Kenntniß dieser oder jener dogmatischen Wahrheit besonders beywohne; so wird er doch, als schon vorhin von uns gut zu urtheilen bereitet, und für unsre Redlichkeit gegen ihn durch Wohlthaten schon eingenommen, es fest auf unser Wort glauben, daß wir von der ihm bezeugten Wahrheit vollkommene Kenntniß haben; und folglich, ohne irgend einen Grund zu finden, an der Wahrheit unsers Zeugnißes zu zweifeln, wird er demselben mit ganzer Gewißheit, deren er nach seiner schwachen Einsicht fähig ist, beypflichten.

* Und eben dieses ist der allgemeine Weg, durch welchen alle noch rohe, und von der ersten Kindheit an gar alle Menschen müßen, und allein anfangs können geführet werden zu der ihnen wie immer nöthigen Kenntniß aller solcher Wahrheiten, die nicht in den Empfindungskreis der leiblichen Sinne gehören; sie mögen hernach religiöse, oder pur sonst zum menschlichen Leben und zur Glückseligkeit desselben nützliche Kenntniße seyn. Durch diesen einzigen Weg sind alle zum Fuße des Parnasses geführet worden, welche auch nachmals den höchsten Gipfel desselben durch Erlernung, ja wohl gar durch selbst eigene Erfindung neuer tiefsinnigsten Wissenschaften bestiegen haben. Und mit dieser respektiv gewißen Kenntniß der meisten zur Glückseligkeit des menschlichen Lebens unentbehrlichsten Wahrheiten müßen sich nicht nur die Menschen allgemein tief bis in ihre Jugendjahre hinein, sondern die weit größere Zahl der Menschen wohl gar ihr ganzes Leben hindurch, wegen Unfähigkeit sich eine größere beyzuschaffen, begnügen. Eben dieses Weges pflegten und mußten sich alle apostolischen Männer im Predigen des heiligen Evangeliums gegen die wildesten Völker gebrauchen, um sie von den evangelischen Wahrheiten zu versicheren; so oft ihnen Gott die Gabe der Wunderwerke nicht beylegte. Das erste nämlich, was sie thaten, war sich alle mögliche Mühe zu geben, die wilden, oft wie Vieh in Wäldern wohnenden, Menschen zu überzeugen, daß sie nicht um sie zu bezwingen und zu tyranniſiren, nicht um irgend eines eigenen zeitlichen Vortheils willen, sondern allein aus reineſter Liebe und Erbärmniß gegen sie aus ihrem weit entlegenen Vaterlande mit freywilliger Verlaſſung eines bequemlichen Lebens und unter tausend Beschwernißen daher kämen, um sie über Kenntniße zu belehren, welche ihnen die allerwichtigsten im Bezuge auf ihre größte Glückseligkeit seyn müßten. Sie suchten diese Barbarn von der Redlichkeit solcher ihrer liebevollen Absicht durch allerhand ihnen seltsame, scheinbar in die Augen fallende, und

eben

eben darum ihnen kostbare, obschon in sich nach der europäischen Schätzung kleine Geschenke zu überzeugen, und die Liebe der wilden Aeltern durch zärtliches Betragen gegen ihre kleinen Kinder zu gewinnen. Damit sie selbe auch von ihren hohen Kenntnissen überwiesen, lehreten sie selbe oft die nöthigsten Künste, gaben ihnen Proben von astronomischer Wissenschaft durch Vorhersagung himmlischer Begebenheiten, oftmals auch durch Heilung ihrer Kranken mit Hilfe einiger Kenntniß der Arzeneykunst. Sie überführten endlich auch die allerwildesten unter selben durch dauerhafte Merkmaale der vollkommensten Heiligkeit ihres ganzen Lebenswandels, ihrer auserlesenen Menschenliebe, sanftmüthigsten Geduld in Uebertragung der größten Unbilden, und heldenmüthigen Gutthätigkeit selbst gegen ihre gehäßigsten Feinde, durch welches immer fortgesetztes Betragen sie endlich vollkommen allen Verdacht eines Betruges von sich ablehnten.

83.

Einziges hinreichendes Kenntnißmittel für den großen Haufen der Menschen ist das Ansehen unbezweifelter Lehrer.

Um den gemeinen größten Haufen der unstudirten Menschen, und insonders alle schon in ihrem ersten jugendlichen Alter, in den nöthigsten Kenntnissen der wesentlich vollkommenen Religion hinlänglich zu unterweisen ist weder unter katholischen Christen, weder bey den Protestanten, ja auch unter den sogenannten Naturalisten, Theisten, oder Bekennern einer pur philosophischen und natürlichen Religion, ein anderes hinreichendes Kenntnißmittel, als das Ansehen unbezweifelter Lehrer; durch welches allein allen eine respektive, und für solche Menschen hinlängliche, Gewißheit kann beygebracht werden.

Denn alle Menschen in ihrem ersten jugendlichen Alter, und der gemeine, bey weitem allergrößte, Hause der in der Philosophie und Theologie unbewanderten Menschen, sind nicht fähig durch Demonstrationen der auch nöthigsten Religionswahrheiten eine wahre metaphysische, physische, oder auch nur moralische Gewißheit zu erreichen (82.). Denn wer wird von solchen Leuten eine Demonstrirkunst oder genaue Logik erwarten können? Oder wie soll es möglich seyn, daß der gemeine gesunde Menschenverstand allein schon in ihnen so scharf sey, daß er klecke alle hinreichenden Gründe so weit von allen Wahrheiten der natürlichen, oder auch christlichen Religion, einzusehen, als es nöthig ist bis zur wahren auch nur moralischen Gewißheit von allen Gegenständen der wesentlich vollkommenen Religion des Verstandes zu kommen? Da nun für Wahrheiten, welche kein Gegenstand der äußerlichen Sinne, noch der innersten Seelenempfindung sind, außer der demonstrativ denkenden Vernunft, und den gemeinen gesunden Menschenverstand, durchaus kein anderes Kenntnißmittel als allein die zureichende Authorität eines Zeugen solcher Wahrheiten übrig ist (73.); durch den Weg des Ansehens eines solchen tauglichen Zeugen aber einem jeden wie immer minder witzigen und rohen Menschen leicht eine respektive moralische Gewißheit von jeder Wahrheit beygebracht werden kann (82.): so bleibt es durchaus wahr, daß unter allen wie immer verschiedenen Religionsverwandten, Christen, oder Nichtchristen, kein anderes hinreichendes Kenntnißmittel, um allen Menschen im ersten jugendli-

gendlichen Alter, und auch ferners allen unstudirten Menschen, die nöthigsten Kenntnissen von der wesentlich vollkommenen, oder natürlichen, oder christlichen, Religion mit hinreichender Gewißheit beyzubringen übrig ist, als allein das Ansehen unbezweifelter Lehrer; das ist, solcher Lehrer, von deren Redlichkeit im Lehren sowohl, als Einsichten in die Wahrheiten der wesentlich vollkommenen Religion, solchen Schülern kein gegründeter Zweifel zu Gemüthe kömmt.

* Die Kinder nämlich werden überall anfangs von ihren Aeltern, und Schullehrern, in den für wesentlich nothwendig gehaltenen Grundsätzen der Religion unterrichtet, und glauben mit unbezweifelter Gewißheit auf das Wort der Aeltern, entweder daß sie geradezu wahr sind, oder daß selbe von Gott geoffenbaret worden; wie es ihnen nämlich die Aeltern und Lehrmeister bekräftigen. Der gemeine unstudirte Haufe der Katholiken glaubet auf das Wort und Ansehen ihrer Seelsorger und Prediger, daß die von diesen vorgetragene Lehre die allgemeine Lehre der ganzen katholischen Kirche und aller ihrer Vorsteher sey; daß Christus der Sohn Gottes durch Wunder sich als solchen bewiesen, und seiner Kirche eine untrügliche Authorität im Lehren beygelegt habe; von welchen Wahrheiten und Thatsachen zwar ihre wahre Gewißheit nach allen Regeln einer gesunden Logik gründlich kann demonstriret werden; allein wie viele auch der sonst witzigen Menschen sind im Stande, oder können sich Mühe geben so eine weitschichtige Demonstration zu fassen, oder zu untersuchen? Aber auch die protestantischen Prediger und Schullehrer machen es mit den Ihrigen nicht anders. Auch sie bewähren ihre Zeugniße und Lehren allein durch ihr unbezweifeltes Ansehen, wenn sie ihren Zuhörern bezeugen, daß Christus seine Gottheit durch Wunder bewiesen; daß der heilige Geist denen, welche die

Bücher

Bücher der heiligen Schrift verfasset haben, die Wahrheit durchaus eingegeben habe; und daß diese und jene Wahrheit in der göttlichen Schrift enthalten, dieser und kein anderer der wahre Sinn der Worte und des Originaltextes der heiligen Schrift sey. Denn obschon katholische und unkatholische Lehrer alle ihre Schüler zu letzt anleiten alle Wahrheiten, welche sie ihnen als von Gott und Jesus Christus seinem Sohne geoffenbaret vortragen, wegen dessen göttlichem Ansehen und Offenbarung zu glauben: so sind doch gemeine unstudirte, katholische, und unkatholische, Christen gemeiniglich nur durch das Ansehen und Zeugniß ihrer Lehrer respektiv vergewisset, daß Gott, und Jesus Christus der Sohn Gottes, solche Wahrheiten wirklich geoffenbaret hat ꝛc. Man bilde sich aber nur nicht ein, daß die Naturalisten, oder Theisten, irgend im Stande seyn ihrer Jugend im ersten Alter, oder dem gemeinen Hause unstudirter Menschen, auch die nöthigen Wahrheiten der wesentlich vollkommenen natürlichen Religion anders, oder mit mehr wahrer Gewißheit, beyzubringen. Denn, obschon der gemeine Menschenverstand hinreichend genug ist aus der Ordnung der Welt das Daseyn eines weisen Erschaffers mit ziemlicher Gewißheit zu erkennen; so erstreckt sich selber doch bey solchen Leuten offenbar nicht weder eine wahre Demonstration davon zu begreifen, noch die übrigen, zu wissen eben so nothwendigen, Vollkommenheiten Gottes, seine allgemeinen liebreichen Gesinnungen gegen alle Menschen, sammt der untadelhaftesten Heiligkeit aller seiner Verordnungen und Zulassungen, seine zur Verzeihung bereuter Bosheiten immer fertige Barmherzigkeit, mit Gewißheit einzusehen. Und eben diese Bemerkung der allgemeinen Unfähigkeit der Menschenjugend bewog ja den großen Philosophen unsers Jahrhunderts den Johann Jakob Rousseau von Genf, daß er in seinem Emil den Anschlag von vorhin unerhörter Thorheit gegeben hat: man soll dem Jünglingmenschen bis in sein zwanzigjähriges

Alter

Alter von Religion gar keine Meldung thun, und erst, nachdem er sich durch die vorläufige Erwerbung aller anderer Wissenschaften, besonders der Philosophie und Mathematik, dazu vorbereitet, und seinen Scharfsinn durch solche Studien genug geschärfet habe, erst alsdann soll man ihm alle wirklich unter den Menschen bestehenden Religionen zur eigenen Untersuchung vorlegen, um selbst endlich aus allen diejenige für sich zu wählen, deren Wahrheit er sich vor anderen mit wahrer metaphysischer, physischer, oder moralischer Gewißheit selbst werde demonstriret haben. Ein Muster fürwahr, wie viel Thorheit in einem Menschenkopfe mit weitschichtigen auch in manchem Fache tiefsinnigen Kenntnißen beysammen stecken kann; wenn er über die wahren Regeln der Glückseligkeit des menschlichen Lebens, für ganze Staaten sowohl als einzelne Menschen, eben so mit sonderheitlichem hochmuthvollem Zutrauen auf seine neue Einfälle, immer neu erfinderisch zu raisoniren gewohnt ist. Gewiß es braucht gar keine große Einsicht um überzeugt zu seyn, daß so eine bis in den dritten Lebenstheil der Menschen ausgedehnte Vorbereitung zum Religionsstudium, sowohl als die eigene Untersuchung aller Religionen, ein aus vielfacher Ursache unmögliches Werk schier für alle Menschen seyn würde, welche von tausend anderen Bedürfnißen zu ganz anderen Beschäfftigungen schon in selbem Alter aufgefodert werden. Und sollte es auch allen möglich seyn; wäre es denn zu jenem Theile der menschlichen Kultur vortheilhaft, welcher gewiß der allerwichtigste aus allen ist, daß man aus Abgange fester Regeln und hinreichender Beweggründe den Willen des jungen Weltburgers in die Ordnung der Pflichten der Selbstliebe, der allgemeinen Menschenliebe, und Gerechtigkeit, zu bringen so lang verschöbe, und folglich ihn mit wilden Anmuthungen in einen dicken Waldverhaue verwachsen ließe? Ist jene alte Klugheitsregel bey einem großen erfinderischen Kopfe, wie Rousseau und mehrere seines gleichen seyn wollten, schon zu abgenu-

zet: beug das Bäumchen, weil es jung ist, und bind es zeitlich an den Pfal an? Mir aber ist es innerst einleuchtend, daß von einem wie immer talentvollen Menschen tausendmal mehr Gutes für sein eigenes wahres Glück sowohl als für die Glückseligkeit seines Staates werde zu hoffen seyn, welchem seine kluge und gottesfürchtige Mutter bey dem ersten Aufwachen der Vernunft ohne alle Demonstration allein durch ihre tägliche Erinnerung an die Güte Gottes des himmlischen Vaters als die einzige Urquelle alles jenes Guten, das die Mutter dem lieben Kinde stündlich zu erweisen nie ermüdet, eine gleichsam zur Natur werdende Liebe Gottes, und wechselweise auch eine eben so natürliche Furcht Gottes als des strengen Rächers alles Bösen, beyzubringen sich bestrebet; da sie dieses ihr Kind bey allem Ausbruche eines Keims der Bosheit alsbald mit der in ihm erneuerten Idee des allsehenden und alle Bosheit verabscheuenden Auges eben desselbigen himmlischen Vaters leitet und warnet. O Philosophie! Philosophie! wie viele alte Weisheit verdrängst du aus der Welt, und wie viele neue Thorheiten führst du durch deinen erfinderischen Hochmuth täglich in selbe herein! Herr Mendelssohn, hoffe ich, würde mit mir hierinn gewiß eher als mit Jean Jacque Rousseau einstimmig seyn; um so mehr, als es eine bekannte Sache ist, daß bey seinem Volke (offenbar ohne alle Demonstration) wenigstens die Gesetze des Moses nie anders als durch Ablesung des Pentateuchus und durch die Erklärung der Schriftgelehrten von Jugend auf erlernet wurden, ohne jemals über ihre Rechtmäßigkeit Demonstrationen zu machen. Wenn er schon auch itzt noch nach der wiederholten Belehrung seiner Widerleger nicht zugeben wollte, daß durch die mosaische göttliche Offenbarung seinem Volke auch Religionswahrheiten wären geoffenbaret worden: so würde er mir doch gern beystimmen, wenn ich behaupte: das in Aegypten äußerst roh erwachsene, und noch mit keinen

Schu-

Schulen versehene, Volk der Israeliten habe bey seinem Ausgange aus der Dienstbarkeit und die ganze vierzig Jahre seiner Reise hindurch kein anderes Kenntnißmittel selbst auch für die wesentlichsten Wahrheiten der natürlichen Religion als das Ansehen der Aeltern für die Kinder und der ältesten lebendigen Stammväter ihrer Zünfte gehabt, um mit respektiver Gewißheit selbe Wahrheiten zu glauben. Und wer hat auch in der ganzen nachfolgenden Geschichte des Volks Gottes jemals was von einer tiefsinnigen Philosophie und Demonstrirkunst wahrgenommen? Eben so gieng es bey den Griechen und Römern; bey welchen die damals noch so stumpfe Philosophie des Plato und des Aristoteles wohl noch niemals sich erfrechet hat über Religion sich öffentlich zum Richter zu erklären.

Unaufrichtigkeit der protestantischen Prediger in Berufung auf das originelle Wort Gottes.

** Hier ist der Ort, wo ich noch eine sehr bedenkenswürdige Anmerkung über ein sehr sonderbares Betragen der protestantischen Religionslehrer zu machen genöthiget bin. Wertheste Herren! ist es aufrichtige Redlichkeit und Offenherzigkeit bey euch (zwo zum Ansehen eines Lehrers wesentlich nothwendige Tugenden!) daß ihr um euren Unterweisungen (Attestationen) mehr denn menschliches Ansehen zu geben (um dergleichen ihr wirklich die Lehre der katholischen Kirche zu beneiden scheinet) eure Schüler anhaltet eure ihnen gegebene Lehren und vorgetragene Religionssätze selbst in dem originellen geschriebenen Worte Gottes zu lesen? Nur ihr allein seyd öfter (doch auch selbst nicht alle) kündig den originellen hebräisch- syrisch- und griechischen Text dieses geschriebenen göttlichen Wortes zu lesen, und nach eurer Privateinsicht auszulegen; soweit ihr nämlich unverfälschte Abschriften davon in Handen habet. Dem dessen durchaus überhaupt ganz unkündigen Volke legt ihr Luthers oder eines anderen evangelischen oder reformirten Lehrers deutsche Version so wohl als Auslegung vor. Ist

diese

diese auch noch geschriebenes Gotteswort? Und aus welchem in der Logik einen Namen habenden Kenntnißmittel ist denn jeder eurer Schüler und euer anvertrautes Christenvolk vergewisset, daß jene Version und Auslegung mit dem originellen Texte und dessen Sinne genau einstimmig sey? Ist es ein anderes als euer, oder des Luthers, menschliches Ansehen, und die gemeinsame Vermuthung von der Wissenschaft und Redlichkeit desselben? Klecket dieses Kenntnißmittel um mehr als eine pur respektive Gewißheit ihnen beyzubringen, daß die von euch ihnen vorgetragenen Lehren wirklich durch Gottes Wort und Ansehen bewähret sind? Wie? wenn ich von der beßten Version des Homers, die einer aus euch veranstaltet hätte, sagen wollte: dieß ist die vom Homern selbst geschriebene Ilias, würde ich nach der genauen Logik die Wahrheit reden? oder müßte ich nicht vielmehr der Wahrheit zu liebe redlich sagen: diese Version ist ein menschliches Zeugniß von dem, was und wie Homer in seiner griechischen Ilias geschrieben hat, besonders in Rücksicht auf diejenigen, welche selbst nicht griechisch verstehen? Und was sind alle eure teutschen Bibeln mehr in Rücksicht auf alle diejenigen, so nicht hebräisch, syrisch, und griechisch verstehen? Nicht so, meine lieben Herren, lasset uns alle redlich folgendes Geständniß machen: Um gewiß zu seyn, was Gott, was Jesus Christus der Sohn Gottes, geoffenbaret habe, giebt es gar kein anderes Kenntnißmittel in der ganzen Logik, als Menschenansehen; so lang wir an den Lehrern und Auslegern desselben Wortes Gottes keine ihnen von Jesus Christus feyerlich beygelegte göttliche und untrügliche Authorität in gewißen Umständen anerkennen. Die Katholischen gestehen diesen Satz willig von allen ihren Privatlehrern ein: ob sie schon behaupten, daß das menschliche Ansehen ihrer Privatlehrer, um so mehr als Einstimmung in der ganzen katholischen Welt von ältesten Zeiten des Chri-

stens-

stenthums selbes begleitet, als pur menschliches Ansehen unfehlbar wenigst eben soviel Gewicht der Redlichkeit und Gelehrsamkeit für jeden Volksmenschen haben müße, als das Ansehen der protestantischen Lehrer. Nur wenn die Nachfolger der Apostel in Vereinigung mit ihrem Haupte ihre feyerliche Lehrstimme hören lassen, behaupten sie für selbe eben jenes göttliche Ansehen, welches ihre ersten Vorgänger in einem solchen feyerlichen Spruche in der Apostelgeschichte am XV. Kap. 28. v. behaupteten: Es hat dem heiligen Geiste und uns so für gut geschienen ꝛc. Nun wiederum um einen Schritt weiter in unserer Entwicklung der §. 72. * aufgeworfenen Frage.

84.

Allgemeines Bedürfniß sowohl als Pflicht der äußerlichen Religionsübung.

Schon in dem ursprünglichen Stande der Natur und auch außer dem Stande einer bürgerlichen Gesellschaft ist nicht nur der Vater dem Sohne, die Mutter der Tochter, sondern ein jeder Mensch seinem anderen noch unwissenden Mitmenschen die, so viel in seinem Vermögen steht, gewiße Belehrung in der wesentlich vollkommenen Religion aus einer im Nothfalle äußerst schwer verbindenden Pflicht des Gewissens schuldig: 2. und eben das allgemeine Bedürfniß solcher mit unbezweifeltem Ansehen gegebenen Belehrung, welches sich überhaupts bey allen Individuen des gemeinen größten Haufen der Menschen immer befindet (82. 83.), ist der Hauptgrund jener von allen Völkern anerkannten Pflicht die innerliche Religion auch äußerlich öffentlich vor allen anderen Mitmenschen, so um uns sind, durch einem jeden verständliche

Zeremonien auszuzeichnen, um alle durch das Ansehen der allgemeinen Uebereinstimmung und des gemeinsamen Beyspieles theils in der wesentlichen Religion des Verstandes mit Gewißheit zu gründen, theils zur gleichen Ausübung der Religion des Willens aufzufodern. Der erste Theil dieses Satzes folget klar aus jenem allgemeinen Grunde der Liebespflichten der Menschen gegen einander: daß nämlich ein jeder dem andern im Nothfalle die ihm wohl mögliche Hilfe aus so viel schwererer Pflicht des Gewissens zu leisten schuldig ist; als wichtiger und enger mit dem ewigen Heile des Bedürftigen jene Sache verbunden ist, in welcher er der Hilfe nöthig hat. Nun ist die Religion für des Menschen ewiges Heil das allerwichtigste aus allen Dingen. Was den zweyten Theil dieses Satzes betrifft, ist es zwar erstens eine aus der Geschichte aller Völker gewiße Sache, daß alle sich eine Pflicht daraus machten, durch öffentlichen äußerlichen Gottesdienst, und feyerliche Zeremonien, ihre wirkliche gemeinsame innerliche Religion auszuzeichnen. Es kommen auch alle Lehrer der christlichen und philosophischen Moral in dem überein, daß es für jeden Menschen eine allgemeine Pflicht sey, Gott als das höchste Wesen, welches seinen Leib und seine Seele gleichermaßen erschaffen hat, und immerfort erhält, sowohl mit äußerlicher als innerlicher Religion öffentlich zu verehren. Nur in Angebung des wahren Hauptgrunds dieser Pflicht kommen sie, wegen Dunkelheit der alten Moral, nicht ganz überein. Nun ich behaupte hier in diesem zweyten Theile des gegenwärti-

wärtigen Satzes sowohl die Allgemeinheit dieser Naturpflicht einer äußerlichen öffentlichen Religion selbst, als noch insbesondere, daß der Hauptgrund dieser allgemeinen Naturpflicht nicht in dem Verhältniße des Menschen gegen Gott (der Leser Mendelssohns bemerke hier meinen Sinn wohl in Rücksicht auf das, was dieser S. 58. in seinem Jerusalem so ungründlich disputiret) sondern in dem Verhältniße gegen alle unsere Mitmenschen, und gegen uns selbst, bestehe; nämlich in dem allgemeinen Bedürfniße unseres sehr wankelbaren und auch bey seiner wirklichen unvollkommenen Einsicht immer der Unterstützung von fremdem Ansehen und gemeinsamer Uebereinstimmung bedürftigen gemeinen Menschenverstandes. Nun zum Beweise. Offenbar ist es, daß alles das, was man äußerliche Religion nennet, eben darum, weil es nur aus äußerlichen und leiblichen Handlungen besteht, nichts als eine Auszeichnung der innerlichen Religion, das ist, unserer Kenntniße des Verstandes von Gott, und Ergebenheit des Willens gegen selben, und eigentlich keine neue Art oder Grad der innerlichen Hochschätzung und Liebe gegen selben ist. Nun diese Auszeichnung, wenn sie keine andere Absicht oder nutzlichen Gebrauch als im Bezuge auf Gott hätte, das ist, wenn sie nur dienete, um Gott unsre innere Religion gegen ihn auszuzeichnen, würde fürwahr nicht nur überflüßig, keiner Pflicht fähig, ja wohl vielmehr ein Beweis der Dummheit des Menschen seyn, welcher glaubte, seine innerliche Gesinnungen gegen Gott diesem erst durch äußerliche Auszeichnung bekannt ma-

chen und bezeugen zu müßen; als wenn er sie in sich selbst unmittelbar nicht innerst einsähe. Wohin zielet also diese äußerliche Auszeichnung unserer innerlichen Religion? Ohne Zweifel dienet sie dem, der sie bewerkstelliget, selbst nach der Art der ganzen symbolischen Denkart zur Erweckung und Erleichterung seiner Phantasey und seines Gedächtnißes in ordentlicher Erinnerung an alle schon sonst erkannte Religionswahrheiten; sie dienet der innern Religion des Willens zur Veranlassung ihre Thätigkeit zu üben in Bewirkung der gehörigen Leibesbewegungen, welche zur lebhaften Auszeichnung derselben gewählet werden. Allein, wenn keine andere Absicht in Rücksicht und im Verhältniße auch auf andere Mitmenschen bey der äußerlichen Religion vorkäme; so hätte sich wohl ein jeder begnügen können, in Geheim ganz allein für sich selbst solche Auszeichnung durch von sich und für sich selbst ganz allein gewählte Art der Zeremonien zu vollziehen. Es hätte keines öffentlichen Gottesdienstes, keiner allgemeinen auf gleiche Art bestimmten Zeremonien, noch weniger öffentlich bestellter Priester, bedörft, welche im Namen aller Mitglieder des nämlichen religiösen Volkes, mit dessen allgemeiner Theilnehmung, die Zeremonien, oder Auszeichnungen gemeinsamer innerlicher Religionsgesinnungen, verrichteten. Izt aber gewinnet so eine prächtige öffentliche und allgemein zur Pflicht genommene Bezeichnung der ebenfalls gemeinsamen innerlichen Religionsgesinnungen über alle sonderheitlichen Gemüther das prächtige Ansehen eines sämmtlichen in der Denkart vom höchsten Wesen und dessen Hochschätzung

und

und Liebe einstimmigen Volkes. Die ganze Kraft des Verstandes und der sämmtlichen Einsichten aller Bürger des nämlichen Staates, und die bey solcher einstimmigen Anzahl keiner Verstellung fähige Redlichkeit, dränget sich in eine Stärke von Ansehen zusammen, welche der schwachen Einsicht des eigenen gemeinen Menschenverstandes in jedem einzelnen Religionsgenossen solche Festigkeit beybringet, daß man sich selbst des größten Frevels beschuldigte, wenn man über die von einer zahlreichen Gemeinde so öffentlich und allgemein beglaubte und ausgezeichnete Religionssätze noch den mindesten Zweifel zulassen würde. Nun gerade eben solcher Unterstützung und praktischer unbezweifelter Belehrung ist der gemeinsame wankelbare Verstand des allergrößten Haufen der Menschen durchaus bedürftig, als des einzigen Kenntnißmittels (82. 83.); wodurch er zur nöthigen respektiven Gewißheit über die Wahrheiten der wesentlich vollkommenen innerlichen Religion komnen kann. Es ist also schwere Gewissenspflicht, für alle religiöse Menschen, diese gegenseitige Hilfe durch äußerliche öffentliche Religionsübungen aus Liebe einander zu leisten, und das gemeinsame Bedürfniß solcher Hilfe ist der Hauptgrund solcher allgemeinen Pflicht.

* Wie herrlich und hell glänzet diese Absicht aus der so sinnlich auffallenden Pracht der äußerlichen jüdischen Religion hervor! und wie dem Bedürfnisse eben dieses Volkes angemessen! Nur ein Tempel mußte das ganze Volk aus dem ganzen Lande jährlich verschiedenemale zu ganz gemeinsamen, gleichen, genau vorgeschriebenen, mit königlicher Pracht entrich- Die Pracht der jüdischen Religion zielte offenbar dahin.

entrichteten Opfern und Zeremonien versammeln. In einsamen Orten, auf den Bergen, selbst bey den noch vorhandenen Monumenten der Religiosität ihrer ersten Stammväter, besonders verrichtete Verehrung Gottes war als ein Gräuel vor den Augen Gottes aufs schwerste verbothen. Alle äusserliche Zeremonien zielten offenbar ab, dem so großen Hange dieses Volkes zur Abgötterey, welche es bey anderen Völkern um sich rings herum herrschen sah, durch das Ansehen einer vom ganzen Volke Gottes mit größter Pracht täglich neu ausgezeichneten Anbethung des einzig wahren Gottes Israels entgegen zu arbeiten.

85.

Gewicht und Absicht des öffentlichen Lehramts der gemeinsamen Religion.

Ein schier gleiches Gewicht des Ansehens zur Belehrung des größten Haufen der Menschen haben mit den gemeinsamen äußerlichen Religionsübungen (84.) die durch öffentliche Macht zur Lehre der von einem ganzen Volke bewährten und im gemeinsamen öffentlichen äusserlichen Gottesdienste ausgezeichneten Religion aufgestellten Lehrer. Denn solche öffentlichen Lehrer wirken nicht mit ihrem pur persönlichen Ansehen auf die Gemüther derjenigen, welche sie über die gemeinsame Religion des ganzen Staates zu belehren aufgestellet sind; sondern die Authorität der ganzen in der innerlich- und äußerlichen Religion einstimmigen Gemeinde, in deren Namen, nach deren gemeinsamen Gesinnung und Auftrag sie durchaus zu lehren verbunden sind, wirket durch sie. Die Wahrheit ihrer Vorträge bezweifeln hieß nicht nur ihre persönliche Einsicht oder Redlichkeit in Verdacht ziehen, sondern die Einsicht

der

der ganzen von Gott und aller Religion gleich denkenden und durch sie lehrenden Gemeinde bezweifeln, oder selbst die allgemeine Redlichkeit in Auszeichnung eben solcher innerlichen Religion durch den gemeinschaftlichen äußerlichen Gottesdienst in Zweifel ziehen. Kurz: die ganze Gemeinde redet die nämliche Religionssprache durch ihre öffentlich von ihr aufgestellte Religionslehrer so, wie durch ihren allgemeinen äußerlichen Gottesdienst, auf beyde Art mit dem nämlichen öffentlichen Ansehen.

Nothwendige Uebereinstimmung der öffentlichen äußerlichen Religion und der Lehreform des öffentlichen Lehramtes der Religion.

* Nur entsteht itzt die große Beschwerniß und Frage, wer die genaue Form sowohl der gemeinsamen äußerlichen Religionsauszeichnungen als der Lehre der innerlichen gemeinsamen Religion, welche die öffentlich aufgestellten Lehrer vortragen sollten, zu bestimmen habe. Denn offenbar ist, daß, da die äußerliche Religion die innere zur allgemeinen öffentlichen Belehrung auszeichnen muß, und die öffentlichen Lehrer eben dieselbe innerliche gemeinsame Religion lehren müßen, welche durch die öffentliche äußerliche Religion ausgezeichnet wird, so wohl die durch äußerliche Religion gemachte Auszeichnung, als die von den öffentlichen Lehrern vorzutragende Lehre, eine ebenfalls durch öffentliches Ansehen bestimmte Form, und zwar beede eine ganz miteinander einstimmige Form haben müßen. Hierüber nun läßt sich nicht antworten aus dem, was nach Laut der Geschichten wirklich in Bestimmung der Religionsformen bey verschiedenen Völkern schon geschehen ist: sondern es ist die Frage, was mit Rechte geschehen kann? Was die Macht des Fürsten hierüber rechtmäßig vermag? Welches hinwieder die Rechte oder Freyheiten, oder im Widerspiele die Pflichten des Volkes sind? Lasset uns also itzt deutlich zeigen, wie offenbar unhinreichend alle pur menschliche Anstalten in diesem allerwich-

lerwichtigsten Gegenstande der Polizey, ohne scheinbare Beyhilfe der göttlichen Authorität und Offenbarung seyn würden.

86.

Privatlehrer der Religion, wenn sie uneinig sind, können keine Gewißheit dem Volke über Religion mehr beybringen.

Privatlehrer der Religion: (das ist, solche, welche weder mit einer göttlichen Vollmacht versehen, noch durch öffentliche Staats- oder Fürstenmacht aufgestellet sind nach einer gewißen bestimmten Form die ganze wesentlich vollkommene Religion ein Volk zu lehren; sondern sich selbst in das Lehramt eindringen um eine durch ihren Eigendünkel erfundene Form der Religion ein ganzes Volk zu lehren) wenn sie bey einer außerordentlichen Heiligkeit der Sitten und ausgezeichneten Menschenliebe eine dem gesunden Menschenverstand nicht widersprechende Religionslehre vortragen, können zwar durch das Privatansehen ihrer besonderen großen Einsicht und offenherzigen Redlichkeit oft bey einer ganzen Nation wesentliche Vollkommenheit der Religion verbreiten; so wie es die Erfahrung bey mehreren indianischen wilden Völkern gezeiget hat, welche öfters durch apostolische, mit keiner Wunderkraft von Gott versehene, noch durch eine kennbare öffentliche Authorität bewährte Männer, allein durch das Ansehen ihrer Redlichkeit, Sanftmuth, Liebe, und übrigens in allem Betragen ausgezeichneter großen Einsicht, sind zur wesentlichen vollkommenen Kenntniß Gottes gebracht worden (82.*); 2.) so bald sie aber selbst untereinander in der Lehre uneinig sind, und sich einander wider-

widersprechen, ist ihr Ansehen von Stunde an nicht mehr hinlänglich dem gemeinen Haufen der Bürger eines Staates Gewißheit über ein ganzes System der wesentlich vollkommenen Religion beyzubringen. Denn da diese selbst nicht im Stande sind, durch Untersuchung der Gründe, die etwa ein jeder der sich widersprechenden Lehrer für seine Lehre anführet, zu unterscheiden, welches Einsichten die Einsichten der anderen übertreffen: so können sie auch nicht mit Gewißheit entscheiden, was für einer aus solchen Lehrern in Wahrheit mehr Ansehen vor den übrigen habe, und welcher die Wahrheit allein wirklich einsehe. Es steht nämlich Ansehen gegen Ansehen, also, daß sie nur Gründe zu zweifeln, durchaus aber keinen Grund auch nur zur respektiven Gewißheit haben. Es kann also das Ansehen solcher sich einander widersprechenden Lehrer nicht hinlänglich seyn, auch nur respektive Gewißheit von einem durch sie gelehrten Systeme der Religion über sie zu verbreiten.

87.

Einstimmung über Religion ist bey Privatlehrern ohne göttliche Offenbarung nicht zu hoffen.

Nun wäre von Privatlehrern, welche durch keine ihnen gemeinsam bekannte göttliche Offenbarung selbst belehret worden, sondern deren jeder allein aus seinem Kopfe sich selbst eine Form wesentlich vollkommener Religion gebildet hätte, niemals eine einstimmige Lehre hierüber nur mit dem geringsten Grade einer Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen. Denn was

die einförmige Erfahrung von den Menschen durch schon sechsthalb tausend Jahre lehret, daß es von ihnen durch gewiße bestimmte Kräfte des Verstandes und Willens niemals bewirket worden ist, das kann mit keinem Grade der Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß es moralisch bey selbem möglich, und mit Grunde noch inskünftige erwartet werden kann. Nun ist kein Beyspiel im ganzen Weltlaufe, daß jemals unter Privatlehrern, welche allein durch eigene Demonstration oder gesunden Menschenverstand, ohne göttliche empfangene Belehrung und Offenbarung, sich selbst Religionsformen gebildet, und andere gelehret haben, jemals eine Einstimmigkeit über ein solches gemeinsames Religionssystem sich gefunden habe, welches auch nur von weitem der wesentlichen Vollkommenheit sich näherte. So ist denn offenbar, daß auch niemals vorhin eine solche Einstimmung bey ihnen durch den Weg ihrer Vernunft zu hoffen war.

* Wer diese einförmige Erfahrung von dem Wankelgeist der menschlichen Vernunft über das Allerwesentlichste der Religion in Zweifel ziehen kann, der muß noch ganz in der Geschichte des religiösen Unsinnes unbewanderet seyn. Ich habe die Hauptzüge derselben aus den Beyspielen der ganzen heydnischen Weltweisheit in meinem Werke Demonstrat. Evang. §§. 36. 40. angeführet; wohin ich den Leser hier verweisen zu dürfen hoffe.

88.

Freyheit öffentlich nach eige-

Wenn man deßhalb in einem Staate die Religion dem ewigen Zanke der Gelehrten preis geben,

geben, und einem jeden frey gestatten würde über selbe nicht nur selbst zu urtheilen und zu denken, sondern auch öffentlich zu bekennen und zu lehren, wie es ihm gedünkte: so hieß solches so viel als dem gemeinen Haufen der Bürger alles Kenntnißmittel benehmen sich mehr Gewißheit über die wirklich wesentlichsten Stücke der Religion zu verschaffen. Denn, da unter so vielen sich voll Einsicht dünkenden Lehrern keine Einstimmigkeit jemals zu erwarten wäre (87.); so hörete auch alles unbezweifelte Ansehen derselben in einem ganzen Staate auf; durch welches Kenntnißmittel allein der gemeine Hause der Bürger respektive Gewißheit über wesentliche Religion erhalten kann (82. 83.).

nen Urtheil eine Religion zu lehren benimmt dem gemeinen Manne alle Mittel der Gewißheit.

* Die Erfahrung ist leider Zeuge genug von den Thorheiten, welche so eine gestattete oder genommene Freyheit, nicht nur zu denken (denn die Gedanken bleiben immer unter Menschen zollfrey) sondern zu lehren, und zu schreiben, hervorbringt. Wie ein jeder sich in besondern Zeit- Lokal- und Personal-Umständen befindet; also schnitzelt er sich eine besondere Religionsform nach der Bestimmung, die solche Umstände seiner Aufmerksamkeit und Anmuthung geben; und welche ihn oft hindern die stärkesten Gegengründe auch nur eines flüchtigen Blickes zu würdigen. Herr Mendelssohn bringt selbst in seinem Werke Jerusalem gleich an der S. 7. merkwürdige Beyspiele solcher Thorheit von sonst wirklich großen Köpfen bey; als vom Thomas Hobbes, der Macht für Recht gelten ließ, und um den bürgerlichen Unruhen seiner Zeiten ein Gegenmittel zu ersinnen, dem Despotismus des Regenten selbst alle Freyheit des Gewissens wider allen gesunden Menschenverstand unterwarf: vom Locke, der, als

Die Beyspiele hievon sind zu schreckbar.

in denselben verwirrungsvollen Zeitläuften mit Hobbes lebend, den Religionskriegen durch Einführung einer allgemeinen Duldung entgegen zu arbeiten suchte, und deßwegen diesen Grundsatz aufstellte: die Menschen geselleten sich allein in der Absicht einer pur zeitlichen grösseren Glückseligkeit in einen Staat zusammen: folglich hätte die Staatsmacht über Religion gar nichts zu sagen; als welche nur auf die ewige Glückseligkeit abziele. Welcher Unsinn ist in solchen beeden von so großen Köpfen behaupteten Grundsätzen! und doch wie viele haben sich von ihrem Ansehen verführen lassen! Andere bethen alle ihre Einfälle für lauter Götterspröche an, und schmeicheln sich immer mit schöpferischer Erfindung, so bald sie nach vollendeten Studierjahren anfangen in sich einige Fertigkeit zum Selbstdenken wahrzunehmen; obschon ihnen alle gründliche Logik mangelt. Welcher gesetzte Mann kann das Werk eines Großings (die Kirche und Staat) lesen, ohne daß er bald über den Stolz lache, mit welchem dieser alle seine gemeinsten Kenntnißen als nagelneue Erfindungen anbethet, in grösster Demuth sich selbst Weihrauch des Lobes wolkenweise aufstreut, und alle andere gegen sich für Dummköpfe achtet; seine dummsten Einfälle für Götterspröche angiebt, die ganze Vorwelt für Nacht, sich aber für die alles beleuchtende Sonne geradezu erkläret? Muß er aber nicht auch zörnen, wenn er in eben diesem Werke liest, wie durch die dummsten Scheinbeweise erprobet wird, daß die ganze Geistlichkeit vorsetzlich nichts als Bosheit zum Ziele, und Despotismus zum Mittel, wähle: wie durch die einfältigsten Trugschlüsse gegen die von der ganzen Christenheit anerkannten göttlichen Gesetze als lauter Absurditäten entschieden wird. Man lese nur das einzige Kapitel von dem Ehestande, und bewundere den Unsinn dieses vermeinten Selbstdenkers, der keinen Propheten außer der alleinigen Vernunft zu kennen ganz dreist vorgiebt. Die ganze Ketzergeschichte ist voll von solchen Thorheiten, aber auch zu lesen

sen traurig genug wegen der unzählbaren Uebel, welche aus so einer ungebundenen Freyheit für die zeitliche Glückseligkeit der Staaten selbst, nicht nur im Bezuge auf die ewige, daraus so oft erfolget sind. Und doch will man diese ungebundene Freyheit, nicht nur zu denken, sondern zu lehren, als die Quelle der allgemeinen Aufklärung noch heut zu Tag anrühmen.

89.

Die rechtmäßige Fürstenmacht hätte in Abgange aller göttlichen Offenbarung in allem ihrem Umkreise keine hinlängliche Mittel die Form der sowohl innerlichen wesentlich vollkommenen Religion, als der äußerlichen, so wie auch der öffentlichen Lehre von beeden, bey einem Volke so zu bestimmen, daß allgemeine wenigstens respektive Gewißheit über die durch solche Form bestimmten Sätze der Religion des Verstandes, wesentlich vollkommene Religion des Willens, und allgemeine Redlichkeit in der Ausübung solcher äußerlichen von ihr geformten Religion zu erwarten wäre, und daß folglich aus der Quelle einer so geformten und in Uebung gebrachten Religion der Endzweck des Staates, das ist, die allgemeine Glückseligkeit, vermittelst stäter allgemeiner Ausübung der Pflichten der Menschenliebe und Gerechtigkeit, entspringen könnte. Denn bleibe die Fürstenmacht, wie sie es ursprünglich ist, in den Händen des Volkes, oder werde ihre Ausübung einem allein oder mehrern Personen, anvertrauet, so lang sie pur menschliche Macht ist,

Die Fürstenmacht hat für sich selbst und ohne göttliche Offenbarung kein Mittel der äußerlichen Religion und dem öffentlichen Lehramte eine zur Gewißheit hinlängliche Form und Ansehen zu geben.

ist, hat sie kein Recht dem Verstande mit Zwange der Gesetze den gewißen Beyfall an Religionssätze, oder die selben auszeichnende äußerliche Religionsübung zu befehlen (69. 70.) Sie könnte also nur durch Ansehen menschlicher Gelehrsamkeit und unverstellter Redlichkeit einem ganzen Volke gewiße Lehrsätze über Religion des Verstandes mit respektiver Gewißheit beybringen, und selbes eine denselben Lehrsätzen angemessene äusserliche Religionsform freywillig anzunehmen durch eben solches menschliches Ansehen überreden. Würde sie aber ohne Hilfe der sich selbst scheinbar um das Menschenheil in einem so wesentlichen Punkte annehmenden göttlichen Authorität und Offenbarung jemals hinreichende Mittel gehabt haben, solches mit jenem guten Erfolge zu bewerkstelligen, oder auch nur ernstlich und thätig genug es zu thun gewollt haben; wie es den Endzweck des Staates wirklich zu erreichen durchaus vonnöthen wäre? das ist; würde sie gekönnt, oder gewollt haben, alle zur wesentlichen Vollkommenheit der Religion, und folglich zum Glückstande des Staates, zu wissen nothwendigen Wahrheiten der natürlichen Religion ein ganzes Volk allein durch menschliches Ansehen, als das für solches allein schickliche Kenntnißmittel (82. 83.) mit respektiver Gewißheit glauben zu machen? Nun wo waren denn von Anfange der Welt bis itzt, außer jenen menschlichen Gemeinden, welche sich ihrer ganzen Religion halben an die ihren ersten Stammvätern geschehene göttliche Offenbarung hielten, wo waren jemals außer diesen Fürsten zu finden, welche entweder durch

ihre

ihre eigene deutlich oder dunkel denkende Vernunft (durch Demonstration, oder gemeinen Menschenverstand) oder durch menschliches Ansehen (die einzigen pur natürlichen Kenntnißmittel der natürlichen Religion 73. 74.) selbst über alle jene Wahrheiten der Religion des Verstandes vergewißet waren, welche zu ihrer wesentlichen Vollkommenheit gehören? Wo waren die Regenten, welche das ganze allein hinreichende Gewicht und Stärke der Religion kannten den Menschen durch herrschende Liebe und Furcht Gottes zur stäten Erfüllung aller Pflichten der ordentlichen Menschenliebe und Gerechtigkeit wirksam anzutreiben, und durch solchen ihren heilsamen, in alle Glieder und Kräfte des Staates verbreiteten Trieb die beßte und ordentlichste Anwendung derselben zum Endzwecke der gemeinsamen größten Glückseligkeit zu erreichen? Was wirklich im ganzen Laufe der Welt bey allen unchristlichen Völkeren von Seite der Fürsten geschehen ist, sowohl in Betreff der Kenntniß gedachter Wahrheiten, als der Kenntniß des Gewichtes derselben im Bezuge auf die allgemeine Glückseligkeit der Staaten, das giebt die Geschichte, und leider traurig genug für den empfindsamen und menschenfreundlichen Leser. Aber daß es bey dem Mangel höheren Lichtes, oder vielmehr bey der oft freywilligen Schließung der Augen vor selbem, nicht wohl anders geschehen konnte, das lehret uns die gesunde Logik auf eine überzeugende Art. Demonstration hatte in allen vorigen so dunkeldenkenden und von brauchbarer Logik leeren Jahrhunderten über Religion gar keinen Platz. Der gemeine gesunde

sunde Menschenverstand, wenn er auch hie und dort eine von den ersten minder verwickelten Religionswahrheiten (z. B. vom Daseyn Gottes ꝛc.) im Nebel erblickte, hatte wegen Abgang noch vieler anderer nöthigen Kenntnißen (z. B. von den übrigen göttlichen Vollkommenheiten, welche den Grund einer herrschenden Liebe und Furcht Gottes und der gewißen Kenntniß seiner Gesetze ausmachen) keine hinreichende Kraft, über die von Jugend auf zügellos gewesenen Begierlichkeiten die Liebe Gottes noch herrschend und siegend zu machen. Er hatte zwar Kraft genug, das Gewicht der Religion überhaupt in eben solcher Dunkle, wie einige Vollkommenheiten Gottes, z. B. die Allmacht, bisweilen einzusehen: und daher kam es, daß man doch immer Religion zur Anstrengung der Thätigkeit des Volkes in den wichtigsten Angelegenheiten, aber immer mit Aberglauben verbunden, mischete; wie aus der römischen und anderen Geschichten genug bekannt ist. Allein wie viele Regenten glaubten es denn selbst, und suchten es ihren Völkern glauben zu machen, daß sich die Gottheit für die allgemeine menschliche Glückseligkeit beeifere, und sich's zur Unbild rechne, wenn ein Mensch den anderen beleidiget? Wo war außer den christlichen und von oben herab belehrten Völkern hinreichendes menschliches Ansehen, um einem Volke respektive Gewißheit über die ganze wesentlich vollkommene Religion des Verstandes durch Attestation derselben beyzubringen? Solche Zeugen, wo mußten sie selbst vorläufig solche Gewißheit hernehmen? aus Demonstration, oder nur aus

ihrem

ihrem persönlichen gesunden Menschenverstande? Man gehe die Geschichten der ganzen heidnischen Weisheit durch, und zeige mir einen, der zugleich selbst so erleuchtet dachte, und sich Pflicht daraus machte, öffentlich ein Volk nach solcher Weisheit zu bilden. Man nenne mir hier den berühmten, und beßten aus allen unchristlichen Weisen, den Konfuzius nicht. Denn eine Moral, von aller Kenntniß der vornehmsten göttlichen Vollkommenheiten als ihren einzig hinreichenden Triebfedern entblößet, ist noch weit von der wesentlichen Vollkommenheit jener Religion des Verstandes entfernet, welche mit ihrer Thätigkeit die Erfüllung aller moralischen Hauptpflichten und die ganze menschliche allein mögliche Glückseligkeit bey einem ganzen Volke bewirken sollte. Es bleibt also die Wahrheit des eben von mir behaupteten Satzes ganz offenbar: die rechtmäßige Fürstenmacht hätte ꝛc.

* Man hat es den auf die heutige viel vollkommenere Metaphysik pochenden Naturalisten oder Theisten schon oft genug gesaget und bewiesen, daß niemals zu hoffen gewesen wäre, daß ohne göttliche Offenbarung die sich selbst überlassene menschliche Vernunft so weit, selbst in der Demonstration der natürlichen Religion, kommen sollte, als sie wirklich gekommen ist. Sie sind gegen die Brunnquelle, von der all ihr lauteres Wasser von Aufklärung über die Erkenntniß Gottes herfließt, nämlich gegen das Christenthum, undankbar, da sie aus dem Vorwand die göttliche Offenbarung verwerfen, weil die Vernunft heut zu Tag hell genug von Gott denket. Thoren! die ihr itzt bey der Mittagsonne so gut zu sehen glaubet, denket, welche düstere Nacht des menschlichen Verstandes voraus gegangen ist!

90.

Nothwendigkeit der göttlichen Offenbarung.

Die offenbarste Folge aber aus den bisherigen von mir bewiesenen Sätzen ist diese: Es war um Gewißheit über ganze Völker von der wesentlich vollkommenen Religion auszubreiten, und den Grund zur allgemeinen Glückseligkeit der Völker zu legen, die Gnade der göttlichen Offenbarung überhaupt dem menschlichen Geschlecht sehr nothwendig, und allein hinlänglich. Sie war höchst nothwendig; weil für die Menschen kein anderes hinlängliches Mittel zu solchem Endzweck ohne der göttlichen Offenbarung vorhanden war, wie ich von §. 73. bis hieher gezeiget habe. Sie war aber auch vollkommen hinlänglich. Denn warum sollte das Ansehen Gottes nicht hinlänglich seyn von uns festen Glauben zu verdienen; da er uns entweder durch unsern gemeinen Menschenverstand nur dunkel und ungewiß erkannte, oder auch alle dessen natürliche Kraft übersteigende Wahrheiten, von was immer für einer Art, offenbaret, und bezeuget? Sind wir etwa von der Allwissenheit und Wahrhaftigkeit Gottes, und folglich von seinem Rechte von uns festen Glaubensbeyfall an sein Wort zu fodern, nicht so gewiß überzeuget, als von seiner unumschränkten Oberherrschaft über unsern Willen, mit der er Gehorsam und Vollziehung seiner übrigen Gebote fodert? Thun wir unklug, wenn wir auf sein Wort fest glauben, wofür er uns Bürge ist? Hat Gott nur eine Sprache, eine ihrer Natur nach auszeichnend göttliche

Spra-

Sprache, uns Gebothe zu geben, und keine, uns Wahrheiten zu sagen, die wir noch nicht sicher erkannt hatten? (An Herrn Mendelssohn, wenn er noch lebete, würde ich diese besondere Frage gestellet haben) oder kann er nur durch Natur und Vernunft zu uns reden? Hat er also keine allen vernünftigen Geschöpfen eigenthumliche Redart durch willkührliche Auszeichnung seiner Gedanken und Rathschlüsse über uns? Ist es denn für jeden, selbst sicher genug zu denken unfähigen, Menschen nicht Gutthat, wenn ihn ein tiefsinniger Selbstdenker durch sein Ansehen von dem allem liebreich belehret, was er selbst einzusehen gar nicht fähig ist? Klecket das einstimmige menschliche Ansehen nicht wenigstens respektive Gewißheit unter dem ganzen gemeinen Haufen über die wichtigsten und nothwendigsten Kenntnißen zu verbreiten? Würde das Kind, der Schüler, der gemeine Mann, klug handeln, wenn sie das Ansehen eines liebvollen Vaters, eines gutmeinenden Lehrers, entweder als unnöthig, oder als unhinlänglich, nur deßwegen verwürfen; weil sie den ihnen gegebenen Unterricht nicht selbst einsähen? Und wer ist denn unter uns Menschen jener große Selbstdenker, welcher sagen kann, daß er zu allen Zeiten seines Lebens niemals Kind, niemals selbst zu denken unfähig, niemals vom gemeinen Pöbel gewesen sey? daß es damals nicht Wohlthat für ihn war, daß man ihn durch Ansehen lehrte, was er selbst einzusehen noch nicht im Stande war? daß er unklug gehandelt habe; da er solche Dinge auf das Wort seines Vaters und Lehrers fest geglaubet habe?

* Allein der nun endlich in einem immer sehr mittelmäßigen Grade über immer sehr wenige Wahrheiten selbst tiefsinnig und richtig denkende Philosoph, vom Wohlgefallen über sich selbst und seine Geistesstärke eingenommen, von dem Scheine seiner Selbstgenügsamkeit geblendet, wie ein hoffärtiger Engel, bildet sich ein, der Gnade Gottes und der göttlichen Geburtshilfe zu seinen Erkenntnißen niemals bedürftig gewesen zu seyn, schlägt sie aus, stopft die Ohren; und sagt: ich bin mir selbst genug. Bald aber macht er sich über seine selbst zu denken unfähigen Mitmenschen her, wirft sich zu ihrem Lehrer auf, fodert Beyfall, und ist empfindlich, wenn man ihn seine Thorheiten öffentlich zum allgemeinen Aergernisse nicht frey auskrämen läßt.

91.

Pflicht zur Bekenntniß der einmal erkannten von Gott geoffenbarten Religion.

I. Wer selbst wie immer gewiß ist von der göttlichen Offenbarung der wesentlich vollkommenen innerlichen Religion, für den ist es schwer verbindliche Pflicht, solche seine innerliche Gewißheit von der Offenbarung Gottes offenherzig vor anderen seinen Mitmenschen zu bekennen, und seine durch solche göttliche Offenbarung unfehlbar erkannte und erlernte Religion äußerlich zur Belehrung und Bestärkung auch anderer seiner Mitmenschen, auszuzeichnen. Denn das Bedürfniß der göttlichen Offenbarung von der wesentlich vollkommenen Religion des Verstandes, und folglich das Bedürfniß der Gewißheit von der Existenz derselben, ist allgemein und sehr groß (84. 90.); und nur durch menschliches Ansehen, und zwar am füglichsten durch das Ansehen der

allge-

allgemeinen Uebereinstimmung kann der bey weitem größte Theil der Menschen zu gleicher respektiver Gewißheit von der Existenz der göttlichen Offenbarung, und folgsam durch deren göttliches Ansehen erst zur Gewißheit über die wesentlich vollkommene Religion des Verstandes, gebracht werden (82. 84.) Nun aber eben dieses große allgemeine Bedürfniß ist der Grund einer allgemeinen Pflicht, seine innerliche Religion des Verstandes, das ist, alle seine gewiße Kenntnißen, welche die Gewißheit solcher Religion des Verstandes gründen, folglich eben solche seine Gewißheit von göttlicher Offenbarung, zur allgemeinen Belehrung aller Bedürftigen auszuzeichnen, welche nur durch das einstimmige Ansehen ihrer Mitmenschen mit Gewißheit davon können belehret werden (84. Nr. 2.)

92.

Pflicht der äußerlichen Uebung.

II. Wenn durch die nämliche göttliche Offenbarung der wesentlich vollkommenen innerlichen Religion bekanntermassen auch die Zeremonien der äußerlichen Religion gleichfalls schon festgesetzet und vorgeschrieben wären, durch welche nach dem Rathschluße der göttlichen Weisheit selbst die innerliche geoffenbarte Religion sollte äußerlich ausgezeichnet werden; so wäre es eben darum auch schwere Pflicht für alle von der ganzen dergleichen Offenbarung vergewißten Menschen, sich in Auszeichnung ihrer durch die Offenbarung Gottes selbst er-

lernten innerlichen Religion, eben jener Zeremonien zu bedienen, welche durch die ihnen genug bewußte göttliche Offenbarung vorgeschrieben wären. Denn solche, der ganzen göttlichen Offenbarung wohl bewußten Menschen haben erstens überhaupt schwere Pflicht, diese ihre innere Religionserkenntniß zum Behufe aller anderer, einer gewißen Belehrung davon bedürftigen, Menschen äußerlich klar auszuzeichnen (91.). Würden sie sich nun der bekanntermassen von Gott selbst durch die nämliche Offenbarung vorgeschriebenen äußerlichen Religionszeremonien zu gebrauchen sich weigeren, so wäre keine andere wie immer nur willkührlich gewählte Auszeichnung hinlänglich, um andere glauben zu machen, daß man selbst von der Existenz und Wahrheit solcher göttlichen Offenbarung vergewisset sey; als deren Vorschrift man selbst so wenig achtete. Man würde also seine Pflicht der äußerlichen Religion gegen seine bedürftigen Mitmenschen, eben darum nicht erfüllen, und zugleich den göttlichen Befehl zu vollziehen unterlassen. Es ist also in solchem Falle schwere Pflicht für selbst von der göttlichen Offenbarung versicherte Menschen, ihre dadurch erlernte innerliche Religion vor ihren Mitmenschen durch die nämlichen Zeremonien äußerlich auszuzeichnen, welche durch die nämliche Offenbarung Gottes selbst schon bestimmet sind.

III. Und da nun eben dieser §§. 91. 92. bestimmte Fall sich bey der göttlichen Offenbarung sowohl der jüdischen durch Moses, als der christlichen Religion durch Jesus Christus, ganz

ganz eingefunden: so war es für jeden selbst gläubigen Juden, und ist noch für jeden gläubigen Christen, schwere Pflicht, seinen festen Glauben an die göttliche Offenbarung und die ganze ihm von Gott geoffenbarte Religion zur Bestärkung aller anderer seiner Mitmenschen in gewißer Erkenntniß der nämlichen göttlichen Offenbarung und geoffenbarten Religion, durch die von Gott selbst für die Juden vorhin, und hernach für die Christen, festgesetzten äußerlichen Religionszeremonien auszuzeichnen.

93.

Die allgemeine Uebereinstimmung ganzer Völker in der wesentlich vollkommenen Religion, mit respektiver Gewißheit vergesellschaftet (84. Nr. 2.), war immer eine Wirkung der göttlichen Offenbarung selbst, nicht einer Fürstenmacht. 2.) Auch ihre öffentliche Lehrform wurde bey allen im Bekenntniße der göttlich geoffenbarten Religion einstimmigen Völkern niemals durch Fürstenmacht und pur menschliches Ansehen, sondern immer durch die Offenbarung Gottes und das göttliche Ansehen selbst bestimmet. Die erste von diesen zwoen Thatsachen ist aus der Geschichte sowohl, als aus der Natur der Sache selbsten klar. Die ersten rechtgläubigen Menschen in dem Naturgesetze, die Israeliten, und Christen (außer diesen, wie bekannt ist, war nirgend

Uebereinstimmung der Völker in der wesentlich vollkommenen Religion war allezeit die Wirkung der göttlichen Offenbarung, niemals der Fürstenmacht.

jemals eine solche Uebereinstimmung in wesentlich vollkommener Religion (§. 58.)) haben ihre Uebereinstimmung nur der ihnen durch kennbare Merkmaale ihre göttliche Sprache selbst auszeichnenden Gnade Gottes zu verdanken. Durch das Ansehen der Väter, und öffentlichen einstimmigen Lehrer sowohl als durch das schon einstimmige äußerliche Bekenntniß und Ausübung der göttlich geoffenbarten Religion, wurde die Uebereinstimmung in selber auf die Kinder und Kindskinder fortgepflanzet (84. 85.); aber niemals hatte die Fürstenmacht einen anderen Theil an der Bewirkung oder Erhaltung derselben, als allein durch Abtreibung der feindlichen Angriffe auf selbe, Aufstellung der Personen zum öffentlichen Lehramt, und Beförderung des ferneren Unterrichts der Unwissenden: niemals aber an der Einstimmung selbst, als welche sich auf keine Art gebiethen, oder durch Menschenmacht erzwingen läßt (69. 70.). Aber auch die zweyte Thatsache ist nicht minder offenbar und bekannt. Denn niemals wurde eine Lehrform der geoffenbarten Religion, weder im Gesetze der Natur, noch bey Juden, noch Christen, zuerst anders als durch das Ansehen der göttlichen Offenbarung selbst bestimmet. Sie selbst war die einzige Richtschnur der Lehre der Väter sowohl für ihre Kinder, als der ersten öffentlichen Lehrer in ihrem Lehramte. Jede, selbst an die göttliche Offenbarung glaubende Fürsten, wenn sie sich auch in die Aufstellung der Personen zum öffentlichen Lehramt der von Gott geoffenbarten, jüdisch- oder christlichen, Religion mischten, befahlen diesen zwar sich genau

an

an die Lehre der Offenbarung zu halten; setzten aber immer die Lehrform als durch die göttliche Offenbarung bekanntermassen schon bestimmt voraus, und unternahmen niemals selbe erst durch ihr eigenes Ansehen oder Macht zu bestimmen.

* Und nun sind wir zu nächst an dem, daß wir bestimmen können, was denn endlich bey Juden und Christen, das ist, bey jedem an eine von Gott ihrem innerlichen und äußerlichen Wesen nach geoffenbarte Religion fest glaubenden Volke, der Fürst zum Vorschub derselben Religion zu thun Macht und Pflicht habe: 2.) Wie weit er sich gegen die Läugner der nämlichen göttlichen Offenbarung und Religion duldend, verhalten dürfe, ohne wider seine Pflicht sich zu versündigen.

94.

Auch ein selbst christlicher Fürst eines christlichen Staates hat keine rechtmäßige Macht seinen Unterthanen den gewißen innerlichen Beyfall an die Offenbarung Gottes und die durch selbe geoffenbarte Religion geradezu zu gebiethen. 2.) Und eben darum kann er selbe auch nicht geradezu durch Zwangsgesetze anhalten die geoffenbarte christliche Religion äußerlich zu bekennen, und durch Uebung der durch eben selbe göttliche Offenbarung vorgeschriebenen äußerlichen Zeremonien ihren innerlichen Beyfall gegen selbe öffentlich auszuzeichnen. Denn, was oben bewiesen worden (69. 70.), gilt allgemein. Es läßt sich nämlich Gewißheit des Verstandes über Wahrheiten

Auch ein christlicher Fürst hat nicht Macht geradezu innerliche oder äußerliche Religion zu gebiethen.

durch den Zwang äußerlicher Gesetze nicht gebiethen: und eben so wenig kann das auf innerliche Gewißheit sich beziehende äußerliche Bekenntniß solcher Wahrheiten geradezu befohlen werden (§§. Cit.)

* Gehe ich nicht redlich genug zur Sache, Herr Mendelssohn, und andere gleichdenkende Herren? Ja, obschon manche Orthodoxen sich über dieses noch so offenbares Paar Sätze sehr ereiferen werden.

95.

Er hat aber Macht und Pflicht 1.) öffentliche fähige Lehrer unter der Lehrform der christlichen Religion aufzustellen.

Jedoch hat der christliche Fürst eines christlichen Staates (71.**.) Macht und Pflicht 1.) öffentliche fähige Lehrer der christlichen Religion aufzustellen, und selbe durch Gesetze zur getreuen Beobachtung jener ganzen Form der Religionslehre anzuhalten, welche durch die göttliche Offenbarung selbst sowohl für die innerliche als äußerliche Religion bestimmet und anbefohlen zu seyn überhaupt allgemein für gewiß geglaubet wird. Denn erstens ist eine solche Aufstellung öffentlicher Religionslehrer zu einem an eine bestimmte Lehrform gebundenen Lehramt (das ist, Berechtigung und Verbindung dazu so eine Religionsform öffentlich zu lehren) nichts anderes als eine sehr nützliche und nothwendige Staatsanstalt, das ist, eine wirkliche weislich geordnete Anwendung eines bestimmten Theiles der Kräfte des Staates (34.), das ist, der Kenntniße und Geschicklichkeit fähiger Personen, zur Vermehrung der gewißen Kenntniß jener Religion, welche durch das Ansehen

hen und die Offenbarung Gottes selbst für jene wesentlich vollkommene Religion erkläret ist, deren Ausbreitung auf alle Glieder der Hauptgrundpfeiler der ganzen Glückseligkeit des Staates seyn sollte (63.). Nun aber nützliche Staatsanstalten zu machen hat der Fürst rechtmäßige Macht (36.), und nothwendige zu machen hat er so gar schwere Pflicht (17.). Daß solche Aufstellung fähiger öffentlicher Religionslehrer eine nützliche Anstalt ist, ist für sich selbst klar; weil sie Nutzen, das ist, Verbreitung eines der ersten Mittel der Glückseligkeit des Staates, nämlich der wesentlich vollkommenen Religion, befördern kann. Daß sie aber auch eine nothwendige Anstalt ist, erhellet daraus, daß, weil doch der größte Haufen der Bürger des Staates anders nicht als durch das Ansehen unbezweifelter Lehrer zur Gewißheit über die christliche sowohl als jede andere wahre und wesentlich vollkommene Religion gebracht werden kann (83.), das Ansehen öffentlich (das ist, durch das Urtheil des Fürsten) für fähig und redlich erkannter Lehrer allein, nicht aber eines jeden sich selbst eindringenden Privatlehrers, hinlänglich ist allgemeine auch nur respektive Gewißheit über die göttliche Offenbarung in allen besonders etwas witzigeren Seelen der Bürger zu verbreiten (86. 87.). Es ist aber auch zweytens Pflicht für den Fürsten nur wohl fähige Personen als öffentliche Religionslehrer aufzustellen. Denn auch hier in der Aufstellung der Personen zu einem so wichtigen Amte, als das öffentliche Lehramt der Religion ist, darf er so wenig, als in Wählung der Staatsbedienten

ten (37. II.), seine Fürstenmacht pur willkührlich, oder nach Privatgunst und Parteylichkeit, gebrauchen; sondern er hat wegen äußerstem Bedürfniße des ganzen Staates und Wichtigkeit solches Amtes die schwerste Pflicht auf sich nur fähige, ja so viel es möglich ist, der allerfähigsten Personen, das ist, solche dazu aufzustellen, welche neben gründlicher Kenntniß der ganzen von Gott durch Offenbarung festgesetzten Lehrform eine aufrichtige Redlichkeit des Herzens, Beflissenheit des allgemeinen Beßten des Staates, und hinlängliche Geschicklichkeit sammt guter Art, die Lehre vorzutragen, von sich blicken lassen. Und dieß um so mehr, wenn der Staat, oder dessen Bürger, den Kosten für den Unterhalt solcher öffentlichen Religionslehrer aus ihrem Säckel herschießen. Denn in solchem Falle haben sie strenges Recht, vollkommen gute Erfüllung der Pflichten des Lehramtes zu fodern, welches Recht sie in die Hände des Fürsten legen, und dessen Handhabung von seiner Treue im Gebrauche der Fürstenmacht zu fodern das Recht haben; folglich wäre es Ungerechtigkeit und Beleidigung, so ein gemeinsames wichtigstes Recht der Bürger an Miethlinge, das ist, unfähige, oder unredliche, oder auch faule und pflichtvergessene Lehrer, welche nur von gutem Gehalte sich selbst wohl zu thun bedacht, des Zweckes aber ihres Amtes unbesorgt, oder doch gleichgültig gegen selben wären, verschwenden.

* Da ich hier jedem Fürsten eines christlichen Staates das Recht und die Pflicht beylege die öffentlichen Lehrer der auch von Gott geoffenbarten Religion aufzustellen, verstehe ich diese

diese Aufstellung nicht weiter, als selbst von Christus dem Sohne Gottes bey der gegebenen Offenbarung der Religion die Wahl der Lehrer dem Staate oder dessen Fürsten noch einigermassen überlassen worden ist. Denn ich und alle gute Katholiken wissen wohl, daß von Jesus Christus dieses öffentliche Lehramt mit solchen Vorzügen einer göttlichen Stellvertretung und höheren priesterlichen Gewalt vereiniget worden ist, welche keine pur menschliche, von den Bürgern selbst in die Hände eines Fürsten gelegte, Macht einem nur durch selbe allein aufgestellten Lehrer der Religion beylegen kann. Allein es ist bekannt, daß auch in der katholischen Kirche, ohne dem Recht etwas zu benehmen, welches den höchsten Kirchenvorstehern in Rücksicht auf die Ertheilung der apostolischen Vollmacht des Lehramts und Priesterthums selbst kraft der göttlichen Offenbarung und Einsetzung zusteht, dem Volke eines katholischen Staates, und an dessen Stelle seinem katholischen Fürsten, schon von Zeiten der heiligen Apostel her bey der Aufstellung zu solchem Amte und bey der Wahl der dazu fähigen Personen jener Antheil immer zuerkannt worden ist, welcher unter dem vielbedeutenden Namen des Patronatrechtes heut noch in verschiedene Ausübung gebracht wird. Und endlich, da doch immer der katholische Fürst einem jeden auch durch die Vorsteher der Kirche allein gewählten und aufgestellten Priester und Religionslehrer seinen ihm nach göttlichem Rechte schuldigen Unterhalt auf gemeine Kosten der ihm untergebenen katholischen Gemeinde wirklich anzuweisen, allein die höchste äußerliche Gewalt hat; so bleibt ihm noch immer viele rechtmäßige Macht übrig bey der Aufstellung öffentlicher auch kirchlicher Religionslehrer nach Rechte und Pflicht sich gemäß dem Endzwecke des Staates, welcher durch das Lehramt bezielet wird, werkthätig zu zeigen. Bey bloßen Schullehrern der Religion aber bleibt der volle Sinn des eben bewiesenen Satzes bey katholischen, so wie bey unkatholischen christlichen Staaten, mit gleicher Ausdehnung in seiner Kraft.

96. Der

96.

2.) Und selben ihren geziemenden Gehalt zu bestimmen und zu verschaffen.

2.) Der christliche Fürst eines christlichen Staates hat Macht und Pflicht, den von ihm aufgestellten öffentlichen Lehrern der christlichen Religion, so lang sie die übernommene Pflicht ihres Lehramtes zweckmäßig erfüllen, ihren der Wichtigkeit und Würde solches Amtes und Beschäfftigung angemessenen Gehalt zu bestimmen, und den Aufwand dazu aus dem gesammten Vermögen jener Gemeinde der Bürger, welcher sie damit dienen, nach der Proportion zu erheben, nach welcher ein jedes Individuum solcher Gemeinde davon mehr oder weniger Nutzen zu hoffen hat. Dieser ganze Satz ist eine offenbare Folge dessen, was schon §§. 35. ꝛc. gesagt, und bewiesen worden ist.

Diese öffentlichen Lehrer können mit einem Eide dazu verpflichtet werden.

* Herr Mendelssohn will nun bezweifeln, ob solche öffentlich aufgestellte Religionslehrer mit Rechte durch einen von ihnen abgefoderten Eid verpflichtet werden können, sich in der Lehre genau an die Form der Religion zu halten, welche für das Werk einer göttlichen Offenbarung in einem christlichen Staate gehalten, und deßwegen ihnen im Lehren zu beobachten befohlen wird: Item ob solche Lehrer auch nach darüber abgelegtem Eide an solche Form sich genau zu halten im Gewissen verbunden sind, und zwar auch alsdann; wann sie die Offenbarung Gottes, über eine solche Form für falsch und unterschoben erkennen. Sieh Jerusalem S. 70. ꝛc. Alle seine Beweise, welche diesem Rechte des Fürsten, und solcher Pflicht der Lehrer widersprechen, laufen dahinaus,

daß

daß sich über Glauben und Gewißheit von Lehren und Wahrheiten niemals ein Zwang der Gesetze mit Rechte anwenden läßt (69.): daß kein Eid jemand verpflichten kann, wider sein eigenes Gewissen anerkannte Unwahrheit für Wahrheit zu lehren: daß es endlich zu hart wäre, solche Lehrer zu verbinden ihr Amt sammt dem Unterhalte ihres Lebens nach geraumer Zeit noch zu verlassen, wenn sie ihren vormaligen Beyfall an die anfangs beschworne Lehrform mit der Zeit sollten geänderet haben. Allein schon der unbenannte Widerleger hat ihm über alle diese Einwürfe sehr deutliche Auflösungen von S. 79. an gegeben. Sie, diese vom Fürsten vorgeschriebene Lehrform, ist von Seite des Fürsten kein Glaubensgesetz, sondern eine Lehrvorschrift. Glaubensgesetz, aber göttliches, nicht menschliches Glaubensgesetz, ist die sich selbst dem christlichen Volke äußerlich und innerlich bekannt machende und durch ihr göttliches Ansehen und Vollmacht Glauben fodernde Offenbarung Gottes über alle Wahrheiten, welche in der Lehrform enthalten sind. Der Fürst selbst von dieser göttlichen Offenbarung überzeugt, und ihren Werth und ihr Gewicht kennend, versichert von dem allgemeinen Glauben, den die Bürger des ihm anvertrauten Staates solcher göttlichen Offenbarung überhaupt beymessen, verbindt den aufgestellten Lehrer zu nichts anderes, als nach dieser durch die göttliche Offenbarung festgesetzten Form die Religion zum Dienste des ganzen Staates zu lehren. Glaubet er selbst nicht an die göttliche Offenbarung; oder hat er seinen vormaligen Beyfall gegen selbe itzt veränderet, so ist er freylich durch sein Gewissen gehindert solches Lehramt zu versehen, aber eben darum zu selbem untauglich. Er ist aber auch aus gleicher Ursache unfähig dem strengen Rechte genug zu thun, welches der Staat hat, für den ihm verschafften Gehalt von ihm die seinem Endzwecke gemäße Entrichtung des Lehramtes zu fodern; ohne welche er keinen

nen Titel auf den Gehalt hat. Der Eid verbindet ihn in solchem Falle nicht Unwahrheit für Wahrheit zu lehren, sondern das Lehramt abzulegen. Wohl gemerkt: die öffentlichen Aemter sind nicht für die Personen, so selbe versehen; sondern für den Staat, die sie dafür bezahlet. Der muß die Wichtigkeit der Religion für das Heil eines Staates nicht kennen, der aus eingebildeter Gutherzigkeit glauben kann, man soll das Heil des Staates dem Unterhalte eines dem Staate zu dienen wie immer unfähigen Beamten in einem so wichtigen Punkte aufopfern. Das übrige, was noch hierauf zu sagen wäre, hat der ungenannte Widerleger schon ganz wohl von S. 84. bis ans Ende des ersten Abschnittes gesagt.

** Noch verwunderlicher möchte einem der Anstand vorkommen, den Herr Mendelssohn nimmt, dem Fürsten eine religiöse Macht in dem zuzuerkennen, daß er für den Gehalt der Diener der Religion sorge. Mußte denn nicht bey den Israeliten, wenn den Priestern und Leviten der Zehend wollte von jemanden entzogen werden, der König ihnen ihr Recht verschaffen?

97.

3.) Der christliche Fürst hat Macht und Pflicht die noch Unwissenden zur Anhörung der öffentlichen

3. Der Fürst hat auch Macht und Pflicht alle noch in der wesentlich vollkommenen Religion unwissenden und nicht genug belehrten Glieder des Staates durch Zwangsgesetze anzuhalten, daß sie von den öffentlich aufgestellten Lehrern der Religion den nöthigen Unterricht fleißig anhören und annehmen. Denn er hat Macht und Pflicht solche gute Handlungen den Bürgern seines Staates zu gebiethen, welche nothwendig

sind

sind den Endzweck des Staates, das ist, die gemeinsame Glückseligkeit, zu erreichen (17.). Nun nichts ist hiezu nothwendiger als die allen Bürgern gemeinsame gewiße Kenntniß der wesentlich vollkommenen Religion; als ohne welche die Erfüllung der Pflichten der ordentlichen Liebe und der Gerechtigkeit, und folglich auch die Glückseligkeit des Staates, nicht einmal möglich ist. Den gemeinen Haufen aber der unwissenden Bürger zur gewißen Kenntniß der wesentlich vollkommenen Religion zu bringen, ist wohl kein anderes hinlängliches Mittel als das Ansehen unbezweifelter Lehrer (83.); dergleichen nicht jede Privatlehrer, sondern nur die öffentlich aufgestellten sind (85. 86.). Ohne solche Lehrer fleißig anzuhören, kann die gewiße Belehrung durch ihr Ansehen nicht erhalten werden. Der Fürst hat also Macht und Pflicht die noch unwissenden Glieder des Staates durch Zwangsgesetze anzuhalten, daß sie von den öffentlich dazu aufgestellten Lehrern den nöthigen Religionsunterricht fleißig anhören und annehmen.

Religionslehre anzuhalten.

98.

4.) Wenn kraft der göttlichen Offenbarung und des anerkannten Gesetzes Gottes eine Art äußerliches Gottesdienstes vorgeschrieben ist, zu dessen Entrichtung einiger Kosten oder Aufwand nöthig ist; so hat der Fürst so eines christlichen Staates Macht und Pflicht, solchen Aufwand aus dem Vermögen der an solche göttliche Offenbarung glaubenden Bürger zu

4.) Er hat Macht den nöthigen Aufwand zum von Gott verordneten äußerlichen Gottesdienst, aus dem Vermö-

gen der christlichen Unterthanen zu erheben.

erheben. Denn auch so ein Zusammentragen eines solchen zur Ausübung der von Gott anbefohlenen äusserlichen Religion nöthigen Aufwandes ist eine zur wesentlich vollkommenen Religion in solchem Falle nothwendige Handlung; und folglich auch nothwendig zur Erreichung des Endzweckes des Staates, oder dessen Glückseligkeit (63.). Also hat der Fürst Macht und Pflicht die Bürger durch Zwangsgesetze dazu anzuhalten (17.).

99.

5.) Er hat die oberste Verwaltung der hiezu schon gewidmeten Gemeingüter.

5.) Der Fürst hat also auch die oberste Verwaltung der sowohl für den Unterhalt der öffentlich aufgestellten Religionslehrer, als für den öffentlichen äußerlichen Gottesdienst bestimmten, und aus dem Vermögen der Bürger schon erhobenen Kosten, oder dahin beständig gewidmeten Gemeingüter (39. 40.).

* Lauter Theile der einem Fürsten eines christlichen Staates ganz offenbar zustehenden religiösen Macht, welche ich nicht hoffe, daß nach Herrn Mendelssohn jemand mehr in Zweifel ziehen werde.

** Und nun ist es endlich an dem, daß wir jene Hauptfrage von der Duldung antichristischer Religionen näher behandeln können. Da sie nun aber sehr zusammen gesetzet, und bisher meistens nur so zusammengesetzet in sehr unbestimmten Sätzen behandelt worden ist, war es natürlich, daß sowohl die Auflösung davon unrichtig und schwankend, als die Beweise ungründlich, ausfielen. Es haben nämlich die antichristischen Religionen ihre verschiedenen Grade, und die Aeußerungen von selben in dem bürgerlichen Leben können ebenfalls verschieden seyn. Gleichfalls leidet der Begriff von Duldung

gar

gar verschiedene Bestimmungen, deren nicht alle durch den nämlichen Beweis als recht- oder unrechtmäßig können erwiesen werden. Da schon in dem ursprünglichen Naturstande der tugendhafte Mensch den bösen unter gewißen Bestimmungen dulden muß; so wird es sehr viel zum deutlichen Aufschluße dieser so berühmten Frage, und zur Gründlichkeit der Beweise desselben dienen; wenn wir kürzlich die Grundsätze der Privatduldung in dem ersten Naturstande voraussetzen, und alsdenn auf selbe die Auflösungen aller Theile der Frage von der politischen oder öffentlichen Duldung mehrerer gegeneinander streitender Religionen in einem Staate sammt ihren Beweisen gründen.

100.

Was die Privatduldung sey.

Die Privatduldung im ursprünglichen Stande der Natur ist eine Zulassung ohne Widerstand, daß mein Mitmensch sich seiner natürlichen Freyheit auch unordentlich gebrauche, sowohl, was das Urtheil des Verstandes betrifft, durch Irrthümer, als was den Willen angeht, durch böse Handlungen; also, daß ich ihm deßwegen die allen Menschen schuldige Liebe und Wohlgewogenheit nicht entziehe.

101.

Grundsätze der Privatduldung.

Grundsätze derselben.

1.) Kein Mensch darf jemals einen anderen Menschen deßwegen, weil er boshaft ist, feindlich hassen, ja auch nicht einmal gegen irgend einen gleichgültig seyn (das ist, selbem weder Gutes noch Böses wollen,) sondern

es ist unveränderliche allgemeine Pflicht, alle Menschen in allen Umständen positiv zu lieben.

2.) Im ursprünglichen Naturstande genießt jeder Mensch das Recht der Freyheit, sowohl selbst über alle Gegenstände nach seiner Einsicht zu urtheilen, als auch nach Willkühr zu handeln; ohne daß ihm ein anderer mit Rechte widerstehen oder Zwang anthun kann, so lang er keinen anderen Menschen beleidiget, das ist, an irgend einem seiner Rechte kränket.

102.

Pflichten der Privatduldung im ursprünglichen Naturstande.

Pflichten der Privatduldung.

1.) Ein jeder Mensch ist in diesem Stande verpflichtet, seinen wie immer irrenden und bösen Mitmenschen zu dulden, solang er durch seine Handlungen weder ihn noch einen anderen Menschen beleidiget. Diese Pflicht folget nicht nur klar aus den vorhergesetzten, von Niemanden bezweifelten, Gründen der natürlichen Moral; sondern das Christenthum lehret dieselbe allen viel nachdrücklicher aus dem Beyspiele der Duldung Gottes, dessen Güte die Richtschnur der unsrigen seyn muß, und selbst auch durch das glänzend in die Sinne fallende Beyspiel Jesus Christus des vermenschten Sohns Gottes. II. Petr. III. 9. heißt es: Gott handelt immer duldsam, — und will nicht, daß nur ein einziger böser Mensch zu Grund gehe, sondern vielmehr,

daß

daß alle sich zur Besserung umwenden. Der Erlöser floh den Umgang der Sünder nicht, sondern gieng mit öffentlich für Böse gehaltenen Zöllnern und anderen Menschen so liebreich um, daß man ihn einen Freund derselben schalt. Matth. XI. 19.

103.

2.) Es ist also nicht erlaubet jemanden Uebels zu thun, oder ein pures Uebel zu wollen, oder an seinem wirklichen Unglücke sich erfreuen, pur deßwegen, weil er bös ist, oder weil er im Irrthume über Religion lebet.

3.) Es ist nicht erlaubt, eben aus solcher Bewegursache jemanden die allgemeine Liebe des Wohlwollens zu entziehen, oder seine Hilfe im Falle der Noth abzuschlagen.

4.) Eine jede Art der Beleidigung so eines irrigen oder bösen Menschen ist nicht minder durch das Naturgesetz verbothen, als die gleichmäßige Beleidigung des vollkommensten Dieners Gottes.

5.) Alle wegen des Irrthums, oder welch immer seiner unschädlichen Bosheit halben ihm angethanene Gewalt ist sündhafte Beleidigung desselben wider das Gesetz der Natur.

6.) Wider diese Duldungspflicht streitet doch keineswegs eine pur freundschaftliche und

gutthätige Bemühung, das Böse in dem Mitmenschen zu verbesseren: das ist, ihn des Irrthums liebreich zu überzeugen, und vor der nur ihm selbst schädlichen Bosheit abzumahnen: ja, wenn die Gefahr des Heils dringet; wenn zugleich Hoffnung eines Nutzen, und die Beschwerniß es zu thun nicht zu groß ist, so wird es Liebespflicht seinen irrenden oder bösen Bruder zur rechten Zeit liebreich zu besseren.

7.) In dieser Absicht einer freundschaftlichen Besserung, oder (wie man es nennt) Bestrafung, hat der fromme Freund auch das Recht seinem verdorbenen Mitmenschen die äußerlichen Auszeichnungen nicht der allgemeinen, sondern nur der sonderheitlichen Liebe und Freundschaft zu entziehen, um ihm dadurch seinen Abscheu von seinem Irrthume und Bosheit lebhaft zu verstehen zu geben; wenigstens, wenn Hoffnung ist, daß solche Entziehung der besondern Freundschaft guten Eindruck auf das Herz des verdorbenen Freundes machen werde. Denn im widrigen Falle, wenn nämlich besonders freundlicher Umgang schicklicher ihn zu besseren scheinen sollte, erfoderte diesen vielmehr die allgemeine Liebespflicht als eine dem anderen nöthige Hilfe. Diese Regeln der brüderlichen Bestrafung schreibet selbst der heilige Paulus vor I. Korinth. V. 9. und II. Thessal. III. 14.

8.) Wünschen, daß bey verhärteten und zu allen Ermahnungen verstockten Bösewichten Gott endlich durch schärfere Heilmittel dazwischen

schen komme, um diese Unglückseligen vor ewigem Unheile zu retten, ist für sich selbst im gewißen Nothfalle heilig; braucht aber ein reines sanftes Herz, daß keine böse Gehäßigkeit sich ins Spiel mische. Der Wunsch eines heiligen Augustins: Herr! hier schneid und brenne, nur dort verschone, ist in rechtem Maaße gut: er komme von ordentlicher Selbst- oder Menschenliebe.

104.

Einschränkungen der Privatduldung, und Gegenpflichten. — Grundsätze derselben.

Einschränkungen der Privatduldung, und Gegenpflichten.

1.) Wenn der auch im ursprünglichen Naturstande freye Mensch seine Bosheit so weit treibt, daß er mein oder meines Mitmenschen Recht durch was immer für eine Art der Beschädigung zu verletzen sich unterfängt, so habe ich das Recht, mit Gewalt solcher Verletzung zu widerstehen, die Ersetzung des Schaden von ihm mit Gewalt zu fodern; ja wohl auch, so viel nöthig ist, um sowohl ihn als andere ins Künftige von allem dergleichen widerrechtlichem Unternehmen abzuschrecken, ihn darüber zu bestrafen.

2.) Besondere Freundschaftbündniße einzugehen ist nur mit solchen Menschen rathsam, von denen man wegen ihrer bekannten Tugend versicheret ist, daß sie die Pflichten solches besondern Freundschaftsbündnißes standhaft erfüllen werden. Hingegen hat die Freund-

schaft mit gottlosen Menschen keinen Bestand, noch Vortheil. Sieh meine Ethic. Comm. Christ. P. III. §§. 166. 175. 177.

105.

Schädliche Leute sind nicht zu dulden.

I. Schädliche Leute zu dulden ist nicht nur nicht Pflicht, sondern allezeit recht, wenn man sie nicht duldet, sondern ihnen widersteht, daß sie nicht schaden können, oder strafet, wenn sie wirklich Schaden gethan haben; damit sie es in Zukunft unterlassen. 2) Und zwar unsern Mitmenschen wider die Angriffe solcher ihm schädlicher Leute zu schützen ist besonders in Gefahr eines großen von ihnen bevorstehenden Schaden, unvermeidliche Pflicht. Sieh meine Ethic. Comm. Christ. P. III. §§. 299. 309. 445. 381. 387.

II. Obschon ein Verführer des anderen, oder der Aergerniß giebt, im eigentlichen Verstande den nicht beleidiget, noch ein Recht dessen verletzet, den er mit Lehre, Rathe, oder Beyspiele verführet; weil der Verführte sich freywillig verführen läßt: so verpflichtet jedoch die Liebe einen jeden auch im ursprünglichen Stande der Natur, daß er seinen Mitmenschen, der in Gefahr ist von einem anderen durch Mißbrauch einer gar zu engen Freundschaft verführet zu werden, durch Gegenbelehrung, Abrathen, und Warnen vor der Gefahr solcher Freundschaft, so viel ihm ohne einige merkliche Gefahr wohl möglich ist, davor schütze und verwahre.

* Lasset uns itzt diese Grundsätze auf die politische Toleranz widriger Religionen in einem ehristlichen Staate anwenden.

106.

Antichristische Religionen nenne ich alle diejenigen, welche die göttliche durch Jesus Christus den Sohn Gottes gegebene Offenbarung umstossen, oder verwerfen, als die Atheisterey, Theismus, Sozinianismus, Judaismus ꝛc. Antichristische Religionen.

107.

Die politische Duldung antichristischer Religionen in einem christlichen Staate ist die Zulassung ohne Widerstand, daß man nach freyer Willkühr und Gutdünken antichristische Religion äußerlich bekenne, übe, und auch anderen beyzubringen suche, ohne daß man deßwegen von dem gemeinsamen Rechte und dem Bündniße aller anderer Bürger etwas verliere, oder gar davon ausgeschlossen werde. Politische Duldung antichristischer Religionen.

108.

Grundsätze.

1.) Wer keine wesentlich vollkommene Religion des Verstandes hat, mit dem ist es auf keine Weise rathsam in ein bürgerliches Bündniß sich einzulassen; weil man wegen Abgange der Religion als des einzigen unentbehrlichen Mittels, von ihm die Erfüllung des bürgerlichen Bündnißes (das Grundsätze: 1.) Mit Menschen ohne Religion ist es nicht rathsam

sich in bürgerliches Bündniß einzulassen.

ist, die durch Erfüllung der Pflichten der ordentlichen Liebe und Gerechtigkeit thätige Mitwirkung zum gemeinsamen Heile) nicht vernünftig hoffen kann (61. 62. 63.).

109.

2.) Störer der Religion sind dem Staate schädlich, und nicht zu dulden.

2.) Wer immer durch was immer für Handlungen in den christlichen Bürgern die wesentliche Vollkommenheit der Religion zerstöret, ist dem christlichen Staate äußerst schädlich; und folglich in selbem keineswegs vom Fürsten zu dulden. Denn die wesentlich vollkommene Religion der Bürger in einem Staate ist eines von den wichtigsten Gütern, und gehöret unter die vornehmsten Kräfte des Staates, durch welche er fähig wird und ohne die er niemals fähig werden kann, seinen Endzweck, nämlich die größte Summe der Glückseligkeit aller Bürger, zu erreichen (63. 61.). So wie nun jener Sieche, welcher die Bürger mit einer Pest ansteckte; weil er selben die Gesundheit und Leibskräfte raubete, dem Staate unfehlbar schädlich wäre: so ist auch der einem christlichen Staate äußerst schädlich, welcher durch was immer für Handlungen in den Bürgern die wesentlich vollkommene Religion zerstöret.

110.

3.) Freyes Bekenntniß zu einer antic-

3.) Freyes öffentliches Bekenntniß zu einer antichristischen Religion in einem christlichen Staate nebst freyem Genuße alles bürgerlichen Rechtes und Schutzes von Seite des Fürsten ist

für

für die Religion des größten Haufen der Bürger offenbar höchst gefährlich. Denn da der bey weitem größte Hauſe der Bürger einzig und allein durch das Anſehen unbezweifelter Lehrer (83.) und der allgemeinen Uebereinſtimmung in der äußerlichen Auszeichnung und Bekenntniß zur nämlichen innerlichen Religion zu der Gewißheit über die Wahrheiten der weſentlich vollkommenen Religion des Verſtandes gebracht, und bey ſelber erhalten werden kann; dieſes Anſehen aber offenbar durch das Anſehen ſolcher öffentlicher Läugner alles deſſen, was die öffentliche chriſtliche Lehre und der ganze äußerliche chriſtliche Gottesdienſt dem Volke gewähren, geſchwächet wird: ſo iſt es ganz unläugbar, daß durch dergleichen in einem chriſtlichen Staate von der Fürſtenmacht ſelbſt geduldetes und geſchütztes freyes öffentliches Bekenntniß zu einer antichriſtiſchen Religion und Läugnung der Wahrheit des Chriſtenthums (106.), bey dem größten Theile der Bürger die Gewißheit der chriſtlichen Religion, und mit ſelber die weſentliche Vollkommenheit, das iſt, Lebhaftig- und Wirkſamkeit, aller ihrer Religion Gefahr leidet (68.); von welcher jedoch, als ihrem einzigen Grundpfeiler, die ganze Glückſeligkeit des Staates abhängt (63.) 2.) Dieſes iſt um ſo gewißer; weil, da ſolche öffentliche Widerſprecher der ganzen öffentlichen Lehre und Verächter des gemeinſamen äußerlichen Gottesdienſtes einerſeits ihren Mitbürgern ihr einziges hinreichendes Kenntnißmittel, und eben darum auch das Anſehen der göttlichen Offenbarung ungewiß zu machen ſich erfrechen,

chriſtlichen Religion iſt für die Religion anderer chriſtlichen Bürger gefährlich.

ſie

sie ihnen andererseits kein einziges anderes hinreichendes Kenntnißmittel an die Hand geben, oder übrig lassen, durch welches sie Gewißheit über die wesentlichsten Religionswahrheiten erlangen könnten. Denn welches Kenntnißmittel sollte ihnen noch hiezu erklecken können; da man sich nicht scheuet, des öffentlichen Schutzes halben auch sich nicht scheuen darf, ihnen öffentlich ins Angesicht frey und standhaft zu behaupten: alles, was euch die ungeheure Menge eurer in der ganzen christlichen Welt übereinstimmenden öffentlichen Lehrer von der durch Moses und Jesus Christus geschehenen göttlichen Offenbarung von Jugend auf gelehret haben, ob es schon alle christlichen Völker der Welt von mehr denn anderthalb tausend Jahren her, und selbst auch die gelehrtesten Männer aus selben ohne Zahl, geglaubet, und durch gemeinschaftlichen äußerlichen Gottesdienst, ja selbst durch Vergiessung ihres Blutes, zu glauben öffentlich bekennet haben, ist eitel Irrthum und Unwahrheit. Was sie euch von den ein göttliches Ansehen beweisen sollenden Wunderthaten Jesus Christus, oder des Moses, betheuren, ist nichts als blödsinnige Irrung oder vorsetzlicher Betrug der ersten Augenzeugen, und einfältige Leichtglaubigkeit ihrer folgenden Anhänger. Die Moral, welche der Galiläer aus der natürlichen Vernunft und Weltweisheit hergenommen, ist gut; aber was er von den Eigenschaften der Gottheit und mehrern göttlichen Personen, von seiner Erzeugung aus Gott als seinem Vater, gelehret haben soll, ist entweder ein Spiel seines selbst in hohen Gebethen schwindlicht gewor-

wordenen Kopfes und Phantasey, oder eine Erfindung und Betrug seiner Jünger. Philosoph, so von der ersten Klasse als du einer seyn magst! ich fodere deine ganze Logik heraus. Entdecke mir von den wesentlichsten Wahrheiten der natürlichen Religion ein anderes noch schickliches, auch nur eben so faßliches Kenntnißmittel für den großen Haufen aller unphilosophischen Menschen, welches nicht eben allen Einwürfen und Beschwernißen unterworfen sey, welche du immer wider die Richtigkeit dieses Kenntnißmittels einzuwenden für gut hältst, das du diesen guten Leuten zu rauben dich öffentlich erfrechest. Oder weißt du nicht selbst, daß dir der Gotteslängner noch viel unbegreiflichere und unauflösbarere Subtilitäten über das Daseyn eines Gottes und über alle Begriffe einer jeden seiner liebewürdigsten Vollkommenheiten einzuwenden hat, als du immer über die Möglichkeit und Begriffe einer Dreyeinigkeit in Gott, eines Sohns Gottes, eines vermenschten Gottes, eines leidenden Gottmenschen, bisher gemachet hast? Die Demonstration, der gesunde Menschenverstand, wird also den gemeinen Haufen der Menschen so wenig wider die Verführung des Gotteslängners schützen können, wenn das allgemeine Ansehen der Christenwelt ihn dawider nicht schützet; als eben diese für den ganzen gemeinen Haufen ohnehin ganz unschicklichen und unhinlänglichen Mittel allein, sie wider deine Verführung, o Naturalist! schützen könnten; wenn sie von diesem Ansehen der ganzen Christenwelt, als einer gütigen Wirkung der allweisen göttlichen Fürsehung, nicht unterstützet wären.

Es

Es bleibt also unläugbar wahr, daß das freye öffentliche Bekenntniß zu einer antichristischen Religion in einem christlichen Staate, mit freyem Genuße alles bürgerlichen Rechtes und Schutzes von Seite des Fürsten begleitet, für die Religion des größten Theiles der Bürger höchst gefährlich ist.

III.

4.) Noch gefährlicher ist die Freyheit jene auch öffentlich zu lehren.

4.) Noch viel gefährlicher für die Religion der christlichen Bürger ist es, wenn in einem christlichen Staate neben der freyen persönlichen Bekenntniß zu einer antichristischen Religion, oder auch ohne diese einem jeden unter freyem Genuß und Schutze des ganzen Bürgerrechtes erlaubet wird, mündlich, oder schriftlich, eine antichristische Religion zu lehren, und die gemeinsame christliche Religion der Bürger mit Anstreitung ihrer Gründe, positiv feindlich anzutasten. Denn es mag dieses geschehen mit frey abgezogener Larve und persönlichem Bekenntniße zu seiner antichristischen Religion, oder aber nur unter der Decke anonymischer Schriften, welche unter christliche Bürger in einer allen auch Ungelehrten lesbaren Sprache frey, unter dem Schutze der Gesetze, ausgestreuet werden; so ist es erstens schon offenbar, daß in beeden Fällen wenigstens eben so große, wo nicht noch größere, Schmälerung des Ansehens der allgemeinen Religionslehre und Religionsübung dabey nothwendig entstehen muß. Denn man weiß es aus Erfahrung, wie hoch der

gemei-

gemeine, unstudirte, selbst Schriften zu beurtheilen unfähige Mann namentlich die anonymischen Schriften hält. Ist die sich zu einer antichristischen Religion bekennende Person selbst kennbar, so legt man ihrem Bekenntniß kein größeres Ansehen wider die öffentliche Religion bey, als man Kenntniße oder Vorurtheile von ihren Einsichten und ihrer Redlichkeit wirklich hat; und es lassen sich diese sehr oft leicht herabstimmen. Aber einem ungenannten Schriftsteller trauet der selbst zum Schreiben sich so sehr für untauglich erkennende gemeine Mann schon allein darum, daß er sich zu schreiben, und den Menschen seine Gedanken zur Richtschnur öffentlich vorzulegen, getrauet hat, insgemein so viel Einsicht zu, als er vielleicht seiner wohl erkannten Person nimmer zutrauen würde. Es machet also insgemein das Ansehen ungenannter Schriftsteller mehr Eindruck, als ihr persönlich erkannter Karakter machen würde. Nebst diesem kömmt auch die vom gemeinen Manne nicht so leicht erkennbare Unstatthaftigkeit der schriftlichen Beweise mit ihrer scheinbaren Stärke dazu, und wenn diese noch dazu durch eine glänzende Schreibart, wie eines Rousseau, Voltaires, Mendelssohns erst recht verführerisch gemacht worden ist, so reißen auch die eitelsten Sophismen den nur halb sehenden, und der Blendung so leicht unterliegenden, gemeinen Menschenverstand des wie immer auch mittelmäßig studirten Lesers mit solcher Gewalt in allen Irrthum hin, daß kein Ansehen ihm wohl bekannter Lehrer ihm mehr Ehre würdig genug ist, seinen Beyfall noch zurück zu halten. Kommen

men böse Anlagen des Herzens hinzu, welche ihn ohnehin von der Religion seiner Väter und ihren getreuen Lehrern wie immer abgeneigt machen, so wird die Hörkraft seines Herzens dadurch wie mit einem akustischen Hörrohr vergrößeret, alle Stimmen des Irrthums mit vielfach verdoppelter Stärke aufzufassen, und im Widerspiele ganz verstopfet die Gegengründe der Wahrheit auch nur flüchtig anzuhören.

Zweytens aber, wenn sogar unter dem öffentlichen Schutze der Gesetze einem jeden erlaubt wäre, mit offener Stirne nicht nur für sich selbst die christliche Religion als falsch anzugeben und zu verwerfen, sondern auch mit mündlicher und schriftlicher Gegenlehre selbe zu bestreiten, sie anderen auszureden, oder wenigstens verdächtig zu machen, und eine ganz antichristische Religion mit aller Stärke ausgedachter Scheinbeweise einzurathen und zu empfehlen, hieß dieses nicht eben so viel, als dem öffentlichen Lehramte der christlichen Religionslehrer sein öffentliches Ansehen benehmen, und die allgemein anerkannte Gewißheit ihrer Lehre in eine ungewiße Sektenlehre, die öffentlichen Lehrer selbst aber in die Niedrigkeit eitler Privatlehrer, herabwürdigen? Denn wozu sollte ein christlicher Staat oder Fürst, wenn er wirklich die allgemeine Lehre der ganzen Christenwelt für gewiß und für die allein unfehlbare, von Gott selbst geoffenbarte, wesentlich vollkommene Religion, folglich für den wahren ersten Grundpfeiler der Glückseligkeit des Staates, unwankelbar anerkännte; wozu, sage ich, sollte er einem jeden Läugner

ner dieser so ehrwürdigen Religion volle Freyheit gestatten, selbe nicht nur für seine Person als falsch öffentlich anzuerkennen, sondern auch sich ein thätiges Geschäfft daraus machen zu dürfen, auch andere Bürger (offenbar durch falsche Beweise) von der Falschheit derselben zu überweisen, und den öffentlichen Lehrern derselben ihren Kredit und Ansehen durch ein so öffentliches Zeugniß von dem Irrthume ihres ganzen Lehrsystemes zu benehmen? Oder giebt es denn eine andere vernünftige Bewegursache in so einem wichtigsten Punkte, als die ganze Religion einem Staate seyn muß, eine Gegenlehre frey und öffentlich zu gestatten, als allein diese; weil man nämlich nicht ganz überzeuget ist, daß die wirklich allgemein geglaubte christliche Religion gewiß wahr, und ihr öffentlich vorgetragenes Lehrsystem in der That mehr als eine wahrscheinlich behauptete, und noch ungewiße, Lehrmeinung sey. Der gemeine Burger also, der in dem christlichen Staate, in welchem er wohnet, so eine Freyheit der öffentlichen Religionslehre entgegen zu arbeiten selbst von dem Fürsten zugesicheret, und authentisiret sieht, kann anderes nichts vermuthen, als selbst der Fürst und seine Räthe, kurz, die Großen des Staates, seyn von der unbezweifelten Wahrheit der christlichen Religion und der allgemein öffentlich vorgetragenen Lehre nicht ganz überzeuget. Er muß schließen, oder wenigstens wird er es vermuthen, sie lassen durch die öffentlich aufgestellten Religionslehrer nur darum feyerlich die christliche Religion vortragen; weil es je schon so von Altem her Mode war; weil

doch eine gewiße bestimmte Form in der öffentlichen Religionslehre allgemein muß beybehalten werden: daß sie herentgegen eben deßwegen der schnurgeraden Gegenlehre freyen Lauf lassen, damit durch den Widerspruch die Untersuchung mehr geschärfet, und endlich die reine Wahrheit erst noch entdecket werden möge. Es bleibt also abermal wahr, daß durch so eine Freyheit antichristische Religion öffentlich sogar zu lehren, dem gemeinen Burger das für ihn allein hinreichende Kenntnißmittel der wesentlich vollkommenen Religion, nämlich das Ansehen der öffentlichen Lehrer und der Uebereinstimmung in der Religion noch weit mehr benommen, und beynebens kein anderes mehr hinreichendes an die Hand gegeben, mithin seine ganze Religion in die größte Gefahr gesetzet wird.

112.

Pflichten des Fürsten in einem christlichen Staate in Rücksicht auf die christliche Religion desselben.

Pflichten des christlichen Fürsten in Schützung der christlichen Religion.

1.) Offenbar hat ein christlicher Fürst die schwereste Pflicht die wesentlich vollkommene Religion seiner Untergebenen wenigstens eben so sorgfältig und thätig wider allen feindlichen Angriff zu schützen, als die übrigen wirklich besessenen Güter derselben. Denn diese wesentlich vollkommene Religion ist selbst viel ein wichtigeres und zur gemeinsamen Glückseligkeit nothwendigeres Gut

seiner

seiner untergebenen Bürger, als alle ihre übrigen wirklichen Güter immer seyn können. Gleichwie denn eine schwere Pflicht den Fürsten allgemein zum sorgfältigen und thätigen Schutze aller anderer wirklicher Güter seiner Bürger verbindet: so hat er noch viel schwerere Pflicht, auch ihre wirklich wesentlich vollkommene Religion wider allen feindlichen Angriff zu schützen.

113.

Und dessen Pflicht die antichristischen Religionen nicht zu dulden.

2.) Ein christlicher Fürst kann und darf also mit Rechte durchaus nicht gedulden, daß jemand frey und öffentlich der Wahrheit der christlichen Religion seines Staates widerspreche, zu einer antichristischen Religion sich öffentlich bekenne, und am allerwenigsten kann er gedulden, daß jemand durch Lehre, oder Schriften, seine christlichen Unterthanen in ihrer heiligen Religion irrzumachen, und von selber abzuführen, sich erfreche. Denn es ist schwereste Pflicht für jeden Fürsten, daß er bey seinen Unterthanen die wesentlich vollkommene Religion zu erhalten suche, und selbe wider allen feindlichen Angriff, sorgfältig und thätig schütze (112.). Nun aber alle öffentliche Läugner derselben und Bekenner einer antichristischen Religion, und noch vielmehr, welche durch öffentliches Lehren, und Schriften, die christlichen Unterthanen eines christlichen Staates von ihrer christlichen Religion abzuziehen suchen, wagen einen feindlichen Angriff auf die wesentliche Vollkommenheit der Religion derselben. Denn sie nehmen ihnen die Gewißheit über alle Religion über-

haupt; da sie ihnen das einzige für sie schickliche und hinreichende Kenntnißmittel, nämlich das Ansehen ihrer öffentlichen Lehrer, der Uebereinstimmung im Glauben an die göttliche Offenbarung, und folglich das Ansehen Gottes selbst und seiner Offenbarung, hinwegrauben, und ihnen doch dafür gar kein anderes hinreichendes Kenntnißmittel zu verschaffen im Stande sind, durch welches sie auf eine andere Weise zur Gewißheit einer wesentlich vollkommenen Religion, und folglich zur wesentlich nöthigsten Vollkommenheit der Religion gelangen könnten (68.). Der christliche Fürst eines christlichen Staates hat also die schwereste Pflicht, seine christlichen Unterthanen wider solche Angriffe aller Läugner des Christenthums, Bekenner und Lehrer einer antichristischen Religion, sorgfältig und thätig zu schützen. Nun aber schützte er sie offenbar nicht, wenn er eben diese ihre feindlichen Angriffe auf die christliche Religion geduldete, und deren ungeachtet, solche öffentliche Feinde aller bürgerlichen Rechte und seines Schutzes wie andere seine christlichen Unterthanen genießen ließe. Er kann und darf sie also auf keine Weise gedulden.

114.

sondern zu verbannen.

3.) Der christliche Fürst eines christlichen Staates muß also eben so, wie andere offenbare Feinde des Staates, alle erklärten und unversöhnlichen Feinde der christlichen Religion von seinem Staate verbannen; sobald sie auf die erste und zweyte gelindere Bestrafung ihre feind-

feindlichen Angriffe durch öffentliche Läugnung und Bestreitung der Wahrheit des Christenthums, nicht werden gänzlich eingestellet haben. Denn so wenig es rathsam ist mit einem Verführer Privatfreundschaft zu pflegen (104. Nr. 2.); eben so wenig, und noch viel weniger, kann es rathsam seyn mit einem erklärten und unversöhnlichen Feinde des Staates ferner bürgerliches Bündniß zu unterhalten.

115.

Der Läugner der christlichen Religion hat kein Recht zur Duldung.

Selbst die ursprüngliche natürliche Gewissensfreyheit erstrecket sich nicht auf das Recht seinem Mitmenschen seine von ihm für wahr gehaltene Religion wider dessen standhaften Willen als irrig zu beweisen. Es hat also auch kein Läugner der christlichen Religion wider den standhaften Willen einer ganzen christlichen Nation, oder deren Fürsten ein Recht, selber seine vermeinte Belehrung über den vermeinten Irrthum des Christenthums aufzudringen. 2.) Selbst auch die vermeinte Liebe zum Heil seiner Mitmenschen giebt ihm kein anderes Recht als seinen Liebesdienst anzubiethen. Immer aber bleibt dem Staate seine natürliche Freyheit selbst zu urtheilen, ob es seinem Beßten zuträglich sey, solchen Dienst anzunehmen. Und wenn er es nicht für gut befindt selben anzunehmen, so hat er vollkommenes Recht ihn abzuweisen.

116.

Es können mit Recht weder die Gotteslängner, noch die Naturalisten, oder Theisten, in christlichen Staaten geduldet werden.

I. Kein christlicher Fürst kann und darf also erklärte Gotteslängner in seinem Staate dulden. Denn diese sind öffentliche Feinde aller Religion, und folglich Störer der Möglichkeit wahrer Glückseligkeit in einem jeden christlichen Staate.

II. Aber auch erklärte Naturalisten oder Theisten können ohne Verletzung der schweren Pflicht die wesentliche Vollkommenheit der Religion in seinem Staate zu schützen, von einem christlichen Fürsten im christlichen Staate nicht geduldet werden. Denn diese öffentlichen Feinde des Christenthums sind in der That Verderber aller wesentlich vollkommenen Religion der Bürger eines solchen christlichen Staates; weil sie, da sie die christliche Religion der Bürger untergraben, selben kein Mittel überlassen auf eine andere Art eine wesentlich vollkommene Religion mit Gewißheit beyzubehalten (110. 111.).

III. So wenig als es ordentliche Menschenliebe seyn würde, erklärte Gotteslängner oder Fanatiker im Staate mit Gefahr des allgemeinen Heils dulden wollen: eben so wenig kann es ordentliche Liebe seyn Theisten und Naturalisten im Staate unerachtet ihres öffentlichen feindlichen Bestrebens wider die christliche Religion, schützen wollen.

* Nun ehe wir die Behandlung dieser ersten Frage über Toleranz schließen, müßen wir noch kurz die Hauptbeweise der

der Gegner, und besonders des Herrn Mendelssohns und Herrn Zöllner, widerlegen.

117.

Ihr erster und stärkester Beweis, daß alle Religionen im Staate, nur die Gotteslängner, Fanatiker und Intoleranztisten, ausgenommen, zu dulden seyn, ist immer von der natürlichen Gewissensfreyheit hergeholet, kraft welcher ein jeder Mensch freyer Herr über sein Urtheil von der Religion sowohl, als anderen Dingen, ist, über welches ihm niemand gebiethen kann: und nur Belehrung, niemals aber Zwang Platz hat: welches Freyheitrecht man weder aufgiebt, noch auch aufgeben kann, wenn man in den Staat eintritt. Antwort: Wie elend ist dieser Beweis bestellt! So schöne Köpfe sollten nicht tiefer in den Grund sehen! Wann ist bey der politischen Toleranz um das Innere der Religion eine Frage? Wer störet dich in deinem natürlichen ursprünglichen Freyheitsrechte, so lang du alle deine Thorheiten und Unsinne in dem Schatzkasten deines witzigen Kopfes oder bösen Herzens wohl verwahret aufbehältst? Aber wer giebt dir ein natürliches Recht so pestilenzische Waaren überall im Staate auszukramen, und mit ihren bösartigen Ausdünstungen die Luft anzustecken, auf daß deine Mitbürger von ihnen gleichfalls angesteckt werden? Nie ist einem christlichen Fürsten eingefallen einem deines gleichen den innerlichen Beyfall gegen die Wahrheit der christlichen Religion, so wenig, als innerliche Ehrlichkeit und Tugend, durch Zwangsgebothe abzunöthen. Sollten sie aber kein Recht haben

Gegenbeweise werden aufgelöset. Der erste;

ben dir zu verbiethen Verführung, Thorheit und Laster, unter ihre untergebenen Bürger zum Unheile des Staates und Störung der öffentlichen Ruhe zu verbreiten? Hat denn der Staat, als eine moralische Person, nicht auch hinwieder seine natürlichen unveräußerlichen Freyheitsrechte jeden schädlichen Lehrer, Rathgeber und Verführer, ernsthaft, und, wenn gute Worte nichts helfen, auch mit Zwang abzuweisen? Und vertritt nicht der Fürst die Stelle und Rechte dieser moralischen Person? Schleichen sich nicht alle Verführer unter gleichem Scheine eines Nutzens, einer Belehrung, eines guten Raths, eines Vergnügens, die sie bringen wollen, kurz, unter dem Scheine eines Liebesdienstes, ein? Und wenn mans merket, und solche Betrüger nicht gern aufs erste Ausbiethen abziehen wollen, zeigt man ihnen nicht billig mit dem Stocke, den Weg zum Hause hinaus? Führen nicht die Gotteslängner ganz und gar die nämliche Sprache? Sind sie nicht auch natürliche Herren über das eigene Urtheil vom Daseyn Gottes? Wer kann ihnen Zwangsgebothe auferlegen an selbes zu glauben? Können sie ihr Freyheitsrecht selbst darüber zu urtheilen aufgeben, wenn sie in einen Staat eintreten? Muß man sie also auch frey ihr noch schädlicheres Gift durch öffentliche Bekenntniß und Lehre des Atheismus auskramen lassen? Nein, sagte Herr Mendelssohn selbst, und es sagen es seine Herren Widerleger mit ihm; denn der Atheist sucht beym Burger alle Religion wegzustreichen, und schadet offenbar damit einem jeden Staate. Nun nimmt der Naturalist und Theist dem ganzen gemeinen Hausen

der

der Bürger ebenfalls das einzige für ihn schickliche und hinreichende Kenntnißmittel, nämlich das menschliche Ansehen der öffentlichen christlichen Religionslehrer, und das göttliche Ansehen der Offenbarung Jesu Christi, so viel er kann, hinweg, durch welches jene allein Gewißheit von einer wesentlich vollkommenen Religion erlangen können, macht sie zu lauter ewigen Zweiflern über selbe, und untergräbt also den Hauptpfeiler der Glückseligkeit des Staates, zwar nicht sogar geradezu und so unverschämt, wie der Atheist; aber im Werke selbst richtet er schier den nämlichen Schaden an. Nun kömmts ja auf den noch höheren Grad des Schadens nicht an. Genug, wenn der Angriff für sich selbst an einem sehr wichtigen Gute des Staates geschieht: so hat der Fürst nicht nur das Recht, sondern schwere Pflicht, denselben abzuwenden, und dem widerspenstigen Anstifter die Spitze zu biethen. Fort also mit einem so seichten Gegenbeweise.

118.

Ihr zweyter Beweis lautet also: Der Fürst hat nicht mehr Gewalt und Recht über die Freyheit der Unterthanen, als diese ihm durch den stillen oder deutlichen bürgerlichen Vertrag gegeben, und mit Aufgebung ihrer Freyheitsrechte verbunden haben. Nun aber hat niemand auch nur gedacht seine Freyheit über Religion aufzugeben; da er in den Staat eingetreten; ja Niemand auch selbe aufgeben können. Antwort: Ey! wie so? Freylich wenn die Theisten schon wirklich Der zweyte:

als Theisten das Burgerrecht hätten in den christlichen Staaten, so möchten sie vielleicht so raisoniren können. Aber ist denn dem also? Ist es denn nicht selbst aus der öffentlichen Klage der Theisten eine allgemein bekannte Sache, daß alle christliche Staaten von je her bis auf unser neuphilosophisches Weltalter den größten Abscheu immer getragen, einen Unehristen an ihren bürgerlichen einheimischen Bündnißen Theil haben zu lassen? Wenn nun auch ein einzelner Mensch gewiß so viel Recht und Freyheit hat sich der Freundschaft und alles sonderheitlichen Verbündnißes gegen jenen Menschen zu entäußeren, dessen näherer Umgang ihm für seine Gesundheit des Leibes, oder für seine Religion, gefährlich vorkömmt: warum soll der christliche Staat, als eine moralische Person, nicht eine gleiche Macht und Recht haben sich von allem bürgerlichen Bündniße mit Unchristen zu entschlagen? Und braucht es denn eine ausdrückliche Aufgebung des Freyheitsrechtes der von jeher durchaus christlich gesinnten Bürger zu dem, daß ihre christlichen Fürsten Macht haben, nicht zu dulden, daß auf eines der allerwichtigsten wirklichen Güter und Kleinode ihres Staates ein feindlicher Angriff gewaget werde? Recht seltsam und verwunderlich ist, daß Herr Zöllner, um dem christlichen Fürsten diese reine Macht des Schutzes durch eben diesen seichten Beweis abzudisputiren, mit seinem Raisoniren bis auf die allgemeine Quelle der Zwangsgesetze und der Fürstenmacht hinauf geht, um zu beweisen, daß kein Fürst jemand zwingen kann dieser oder jener Religion seinen Beyfall zu geben. Sieh

oben

oben §. 51. dritte Anmerkung. Allein er verfehlet die ganze Scheibe. Es ist hier nicht einmal die Frage von dem, ob ein christlicher Fürst einen Burger zum innerlichen Beyfall oder zur äußerlichen Uebung der christlichen Religion zwingen kann: sondern ob der christliche Staat, oder sein Stellvertreter, der christliche Fürst, Macht habe den Unchristen das Bürgerrecht, das sie noch niemal bisher in christlichen Staaten genossen haben, auch forthin abzuschlagen; oder ob er Schuldigkeit habe es ihnen niemal zu gestatten. Und dies ist, was ich behaupte aus dem Grunde: weil man öffentliche Feinde des Staates und dessen Heils nicht in den Staat aufnehmen darf. Dieß nämliche ganze Argument könnten die Gotteslängner auf gleiche Weise für sich brauchen: und weder Herr Zöllner, noch Herr Mendelssohn wird glauben, daß diese die Sache damit probiren.

119.

Der dritte:

Ein dritter Beweis der Theisten ist folgender: Wenn es wahr wäre, daß die christlichen Fürsten das Recht, ja wohl gar Pflicht, hätten intolerant gegen Theisten und Naturalisten zu seyn, so folgete offenbar, daß die heidnischen Kaiser und Könige ebenfalls mit gutem Rechte intolerant gegen die Apostel des Christenthums gewesen sind, und alle Christen mit beßtem Rechte aus ihren Staaten verbannet haben; ja wohl auch, daß, da die Christen solchem ihrem Gesetze zuwider gehandelt hatten, sie dieselben mit Rechte gestrafet haben. Denn die heidnischen Fürsten wußten eben sowohl,

daß

daß die christlichen Bekenner ihre heidnische Religion anfeindeten, und auszurotten suchten. Anrwort: Eine Absurdität, wenn sie einmal für wahr angenommen wird, gründet freylich die Folgerung auf eine zweyte Absurdität. Wenn der Theist also einmal für gewiß annimmt, daß die heidnischen Fürsten nur in einem unfreywilligen und unschuldigen Irrthume stacken, da sie den Götzendienst für wahre Religion ansahen; so schließet er ohne Zweifel mit Rechte auf solche Art. Wäre aber ihre Blindheit nur eine Folge eines bösen und im Laster schon ganz verstockten Willens gewesen, so wird uns Christen erlaubet seyn zu widersprechen, daß unsere Gewißheit von der Wahrheit der christlichen Religion auf eben so unstatthaftem Grunde beruhe. Doch soviel gestehen wir diesem Beweisführer willig ein, daß, weil den heidnischen Fürsten wenigstens das Recht der freyen Willkühr gegen die Apostel des Christenthumes zustund, das Predigen des Evangeliums, als einen ihnen anerbothenen Liebesdienst, anzunehmen, oder zu verwerfen, die christlichen Apostel durchaus kein Recht jemals gehabt haben sich mit Gewalt ihnen aufzudringen; und daß sie, auch da sie von den heidnischen Fürsten wegen des wider ihren Willen gepredigten Evangeliums bestrafet und getödtet wurden, kein Recht gehabt hätten, sich den Tyrannen mit Gewalt entgegen zu setzen; sondern sie mußten entweder vom Predigen des Evangeliums abstehen, oder gleichwohl durch geduldiges Leiden alles desselben Uebels, so man ihnen allein des Evangeliums halben anthat, die Unglaubigen überzeugen, daß sie ohne andere Absicht,

sicht, als allein zu ihrem Beßten, das Predigtamt des christlichen Glaubens bey ihnen auszuüben, kämen. So müßen es die Herren Theisten also auch machen, wenn sie doch uns Christen ebenfalls zu überzeugen wünschen, daß sie nicht aus hochmüthigem Vertrauen auf ihren Eigendünkel und großer Einbildung von tiefsinnigerm Verstande, als wir andere alle haben mögen, oder gar noch aus anderen niedrigern Beweggründen, sondern einzig allein aus gütigem Wohlwollen und Beflissenheit unseres ewigen Heils, uns durch ihr Gelehrtthun, Spotten über alles Christenthum, Vernünfteln über dessen erhabenste und ehrwürdigste Geheimniße des Irrthums zu überweisen verlangen. Da wir sie deßhalben von innerstem Herzen, als einer stolzen Blindheit oder gar Gottlosigkeit halben verabscheuen, nicht weniger als vormals die Heiden unsere christlichen Apostel als Schänder ihrer Götzen verabscheueten; da sie von unsern christlichen Fürsten als Feinde ihrer Staaten verbannet werden; so müßen sie ebenfalls uns mit ihren ungebethenen und von uns für allezeit ausgeschlagenen Liebesdiensten verschonen, oder wenn wir ihnen wegen ihrer zu weit getriebenen Aufdrünglichkeit die Thüre weisen, schön geduldig, wie die lieben christlichen Apostel, aushalten. Und dann möchte etwa erst einem aus uns der Wahn kommen: diese Leute müßen es doch mit uns gut meinen; wenn sie es schon übel treffen. Bisher aber, da wir noch nichts dergleichen von euch erfahren haben, trauen wir weder euerm Kopfe noch euerm Herzen bey weitem jenes Gute nicht zu, was die ganze

Welt

Welt an den wahren Aposteln Jesu Christi angestaunet hat.

120.

Der vierte: Lasset uns itzt den vierten Beweis für die Toleranz der Theisten in christlichen Staaten aus dem Munde des Herrn Mendelssohns selbst vernehmen; weil er auf dessen Stärke wirklich sehr vertrauete. Ich gebe ihn aus Jerusalem S. 24. zwar zusammen gezogen, jedoch meistens mit Herrn Mendelssohns eigenen schönen Worten: „Eine Hauptbemühung des Staates muß es seyn, die Menschen durch Sitten und Gesinnungen zu regieren, welche zu verbesseren es aber kein Mittel giebt als Ueberzeugung. — Wenn es aber unglückliche Umstände der Nation unmöglich machen, die Nation blos durch Gesinnungen zu regieren; so nimmt der Staat seine Zuflucht zu Zwangsgesetzen, Bestrafungen des Verbrechens und Belohnung des Verdienstes. — Freylich erhält der Staat auf diese Weise den Endzweck der Gesellschaft nur zur Helfte. Aeußere Bewegungsgründe machen den Burger, auf welchen sie auch wirken, nicht glücklich... Allein seinen Mitbürgern kann es gleich viel gelten, aus welchen Bewegursachen das Unrecht unterbleibet, durch welche Mittel ihnen ihr Recht und Eigenthum gesichert wird. Wenn innere Glückseligkeit der Gesellschaft nicht völlig zu erhalten steht; so wird wenigstens äußere Ruhe und Sicherheit allenthalben erzwungen. NB. Der Staat also begnügt sich allenfalls mit todten Handlungen, mit Werken ohne Geist,

mit

mit Uebereinstimmung im Thun, ohne Uebereinstimmung in Gedanken. — Er kann dem einzelnen Burger das Recht lassen, über die Gesetze zu urtheilen; aber nicht nach seinem Urtheile zu handeln: denn hierauf hat er als Mitglied der Gesellschaft Verzicht thun müßen; weil ohne diese Verzicht eine bürgerliche Gesellschaft ein Unding ist. NB. Nicht also die Religion: diese kennet keine Handlung ohne Gesinnung, kein Werk ohne Geist, keine Uebereinstimmung im Thun ohne Uebereinstimmung im Sinne. Religiöse Handlungen ohne religiöse Gedanken ist leeres Puppenspiel, kein Gottesdienst. Diese müßen also an und für sich selbst aus dem Geiste kommen, und können weder durch Belohnung erkauft, noch durch Strafen erzwungen werden. — Hier zeigt sich also ein wesentlicher Unterschied zwischen Staat und Religion. Der Staat gebieth und zwingt: die Religion belehret, und überredet... Mit einem Worte: die bürgerliche Gesellschaft kann, als moralische Person, Zwangsrechte haben, und hat diese auch durch den gesellschaftlichen Vertrag wirklich erhalten. Die religiöse Gesellschaft kann durch alle Verträge in der Welt kein Zwangsrecht erhalten.“ So viel sagt Herr Mendelssohn an dieser Stelle. Hernach aber S. 56. kömmt er abermal auf diesen Beweis zurücke, und sucht ihn durch einen neuen Grund aus der Natur der Religion zu bestärken. Er spricht also: „Staat und Kirche haben sowohl Handlungen als Gesinnungen zu ihrem Gegenstand: jene, in so weit sie sich auf Verhältniße zwischen Mensch und Natur; diese in so

weit

weit sie sich auf Verhältniße zwischen Natur und Gott gründen. Die Menschen bedürfen einander. — Dieß treibt sie an in gesellschaftliche Verbindung zu treten. Jedes Individuum ist verbunden einen Theil seiner Fähigkeiten und Rechte zum Beßten der Gesellschaft anzuwenden. — **Der Staat hat also Rechte und Gerechtsame** auf Güter und Handlungen der Menschen. Er kann nach dem Gesetze geben und nehmen, vorschreiben und verbiethen, bestrafen, und belohnen.— **Nicht also die Kirche!** Sie beruhet auf dem Verhältniße zwischen Gott und Menschen. Gott ist kein Wesen, das unsers Wohlwollens bedarf, unsern Beystand fodert, auf irgend eines von unsern Rechten zu seinem Gebrauche Anspruch macht, oder dessen Rechte mit den unsrigen je in Streit und Verwirrung gerathen können. Auf diese irrigen Begriffe hat die in mancher Betrachtung unbequeme Eintheilung der Pflichten in Pflichten gegen Gott, und Pflichten gegen die Menschen, führen müßen. Man hat die Parallele zu weit gezogen. Gegen Gott — gegen Menschen — dachte man. So wie wir aus Pflicht gegen unsern Nächsten etwas (z. B. auch Freyheitsrechte) von dem Unsrigen aufopfern und hingeben, so auch aus Pflicht gegen Gott. Die Menschen fodern Dienst; so auch Gott. Die Pflicht gegen mich selbst kann mit der Pflicht gegen meinen Nächsten in Streit und Gegenstoß gerathen; eben also die Pflicht gegen mich selbst mit der Pflicht gegen Gott. — Aus dieser Quelle flossen alle ungerechte Anmassungen, die sich sogenannte Diener der Religion unter dem Namen der Kirche

von

von jeher erlaubt haben. — Im Grunde machen in dem Systeme der menschlichen Pflichten die gegen Gott keine besondere Abtheilung; sondern alle Pflichten des Menschen sind Obliegenheiten gegen Gott. Einige derselben gehen uns selbst, andere unsere Nebenmenschen an. Wir sollen aus Liebe zu Gott uns selbst vernünftig lieben, seine Geschöpfe lieben; so wie wir aus vernünftiger Liebe zu uns selbst verbunden sind unsere Nebenmenschen zu lieben. Unsere Pflichten haben ein doppeltes Principium: das Verhältniß zwischen Menschen und Natur, und das Verhältniß zwischen Geschöpf und Schöpfer. Dieses (letztere) Verhältniß heischt keine andere (neue) Pflichten, nur erhabnere Sanktion. — Die nächste Folge aus diesen Maximen ist offenbar, daß die Kirche kein Recht hat auf Beytrag und Verzicht. — Ihr kann also niemals ein Zwangsrecht zukommen, und den Mitgliedern kann keine Zwangspflicht gegen dieselbe aufgelegt werden. „Bis hieher Herr Mendelssohn, dessen Hinscheiden ich eben um diese Zeit, da ich dieses schreibe, mit Schmerzen vernehme, und herzlich bedaure.“ Nun was sind diese prächtig herausgekleideten Gedanken abermalen mehr als eine Reihe außer dem ganzen Geleise abführender Sophismen. Wenn ich die Quintessenz davon auspresse, so heißt der erste Theil davon so viel: Ohne inneren Beyfall gegen die Religion ist äußerliche Bekenntniß und Zeremoniengebrauch kein Gottesdienst und keine Gott angenehme Verehrung. Herentgegen äußerliche Erfüllung der bürgerlichen Gesetze auch mit Widerspruche seines innerlichen

lichen Urtheiles dienet doch zum Zwecke des Staates und Schutz der bürgerlichen Rechte. Also kann zwar im Staate durch Zwangsgesetze pur äußerlicher Gehorsam in Leistung anderer Menschenpflichten, aber nicht äußerliche Religion ohne innerliche, gebothen werden. Da nun innerliche Religion dem Zwange offenbar nicht unterworfen ist (69); so kann auch Theilnehmung an dem äußerlichen Gottesdienste mit Rechte nicht erzwungen werden. Der zweyte Theil hat nach weggelegtem Prunke der Wörter und dunkler Ideen, nicht mehr Sinn, als folgende Schlußrede: Die Menschen bedürfen einander wegen Gleichheit der Natur, und können einander Beyträge, zu ihrer wechselseitigen Glückseligkeit, und also auch Verträge darüber machen, durch welche sie Rechte bekommen, diese auch voneinander im erfodernden Falle zu erzwingen; Gott aber bedarf nichts von den Menschen, und diese können zu seiner Glückseligkeit gar nichts beytragen: also hat auch kein Vertrag Platz, wodurch ein Mensch sich einem anderen verbinde, zum Dienste Gottes eine Verzicht seines Rechtes zu thun, oder durch Religionsübung was zum Dienste Gottes beyzutragen. Nun ist der einzige Grund der Religionspflichten das Verhältniß des Menschen gegen Gott: da nun dieses keinen Grund zu einem Verbindniße gegen Menschen giebt, so giebt es auch auf Seite der Menschen kein Zwangsrecht über Religion.“ Itzt wird leicht zu antworten seyn. **Antwort auf den ersten Theil.** Die politische Macht kann also mit Rechte geradezu weder innerliche weder äußerliche Religion durch Gesetze

setze erzwingen; so wie ich es oben selbst erwiesen habe (69. 70.); so viel sey unterdessen zugestanden: sie kann nicht positive Irreligion, oder öffentliche Angriffe der allgemeinen innerlichen oder äußerlichen Religion verbiethen? sie muß sie ungestrafet dulden? das folget wahrlich aus dem ganzen Pompe des gegebenen Beweises nicht mit dem mindesten Grade einer Wahrscheinlichkeit. Nun aber diese ist die genau bestimmte Frage über politische Toleranz der Unchristen in einem christlichen Staate. Antwort auf den zweyten Theil. Herr Mendelssohn nimmt den Grundsatz durchaus für sicher an, von Religion und Kirche sey der einzige vollständige Grund das Verhältniß des Menschen gegen Gott: und nun dieß ist offenbar grundfalsch. Von innerlicher Religion und deren Pflichten ist freylich das Verhältniß des Menschen gegen Gott, das ist, jenes seiner innersten Abhängigkeit von diesem, und unermessenes Bedürfniß der Hilfe jenes höchsten Wesens zu aller Gattung seines Wohlstandes, der Hauptgrund; weil nur durch die innerliche Religion der Mensch seine höchste Glückseligkeit aus jener unermessenen einzigen Quelle wirklich zu schöpfen empfänglich gemachet wird. Aber von der äußerlichen Religion und ihren Pflichten ist ferner der unmittelbare Grund, so weit selbe nur privat ist, zwar die Abhängigkeit des Geistes von dem Leibe, oder der pur geistigen anschauenden Denkart von der symbolischen und durch sinnliche Zeichen dem Geiste im Denken helfenden Denkart (57.): aber so fern selbe öffentlich ist, ist ein sehr beträchtlicher

besonderer Grund von ihren Pflichten die Abhängigkeit der inneren Religion des gemeinen Haufen der Menschen in Ansehen ihrer Gewißheit und Lebhaftigkeit von der öffentlichen gemeinsamen Uebereinstimmung und dem Eifer anderer Mitmenschen in der gemeinsamen Bekenntniß und äußerlichen Auszeichnung der nämlichen innerlichen Religion, und sonderbar von dem Ansehen der öffentlichen Lehre der Religion (57. 84. Nr. 2. 85.); welch beyder Hilfsmittel des äußerlichen Ansehens anderer Menschen die allermeisten Menschen äußerst bedürftig sind, um wenigstens respektive Gewißheit (als welcher sie allein fähig sind §. 82. N. 2.) über die Wahrheiten der wesentlich vollkommenen inneren Religion zu erlangen; ohne welche Gewißheit sie zur wesentlich vollkommenen innerlichen Religion niemals gelangen können (68.). Eben aus dem Hauptgrunde dieses Bedürfnißes und der Abhängigkeit von fremder äußerlicher Religion fließen einerseits unvollkommene Rechte, und andererseits positive und negative Pflichten der äußerlichen Religion, welche offenbar aus jenem alleinigen Grunde des Verhältnißes gegen Gott nicht entspringen können; nämlich positive Liebespflicht seinen Nebenmenschen durch sein Ansehen, durch die Bekenntniß und ehrfurchtvolle Auszeichnung der wahren Religion, in der Gewißheit dieser Religion zu bestättigen, und durch das Beyspiel seines Eifers für die Ausbreitung derselben ihn zu gleichem Eifer in innerlicher und äußerlicher Religionsübung anzuflammen: ferner negative Liebespflichten, sich zu hüten,

daß

daß man weder durch Unterlassung aller Auszeichnung unsers Beyfalls, noch durch positive Läugnung der wahren innerlichen Religion, und noch weniger durch widrige Lehre oder Bestreitung derselben, andere unsere Mitmenschen in dem gewißen Glauben an selbe wankelmüthig, oder in dem Eifer ihrer Ausübung ebenfalls erkalten, mache. Auf die Erfüllung beyder dieser Arten der Pflichten haben die derselben allgemein bedürftigen Menschen ein wahres unvollkommenes Recht. Und warum sollen sich die Menschen aus dem Grunde solches ihres Verhältnißes gegen einander, oder ihres wechselseitigen Bedürfnißes, nicht eben sowohl durch einen Vertrag gegen einander verbinden können, erstens, sich diese allgemeinen positiven Liebsdienste und Unterstützung durch einen gemeinsamen öffentlichen äußerlichen Gottesdienst zu leisten; folglich die Unkosten zu selben durch gemeinsame Kontribution nach Proportion des Vermögens eines jeden, gemeinschaftlich zu bestreiten; öffentliche Lehrer unter der eigenen Form der wirklich allgemein für wahr anerkannten Religion aufzustellen; und ebenfalls aus gemeinem Säckel zu unterhalten? Zweytens auch die negative Liebesdienste in Ansehung der Erhaltung eines für sie alle so wichtigen wirklich besessenen Gutes, als die wesentlich vollkommene und allein wahre seligmachende Religion ihnen seyn muß, zu leisten; das ist, nicht nur allein weder durch Lehre, noch Beyspiele, keinen Angriff auf so ein wichtiges gemeinsames Gut jemals selbst zu wagen, sondern auch nicht zu dulden, daß irgendwo von an-

deren so was Feindliches wider das allgemeine Beßte ungestrafet unternommen werden dürfte: warum, sage ich, sollen sie sich durch einen bürgerlichen Vertrag nicht eben sowohl zu diesen gegen einander verbinden können, als sich die Bürger eines jeden vollkommenen Staates gegen einander verbinden durch gemeinsame Arbeitsamkeit einander zur Vermehrung allgemeiner Glückseligkeit positiv verhülflich zu seyn, und nicht nur nicht derselben entgegen zu arbeiten, sondern auch keinem anderen ein solches feindliches Unternehmen ungestrafet hingehen zu lassen? Zum Ueberfluße noch eine andere Antwort. Herr Mendelssohn (S. 20.) nennet öffentliche Anstalten zur Bildung der Menschen, die sich aufs Verhältniß des Menschen zu Gott (auf Religion) beziehen, Kirche. Nun gut. Wenn auch die öffentliche Lehrform der christlichen Religion in einem christlichen Staate sammt der einstimmigen äußerlichen Religion mehr nicht wäre als eine öffentliche Anstalt zur Bildung der christlichen Bürger: müßte denn der christliche Staat, oder dessen Fürst, der solche Anstalt vorhin mit gemeinsamer Zufriedenheit der christlichen Bürger gemacht hatte, ganz ungeahndet dulden, daß jeder Witzling, der sich schmeichelte ein Selbstdenker zu seyn, solche öffentliche Anstalt als falsch, irrig, und betrogen öffentlich antastete, den gemeinen Haufen der bisher mit ihrer Religion sich beruhigenden Bürger in Unruhe und Mißtrauen setzte, und unauflösliche Religionszweifel unter selben erweckte? Würde man irgend in einem wohl eingerichteten Staate so eine Frechheit gegen irgend eine andere öffentliche Anstalt

unge-

ungestraft hingehen lassen? Ich glaube, diese Auflösungen der von Herrn Mendelssohn und seinen Anhängern vorgebrachten Gegenbeweise sind so überzeugend, daß die Entdeckung ihrer offenbarsten Unstatthaftigkeit zugleich ein neuer Beweis sey, sowohl, wie leicht sich die schönsten belletrischen Köpfe von der gründlichen Denkart verirren, als wie großen Schein sie doch durch ihre schönen Verkleisterungen dem allerschwächesten Gebäude ihrer Lehrsätze zu geben im Stande sind.

121.

Der fünfte.

Noch eine fünfte ganz außerordentliche Art eines Beweises ist in der Schrift des Herrn Zöllner über Herrn Mendelssohns Jerusalem von S. 109. bis S. 130. zu lesen. 1.) Alle Nationen, sagt er, welche durch ein Staatsgesetz eine gemeinsame Religion festgesetzet haben, und keine andere dulden wollten, thaten dieses nur in der Kindheit ihres Alters und ihrer Kultur; da die meisten aus ihren Gliedern als ein ungebildeter Haufe von Menschen (S. 113.) noch nicht fähig waren selbst zu raisoniren. Aber diese Verfassung reichte nie über das Kindesalter der Staaten hinaus (S. 115.); nie über jene Zeit nämlich, in welcher die Völker von ihrer ursprünglichen Dummheit sich zu einer höheren Geisteskraft zu erschwingen noch nicht vermocht hatten. Bey einem Volke aber, das schon auf einer gewißen Stufe der Kultur steht, wo schon der Forschungsgeist angefachet ist, muß nothwendig auch die Denkart der einzelnen verschieden seyn; und da läßt

es sich mit Wahrscheinlichkeit nicht hoffen eine Uebereinstimmung in den Religionsideen bey der ganzen Menge hervorzubringen (S. 120.). Deßwegen sobald sich in einem solchen Staate Reichthum und Macht bey einzelnen Bürgern anhäuft, so erwacht auch das Bestreben nach einer größeren Ungebundenheit. Der Mächtige und Reiche erlaubt sich eine Abweichung von dem strengen Religionsgesetze nach der anderen; der Geringere sieht sein Beyspiel mit dem Wunsche ihm nachahmen zu können: wenigstens lernt er daraus, daß wohl nicht alle Ausnahmen von der eisernen Regel so schrecklich seyn möchten, als er sie sich bis dahin gedacht hatte (S. 118.) So kömmt die Nationalreligion nach und nach immer mehr in Verachtung; mit ihr gerathen bald auch die Sitten in Verfall, die bürgerliche Tugend verschwindet, und der Staat, dessen wichtigste Stütze seine Nationalreligion war, stürzt sammt ihr um (S. 119.). 2.) Wird nun um einer solchen Folge vorzubauen streng auf das Religionsgesetz gehalten, und nur die einzige im Staate bereits vorhandene Religion authorisirt, so ist es unausbleiblich nicht nur um die Gewissensfreyheit, sondern um jeden Fortschritt in der Kultur gethan; und für einen jeden, der nicht glauben kann, was die Kirche lehrt, und doch auch nicht mit seiner Meinung hervortreten darf, bleibt nichts übrig, als entweder fruchtlose Aufopferung seines zeitlichen Glückes, oder Schweigen und Heucheln (S. 120.). 3.) Folgerung aus diesen Vordersätzen. Der Staat handelt also dem Gesetze der Vernunft und Politik gemeß, wenn er einem jeden

seiner

seiner Bürger die völlige Freyheit läßt in Religionssachen seiner eigenen Ueberzeugung und seinem Gewissen zu folgen. (S. 130.). Antwort: Ein wahres Wirrwar von zusammgebauschten Vordersätzen! aus welchen der Schluß so unerwartet, als wie ein Gott aus einer Maschine, hervorkömmt, um der Fabel einen Ausgang zu geben. Das Wunderlichste ist, daß Herr Zöllner um dem ersten Vordersatze eine Probe zu geben das Beyspiel erstens der jüdischen Nation anführet, deren Politik ganz Religion war, und auf eine ausschließende Religion durchaus beruhete; und doch, was sie ursprünglich (in dem Kindesalter der Nation) war, nicht länger blieb, als bis die Bekanntschaft mit fremden Nationen und innerer Stoß und Gegenstoß die geistigen Kräfte des Volkes in Gährung brachten (S. 116.). Bald, sagt er, kam die Zeit, wo selbst diese auf einen Gott, auf einen Tempel, auf eine Nationalhoffnung, gebaute Einheit des Nationalinteresse zerrissen wurde. Religion und Politik wurden allmählig getrennt, und der jüdische Staat zersplitteret (S. 117.). Zweytens bringt er zur Probe das Beyspiel der heidnischen Völkerschaften, welche in ihrem Anfange Einheit des religiösen und politischen Systems entworfen hatten; aber sobald sich Macht, Reichthum, und Freyheit bey einzelnen Bürgern vermehrte, und Muße für den Fleiß in den Wissenschaften fand, habe man sich Abweichungen von dem Religionsgesetze erlaubet, an der Religion, als einem der ersten Gegenstände des Nachdenkens, gekünstelt; ernsthafte Männer haben in kurzer

Zeit über die Volksideen heimlich die Achseln gezücket, und Leichtsinnige öffentlich gespottet; und bald sey an die Stelle des inneren Gefühls, das sonst die Bürger mit Enthusiasmus für die Nationalverfassung belebte, blendender bedeutungsleerer Pomp getreten (S. 117.). Nun lasset uns diese Gedanken auseinander legen. Wenn ich dessen Sinn recht begreife, so wäre also das strenge Gesetz der Politik, welches im Kinderalter der jüdischen und heidnischen Nationen alle Bürger an eine äußerliche Religion band, die Ursache gewesen, daß diese Nationen nachmals ihre Dauer durch Spaltungen verlohren, welche bey dem Wachsthume ihrer Kultur, Geisteskräfte, und Aufklärung, aus der nothwendigen Verschiedenheit der Denkart und des Karakters der Menschen, aus der freyen Verachtung der alten Religion, und dem darüber erfolgten Verfalle der Sitten, des Patriotismus, und aller bürgerlicher Tugend, entstanden sind. Die Weisheit Gottes hat es also übel getroffen; da sie bey der Stiftung des jüdischen Volkssystems die Religion damit so ganz eingewebet hat? Diese enge Verbindung war die Ursache der bey der ersten Vermehrung der Kultur dieser Nation erfolgten Spaltung? Wie so? Hat man etwa bey dem durch Kultur aufgeweckten Forschungsgeiste die Dummheit der im Kinderalter leichtsinnig angenommenen Religion eingesehen? sie deßwegen verachtet? Ich kann mir nicht einbilden, daß ein christlicher Prediger bey diesem seinem Raisoniren so etwas zu sagen im Sinne hatte. Und doch muß einem bey solcher Unbestimmtheit seiner Sätze dieser Punkt

der

der Erklärung derselben durch Erfahrungen zu erst beyfallen; da er gleich hernach von den heidnischen Nationen deutlich anführet: wie man bey gewachsener Völkerkultur den Unsinn der in ihrem Kinderalter zum Gesetz gemachten Religion in Bälde einsah. Wie so? mein Herr! glauben sie denn, es laufe unsre so weise, so heilige, so erhabene, so in ihrer reinen Simplicität auf alle Völker passende, und mit aller ihrer möglichen Kultur ganz natürlich bestehende christliche Religion noch Gefahr, daß bey einem neuen Wachsthume der Geisteskräfte und Erweckung des Forschungsgeistes unter unsern wirklich christlichen Völkern noch Unsinn sogar im Wesentlichen derselben möchte können entdecket werden? Oder wozu denn dieses Raisonement aus der Erfahrung: Völker, welche Eine Religion zum Gesetze hatten, hatten keine Dauer, und es kann nach der Natur des Menschen nicht anders seyn (S. 119.)? Sollten sie nicht (wie jeder Beweis aus der Erfahrung es nach den Regeln der Logik erfodert) zu erst erwiesen haben, daß eben das Gesetz der Einheit der Religion Ursache der Erscheinung des Spaltes im jüdischen Volke, so wie bey den heidnischen Nationen, war? Sollten sie nicht wenigstens es aus einem Gegenspiele zu erweisen gesucht, und eine Nation angeführet haben, welche bey einer ungebundenen Religionsfreyheit, wie sie selbe in ihrer Schlußrede jedem Staate einrathen, länger als jene Staate gedauert hätte? Sie, mein Herr! scheinen selbst die Schwachheit solches von ihnen geführten Beweises, gefühlt zu haben; da sie S. 119. sagten, man würde darauf antworten

worten können: „Es war von jeher, so weit historische Denkmäler reichen, Ebbe und Fluth in dem politischen Systeme der Welt, und es wird auch nie ein stiller gleicher Stand in diesem Oceane zu hoffen seyn, der der ununterbrochenen Bewegung zu bedürfen scheint, wenn er nicht in Fäulniß übergehen soll.“ Ja ganz gewiß war auch bey heidnischen Völkern nicht die Einheit der Religion, sondern der Unsinn des Götzendienstes, und die endlich entdeckten Betrügereyen der Poppen, mit der Zeit die wahre Ursache der Verachtung der Nationalreligion und aller ihrer Folgen. Bey den Juden ists bekannt, daß der Spalt des Reichs durch die tollsinnige Tyranney des jungen Königs Roboams entstanden; und eine falsche Politik, nicht Kultur, noch Forschungsgeist, bewog den Jeroboam die Religion umzustossen, um die Spaltung sicherer zu behaupten. Nun aber wo ist itzt die Kraft dieses aus solchen Erfahrungen geführten Beweises? Doch! mich dünket, ich finde sie ganz in diesen Worten S. 119. enthalten: „Es ergiebt sich bey genauerer Erwegung der menschlichen Natur, daß nur in dem Kindesalter der Nationen fruchtbare und wohlthätige Vereinigung des Staates und Religionssystems möglich ist.“ Nur in diesem Alter möglich? sehr viel gesagt: und dieß aus der Natur der Menschen. Das heißt wahrlich viel behaupten, und sich Pflicht auflegen davon genauen Beweis zu führen. Wir sind nun also von der Erfahrung auf die Natur der Menschen selbst verwiesen. Welche ist denn also jene allgemeine Eigenschaft der menschlichen Natur, die es unmöglich machet, daß eine

Staats-

Staatsverfassung über ihr Kinderalter dauern kann, wenn sie eine bestimmte Religion zum Gesetze hat? Die Verschiedenheit der einzelnen Menschen in der Denkart, welche bey dem einmal erwachten Forschungsgeiste keine Uebereinstimmung in den Religionsideen bey der ganzen Menge verhoffen läßt: das Bestreben nach ungebundener Freyheit: der hievon entstandene Eckel an der aufgedrungenen Religion, welcher bey den Misvergnügten den Patriotismus verdrängt, und sie ihr einzelnes Interesse von jenem allgemeinen des Staates zu trennen gewaltig reizet? Nun denn wären wir in Klarheit über diesen Beweis, den man Kürze und Deutlichkeit halben also hätte geben können: Es ist natürlich, daß es in einem jeden Staate, welcher eine bestimmte Religion zum Gesetze hat, Leute gebe, deren Denkart solcher Religion entgegen ist. Alle solche Leute verlieren durch die Begierde, Religionsfreyheit sich endlich wie immer zu verschaffen, die Liebe zur alten Verfassung ihrer Nation, und sehen einer neuen entgegen, in welcher sie Freyheit zu bekommen hoffen: und das bringt freylich bisweilen ganze Revolutionen der Staaten hervor. Hievon, wenn Herr Zöllner deutlich hätte reden wollen, hätte er freylich viel passendere Erfahrungen aus der neuen Geschichte Europens anführen können, ohne auf die jüdische und römische alte Staatsverfassungen zurück zu gehen. Und gebe Gott, daß wir nicht von unchristlichen Philosophen aufs neue eben solche Auftritte noch, wie vorhin von christlichen Sekten, zu erfahren bekommen. So ein Beweis aber zeigt zugleich,

wie gefährliche Feinde selbst des Staates die Feinde der gesetzmäßigen Religion eines Staates sind. Die ganze Frage aber kommt itzt darauf an: ob diesem Uebel durch den Rath des Herrn Predigers abgeholfen seyn würde, mit dem er allgemeine Religionsfreyheit auch gegen Unchristen den Staaten als ein Mittel diese Feinde zu gewinnen empfielt. Wir haben (oben von §. 110. an) klar dargethan, daß öffentliche freye Bekenntniß und Lehre unchristlicher Religionen der allgemeinen Gewißheit über die wesentlich nothwendige Religion bey dem ganzen gemeinen Haufen christlicher Bürger fatal und tödtlich sey; und folglich daß der Grundpfeiler aller gemeinsamen Glückseligkeit des Staates durch ihre freye politische Duldung ganz gewiß erschütteret werde. Nun kömmt es bey der Kollision solcher zweyer Uebel auf das an, welches aus beyden das größere und gewißere sey. In kirchlicher oder pur geistlicher Betrachtung ihres Bezuges auf das ewige Heil der Bürger ist offenbar der allgemeine Verfall der wesentlichen Religion bey einem Volke das größte Uebel; weil es allgemeines Unheil nach sich ziehet. Und wir werden bald hernach sehen, daß die wahre politische Weisheit nur diejenige sey, welche die zeitliche Glückseligkeit des Staates der ewigen Glückseligkeit seiner Bürger nachordnet. Aber auch in pur politischer Betrachtung, wenn man dem ersten Keime des aufwachsenden Unglaubens mit allem nöthigen Ernste gemäß der Pflicht eines wachsamen christlichen Fürsten widersteht; so ist offenbar die Gefahr von noch wenigen und für sich selbst schwachen

und furchtsamen Feinden der öffentlichen Religion nicht so nahe und groß. Da herentgegen der Schaden für die wesentliche Religion des Volkes und für die Glückseligkeit des Staates von der freyen Duldung unchristlicher Religionsbekenntniß und öffentlicher Lehre unfehlbar gewiß und groß ist. Jenem läßt sich immer durch wachsame Klugheit und Standhaftigkeit eines wackeren christlichen Fürsten leicht noch vorbeugen; dieser aber ist sicher und unausbleiblich. Dieß ist freylich hier wohl zu merken, daß, wenn man das Uebel einmal hat überhandnehmen lassen, die Arzney leicht zu spat und zu unkräftig werden kann. Doch nein, sagt Herr Zöllner S. 131.) „die übeln Folgen, die für die bürgerliche Gesellschaft etwa aus der allgemeinen öffentlichen Religionsfreyheit entstehen könnten, sind zuverläßig nicht so schrecklich, als sie beym ersten Anblicke scheinen mögen. Schädlichen Lehren, die Störung der Sicherheit und Ruhe der Bürger verursachen könnten, tritt der Staat aus gewißer Pflicht geradezu in den Weg. Gegen Atheisterey und andere die Grundpfeiler des Staates erschütterende Irrlehren streitet jede Kirchenpartey mit allgemeinen Waffen. Zersplitterung der vorhandenen Kirchen in mehrere Sekten ist bey voller Religionsfreyheit weniger zu fürchten; weil weder ein Vortheil, noch Hoffnung des Titels eines Martyrers, einen Grund zur Streitigkeit darbiethet. Und was schadet es der Wahrheit, wenn sie bestritten wird? Jeder Angriff dient nur ihren Glanz zu erhöhen. Die Vorsicht Gottes erwecket gewiß bald einen Zerstörer des Irrthums, und der gemeine

meine Menschensinn bleibt selten lang unentschlossen, auf welche Seite er sich schlagen soll.“ Antwort: Viele schöne Worte, aber wenig Gründliches ist hier gesagt. Schaden genug, schrecklicher Schaden für den Staat, und noch mehr für das ewige Heil seiner Bürger, wenn der bey weitem allergrößte Theil nicht weiß, wie er der ganzen Religion halben daran ist. Denn selbst zu untersuchen, und sich eine Religion zu demonstriren ist er einmal nicht im Stande. Der gemeine Menschenverstand bey so vielen Widersprüchen hocherleuchteter allerliebster Lehrer erklecket nicht den Streit beyzulegen. Das Ansehen der Lehre selbst ist getheilet. Woher soll der gemeine Mann Gewißheit und Festigkeit in der wesentlichen Religion hernehmen? Die bekannte Freyheit der Sitten in den wenigen so toleranten Staaten ist Bürge genug davon. Itzt nur noch ein Wort über den zweyten Theil des obigen Beweises. Warum doch, ich bitte sie, Herr Prediger! warum soll es um jeden Schritt der Kultur des Staates gethan seyn, wenn nur die christlichen Religionen allein mit Ausschluße aller unchristlichen in unsern wirklich christlichen Staaten durch das Gesetz authorisiret werden? Haben wir also nöthig, erst von Naturalisten besser über Religion und Sitten aufgekläret zu werden? Einmal ich verstehe nicht, in wem diese Aufklärung von solcher Seite her bestehen soll. Aber, sagt Herr Zöllner S. 122., sobald Inquisition und Bann authorisiret sind, so steht auch hämischer Bosheit unter dem Deckmantel der Religion Thür und Thor offen, und der Geist des Volks lernt sich entwe-

der

der unter die eisernen Fessel schmiegen, und sinkt von Stufe zu Stufe in Fühllosigkeit und Dummheit hinab, oder er brütet Arglist, Aufruhr und Religionskriege. Doch nicht, liebster Herr! Die Klugheit christlicher Fürsten ist zum Glücke dieser philosophischen Zeiten heut zu Tag schon besser über ihre sowohl als der Menschheit Rechte aufgeklaret, daß sie wissen, die Schutzrechte der Privatpersonen sowohl als des Staates auch wider die Angriffe ihrer Feinde erstrecken sich nicht ohne alle Schranken auf alle äußersten Mittel, sondern nur auf diejenigen, welche die gewiße Noth erfodert. Nun das Recht und die Pflicht, öffentlich erklärte Unchristen, als Feinde der allgemeinen bürgerlichen Religion, nicht zu dulden ist, wie aus allem oben Gesagtem erhellet, ein pures Schutzrecht. Läßt sich ein zum Angriff aufgelegter Feind durch die alleinige ihm zu verstehen gegebene Rüstung und Wachsamkeit zur Gegenwehr von allem Angriffe abschrecken; so gehen die gerechten Schutzmittel nicht weiter. Will er aber mit Gewalt eindringen; so giebt das Schutzrecht die Macht nicht nur soviel Gegengewalt wider ihn zu brauchen, als nöthig ist sich schadlos zu halten, sondern auch ihn väterlich, oder wohl auch exemplarisch, zu bestrafen. Braucht der Feind Arglist, und will sich in Geheim eindringen; so fodert der Schutz wachsames Aufsehen und Nachspüren auf alle seine gemachten Schritte; und wenn ihm das verdrießt, so muß er es nur sich selbst zuschreiben, so wie ein jeder anderer selbst freywilliger Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit. Wie aber? wenn sich Jemand im

Staate zwar gegen die christliche Religion nicht positiv öffentlich erkläret; aber auch von aller durch sie vorgeschriebenen äußerlichen Bekenntniß und Religionsübung immer entäußeret? Wie hat sich der christliche Fürst gegen einen solchen zu verhalten? Antwort.

122.

Entziehung von aller äußerlichen Religionsübung unter Christen ist ein gewißes Zeichen der wankenden innerlichen Religion.

Niemals, oder so selten, als es ohne Argwohn von Irreligion immer seyn kann, an einer öffentlichen äußerlichen christlichen Religionsübung Antheil nehmen, ist immer ein gewißes Zeichen entweder von einem durch Laster verdorbenen Herzen, oder von innerlicher Abläugnung der Wahrheit der christlichen Religion. Denn ein jeder wahrer Christ trägt auf sich die Pflicht durch sein mit allen übrigen Mitchristen des nämlichen Staates in Auszeichnung der gemeinsamen christlichen Religion übereinstimmendes Ansehen und Beyspiel seine Mitbürger in der festen Gewißheit über diese Religion nach Erfoderung ihres gemeinsamen Bedürfnißes zu stärken und zu bestätigen (91. 84. N. 2.); als von welcher Gewißheit jene lebhafte Thätigkeit der wesentlich vollkommenen Religion abhängt; ohne welche sie die zur gemeinsamen Glückseligkeit aller Bürger, so durchaus nothwendige Erfüllung aller Pflichten der ordentlichen Liebe und Gerechtigkeit niemals bewirket. Nun eine allen seinen Mitbürgern schuldige, in sich selbst auf das Heil des ganzen Staates sich beziehende, von der

inner-

innerlichen herrschenden Religion nothwendig anbefohlene Pflicht nicht zu erfüllen, und auch dann niemal zu erfüllen; da keine besondere Hindernisse im Wege stehen, hiezu kann gewöhnlicher Weise kein anderer Beweggrund bey des Gebrauches der Vernunft mächtigen Menschen mitten in einem christlichen Staate verleiten, als entweder ein Mangel auf Seite des Verstandes und dessen Beyfalls gegen die Wahrheit solcher Religion, oder in Abwesenheit dessen eine Abneigung des Willens, welche nur von Lastern ihren Ursprung haben kann.

123.

Leute, welche mitten in einem christlichen Staate selbst den Namen eines Christen tragen, und doch niemal, oder schier niemal, an den öffentlichen äußerlichen Religionsübungen Theil nehmen, verdienen erstens das Mißtrauen des christlichen Fürsten: Zweytens läßt ihm seine Pflicht gegen den Staat nicht zu ihnen wichtige Staatsbedienungen, oder Anstalten und Aemter, anzuvertrauen, von welchen das Heil eines merklichen Theiles der Bürger mächtig abhängt: Drittens, muß er ein wachsames Aug auf sie werfen, ob sie nicht feindliche Rathschläge selbst auch gegen die öffentliche Religion führen, und andere von selber gleichfalls abzuführen trachten. Ich sage erstens, sie verdienen nicht nur kein Vertrauen, sondern Mißtrauen bey ihrem christlichen Fürsten; denn nur die Religion eines jeden

Solchen Leuten darf der christliche Fürst nichts für den Staat wichtiges anvertrauen.

Unterthans ist dem Fürsten hinreichender Bürg für seine Treue gegen ihn und für seine thätige Liebe und Gerechtigkeit gegen den ganzen Staat (66.). Nun wie will der Fürst durch die Religion so eines Namenchristen verbürget seyn, die er entweder nicht hat, oder aus verdorbenem Herzen für nichts achtet. Ist es nicht höchst wahrscheinlich, daß bey ihm die Religion kein thätiger Beweggrund ist die Pflichten des Unterthans gegen den Regenten und Staat zu erfüllen, und daß folglich im Abgange dieser allein hinreichenden und sichern Triebfeder nach allen Regeln der Vorsichtigkeit von ihm nur Schlafheit in Erfüllung, wo nicht gar Leichtsinnigkeit in Uebertretung derselben, zu gewarten ist. Da nun Vertrauen nichts als sichre Erwartung, Mißtrauen aber Einsicht großer Wahrscheinlichkeit des Widerspiels dessen ist, was man wünscht: so ist es hell und unläugbar, daß ein Mensch der hier beschriebenen Art nur Mißtrauen von seinem christlichen Fürsten verdienet. Zweytens. Der Fürst darf seine Fürstenmacht niemals nach purer Willkühr und Parteylichkeit zu Gunsten eines Privatmenschen gebrauchen (28.); und so wie seine ganze Macht, so hat auch jede Staatsbedienung, als eine anvertraute Ausübung eines Theiles der Fürstenmacht (27.), nur das allgemeine Beßte zu seiner einzig allein rechtmäßigen Absicht (10. 11.). Der Fürst hat also die schwerste Pflicht nur auf solche Personen sein Vertrauen in Delegirung eines Theiles seiner Staatsmacht, oder in Anvertrauung der so wichtigen Staatsbedienungen und öffentlichen Anstalten, zu setzen, von denen er versichert

ret ist, daß sie jene persönlichen Eigenschaften mit sich bringen werden, welche der allein hinreichende Grund obgedachten Vertrauens seyn können (37.). Nun aber zu Personen, welche sich allen äußerlichen öffentlichen Uebungen der gemeinsamen Religion ihres christlichen Staates immerhin pur willkührlich entziehen, kann der christliche Fürst dieses Vertrauen nicht vernünftig tragen: es fehlet ihnen die Hauptqualität und der erste Grund davon, nämlich die Bürgschaft ihrer wesentlich vollkommenen Religion (66.): deßwegen der Fürst vielmehr Ursache hat Mißtrauen auf sie zu setzen: wie es eben itzt erwiesen worden ist. Es läßt also einem klugen christlichen Fürsten seine Pflicht nicht zu solchen Leuten wichtige Staatsbedienungen, öffentliche Anstalten, oder Aemter anzuvertrauen, von welchen das öffentliche Heil merklich abhängt. Vielmehr drittens, weil er sieht, daß auf Seite solcher Leute der Hauptgrund aller guten Hoffnung von Treue gegen den Fürsten und den Staat abgeht, ja selbe wirklich eine dem gemeinen Beßten schuldige Pflicht der Theilnehmung an öffentlicher Religion, entweder aus entscheidendem Tone ihres Urtheils gegen die Wahrheit derselben, oder aus einem durch Laster verdorbenen Herzen, frey unterlassen; so ist er nicht sicher, ob sie nicht gar feindselige Anschläge wider diese von ihnen so frey und öffentlich gering geachtete Religion im Herzen führen. Er muß also immer ein wachsames Aug auf sie haben.

* Die Staatsbedienungen bestehen meistens in Verwaltung der Gerechtigkeit und der Polizey; und zielen ab auf die

Erhaltung aller wirklicher Güter der Bürger, und Vermehrung derselben. Der Verwalter der Gerechtigkeit soll gegen alles anderes blind seyn, und nur allein auf das Recht des Unterthans sehen, um selbes zu erhalten. Es soll weder Furcht des mächtigen Antasters fremder Rechte, noch Hoffnung auf seine Gunst und Gaben, ihn von dem geraden Wege der Gerechtigkeit ableiten können. Er soll den Schwachen schützen wider den Mächtigen, und dem Armen wie dem Reichen unverdrossen als Schützer seiner Gerechtsamen dienen. Dem Waisen soll er ein Vater, und der Wittwe ein Beyständer seyn. Fleiß und Mühe sich zu geben soll er unverdrossen seyn, und seinen eigenen Ergötzungen entsagen, um die Parteyen bäldest ihrer Sorge zu entheben, und ihnen die Unkosten zu ersparen. Wo ist eine genug starke Triebfeder diese Pflichten alle standhaft in Uebung zu bringen; wenn die Religion und herrschende Liebe und Furcht Gottes fehlet? Der Verwalter der Polizey soll zu erst selbst die Religion der Bürger befördern; folglich vor allen mit eigenem Beyspiele vorangehen. Er soll die stäte genaue und gründliche Religionslehre, die öffentlichen Schulen, den Unterricht der Jugend, die guten Sitten, und den Eifer des öffentlichen Gottesdienstes, befördern; auf alle Irreligion ein wachbares Aug haben, und alle Verachtung und Angriffe der gemeinsamen Religion des Staates ganz verbannen. Er soll bedacht seyn die gemeinsame Glückseligkeit immer zu vermehren, durch thätige Aufsicht auf alle Gelegenheiten das öffentliche Gewerbe, die Aemsigkeit der Bürger, die Vollkommenheit der Künste, die schöne Ordnung, als eben so viele Quellen derselben, immer höher zu treiben. Und wo ist ein so thätiges Feuer der Bestrebsamkeit nach allen diesen mehr zu erwarten, wenn die Flamme der Liebe Gottes, und der Eifer seine göttlichen Vollkommenheiten nachzuahmen, sammt der Religion erloschen ist? Fürsten! Götter der Erde: wie viel Glückseligkeit würdet ihr durch dieses einzige Mittel über

eure

eure Staaten verbreiten; wenn ihr wahre wesentlich vollkommene Religion, als den sichersten Bürg der Pflichterfüllung, von allen euern Staatsbedienten sowohl vor ihrer Aufstellung als die nothwendigste Empfehlung dazu, als bey vorwährender Vertretung derselben als das sicherste Pfand ihrer Rechtschaffenheit, unverbrüchlich fodern würdet! Ich sage aber wohl bedachtsam, **wesentlich vollkommene Religion**; welche freylich nicht in Bigotterien, in frommen Tändeleyen, in Scheinandachten, in Nebenreligiositäten, und Mönchereyen, besteht; sondern auf die über das ganze Herz vollkommen herrschende Liebe Gottes und aller Nebenmenschen, nach der Lehre Jesu Christi und seiner ersten Apostel, ganz hinausgeht.

Der Staat verliert nichts bey der Verbannung unchristlicher Bürger.

** Es ist die gemeinste Einwendung wider die Verbannung der Unchristen aus einem christlichen Staate: man beraube auf solche Weise den Staat manches nützlichen und erlauchten Mitgliedes, durch welches Aufklärung über andere gar zu dumm über Religion denkende Bürger hätte können verbreitet werden: oder man bewirke wenigst nur gleißnerische Verstellung, ohne die Herzen durch solchen Zwang umzuändern. **Antwort.** Was für ein Vortheil, den man je von öffentlichen Feinden unsrer so heiligen christlichen Religion für unsre Staaten hoffen kann, ist denn irgend so groß, daß er mit dem Nachtheile in Vergleich kommen darf, den sie dem Staate durch Untergrabung des ersten Grundpfeilers aller seiner Glückseligkeit bringen (63.)? Wie? Von erklärten Feinden der Religion soll Glück dem Staate zufließen? Wo haben wir hievon, so lang die Welt steht, auch nur ein einziges Beyspiel? Aber daß schreckliche Unheile und gänzlicher Ruin durch sie vielen Staaten entstanden ist, giebt die Weltgeschichte nur gar zu viele und traurige Erfahrungen. Denn allen großen Bösewichten fehlete es an der Religion des Verstandes, oder des Willens. Aufklärung! diese sollte von den Kindern der Finsterniß kommen? Wie kann das sanfte Licht

dem Auge im Wege stehen, daß es nicht sehe? Aufklärung ist schon, und wird noch mehr selbst durch die christliche Religion, oder Offenbarung Gottes, gewiß befördert werden; wenn nur der Despotismus pur menschlicher Lehre sich niemals das nämliche Ansehen mit der göttlichen Offenbarung anmassen, und den Verstand andrer Menschen zu fesseln sich unterstehen darf. Endlich schadet gleißnerische Verstellung nur dem Hypokrite selbst allein, und die Gefahr für die öffentliche Religion wird doch abgewandt.

Die Quellen des Unglaubens unter Christen.

*** Unterdessen was sind denn endlich die Unchristen, die Theisten, Naturalisten, Zepriker, oder die ewigen Zweifler über alles, was Religion heißt; was sind denn, sage ich, alle solche Leute für wichtige Glieder für einen christlichen Staat? Welches sind die Quellen dieses Unkrautes? Ich will sie aus Natur und Erfahrung alle bestimmt angeben. Die erste Quelle des Unglaubens unter gebohrnen Christen ist Hochmuth, das ist, bey mittelmäßiger Tiefsinnigkeit des Verstandes viel höhere Einbildung von der eigenen Scharfsinnigkeit im Denken, welche den Frevel alles das als unwahrhaft zu beurtheilen nach sich ziehet, was man nicht begreifen kann, und die Eitelkeit alle seine Raisonements für lautere Demonstrationen anzusehen. Für solche halte ich einen Rousseau, David Hume, Robinet ꝛc. Alles, was diese wider das Christenthum so subtil raisonirt haben, läßt sich bis zur Ueberzeugung widerlegen; ich glaube es auch wirklich bis zur Ueberzeugung in meinen Schriften klar genug widerleget zu haben: und nicht durch ihr sophistisches Vernünfteln, sondern durch dessen von gründlichen christlichen Schriftstellern geschehene Widerlegungen ist die Religion des Christen ungemein zu unsern Zeiten aufgekläret worden. Die zwote Quelle ist muthwilliges Spotten über alles, was man zu verstehen nicht Witz oder Fleiß genug hat. Man sieht für göttlich authentisirte Dogme an, was nur

Men-

Menschensinn ist. Man muthet der heiligen Schrift in ihren heutigen Kopien mehr göttliches Ansehen zu, als von je her für gewiß allgemein geglaubt worden ist. Es fehlt an Logik, und Metaphysik. Man will, alles müße eben darum falsch seyn; weil man es nicht versteht. Und von dieser Klasse ist Voltaire der erste, und Großpatriarch aller Spötter über das, was jedem Rechtschaffenen heilig seyn soll, nämlich über Religion. Die dritte Quelle ist das verdorbene Herz, das dem Verstand gebiethet alles auch ohne Einsicht, ja selbst ohne Untersuchung, zu läugnen, was der zügellosen Freyheit böser Gelüsten einen Zaum anlegen, und die viehische Lust des Fleisches verbitteren könnte. Und dieß ist wohl die häufigste Quelle bey gemeinen Köpfen. Freylich vermischen sie sich oft miteinander, bald die erste mit der zwoten, bald diese mit der dritten; bald fließen sie alle drey zusammen. Nun wer kann dann in solchen stolzen, spöttischen, lasterhaften Köpfen so was wichtiges für einen christlichen Staat finden, daß man um selbe beyzubehalten, das erste Kleinod eines christlichen Staates, nämlich die Religion der Bürger, sollte in Gefahr kommen lassen? Will man sie recht kennen lernen, so lese man das zweyte Schreiben des heiligen Peter, das erste des heiligen Johannes, und dessen II. Kapit. und endlich jenes des heiligen Apostels Judas.

Wir haben nun also wider den Herrn Mendelssohn, der gar keine religiöse Macht, weder dem Fürsten, noch einer Kirche, von was immer für einer Art zugestehen wollte, recht viele Stücke einer wahrhaft religiösen Macht auf Seite eines jeden Fürsten eines christlichen Staates, und folglich auch auf Seite des christlichen Staates als Kirche betrachtet, gründlich dargethan, und zwar weit mehrere, als Herr Zöllner, und selbst auch der ungenannte Widerleger des Herrn Mendelssohn wenigstens gegen Theisten, selben zugestanden haben. Denn ich habe bewiesen, was keiner aus ihnen dem christlichen Fürsten zugestund, nämlich daß er nicht nur rechtmäßige Macht, son-

dern sogar die schwerste Pflicht habe keinen öffentlichen Läugner und Bestreiter der christlichen Religion im christlichen Staate zu dulden, und selbst über die stillen Verachter derselben, welche sich aller ihrer äußerlichen Bekenntniß und Uebung entziehen, Mißtrauen und ein wachbares Aug zu haben, sie von wichtigen Staatsbedienungen zu entfernen ꝛc. Wir haben aber bisher noch nichts gesagt von dem Rechte, Macht und Pflicht, der katholischen christlichen Kirche in Rücksicht auf die Duldung und Nichtduldung zwar noch christlicher (das ist, an Jesus Christus als Gott und Menschen, und eine göttliche Offenbarung glaubender) aber doch unkatholischer Menschen. Denn was bisher von christlicher Fürstenmacht im Bezuge auf die Duldung der Unchristen gesaget worden ist, das hat ein katholischer Staat und Fürst mit allen christlichen, aber unkatholischen, Staaten und Fürsten gemein. Wir gehen also nun auch zu untersuchen, was die katholische Kirche und ihre Fürsten im Bezuge auf Toleranz der unkatholischen Christen Besonderes haben.

Zweyter Abschnitt.

Ueber religiöse Macht und Toleranz im katholischen Christenthume.

124.

Eine Kirche. Eine Kirche ist eine Gesellschaft der Menschen, welche sämmtlich verbunden sind durch eine gemeinsame Religion ihre größte ewige gemeinsame Glückseligkeit als ihren Hauptendzweck, zu befördern.

125.

Ihre wesentlichen Merkmaale. I. Die wesentlichen Merkmaale aller Gesellschaften müßen sich also auch bey einer Kirche einfinden; nämlich mehrere Menschen, eine allen gemeine Verbindung ihre Kräfte zum gemeinsamen Zwecke zu vereinigen, ein bestimmter Endzweck, und bestimmte Mittel.

126.

Ihr Unterschied von einem Staate. II. Eine Kirche ist von einem Staate ihres allgemeinen Begriffes halben unterschieden, erstens durch ihren Endzweck; zweytens durch die Mittel, so ihr zu selbem eigentlich sind. Denn erstens die Kirche hat für ihren wesentlichen Hauptendzweck die größte ewige Glückseligkeit ihrer Glieder.

Der

Der Staat aber für sich selbst hat nur Glückseligkeit seiner Bürger in diesem gegenwärtigen Leben zum Endzweck (1.). Zweytens die Mittel des Staates sind die innerlichen und äußerlichen Güter der Bürger; das eigentliche Mittel der Kirche ist pur die allen ihren Gliedern gemeinsame innere und äußerliche Religion.

* Freylich muß die zeitliche Glückseligkeit, als der Endzweck des Staates, wenn sie wahre Glückseligkeit seyn soll, der ewigen durchaus nachgeordnet seyn. Eben so muß auch die Kirche, wenn sie die größte ewige Glückseligkeit ihrer Glieder durch Religion befördern will, eben darum auch die zeitliche Wohlfahrt derselben vermehren. Allein es ist doch immer möglich, daß itzt das Augenmerk hauptsächlicher auf einen dieser zweener Endzwecke, itzt mehr auf den anderen, ohne positive Verletzung oder Hinderung des anderen geworfen, und einer vor dem anderen thätiger besorget werde. Eben so ist es möglich, daß, da sowohl die Religion, als alle übrigen innerlichen und äußerlichen Güter der Menschen, Mittel sowohl zur zeitlichen als ewigen Wohlfahrt sind, jedoch itzt mehr Gebrauch von Religion als anderen Mitteln von Menschen als Gliedern der Kirche zu Erreichung des Endzweckes der ewigen Glückseligkeit, und wiederum von Menschen als Bürgern des Staates itzt mehr Gebrauch von anderen Mitteln als von der Religion zu Erreichung der zeitlichen Wohlfahrt, gemachet werde. Und so bleibt immer der allgemeine Begriff der Kirche unterschieden von dem allgemeinen Begriffe des Staates; und Herr Mendelssohn nimmt ohne wahren Grund an, Staat und Kirche haben für den nämlichen Hauptendzweck sowohl zeitliche als ewige Glückseligkeit, und wären nur in den Mitteln unterschieden, welche der Staat gar nicht, wohl aber die Kirche, von der Religion herleite. Sehen wir aber nicht mehr auf das, was möglich, sondern auf das, was wirklich

geschehen ist, so wird der Unterschied der Endzwecke der bisherigen Staaten von jenem einer Kirche bald noch mehr in die Augen fallen.

127.

III. Eine Kirche kann zugleich ein Staat seyn: 2.) es kann aber auch eine Kirche geben, die kein Staat ist. Denn obschon Kirche und Staat verschiedene Begriffe haben, so widersprechen sie doch nicht einander. Denn es kann die Verbindung durch gemeinsame Religion die gemeinsame ewige Seligkeit zu befördern mit der Verbindung durch vereinigte Kräfte auch die gemeinsame zeitliche Wohlfahrt zu bewirken gar wohl vereiniget werden, eben darum, daß, wie erst angemerket worden, jene die größte und einzige wahre zeitliche Wohlfahrt ist, welche der ewigen nachgeordnet ist. 2.) Daß es aber auch eine Kirche geben kann, welche nicht zugleich ein Staat ist, ist eben so offenbar. Denn es ist ja möglich, daß die Verbindung einer kirchlichen Gesellschaft sich nur auf die gemeinsame Religion erstrecke; nämlich durch selbe namentlich die gemeinsame ewige Glückseligkeit zu befördern; ohne daß man auch andere pur zeitliche Mittel zur Beförderung zeitlicher gemeinsamer Wohlfahrt der nämlichen Gemeinde vor anderen zu widmen mehr verbunden sey, als das pur natürliche Gesetz der allgemeinen Menschenliebe mit sich bringt. Freylich wird schon durch fleißigen gemeinsamen Gebrauch der Religionsmittel auch die zeitliche Wohlfahrt solcher Kirchengemeinde befördert werden; weil herrschende Liebe

Kann zugleich ein Staat seyn, oder nicht.

Got-

Gottes immer auch Menschenliebe und Erfüllung der Pflichten der Gerechtigkeit nach sich ziehet. Allein dieses wird nur eine glückselige Nebenfolge, nicht Hauptendzweck der Kirche als Kirche seyn; und auch selbst nicht sonderbare bürgerliche Liebsdienste und Pflichten gegen diese besondere Gemeinde noch bewirken, auf die sich nur im Staate ein Verbündniß findet.

128.

Der Staat ist für sich selbst noch keine Kirche.

IV. Es kann auch einen Staat geben, der für sich selbst noch keine Kirche ausmachet; er mag sich hernach einer gemeinsamen Religion der Bürger als Mittel der zeitlichen gemeinsamen Glückseligkeit bedienen, oder nicht. Denn das Verbündniß des Staates ist für sich selbst unmittelbar insgemein nur ein menschliches Gesetz, welches durch gemeinschaftliche Uebereinstimmung in den bürgerlichen Vertrag die Bürger sich selbst auferleget haben; und geht folglich nicht weiter als die Absicht und der einstimmige Willen der den Vertrag eingehenden Bürger. Und obschon auch besondere positive göttliche (Gewissens) Verbindung mit dem menschlichen Gesetze alsogleich sich vergesellschaftet, so geht doch auch diese nicht weiter, als die menschliche und bürgerliche Verbindung sich erstrecket. Nun ist es ja möglich, daß die Absicht der sich durch bürgerlichen Vertrag miteinander verbindenden Menschen weiter nicht als auf zeitliche gemeinsame Wohlfahrt hinaussehe. Und im solchen Falle wird auch die bürgerliche Verbindung keine bürgerliche

gerliche neue Pflichten gegen Mitbürger im Bezuge auf das gemeinsame ewige Heil auflegen, und ein solcher Staat wird als Staat gar keine Kirche ausmachen; als welche sich ohne eine gemeinsame Verbindung zum gemeinsamen ewigen Heile als Hauptendzwecke durch Kultur der Religion zusammen zu wirken nicht denken läßt: und das war das erste.

Unterdessen wird ein solcher Staat, wenn er je als Staat vollkommen seyn soll (12), sich doch die Religion seiner Bürger, als ein zur zeitlichen gemeinsamen Wohlfahrt des Staates unentbehrliches und erstes Mittel, äußerst müßen angelegen seyn lassen (61. 62. 63.). Er wird dazu Verbindung haben, sofern der bürgerliche Vertrag, oder gleich anfangs, deutlich oder stillschweigend, oder durch schon eingeführte Gewohnheit, sich auf alle drey mögliche Hauptzweige des allgemeinen Beßten schon wird erstrecket haben. Und wenn alsdenn wirklich eine wahre für sich wesentlich vollkommene gemeinsame Religion der Bürger vorhanden ist, so hat der Staat, oder sein Fürst (13. 14.), alle jene Macht, ja Pflicht, solche gemeinsame Religion bey seinen Unterthanen zu befördern, zu schützen, und zu vermehren, welche ich von §. 95. bis 100., und von §. 112. bis ans Ende des ersten Abschnittes für die christlichen Fürsten bewiesen habe. Allein es wird deßwegen so ein auf die Religion auch als ein Hauptmittel seines Endzwecks genau haltender Staat noch keine Kirche seyn. Und warum nicht? weil er den Gebrauch der Religion als eines Mittels, und die ganze

bürger-

bürgerliche Verbindung zu selbem, so wie die Macht des Fürsten, durch den alleinig zur Staatsabsicht genommenen Endzweck der pur zeitlichen Wohlfahrt seiner Gemeinde einschränket, und mit demjenigen Gebrauche dieses Mittels sich vergnüget, welcher mit der Substanz der ewigen Seligkeit nicht streitet; ja oftmals bey deren Gebrauch dieses letzte Ziel sich gar nicht vorstecket. Die Kirche aber läßt ihre Hauptabsicht des ewigen Heils ihrer Gemeinde im Gebrauche der Religion niemals aus den Augen; sie zielet so ernstlich auf diesen Endzweck, daß sie jenen Gebrauch der Religion, der sich unmittelbar nur auf die ewige Glückseligkeit oder Vermehrung derselben bezieht, immer eben so zum Hauptzwecke sich vorstecket, als jenen, der zugleich zur Vermehrung und Erhaltung zeitlicher Wohlfahrt gedeiht: ja sie betreibet so oft das Wachsthum der ewigen mit Hindansetzung der zeitlichen Wohlfahrt, so oft nicht nur die Substanz, sondern auch nur das Wachsthum der ewigen mit dem Wachsthume der zeitlichen Wohlfahrt in Kollision kömmt. Vor allen aber zielet die Kirche als Kirche wesentlich dahin, daß sowohl ein jedes seiner Glieder im Kollisionsfalle seine ganze zeitliche Wohlfahrt sowohl für sein eigenes, als auch eines jeden seiner kirchlichen Mitglieder ewiges Heil in der Noth aufopfere (Eth. Comm. P. III. §. 100.): wohin der Staat als Staat, so religiös er auch immer seyn mag, mit seiner Absicht niemals reichet. Es bleibt also wahr, daß auch ein Staat, der sich auch einer gemeinsamen Religion der Bürger als Mittel zu seinem ihm eigenen Endzweck bedienet, doch noch deßwegen

gen keine Kirche ausmachet: und das war das zweyte.

Es war nun aber auch möglich (wer möchte es widersprechen; da die Thatsache so oft in der Vorwelt vor Augen lieget); es war möglich, sage ich, daß eine Menge Familien sich in einen Staat vereinigten, welche entweder gar keine, oder keine festgesetzte gemeinsame, Religion hatten; oder wenigst den wichtigen unentbehrlichen Einfluß der Religion auf das Wohl eines Staates im Kinderalter der Menschheit noch nicht einsahen; deßwegen auch von der Religion als einem Mittel des Staates zu dessen Endzwecke gar keinen, oder nur einen unschicklichen Gebrauch machten, und ihren bürgerlichen Vertrag auf dieselbe gar nicht erstreckten. Ohne allen Zweifel legten sie sich doch, so weit ihr bürgerlicher Vertrag nichts Unrechtmäßiges einband, einander eine menschliche Verbindung und ein Gesetz auf, welches selbst durch göttliches (Gewissens) Gesetz bestätiget wurde; so weit bey ihnen die Erkenntniß Gottes reichen mochte. Es entstund also ein wahrer Staat (1.) ohne eine Kirche zu seyn; weil ohne Gebrauch von Religion sich keine Kirche denken läßt: und dieß war das dritte:

* Die Wirklichkeit oder Realität, dieser Begriffe leuchtet eben so klar aus den bewährtesten Beyspielen der alten und neuen Geschichte hervor. Die ersten Staaten, so weit die Geschichte reichet, wurden unfehlbar ohne Augenmerk auf die Religion errichtet. Denn alle menschlichen Götter der Heyden sind erst nach ihrem Tode vergötterte Könige, oder Volks- Beyspiele der Wirklichkeit dieser Begriffe. Staat ohne Kirche.

Volkshelden, oder unter einem Volke einer Kunst oder Wissenschaft halben berühmt gewesene Menschen. Von einer wahren und wesentlich vollkommenen in Staatsgebrauch gekommenen Religion ist in der ältesten Weltgeschichte keine Spur. Es wurde schon bey den ersten Völkerschaften wahr, was Jesus Christus von den Kindern dieser Welt lang hernach allgemein gesagt hat bey Lukas XVI. 8.: Die Kinder dieser Welt sind in ihren Geschäften klüger, dann die Kinder des Lichts. Die bösen Söhne oder Enkeln der Patriarchen suchten sich zu erst einen Anhang zu machen; warfen sich selbst als Fürsten auf; richteten aber auch ihre Staaten nur nach der Weisheit der Welt ein, ohne viel von der Religion dazu Gebrauch zu machen. Man fand sich bey einem gemeinschaftlichen Leben glücklicher; vergaß nur dabey Gottes und der Religion um so mehr; und vergötterte zuletzt gar die Stifter solches Glückes. Diese waren also Staaten ohne alle Religion und Kirche. Man merkte aber auch in solchen Staaten mit der Zeit, welchen Einfluß auf die Thätigkeit der Bürger und ihren Gehorsam gegen die Regenten die Religion in manchen Umständen, sowohl zum zeitlichen Wohl des Staates, als zum Privatvortheile der Regenten, haben könnte: und da die wahre erste Religion der Stammväter oder Patriarchen schon meistens in äußerste Dunkelheit oder gar Vergessenheit gekommen war, wurde der schändlichste Aberglauben und Betrügereyen ohne Schame statt der Religion eingeführet; weil sie für das pur zeitliche Glück der Staaten nach der Regentenabsicht in manchen Umständen die nämlichen Dienste thaten, welche eine wahre Gottesfurcht in einem wahrhaft religiösen Staate thun soll. Und diese waren wohl gar mit der Religion spielende Staaten, in der That aber ohne wahre Religion: und unter diese müßen wir alle abgötterischen Völkerschaften zählen.

** Diesen war schnurgerade von Gott selbst entgegengesetzt die zugleich Staat und Kirche in eine Gesellschaft vereinigende Verfassung des israelitischen Volkes. Hier war alles, was das besondere Wesen dieses Staates ausmachte, oder selbst Religion, oder auf Religion gebauet, und zielte unabsönderlich zugleich auf zeitliche und ewige Glückseligkeit als den unzertrennlichen Hauptzweck. Das ganze Staatsverbündniß war rein göttliches, nicht menschliches, Gesetz. Eben so die richterlichen sowohl, als die Polizeygesetze. Die Fürstenmacht selbst war nicht vom Volke, sondern von Gott, erstens einem Könige Saul, nachmals dem David und seinem Stamme verliehen, und genau bestimmt. Zeitliche Glückseligkeit dorfte dieses Volk nur von der Treue gegen die Religion erwarten, und folglich nur bedacht seyn sich Gottes Gnade hier würdig zu machen, um in der Zeit und Ewigkeit gesegnet zu seyn. Fürst und Volk waren verbunden durch alle ihre bürgerlichen Pflichten Gott zu dienen, seinen Namen auch mitten unter den Finsternissen der übrigen Heydenwelt zu verherrlichen, und endlich zu bestimmter Zeit den Segen Abrahams auch über alle andere Völker verbreiten zu helfen. Ein Staat und Kirche zugleich.

*** Die gleich in den ersten drey Jahrhunderten schon unter die meisten noch heydnischen Völkerschaften verbreitete christliche Kirche war offenbar eine Kirche, ohne selbst ein Staat zu seyn. Jene ersten Christen hatten gemeinsames Verbindniß durch die von Jesus Christus verordnete ganz besondere und göttliche Religionsmittel allenthalben ihre und anderer Menschen ewige Glückseligkeit zu befördern. Sie machten also offenbar eine Kirche miteinander aus. Sie hatten aber offenbar keine besondere gemeinschaftliche bürgerliche Verbindung miteinander; sondern lebten zertheilet in verschiedenen heydnischen Staaten, an die bürgerlichen rechtmäßigen Gesetze solcher Staaten gebunden, Eine Kirche ohne Staat.

und selbst durch ihre Religion zum Gehorsame gegen ihre heydnischen Herren und Fürsten angehalten.

Mehrere Staaten in einer Kirche, u. mehrere Kirchen in einem Staate.

**** Endlich sind die heutigen katholisch christlichen Staaten als solche keine Kirchen; ob sie schon alle die christliche Religion angenommen, und in eine allgemeine christliche Kirche aufgenommen sind. Jeder christkatholischer Staat ist zwar ein Theil der allgemeinen christlichen Kirche, aber selbst, wie er ein besonderer Staat ist, nicht auch eine besondere Kirche. Deßwegen dann offenbar nicht die christkatholische Kirche in einem Staate, sondern viel eigentlicher ein jeder christkatholischer Staat in der Kirche Christi ist. Minder noch machen alle katholischen Christen auch heut zu Tage einen gemeinsamen Staat miteinander aus. Herentgegen giebt es in protestantischen Ländern und paritätischen Städten auch mehrere christlichen Kirchen in einem Staate.

Herrn Mendelssohns Begriffe von Kirche und vom Staate.

***** Nun aber Hr. Mendelssohn S. 14. hatte Abscheu an so einer Absönderung des Staates und der Kirche, durch welche dem Staate nur die Sorge für das Zeitliche, der Kirche aber für das Ewige anvertrauet wäre. „Bürgerliche und kirchliche Autorität, sagt er. Jene also verhält sich zu dieser, wie die Wichtigkeit des Zeitlichen zur Wichtigkeit des Ewigen. Der Staat ist also der Religion untergeordnet; muß weichen, wenn eine Kollision entsteht. Nun widerstehe, wer da kann, dem Kardinal Bellarmin mit dem fürchterlichen Gefolge seiner Argumente, daß das Oberhaupt der Kirche zum Behufe des Ewigen über alles Zeitliche zu befehlen habe ꝛc. — Alles (so meynte Hr. Mendelssohn) was man den Trugschlüssen des Kardinals in sehr weitläuftigen Werken entgegengesetzt hat, scheint nicht zum Ziele zu treffen, so bald der Staat die Sorge für die Ewigkeit ganz aus den Händen giebt.“ Herr Mendelssohn wollte also aus Furcht des

des Despotismus der Kirche über den Staat durchaus nicht, daß man den Staat irgend von Kirche abgesondert lassen sollte, und nach einigem Blendwerke belletristischer Gedanken formet er sich von Staat und Kirche folgende ganz neue, und bis dahin von Niemanden gedachte Begriffe. Bedürfniß fremder Hilfe zum zeitlichen sowohl als ewigen gemeinsamen Beßten, und Pflicht solche Hilfe einander zu leisten, rufen die Menschen in Gesellschaft. Beyde also, zeitliche und ewige Wohlfahrt ist der Endzweck aller Gesellschaft der Menschen. Eine ist von der andern untrennlich (S. 18.). Die Erfüllung der Pflichten ist das Mittel zu beyden. Nun also öffentliche Anstalten die Erfüllung der Pflichten durch Wahrheitsgründe und Beweggründe, die sich auf das Verhältniß der Menschen zu Gott beziehen, oder durch Religion in den Gliedern der Gesellschaft zu bewirken nennet Hr. Mendelssohn Kirche; öffentliche Anstalten aber die nämliche Pflichterfüllung durch Gründe zu befördern, welche auf dem Verhältniße des Menschen zu Menschen beruhen, heißt er Staat (S. 20.). Und welche sind denn endlich jene öffentlichen Anstalten, welche nach Hr. Mendelssohn die Kirche ausmachen? Ueberzeugung durch Lehre (S. 24. 27.). Und wer soll lehren und überzeugen? Wem Gott die Fähigkeit dazu giebt. Doch aber dörfen weder Lehrer besoldet, noch eine Lehrform vorgeschrieben, oder die Lehrer auf dieselbe angewiesen, noch minder beeidet, weder irgend eine Entscheidung in Streitigkeiten über Religionssachen obrigkeitlich gemachet werden (S. 68. 70. 87.). Selbst daß die Atheisterey und der Epikurismus nicht ausgebreitet werden, hat der Staat auch als Kirche nur von ferne darauf zu sehen, und selbst die entgegengesetzten Lehren nur mit weiser Mäßigung zu begünstigen, ohne durch Authorität entscheiden zu wollen (S. 68. 69.). Jemand der Religion halben verbannen sey der Religion schnurstracks zuwider (S. 92.). Antwort. Offenbar redet Hr. Mendelssohn nicht schulgerecht; da er die Anstalten itzt Staat, itzt Kirche

nennet, welche der Staat oder die Kirche verordnet. Soll ich aber mein Urtheil über dieses System des Hr. Mendelssohn redlich sagen; so bekenne ich, daß ich sicher dafür halte, Hr. Mendelssohns Systeme stimme mit jenem vollkommen überein, welches die ersten in Staaten sich vereinigenden auch noch rechtgläubigen Menschen wirklich beobachtet haben, und vor aller Erfahrung böser Folgen desselben natürlich beobachten mußten. Auch ihnen fiel anfangs nicht bey Kirche dem Staate entgegen zu stellen, noch auch gar alle Achtung für Religion und das Ewige auf die Seite zu legen. Nicht alle Glieder der ersten Staaten werden gleich alle Religion außer Acht gelassen haben; es werden Väter ihre Kinder, Alte die Jungen, sobald sie diese von Tugend zu Laster übergehen sahen, noch zu belehren (zu überzeugen) gesuchet haben. Wem Gott Fähigkeit und Muth dazu gegeben hatte, wird doch etwas dafür unternommen haben; wenn er die Bosheit zu weit gehen, und allgemein werden sah. Wir lesen auch von Weisen und Lehrern bey den ältesten Völkern. Aber freylich nichts weder von einem Gehalte, noch Beeidigung derselben. Allein die Folge zeigte bald die Unkraft solcher Bemühungen; da Unachtsamkeit auf alle Religion, und nach dieser selbst Vergessenheit derselben bey allen Völkern überhandnahmen, und endlich in Abgötterey ausarteten. Da diejenigen, so noch Religion hatten, bald die Wenigern und Schwächern im Staate wurden; wanderten sie lieber selbst, wie Abraham, aus dem so verderbenen Staate aus; als daß ihnen einfallen könnte, andere der Irreligion halben zu verbannen. Herr Mendelssohn wollte auch von keinem Vertrage zwischen Staat und Kirche wissen (S. 62.). Natürlich: wenn die nämliche Gesellschaft Staat und Kirche ist; oder Staat und Kirche nur verschiedene öffentliche Anstalten sind; wie sollte zwischen Staat und Kirche ein Vertrag Platz haben? In dem jüdischen Staate war wohl weder für Staat noch Kirche ein Vertrag vorhanden. Und vielleicht war dieses Beyspiel seines Nationalstaates für Herrn Men-

Mendelssohn die Veranlassung zu so sonderbaren allgemeinen Begriffen von Staat und Kirche. Denn wenigst heut zu Tage hat die Judenschaft an den meisten Orten keine andere Anstalten für Religion.

Herrn Zöllners Begriffe über dieselben.

****** Herr Zöllner, der aus Erfahrung wußte, wie nothwendig thätigere Anstalten als jene, die Herr Mendelssohn vorschlug, zur Erhaltung der wesentlichsten Religion in einem Volke sind: daß unbestimmte, alltäglich veränderliche Lehre selbst das sicherste Mittel ist dem Volke allen Anhang an Religion zu benehmen, und selbst den gesunden Menschenverstand bey ihm hierüber zu verwirren: Herr Zöllner, sage ich, der in der lutherischen Kirche erzogen, vielleicht (ich weiß es nicht) ein Sohn eines Predigers, itzt selbst Prediger ist, und der in einem Staate lebet, wo wirklich eine ziemliche Zahl verschiedener Religionen in Uebung ist, merkte freylich, daß es, um jede solcher Religionen bey ihrer Kirchengemeinde zu erhalten und fortzupflanzen, dringenderer Anstalten nöthig habe; daß solche zu machen weder einem ganzen dergleichen Staate, der aus verschiedenen Kirchengemeinden besteht, weder dessen Fürsten, der sich nicht gern mit so vielerley Religionen abgiebt, füglich möge überlassen werden (S. 89. 141.); folglich daß es nöthig sey, daß jede Kirchengemeinde selbst für ihre Erhaltung und Fortpflanzung sorge. Nun hiezu wäre freylich eine Verabredung der über eine nämliche Religion des Verstandes einstimmigen Bürger insbesondre nothwendig. Der ganze Staat kann also nicht mehr eines mit jeder besondrer Kirche seyn; wie es Herr Mendelssohn wünschte. Es sind gemeinsame, und so weit öffentliche, Anstalten nöthig, welche der Erhaltung und Fortpflanzung ihrer besondern Religion und Kirche zuträglich und angemessen seyn müssen, die Niemand so wissen und treffen kann, als wer selbst Religionsgenoß ist. Diese Anstalten fodern Aufwand, den wieder nicht der ganze Staat, sondern nur jene zu bestreiten

hätten, welche allein davon Vortheile für ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt zu ziehen dächten (34. 37.). Auch die Bestimmung der Größe und die Vertheilung solches Aufwandes überläßt Herr Zöllner nicht gern dem Fürsten des ganzen in mehr Kirchen vertheilten Staates. Wenigst behauptet er aus diesen wirklich vorhandenen Umständen die mögliche Rechtmäßigkeit und wirkliche Verbindung eines besondern, von dem gemeinen bürgerlichen Vertrage unterschiedenen kirchlichen Vertrages zwischen solchen Religionsgenoßen, durch welchen sie sich verbinden die mit gemeinsamer Einstimmung festgesetzten Anstalten mit gemeinsamer Zusammenwirkung zu bewerkstelligen, und dadurch ihre gemeinsame Religion sowohl als selbst die durch solchen Vertrag entstandene Kirche zu erhalten und fortzupflanzen. Herr Zöllner (S. 71.) legt so einer, vom Staate sowohl, als jeder anderen in eben dem Staate eben auf solche Art entstandenen Kirche, verschiedenen Kirche folgende Rechte bey: 1.) Vor allem können und müßen die den ersten kirchlichen Vertrag eingehenden Glieder die Religionswahrheiten bestimmen, über welche sie einig sind, und deren Erkenntniß und Glauben, als das Fundament aller ihrer Absicht und Verbindung, sie als Kirche erhalten und befördern wollen: 2.) Können sie die Anstalten treffen, die sie ihrer Absicht zuträglich finden. Herr Zöllner will sie (S. 77.) nicht bestimmen; weil sie von besondrer Lage der Kirche, Zeitumständen, herrschender Denkungsart, fortschreitender Aufklärung, einreißenden Lastern u. s. w. abhangen können. Jedoch weiter unten (S. 134.) zeigt er sonderheitlich an, sie können in einem zuerbauenden Hause um sich zu versammeln, in Aufstellung der Lehrer der bestimmten Religion, und in Herschießung der hiezu nöthigen Kosten ꝛc. bestehen: 3.) Können solche Kirchengenoßen diejenigen, welche in ihre Fundamentalmeinungen einstimmen, und ihre Kirchengesetze (gemachte Anstalten) genehmigen, unter den festgesetzten Bedingungen zu Mitgliedern annehmen (S. 78.):

4.) Kön-

4.) Können sie ihre ganze Verfassung jederzeit wieder abändern. Aber wie wird das anlassen? Wenn alle Mitglieder einverstanden sind über die Abänderung, in der Hauptsache, und ihrer Art; so geht es freylich leicht ab. Wenn sie es aber nicht wären? so ergiebt sich aus der Natur der Sache, daß ein Theil den anderen so wenig zur Beybehaltung des Alten, als zur Annahme des Neuen zwingen darf. Nun die traurige Folge davon, sagt Herr Zöllner selbst (S. 84.), wäre freylich Trennung der Glieder, und vielleicht vielfache Zersplitterung der einigen Kirche in mehrere kleinere. Allein was ist anders möglich? fragt er selbst. Die Alternative, die keinen dritten Fall übrig läßt, heiße: entweder Gewissenszwang, oder Freyheit seine Meinung zu behalten und zu verändern. Jener empört das Menschengefühl; diese kann zwar zufällige Uebel veranlassen; aber sie werden weniger bedaurenswürdig seyn, wenn nur der Staat einem jeden Bürger die Gewissensfreyheit über Religion, und Niemand der verschiedenen Religionsmeinungen halben von andern kränken läßt (S. 85. 131.). Endlich erweiset Herr Zöllner wider den Herrn Mendelssohn (S. 133.), daß eine solche durch eigenen Vertrag entstandene Kirche auch Rechte auf Gut und Eigenthum haben könne. Denn ein auf gesagte Weise erbautes Haus, die zusammengelegten Gelder gemeinsame Unkosten zu bestreiten, die von reichen Mitgliedern zum Behuf der ärmern gemachten Vorschüsse, und Vermächtnissen zu den Absichten der Kirche, sind lauter Güter und Eigenthume der ganzen Kirche; über welche diese ein so vollkommenes Recht bekömmt, als irgend Jemand ein Recht durch Abtretung eines andern über dessen Eigenthume erlangen kann.

******* Und was lernen wir aus dieser weitschweifigen Demonstration des Herrn Predigers in der St. Marienkirche zu Berlin? daß Herr Mendelssohn was möglich zu seyn geläugnet hatte, dessen Wirklichkeit ihm in so vielen Kirchen

Vergleichung dieser beeder Begriffe mit dem

wahren Begriffe der Kirche Christi.

vor Augen lag, als außer der katholischen noch verschiedene Kirchen in Berlin sind. Die Möglichkeit einer durch einen ordentlichen menschlichen Vertrag gestifteten und bestehenden Kirche brauchte sie wohl einen so ausgedehnten Beweis? Ist aber nicht eine unendlich wichtigere Frage, welche Herr Zöllner dem Herrn Mendelssohn als einem naturalistischen Juden sowohl, als auch allen anderen heutigen Naturalisten hätte vorlegen sollen: ob durch solche, auf diese Art pur von Menschen durch Verträge gestiftete Kirchen wirklich von Anfang der Welt bis itzt der Erhaltung und Fortpflanzung der einzig wahren wesentlich vollkommenen Religion, und folglich der zeitlichen und ewigen Wohlfahrt ganzer Völker, wohl geholfen und vorgesehen würde gewesen seyn? Wenn mir nun der Herr Zöllner, oder wer immer aus den Herren protestantischen Lehrern, hierauf, wie jeder Christ muß, das Geständniß thun wird: es sey freylich für das Heil der Menschen höchst nothwendig gewesen, daß Gott den durch pur menschliche Anstalten sowohl als Verträge nur immer über Religion in tollere Irrthümer verfallenden Menschen durch das unverwerfliche Ansehen seiner göttlichen Offenbarung zu Hilfe kam; o so sage ich ihnen zuversichtlich: was nützet langes Forschen eines Herrn Mendelssohns, was die wahre Weisheit für Erhaltung der Religion, als des Grundpfeilers alles zeitlichen und ewigen Wohls, ganzen Staaten zu thun rathe? Was nützet ein weitschweifiger Beweis des Herrn Zöllner über das, was möglich sey in diesem Geschäfte? Fragen wir die göttliche Offenbarung selbst, und lernen aus dem Munde der ewigen Weisheit, was Weisheit, und das schicklichste Mittel sey um Religion, und ins besondere die von Gott selbst geoffenbarte Religion, unter ganzen Völkern zu ihrem Heile zu erhalten, und fortzupflanzen. Herr Zöllner wird als Christ selbst dem Herrn Mendelssohn eingestehen müßen, daß Gott selbst in der Offenbarung der jüdischen Religion Staat und Kirche innigst und unzertrennt

vere-

vereiniget habe; wie er es auch S. 183. selbst recht schön zeiget. Jeder Christ muß aber auch Herrn Zöllner zugeben, daß Jesus Christus in seiner Offenbarung seine gestiftete Kirche von allem Staate abgesönderet eingesetzet habe. Hat es aber die göttliche Weisheit im alten und neuen Testamente jemals für gut und zum Endzwecke ihrer Offenbarung hinlänglich befunden und geachtet, entweder die Anstalten für Erhaltung der von ihr geoffenbarten Religion, wie Herr Mendelssohn wollte, dem Staate selbst zu überlassen; oder, wie es sich Herr Zöllner vorgestellet hat, die Stiftung seiner Kirche, in welcher die geoffenbarte Religion erhalten und fortgepflanzet werden sollte, auf einen Vertrag der rechtgläubigen Menschen ankommen zu lassen? Kurz: ich frage in dem Angesichte der ganzen christlichen Welt Herrn Zöllner, und mit ihm alle in lauter solchen durch Menschenverträge errichteten und veranstalteten Kirchen, wie er sie selbst beschrieben hat, lebenden Herren Protestanten: Hat Gott die jüdische sowohl als christliche Kirche zu errichten es auf einen dergleichen kirchlichen Vertrag ankommen lassen? Hat Jesus Christus nicht selbst durch die Gewalt seines göttlichen Gesetzes und seiner Stiftung alle diejenigen, denen er die Erkenntniß seiner Gottheit und geoffenbarten Religion aus Gnade mitgetheilet hat, auch verbunden derselben genau nachzuleben? Hat er nicht selbst durch sein göttliches Ansehen und Gesetzgebung alle nöthige Anstalten und Einrichtungen zu deren Erhaltung und Fortpflanzung (als das Lehramt mit der selbem anklebenden Gewalt, die heiligen Sakramente, ja selbst die Schuldigkeit den von ihm verordneten Lehrern und Vorstehern der Kirche die Nahrung zu schaffen) selbst schon verordnet? Wo hat er was solches jemals auf einen unter denen, so an ihn glauben würden, erst zuentrichtenden Vertrag ankommen lassen? Ist nicht seine Lehre, seine Religionsanstalt, die Art Neulinge in die Kirche durch die Taufe aufzunehmen, ganz schon durch seine eigene persönliche Gesetzge-

setzgebung bestimmet? Mit einem Worte: ist wohl die wahre Kirche Christi eine durch einen Vertrag entstehende Kirche und Gesellschaft, bey welchem sich die Menschen durch einstimmigen Willen einander verbinden? oder ist sie eine gesetzmäßige Gesellschaft, welche ohne einen unter den Mitgliedern gegeneinander gemachten Vertrag, allein durch die Autorität und Gesetzgebung ihres gemeinsamen Oberherrn und göttlichen Stifters errichtet, in ihren wesentlichen Merkmaalen bestimmet, und geformet ist? so wie z. B. ein Regiment Soldaten vom Fürsten errichtet, mit Gesetzen, Verhaltungsregeln, Offiziers, Regierungsform, ohne allen unter den Gliedern gegeneinander vorkommenden Vertrag gestaltet wird. Das ist nun freylich eine sehr wichtige Frage; auf welche in unserm Hauptgegenstande vieles, ja alles, ankömmt. Denn in einer Kirche, wie Herrn Zöllners seine ist, vermag freylich kein Glied über andere Mitglieder mehr, als ihm durch den einstimmigen Vertrag und Einwilligung aller übrigen Gewalt gegeben ist. Herentgegen in der Kirche, die Christus selbst gestiftet hat, vermag der Vorsteher und Lehrer derselben alles, zu was ihm Christus selbst Gewalt gegeben, und ihn berechtiget hat. Paulus, der einer von denselben war, sagt es mit dürren Worten in seinem Briefe an die Galater I. 1.: Ich Paulus, als ein Apostel, der nicht von Menschen, noch durch Menschen, sondern durch Jesus Christus und Gott den Vater als Apostel aufgestellet ist. Was Paulus von sich sagte, das konnten mit eben dem Rechte alle Apostel sagen. So wie in der jüdischen Kirche das ganze Kirchenrecht und Kirchengewalt, das der Familie Aarons anhangende Priesterthum, und alles der Zunft Levi allein zugehöriges Recht des Tempeldienstes, von Gott selbst bestimmet und festgesetzet war; auch deßwegen gar nichts durch menschlichen Vertrag darüber verordnet, abgeändert, oder an andere Personen, als an die Abstämmlinge von dem Aaron und Levi, etwas von der Priestergewalt

und

und dem Levitenrechte konnte übertragen werden: so ist auch in der Kirche Jesu Christi das Lehramt, das Priesterthum, die Ausspendung der göttlichen Geheimnisse, die Gewalt der Vorsteher, durch Jesus Christus selbst festgesetzet; und so kann auch die apostolische Gewalt, Macht und Recht, Niemanden von irgend einem andern als von jenem gegeben werden, welcher sie von Christus als selbst Apostel, oder von einem Apostel als Nachfolger desselben, oder endlich von einem solchen Nachfolger eines Apostels im apostolischen Amte, empfangen hat. Niemal bestimmten in der Kirche Christi von Zeiten der Apostel an die sich zu selber bekennenden Mitglieder untereinander durch einen Vertrag die Religionswahrheiten, zu denen sie sich bekennen wollten; sondern das Bekenntniß derselben, das als Bedingniß ihrer Aufnahme zur Kirche und der heiligen Taufe von ihnen durchaus gefodert wurde, war immer genau nach der Lehrform Jesu Christi selbsten von den Aposteln und Vorstehern der Kirche Jesu Christi schon bestimmet, und ihnen genau vorgeschrieben. Keine Spur von einem kirchlichen Vertrage der in solchem Bekenntniße einstimmigen Glieder untereinander ist irgend in der ganzen heiligen Schrift des neuen und alten Testamentes zu finden, durch welchen die Mitglieder der jüdischen oder christlichen Kirche, oder gar einer jeden partikulären Kirchengemeinde, als etwa zu Korinthus, zu Ephesus ꝛc. zuerst die Glaubensformel, oder Lehrform, bestimmten, das Lehramt einsetzten, den Lehrern Gewalt gaben, Abänderungen verabredeten, oder Religionsübung verordneten und vorschrieben. Alle diese Gewalt übten die Apostel, und ihre Nachfolger, nicht im Namen der Kirchengemeinde, sondern im Namen Christi, als ihnen schon von Christus selbst mitgetheilet, aus. Für Diener Christi soll uns Jedermann ansehen, und für Ausspender seiner Geheimnisse; sagt Paulus I. Korinth. IV. 1. als Priester: und, wir vertreten die Gesandtschaft Christi, sagt er als Lehrer

II. Kor.

II. Korinth. V. 20. Und mit vollem Rechte masseten sich alle Apostel so ein göttliches Ansehen an; denn Christus selbst hatte zu ihnen gesagt Johann XX. 21.: Wie der Vater mich gesendet hat, so sende ich euch. Sie übertrugen auch die nämliche Autorität, Gewalt, und Rechte, welche sie unmittelbar von Christus empfangen hatten, an die durch sie (nicht durch das Volk) aufgestellten Bischöfe. Deßwegen, schreibt Paulus zum Titus I. 5., habe ich dich in Kreta zurückgelassen, daß du, was noch abgebt, verbessereſt, und Priester von Stadt zu Stadt aufstellest, wie ich es dir befohlen habe. Solchen Bischöfen empfahlen sie die Aufsicht über die ganze Heerde, als solchen, denen der heilige Geist die Regierung der Kirche anvertrauet hätte. Apostelgesch. XX. 28. Offenbar, mein wertheſter Herr Prediger, offenbar hat ihr ihnen von der lutherischen Gemeinde zu Berlin kraft ihres kirchlichen Vertrages bestimmtes Predigtamt keine Gleichheit mit dem Lehramte, mit der Gewalt, und den Rechten, weder der Apostel, weder der ersten durch die Apostel aufgestellten Bischöfe und Priester; so wenig als ihre lutherische Kirchengemeinde selbst der ersten von Christus gestifteten Kirche gleich sieht. Denn diese, als auf einen festen Felsen gebauet, war aufgestellt wie eine feste Säule der unbeweglich- und unveränderlichen Wahrheit (zum Timoth. I. III. 15.). Sie aber zählen unter die Fundamentalrechte ihrer Kirche das Recht mit einhelliger Einstimmung ihrer Glieder ihre ganze Verfassung, das ist, selbst ihre vorhin herrschenden Meinungen von Gott und unserm Verhältniße gegen ihn (S. 82.), abzuändern; weil, was bey dem Entstehen ihrer Kirche für Wahrheit gehalten wurde, in der Folge als falsch befunden werden könne. Fürwahr die Glieder ihrer Kirche sind also noch wankelmüthige Kinder, welche durch jeden neuen Wink der Aufklärung herumgetrieben

trieben werden können; dergleichen der Apostel durchaus nicht wollte, daß die Christen seyn sollten; wenigstens nicht in Kraft der kirchlichen Verfassung selbst seyn sollten (Ephes. IV. 11.) Ihre Prediger dörfen nicht einmal die Lehre vortragen, welche sie selbst für die wahre Lehre Christi halten, oder auch in der göttlichen Schrift zu finden glauben; sondern nur diejenige, welche die Kirchengemeinde ihnen vorzuschreiben heut für gut findet, morgen vielleicht selbst wieder abänderen und verwerfen wird. Das war wieder in der ersten Kirche Christi nicht gangbar. Da hieß es: Dafern auch wir, oder ein Engel vom Himmel, euch etwas anderes verkündigen sollten, als was wir euch gelehret haben, der sey verflucht. Galat. I. 7. Wer euch verwirret, wer er auch seyn mag, wird sein Gericht tragen — Wollte Gott, solche Aufrührer möchten von euch gänzlich abgeschnitten werden. Ebend. V. 10. 12. Allein lasset uns unsere Absicht in einem ordentlichen Zusammenhange so fest und gründlich fortsetzen, als wir angefangen haben.

129.

Ob durch einen Staat eine vollkommene Kirche errichtet werden könne.

Durch keine rechtmäßige pur menschliche Anstalt eines Staates ist es moralisch möglich, daß jemals eine dauerhafte Kirche von wesentlich vollkommener gemeinsamen Religion im Staate entstehe. Denn zur Dauerhaftigkeit einer solchen Kirche gehöret ein hinlänglich für sich selbst dauerhaftes Mittel die gemeinsame Einstimmung und feste Gewißheit aller Mitglieder über die Wahrheit einer nämlichen innerlichen und äußerlichen Religion fortwährend zu bewirken. Denn kein Endzweck kann wirklich werden ohne hinlängliches, und kein dauer-

dauerhafter Endzweck ohne dauerhaftes hinlängliches Mittel. Nun aber der Staat, wie er immer unter Menschen bisher beschaffen war, hatte in allen seinen Kräften, ohne Offenbarung und übernatürliche Entzwischenkunft der Gottheit, kein dauerhaft hinlängliches Mittel einen solchen Endzweck bey seinen Bürgern durch eine pur menschliche Anstalt zu bewirken. Denn gemeinsame Einstimmung und Gewißheit in einer ganzen Volksgemeinde über die nämlichen zur wesentlich vollkommenen Religion nothwendigen Wahrheiten zu bewirken, giebt es nach der gründlichen Logik nach Ausnahme der göttlichen Offenbarung keine anderen Mittel als Demonstration, gesunden gemeinen Menschenverstand, und menschliches Ansehen einstimmiger Privat- oder öffentlicher Lehrer (73. 74.). Demonstration passet nicht auf die Empfänglichkeit des großen Haufen (75.). Der gemeine Menschenverstand, den freylich alle haben, erklecket allein nicht (76.). Einstimmige Privatlehrer über so eine ganze wesentliche Religion hat es nie gegeben, und waren nie zu hoffen (87.). Dem öffentlichen Lehramte oder der äußerlichen Religion eine zur Gewißheit hinlängliche Form und Ansehen zu geben hatte keine Fürsten- oder Staatenmacht jemals für sich allein vermocht (89.). Nun jener Endzweck, welchen zu bewirken ohne höhere Gotteshilfe noch niemals ein Staat hinlängliche Mittel gehabt hat, ist durch die pur menschlichen Kräfte, oder Anstalten eines Staates (34.), nicht moralisch möglich. Denn als moralisch unmöglich für pur menschliche Kräfte muß ja jenes allgemein gehalten werden, welches

ches zu bewirken bisher nach der einförmigen beständigen Erfahrung die menschlichen Kräfte noch immer unhinlänglich waren. Setzen wir aber, daß auch gähling wie immer durch einen Zufall eine gemeinsame Einstimmung über Religion durch pur menschliche Mittel in einem Staate entstund: wäre wohl ohne höhere Gotteshilfe ein hinlängliches dauerhaftes Mittel vorhanden solche Kirche lang zu erhalten; da eine solche Einstimmung in einem Staate pur auf menschliche, oder eigene, oder fremde, Einsichten, ja wohl auch auf guten Wahn von fremder Redlichkeit, sich gründete; diese aber in sich selbst und ihrer Natur nach eben so wie der Mond veränderlich sind? Würde nicht so eine Kirche bald durch eben jene fortwirkende Ursache, durch welche sie entstanden wäre, von sich selbst wieder zerstöret werden müßen; und zwar um so mehr, als die Gewissensfreyheit über die innerliche Religion ohnehin durch keine pur menschliche Macht oder Ansehen eingeschränket werden kann (69. 70.); und die Kirche, welche nur durch freywillige Uebereinstimmung entstanden wäre, durch Aenderung ihrer ersten Gesinnungen eben so sich selbst wieder aufzuheben das wesentliche Recht selbst nach Herrn Zöllners Grundsätzen behielte? Es ist also klar und offenbar, daß durch keine pur menschliche Anstalt es moralisch möglich ist, daß jemals vom Staate eine dauerhafte Kirche mit wesentlich vollkommener gemeinsamer Religion zu Stande gebracht werde.

* Man werfe mir die Beyspiele getrennter christlicher Kirchen nicht vor. Denn zu dem, daß sie doch alle schon

eine Hilfe christlicher Offenbarung voraussetzen, läugne ich, daß es in selben gründliche auch nur respektive gemeinsame Gewißheit gebe, und daß sie in sich selbst einen festen Grund zur Dauerhaftigkeit enthalten. Oder warum wollen denn selbst die gelehrten Herren Prediger dieser Kirchen ihre kirchliche Lehrform für keine Glaubensform, wie vormals, mehr gelten lassen? Warum, da sie vor Zeiten eben so, wie die Katholiken, jeder alle fremde Religionskenntniße verwarf, warum geben sie heut allen, selbst ihren Kirchengenoßen, vollkommene Religionsfreyheit? Nun dabey besteht einmal keine Dauerhaftigkeit ihrer Kirchen.

** Noch unfüglicher würde man wider diesen meinen Satz die mahometanische Religion und Staaten anführen. Denn erstens setzt auch diese Religion die Offenbarung Gottes durch Moses und Christus voraus. Allein zweytens wer kann behaupten, daß das Schwerdt und der überspannteste Despotismus, dessen Mahomet sich gebrauchet hat, und alle mahometanische Fürsten sich noch heut zu Tage gebrauchen, um die von ihnen überjochte Menschen in diese Religion zu ziehen, und in selber zu erhalten, ein rechtmäßiges Mittel sey Einstimmung des Verstandes in solche Religion bey ihnen zu bewirken, oder auch nur respektive vernünftige Gewißheit über wesentlich vollkommene Religion ihnen beyzubringen? Und endlich, wer wird so dumm seyn zu behaupten, daß die mahometanische Religion eine vernünftige, will nicht sagen, eine wesentlich vollkommene Religion sey, durch welche ein Staat seinen Endzweck einer wahren auch nur zeitlichen Glückseligkeit erreichen möge; da sie den leibhaften Despotismus auf den Altar und auf den Thron setzet.

Warum die ersten Staaten die wahre Religion

*** Noch minder wird man sich itzt verwundern, daß die ersten Staaten der Menschen bey ihrer ohnehin unvollkommensten Verfassung nicht im Stande waren die erste, von dem Noe seinen Kindern hinterlassene, selbst auch von

Gott

Gott geoffenbarte Religion zu erhalten. Freylich da sie anfangs durch frisches Angedenken der mit ihrem gemeinsamen Stammvater Noe geschehenen Wunder noch alle einstimmig in der ursprünglichen dem Adam schon geoffenbarten Religion waren, hätten sie sich durch kluge Anstalten um so leichter in selber erhalten können; da sie sich unter der Anführung eines Urenkels des Noe, oder seiner Söhne, in kleine Staaten formirten. Wie aber? Nur allein durch eben jene Mittel, welche ich in dem ersten Abschnitte dieser Schrift erwiesen habe, daß sie von allen rechtglaubigen Fürsten eines durch Offenbarung schon von Gott erleuchteten Volkes pflichtmäßig müßen angewendet werden; nämlich durch Veranstaltung des öffentlichen Lehramtes und zur genauen geoffenbarten Lehrform verpflichteter Lehrer; durch Schützung der Religion wider alle Angriffe und Läugner derselben; durch Beförderung der öffentlichen einstimmigen äußerlichen Uebung der geoffenbarten gemeinsamen Religion. Nur, da Gott durch seine Offenbarung damals noch keine gemeinsame, im Namen eines ganzen Volkes, als Kirchengemeinde, zuentrichtende Opfer bestimmet hatte, hätten die Fürsten auch öffentliche feyerliche Opfer und öffentliche Priester aufstellen sollen, um durch solche öffentliche feyerliche einstimmige Religionsübung immer den nämlichen Geist der Religion in ihrem Volke anzufeuern und zu erhalten. Allein bey der äußerst unvollkommenen ersten Verfassung der ursprünglich ersten Staaten wurde für alles dieses wenig gesorget. An eine Absönderung der Kirche vom Staate wurde da noch gar nicht gedacht; denn diese ist eigentlich nur das Werk des Welterlösers. Wohl aber blieb es nächstens bey allem dem, was Herr Mendelssohn nach seinem oben angeführten System (128. *****) wirklich gewünschet hat, daß man in einem Staate allein zur Beförderung der Religion unternähme. Und so gieng aber die Religion auch gar bald schier bey allen Völkern zu Grund.

sobald verlohren haben?

130.

Bey den Israeliten stiftete Gott selbst den Staat und die Kirche.

Da sich Gott selbst aus dem Saamen Abrahams ein besonderes Volk gestaltete, fand es seine Weisheit nicht für gut die Anstalten für die Kirche dem Staate zu überlassen; wie es Herr Mendelssohn wollte; noch die Stiftung und Form der bey selbem Volke bestehenden Kirche auf einen Vertrag der Mitglieder derselben ankommen zu lassen; wie es dem Herrn Zöllner zu seyn schien; sondern sowohl der Staat als die Kirche, die Verfassung des Staates und der Religion, der Israeliten wurde durch das Gesetz Gottes als des höchsten Oberherrn so bestimmet: daß weder in einem noch dem anderen durch menschlichen Willen was geändert werden dorfte. Diese Thatsache ist genugsam aus den Büchern des Moses ihres Gesetzverkündigers bekannt. Und im V. Buch Moses am IV. Kap. 2. Vers. heißt es ausdrücklich: Setzet kein Wort zu dem, was ich euch sage, und nehmet keines davon. Und das nämliche wird am XII. Kap. 32. Vers. wiederholet.

131.

Christus hatte die Absicht die vollkommenste Kirche für alle Völker der Welt zu stiften.

Jesus Christus hatte offenbar die Absicht eine Kirche mit der vollkommensten innerlichen und äußerlichen Religion nicht mehr nur für ein Volk, wie die jüdische war, sondern eine für alle Völker schickliche und von ihm bestimmte Kirche zu errichten. Bey dem jüdischen Volke nämlich,

wie

wie bekannt ist, so wie die Kirche dieses Volkes ganz mit dem Staate und der Staat desselben durchaus mit Kirche und Religion eingeflochten war, also war die Religion, sonderbar in ihren äußerlichen zahlreichesten Zeremonien, ganz dem sonderbaren Karakter der Lage, und den Umständen dieser Nation angemessen, und hauptsächlich dahin gerichtet, um nur dieses allenthalben mit abgötterischen Völkerschaften umgebene, und selbst so sehr zur Abgötterey geneigte Volk bey der Erkenntniß und Anbethung des wahren Gottes durch die Menge ausgezeichneter Zeremonien wenigstens so lang zu erhalten; bis die von der göttlichen Vorsicht bestimmte Zeit ankäme, in welcher auch die übrigen Nationen aus ihren Finsternißen durch ein neues viel helleres Licht sollten hervorgebracht werden, welches von Sion, oder Jerusalem, in die ganze Welt ausgehen sollte um alle Völker in ein Haus Gottes zur gemeinsamen Anbethung zu führen (Isai II. 3.). Die Folge aber bey dem jüdischen Volke war, daß es, wenn es sich auch von der Abgötterey erwehrete, an der Menge der äußerlichen Zeremonien, welche sie noch mit neuen Menschenzusätzen vermehrten, so hangen blieb, daß es gar nicht daran dachte die Anbethung des Herzens mit selben zu vereinigen. Nicht nur durch die Propheten warf ihm Gott öfters diesen groben Fehler vor; sondern Christus selbst erinnerte sie öfters an diesen alten ihnen gemachten Vorwurf; als bey Matthäus XV. 7. Ihr Gleißner! wohl hat von euch Esaia der Prophet geweissaget, da er sagte: Dieses Volk ehret mich mit seinen Lippen; aber

sein Herz ist weit von mir. Sie ehren mich vergebens; weil sie mich nach Menschenlehre und Gebothen ehren. Seine Absicht war, bey allen Völkerschaften eine reine Herzensanbethung Gottes einzuführen, und nebst der Liebe Gottes aus ganzem Herzen eine aufrichtige Menschenliebe zu verbreiten, als auf welche der Geist des ganzen alten Gesetzes schon hauptsächlich gezielet hätte. Jesus äußerte diese seine Absicht schon im ersten Jahre seines Predigtamtes; da er Joh. IV. bey der Stadt Sichem freye Bekanntschaft seiner Sendung mit den Samaritanen machte, mit denen die Juden Religion halben nichts zu thun haben wollten. Da ihn das samaritanische Weib fragte vers. 19.: Herr! ich sehe, du bist ein Prophet. Unsere Väter haben Gott auf diesem Berge (Garizim) angebethet; ihr aber behauptet, Jerusalem wäre der Ort, wo man ihn anbethen müßte. Weib, antwortete ihr Jesus, glaube mir, es kömmt die Zeit, da ihr den Vater weder auf diesem Berge, noch zu Jerusalem, anbethen werdet. — Es kömmt die Zeit, und ist wirklich vorhanden, da die wahren Verehrer den Vater im Geiste und in der Wahrheit anbethen werden. Denn solche Anbether suchet auch der Vater. Man sehe, was ich von der Religion Jesu oben §. 59. * schon gesagt habe; und noch mehr, was ich schon in meinem Werke Demonstratio Evangelica (welches in der Berlinerbibliothek im Jahre 1771. selbst ist gutgeheißen worden) §§. 219. 220. von der schon durch die Propheten des alten Testamentes so deutlich vor-

vorgesagten Abänderung des sonderbaren Mosaischen in ein allgemeines Kirchengesetz für alle Völker weitschichtiger gesagt habe. Ferner aber hat Jesus Christus die Allgemeinheit seiner Kirche, die er stiften wollte, nach seiner Auferstehung vom Tode seinen Aposteln mit noch viel deutlichern Worten angekündet. Bey Lukas XXIV. 46. sagte er den Zweenen in Emaus: Also ist es geschrieben, und also mußte der Meßias leiden; aber am dritten Tage von den Todten auferstehen, und in seinem Namen Buße und Vergebung der Sünden geprediget werden, von Jerusalem angefangen, durch alle Völker. Bey Matthäus XXVIII. 19. giebt er seinen Jüngern dazu den ausdrücklichen Befehl: Gehet hin in die ganze Welt, und lehret alle Völker, — und unterweiset selbe in Beobachtung alles dessen, was ich euch immer gebothen habe. Und wiederum kurz vor seiner Auffahrt in den Himmel bey Markus XVI. 15.: Gehet hin in die ganze Welt, und prediget allen Menschen das Evangelium. Nach Lukas in den Apostelgeschichten I. 8. setzte er hinzu: Ihr werdet mir Zeugniß geben in Jerusalem, und im ganzen Judenlande und in Samarien, und bis an die Gränzen der Welt. Der heilige Paulus zu den Ephesern II. 11. erkläret noch über dieß deutlich, daß sowohl die Juden als die heydnischen Völker alle in eine Kirche von dem gemeinsamen Erlöser berufen sind: Seyd eingedenk, daß ihr vor Zeiten Heyden waret, die von den Beschnittenen Unbeschnittene genannt werden: zu welcher

Zeit ihr des Meßias beraubt waret: keinen Umgang mit Jsrael, keinen Antheil am göttlichen Bunde, keine Hoffnung der Verheißungen, ja keinen Gott in der Welt hattet. Jtzt aber habt ihr, die ihr zuvor ferne waret, durch das Blut Christi euch Gott genähert. Denn er ist unser gemeinsamer Friede, welcher aus beyden (der Synagoge und Heydenschaft) ein Volk gemacht, die Scheidewand zwischen ihnen umgeworfen, und die Feindschaft durch sein Fleisch aufgehoben hat. Er hat durch seine Gebothe das Gesetz der alten Vorschrift abgethan, und durch sich selbst einen Friede gestifter, wodurch aus zweenen (den Juden und Heyden) ein neuer Mensch geworden ist. Am III. Kapitel 3. vers fährt der Apostel noch weiter fort: Dieses Geheimniß ist mir — und den heiligen Aposteln und Propheten durch den Geist Gottes geoffenbaret worden, nämlich: daß alle Völker Miterben und Mitglieder eines Leibes sind, und daß alle Theil haben an dem Versprechen in dem Herrn Christus durch das Evangelium.

132.

Nach dieser Absicht sollten alle christlichen Völker nur eine Kirche ausmachen.

Alle Völker, sie mögen Juden oder Heyden seyn, welche Jesus Christus in seine Kirche ohne Unterschied versammeln wollte (131.), sollten seiner Absicht gemäß nur eine Kirche ausmachen; das ist, alle sollten mit der Pflicht verbunden

den seyn durch die nämliche innerliche und äusserliche Religion, welche Christus selbst gelehret hatte, ihre gemeinsame ewige Glückseligkeit zu befördern. Denn erstens in dieser Absicht befahl Jesus seinen Jüngern allen Menschen sein Evangelium zu predigen, alle Völker zu lehren, und sie in Beobachtung alles dessen zu unterrichten, was er ihnen immer gebothen hätte. Matth. XXVIII. 19. Mark. XVI. 15. Offenbar aber machen Völker, welche das nämliche Evangelium Christi gelernet haben, und abgerichtet sowohl als verpflichtet sind alles zu beobachten, was Christus um des ewigen Heils willen zu beobachten gebothen hat, eine nämliche Kirche aus; indem sie mit gleicher Pflicht verbunden sind durch die nämliche innerliche und äußerliche Religion, welche Christus gelehret, und seinen Aposteln zu predigen anbefohlen hat, ihre gemeinsame ewige Seligkeit zu befördern (124.). Zweytens hatten die Apostel Jesu Christi, gemäß dem Befehle ihres göttlichen Meisters den nämlichen Begriff von der Einheit der Kirche, in welche sie alle Völker der Welt durch das nämliche Evangelium zu vereinigen gesandt waren. Also redet Paulus von der Kirche I. Korinth. XII. 13.: Wir sind alle für Einen Leib in einem Geiste getaufet, Juden und Heyden, Knechte und Freye: allen ist uns einerley Geist eingegossen worden; — darum sind viele Glieder, und ein Leib. — Ihr seyd der Leib des Herrn Christus, und dessen vereinigte Glieder. Und Epheſ. IV. 1.: Ich bitte

euch, lebet euerm Berufe gemäß, — sorgfältig die Einigkeit des Geistes durch das Band des Friedens zu erhalten. Seyd Ein Leib, und Ein Geist, wie ihr auch zu Einer Hoffnung des Christenthums berufen seyd. Es ist Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe; Ein Gott und aller gemeinsamer Vater. — Einem jeden aber aus uns (Christen) ist die Gnade nach dem Maaße gegeben, wie sie Christus ausgetheilet hat. — Er verordnete einige zu Aposteln, andere zu Propheten, diese zu Evangelisten, jene zu Hirten und Lehrern, damit sie durch die Verrichtungen ihres Amtes die Heiligen ausbilden, und seinen Körper ausbauen: bis wir in Einigkeit des Glaubens und Erkenntniß des göttlichen Sohnes alle zusammen kommen, und nach dem Maaße seines Alters vollkommene Menschen werden: damit wir also keine flatterende Kinder mehr seyn, noch uns durch einen jeden Wind der Lehre von arglistigen Leuten herumtreiben lassen, die uns mit Irrthümern betrüglich zu hintergehen suchen; sondern der Wahrheit mit Liebe nachfolgen, und in allem durch denjenigen wachsen, der das Haupt ist: dieser ist Christus. Durch ihn wird der ganze Leib zusammen gefüget, vereiniget, und gliedweise verbunden: durch ihn bekömmt ein jedes Glied seine Größe, und der ganze Leib wächset durch die Liebe bis zu seiner Vollkommenheit. Eben also schreibet Paulus Röm. XII. 5. In diesem und keinem anderen

ren Sinne nennet er alle Christen Brüder, die Kolosser, und die zu Laodicien. Kolos. IV. 15. Euch grüßen die Brüder, welche aus Italien sind. Hebr. XII. 24. Euch grüßen die Brüder, welche bey mir (in Rom) sind, schreibet er an die Philipper IV. 22. Den heiligen Brüdern, welche zu Kolossen dem Herrn Jesus getreu sind. Kolos. I. 2. Ihr sollet Gott dem Vater danken, daß er, — nachdem er uns aus der Gewalt der Finsterniß gerissen, in das Reich (in die Kirche) seines liebsten Sohnes versetzet hat. Kolos. I. 13. Endlich in eben solchem Verstande heißet Christus selbst, wie Paulus seine Kirche sein Reich; da er sagte: Mein Reich ist nicht von dieser Welt, das Himmelreich ist gleich einem Acker, einem Weinberge ꝛc. eben so, wie Paulus, sieht auch der heilige Petrus I. Petr. I. 1. alle zu Christus bekehrten Juden, die ausser Palästina in der Fremde durch die Landschaften Pontus, Galatien, Kappadozien, Asien und Bithynien, zerstreuet waren, als so viele lebendige Steine an, welche auf Jesus dem lebendigen Grundsteine (I. Petr. II. 4. 5.) gebauet, ein geistliches Haus, und ein heiliges Volk (vers. 9.) ausmachen.

133.

I. Unmöglich also war es, daß die Kirche Christi, wie sie von Christus bestimmet war, mit einem Staate in der Welt vereiniget die nämliche bürgerliche Gesellschaft ausmachen konnte: so wenig, als ganz verschiedene Völker Ein Volk, und

Die Kirche Christi kann also mit keinem Staate eines seyn.

und z. B. die in alle Völker zerstreuten Juden mit allen Staaten, in die sie zerstreuet sind, einen gemeinsamen Staat ausmachen können. Denn auch die Kirche Christi war, wie die Juden aus den zehn Zünften Israels von der babilonischen Gefangenschaft an in alle Länder des Orients, und wie der ganze Judenstamm von Zeit der Verheerung Jerusalems an, also ebenfalls in alle Völker der Welt, und zwar im Anfange und die ganze erste drey hundert Jahre so zerstreuet, daß sie selbst keinen besonderen christlichen Staat irgend ausmachten, sondern unter der Uebermacht der heydnischen Staaten und Gehorsam leben mußten. Auch noch heute zu Tag, ob sie schon ganze christliche Staaten in ziemlicher Zahl in sich einschließet, ist es doch nicht möglich, daß die Kirche in ihrer Allgemeinheit Eines mit einem christlichen Staate sey.

134.

Christus konnte also die Anstalten für seine Kirche dem Staate und dessen Fürsten nicht überlassen.

II. Jesus Christus wollte also nicht, und konnte es nicht weislich wollen, daß die Anstalten für seine Kirche im Bezuge auf die von ihm zu lehren anbefohlene Religion durch den Staat und dessen Fürsten selbst gemacht, und besorget werden sollten. Denn erstens waren bey dem Anfange dieser Kirche alle Staaten und deren Fürsten Feinde Jesu Christi und seiner Religion, und blieben es über drey Jahrhunderte; innerhalb welchen die Christen eine Kirche ohne allem Staate und weltlichen Fürsten ausmachten (128. ***). Ferner welchen

Ver-

Veränderungen wäre nicht die christliche Religion in verschiedenen Ländern und Staaten unterworfen gewesen, wenn die Anstalten für selbe einem jeden Staate selbst wären überlassen worden; da die christlichen Staaten selbst sowohl in ihrer Errichtung und Verfassung, und besonders in ihrer Regierungsform, so vielen Veränderungen ihrer Natur nach unterworfen waren, und noch sind! Wie könnte alsdenn eine aus einer Menge Völkerschaften bestehende allgemeine und doch einige Kirche bestehen? Endlich wäre so was der Fortpflanzung der christlichen Religion äußerst hinderlich gewesen; theils weil eine weltliche Regierung sich solche minder würde haben angelegen seyn lassen; theils weil ein durch weltliche Macht veranstaltetes Predigen des Evangeliums Jesu Christi in anderen Völkern nur Mißtrauen und Eifersucht gegen auswärtige Mächte würde verursachet haben. Wollte also Jesus Christus seine Kirche sammt der unverdorbenen Religion, welche er gelehret hatte, in alle Völker verbreitet sehen, so konnte er weislich nicht wollen, daß die Anstalten zu so einer Absicht jedem Staate und dessen Fürsten überlassen bleiben sollten.

* Herr Mendelssohn erstreckte seine Gedanken gar nicht auf so eine Kirche; da er sein System von einer durch den Staat selbst errichteten und besorgten Kirche herholte.

135.

III. Noch minder konnte es die Weisheit Jesu Christi einer jeden besonderen Christengemein- Noch minder konnte es Christus

auf einen Vertrag bey jeder Kirchengemeinde ankommen lassen.

meinde in einem jeden Orte, oder Landschaft der Welt, selbst überlassen sich durch einen besonderen kirchlichen Vertrag über die Anstalten gemeinsam zu vereinigen, welche sie zur Erhaltung der ihr durch einen Apostel gepredigten Religion treffen wollte. Denn welche Verunstaltungen, Abänderungen, und Verschiedenheiten der Religionslehre, müßten nicht aus einer solchen Freyheit und solchem Rechte jeder besonderen Zahl der Christen nothwendig in so vielen verschiedenen Ländern bey der so äußerst unterschiedenen Denkart theils roher, theils witziger Völkerschaften und Personen, entstehen; wenn einer jeden Kirchengemeinde überlassen wäre, nach eigener Einsicht, Kenntniß und eigenen Begriffen von der durch die Apostel gepredigten Lehre, ihre Religionsform itzt zu bestimmen, itzt wegen zufälliger Aenderung der vorigen Einsicht wiederum solche abzuänderen? Einmal Jesus Christus müßte seine göttliche Weisheit hierüber gar nicht zu Rathe gezogen haben; wenn er eine in sich selbst so göttlich erhabene Religion ernstlich allen Völkern gemein machen, und diese mittelst selber in eine Kirche zusammen vereinigen wollte, und doch jeder besonderen Christengemeinde die Anstalten, um so einen gotteswürdigen Endzweck zu erreichen, selbst zu machen frey überlassen hätte.

* Was nämlich wirklich in so vielen getrennten Christengemeinden geschehen ist, welche sich von der allgemeinen Kirche Christi, und der von Jesus Christus selbsten in dieser festgesetzten Ordnung gesondert haben, das würde auch in allen Theilen der noch wirklich unter alle christlichen Völker verbrei-

teten

ten katholischen Kirche geschehen seyn. Witzige Religionspfuscher würden sich allenthalben für Lehrer aufgeworfen, und den übrigen Volkshaufe zu meistern sich erfrechet haben; und nimmermehr wäre Hoffnung gewesen eine allgemeine Kirche Jesu Christi unter mehrere Gemeinden, will nicht sagen, unter mehrere Völker, auszubreiten. Herr Zöllner mag also immerfort wider Herrn Mendelssohn die Möglichkeit einer kleinen christlichen Kirche demonstriren, welche durch einen kirchlichen Vertrag entstehe: aber das wird er nie wahrscheinlich machen können, daß auf so eine Art die wahre Religion und Kirche Jesu Christi allgemein unter Juden und Heyden, und unter allen Völkern der Welt, habe werden können.

** Man bemerke wohl, was ich schon oben erinneret habe: daß nirgend in der göttlichen Schrift auch nur ein Wort vorkömmt von einem Vertrage der Glieder untereinander, durch welchen sie zu Mitglieder der nämlichen Kirche Christi werden sollen: Lehret alle Menschen, und taufet sie, mehrer foderte Christus nicht um sie als Glieder jenes Leibes anzunehmen, dessen geistliches Haupt er selbst bleiben wollte. Unterdessen kommt doch, so wie bey der jüdischen Nation, also auch von der christlichen Kirche, öfters das Wort Bund vor; ja man lieset öfter vom alten, und vom neuen Bunde, sonderbar aber im Sendschreiben zu den Hebräern VIII. 6., wo es heißt: Er (Jesus Christus) ist zu einem desto höheren Amte erkohren, je eines besseren Bundes Mittler er ist, als welcher Bund auf bessere Verheißungen gegründet worden. Hätte sich im vorigen Bunde kein Mangel befunden, so würde man ja keinen Platz für einen neuen gesucht haben. Sieh, (heißt es bey Jeremia XXXI. Kapitel 31. Vers), es wird eine Zeit kommen, spricht der Herr, da ich mit den Häusern Israel und Juda einen neuen Bund errichten will, einen anderen Bund, als ich

Die Christen, so wie einstens die Israeliten, haben nur einen Bund mit Gott, aber unter sich selbst keinen Vertrag.

ich mit ihren Vätern machte. Offenbar ist es aber, daß hier nur von einem Bunde zwischen Gott und Menschen, im alten wie im neuen Gesetze, gesprochen wird, von dem im neuen Gesetze Christus Mittler ist; das ist, Urheber, der ihn zwischen Gott und Menschen zu Stande gebracht habe. Die gemeinsame Pflicht und das Verbindniß aller Glieder der allgemeinen Kirche Jesu Christi geht also eben so, wie das Verbindniß der Juden, nicht von einem Menschen gegen den anderen, wie es vermöge eines unter Menschen gemachten Vertrages geschieht; sondern von Menschen gegen Gott, und Jesus Christus ist der Mittler zwischen beeden; wie Moses der Mittler zwischen Gott und den Juden für den alten Bund war. So wenig das Verbindniß, welches kraft solches Bundes ein Jud mit dem anderen hatte, aus einem Vertrage zwischen Juden selbst entsprang: so wenig entspringt das Verbindniß, das kraft des neuen Bundes ein Christ mit dem anderen hat, aus einem Vertrage zwischen den Christen selbst. Die Geburt und Erkenntniß des durch Moses gegebenen göttlichen Gesetzes, und bey Männern auch noch die Beschneidung, machte den Juden zum Mitglied der jüdischen Kirche und Bundes. Und die Taufe und die demüthige Erkenntniß des von Christus dem Sohne Gottes geoffenbarten Evangeliums macht den Christen zum Mitgenoßen der Kirche Jesu Christi.

136.

Die heiligen Schriften sind keine Grundveste für eine unter alle Völker verbreitete Kirche.

Die Bücher der heiligen Schrift, welche von den Aposteln Jesu Christi und anderen kanonischen Schriftstellern im alten und neuen Bunde Hebräisch, Syrisch und Griechisch, verfasset worden, wären offenbar das unschicklichste Mittel gewesen, die nämliche von dem Herrn Jesus Christus gelehrte Religion unveränderer

unter

unter alle Völker der Welt zu verbreiten, und lang zu erhalten; wenn Jesus Christus, oder die heiligen Apostel, sich dessen allein zu solcher Absicht hätten gebrauchen wollen. Denn auf daß durch dieses Mittel alle in alle Völkerschaften zerstreute Christen die nämliche Religion von den Aposteln nach dem ausdrücklichen Befehl des Herrn hätten können gelehret werden, dazu wäre durchaus nothwendig gewesen, 1) daß entweder alle Christen selbst, oder wenigstens alle ihre unter alle Völker vertheilten Lehrer, in allen Jahrhunderten der christlichen Kirche gleich vollkommen in allen jenen Originalsprachen, in welchen diese sämmtlichen Bücher verfasset sind, erfahren wären, 2) daß sie alle durchaus einstimmige Kopien und Abschriften dieser Bücher in ihrer ursprünglichen Sprache sicher und wenigstens in der Hauptsache unverdorben immer bekämen, 3.) daß der Originaltext aller dieser Bücher so klar wäre, daß kein auch nur mittelmäßig in ihren Sprachen Erfahrener über dessen Sinne wenigstens bey mehr bedeutenden Stellen einen gegründeten Zweifel bekommen könnte, 4.) daß wenigstens der Kanon, oder die Zahl dieser Bücher namentlich von allen durch eine unfehlbare Authorität eines oder mehrer Apostel bestimmet und versicheret wäre. Denn offenbar ist es, daß, wenn nur eines von allen diesen Stücken abgeht, nothwendig unendliche Verschiedenheit in der aus diesen Büchern, als der einzigen Quelle, durch menschliche Sprachkunde und Einsicht von so verschiedenen Köpfen und Lehrern geschöpften, und alsdann einer jeden Volksgemeinde ge-

predigten Religion entstehen muß. Nun aber 1.) welche Vernunft könnte erwarten, daß entweder alle und jede Christen schon als Neulinge, oder nach schon lang angenommenem Christenthume oder auch selbst alle ihre Lehrer, an allen Orten, und in allen Jahrhunderten, eine gleiche Kenntniß aller jener Originalsprachen der heiligen Bücher haben, folglich in Uebersetzungen und Predigten dem gemeinen ungelehrten Christenvolke die nämliche Lehre vortragen würden? 2.) Wer könnte hoffen, daß bey vierzehnhundertjähriger Verspäthung mit Erfindung der Buchdruckerey alle Abschriften so vieler und weitläuftiger Schriften immer richtig und unverfälscht bleiben würden; da doch nirgend in der christlichen Kirche auch nur eine dergleichen Anstalt und Vorsorge wider dergleichen Verfälschungen der Abschriften heiliger Bücher vorkömmt; als wir finden, daß Gott im alten Bunde durch den Moses selbst zur Versicherung des ersten Grundtextes des mosaischen Gesetzes vorzuschreiben für nothwendig befunden hat, welcher auf ausdrücklichen Befehl des Moses V. Buch XXXI. 26.) mußte zur Seite der Bundeslade geleget, und vom Hohenpriester sorgfältigst bewahret werden; also, daß kraft eines besonderen Gesetzes (V. Buch XVII. 18.) selbst die für den Gebrauch des Königs der Juden bestimmte Abschrift nur von diesem nebst der Bundeslade im innersten Heiligthume hinterlegten Grundtexte des Gesetzes dorfte hergenommen werden? Bekannt ist es, daß der syrische des heiligen Matthäus, und der griechische Grundtext der übrigen heiligen Schriften des neuen Bundes, in allen Abschriften

ten unzählbare Verschiedenheiten bekommen hat. Und daß wir keinen hebräischen von zahlloser Menge der Unrichtigkeiten befreyten Originaltext eigentlich von den Schriften des alten Bundes mehr haben, kann man aus dem leicht einsehen, was Robert Lowth in seiner Einleitung der Uebersetzung des Isaias von der Arbeit der Masorethen, und dem Schicksale des hebräischen Textes, und was Herr D. Kenniko in seiner kritischen Ausgabe des alten Testaments, angemerket haben, welche Gelehrten die Herren Protestanten nicht als Zeugen so einer Sache verkennen mögen. 3.) Ich hoffe nicht, daß noch heute ein wahrer Gelehrter bey den Herren Protestanten so kühn seyn werde zu behaupten, daß die göttlichen Schriften nicht an tausend Stellen äußerst dunkel sind, und alle Sprachkunde und Vergleichungen der ältesten Abschriften denselben keinen Aufschluß geben; da wir von den Briefen des heiligen Paulus hierüber selbst des heiligen Petrus II. III. 16. Zeugniß haben. 4.) Wie unbestimmt der Kanon an sich selbst sey, ist aus dem schon über zwey hundert Jahre dauernden Streite protestantischer Gelehrten über den Kanon des neuen Bundes genug bekannt. Die Erfahrung endlich hat die Richtigkeit dieses meines Satzes genug bestättiget. Alle Sekten und Irrlehren in der Christenheit in so großer Zahl sind aus dieser Quelle entsprungen, daß ihre Stifter die göttliche Schrift zum Vorwand und ihre eigene Auslegung zur Regel machten, und hiemit die Einfalt ihrer Schüler beredeten; als wenn sie ihnen unmittelbar

das ursprüngliche Wort Gottes in seinem eigenen Laute vortrügen.

Toller Einfall des Luthers.

* Wären die traurigen Folgen nicht vor Augen, so möchte man bey der heutigen Aufklärung der Logik und aller Kriterien der Wahrheiten von Herzen über die Versuche des Doktor Luthers lachen, welcher um allen Streitigkeiten über die Lehrsätze der von Christus dem Gottmenschen geoffenbarten Religion eine endliche Entscheidung zu geben, den Gedanken ertragen, und die Aeußerung seines Willens thun konnte, daß die Christen selbst eine ziemliche Anzahl hebräischer, syrischer und griechischer Bücher in die Hände nehmen, und selbst in denselben die entscheidendesten göttlichen Aussprüche über alle Zweifel einsehen sollten; flugs aber, dem Originaltexte derselben Bücher seine eigene deutsche Auslegung unterschob, und er diese mit der dreustesten Verachtung aller anderer als die reineste Quelle des Wortes Gottes allen seinen Schülern aufdrang. Wie aber bald andere kamen, als ein Andreas Karlstad, ein Butzer, ein Hauslampe ꝛc., welche mit gleicher Frechheit sich eine Faktion machten, über die Auslegung Luthers fluchten; und endlich wieder, wie alle Grammatiker, bald in die niemals sich endigenden Streitigkeiten der Sprachschulfurerey selbst untereinander verfielen, welche nach einem verflossenen ganzen Jahrhundert und einem dreyßigjährigen Kriege durch einen gemeinsamen Vertrag dahin entschieden wurden, daß überall die Religionseinrichtungen so bleiben sollten, wie sie im Jahre 1624. als dem gemeinsamen Normaljahre, dort katholisch, hier lutherisch, und anderswo halb katholisch und halb lutherisch, gewesen waren, jedesmal nach der eingebildeten Richtschnur des geschriebenen Wortes Gottes.

Unterschied im

** Im alten Bunde waren freylich die Bücher des Moses für das Volk Gottes das Hauptmittel die beständige Ein-

Einheit der von Gott geoffenbarten Religion bey demselben zu erhalten; aber mit welchem merkwürdigen Unterschiede war dem Volke Israel diese Religionsrichtschnur gegeben! Moses auf ausdrücklichen Befehl Gottes selbst und ganz allein, schrieb die ganze Offenbarung und das ganze von Gott gegebene Gesetz ordentlich in 5 Bücher zusammen, und sammelte alle Gesetze des religiösen Staates und der Kirche in die letzten drey Bücher, mit ausdrücklichem Gebothe, nichts davon, nichts hinzu zu thun (V. Buch IV. 2. und XII. 32.). Alles ist in der nämlichen Volkssprache verfasset, welche aller Israeliten Muttersprache war. Da es nur für Ein Volk angesehen war, konnte die Verschiedenheit der Völkersprachen keine Beschwerniß machen. Endlich war wider alle Verfälschung des Originaltextes durch die oben schon gemeldte Vorsicht genau gesorget. Nichts von allen diesen findet sich bey den heiligen Schriften des neuen Bundes. Ohne Befehl des Erlösers und Stifters der Kirche schreiben zween Apostel in verschiedenster Zeit die Lebensgeschichte ihres Meisters, und noch zween Schüler der Apostel thun das nämliche mit Gutheißen ihrer Lehrmeister. Mehrere Apostel schreiben Briefe an die von ihnen errichteten verschiedenen Christengemeinden, und geben ihnen gelegenheitliche Unterweisungen und Erinnerungen an jene Lehren, welche sie ihnen vorhin mündlich geprediget hatten, ohne jemals einen ordentlichen Aufsatz oder Inbegriff aller von Jesus Christus überkommenen Religionslehren und Gesetzen daraus zu machen; ja ohne gemeinschaftlich ihre Schriften nach einem Hauptplane, wie Moses, einzurichten; ohne auch ihre Schriften an einem gemeinsamen Orte zu hinterlegen. Wären sie nun, so wie die Bücher des Moses bey den Juden, der allgemeine einzige Spiegel, wo sich alle Völker in Betreff der von Christus geoffenbarten Lehre und Gesetze ersehen sollten; so wäre es viel härter; da die nämliche syrische und griechische Sprache, in der sie alle verfasset waren, den wenigsten

Gebrauche der heil. Schrift im alten und neuen Bunde.

Völkern geläufig wäre, für die sie als Richtschnur gewidmet wären. Es wäre also nur desto mehrere Vorsicht und Anstalt nöthig gewesen, sowohl um die Originaltexte unverfälscht zu erhalten, als die allerbewährtesten Abschriften und Versionen für alle wenigst bekanntere Völkersprachen zu verschaffen. Aber nein; nichts von allen diesen geschah. Selbst Versionen sowohl als Abschriften des Originaltextes wurden von unbedeutendsten Personen ohne höheren Befehl pur willkürlich gemachet, und der Originaltext gar bald so verdorben, daß man die Versionen höher als jenen schätzte. Wie unvorsichtig hätten die Apostel, ja selbst Jesus Christus, gehandelt, wenn sie mit den Schriften des neuen Bundes die Absicht gehabt hätten, dieselben zur einzigen Richtschnur der von ihnen gepredigten Religionslehre und Gesetze aufzustellen?

*** Selbst auch, wenn die Lehre Jesu Christi und seine für seine Kirche verordneten Gesetze in schönster Ordnung und Sammlung, als immer die Offenbarung und die Gesetze des Moses, in dessen fünf Büchern, enthalten sind, in was immer für einer Sprache der Welt wären verfasset worden; schickte sich wohl dieses nämliche Mittel die unveränderte Religion des Erlösers eben so leicht unter alle Völker der Welt gemäß seiner Absicht zu verbreiten, wie sich die in der Muttersprache geschriebenen Bücher des Moses schickten die nämliche durch ihn geoffenbarte Religion bey dem einzigen Judenvolke zu erhalten? Sollte also die Erlernung einer fremden Sprache, jener nämlich, in welcher der Inbegriff der Lehre und Gesetze Jesu Christi verfasset wäre, ein nothwendiges Mittel des Heils und der Erkenntniß der wahren Religion für alle Völker der Welt werden! Und doch soll man weder in der mündlichen Lehre der Apostel, noch in ihren kanonischen Schriften irgend was finden von dieser allen Völkern gemeinsamen Pflicht die Originalsprachen der heiligen Bücher zu lernen, um die wahre Religion aus denselben lernen zu können?

Daß

Daß doch die Herren Protestanten diese Ungereimtheit dieses ihres aller gesunden Logik und aller Lehre von Kriterien der Wahrheit so schnurgerade widrigen Fundamentalsatzes einmal mit aufrichtigem Gemüthe ernstlich überlegen möchten!

137.

Jesus Christus hat um seine Religionslehre und Gesetze unter allen Völkern der Welt allgemein zu machen, und um diese alle in Eine Kirche zu versammeln, ein beständiges Lehramt veranstaltet; dessen Verweser alle einhellig die nämliche von ihm selbst geoffenbarte Lehre und Gesetze alle Völker lehren, und jene, welche ihn als den Sohn Gottes erkennen, und solcher seiner Lehre beystimmen würden, durch die heilige Taufe seiner Kirche einverleiben sollten. Diese Thatsache ist in den heiligen Schriften des Christenthums, wie es selbst auch alle Protestanten bekennen, zu deutlich enthalten, als daß sie einer Probe nöthig hat. Lehret alle Völker, sagt Christus Matth. XXVIII. zu den Aposteln, und unterrichtet sie alles zu beobachten, was ich euch anbefohlen habe. Und sehet! ich werde mit euch seyn bis ans Ende der Welt. Man lese bedachtsam noch einmal die oben §. 132. von mir aus dem Briefe des heiligen Paulus an die Epheser IV. 11. schon angeführte Stelle, um sich ganz von der Wahrheit dieses Satzes zu überzeugen.

Jesus Christus wählte ein einstimmiges Lehramt um alle Völker in Eine Kirche zu versammeln.

138.

Diese Einstimmigkeit der Lehrer foderte ein kräftiges dauerhaftes Mittel zum hinreichenden Grunde.

Wollte aber Jesus Christus ernstlich, daß seine Lehre und Gesetze allen Völkern gemein, und diese in Eine Kirche durch einhellige Bekenntniß zur selben versammelt würden, so mußte er ein dauerhaftes kräftiges Mittel nach seiner Weisheit und Allmacht verordnen, durch welches die Einstimmigkeit aller solcher Lehrer im Vortrage seiner ganzen Religionslehre sicher könnte zu allen Zeiten erwartet werden. Denn ohne solche Einstimmigkeit der Lehrer wäre die Einstimmigkeit der Völker selbst, in der Lehre der Religion, und folglich eine allgemeine aus ihnen durch einstimmige Christusreligion zuerrichtende Kirche, nicht möglich; so wenig als heut zu Tage aus einer lutherischen und kalvinischen Kirchengemeinde eine gemeinsame Kirche Christi entstehen kann. Ja es ist nicht einmal möglich, daß ohne alles andere höhere Kriterium oder Merkmaal der Wahrheit auch nur bey Einem Volke eine vernünftige respektive Gewißheit über jene Artikeln der Lehre Christi Platz habe, über welche die Lehrer der christlichen Religion bey einem nämlichen, oder bey zwey verschiedenen Völkern, sich widersprechen: Zum Beyspiele, wie will eine lutherische Volksgemeinde vernünftig gewiß seyn, daß das, was ihre Lehrer von der Lehre des Erlösers ihnen vortragen, wirklich seiner Lehre gemäß sey; wenn sie erfahren, daß die Lehrer der benachbarten kalvinischen oder katholischen Kirchengemeinde über die nämlichen Gegenstände ganz das Widerspiel lehren?

139.

139.

Hätte es Jesus Christus selbst bey seinen Aposteln, als Ohrenzeugen seiner Lehre, auf ihre eigenen pur natürlichen Kräfte, das ist, Verstand, Gedächtniß, und Geschicklichkeit, ankommen lassen, da er sie, seine Lehre zu predigen, in die ganze Welt verschicket hat, ohne sie mit übernatürlichem Lichte des heiligen Geistes zu versehen, und wider alle irrige Aufnahme der Worte Jesu Christi zu bewahren; so wäre es nicht mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen gewesen, daß sie selbst alle miteinander im Lehren und Predigen derselben durchaus würden einstimmig seyn. Denn, wie es aus den Evangelien und der Apostelgeschichte bekannt ist, verstunden die lieben Apostel öfters nicht halb das, was Jesus ihnen vorsagte. Deßwegen ihnen dann der Herr selbst bey seiner Himmelfahrt befahl, nicht von Jerusalem hinweg, noch auseinander zu gehen, bis sie zu so einem wichtigen Amte die nöthige Hilfe von oben durch den heiligen Geist würden überkommen haben (Apostelgesch. I. 4.); welcher sie erst alles lehren, begreifen machen, und ihrem Gedächtnisse eingeben würde, was Jesus sie vorhin immer gelehret hatte. Johan. XIV. 26.

Sie wäre bey den Aposteln selbst ohne Beystand des heiligen Geistes nicht zu erwarten gewesen.

140.

Viel minder also würden andere, von den Aposteln unterwiesene, und ferner aufgestellte Lehrer, und nach diesen immer andere Nachfolger in solchem Amte,

Noch minder wäre sie bey den Nachfol-

gern der Apostel ohne solchen Beystand zu hoffen gewesen.

unter allen Völkern die von den Aposteln, oder andern ihren unmittelbaren Vorfahren in selbem Amte, empfangene Lehre alle gleicher Weise verstanden, begriffen, und genau gemerket, und wieder ihren Nachfolgern überliefert haben; wenn nicht die den ersten Aposteln als Lehrern der Völker vom Himmel zugeflossene Gnade des heiligen Geistes ebenfalls auf alle Nachfolger der Apostel in solchem Amte wäre verbreitet worden? Umsonst also hätte Jesus Christus das ernstliche Vorhaben geäußert alle Völker durch die einstimmige Lehre in Eine gemeinsame dauerhafte Kirche zu versammeln, wenn er den Beystand seines göttlichen heiligen Geistes nur auf die heiligen Apostel als unmittelbare Zeugen seiner von ihm erhaltenen Lehre eingeschränket, und nicht auch auf die Nachfolger derselben in ihrem Amte erstrecket hätte.

* Man sage nun nicht mehr, die Nachfolger der Apostel haben zu ihrem Behufe die Schriften der Apostel. Denn erstens ist keine einzige Anzeige da, daß Jesus den Aposteln das Schreiben selbst gebothen habe, eben so wenig, als daß die Absicht der wenigen Schriften, die einige Apostel verfasset haben, dahin gieng einen vollständigen Innhalt der Lehre Jesu Christi zu sammeln. Ferner aber ist aus dem obigen §. 136. schon überzeugend erwiesen, daß die Originalschriften der Apostel allein das unschicklichste Mittel wären, Einstimmigkeit bey allen Lehrern zu erhalten.

141.

Christus hat den Beystand

Nun aber so hat Jesus Christus zween hieher sich beziehende Umstände mit deutlichsten Worten bestim-

bestimmet; nämlich: Erstens, daß er seinen und seines göttlichen Geistes Beystand mit dem Lehramte seiner Kirche immer bis ans Ende der Welt wolle fortdauern lassen: zweytens, daß er seine Kirche in dem festen und unbeweglichen Stande, wie er sie auf das Lehramt der Apostel zuerst erbauet, das ist, gestiftet und eingerichtet hatte, immerfort unverändert und ohne Verminderung erhalten wolle. Das erste steht Joh. XIV. 16.: Ich will den Vater bitten, und er wird euch einen andern Anwald (das heißt eigentlich das Wort παρακλητος, welches insgemein Tröster verdeutschet wird) geben, welcher bey euch immer und ewig verharren soll. V. 26. Der Anwald, der heilige Geist, welchen der Vater in meinem Namen senden wird, wird euch alles lehren, und euch alles dessen erinnern, was ich euch gesagt habe. Und Matth. XXVIII. 19. Gehet also hin, und lehret alle Völker. Und sehet! ich bin immer bey euch bis ans Ende der Welt. Das zweyte erklärte Jesus Matth. XVI. 18. da er sagte: Ich will meine Kirche auf einen Felsen bauen, und die Macht der Hölle wird dieselbe niemals übergewältigen. Diese von dem Erlöser so feyerlich ausgesprochenen Worte leiden gar keinen vernünftigen Sinn; wenn nur auf die Lebenszeit der Apostel für die Einstimmigkeit und Festigkeit der Lehre in der Kirche Christi wäre durch den Beystand des heiligen Geistes gesorget gewesen; hingegen aber von der Zeit des Ableibens der Apostel an

des heil. Geistes, und die Dauerhaftigkeit seiner Kirche, für immer versprochen.

eine

eine jede Kirchengemeinde, wie der heilige Paulus zu den Ephesern IV. 14. sich ausdrücket, wie flatternde Kinder seyn würde, und sich von einem jeden Winde der Lehre von boshaften Leuten herumtreiben ließe, die sie mit Irrthümern betrüglich hintergiengen.

142.

Durch den festen Glauben an diese Grundfeste ist die katholische Kirche entstanden, und sie erhält sich allein durch ihn.

Weltbekannt ist es, daß die wirklich unter die meisten Völker theils schon ausgebreitet gewesene, theils noch heut zu Tage ausgebreitete, und eben darum allein katholisch genannte Kirche, von der Zeit der Apostel an, bis izt erstens allezeit und an allen Orten ihres Daseyns in der Welt, an diesen unfehlbaren immerwährenden Beystand des heiligen Geistes mit dem feyerlichen öffentlichen Lehramte der Kirche, kraft des Versprechens Jesu Christi geglaubet, und aus diesem Grunde, ihrer öffentlichen feyerlichen Religionslehre ein göttliches unfehlbares Ansehen sicher zugetrauet habe: Zweytens, daß eben durch das Anerkenntniß dieses unfehlbaren Ansehens der öffentlichen feyerlichen Lehre der Kirche, oder ihrer Vorsteher, als dem einzigen Grunde, sowohl die Einstimmigkeit aller öffentlichen in der ganzen katholischen Kirche unter allen Völkern aufgestellten Lehrer in der Lehre, als selbst auch aller ihnen untergebenen Katholischen im Anhange an solche Lehre, bisher immer entstanden sey. Denn alle öf-

fent-

sentlichen Lehrer der katholischen Kirche bekennen öffentlich das von ihrer öffentlichen Lehre, was der heilige Petrus II. Petr. I. 20. saget: Verstehet aber zuerst, daß keine Weisagung der Schrift (keine öffentliche katholische Lehre) nach der Auslegung (oder Einsicht) eines einzeln Menschen gestaltet werde. Denn keine Weisagung (keine feyerliche öffentliche katholische Lehre) ist jemals aus menschlichem Willen (oder Einsicht) entstanden; sondern die heiligen Männer Gottes reden das, was der heilige Geist) bey feyerlicher Entscheidung der Lehre von den Vorstehern der Kirche) eingab: wo es immer, wie in der Apostelgeschichte XV. 28. noch heut zu Tage heißt: Dieser ist des heiligen Geistes und unser Bescheid.

* Die nicht katholischen Christen und Protestanten unsers Deutschlandes sind mit den katholischen einstimmig über das, daß die Apostel in ihrer Lehre die Gabe der Unfehlbarkeit von Christus hatten; läugnen aber, daß diese Gabe ferner nach Ableiben der Apostel bey dem Lehramte der Kirche geblieben sey. Sie meinen, statt dessen dienen die von den Aposteln kraft ihrer Unfehlbarkeit ohne allen Irrthum geschriebenen und gutgeheißenen Bücher der heiligen Schrift, als aus welchen nun allein alle Entscheidungen über die Lehre Jesu Christi herzuholen wären. Daß dieses Mittel weder von Christus entworfen worden, noch mit der Weisheit desselben übereinstimmend, und zu seiner Absicht einer allgemeinen dauerhaften Kirche durchaus unschicklich sey, haben wir oben schon deutlich erwiesen. Ferner ist weltbekannt, daß wirklich durch das Berufen auf die Schrift alle Trennungen der Christen, aber niemals eine dergleichen

allge-

allgemeine und dauerhafte Kirche, entstanden ist; dergleichen zu stiften sich Christus zum unterscheidenden Endzwecke gegen Moses vorgenommen hat (131. 132.). Mit welchem Grunde schränken wohl die Protestanten so ein wichtiges und nothwendiges Geschenk und Versprechen des göttlichen Stifters als ein Personalprivilegium auf die Personen der Apostel ein, und lassen alle übrige ihnen gegebene Gewalt, z. B. zu lehren, zu taufen, das Abendmahl zu halten, die Sünden nachzulassen, für immer fortdauern? Warum heben sie nicht auch das Lehramt ganz auf; da die Schrift ohnehin allein, nicht die pur menschliche Auslegung und Version der Prediger, hoffentlich sowohl für alle, als für die Prediger selbst, Glaubensregel ist? Können alle sich selbst aus der Schrift belehren, so können noch viel leichter alle taufen, und das Abendmahl halten, und sich selbst und andern Verzeihung der Sünden versichern. Zu was also Prediger bey protestantischen Kirchen? Warum vielmehr Prediger des Lutheranismus, als des Kalvinismus? Da muß ja nothwendig freye Toleranz alles auch nur privatschriftmäßigen Christenthums Platz haben? Wie viel mehr des katholischen? Einmal hier ist kein Grund mehr, eines dem andern auf den Kopf zu setzen; so wenig, als mehr ein Grund kann angegeben werden, wegen welchem Jemand, der nicht selbst den Originalschrifttext einzusehen im Stande ist, sich vernünftig entschließen kann, lutherisch vielmehr, als kalvinisch (oder umgekehrt), zu werden. Nur ein Katholik giebt den bedeutenden Grund leicht an, warum er vielmehr das Ansehen der Kirche im Lehren als aller anderer Lehrer in Ehren, und sich an selbes fest halte: nämlich weil Jesus alle die Seinigen selbst an dasselbe gewiesen hat: **Wer die Kirche nicht anhöret, den behandle, wie einen Heyden und öffentlichen Sünder** (Matth. XVIII. 17.): weil Jesus den heiligen Geist und seinen Beystand seiner Kirche bis ans Ende der Welt deutlich versprochen hat:

weil

weil er um eine alle Völker einschließende dauerhafte Kirche zu stiften, so ein Mittel verschaffen mußte; und weil so eine Kirche Christi nur durch dieses Mittel bisher wirklich in der katholischen Kirche vorhanden ist.

143.

Wesen der katholischen Kirche Christi.

Die katholische Kirche Christi ist jene Kirche getaufter Christen, welche vermittelst des festen Glaubens und Vertrauens an den immerwährenden Beystand des heiligen Geistes in ihrem von Christus selbst eingesetzten Lehramte unter allen Völkern der Welt und zu allen Zeiten in der nämlichen Lehre und Glauben über die von Christus dem vermenschten Sohne Gottes geoffenbarte Religion einstimmig ist.

144.

Ihre Grundfeste.

I. Der Hauptgrundsatz, und zugleich der einzige unmittelbare hinreichende und wesentliche Grund des Daseyns sowohl als der Erhaltung der katholisch christlichen Kirche, ist der gewiße und feste allgemeine Glauben und das Vertrauen, daß Jesus Christus seinem Versprechen gemäß seiner Kirche in Erfüllung des von ihm selbst eingesetzten Lehramtes den beständig fortdauernden Beystand des göttlichen heiligen Geistes wirklich angedeihen, und folglich sie niemals eine Irrlehre feyerlich vortragen lasse. Denn nur deßwegen folgen alle sonderheitlichen Lehrer in der ganzen katholischen Kirche nicht ihrer Privateinsicht, sondern lehren alle einstimmig, was die Kirche

durch

durch die feyerlichen Aussprüche über die allgemeine Lehre festsetzet: und eben auch deßwegen glauben alle katholischen Christen alles, und allein jenes, fest und für gewiß, von dem sie versichert sind, daß es die von der Kirche feyerlich erklärte Lehre Jesu Christi ist.

Ohne diese ist keine katholische christliche Kirche auch nur möglich.

II. Ohne diesen Grund ist bey der wirklichen Beschaffenheit der Bücher der göttlichen Schrift gar keine katholische, oder unter alle Völker ausgebreitete, und doch in der ganzen Lehre und Glauben über die von Jesus Christus geoffenbarte Religion zu allen Zeiten und an allen Orten einstimmige Kirche Christi möglich: 2.) und eben so wenig kann ohne diesen Grund die wirklich vorhandene katholische Kirche länger in ihrem Bestande erhalten werden. Denn nichts ist, nichts dauert, ohne seinen einzigen hinreichenden wesentlichen Grund.

145.

Wer diesen Grund untergraben will, ist ein Feind derselben.

III. Wer also immer diesen Grund der katholischen Kirche zu untergraben, das ist, den festen und gewißen Glauben an das göttliche Ansehen der Kirche in allem Vortrage der Lehre Jesu Christi, mit Worten oder mit Thaten, bey den Mitgliedern der katholischen Kirche zu erschütteren sich unterfängt, der waget einen tödtlichen Angriff auf diese Kirche, und ist ein erklärter Feind derselben.

146.

146.

IV. Die Vorsteher der katholischen Kirche haben eine natürliche schwere Amtspflicht mit allem Fleiße diesen festen, gewißen, und unwankelbaren Glauben an das göttliche Ansehen des Lehramtes der Kirche bey allen Gliedern der Kirche zu erhalten, und selben wider alle feindliche Angriffe zu schützen. Denn als Vorsteher der Kirche liegt ihnen die Erfüllung jener Pflichten Amtes halben ob, welche der Gemeinde, als einer moralischen Person, eigen sind. Nun ist die erste Pflicht, die sich eine Gemeinde selbst schuldig ist, sich selbst bey jenem Stande der Glückseligkeit zu erhalten, in dem sie sich wirklich befindt, und alle feindlichen Angriffe durch die nothwendige Gegenwehr nach Vermögen abzutreiben. Ferner hat Jesus Christus, als der gute Hirt, die Vorsteher als seine Stellvertreter und Hirten über seine Gläubigen als gute Schäflein bestellet. Nun des guten Hirten Pflicht ist die Schäflein vor allem Angriffe zu schützen.

Die schwere Pflicht der Kirche selben wider alle Angriffe zu schützen.

147.

Der christliche katholische Glauben ist derjenige feste und gewiße Glauben über alles, was die von Christus geoffenbarte Religion betrifft, welcher allen Gliedern der katholischen Kirche gemein ist, und auf dem wesentlichen Grunde solcher Einstimmigkeit, nämlich auf dem gewißen Glauben von dem göttlichen Ansehen der Kirche in ihrem Lehramte, beruhet

Der christliche katholische Glauben.

(144.), mit welchem sie bestimmet, was Christus geoffenbaret habe.

148.

Ein Irrthum wider selben, ein boshafter, ein unfreywilliger.

Ein Irrthum wider den katholischen Glauben ist jede sonderheitliche Meinung über einen Gegenstand der von Christus geoffenbarten Religion, welche dem katholisch christlichen Glauben zuwider ist. Wenn solcher Irrthum von jemanden, welchem das göttliche Ansehen der Kirche Christi genugsam bekannt ist, hartnäckig und mit gutem Wissen, daß er demselben zuwider sey, behauptet wird, so heißt es ein boshafter Irrthum wider den katholisch christlichen Glauben (eine förmliche Ketzerey): wenn es aber geschieht, ohne daß man Kenntniß hat entweder von dem göttlichen Ansehen der Kirche Christi, oder daß solche Meinung mit der Glaubenslehre derselben streite, so heißt es ein unfreywilliger Irrthum wider den katholischen Glauben (eine materiele Ketzerey).

149.

Strafgewalt der Kirche Christi.

Die Kirche Christi hat das Recht, und die schwere Pflicht die sich zu ihr durch das Bekenntniß des katholisch-christlichen Glaubens öffentlich bekennenden Mitglieder über ihre mit hartnäckigem Aergerniße anderer Mitglieder verbundene äußerliche Sünden väterlich und richterlich zu bestrafen, benanntlich ihnen die Nachlassung ihrer Sünden zurück zu halten,

und

und sie von dem gemeinschaftlichen Gebrauche der ihr eigenthumlichen äußerlichen Heilsmittel auszuschließen. Denn Christus selbst gab Matth. XVIII. 17. diese folgenden Regeln über das Verhalten gegen diejenigen, welche alle heimliche brüderliche Bestrafung verachten: Sage es der Kirche; denjenigen aber, welcher, nachdem er öffentlich von der Kirche liebreich über seine ärgerlichen Sünden ermahnet worden, solche Ermahnungen nicht anhöret, sondern hartnäckig in solchen Sünden fortfährt, behandle wie einen Heyden und öffentlichen Sünder. Alsbald aber kehrte er sich zu den Aposteln, und sagte: Wahrlich sage ich euch: was ihr immer auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn: und was ihr immer auf Erden auflösen werdet, soll auch im Himmel aufgelöset seyn. Aus diesem folget erstens, daß die Kirche das Recht und die Pflicht hat, solche ihre Mitglieder anfangs väterlich zu bestrafen, und selben den ernstlichen Auftrag zu machen ihr ärgerliches Sündenleben zu verbessern. Denn sonst würde Christus nicht selbst die Anklage bey der Kirche über die halsstärrigen Sünder vorschreiben. Zweytens, wenn sie auch die öffentliche, aber anfangs noch väterliche Bestrafung der Kirche nicht annehmen, sondern auch gegen solche sich noch widerspenstig erzeigen; so muß die Kirche gegen sie einen Bescheid können ergehen lassen, kraft welchem ein jedes gutes Mitglied der Kirche solche Halsstärrige mit allem Rechte als Unchristen, das ist, alles ihres Antheils an der Kirche und alles Rechtes auf ihre geist-

lichen Güter oder Heilsmittel beraubte, und öffentlich erklärte Sünder behandeln möge, und müße. Weil sonst, wenn die Kirche und ihr öffentlicher Bescheid keine solche Kraft und Ansehen hätte, er auch die Wirkung nicht haben könnte, welche ihm Christus beyleget; nämlich diese, daß man sie mit Recht als Unchristen behandeln dörfe. Drittens die Kirche hat nämlich die wirkliche Macht und das Recht solche Halsstärrige zu binden mit solcher Wirkung, daß auch der Himmel sie für gebunden erkenne; das ist, ihnen wirklich die Macht und das Recht zu benehmen sich der Hilfsmittel zu bedienen, welche den Mitgliedern der Kirche gemeinschaftlich zukommen. Denn was sollten sonst die sinnevollen Worte sagen, welche Christus mit einer so ernsthaften Bekräftigung begleitete: Wahrlich sage ich euch ꝛc. mit welchen der Erlöser offenbar hier voraus saget, er werde seinen Aposteln als Vorstehern seiner Kirche eine so kraftvolle Gewalt zu binden geben, daß, wenn sie solche Halsstärrige im Bösen verhärtete, und unheilbare Sünder damit binden werden, auch im Himmel für sie keine Zuflucht mehr übrig seyn werde, wofern sie sich der Kirche nicht gehorsam unterwerfen. Viertens, Christus erkläret Johann. XX. 23. ausdrücklich, daß seine Jünger in seiner Kirche solche Gewalt von ihm haben sollen die Nachlassung der Sünden aufzuhalten, daß, wem sie die Sündenvergebung aufhalten werden, für den keine Vergebung Platz haben soll. Nun ist es offenbar, daß derjenige, welcher seine Brüder mit Sündigen geärgeret hat, und dabey hartnäckig ver-

har-

harret, das ist, keine auch väterliche Bestrafung von der Kirche und ihren Vorstehern mit Besserung annehmen will, für sich selbst keiner Vergebung der Sünden auch nur fähig ist; bis er durch öffentliche Abstellung solches neuen Aergernißes, das er durch so eine Halsstärrigkeit gegeben, der Kirche Genugthuung gethan hat. Die Kirche also hat Pflicht, und zwar wegen Wichtigkeit des ärgerlichen Vergehens schwere Pflicht, durch Entziehung der Sündenvergebung, und folglich auch der übrigen Heilsmittel, als eine nothwendige Bestrafung, sowohl seine Besserung, als den Ersatz des öffentlichen Aergernißes zu betreiben, oder wenigstens den aus einem so übeln Beyspiele bevorstehenden Schaden zu verhindern. Die Absicht nun der Besserung des Strafwürdigen macht die Strafe väterlich, die Absicht aber die schädliche Wirkung seines bösen Beyspieles bey anderen zu hindern, macht sie zu einer richterlichen Bestrafung: und das war das vierte, so zu beweisen war.

150.

Die hartnäckige Behauptung einer Lehrmeinung über die von Jesus Christus geoffenbarte Religion, auf welcher ein vorhin wirkliches Mitglied der katholisch christlichen Kirche, das sich zum katholischen Glauben bisher selbst bekannt hatte, auch noch beharret, nachdem es von der Kirche deßwegen als eines Irrthumes halben, welcher dem katholischen Glauben zuwider sey, (148.), feyerlich belehret, und väterlich bestra-

Die Sünde eines hartnäckigen Irrthums wider den katholischen Glauben bey Katholiken.

fet worden ist, ist eine öffentlich ärgerliche Sünde vor den Augen der ganzen Kirche, deren Mitglied es ist: 2.) ja es ist ein frecher öffentlicher Angriff auf die Grundveste derselben Kirche. Es ist erstens vor den Augen der ganzen Kirche eine öffentliche Sünde. Denn da ein solches Mitglied bisher selbst das göttliche Ansehen seiner Kirche im Lehramte über die von Christus geoffenbarte Religion öffentlich anerkannt hat als eine Sache, über welche es Gewißheit und festen Glauben wegen dem deutlichen Versprechen des Sohnes Gottes hätte (143. 147.); itzt aber dessen ungeachtet eine, aus seinem Kopfe, oder aus fremder Ueberredung, gefaßte Lehrmeinung auch nach der erhaltenen Ueberzeugung, daß sie dem katholisch christlichen Glauben und dem göttlichen Ansehen der Kirche widerspreche (147. 148.), und mit Verachtung der väterlichen Bestrafung der Kirche hartnäckig behauptet: so zieht es in den Augen der ganzen Kirche itzt seine gefaßte Privatmeinung öffentlich nicht nur der allgemeinen Uebereinstimmung der Kirche und derselben göttlichem Ansehen vor; sondern ohne einen unmittelbaren Grund zu haben, weßwegen es an dem Versprechen Jesu Christi und dem so deutlichen Sinne seiner Worte zweifeln könnte, verwirft es das göttliche Ansehen der Kirche allein darum; weil es seiner Meinung mehr als ihren Aussprüchen zutrauet. Nun das ist in den Augen der ganzen Kirche Frevel und unleidentlicher Hochmuth: Frevel, weil so ein Mitglied ohne allen hinreichenden Grund die Worte und die Treue des Sohnes Gottes in Zweifel zieht;

über

über welche es vorher selbst gewiß war: Hochmuth; weil es seinem Urtheile so viel Untrüglichkeit vermessenst zutrauet, daß es deßwegen allein den schon mit Gewißheit anerkannten Sinn der Worte Gottes umstosset. Nun aber Frevel und Hochmuth wider Gottes Wort ist ja in den Augen der ganzen Kirche, welche an solche Gottes Worte fest glaubet, und auf selbe den ganzen Grund ihres Daseyns bauet (143.), eine öffentliche große Sünde.

Es ist aber auch eine ärgerliche öffentliche Sünde; weil sie ihrer Natur nach gleiche Sünden bey andern Mitgliedern der Kirche zu veranlassen Kraft hat. Denn alle äußerlichen Bekenntniße unserer Lehrmeinungen über Religion haben die natürliche Kraft und Absicht selbe auch anderen beyzubringen (57.), und alle Widerspenstigkeit gegen rechtmäßiges Ansehen gemeinsamer Obrigkeit und Lehrer reizet von Natur aus besonders die im Gehorsame schon Schwachen zu gleichen Vergehungen. Hätte man keine solche Absicht, so sollte man sich ja begnügen seine Meinung für sich in seinem Herzen verborgen zu halten. Es ist also offenbar eine ärgerliche Sünde ꝛc.

2.) Ja es ist so gar ein öffentlicher Angriff auf die Grundveste der Kirche. Diese Grundveste, wie schon oben §. 144. erwiesen worden, ist der gewiße und feste allgemeine Glauben auf den Beystand Gottes des heiligen Geistes mit dem Lehramte der Kirche; weßwegen sie in der Religionslehre nicht

fehlen könne (144. I.). Nun diesen gewißen und festen Glauben zu erschütteren zielet offenbar das freche und so hartnäckige Bekenntniß zu einem dem göttlichen Ansehen der Kirche widersprechenden Irrthum von Seite eines bisher glaubigen Mitgliedes offenbar ab; da es die Mitglieder der nämlichen Kirche öffentlich ärgeret, und solchen ihren festen Glauben für einen Irrthum erkläret. Es ist also so viel als ein frecher öffentlicher Angriff auf die Grundveste der Kirche (145.).

151.

Das Recht und die Pflicht der Kirche solche Sünde zu strafen.

I. Die katholische Kirche hat also offenbar das Recht, ja die schwere Pflicht, und folglich vollkommene Macht, alle diejenigen Mitglieder von der Nachlassung ihrer Sünden und dem Gebrauche aller anderer ihr eigenthumlich von Christus ertheilter Heilsmittel zur Strafe auszuschließen, welche gegen alle ihre feyerliche Belehrung und väterliche Bestrafung einen dem katholischen Glauben widrigen Irrthum hartnäckig öffentlich behaupten. Dieser Schluß ist die offenbarste Folge aus den zweenen Vordersätzen, welche eben itzt (149. 150.) erwiesen worden sind.

152.

Die Pflicht der Kirche solche Irrende

II. Noch vielmehr hat die katholische Kirche Macht und Pflicht solche Mitglieder von allem öffentlichen kirchlichen Lehramte auszuschließen. Denn da ihr Frevel und Hochmuth in

Ver-

Verachtung des göttlichen Ansehens der Kirche durch das freye und so hartnäckige öffentliche Bekenntniß ihres dem katholischen Glauben widrigen Irrthums bekannt ist; so würde durch das solchen Leuten überlassene Lehramt offenbar die Gemeinde in Gefahr eines noch viel schädlicherey Aergernißes gesetzet, über welche sie solches Lehramt auszuüben hätten. Denn die Gewißheit des gemeinen Haufen der katholischen Mitglieder über das von dem göttlichen Stifter der Kirche gethane Versprechen seines Beystandes, und über das darauf gegründete göttliche Ansehen der Kirche, beruhet immer meistens auf der Einstimmigkeit sowohl aller öffentlicher katholischer Lehrer als des Bekenntnißes aller übriger Mitglieder (85.). Diese Einstimmigkeit der öffentlichen Lehre über das göttliche Ansehen der Kirche hörete aber offenbar auf, wenn solche zum öffentlichen Lehramte der katholischen Kirche zugelassen würden, welche auf eine so hartnäckige Weise eben solchem göttlichen Ansehen derselben zu widersprechen sich schon öffentlich erfrechet haben. Es würde also der katholisch christliche Glauben des gemeinen Haufen der Mitglieder der Kirche dadurch in große Gefahr kommen (147.), und folglich die Grundveste der Kirche noch mehr erschütteret werden (144.). Nun aber ist die erste Pflicht einer jeden Gemeinde sich nicht selbst Feinde auf den Nacken zu setzen, welche zum Angriffe schon gerüstet sind. vom amt entf

153.

Der Vollzug dieser Pflichten ist von Christus und den Aposteln der Kirche anbefohlen.

Christus, und seine ersten Stellvertreter die Apostel, wollten selbst, daß die eben itzt §§. 151. 152. angegebenen Verhaltungsregeln gegen die in öffentlichen hartnäckigen Irrthum verfallenden Mitglieder von der katholischen Kirche sollten vollzogen werden. Oder wie könnte sonst der göttliche Stifter alle Glieder der Kirche selbst anweisen, solche irrende Mitglieder, wenn sie die öffentliche Belehrung und Bestrafung der Kirche nicht mit geziemender Unterwerfung annähmen, wie Unchristen und öffentlich erklärte Sünder zu behandeln; wenn er nicht eben durch die gleich hinzugesetzte Erklärung, er wolle den Aposteln eine uneingeschränkte Gewalt zu binden und aufzulösen geben, bedeuten wollte, daß sie durch den Gebrauch einer solchen Gewalt dergleichen hartnäckige Verächter seiner von ihm mit so großem Ansehen versehenen Kirche wirklich in einen Stand versetzen sollten, kraft dessen sie in Wahrheit den Unchristen und öffentlich erklärten Sündern in ihrem Verhältniße gegen die Kirche Christi gleich würden; das ist, so wenig an den in seiner Kirche vorhandenen Heilsmitteln und an der Vergebung der Sünden Theil haben sollten, als jene? Oder wer sollte denn endlich derjenige seyn, gegen welchen sich die Apostel der ihnen von ihrem göttlichen Meister übergebenen Gewalt zu binden gebrauchen sollten; wenn es diejenigen nicht sind, welche Christus selbst wegen ihres frevelhaften Hochmuths und der Verachtung alles Ansehens seiner Kirche für

würdig erkläret hat, daß sie von allen Mitgliedern seiner Kirche als Fremde und von selber Ausgeschlossene sollen behandelt werden? Gewiß der heilige Paulus handelte ganz nach diesen Regeln; da er zu den Galatern, bey welchen sich solche Irrlehrer eingeschlichen hatten, im I. Kapitel 7. v. also schreibet: Es sind einige, die euch verwirren, und das Evangelium des Herrn zu veränderen suchen. Aber dafern auch wir, oder ein Engel vom Himmel, euch etwas anderes verkündigen sollten, als was wir euch geprediget haben, der sey verflucht. Wie ich euch vorgesagt, so spreche ich abermal: Verflucht sey, wer euch etwas anderes prediget, als was ihr empfangen habt. Ferner zu den Galatern V. 2. kündet er denjenigen, von ihrer Kirchengemeinde, welche sich von diesen Irrlehrern würden verführen lassen, mit dürren Worten an, sie würden in solchem Falle an der Gnade des Erlösers keinen Theil mehr haben: Christus wird euch keinen Nutzen bringen: ihr verlieret allen Zuspruch auf ihn und auf seine Gnade: — und wer euch so verwirret, wer er auch seyn mag, wird sein Gericht tragen. — Wollte Gott, jene, die euch aufrührischer Weise verwirren, möchten von euch gänzlich abgeschnitten werden. Wer auf des Herrn Jesus Christus Gnade keinen Zuspruch, noch von ihm mehr einen Nutzen für sein Heil hat, und von der Kirche gänzlich abgeschnitten ist, der ist gewiß in seinem Verhältniße gegen die Kirche und gegen den Herrn Jesus Christus einem Heyden und öffentlichen Sünder gleich.

154.

Die Absicht der Kirchenstrafe ist die Besserung der Irrenden, vornämlich aber die Verwahrung der rechtgläubigen Mitglieder.

I. Die Macht der Kirche ihre irrenden Mitglieder der Irrthümer halben nach den oben §§. 151. 152. angegebenen Regeln zu strafen zielet zwar auch auf die Verbesserung der Irrenden selbst ab; jedoch zu ihrer Hauptabsicht hat sie den Schutz und die Verwahrung der ganzen übrigen rechtgläubigen Gemeinde gegen den geistlichen Schaden, welcher bey manchen aus ihr durch welch immer für eine Art des Eindruckes entspringen möchte, den das Ansehen und böse Beyspiel der Hartnäckigkeit im Irrthume und in der Verachtung des göttlichen Ansehens der Kirche auf schwache Gemüther machen könnte. Sie dienet nämlich ihrer Natur nach zwar auch die Leichtsinnigkeit und den Hochmuth zurückzuhalten, daß er nicht gleich alles seinem eigenen Witz und Urtheil zutraue, sondern wenigstens aus Furcht der öffentlichen Kirchenstrafe mit der Vermessenheit zurückhalte, welche nöthig ist, um das Versprechen, das Christus seiner Kirche gethan hat, in Zweifel zu ziehen, und den feyerlichen Lehren seiner Kirche zu widersprechen. Allein da ein jeder öffentlicher Irrthum wider den katholischen Glauben die Grundveste der Kirche Christi bey allen Mitgliedern zu erschüttern seiner Natur nach abzielet (144. 145.); so ist es eine viel wichtigere, und folglich die Hauptabsicht dieser Macht diese Grundveste des christlich katholischen Glaubens mit selber gegen einen so tödtlichen

chen Anfall bey allen noch rechtglaubigen Mitgliedern zu schützen. Und eben zu dieser Absicht dienet die öffentliche Entfernung und Ausschließung solcher schädlicher Glieder von allen gemeinsamen Rechten der übrigen im Gebrauche der eigentlichen Heilsmittel, durch welche ihnen ihr Ansehen benommen wird; vorderst aber ist ihre Entfernung vom öffentlichen Lehramte eine nothwendige Schutzwehr wider ihre Verführung.

155.

II. Deßwegen muß sich die Kirche dieser ihrer Macht zum Schutze der noch rechtglaubigen Gemeinde, so viel es nöthig ist, gebrauchen; sollte sie auch nicht vergewißert seyn, ob der Irrthum solcher Feinde des christlich katholischen Glaubens in der That boshaft, oder nur unfreywillig, sey (148.). Denn das gemeinsame Heil der ganzen Gemeinde ist viel ein wichtigeres Gut als die freye Gemeinschaft eines einzeln irrigen Gliedes an dem äußerlichen freyen Gebrauche der kirchlichen Rechte und Heilsmittel; um so mehr, als selbem, wenn es ohne Bosheit irret, die nothwendigen innerlichen Heilsmittel nicht abgehen können. Beynebens kann der noch so unschuldige Irrthum eines unrecht angreifenden Feindes dem, der mit Schaden angegriffen wird, und seinen pflichtmäßigen Beschützern, das Recht und die Pflicht einer gemäßigten Schutzwehre niemals benehmen.

Auch bey ungewisser Bosheit des Irrthums ist der Schutz der rechtglaubigen Gemeinde nöthig.

156.

156.

Die Schutzgewalt der Kirche ist pur geistlich.

Jedoch hat Jesus Christus in seiner Kirche auch gegen was immer für Feinde des christlich katholischen Glaubens keine andere als eine pur geistliche Schutzgewalt hinterlassen; kraft welcher sie nämlich pur der geistlichen Rechte der Kirchengemeinde sollen berauber werden. Wir lesen nämlich von keiner anderen Gewalt, welche Jesus Christus in seiner Kirche über seine Glaubigen selbst hinterlassen habe, als welche in jenen Worten des Evangeliums enthalten ist: Lehret alle Völker, und taufet sie (Matth. XXVIII.): welchen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen sollen sie nachgelassen seyn; welchen ihr sie aber nicht nachlassen werdet, denen bleiben sie ohne Nachlaß (Johan. XX.). Ferner lesen wir auch von keiner anderen Wirkung der von Christus ertheilten Kirchengewalt außer jener Matth. XVIII.: Wenn einer die Kirche nicht anhöret, so behandle ihn wie einen Unchristen und öffentlichen Sünder. Nun dieses alles reichet weiter nicht als den hartnäckigen, öffentlichen und sonst durchaus unheilbaren Feind der Kirche der pur geistlichen Rechte der Kirche Christi zu entsetzen.

157.

Sie ist nicht der Gemeinde der Kirche, sondern

So wie das Lehramt, also ist auch die pur geistliche Straf- und Schutzgewalt wider alle aus der Kirche selbst aufstehenden Feinde des

christ-

christkatholischen Glaubens nicht der ganzen Kirchengemeinde, sondern unmittelbar den Aposteln von Jesus Christus selbst ertheilet worden. Denn diese ganze Gewalt ist in jenen Worten des Herrn enthalten: **Welchen ihr die Vergebung der Sünden zurück halten werdet**, (und sie folglich von dem Gebrauche aller anderer von mir meiner Kirche besonders verschafter Heilsmittel ausschließen, folglich den Heyden und Publikanen gleich machen werdet:) **denen soll sie zurückgehalten bleiben** (Johan. XX. 23.). So eine Gewalt aber konnte die Kirchengemeinde weder von sich selbst haben, noch von sich selbst einem willkührlich erwählten Vorsteher ertheilen. Nur Christus als der Sohn Gottes konnte seine göttliche Macht Sünden zu vergeben, oder alle Vergebung derselben aufzuhalten, einem oder mehrern Menschen als seinen Stellvertretern mittheilen. Und er hat sie wirklich mitgetheilet; aber nur seinen Aposteln, die er auch als Lehrer seiner geoffenbarten Religion selbst aufgestellet hatte. Er gab sie ihnen diese Vollmacht auf eine offenbar ausschlüßige Art. Sie allein, die Apostel, waren am Tage der Auferstehung in dem Speissaale; da Jesus ihnen solche Gewalt ertheilte. Er that es mit großem Wortgepränge: **Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.** Wer darf sich getrauen so eine wichtige und ganz göttliche Sendung auf mehrere von dem Erlöser gerichtet auszudeuten, als eben vor ihm zugegen waren? Wer kann in Zweifel ziehen, daß er sie selbst unmittelbar gesandt habe? Nicht eine Sylbe ist irgend zu lesen, daß

nur den Aposteln von Christus selbst ertheilet worden.

er

er ihre Sendung, oder den Gebrauch dieser ihnen gegebenen Macht, dem Gutachten, oder Einstimmung, jener Kirchengemeinden untergeordnet habe, welche sie durch ihr Predigen des Evangeliums erst mit der Zeit versammeln sollten. Und doch müßte Christus eine solche Nachordnung deutlich erkläret haben; wenn sich die Gemeinde in eine von ihm selbst verfügte Anstalt einzumischen hätte. Jesus Christus selbst in Person hat niemals einem anderen als den Aposteln eine gleiche Gewalt ertheilet; sondern mit diesen allein unterredete er sich über die ganze Einrichtung des Reiches Gottes auf Erden, das ist, seiner Kirche (Apostelgeschichte I. 3.) Nur der heilige Paulus bekam nach vierzehn Jahren unmittelbar auch von Christus, eine gleiche Gewalt mit den übrigen Aposteln: wie er selbst nicht nur einmal, sondern öfters bezeuget. Zu den Galatern machet er gleich bey dem Anfange seines Schreibens davon Meldung: Paulus ein Apostel, der nicht von Menschen dazu gemacht, noch von einem Menschen, sondern von Jesus Christus gesandt worden. Am 11. Vers fährt er also fort: Ich erinnere euch, Brüder, daß das Evangelium, welches ich angekündiget, nicht eines Menschen Auftrag ist: weil ich es von keinem Menschen empfangen oder gelernet habe; sondern Jesus Christus hat es mir selbst geoffenbaret. Deßwegen erkläret er I. Korinth. IV., 1. daß Jedermann ihn und seine Mitapostel für Diener des Herrn Christus und Ausspender der göttlichen Geheimnisse halten müße. Er drohet eben daselbst den Korinthiern,

rinthiern, wenn sie ihn Person- und Naturgaben halben verachten, und seinen Anweisungen nicht folgen würden, sie seine Gewalt empfinden zu lassen. **Was wollet ihr lieber, schreibt er I. Korinth. IV. 21., soll ich mit der Strafruthe zu euch kommen, oder mit Liebe und sanftmüthigem Geiste?** In eben solchem Tone schreibt er ihnen II. Korinth. XIII. 10.: **Ich schreibe solches abwesend aus der Ursache, damit ich nicht in meiner Anwesenheit härter verfahren müße, gemäß jener Gewalt, welche mir der Herr, nicht zum Abreißen sondern zum Auferbauen ertheilet hat.** Endlich konnte es gar nicht seyn, daß die von den Aposteln durch das Predigen des Evangeliums zusammengebrachten christlichen Kirchengemeinden ihren Lehrern eine besondere Kirchengewalt erst durch ihre Einstimmung mittheileten. Denn, wie schon oben gesaget worden (135. *), es kam bey ihrer Aufnahme in die Kirche Christi niemals auf einen Vertrag zwischen den Mitgliedern der Kirche untereinander an, durch welchen diese einander sich verbänden, Rechte ihrer Freyheit abträten, und Macht über sich der ganzen Gemeinde, oder einem von ihnen erwählten Vorsteher, als Stellvertreter derselben, ertheilten. Nichts von allen diesen Thatsachen, welche den Ursprung einer jeden menschlichen, durch menschliche Willensübereinstimmung entstehenden, Gesellschaft ausmachen, kam bey der Errichtung der christkatholischen Kirchengemeinden vor. Die Apostel Jesu Christi hatten schon alle ihre, ohnehin nicht menschliche, sondern göttliche Gewalt im

Namen Jesu Christi des vermenschten Sohnes Gottes seine heilige Religionslehre zu predigen, die Glaubigen durch die Taufe in seine Kirche aufzunehmen, ihnen die Rechte der Kinder Gottes und der Mitglieder der Kirche Christi mitzutheilen, die Sakramente als göttliche Anstalten für das Heil der Mitgenoßen der Kirche auszuspenden, aber auch, wenn sie sich dieser ihrer von Christus selbst erhaltenen Gewalt in was immer für einem Theile derselben widerspenstig erzeigen sollten, sie durch Wiederentziehung eines Theiles, oder aller, dieser ihnen schon ertheilten, Rechte nach dem Grade ihrer Hartnäckigkeit zu bestrafen. Und da die Kirche Jesu Christi unter allen Völkern der Welt verbreitet seyn, und ihre überall zerstreuten Glieder nur einen geistlichen Leib ausmachen sollten, unter gleichen Pflichten des Glaubens an die ganze Lehre, und des Gehorsams an die nämlichen Gebothe Jesu Christi, unter den nämlichen gemeinsamen allen Gliedern durch die Apostel als Aufnehmer ertheilten Rechten, und unter einem geistlichen höchsten Oberhaupte, welches Christus selbst ist: wie war es wohl möglich, daß so eine Vereinigung, so eine Rechteertheilung, so eine Pflichtauflegung, die in die Kirche einverleibten Glieder selbst durch einen gegenseitig verbindenden Vertrag entstehen machen sollten? Es wurde auf Seite der Neulinge nichts erfodert, als daß sie der äußerlichen Lehre der Apostel vermittelst des innerlich von Gott ihnen gnädig dazu verliehenen Lichtes den Eingang in ihr Herz eröffneten, die Gründe der Wahrheit derselben reif überlegeten; nachdem sie ihre hinreichende Stärke

erkannt

erkannt hatten, der Gottheit Jesu Christi und seiner sämmtlichen Lehre festen Glauben beylegten, ihre vorigen Sünden bereueten, und zu einem vollkommenen Gehorsam gegen alle seine Gebothe sich entschlößen; alsdann solchen ihren Glauben und entschlossenen Gehorsam den Aposteln, oder anderen von diesen aufgestellten Vorstehern der Kirche, erklärten, und öffentlich bekännten: so viel wurde von Seite der Neulinge erfodert, um von den Aposteln, oder anderen durch sie aufgestellten Vorstehern, zur heiligen Taufe zugelassen, und in alle Rechte der Mitglieder der Kirche eingesetzet zu werden. Man lese hierüber die Apostelgeschichte II. 37. VIII. 34. X. 33. XIII. 48. XVI. 14. XVII. 30. XVIII. 8. XIX. 5. Nicht also einer Kirchengemeinde, sondern unmittelbar den Aposteln hat Christus selbst alle geistliche Schutzgewalt wider die aus der Mitte der Kirchengemeinde selbst aufstehenden Feinde des christlich katholischen Glaubens ertheilet.

158.

Wider andere Feinde des christlich katholischen Glaubens, welche außer der Kirche Christi diese Grundveste derselben bestreiten würden, haben selbst die Apostel keine andere Macht und Schutzgewalt von dem Herrn Christus erhalten, als die Macht selbe von der Aufnahme in die Kirche auszuschließen, und die gründliche Ueberzeugung, mit welcher sie als von ihm bestellte und mit dem heiligen Geiste begabte Lehrer die

Dienet auch nur wider einheimische Feinde.

wirklichen Mitglieder der Kirche in der einmal erhaltenen gewißen Erkenntniß der Wahrheit stärkeren. Fürwahr der heilige Paulus I. Korinth. V. 12. bekennet es offenbar, daß er über jene, welche außer der Kirche Gottes sind, wie sie sich auch immer versündigen möchten, keine richterliche Gewalt habe. Unterdessen, da sie von dem Herrn Christus selbst die Anweisung hatten diejenigen schon wirklichen Mitglieder, welche die Kirche nicht höreten, den Heyden und öffentlichen Sündern gleich zu halten; so hatten sie noch vielmehr die Macht und Pflicht diejenigen niemals in die Gemeinschaft der Kirche aufzunehmen, welche sich schon vorhin als Feinde derselben erkläret haben, ohne solche ihre Gesinnung ernstlich zu ändern. Sie hatten also wider solche auswendigen Feinde keine andere Schutzwehr als die Kraft des Evangeliums selbst und die überzeugenden Gründe der Wahrheit desselben, welche sie nur um so eifriger den schon rechtglaubigen Christen vortrugen, um sie in ihrem Glauben zu stärken. So schrieb selbst der heilige Johannes erst sehr spat sein Evangelium (nach aller gegründeten Vermuthung) wider diejenigen, welche die Gottheit Jesu Christi geläugnet hatten. Paulus stritt wider die Abgötterey zu Ephesus und Athen allein mit der Stärke des Evangeliums.

Die Gabe Wunder zu wirken war keine eigentliche Gabe des Apostolates.

* Die Herren Protestanten behaupten vielfältig, die Apostel hätten hauptsächlich die Gabe der Wunderwirkung zur Bestättigung ihrer Lehre von Christus erhalten, und schließen, daß, wie diese Gabe ein persönlicher Vorzug des apostolischen Lehramtes gewesen, und mit dem Leben der Apostel

stel aufgehöret habe; also habe auch mit selber alle andere übernatürliche Gabe, z. B. der besondere ihnen von Christus verheißene Beystand des heiligen Geistes im Lehramte, als ebenfalls ein persönlicher Vorzug, aufgehöret. Allein sie irren sich offenbar in dem Vordersatze selbst dieser Behauptung. Sie können aus keiner Stelle der göttlichen Schrift, auf welche sie allein alle ihre Sätze gründen wollen, darthun, daß die Gabe Wunder zu wirken als eine eigenthumliche besondere Gabe des Apostolates, und nicht auch für andere Jünger Christi, die keine Apostel waren, von dem Erlöser bestimmet worden sey. Vielmehr gerad das Widerspiel findt sich in beyden Hauptstellen, in welchen allein Christus die Wunderkraft in seiner Kirche für beständig zu hinterlassen versprochen hat. Denn allemal bindet er diese Kraft nicht an das Apostolat, sondern an den festen Glauben derjenigen, welche Wunderwerke verlangen. Da die Apostel den Herrn Matth. XVII. 19. fragten, warum sie den Mondsüchtigen von der Plage des bösen Geistes nicht haben befreyen können; gab er ihnen kurz zur Antwort: **Weil ihr zu wenig Glauben hattet. Denn wahrlich sage ich euch, wenn ihr einen Glauben habt wie ein Senftkörnlein, so — wird euch nichts unmöglich seyn.** Bey dem heiligen Markus XVI. 17. Da er ausdrücklich die Wunderkraft in seiner Kirche auch nach seiner Auffahrt in den Himmel zurückzulassen verspricht, heißt es: **Die Zeichen, welche diejenigen thun werden, die an mich glauben, sind diese: in meinem Namen werden sie Teufel austreiben** ꝛc. Es ist auch aus der Apostelgeschichte genug bekannt, daß selbst gleich vom Anfange der Kirche an nicht nur die heiligen Apostel, sondern auch andere, als benanntlich Philippus der Diakon (Apostelgeschichte VIII. 5.), Wunder gewirket, und an verschiedenen Wundergaben, als an der Gabe der Weissagung, der Sprachen, der Heilung der Kranken, Theil gehabt haben (I. Korinth. XII. 8.). Es bleibt also die Wahrheit des eben vorgebrachten

Satzes ganz gesicheret, daß nämlich auch selbst die Apostel keine andere ihrem Amte ordentlich anklebende Macht oder Schutzgewalt wider die auswendigen Feinde der Kirche Gottes hatten, als die überzeugenden Gründe des Evangeliums, das sie predigten (zu welchen freylich die Wunder gehören, welche sowohl Christus selbst, als seine Apostel, und auch andere mittelst des lebhaften Glaubens an ihn, zum Beweise der Gottheit desselben und der göttlichen Offenbarung des ganzen Evangeliums, gewirket haben) und die Macht alle Unglaubigen von der Aufnahme in die Kirche Christi auszuschließen. Beynebens ist es von sich selbst offenbar, daß eine dem Lehramt anklebende Wunderkraft kein nothwendiges Mittel zur Erhaltung einer katholischen Kirche unter allen Völkern war.

159.

Die Apostel sind von Christus zu Regenten seiner Kirche mit göttlicher Macht bestellet worden.

I. Christus der Sohn Gottes, welcher die Kirche als unsichtbares höchstes Oberhaupt selbst bis an das Ende der Welt zu schützen ausdrücklich versprochen hat (Matth. am letzten Kapitel), hat die heiligen Apostel als seine sichtbaren Stellvertreter in Regierung derselben bestellet, und ihnen seine eigene göttliche Gewalt, die keine Menschengemeinde ihrem Regenten geben kann, um sie zu regieren anvertrauet. So versprach er das höchste sichtbare Regentenamt und seine Gewalt über die Kirche, als sein himmlisches Reich auf Erden, dem heiligen Petrus zu geben Matth. XVI. 19. Dir werde ich die Schlüssel des Himmelreichs geben: und er übergab ihm wirklich als einem Hirten die ganze Heerde durch jene Worte Johan. XXI. 15.: Weide mei-

meine Lämmer und Schafe. Eben so sandte er alle übrigen Apostel Johan. XX. 21. zu dem nämlichen Amte und mit der nämlichen Gewalt zu lehren (Lehret alle Völker Matth. am letzten) und Sünden nachzulassen, oder zurückzuhalten; zu welchem Amte und mit welcher pur geistlichen Gewalt er selbst vom Vater als höchstes Oberhaupt war gesandt worden. Er gab ihnen eine vollkommene Macht den Gehorsam von den widerspenstigen Mitgliedern zu fodern, und selbe über hartnäckige Widerspenstigkeit väterlich und richterlich zu bestrafen (149. 157.). Er gab ihnen eine pur geistliche Schutzgewalt wider einheimische und auswendige Feinde der Grundveste seiner Kirche (154. 156. 157. 158.). Ihnen allein hat er die oberste Verwaltung oder Ausspendung seiner Geheimnisse, Sakramente, oder jener in seiner Kirche hinterlassenen Quelle der Gnaden, als so vieler von ihm selbst gemachter Kirchenanstalten, anvertrauet; wie der heilige Paulus ausdrücklich I. Korinth. IV. 1. bezeuget. Nun aber ist es von sich selbst schon offenbar, daß so eine pur göttliche Gewalt von keiner Menschengemeinde ihrem Regenten gegeben werden kann.

160.

II. Christus wollte, daß das ganze Amt seiner Stellvertreter in Regierung seiner Kirche sammt aller von ihm demselben beygelegten Gewalt und Beystande bis ans Ende der Welt fortdauern soll. Er erklärte diesen seinen ernstlichen

Ihr Amt und Macht sollte bis ans Ende der Welt dauern.

Willen gleich damals, als er das erstemal Matth. XVI. 18. dem heiligen Petrus die höchste Regentengewalt und Vollmacht zu geben versprach. Ich will auf dich als einen festen Felsen meine Kirche aufbauen, und die Macht der Hölle wird sie nicht überwältigen. Und Matth. XXVIII. 20. versprach er seinen Aposteln, da er sie eben beorderte zu lehren, und alle in seinem und des Vaters und des heiligen Geistes Namen zu taufen, mit ausdrücklichen Worten: Seher! ich bin immer bey euch bis ans Ende der Welt. Nun gehöret die öffentliche Gewalt im Namen Christi zu lehren und zu taufen offenbar zum Regentenamt der Kirche; weil es offenbar ein Theil der Regentenmacht ist jenen, welche in die Kirche verlangen aufgenommen zu werden, die Aufnahmsgesetze authentisch und gesetzmäßig erklären, und sie wirklich als Mitglieder der Kirche aufnehmen. Also in der Ausübung der kirchlichen Regentenmacht versprach Jesus Christus bis ans Ende mit seinen Stellvertretern zu seyn. 2.) Um so mehr aber mußte der göttliche Stifter der Kirche eine beständige Dauer des von ihm einmal in den Personen der Apostel errichteten Kirchenregentenamts, und der ihm beygelegten Gewalt, verordnen; weil seine zur Verbreitung unter alle Völker bestimmte Kirche nicht durch einen Vertrag zwischen Menschen, sondern allein durch seine (des göttlichen höchsten Oberhaupts) Gesetzgebung zusammen berufen worden, ihre ganze gesetzmäßige Gestalt und Einrichtung bekommen, und mit solcher Regentengewalt versehen worden, dergleichen keine Menschengemeinde ihrem bestellten Fürsten

jemals

jemals ertheilen könnte (159.). Würde nun dieses Amt der in Regierung solcher seiner Kirche von dem Herrn aufgesetzten Stellvertreter sich gleich mit ihrem Leben geendiget haben; so hätte nothwendig das ganze von Jesus Christus aufgeführte Gebäude seiner Kirche eben so bald wieder zusammen fallen müßen. Denn Niemand als die Apostel hatte einen Theil an der unmittelbar von Christus zurückgelassenen Kirchengewalt. Die ersten Christen waren also auch Niemand als den Aposteln kraft der heiligen Taufe und ihres Eintrittes in die Kirche unterworfen, und zu gehorsamen schuldig. Hätten also die Apostel ihre Amtsgewalt kraft der Einsetzung ihres Meisters nicht auf andere ihre Nachfolger, oder untergeordnete Kirchenbediente, übertragen können, so hätte mit dem Leben der Apostel alle Unterwerfung und folglich auch alle kirchliche Verbindung der unter alle Völker zerstreuten Christen aufgehöret. Wenn diese auch in besondern Ortschaften durch einen menschlichen erst alsdann errichteten Vertrag sich gegeneinander verbunden hätten der alten Lehre der Apostel beyzupflichten, und niemand durch die Taufe in ihre Kirchengemeinde aufzunehmen, als der sich zur nämlichen Lehre bekennen würde: so würde doch unter einer Menge dergleichen verschiedener christlicher Kirchen kein gemeinsames Band der Gesetzgebung und Unterwerfung jemals Platz gehabt haben. Es würden gleich damals, wie heute unter den Protestanten, unzahlbare, an der Lehre und allen Kirchenanstalten überaus verschiedene, einzelne Kirchen entstanden seyn; welche alle außer einigen Lehrsätzen nichts gleiches mehr mit der

Form und Gestalt der ersten von Christus auf das Fundament eines unbeweglichen Felsen erbaueten Kirche würden gehabt haben. Am allerwenigsten wäre eine allgemeine unter alle Völker mit der nämlichen ganzen Religionslehre ausgebreitete Kirche mehr auch nur möglich gewesen; dergleichen zu errichten, und bis ans Ende der Welt zu erhalten, Jesus Christus sich so offenbar durch die Einsetzung des Apostolates zur Hauptabsicht gemachet hat (129. 131.). Hingegen ist es offenbar, wie schon oben (142.) gezeiget worden, daß sich die erste, von Christus und den Aposteln einmal wirklich errichtete, allgemeine, und unter alle Völker ausgebreitete christliche Kirche durch keinen anderen als eben diesen Hauptgrundsatz wirklich bis itzt durch so viele Jahrhunderte in der ganzen ersten apostolischen Verfassung erhalten hat; daß nämlich Christus gewollt hat, daß das ganze Amt der Apostel als seiner Stellvertreter in Regierung seiner Kirche, sammt aller von ihm demselben beygelegten Gewalt und Beystande, bis ans Ende der Welt fortdauern sollte (142.). 3. So wie bey einer jeden menschlichen Gesellschaft das Regentenamt das Hauptmittel ist, durch welches alle Glieder derselben und alle ihre Kräfte durch gemeinsame Regeln der Gesetze mit Nachdruck zu Bewirkung eines nämlichen gemeinsamen Endzweckes, als des gemeinsamen Heils, geordnet, gerichtet, und angestrenget werden (1c.); also war nach ausdrücklichem Zeugnisse des heiligen Paulus eben dieses die Absicht des göttlichen Stifters einer allgemeinen Kirche bey seiner Errichtung des Apostolates. Seyd

Ein

Ein Leib und Ein Geist, schreibt er, Ephes. IV. 3., wie ihr auch zu Einer Hoffnung des Christenthums berufen seyd. Es ist Ein Herr, Ein Glauben, Eine Taufe; Ein Gott und Vater aller. — Einem jeden aber aus uns ist die Gnade nach dem Maaße gegeben, wie sie Christus ausgetheilet hat. — Er verordnete einige zu Aposteln, andere zu Propheten, diese zu Hirten und Lehrern; damit sie durch die Verrichtungen ihres Amtes die Heiligen ausbilden, und seinen Körper ausbauen: bis wir in Einigkeit des Glaubens und Erkenntniß des göttlichen Sohnes alle zusammen kommen, und nach dem ganzen Maaße seines Alters vollkommene Menschen werden; damit wir also keine wankelmüthige Kinder mehr seyn, noch uns durch einen jeden Wind der Lehre von arglistigen Leuten herumtreiben lassen, die uns mit Irrthümern betrüglich zu hintergehen suchen; sondern der Wahrheit mit Liebe nachfolgen, und in allem durch denjenigen wachsen, der das Haupt ist: dieser ist Christus. Hat nun dieses Hauptmittel der Ordnung und Einheit in der Kirche Christi mit dem Leben der Apostel aufgehöret, so mußte auch mit selben alle Ordnung und Einheit nothwendig ebenfalls ein Ende nehmen, aber auch die Kirche in Stücke zerfallen. 4.) Nun aber auch die heiligen Apostel, die es am beßten wissen mußten, was ihr Meister mit ihnen vorhatte, übertrugen das von ihm empfangene Amt und die Gewalt ganz freymüthig allenthalben an andere durch sie aufgestellten

Vor-

Vorsteher der besonderen errichteten Kirchengemeinden, und stellten dieselben als mit gleicher göttlicher Gewalt versehen überall den Glaubigen als Stellvertreter Jesu Christi eben so wie sich selbst vor. Also hatte Paulus den Titus in der Insel Kreta, und den Timotheus zu Ephesus, als Vorsteher der allda errichteten Kirchengemeinde, aufgestellet. Zum ersten schreibet er I. 5. Ich habe dich in Kreta zurück gelassen, damit du, was noch abgeht, ersezest, und in allen Städten Priester aufstellest, wie ich dir befohlen habe. — Dem Timotheus I. III. 1. schreibet er vor, was er für Leute zu Bischöfe aufstellen soll, und mahnet ihn I. V. 22.: Eile nicht mit Auflegung der Hände, daß du dich nicht fremder Sünden theilhaftig machest. Ein anderesmal redet er die Vorsteher der ephesischen Kirchengemeinde also an (Apostelgeschichte XX. 28.): Habet acht auf euch und auf die ganze Heerde, in welcher euch der heilige Geist als Bischöfe bestellet hat, damit ihr die Kirche Gottes regieret, welche er mit seinem Blute erworben hat.

161.

Nachfolger der Apostel in solchem Amte und Macht können von der Kirchengemeinde

III. Nachfolger der Apostel in was immer für einem Theile des von Christus denselben anvertrauten Amtes die Kirche zu regieren, und mit der nämlichen Gewalt, oder wie immer einem Theile derselben, konnten nur entweder von den Aposteln selbst unmittelbar, oder mittelbar durch solche Nachfolger derselben aufgestellet werden,

den, welche eine gleiche Gewalt ebenfalls unmittelbar, oder mittelbar, von den Aposteln bekommen hatten; nicht aber von einer Kirchengemeinde, die sie regieren sollten. Denn die apostolische Gewalt die Kirche zu regieren, welche Christus selbst nur den Aposteln als seinen Stellvertretern für immer gegeben hat, ist eine wahrhaft göttliche Gewalt, welche niemand einem andern mittheilen kann, er habe sie dann vorher selbst oder von Christus, oder von einem seiner Apostel, unmittelbar, oder mittelbar, bekommen (159.). Die Gemeinde also kann sie selbst jenen Vorstehern nicht geben, von welchen sie als gleichen Stellvertretern Christi und Nachfolgern der Apostel soll regieret werden; weil sie solche Gewalt selbst niemal von Christus oder einem Apostel, unmittelbar, oder mittelbar, erhalten hat (157.)

nicht bestellet werden.

162.

IV. So wie die heiligen Apostel (157. 151.) die Macht, das Recht, und die Pflicht hatten die öffentlich wider den katholischen Glauben hartnäckig irrenden Mitglieder der Kirche Christi sowohl väterlich, als richterlich, nach Erheischung der Noth zu strafen, und die rechtgläubige Gemeinde gegen alle ihre schädlichen Angriffe auch durch Ausschließung derselben von allen kirchlichen Rechten und Antheile an den von Christus seiner Kirche eigenthumlich verschafften Heilsmitteln zu schützen: also haben auch die wahren Nachfolger der Apostel in der katholisch

Solche Nachfolger der Apostel haben die Macht und Pflicht die Kirche zu schützen, und die Irrenden zu strafen, wie die Apostel.

lisch christlichen Kirche noch heute zu Tag die nämliche Macht, Recht und Pflicht.

163.

Katholiken haben kein Freyheitsrecht die Aussprüche der Kirche zu bezweifeln.

V. Diejenigen katholischen Christen, welche einmal durch das Licht der Wahrheit von dem göttlichen Ansehen der Kirche und ihrer Lehrer im feyerlichen Vortrage der von Christus geoffenbarten Religionslehre Gewißheit erlanget haben, haben kein innerliches natürliches Freyheitsrecht mehr wegen eines jeden ihnen beyfallenden nichts entscheidenden Grundes die von der Kirche feyerlich vorgetragenen Lehrsätze zu bezweifeln, oder selbst ihr göttliches Ansehen pur deßwegen in Zweifel zu ziehen; weil sie den hinreichenden Grund einiger von ihr vorgetragener Lehrsätze nicht einzusehen im Stande sind. Denn ein nichts über die Wahrheit des Lehrsatzes unmittelbar entscheidender Grund, oder der einzige Mangel an eigener Einsicht der Wahrheit, kann die Gewißheit von dem göttlichen Ansehen der Kirche und die Kraft des deutlichen Versprechens Jesu Christi nicht umstossen; da ohnehin nur sehr wenige Wahrheiten sind, welche auch der scharfsinnigste Menschenverstand so deutlich und überzeugend einsieht, daß gar kein Einwurf mehr übrig bleibt.

164.

Auch unschuldig irrende

VI. Sollte aber auch ein vorhin katholisch glaubiger Christ wirklich über das göttliche Ansehen

sehen der Kirche in einen unfreywilligen und nicht boshaften Irrthum wie immer eines Lehrsatzes halben verfallen können, so hat er doch deßwegen kein wahres, und noch minder ein strenges äußerliches Recht seinen Irrthum anderen katholischen Christen durch freyes Bekenntniß, öffentliche Behauptung, und Lehre, zu ihrem geistlichen Schaden aufzudringen: 2.) sondern vielmehr die jeweiligen Vorsteher der Kirche und Nachfolger der Apostel haben die Pflicht und Macht sich wider ihn ihrer Schutzgewalt zum Behufe der noch rechtglaubigen Gemeinde mit Ausschließung von aller Gemeinschaft der allgemeinen kirchlichen Rechte nach Erheischung der Nothwehre zu bedienen (155.). Denn ein nur scheinbares aus Irrthum entspringendes Recht das Heil der Gemeinde zu befördern, ist kein wahres, minder ein strenges äußerliches Recht. Es kann also auch der Kirche und ihren Vorstehern ihr Schutzrecht nicht hemmen.

Katholiken werden billig wegen öffentlicher hartnäckiger Bekenntniß des Irrthums von der Kirche ausgeschlossen.

* Lasset uns itzt hören, was man doch wider eine so offenbare religiöse Macht der katholischen Kirche und ihrer Vorsteher einzuwenden habe.

165.

Erste Einwendung.

Offenbar kommt hier alles darauf an, ob man mit Gewißheit das unfehlbare Ansehen der katholischen Kirche in ihrem öffentlichen Lehramte anerkenne, wie es hier

Die Einwendungen werden aufgelöst.

Die erste.

hier vorgegeben wird. Nun aber, wie es oben (69.) schon selbst ist erwiesen worden, solche Gewißheit läßt sich nicht durch den pur äußerlichen Zwang eines Gesetzes gebiethen. Wie kann denn also die katholisch christliche Kirche so was zu gebiethen rechtmäßige Macht haben? Kann sie hierüber nicht gebiethen, wie kann sie mit Recht strafen? Furcht und Hoffnung sind keine Kriterien der Wahrheit. Antwort. Die Kirche Christi gebiethet nicht erst ihren Kindern den gewißen Glauben an das so deutliche Versprechen ihres göttlichen Stifters, mit welchem er ihr diese so zu ihrer Erhaltung durchaus nothwendige Gabe der Unfehlbarkeit im Vortrage seiner Lehre versprochen hat; sondern sie setzet selben mit gutem Grunde entweder voraus als eine Kenntniß, und Gabe Gottes, an welcher es ihren Kindern und wirklichen Mitgliedern ohne ihre eigene Schuld, und frevelvollen Eigensinn, kaum mangeln kann (150.); um so mehr, als sich alle ihre wirklichen Mitglieder zu diesem gewißen Glauben, als der Grundveste der ganzen katholischen Kirche, von ihrer Jugend an öffentlich bekennen, und die nun ganz neuerdings dem Irrthume anhangenden bundbrüchigen Kinder vorhin selbst bekennet haben: oder für den seltenen Fall, da es einem vorhin katholisch erzogenen Christen nach schon lang genossener göttlicher Gabe daran erst neuerdings ohne alle seine eigene schwere Schuld fehlen sollte, sorget sie, als eine weise vorsichtige Mutter, für das Heil des weit größeren Theiles ihrer übrigen noch der Gnade Gottes und des festen unwankelbaren katholischen Glaubens theilhaftigen

Kin-

Kinder; und, um den widrigen Eindruck des bösen Beyspiels zu zernichten, den es bey schwachen Gemüthern haben könnte, äußert sie öffentlich ihren Abscheu gegen das gefährlichste und ansteckende Gift eines solchen, obschon auch nur materiellen, Irrthums, welcher selbst die ganze Grundveste ihres Daseyns untergräbt (144.). Sie gebrauchet sich hiezu des natürlichsten und offenbar nothwendigen Mittels als Nothwehre, nämlich der Entfernung der Irrenden von aller äußerlichen kirchlichen Gemeinschaft mit den übrigen Rechtglaubigen; sobald sie durch genugsame Erfahrung wahrnimmt, daß die vorhin probirten gelinderen Mittel, die liebreichen Belehrungen, die väterlichen Warnungen, die Hartnäckigkeit des Uebels zu bändigen nicht mehr erklecken. Für den ersten Fall straft die Kirche den Frevel des boshaftig irrenden Katholiken wegen der öffentlichen und ärgerlichen Uebertretung, nicht eines von ihr erst aufgelegten, sondern eines allgemeinen göttlichen, sowohl hypothetisch natürlichen, als positiven, Gebothes: so wie sie Todtschläger, Ehebrecher, und andere ärgerlichen offenbaren Uebertreter der Gebothe Gottes nach der Vorschrift des heiligen Paulus (I. Korinth. V. 9.) durch Entfernung von der kirchlichen Gemeinschaft, mit gutem Rechte zu strafen pfleget. Denn ein hypothetisch natürliches göttliches Geboth ist es, das Versprechen des Sohnes Gottes gegen die Kirche nicht frevelhaft in Zweifel zu ziehen, wenn man moralische Gewißheit hat, daß es von ihm der Kirche wirklich gegeben worden. Und Christus selbst hat dieses sein Geboth mit jenen Worten positiv erklä-

ret: Wer euch anhöret, höret mich an: wer euch verachtet, der verachtet mich (Luk. X. 16.). Er hat aber auch der Kirche die Macht gegeben, solche frevelhaften Verächter ihres von ihm erhaltenen Ansehens zur Strafe ihres Frevels und zum Schrecken anderer den Heiden und Publikanen gleich zu machen, das ist, solchen, welche offenbar an den gemeinsamen Gütern der Kirche Christi keinen Antheil haben. Matth. XVIII. 18. Im zweyten Falle, ohne eigentlich zu strafen, untersagt sie doch, kraft des Hirtenamtes, welches Christus dem heiligen Petrus und allen seinen Nachfolgern anbefohlen hat, allen dergleichen wie immer irrigen Mitgliedern das öffentliche schädliche Bekenntniß und die freye Lehre ihres Irrthums; und wofern diese sich einem solchen Ausbothe nicht fügen, gebraucht sie sich des Hirtenstabes um solche in der That schädlichen Irrlehrer vom Schafstalle abzutreiben, das ist, durch Ausschließung derselben von kirchlicher Gemeinschaft und allem Lehramte erniedriget sie selbe, und nimmt ihnen ihr Ansehen, mit dem sie unvorsichtigen Mitgliedern schaden könnten: das ist, sie schützet die übrigen guten Schäflein gegen ihre Ansteckung durch die gerechteste Nothwehre. Und hiezu soll sie nicht jenes Recht haben, welches durch das Naturgesetz einem jeden Menschen gegen den Widersacher seines oder seiner Angehörigen Heiles zugesichert ist?

Ist es möglich: daß ein

* Ich sagte oben, es wäre ein seltener Fall, daß ein vorhin katholisch erzogener Christ erst in einem höhern Alter, ohne alle eigene Schuld das göttliche Ansehen

sehen der Kirche Christi verkennen sollte. Nun dieser Satz möchte vielleicht solchen Leuten noch mehr zum Aergerniß gedeihen, welche sich vormals über jene meine Vermuthung so sehr geärgeret hatten, daß ich auch gelehrten Protestanten die Möglichkeit eines unfreywilligen Irrthums zugestanden hatte. Er urtheilet also von irrenden Katholiken viel übler, möchten sie etwa sagen, als von Protestanten. Ja, ich gestehe es, und gebe davon gewiß einen hinreichenden Grund, nämlich folgenden. Der Protestant und der Katholik werden über diesen Punkt des katholischen Glaubens, nämlich ob die Kirche Christi und ihre Vorsteher im Lehramte fehlen können, oder unfehlbar seyn, von der ersten Jugend an bis ins späte Alter durch das Ansehen des einstimmigen Bekenntnißes und öffentlichen Lehre ihrer ganzen Kirchengemeinde in respektive Gewißheit von der Unfehlbarkeit, oder Fehlbarkeit der Kirche, und von der katholischen oder protestantischen Auslegung der Worte Christi, versetzet, und in selber erhalten. Nun daß die Vorurtheile, so in der ersten Jugend geschöpfet, und durch lange und viele Jahre mit tausend Scheingründen bestättiget worden, einen auch sonst hellen und nicht durch bösen Willen verdorbnen Verstand ohne alle seine Schuld blenden können, hievon giebt uns die Seelenkenntniß den Grund aus der Natur, und die Weltkenntniß Beyspiele genug. Hingegen welcher eben so unschuldiger Grund soll einen von Jugend an in dem gewißen Glauben von der Unfehlbarkeit der Kirche Christi erzogenen, gelehrten oder ungelehrten, Katholiken verführen können, daß er solchen selbst durch das Alter und Gewohnheit bestärkten Glauben auf einmal als ein leeres Vorurtheil seiner Kindheit verwerfe; da ihn doch die für sich selbst ganz deutlichen Worte Jesu Christi durch ihre eigentlichste und ungezwungenste Bedeutung so offenbar in selbem bestättigen? Nur bis zur Ueberzeugung erwiesene Widersprüche, welche man entweder in solcher göttlichen Gabe der Unfehlbarkeit selbst, oder in den wirklichen öffentlichen Lehrsätzen der katholischen

betagter Katholik das Ansehen der Kirche für unächt erkenne.

Kirche entdecket hätte, könnten ein vernünftiger Grund seyn, die Worte Christi wider ihren eigentlichen deutlichen Sinn sowohl als wider den einstimmigen Verstand der ganzen Kirchengemeinde auszulegen, in der man erzogen worden ist; so etwa wie man andere Schriftstellen wegen ihres sonst offenbar widersprechenden Sinnes nicht eigentlich, sondern uneigentlich und metaphorisch zu verstehen hat. In der Gabe der Unfehlbarkeit der Kirche selbst was Widersprechendes zu erweisen, hat sich bisher nicht leicht jemand gewaget. In den Lehrsätzen der Kirche Widersprüche zu entdecken, war freylich von je her das Tagwerk aller, die sich von der Kirche trennten. Allein keiner hat es weiter gebracht, als daß er was Unbegreifliches in solchen Lehrsätzen der katholischen Kirche enthalten zu seyn erwies. Ist aber wohl das Unbegreifliche eines mit dem Widersprechenden? Ist denn nicht schon in der Natur eine Menge von uns allen unbegreiflicher Begebenheiten, welche wir doch ohne Anstand glauben? Sollten etwa widersprechende Schriftstellen die Lehren der katholischen Kirche eines Irrthums überweisen? Allein klare diesen widersprechende Schriftstellen giebt es gar keine. Dunkle können die klaren Worte Christi nicht umstoßen, mit denen er seiner Kirche bis ans Ende im Lehramte seinen Beystand versprochen hat. Und wo ist denn itzt ein so starker auch nur scheinbarer Grund, welcher auf den Verstand des Katholiken, er sey gelehrt, oder unstudiret, unmittelbar so stark wirken könnte, daß dieser ohne Einfluß eines verkehrten Willens wider alle von Jugend auf bestärkte Gewißheit seines vorigen Glaubens, wider das Ansehen der in der ganzen Welt einstimmigen katholischen Glaubensgenoßen, und wider die klaren Worte Jesu Christi, das feste Urtheil gegen die vorhin so für sicher geglaubte Unfehlbarkeit der Kirche Christi fassen sollte? Man lese nun aber die Ketzergeschichten der christlich katholischen Kirche; und wer psychologische Augen hat, wird meistens ganz deutlich die Leidenschaften einsehen, welche die Unglücklichen zum Abfalle vom katholischen Glauben verleitet haben. 166.

166.

Zweyte Einwendung.

Zweyte Einwendung.

Ein jeder Mensch, auch ein wirklich gebohrner und erzogener Katholik, hat ein natürliches Freyheitsrecht über jede Wahrheit, und benanntlich über diese, selbst zu urtheilen: ob die Kirche von Christus die fortdauernde Gabe der Unfehlbarkeit habe; oder ob dieser oder jener von selber vorgetragene Lehrsatz mit der Wahrheit einstimmig sey. Es kann sich sogar niemand solches natürlichen Rechtes verzeihen, und nur die klare persönliche Einsicht der hinreichenden Gründe so einer Wahrheit kann den Wahrheitforscher verbinden selber seinen Beyfall zu geben. Die Kirche thut also ihren Kindern eine Unbild an, da sie selbe solches Freyheitsrechtes beraubet, und ihres widrigen freyen Urtheils halben, öffentlich durch Bann und Ausschließung von der Kirchengemeinschaft, bestraset. Antwort. Zween Irrthümer enthält dieser Einwurf, den ersten über das innerliche Freyheitsrecht zu urtheilen über die Wahrheiten, von denen hier die Rede ist, welches man zu weit ausdehnt; den zweyten über das Unrecht, das man der Kirche in Verbannung ihrer irrenden Mitglieder zumuthet. Das innerliche Freyheitsrecht zu urtheilen über diese Thatsache: ob Christus die fortdauernde Gabe der Unfehlbarkeit im Lehramte seiner Kirche verliehen habe, erstreckt sich nicht weiter als bis zur klaren Einsicht der dieser Thatwahrheit eigentlichen und proportionirten Merkmale, das ist, der vollständigen Authentizität des evangelischen Zeugnißes, daß

Christus seinen Aposteln gesagt habe: Lehret alle Völker alles, was ich euch gelehrt habe; ich werde mit euch seyn bis ans Ende der Welt (Matth. am letzten Vers.) Ich werde den Vater bitten, und er wird euch einen andern Tröster (Anwald) geben, welcher bey euch immer und ewig verbleiben soll, den Geist der Wahrheit (Johann. XIV. 16.): und den eigentlichen deutlichen Sinn dieser Worte des Herrn. Beyde diese Merkmale sehen Katholiken und Protestanten einstimmig ein; nur nehmen sich die letzteren, und jeder mit ihnen irrende Katholik, noch die Freyheit die so deutlich auf ewige Dauer sich erstreckenden Worte Christi pur willkührlich auf die heiligen Apostel allein und ihre Lebenszeit einzuschränken; als wenn die von Christus ertheilte Gabe nur ein lauteres Personalprivilegium der Apostel, und nicht eine dem ewigen Bedürfniße der Kirche angemessene Gabe für diese selbst gewesen wäre, welcher Kirche eben durch die Kraft solcher dauerhaften Gabe Jesus Christus ausdrücklich eine ewige Dauer bis ans Ende der Welt versprochen hat. Matth. XVI. 18. Nun so eine Freyheit die Worte Jesu Christi wider ihren deutlichen und eigentlichen Sinn auszulegen in einer Sache, welche offenbar zum Fundamentalgesetz der von ihm selbst gestifteten Kirche gehöret; Worte Christi anders zu verstehen, als sie lauten; solche Worte, welche, als erstes Grundgesetz, entweder klar seyn, und für aller Auslegung unbedürftig gehalten werden müßen, oder eben darum, wenn sie noch zweifelhaft wären, gar keiner entscheidenden Auslegung mehr fähig wären; dieß heißt

sich

sich eine Freyheit nehmen dem göttlichen Munde Christi zu widersprechen, welche offenbar ohne allen Rechtsgrund ist, und dergleichen Gott selbst, als eigentlicher unveränderlicher Grundherr aller unsrer Freyheit, Niemanden mit Weisheit hat geben können. Deßwegen, wem Gott durch sein inneres Licht die Erkenntniß dieses eben bestimmten hinreichenden Grundes der von ihm seiner Kirche ertheilten fortwährenden Unfehlbarkeit giebt, der hat kein Recht, noch Gewissensfreyheit mehr, sondern ist durch göttliches Gesetz verpflichtet, selbe innerlich fest zu glauben, und äußerlich zu bekennen. Ferner eben ein solcher Katholik, welcher durch eine dergleichen Erkenntniß vergewißet ist, daß die Kirche Christi die immer fortdauernde Gabe der Unfehlbarkeit durch den Beystand des heiligen Geistes im Lehramte habe, hat kein inneres Freyheitsrecht mehr, die feyerlichen Aussprüche und Lehrsätze seiner Kirche nach seiner betrüglichen und fehlerhaften Einsicht als falsch zu beurtheilen, oder auch nur in Zweifel zu ziehen; auch wenn er die inneren hinreichenden Gründe solcher ihrer Lehrsätze selbst einzusehen sich nicht im Stande findet. Denn es muß ihm der äußerliche Grund, daß die Allwissenheit und Wahrhaftigkeit des heiligen Geistes und die Treue Jesu Christi in seinem der Kirche gegebenen Versprechen Bürge von der Wahrheit solcher Lehrsätze seiner Kirche sind, überflüßig hinreichend seyn, daß er vollkommen gewiß glaube, sie stimmen mit der Wahrheit überein, auch wenn er ihren inneren Grund selbst keineswegs einsieht. Er ist diesen gewißen Glauben, nicht nur der Kirche, sondern

Gott selbst kraft eines göttlichen Gebothes schuldig, wider welches keine innere Gewissensfreyheit Platz haben kann. Endlich, da die katholische Kirche kein Mitglied in ihrer äußerlichen Gemeinschaft geduldet, noch gedulden kann, welches zu einem Irrthum wider den katholisch christlichen Glauben, als wider die Grundveste ihres Daseyns und ihrer Erhaltung, öffentlich und hartnäckig sich bekennet (148. 144. 151.); so hat der im katholischen Christenthume gebohrne und erzogene Mensch auch niemal ein anderes Recht auf die Gemeinschaft der katholischen Kirche auch durch die heilige Taufe erhalten können, als ein bedingtes Recht; nämlich wenn, und so lang er jene Grundveste der Kirche nicht mißkennen werde. Nun welches Unrecht thut denn die Kirche Christi ihren abtrinnigen Kindern an, wenn sie selbe wirklich wegen öffentlich hartnäckig behaupteter ketzerischer Irrthümer, von ihrer Gemeinschaft ausschließt? Sie erkläret selbe jenes Rechtes aus Mangel der nicht geleisteten Bedingniß verlustig, welches sie bisher nur unter solcher Bedingniß genossen hatten. Sie benimmt deßwegen keinem die Freyheit, jene allein erfoderlichen hinreichenden Gründe ihrer Unfehlbarkeit, welche wir oben bestimmt haben, selbst einzusehen. Ja sie urtheilet im äußern Gerichte gar nicht über die innerliche Einsicht derselben; sondern läßt Gott dem Forscher der Herzen das Urtheil über: hat aber doch die Absicht, so eine Verbannung soll jenen, welche aus freywilliger Bosheit irren, zur verdienten Strafe, im Falle aber, daß sie auch ohne Schuld irreten, den rechtglaubigen Mitgliedern zur nothwendigen Schutzwehre

wehre dienen. Hier ist kein Schein von einer zugefügten Unbild. Sieh §. 154.

* Wäre man nur einmal von dem Hauptgrundsatze der katholischen Kirche überzeuget, nämlich von dem in Wahrheit göttlichen Ansehen, welches ihr Jesus Christus für immer beygelegt hat; man würde sogleich selbst den Ungrund solcher Einwürfe einsehen. Der ganze Streit sollte also über diesen einzigen Punkt geführet, und alle übrige Einwürfe bey Seite gelassen werden. Allein man merket selbst, wie gar keinen auch nur scheinbaren Grund man vorbringen kann, die klaren Worte des Sohnes Gottes wider ihren deutlichen Sinn auf die ersten wenigen Jahre seiner Kirche einzuschränken; und daß es folglich nur Willkühr und frevelhafter Unglauben ist, welche solche Einschränkung veranlassen.

167.

Dritte Einwendung.

Dritte Einwendung.

Es ist ein allgemeiner Satz des gesellschaftlichen öffentlichen Rechtes: Kein Regent habe mehr rechtmäßige Gewalt über die Mitglieder der Gesellschaft, als diese ihm durch freywillige Verzicht ihrer natürlichen ursprünglichen Freyheit bey Errichtung der Gesellschaft selbst gegeben hat. Nun hat sich kein Katholik jemals seiner Freyheit so weit verziehen, auch nicht verzeihen können, daß er nicht nach eigener Einsicht über die Religionswahrheiten urtheilen dörfen sollte; noch den Vorstehern und Regenten der Kirche das Recht und die Gewalt eingeräumet, kraft dessen sie ihn durch Zwangsgesetze zum Beyfall der von ihnen gelehrten Religionssätze sollten anhalten können. Und so glaubt

man nun diesen Einwurf wider die katholische Kirche mit eben dem Rechte, wie oben §. 118. wider die weltlichen Fürsten machen zu dörfen. Antwort. Wieder eine Probe, wie oft uns selbst in Zusammenstopplung metaphysischer Lehrsysteme Jesus Christus in die Schule führen muß, um sie vollständig zu machen. Ja, in solchen öffentlichen Gesellschaften, welche durch pur freywillige Einstimmung und Verträge einer Anzahl solcher Menschen entstehen, welche in selbigem Augenblicke ganz noch voneinander unabhängig sind, und alle gleiche Rechte und Freyheit miteinander haben, da hat der obige Satz freylich seine allgemeine Richtigkeit. Aber ist denn das die einzige mögliche Art, auf welche öffentliche kennbare Gesellschaften, und zwar auch eine kirchliche Gesellschaft, entstehen können? Herr Mendelssohn muß hier vergessen haben, daß er selbst noch ein Jud war. Denn hatten denn die Priester und Leviten bey dem israelitischen Volke ihre in den Büchern des Moses bestimmte Gewalt durch einen Vertrag und einstimmige Bewilligung des Judenvolkes bekommen? Ferner, wenn ein Fürst ein Regiment, oder einen Ritterorden, aufrichtet, dessen Aemter bestimmt, einem jeden eine bestimmte Gewalt beylegt, gewiße Rechte sowohl als Gesetze für alle Mitglieder festsetzet, welche so einer öffentlich authentisirten Gesellschaft verlangen beygesellet zu werden, und deren Vollzug den Vorstehern solches Ordens oder Regiments anbefiehlt: werden denn hier die Rechte der Mitglieder, ihre Pflichten, die Gewalt der Beamten und Vorsteher, durch einen Vertrag der Mitglieder unter-

untereinander gegeben und bestimmet? Machen sie unter sich den Bund, oder geht nur ein jeder den Bund mit dem Fürsten ein, seine Gesetze zu halten, welche er dem Orden, oder Regiment, vorgeschrieben hat, wenn ihn der Fürst die Rechte und Vortheile desselben wolle genießen lassen, welche wieder der Fürst selbst den Mitgliedern solches Ordens oder Regiments beygelegt hat? Wir müßen also in unsern Systemen des gesellschaftlichen öffentlichen Rechtes offenbar eine Korrektion machen, und zwo Arten der Möglichkeit der Entstehung einer öffentlichen Gesellschaft anerkennen, eine nämlich, da durch einen einstimmigen Vertrag mehrere in ihren Rechten und Freyheiten ganz gleiche Gesellschafter ein gesellschaftliches Bündniß errichten, und durch eben solchen einstimmigen Vertrag alle Rechte und Pflichten der Gesellschafter, so wie auch die Rechte und Gewalt ihrer Vorsteher oder Regenten, bestimmet, und reguliret werden: und eine andere, da ein rechtmäßiger und selbst schon gewiße Vollmacht so was zu gebiethen habender Fürst und Oberherr allein durch sein Gesetz die ganze Form der Gesellschaft bestimmt, die gemeinschaftlichen Rechte und Pflichten aller Mitglieder sowohl als die Gewalt und Macht der Vorsteher festsetzet, und unter der Bedingniß alle und jede Mitglieder aufnimmt, oder aufzunehmen für immer befiehlt, (das ist, sie zum fortwährenden Genuße der Rechte und Vortheile solcher von ihm gestifteten Gesellschaft zuläßt) wenn sie sich ihm verbinden, die von ihm solcher Gesellschaft vorgeschriebenen Gesetze und Pflichten zu erfüllen, und den

von

von ihm aufgestellten Gewalthabern zu gehorsamen. Nun aber frage ich: Auf welche von diesen zwoen Arten ist die durch alle Völker verbreitete Kirche Jesu Christi entstanden? Wer kann diesen, wie das helle Mittagssonnenlicht aus allen Evangelien und der ganzen Apostelgeschichte hervorschimmernden Satz in Zweifel ziehen, oder verkennen: Diese Kirche Jesu Christi ist in ihrer ganzen Form ganz schon von Jesus Christus dem Sohne Gottes bestimmet: er, er selbst hat die gemeinsamen Rechte und Pflichten aller Mitglieder solcher seiner Kirche festgesetzet: er hat die Kirchenämter sammt derselben für ewig anklebenden Gewalt und Vollmacht (eine wahrhaft göttliche Vollmacht, welche kein Mensch dem andern geben könnte 159.), selbst eingesetzet, und die ganze Regierungsform sammt der Bedingniß genau bestimmet, unter welcher alle Mitglieder derselben für immer sollten einverleibet werden: Lehret alle alles halten, was ich befohlen habe, und taufet sie (Matth. am letzten). Wer glauben, und getaufet werden wird, dem soll Heil widerfahren (Mark. am letzten). Unter dieser Form errichteten die heiligen Apostel diese Kirche in der ganzen Welt, und getrauten sich nichts in dem Gebäude ihres göttlichen Meisters zu ändern. In eben der Form übergaben sie das von Christus unmittelbar erhaltene Regiment derselben jenen Bischöfen als ihren Nachfolgern, welche sie allenthalben aufgestellet haben. Niemals wurde an dieser Form der Kirche durch gegenseitigen Vertrag der Christengemeinde was gekünstelt. Die Kirche hatte ihr ganzes göttliches

Anse-

Ansehen von Christus. Sie nahm keinen unter anderer Bedingniß in ihre Gemeinschaft auf, als welche Christus selbst vorgeschrieben hatte: **Wer die Kirche nicht höret, den behandle wie einen Heyden. Matth. XVIII. 18.**

* Nun aber eine Frage an alle Herren Protestanten: Ist eure Kirche, ihr lieben Herren, die Kalvinische, oder Lutherische, oder welches Namens sie seyn mag, die von Christus selbst geformte und gestiftete Kirche? Eine Kirche, welche erst durch menschliche Verträge, Uebereinstimmung, und Modelung, in ihren Rechten, Pflichten, und Macht der Vorsteher, hier so, dort wieder anders, bestimmet worden ist? Ist es möglich, daß ihr euch selbst eine beruhigende Antwort mit einem ernsthaften Ja geben könnet? Wie wahr hat Herr Mendelssohn im Jerusalem S. 5. geschrieben: „Sobald die Freyheit an dem systematischen Gebäude (der katholischen Kirche) etwas zu verrücken wagt, so drohet Zerrüttung von allen Seiten, und man weis am Ende nicht mehr, was davon stehen bleiben kann. Daher die außerordentliche Verwirrung, die bürgerlichen sowohl als kirchlichen Unruhen in den ersten Zeiten der Reformation, und die auffallende Verlegenheit der Lehrer und Verbesserer selbst, so oft sie in dem Falle waren, in Absicht auf Gerechtsame, das **wie weit?** festzusetzen. Nicht nur praktisch war es schwer, den großen, seiner Fessel entbundenen Haufen innerhalb geziemender Schranken zu halten; sondern auch in der Theorie selbst findet man die Schriften jener Zeiten voll unbestimmter und schwankender Begriffe, so oft von Festsetzung der kirchlichen Gewalt die Rede ist. Der Despotismus (so nennt man eine von Christus zum allgemeinen Heil seiner Kirche in ihrer äußersten Noth verliehene kostbarste Gabe, im Taumel des Rausches über Träume von Freyheit) der Despotismus der römischen Kirche war aufgehoben, aber — welche andere Form soll an ihrer Stelle eingeführt werden? —

Ob eine protestantische Kirche die von Christus gestiftete seyn kann?

Noch

Noch itzt in unsern aufgeklärtern Zeiten haben die Lehrbücher des Kirchenrechts von dieser Unbestimmtheit nicht befreyet werden können. Allen Anspruch auf Verfassung will und kann die Geistlichkeit nicht aufgeben, und gleichwohl weis niemand recht, worin solche bestehe? Man will Streitigkeiten in der Lehre entscheiden, ohne einen obersten Richter zu erkennen. Man beruft sich noch immer auf eine unabhängige Kirche, ohne zu wissen, wo sie anzutreffen sey.“ Gewiß eine der herrlichsten Stellen im ganzen Jerusalem, oder gewiß eine, auf welche kein Protestant gern wird antworten. Kurz: nachdem das herrlichste feste Gebäude, das ein Gottmensch aufgeführet, und durch die ganze Welt mittelst der nämlichen einzigen Grundveste verbreitet hatte, und nur er aufzuführen die Macht hatte, verlassen war, so war nichts als menschliches Künsteln durch immer umgeänderte Bauverständige möglich. Man änderte täglich an einem kleinen Kirchengebäude, welches in alle Völker auszubreiten man aus Abgang aller so weit reichender Grundveste gar nicht denken dorfte. Welcher Abstand so eines Werkchens pur menschlicher Hände von dem herrlichen Gebäude des Gottmenschen!

168.

Vierte Einwendung.

Vierte Einwendung.

Es ist ein dem gesunden Menschenverstand unerträglicher Despotismus, unwankelbaren Glauben über Religionssätze fodern, von welchen man selbst keinen hinreichenden Grund einsieht, jawohl in welchen man Widersprüche zu entdecken glaubet. Da nun die katholische Kirche diesen Despotismus sich über alle ihre Mitglieder anmaßt, kann sie unmöglich zu selbem ein wahres Recht haben. Antwort. Wie denn? So

ist

ist also eine göttliche Authorität des Zeugen einer Thatsache kein hinreichender Grund, diese für gewiß zu glauben? Und was anderes als Thatsachen bezeuget die Kirche ihren Mitgliedern durch ihre feyerliche Lehre? Was, als allein das, was Christus über diese und jene Religionsgegenstände gelehret habe? Ist dieses keine Thatsache? Und so eine Thatsache uns hinreichend sicher und vernünftig glauben zu machen soll eine göttliche Authorität der uns selbe attestirenden Kirche nicht erklecken? Einer Kirche, welche in ihrer feyerlichen Entscheidung über alle dergleichen Fragen, was hat Christus hierüber gelehret, frey von aller Parteylichkeit und Anmuthung, frey von aller eitler Ehrbegierde sowohl als hochmüthigem Zutrauen auf eigene Kenntniße, nicht auf Privateinsichten, sondern allein auf das getreueste Versprechen ihres göttlichen Stifters vertrauend, das öffentliche Zeugniß giebt? und in Kraft des ihr von diesem göttlichen Stifter ertheilten Ansehens und Vollmacht festen Glauben an die von ihm gelehrte und geoffenbarte Wahrheit fodert, nicht mehr wegen ihrer Authorität, sondern aus der seinem untrüglichen Wort und Zeugniße selbst schuldigen Ehrfurcht? Und woher denn sonst ein schickliches Zeugniß von solchen Thatsachen, was hat Christus gelehret, welches allen unter alle Völker der Welt ausgebreiteten Mitgliedern der Kirche Christi, Gelehrten und Unstudirten, auf gleiche Weise eine vernünftige und ihren Fähigkeiten angemessene Gewißheit über alle solche Thatsachen, das ist, über alles, was Christus gelehret habe, mit vollständiger Einstimmigkeit verschaf-

fen

fen könnte? Wer ist im Stande mit allem seinem Witze ein füglicheres Kenntnißmittel für alle christlichen Völker auszufinden, als jenes ist, welches die göttliche Weisheit erfunden, und seine mehr denn väterliche Güte wirklich ihnen verschaffet hat? Soll das Ansehen eines Luthers oder Kalvins, soll eine kaum mehr in sicheren Kopien ihrer Originalsprachen vorhandene syrisch und griechisch verfaßte, den meisten unlesbare, noch wenigeren verständliche Schrift ein schicklicheres Mittel hiezu seyn? Oder wird die Sprachkunde und das Ansehen der Privatlehrer hinlänglicher seyn ein einstimmiges bewährtes Zeugniß allen christlichen Völkern über alles zu geben, was Christus gelehret habe; ob sie schon kein Kreditiv, das ist, keine dergleichen Vollmacht, noch Versprechen seines Beystandes aufweisen können, dergleichen die Kirche in ihrem öffentlichen Lehramte von Christus mit so deutlichen Worten für immer bekommen hat: Lehret alle Völker, und lehret sie alles, was ich euch anbefohlen habe. Ich werde mit euch seyn bis ans Ende der Welt. (Matth. am letzten)? Und so eine der allerweisesten und liebevollesten Auszeichnungen der Güte und Vorsichtigkeit des göttlichen Stifters dieser auf so einen unbeweglichen Felsen gebauten, allen Völkern zum sicheren Heil offenstehenden Kirche, erkühnen sich auch Anbether seiner Gottheit als Despotismus zu schelten? Sie gestehen die gemeinsame Pflicht aller Menschen ein, seinem göttlichen Ansehen sich zu unterwerfen, und seinen Worten den unerschütterlichsten Glauben auch über allem Menschenverstande unbegreifliche Geheimniße

heimniße beyzulegen, welche er selbst in Person uns gelehret hat: und da er uns durch Menschen nun auch über alles, was er gelehret habe, eben so sicher kraft seines persönlichen Beystandes zu belehren verspricht, klagen wir über einen allem gesunden Verstande unerträglichen uns von ihm auferlegten Despotismus, und lassen uns über alles das, was er uns so wichtiges gelehret hat, lieber in aller Welt durch alle veränderlichen Winde der so betrüglichen menschlichen Gelehrtheit herumtreiben. Und wie vergessen hier so viele sonst einsichtvolle Gelehrten der Herren Protestanten die ununterbrochene Folge und den offenbarsten Zusammenhang ihrer eigenen Lehre! Sie suchen so oft selbst alle Naturalisten aufs bündigste von der Nothwendigkeit der göttlichen Offenbarung, und Größe dieser Gnade zu überzeugen, durch den Beweis von der Unhinlänglichkeit aller anderer Kriterien der zu wissen für alle nothwendigen Religionswahrheiten in Rücksicht auf den allgemeinen Haufen der Menschen, und durch Beleuchtung, wie angemessen der allgemeinen Fähigkeit und Bedürfniß solche Gnade der göttlichen Offenbarung sey. Nun warum führen sie denn das System ihrer Demonstration nicht fort; da weiters die ganz gleiche Frage ist, welches nicht nur das schicklichste, sondern durchaus nothwendige, und ganz allein hinlängliche Kenntnißmittel (Kriterium) war, welches die Weisheit Jesu Christi verschaffen mußte, um es allen Völkern der Welt auf gleiche Weise möglich zu machen eine durchaus einstimmige Gewißheit über alles, was er anfangs gelehret hatte, bey so unendlicher Verschie-

denheit ihrer Einsichten und Fähigkeiten zu überkommen? Ich bitte sie, ihre ganze Logik zusammen zu nehmen, und diese meine Bemerkung tief zu überlegen. Ich versichere sie, daß sie entweder ihre eigene Demonstration wider die Naturalisten zurücknehmen, oder eine gleiche Demonstration der Nothwendigkeit dieses Kriteriums der spezifizirten Offenbarungen Jesu Christi, nämlich des seiner Kirche für ewige Zeiten darüber ertheilten göttlichen Ansehens selbe zu erklären, werden anerkennen müßen.

Eine herrliche Stelle aus dem Anonymus, welche aber sich selbst schlägt.

* Man erlaube mir, um gelehrte Herren Protestanten von der Inkonsequenz ihrer Lehre handgreiflich zu überzeugen, daß ich die herrlich schöne und männliche Stelle aus des in meiner Vorrede ausgezeichneten Anonymus Widerlegung gegen Herrn Mendelssohns Jerusalem hier ganz hersetze, an welcher er eben den gegenwärtigen von dem Herrn Mendelssohn wider die göttliche Offenbarung spekulativer Wahrheiten überhaupt gemachten Einwurf widerleget. Und ich bitte, wohl zu beobachten, wie vollkommen die ganze gründlichste Beantwortung des protestantischen Herrn Anonymus auch zur Rechtfertigung des göttlichen Ansehens der Kirche Christi im Vortrage der spezifizirten Lehren ihres Stifters anpasse. An der 116. Seite schreibt der Herr Anonymus also: „Herr Mendelssohn sagt (Jerusalem 2. Abschnitt. Seite 22.): Authorität kann demüthigen, aber nicht belehren; sie kann die Vernunft niederschlagen, aber nicht fesseln. Und gleich setzt er hinzu: Stünde das Wort Gottes mit meiner Vernunft in einem so offenbaren Widerspruche, so würde ich der letztern höchstens Stillschweigen gebiethen können; aber meine nicht widerlegten Gründe würden in geheimsten Winkel meines Herzens nichtsdestoweniger wiederkehren, sich in beunruhigende Zweifel verwandeln, und die Zweifel sich in kindliche Gebe-

the,

the, in brünstiges Flehen, um Erleuchtung auflösen. Ich würde mit dem Psalmisten anrufen: Herr sende mir dein Licht und deine Wahrheit, daß sie mich bringen zu deinem heiligen Berg zu deinem Ruhesitze. (Die Stelle (so antwortet nun Herr Anonymus) ist recht schön; nur, deucht mir, hier an dem unrechten Orte, wo von göttlicher Offenbarung und Offenbarung der Wahrheit unter göttlicher Authorität die Rede ist (NB.). Authorität kann demüthigen, aber nicht belehren; sie kann die Vernunft niederschlagen, aber nicht fesseln. Ist wahr von unbefugter und ungegründeter Authorität: — gilt das aber auch von der Authorität, die auf Vernunft und Wahrheit, auf Zutrauen und Liebe gegründet ist? auch von der Authorität des Arztes bey dem Kranken, des Meisters bey dem Jünger, des Vaters bey dem Kinde? auch von der göttlichen Authorität? (NB.). Stand dieser Ausspruch hier an dem rechten Orte, wenn von Offenbarung, von Bekanntmachung der Wahrheit unter göttlicher Authorität die Rede ist? Ach die Menschen hängen von viel geringern Authoritäten ab, als von dieser! Von dem aufgeklärtesten Verehrer der Offenbarung bis zu dem Nachbether des systeme de la nature, oder der Philosophie de l'histoire herab, alles hängt an Authoritäten. Herr Mendelssohn sagt selbst von den (NB. NB.) positiven Wahrheiten: „Hier werden wir schon manches auf Glauben und Ansehen von andern annehmen müßen.„ Also ist es doch nicht allzeit wahr: Authorität kann demüthigen, aber nicht belehren ꝛc. das gilt nicht einmal von allen menschlichen Authoritäten; wie sollte es je von göttlicher Authorität können gesagt werden. Und ich muß es ihm nur gestehen (NB. NB. NB.), diese Authorität ist mir in gewißen Fällen zu meinem Glauben unentbehrlich. Ich habe seinen Phädon mit vieler Aufmerksamkeit und mit großem Beyfall gelesen; aber die volle Ueberzeugung, den vollen Glauben in Ansehung der Wahrheit, die da abgehandelt wird, giebt mir doch nur die Authorität des göttlichen Buches (warum nicht auch der Kir-

che? NB.), worinn der redet, der Macht über mein Leben, und meine Seele hat; und von dem ich allein meine Unsterblichkeit mit Grunde erwarte. Und was soll der folgende angegebene Bedingungssatz hier: „Stünde das Wort Gottes mit meiner Vernunft in einem so offenbaren Widerspruche, so ꝛc. Wort Gottes mit Vernunft; wahres Wort Gottes mit wahrer Vernunft im Widerspruche, das ist ja selbst ein Widerspruch. Wort Gottes mit meiner Vernunft im Widerspruche; ja meine Vernunft kann eigensinnig, partheyisch, widerspenstig seyn, und denn darf ich mich wohl dieses Widerspruches wegen eben nicht beklagen, sondern ich müßte mich seiner vielmehr schämen, und mehr Vertrauen zu Gottes Wort, als zu meiner einseitigen, schwachen, partheyischen Vernunft haben, und so würde der Widerspruch bald gehoben werden. Ich würde dann lernen, daß das, was ich nicht begreife, deßwegen nicht gleich unmöglich; und daß meine Vernunft nicht die höchste, nicht die einzige Vernunft ist. Ich kenne kein Wort, womit mehr Misbrauch getrieben wird, als das Wort Vernunft. Leibnitzens Theodicee ist Vernunft; und das systeme de la nature ist Vernunft; Mendelsohns Phädon ist Vernunft, und Priestley's geistiger Materialismus, oder mechanische Seelenlehre, ist Vernunft; man lese doch diese Bücher nacheinander, und sage denn, was Vernunft ist. Bey diesem Gewirre von Vernunft und Unvernunft, und halber Vernunft, das alles Vernunft heißt: (NB. sage ein gleiches von allem dem Gewirre, was nach verschiedener Sprachkunde und Auslegung purer Privatlehrer Schrift und Wort Gottes, und Lehre Christi, heißt); da wird einem ehrlichen Wahrheitsfreunde und Wahrheitforscher bange; da wird er gedrungen zu dem höchsten Wesen, zu der Urquelle des Lichtes und der Wahrheit zu bethen: Sende Herr! dein Licht und deine Wahrheit, daß sie mich leiten und bringen ꝛc. nicht bey dem Widerspruche, der sich zwischen dem Worte Gottes und der Vernunft des Menschen finden soll. (NB. Wie Wahr

gesagt;

gesagt!) Ein solcher Widerspruch findt sich gewiß nicht; wenn nur Wort Gottes, wirklich Wort Gottes (NB., und Vernunft wirklich Vernunft ist. Jenes Gebeth, das ein Prophet zuerst gesprochen hat, und das ihm hier ein Weiser nachspricht, wenn es kein Gebeth ohne Sinn seyn soll, zeigt denn doch wohl so viel an, daß Gott den Menschen erleuchten, daß er ihm Wahrheiten offenbaren, und seine Erkenntniß leiten, erweitern, und befestigen kann; daß er ihm Erkenntniß in einem gewißen Maaße mittheilen kann, und daß das, was dem Menschen für eine gewiße Zeit dunkel ist, ihm in der Folge noch weit deutlicher werden kann.„ Man beliebe noch Mehreres in der Folge dieser gewiß vortrefflichen Stelle bey diesem Herrn Anonymus zu lesen. Ich aber glaube sicher hier also schließen zu dörfen: es kann nur die Frage seyn, ob Jesus Christus in der That seiner Kirche die Gabe seines ewigen Beystandes im Lehramte ertheilet habe, oder nicht: im ersten Falle kann einmal der Kirche kein Despotismus vorgeworfen werden, wenn sie ihr göttliches Ansehen behauptet, und wider alle Angriffe bey ihren Kindern zu ihrem nothwendigen Behufe schützet. Ehe man aber den zweyten Fall erwiesen hat, sollte man mit dem Vorwurfe eines Despotismus, als einer Folge desselben, der katholischen Kirche verschonen.

169.

Fünfte Einwendung.

Fünfte Einwendung.

Der Druck der Authorität, welcher in der katholischen Kirche jeden verfolget, welcher sich seines Verstandes und seiner Talente in Verbreitung eines neuen Lichtes über die dunkeln Religionslehren gebrauchen will, steht schnur gerad aller Aufklärung im Wege, und hindert jeden Fortschritt in der Kultur der vornehmsten Wissenschaften. Antwort. Ey doch! warum

denn? Weil man wegen Furcht des Kirchenstrahls seine eingeholten Kenntnisse nicht öffentlich herauslassen, und anderen zur Belehrung mittheilen darf? Ja: wenigstens muß man immer fürchten, auch wegen noch so unschuldiger Lehren, oder Meinungen, auf das Maul geschlagen zu werden. Wie so? Wenn deine Einfälle oder Erfindungen Aufklärungen der Wahrheit sind, was hast du zu fürchten von dem Orakel der Wahrheit? Wenn sie aber nicht Aufklärung sondern Verfinsterung der Wahrheit sind; so ist es ja für die Wahrheit, und für dich selbst, wenn du ein Liebhaber mehr der Wahrheit, als deiner Einfälle bist, sehr erwünschlich, daß solcher Verfinsterung Einhalt gethan werde? Wie ist es möglich, daß ein hellleuchtendes Licht einem nicht kranken oder verdorbenen Auge im Wege stehe, den rechten Weg zu sehen? Doch, lieber Freund! wer du immer diesen Einwurf mit einigem Grunde zu machen glaubest; ich will dir mit deutscher Redlichkeit, und gewiß aus eigener guter Erfahrung, auf selben antworten. Eben das war mein einziges Bestreben seit dem Anfange meines im Jahre 1761. angetretenen Schullehramtes, Aufklärung über Philosophie und Religion zu verbreiten. Gott gab mir eine Liebe zur Wahrheit, welche herrschend war über alle widrige Einflüsse. Eben diese Liebe zur Wahrheit wirkte in mir zween Hauptgrundsätze, welche die zwo Quellen aller meiner gründlichen Kenntniße, wenn ich je einige mir gesammelt habe, geworden sind. Der erste war: die feyerlichen Lehren der vom Geiste der Wahrheit regierten Kirche Christi sind der Probierstein der Wahrheit aller meiner eige-

eigenen Gedanken und Erfindungen, welche auf sie einen Bezug oder eine Verbindung mit ihnen haben. Der zweyte: außer den feyerlichen Lehrsätzen der Kirche Christi werde ich nichts glauben, minder lehren, außer wovon ich selbst den proportionirten hinreichenden Grund einsehen werde; folglich nichts auf pur Menschenauthorität, außer über Thatsachen, in welchen sie das eigentliche Kenntnißmittel ist. Ich bezeuge es heilig: der erste Grundsatz gewährte mir Sicherheit vor tausend Verirrungen, in welche mich meine zum Selbstdenken durchaus entschlossene Vernunft durch ihre meistens unvollständige Begriffe sonst in Untersuchung der wichtigsten Gegenstände gestürzet hätte. Eine wahrgenommene Folge eines Widerspruches gegen eine von der Kirche Gottes erklärte Wahrheit foderte meine Aufmerksamkeit immer auf zu tiefsinnigerem Nachdenken, und so fand ich den Fehler, ergänzte die unvollständigen Begriffe, zog richtigere Folgen, erfand vollständigere Beweise, und nicht selten neue Wahrheiten, und zu letzt stimmte alles vollkommen mit den Wahrheiten überein, welche ich zuerst von der Kirche als solche sicher erlernet, ehe ich selbst ihre Beweise aus der Vernunft, und Uebereinstimmung mit dieser deutlich erfunden hatte. Der zweyte Grundsatz, ich bekenne es, machte mir nicht wenige, und manchesmal nicht kleine Verdruße. Niemals ließ ich mich durch den Gedanken irre machen: da widersprechen dir alle Gelehrten von dieser oder jener Schule: sondern ich sah allein auf die Gründe ihrer Meinungen. Deßwegen fehlte es wenig, daß nicht gleich im An-

fange meines Bücherschreibens mir mein ganzes Handwerk wäre niedergelegt worden: Allein niemals hatte das Ansehen der Kirche, noch ihre Aussprüche daran die mindeste Schuld: sondern nur parteyische Privatlehrer masseten sich eines Despotismus an, mit welchem das göttliche Ansehen der Kirche ganz keine Verbindung hatte. Sondere also das, was gut ist, vom Misbrauche ab; verwirf diesen, und jenes halt fest. Niemals hätte die Kirchenauthorität Ordensprivilegium werden, niemals Ordenslehren noch Schulfaktionen neben Kirchelehren geduldet, sondern alle jene Freyheit des Urtheils jedem und in allen Ständen gewähret werden sollen, welche Gott, und die mit göttlichem Ansehen in der Lehre der Religion des Erlösers allein versehene Kirche ihm gelassen hatte. So lang die Bischöfe allein alle Theile der Kirchengewalt in Subordination hatten, und selbst ausübten, lesen wir nicht viel von solchen Unternehmungen, welche unter dem Scheine die Reinigkeit der Religion zu verwahren der Aufklärung im Wege stunden. Sieh, was ich hierüber schon anderswo gesagt habe in einem Werke (Dem. Cath. §. 325. ꝛc.); dessen Verstimmlung eben aus solchen Ursachen mir abgenöthiget worden. Christus hat nur geistliche, nur Hirtengewalt seiner Kirche zum eigenthumlichen Schutze gegeben. Diese besteht in väterlicher Belehrung über Irrlehren, welche mit der Lehre Christi streiten, und in Verbannung nur der hartnäckig ihren Irrthum öffentlich behauptenden Kinder der Kirche. Alle Gewalt, so über dieses hinausgreift, ist weltlich, und gehört wenigstens nicht nach göttlichem Rechte der Kirche und

ihren

ihren eigentlichen Regenten zu (156.). Also bleibt es wahr: das Joch Christi ist immer leicht und süß: aber das Joch, welches Menschen auflegen, wird oft zu schwer. Doch was Menschen gegeben haben, können auch selbe wieder nehmen, und mit noch größerem Rechte einschränken, wenn es gemißbrauchet wird.

170.

Sechste Einwendung.

Sechste Einwendung.

Es lehret doch die Geschichte, wie bis zum Schauder das einmal für göttlich angenommene und keiner weltlichen Macht unterworfene Ansehen der katholischen Kirche von ihren Vorstehern selbst bis zur Unterdruckung aller weltlichen Macht gemißbrauchet worden. Und wer wird einem geistlichen Despoten Gränzen setzen, welcher mit göttlicher Macht versehen, hereintritt? Antwort. Die Gränzen sind schon von dem deutlich genug gesetzet, welcher die Kirche gestiftet, selbst in Person ganz geformet, und ihren Regenten als seinen Stellvertretern die Macht gegeben hat, dergleichen kein purer Mensch geben konnte. Die Fürsten der Kirche Christi haben ihr Kreditiv von diesem ihrem Stifter in ganz klaren Worten. Lehret alle Völker; taufet die Glaubigen; spendet diesen die von mir eingesetzten Geheimniße aus; lasset jenen die Sünde nach, welche sich dieser Gnade fähig machen; haltet diese Nachlassung jenen zurück, welchen ihr sie nicht für nützlich halten werdet; jene Sünder, welche die geheime brüderliche

Bestrafung ihrer Mitbrüder nicht annehmen, soll man euch zur öffentlichen Wortbestrafung und Belehrung vorführen, und wenn sie euch verachten, so habt ihr von mir schon Gewalt sie durch Ausschließung von aller Gemeinschaft meiner Kirche, den Heyden und Publikanen gleich zu machen. Dieß ist alle Gewalt, die ich euch hinterlasse; denn mein Reich ist nicht von dieser Welt. Herrsche deßwegen keiner aus euch über andere, wie die Fürsten der weltlichen Staaten über ihre Unterthanen herrschen; sondern wer unter euch größer ist, und andern vorgeht, der werde wie der Mindere und anderer Diener. So viel, noch mehr, noch minder um ein Haar, gab der Sohn Gottes seinen Statthaltern. Wer kann was davon nehmen? Wer darf was eigenmächtig hinzu thun? Aber, wird man sagen, es ist halt doch vieles hinzu gethan worden; man hat diese Gewalt viel weiter und über alle Gränzen ausgedehnet, und zur Unterdruckung vieler Unschuldiger gemißbrauchet. Das kann auch inskünftig wieder geschehen. Wenn so eine seelentödtende Gewalt in Gährung kömmt, wer wird ihr Einhalt thun? Sie ist immer in Menschenhänden: sie kann sehr gemißbrauchet werden: und bis eine solche allgemeine Kirchenversammlung zusammentritt, welche allein dem Misbrauche Einhalt thun könnte, ist schon alles verheeret und verlohren. Antwort. An allem, was bisher geschehen, hat nur die Unwissenheit der Zeitläufte Schuld. Es gieng ja auch im weltlichen Regimente um kein Haar besser, aus eben der Ursache. Man lese nur die Geschichte was immer für eines Reiches der Welt, und vergleiche in selbem

den

den Gebrauch der Fürstengewalt mit den Regeln des heute so hell bewiesenen öffentlichen Staatsrechtes. Danken wir hernach Gott, daß wir in helleren Zeiten leben, und im redlichen Bedenken, daß wir in jenen dunkeln Zeiten wahrscheinlich eben so widersinnig, als diese oder jene, weltliche sowohl als geistliche, Parteyen würden gedacht haben, wenn wir in selben und in gleichen Umständen gelebt hätten, verzeihen wir unsern alten Vorgängern ihre Thorheiten, aus deren bösen Folgen uns das Glück beschieden war weiser zu werden. Es sey mir doch erlaubt meine Leser über diesen Einwurf auf Sekt. II. Kapitel VI. und selbst auf die dritte Sektion meines verrufenen Werkes Demonstratio Catholica zu verweisen; wo ich ausführlich erwiesen habe, wie gemäßiget die von Christus seiner Kirche gegebene geistliche Macht sey; wie leicht, wenn man nur will, sich ihre Gränzen bestimmen lassen; wie gar nirgends sie die weltliche Fürstenmacht beeinträchtige; wie leicht es dieser sey selbe bey was immer für Ausweichungen in das Geleis zurück zu führen. Es ist zwar an dem, daß ich den öffentlichen Druck der gedachten dritten Sektion aus Abgange aller auch weltlicher Begnehmigung nicht verschleißen dorfte; obschon ihre ganze Abhandlung auf Handhabung des weltlichen Fürstenrechts hinausgeht: allein Abschriften davon sind doch in einer Menge Hände, und allenthalben gutgeheißen. Eine andere Hinderniß gütiger Aufnahme eben solches Werkes war, daß ich kein göttliches Recht darinn erkenne, durch welches für allgemeine Kirchenversammlungen ein noch über des heiligen Peter seines

erha-

erhabenes Tribunal soll von Christus selbst festgesetzet worden seyn. Man hält nämlich dieß für das allein schickliche und durchaus nothwendige Mittel, den stäts amtierenden obersten Regenten der Kirche Einhalt thun zu können; wenn es ihnen wieder beygehen soll, aus ihrem von Christus vorgezeichneten Geleise zu treten. Und ich glaube, Christus als der größte Staatsmann und Weltkenner habe diese ungeheure und äußerst hart bewegliche Maschine nicht für schicklich, minder für nöthig, gehalten; weil er nirgends in dem seiner Kirche vorgeschriebenen Fundamentalgesetze, welches doch deutlich seyn muß, davon was gesagt hat. In Lehrsätzen käme so ein allein entscheidendes Tribunal viel zu spät, um der Verbreitung des Giftes vorzubeugen. In Disciplinarsachen ist dessen gar keine Bedürfniß, wenn man sich an das hält, was ich mit der gallikanischen Kirche gemeinschaftlich Dem. Cath. Sect. II. Artic. IV. & V. festgesetzet habe. Eine Nationalkirchenversammlung wird für ihre Nation alles das bewirken können, was man Heilsames wünschen kann. Wider alles Vorgreifen der Kirchengewalt, klecket sich die weltliche Gewalt schon selbst, wenn sie ihre Rechte kennet, selbst auch wenn in allgemeinen Kirchenversammlungen die geistliche Macht sich zu viel herausnehmen sollte. Man lese im Petrus von Marka de Concord. Sacerd. & Imp. L. III. c. 7. die Stelle, welche ich schon in meiner im Jahre 1779. gedruckten kleinen Schrift (Refutatio amica Reflexionum in literas retractatorias Justini Febronii &c. S. 53. zu gleicher Antwort angeführet habe.

171.

171.

Die siebente Einwendung

Siebente Einwendung. Und Regeln für den klugen Gebrauch der in sich rechtmäßigen Macht der Kirche wider ihre irrenden Kinder.

Lautet S. 92. im Jerusalem des Herrn Mendelssohns also: „Bann- und Verweisungsrecht, das sich der Staat zuweilen erlauben darf, sind dem Geiste der Religion schnurstracks zuwider. Verbannen, Ausschließen, den Bruder abweisen, der an meiner Erbauung Theil nehmen, und sein Herz in wohlthätiger Mittheilung mit dem meinigen zugleich zu Gott erheben will, — diese Seelenquaal, ach! ist nur dem empfindlich, der wirklich Religion hat. — Hat die Verbannung entweder bürgerliche Folgen, oder hat sie keine? Zieht sie bürgerliches Elend nach sich; so fällt sie nur dem Edelmüthigen zur Last, der dieses Opfer der göttlichen Wahrheit schuldig zu seyn glaubt. Wer keine Religion hat, ist ein Wahnwitziger, wenn er sich einer vermeinten Wahrheit zu gefallen, der mindesten Gefahr aussetzet. Soll sie aber, wie man sich bereden will, blos geistige Folgen haben; so drücken sie abermals nur denjenigen, der für diese Art von Empfindniß noch Gefühl hat. Der Irreligiöse lacht ihrer, und bleibt verstockt. Und wo ist die Möglichkeit sie von allen bürgerlichen Folgen zu trennen? — Welcher Bann ist ohne allen Einfluß auf die bürgerliche Achtung oder auf den guten Leumund ꝛc. — Man beruft sich immer auf das Naturgesetz. Jede Gesellschaft, spricht man, hat das Recht auszuschließen: warum nicht auch die religiöse? Allein ich erwiedere:

gerade

gerade hier macht die religiöse Gesellschaft eine Ausnahme; vermöge eines höheren Gesetzes kann keine Gesellschaft ein Recht ausüben, das der ersten Absicht der Gesellschaft selbst schnurstracks entgegengesetzt ist. Einen Dissidenten aus der Kirche verweisen, sagt ein würdiger Geistlicher aus dieser Stadt (Berlin) heißt einem Kranken die Apotheke verbiethen. In der That, die wesentlichste Absicht religiöser Gesellschaften ist gemeinschaftliche Erbauung. Man will durch die Zauberkraft der Sympathie die Wahrheit aus dem Geiste in das Herz übertragen, die zuweilen todte Vernunfterkenntniß durch Theilnehmung zu hohen Empfindnißen beleben. — Und ihr wollt den Kranken vor der Thür abweisen, der dieser Arzeney am meisten bedarf, je weniger er Bedürfniß empfindet, und in seinem Irrsinne sich gesund zu seyn einbildet?“ **Antwort.** Abermal viele schöne Worte, aber vom allerseichtesten Grunde. Das Recht zu verbannen, und ein schädliches Glied von der Gemeinschaft auszuschließen ist immer eine Art des natürlichen Rechtes eine ganze Gemeinde wider die schädlichen Unternehmungen eines solchen Mitgliedes gegen das allgemeine Beßte der Gemeinde und deren Rechte zu schützen, ja auch selbes seines durch keine gelindere Strafe wirksam genug verbesserlichen schadenbringenden Vergehens halben zu bestrafen. Dieses Schutzrecht mit gutem Fuge durch Verbannung eines solchen Mitgliedes auszuüben, wird mehr nicht erfodert, als daß wirklich dieses Mitglied einen schädlichen Angriff auf das allgemeine Beßte der Gesellschaft mit solcher Hartnäckigkeit und auf eine Art gethan habe,

daß

daß dessen schädliche Wirkung durch kein gelinderes Mittel zernichtet werden kann, folglich die Verbannung desselben zur Nothwehre wird. Es thut nichts zur Sache, ob das schädliche Mitglied aus Bosheit, oder aus vermeintem Rechte, aus einem unschuldigen Irrthume, dem allgemeinen Beßten Nachtheil bringe. Auch wider einen in Raserey verfallenen Menschen ist die Nothwehre nicht nur erlaubt, sondern auch Pflicht, wenn es um ein großes allgemeines Gut zu thun ist. Wird bey dem an sich selbst schon schädlichen Angriffe freywillige Bosheit mit Grunde vermuthet, so hat auch das Strafrecht auf Seite der beschädigten Gemeinde Platz. Die vorzunehmende Strafe soll zwar zuerst väterlich seyn, und die Absicht auf die Verbesserung mit selber gerichtet werden; so lang eine wahrscheinliche Hoffnung übrig ist ohne vorhergehenden gar zu merklichen Schaden der Gemeinde, so ein Mitglied noch auf besseren Weg zu bringen. Verschwindet aber alle Hoffnung zur Besserung, und ist billig zu fürchten, daß durch sein böses Beyspiel auch andere Mitglieder zu gleichem nachtheiligem Angriffe möchten verleitet werden; so hat eine richterliche oder exemplarische Bestrafung Platz, welche abermal als eine Art der Nothwehre mit Rechte bis auf die Verbannung darf getrieben werden; sobald diese Art der Strafe allein hinlänglich ist, andere von der Nachfolge seines gegebenen bösen Beyspieles abzuschrecken. Sollte nun dieses Schutz- und Strafrecht auch durch Verbannung eines Mitgliedes zwar allen anderen, aber nur den religiösen Gesellschaften, also auch der katholisch christlichen Kirche,

che, nicht zustehen, so müßte zuerst erwiesen werden, entweder daß ein seinen (dem katholischen Glauben widrigen) Irrthum öffentlich und hartnäckig behauptendes Mitglied dieser Kirche kein derselben schädliches Mitglied wäre; oder daß die Verbannung eines solchen Mitgliedes kein schickliches, oder wenigstens kein nothwendiges, oder für ein solches Verbrechen allzuhartes, Schutzmittel und Strafart wäre. Nun aber es ist schon oben §. 150. erwiesen worden, daß eine so hartnäckige und wider alle väterliche Belehrung und Bestrafung verstockte öffentliche Behauptung eines mit dem katholischen Glauben streitenden Irrthums auf Seite eines Katholiken ein höchst frecher Angriff selbst auf die erste Grundveste der ganzen katholischen Kirche und eine öffentlich ärgerliche Sünde ist. Und warum soll diese, wenn alle andere gelindere Mittel nicht erklecken, so ein schädliches Mitglied von der vermessenen Fortsetzung seines Aergernißes und frechen Angriffes der Grundveste der Kirche abzuhalten, oder selbes zu besseren, warum soll die Kirche, sage ich, nicht befugt seyn jenes Schutzmittel für die nothwendige Verwahrung der übrigen Mitglieder vor dem Aergerniß zu ergreifen, und den erklärten Gegner ihres Daseyns mit jener Strafe zu belegen, welche durchaus nothwendig ist um das ansteckende Gift solches Aegernißes zu entkräften, und welche Strafe über solche öffentliche Verächter des Ansehens seiner Kirche zu verfügen, Jesus Christus selbst dieser die Befügniß und Anleitung mit jenen Worten ertheilet hat: Wer die Kirche nicht höret, den halt wie einen Heyden und

Publi-

Publikanen (Matth. XVIII.). Gesetzt nun, solche Verbannung habe auch bürgerliche harte Folgen, und der christliche katholische Staat, welcher einsieht, wie wichtig dem Heile auch der bürgerlichen Gemeinde die Einstimmigkeit und die feste und unerschütterte Gewißheit aller Bürger über ihre wirkliche gemeinsame Religion sey, verfüge ebenfalls wider ein so unbändiges Glied der Kirche politische Strafen; sey es durch Entziehung nur einiger, oder gar aller bürgerlicher Rechte und Gemeinschaft: so übet der katholischchristliche Staat eben wieder nur sein Recht aus, die Religion des Staates, als eines der allerwichtigsten Gemeingüter, ja den Hauptgrundpfeiler der Glückseligkeit desselben (63.), wider den gefährlichen Angriff so eines boshaften, oder wenigstens unverständigen, aber in seinem Unverstande zum allgemeinen Nachtheile hartnäckigen Mitburgers zu schützen. Die Kirche dienet dem Staate zu seinem Glücke durch standhaftes Daraufhalten auf sein Ansehen, und der Staat unterstützet die Kirche und ihr Ansehen hinwieder zu seinem eigenen größten Vortheile. Beyderseits ist die Absicht gemeinsames öffentliches Heil, ewiges und zeitliches, dem, als dem höchsten und ersten natürlichen Gesetze einer jedwedern Gesellschaft, alle Rücksicht auf das Privatbeßte einzelner, besonders jenem schädlicher, Mitglieder, offenbar nach allem Staats- und gesellschaftlichen Rechte weichen muß. Der aus Bosheit, oder aus hartnäckigem Unverstande irrende Katholik, muß die bösen Folgen seiner Bosheit sich selbst zuschreiben, oder wenigstens hat er kein Recht von der Kirche und vom Staate zu fodern, daß diese

beede das allgemeine, ewige und zeitliche Heil ihrer Mitglieder seinem Unverstande preiß geben. Wäre denn dieß eine ordentliche Liebe? Wie, wenn sein Unverstand in einen gleichen öffentlichen Irrthum unmittelbar wider das Beßte des Staates ausartete? könnte er ihn so entschuldigen, daß der Staat ein gleiches Schutzrecht gegen ihn nicht mit allem Fuge ausüben dürfte? Kann man es dem Staate übel deuten, wenn er ein mit der Pest auch ohne seine Schuld angestecktes Mitglied von aller Gemeinschaft der übrigen Bürger entfernet? Wie gründlich wäre diese Einwendung: man bringe ein solches Mitglied des Staates in übles Geschrey: man soll ihm den Zugang in die Apotek als einem Kranken nicht verbiethen? Wie aber? Ist es denn insgemein nur Unverstand, welcher solche freche Hartnäckigkeit in öffentlicher Behauptung des Irrthums bewirket? Ist die gewöhnlichste Quelle davon nicht schier immer ein sich selbst groß dünkender Hochmuth und vermessenes Vertrauen auf seinen Tiefsinn? oder eine eitle Begierde nach dem Ruhm einer über vermeinte allgemeine Dummheit erhabenen Einsicht? Und solche sich selbst stark dünkenden Geister wann und wie suchen sie denn durch die Gemeinschaft ihrer katholischen Mitglieder selbst erbauet zu werden? Aergern sie sich nicht selbst an ihrem einfältigen Glauben? Spotten sie nicht meistens über das, was diesen das Allerheiligste ist? Und wo ist nun jenes höhere Gesetz, welches befiehlt, man soll die ganze Religiösität ihrer Mitbrüder ihren eigensinnigen Einfällen oder ihrem muthwilligen Hochmuthe aufopfern? Herr Mendelssohn hat sich von seinem

nem guten Herzen zu sehr verführen lassen, daß er der ersten Staatsregel vergaß: das allgemeine Heil ist die erste Richtschnur aller Regierung. Weisheit muß die Güte mäßigen, wenn sie gerecht seyn, und nicht gegen das Böse zum größten Nachtheil des Guten zu nachsichtig werden soll. Würde Herr Mendelssohn selbst einen Juden in der Synagoge geduldet haben, welcher mit gleicher Hartnäckigkeit über die Beschneidung, als eine ungereimte Zeremonie, öffentlich loszöge? Dürfte er gleiche Klagen über den Staat führen, wenn dieser einen bisher zum Bürgerrecht zugelassenen Juden deßwegen ausstöße; weil er öffentlich den Wucher als rechtmäßig zu behaupten, nach aller schon geschehenen gelinderen Ahndung, nicht abließ? Und nur die Kirche soll wider alle Angriffe auf ihr innerstes Mark, keine Nothwehr und Schützung zu gebrauchen berechtiget seyn? Wo ist hier nur ein Schein von einem Grunde, so was zu behaupten? Sollen alle andere Güter, nur jenes vornehmste aus allen Gütern der Kirche und des Staates, nur die Religion nicht, wider die öffentlichen Angriffe nach Erheischung der Noth dörfen geschützet werden?

* Ich hoffe also nun bis zur vollkommensten Ueberzeugung die Macht und das Recht der katholischchristlichen Kirche und ihrer Vorsteher in Bestrafung ihrer öffentlich hartnäckigen Irrthum ausstreuenden Mitglieder, selbst bis zur Verbannung derselben aus aller ihrer Gemeinschaft, erwiesen, und die Einwürfe des Herrn Mendelssohns und anderer Gegner so widerleget zu haben, daß ihnen kein Schein einer Wahrscheinlichkeit mehr übrig bleibt; sobald man sie, von allem

belletrischen Prunke entblößet, an den Probierstein der deutlichen Gründe des öffentlichen Gesellschaftsrechtes hält; besonders einer gesetzmäßigen Gesellschaft, wie die Kirche Christi eine ist, welche nicht durch Verträge der Gesellschafter, sondern durch Gesetze ihres höchsten göttlichen allgemeinen Oberherrn geformet, geordnet, und mit höherer Gewalt versehen ist, als welche ihr durch Verträge von den Mitgliedern selbst hätte können mitgetheilet werden.

** Allein hiemit ist diese Sache nur erst im allgemeinen Satze (in Thesi) ausgemachet. Wann aber und wie die Kirche sich dieser ihrer an sich selbst rechtmäßigen Macht selbst über ihre irrenden Mitglieder wirklich gebrauchen soll: was alles beobachtet werden müße, daß es klug und nützlich sey sich ihres Rechtes zu gebrauchen, dieß ist noch eine weitere, und wichtige Frage. Denn, wie der Apostel selbst sagt, man hat oft ein allgemeines Recht manches zu thun; aber es ist nicht immer nützlich sich dessen zu gebrauchen (I. Korinthier. VI. 12.). Ich habe auch bisher den allgemeinen Satz noch immer auf das Recht der Kirche gegen irrende Katholiken eingeschränket, und folglich ihn hauptsächlich nur für die Umstände eines anfangenden Irrthums und einschichtiger Irrlehrer, das ist, noch nicht zu mächtiger Feinde und Angriffe der Grundveste der Kirche, entschieden. Nun ist es aber aus dem Naturrechte bekannt, daß, obschon einem jeden auch einzelnen Menschen die natürliche Nothwehr, oder das eigene Schutzrecht, zusteht, es doch nicht allezeit nützlich, auch eben darum nicht klug ist, sich desselben zu gebrauchen: wenn nämlich der Feind zu übermächtig ist, durch unkräftigen Widerstand nur zum Zorn und Schadenbringen mehr gereizet wird; den oft eine sanftmüthige Geduld einzuhalten, oder auf Erkenntniß des eigenen Unrechtes zu bringen schicklicher ist. Wir müßen also auch hierüber aus eben den Gründen des Naturrechtes sichere Regeln festsetzen.

172.

172.

Damit eine Nothwehre Platz haben kann, muß nach dem Naturrechte gewiß seyn, daß ein schädlicher Angriff geschehen ist, oder bevorsteht. Also

I. Ueber Lehrsätze, welche keine durch den Ausspruch der Kirche festgesetzte Glaubenslehre umstoßen, muß niemand weder zur Strafe gezogen, noch ihrer halben zum Widerrufe gezwungen, noch auch in seiner natürlichen Freyheit zu denken, und seine Gedanken darüber zu äußern, gehinderet werden. Denn hier ist kein Angriff auf das göttliche Ansehen der Kirche vorhanden: und kein pur menschliches Ansehen kann die natürliche Freyheit zu denken, und unschuldige Gedanken andern mitzutheilen, rechtmäßig einschränken.

* Also weg mit Ordenslehren und Zensuren. Hier ist der leibhafte Despotismus bisher am thätigsten gewesen.

173.

II. Im Zweifel, ob die Lehrsätze den Glaubenslehren der Kirche nicht zuwider sind, darf niemand sich zum Richter aufwerfen, als allein die Vorsteher der Kirche und Nachfolger der Apostel. Denn nur auf deren feyerlichen Ausspruch ruhet das göttliche Ansehen der Kirche; und nur, wer dem widerspricht, waget einen Angriff auf die Grundveste derselben.

Also weg mit den Verurtheilungen der Privatlehrer aneinander. Diesen steht nichts zu als liebreiche Belehrung des nach ihrer Meinung gefährlich Irrenden. Merkwürdig ist hier eine Stelle aus der Rede des heiligen Johannes Chrysostomus vom Anathema. Da nämlich zu Antiochia die meletianische Spaltung in voller Gährung war, beschuldigte von den beyden Parteyen, deren die eine dem Meletius, die andere dem Paulinus, als ihrem Bischofe zugethan war, eine die andere über Ketzerey, und sprachen beyde den Fluch übereinander. Der heilige Johannes als ihr Prediger, damals noch Priester, nicht Bischof, verwies ihnen solchen Frevel mit folgenden denkwürdigen Worten: Woher masset ihr euch dieses allerhöchste Ansehen an, mit welchem nur das apostolische Kollegium allein und sonst Niemand beehret worden ist, und jene, welche Nachfolger der Apostel sind? Unsern Vätern lag die Liebe des Nächsten, welche von Gott anbefohlen ist, so nahe am Herzen, daß sie bey Verbannung der Ketzer aus der Kirche keinen geringeren Schmerzen fühlten, als wenn sie sich selbst das rechte Aug aus dem Kopfe ausgerissen hätten, wie das Evangelium redet.

174.

Die Art der Nothwehre muß nicht strenger seyn gegen den Feind, als es die Noth fodert den Schaden seines Angriffes zu wenden.

III. Es muß also kein Strafurtheil von was immer für einer Art über die Person des Irrenden ergehen; es seyn dann alle wahrscheinlich gelindere Mittel schon vorher ohne Frucht angewandt worden. Die Liebe nämlich gegen den Irrenden

renden darf nur der Noth weichen um der Gerechtigkeit oder vorzüglichen Liebe des gemeinen Beßten durch Verbannung ein Opfer zu machen. Christus hat selbst diese Ordnung der brüderlichen Bestrafung festgesetzet.

175.

Die mehr schädliche als nüzliche Nothwehre wider einen gar zu überlegenen Feind, der dadurch nur mehr zu schaden gereizt wird, ist wider alle Vernunft, und eben darum, als eine wahre Rache, verbothen.

IV. Wenn also der Irrende wider die Kirche so mächtig und durch ernsthaften Widerstand so reizbar zur Rache ist, daß durch richterliches Verfahren gegen ihn nur weit größeres Uebel billig zu fürchten ist; so fodert die Klugheit, daß man sich begnüge dem Irrthume selbst zwar durch feyerliche Erklärung der Wahrheit entgegen zu arbeiten, aber den Personen mit Strafurtheilen verschone.

* Der kluge Geschichtschreiber Fleury in seiner dritten Abhandlung bemerket sehr weislich, daß im vierten Jahrhunderte jenen heiligen Bischöfen, welche so oft dem Irrthume des Arius den Fluch gesprochen haben, niemals der Gedanken zu Gemüthe gekommen sey ein Anathema über die Kaiser, die demselben Irrthume anhiengen, als den Konstantius, Valens, und Anastasius, ergehen zu lassen. Wie viel Uebels hätte eine gleiche Klugheit in den spätern Jahrhunderten in der Kirche Gottes verhindern können? Ein gleiches Bewandniß

hat es, wenn die Partey des Irrthums schon zu zahlreich und mächtig, und darum mehr Uebel als Nutzen von der Schärfe zu erwarten ist. Denn in solchem Falle, sagt der heilige Augustin L. III. contra Epist. Parmen. c. 2., ist alle Entschliessung zur Absönderung und Verbannung unnutz, schädlich, gottlos, und voll des Hochmuths. Sieh seine ganze lange und hieher so passende Stelle in meiner Dem. Cath. §. 211. not. 2.

176.

Gegen gutgesinnte Gegner ist die beßte Schutzwehre eine deutliche Erweisung seines Rechts.

V. Damit also wirklich übel gesinnte Irrlehrer unter dem Scheine der Wahrheit sich keinen nachtheiligen Anhang bey auch sonst gutgesinnten Gliedern der Kirche machen können, und der Verbreitung des Irrthums vorgekommen werde, ist höchst nothwendig, daß die Kirche Christi die Kraft ihres göttlichen Ansehens durch einen deutlichen und bestimmten Ausspruch der Wahrheit fruhzeitig genug und noch vor aller merklicher Verbreitung des Irrthums entgegen setze. Denn so werden gutgesinnte Gemüther immer die Partey der Wahrheit halten, wenn sie noch durch den Irrthum nicht eingenommen, und durch keine Theilnehmung an seiner Partey sich noch nicht in die Nothwendigkeit versetzet haben, öffentlich zu bekennen, daß sie sich ebenfalls haben verführen lassen. Hat man aber einmal seine Partey schon genommen, und ist

man

man schon in Eifer des Gefechtes gerathen, so kostet es zu viel Ueberwindung öffentlich zu gestehen, daß man Unrecht habe.

* Die offenbarste Wichtigkeit dieser Regel der Nothwehre, und die lange Erfahrung in allen Verwirrungen der Kirche Christi seit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhundertes soll endlich die geistlichen und weltlichen Fürsten der katholischen Welt überzeugen, wie nothwendig es wäre, daß durch feyerliche allgemeine Anerkennung eines bestimmten, von Jesus Christus dem göttlichen Stifter selbst deutlich erklärten, und eben darum keiner andern als geradezu buchstäblichen Worterklärung fähigen Fundamentalgesetzes, alle gutgesinnten Glieder der katholischen Kirche in jedem Falle eines schleichenden Irrthums in den Stand gesetzet würden die Untrüglichkeit und Authentizität des von den Vorstehern der Kirche dem Irrthume entgegengesetzten Ausspruches der Wahrheit ohne alle Prävention anzuerkennen. Man durchgehe die Kirchengeschichten der letzten beynahe vierhundert Jahre, und man wird bey allen unerhörten Verwirrungen, welche die Kriege zwischen Wahrheit und Irrthum in Religionssachen gestiftet hatten, bemerken, daß der größte Vorschub dem Irrthume durch eben dieß gegeben worden, daß er sich, um immer eine Menge selbst von in der Hauptsache der Religion gutgesinnten Katholiken auf seine Partey zu ziehen, eben jener von dem Konstanzerkirchenrathe an, überhandgenommenen Unentschlossenheit über das von Christus selbst festgesetzte Fundamentalgesetz der Kirche am meisten zu seinem Vortheile bedienet hat. Wahrlich Christus müßte einer großen Unvorsichtigkeit können fähig geachtet werden, wenn man annehmen wollte, daß er die Regierungsform seiner Kirche über den allerwichtigsten Punkt oder unbestimmt, oder zweifelhaftig gelassen, oder auf eine Weitläuftigkeit eingeschränket habe, welche nur dem Irrthume allein vortheilhaftig seyn kann. Wenn

so eine Art von Streite zur Zeit entsteht; da die Gemüther schon in Gährung sind, läßt sich freylich keine Uebereinstimmung mehr auch über die Ausdeutung der deutlichsten Worte Christi so leicht hoffen. Aber zur Zeit der Ruhe, da die Kirche Frieden hat, und die Gemüther von allem wirklichen Parteygeiste frey sind, könnte leicht über so eine zur allgemeinen Ruhe äußerst wichtige Sache eine einmüthige Uebereinstimmung verhoffet werden; besonders nachdem die Erfahrung der Folgen gewißer nachgesehener Meinungen alle gutgesinnten Vorsteher der Kirche sowohl als weltlichen Fürsten witzig gemacht hatte. Denn dieß ist die allerbewährteste Regel der Vorsichtigkeit der Regenten: benutze die Zeit des Friedens um zur Gegenwehr besser bereitet zu seyn, wenn sich ein Feind zeiget. Wie aber soll man es angehen, um so viele Köpfe unter einen Hut zu bringen? Antwort. Auf Seite der Mächtigen ist nur Redlichkeit und ernstlicher guter Wille nöthig. All übriges ist Christuswerk, der seiner Kirche mit der versprochenen Hilfe nicht ausbleiben wird. Es brauchte mehr nicht, als daß die ersten, ohnehin itzt in so seltener Freundschaft und Verständniße lebenden katholischen Häupter einstimmig mit einem weisen und Mäßigkeit liebenden Oberhaupte der Kirche von allen katholischen Bischöfen ihre Stimmen über ein von jenen einstimmig proponirtes, und in klaren Worten Christi enthaltenes Fundamentalgesetz der Kirchenregierung in Glaubenssachen öffentlich abfoderten. Wer immer auf das Versprechen Jesu Christi unwankelbares Vertrauen setzet (ich werde mit euch seyn bis ans Ende der Welt,) der kann an dem guten Erfolge so eines großen Unternehmens nicht zweifeln. Wer es aber zu solcher Entscheidung nicht gern kommen läßt, meint es mit den allgemeinen Beßten nicht redlich. Man hat, um dem Despotismus der Päpste einen genug festen Damm entgegenzusetzen allerhand Mittel bey minder aufgeklärten Zeiten erdacht, welche bey der heutigen Aufklärung über die Macht der Kirche sowohl

als

als der Staaten überflüßig, und in sich selbst wenig schicklich sind, von Uebelgesinnten aber zum Nachtheile aller beeder, der Kirche und der Staaten bisher immer gemißbrauchet worden sind.

** Ein zweytes Hinderniß, daß selbst die feyerlichsten Ausspräche des Oberhauptes der Kirche bey wirklichem Umgriffe des Irrthums die natürliche Wirkung nicht hatten, alle noch gutgesinnte selbst auch unmittelbare Vorsteher der besondern Kirchensprengeln, in ein gemeinsam für die Wahrheit streitendes Heer zu versammeln, war zuweilen die Unbestimmtheit der gedachten Aussprüche selbst. Die klugen und gelehrten Bischöfe Frankreichs ersuchten deßwegen den Papst Innozenz den X. inständigst, die irrigen Sätze des Bischofs von Ypern in seinem Buche Augustinus auf die bestimmteste Art mit genauen Zensuren zu verdammen; weil die vorhin schon von mehr Päpsten unter unbestimmten Zensuren im Haufe zusammen verworfenen Sätze des Bajus schon zu gar zu vielen Disputen und Spaltungen unter den Schultheologen, Anlaß gegeben hatten. Wahr ist es, auch die noch so bestimmte Verdammung der fünf jansenistischen Sätze konnte dem Irrthume nicht alle Ausflüchten benehmen. Allein da hernach in der Bulle Unigenitus eine eben so unbestimmte Verdammung über mehr dann hundert Sätze erschien; da erhob sich erst ein weitschichtiger Streit selbst unter manchen, wie es schien, im Grunde nicht unkatholisch gesinnten Bischöfen, welcher den Fortgang des Irrthums ungemein begünstigte. Man zankte sich von selber Zeit an allenthalben über die Frage: ob die Bulle *Unigenitus* eine Glaubensregel, oder dogmatische Bulle, wäre. Und nach fünfzig Jahren, da man in Frankreich dieses Zankes wegen schon müde war, fieng man erst auch in unserm Deutschlande über dieß heftig hin und wieder zu disputiren an. Ich glaube, man hätte zuerst bestimmen sollen, was man unter dem Namen einer dogmatischen Bulle verstehe, um nicht mit Verfehlung

lung des Hauptzieles den Streit über einen unbestimmten Namen ohne gewiße Richtschnur zu führen. Wenn man unter einer dogmatischen Bulle einen feyerlichen Ausspruch des Oberhaupts der Kirche versteht, durch welchen bestimmte Glaubenswahrheiten entschieden werden, welche ein jeder Christ, der das göttliche Ansehen der Kirche anerkennet, als von Gott geoffenbaret, mit festem Glauben annehmen muß, so ist gedachte Bulle Unigenitus offenbar keine dogmatische Bulle in solchem Verstande; weil sie von keinem aus den hundert und einen Sätzen, welche sie verdammt, bestimmt erkläret, daß er ein der von Gott geoffenbarten Wahrheit entgegen gesetzter Irrthum sey; sondern nur alle überhaupts verwirft unter unbestimmten Zensuren, folglich von jedem es im Zweifel läßt, ob er ketzerisch, irrig, oder nur übel lautend, einer Mißdeutung fähig ꝛc. sey. Sie kann auch in dem Verstande keine Glaubensregel genannt werden; da man durch dieses Wort eine authentische Erklärung einer bestimmten Glaubenswahrheit als Glaubenswahrheit versteht. Denn keiner aus allen verworfenen Sätzen wird namentlich als eine Ketzerey darinn erkläret. Versteht man aber unter einer dogmatischen Bulle alle diejenigen, in welchen Lehrsätze, welche zur Religion gehören, wie immer durch das Lehramt der Kirche in letzter Instanz gebilliget, oder verworfen werden, und denen folglich ein jedes Glied den Beyfall schuldig ist, den die Bulle allein fodert, nämlich, daß er einen jeden der verworfenen Sätze wenigstens einer aus den verschiedenen Ahndungen würdig achte, welche zuletzt auf eine unbestimmte Art darüber ausgesprochen sind; so ist obgedachte Bulle offenbar dogmatisch. Unterdessen ist es natürlich, daß so eine unbestimmte Erklärung viele auch nicht übel Gesinnten irre machte; weil sie nicht zu entscheiden wußten, wie selbst der Beyfall bestimmt seyn sollte, welchen sie einer solchen Bulle schuldig wären. Und gewiß ist, daß nach der Erscheinung obgedachter Bulle noch viel, selbst in katholischen Schulen, gezanket worden ist

über

über das, wie dieser so einer Bulle schuldige Beyfall müße bestimmet seyn.

*** Lasset uns itzt wieder einen Schritt weiter thun, und untersuchen, welches Schutzrecht nun auch den katholischen Fürsten gegen die Gegner der katholischen Kirche zustehe? Ja, welche Pflicht so gar, ihnen hierüber obliege?

177.

Die Einstimmigkeit aller Bürger im katholischen Glauben ist für jeden christlichen Staat ein wichtigstes Gemeingut.

Der allgemeine feste (katholische) Glauben der Bürger eines jeden christlichen Staates, welcher auf der Gewißheit von dem göttlichen Ansehen der Kirche im Lehramte beruhet (147.), sowohl als 2.) die Uebereinstimmung aller mit einem solchen christlichen Staate im Verbindniße und Gewerbe stehender Völker in eben solchem katholischen Glauben, ist eines der vornehmsten und wichtigsten Gemeingüter eines jeden christlichen Staates. Denn dieser allgemeine feste oder gewiße Glauben an das göttliche Ansehen der Kirche Christi im Lehramte, wie schon oben von §. 137. bis 146. genau ist erwiesen worden, ist das einzige hinlängliche, und folglich durchaus nothwendige Mittel einer einstimmigen öffentlichen Lehre von der göttlichen durch Christus geoffenbarten Religion, unter einem jeden christlichen Volke sowohl als unter allen christlichen Völkerschaften insgesammt, und also auch das einzige hinlängliche Mittel einer allgemeinen, wenigstens respektiven, Gewißheit aller christlicher Bürger eines jeden christlichen Staates über die wesentlichsten

Wahrheiten, welche Christus gelehret hat. Da nun aber hinwieder auch die göttliche Offenbarung, und folglich die allgemeine Gewißheit von dem, was Gott durch Christus geoffenbaret hat, das einzige nothwendigste Mittel der Uebereinstimmung ganzer Völker in der wesentlich vollkommenen Religion ist (90. 93.), welche selbst von jedem weisen Staatisten als der Hauptgrundpfeiler der wahren Glückseligkeit der Staaten muß anerkannt werden (63.); so folgt offenbar, daß (so für ein wichtiges Gemeingut immer die wesentlich vollkommene Religion, und die allen Gliedern eines Staates gemeinsame unwankelbare Gewißheit über selbe, muß angesehen werden), der allgemeine feste Glauben an das göttliche Ansehen der Kirche Christi im Lehramte, als das einzige hinlängliche Mittel so eine allgemeine wesentlich vollkommene Religion unter allen Gliedern des Staates unveränderlich zu bewirken und zu erhalten, gewiß für eben so wichtig und kostbar zu halten ist. 2.) Gleichwie nun aber die Allgemeinheit einer wesentlich vollkommenen Religion unter allen Bürgern des nämlichen Staates der Hauptgrundpfeiler der Glückseligkeit solches Staates ist, soweit diese durch die innerlichen Kräfte desselben Staates selbst bewirket werden soll (63.): so ist sie auch der Hauptgrund aller Hoffnung, mit welcher ein solcher Staat den Wachsthum sowohl als die Sicherheit seiner Glückseligkeit durch was immer für ein Verbindniß und Gewerb mit anderen Völkern sicher erwarten kann; wenn nämlich auch unter diesen die wesentlich vollkommene Religion allgemein herrschet. Denn da

sich

sich mehrere Völker überhaupt wie mehrere einzelnen Menschen gegeneinander verhalten; so können auch ganze Völker einander eben auch nicht anders glückselig machen als durch genaue Erfüllung aller Pflichten der ordentlichen Liebe und der Gerechtigkeit gegeneinander (62.): und diese Erfüllung, da sie immer von der Freyheit einzelner Menschen abhängt, ist auf Seite eines Staates gegen den anderen eben so wenig ohne Allgemeinheit einer wesentlich vollkommenen Religion möglich, als zwischen einzelnen Bürgern eines nämlichen Staates. Es ist also auch für jeden christlichen katholischen Staat höchst wichtig und gut, wenn alle jene Völker, mit welchen er in einem Verbindniße und Gewerbe steht, allgemein in der wesentlich vollkommenen Religion mit ihm gemeinschäftlich fest gegründet sind. Da aber dazu der feste katholische auf dem göttlichen Ansehen der Kirche Christi ruhende Glauben der einzige hinreichende Grund ist; wie eben erwiesen worden: so ist es für jeden christlichen Staat höchst wichtig, daß dieser feste katholische Glauben auch unter allen jenen Völkern allgemein sey und verbleibe, mit welchen jener in wie immer einem Verbindniße und Gewerbe steht.

Was der dem Abraham versprochene Völkersegen sey?

* Wer kann so blind seyn, daß er die vollkommene Ueberzeugung dieses Beweises nicht einsieht? und sage er mir dann; in wem sonst jene allgemeine Segenskraft bestehe, welche Gott dem Saamen Abrahams beyzulegen, und durch ihn über alle Völker auszubreiten versprochen hat? Ist es was anderes als die allen Völkern durch Jesus Christus zufließende gemeinschaftliche Gewißheit über die zum Glücke aller Staaten wesentlich nothwendige Religion? Und ist es nicht bis zur Ueber-

Ueberzeugung erwiesen, daß Jesus Christus kein anderes Mittel erwählet hat, auch kein anderes weislich erwählen konnte, als das seiner Kirche verliehene göttliche Ansehen im Vortrage seiner Lehre (137. bis 145.)?

** Man setze nun noch hinzu, wie großes Vertrauen zwischen Völkern gegeneinander die Einheit der nämlichen (auch nicht allezeit wesentlich vollkommenen) Religion erwecke; und hingegen, wie mißtrauisch, ja wohl auch nicht selten feindselig der einzige Unterschied der Religion ganze Völker gegeneinander mache. Man erinnere sich der schrecklichen Unheile, mit welchen die Religionskriege ganze Völker überschwemmet haben, und erwäge alsdenn die Größe des Gutes einer allen miteinander in näherm Verbindniße stehenden Völkern gemeinsamen wesentlich vollkommenen Religion; und überzeuge sich dann noch einmal durch Wiederholung der obigen Gründe, daß nur das göttliche Ansehen des von Christus eingesetzten Lehramtes das einzige Mittel sey eine einstimmige wesentlich vollkommene, von Christus geoffenbarte, Religion unter alle Völker zu verbreiten, und bey selben zu erhalten.

Ob, und wie, bey den Protestanten noch eine wesentlich vollkommene Religion sey?

*** Allein hier gedunkt es mich von Seite aller Herren Protestanten den Einwurf zu vernehmen. So sollen also wir anderen alle an wesentlich vollkommener und zum Heile der Staaten nothwendiger Religion einen allgemeinen Mangel haben; weil wir doch des vorgeblich einzigen Mittels derselben, nämlich des katholischen Glaubens auf das göttliche Ansehen der Kirche, entbehren? Antwort. Jene, welche unter den Protestanten noch heute zu Tag jene zwo Lehren behaupten, daß der Mensch keine Freyheit habe, und ohne alle andere Tugendwerke der feste Glauben an Christus allein schon selig mache, haben wahrlich keine wesentlich vollkommene und zum Heile der Staaten hinlängliche Religion. Ich frage ferner hinwieder alle noch nicht in Naturalisten umgewandelten Herren Protestanten; ob sie nicht selbst die Nothwendigkeit der

göttli-

göttlichen Offenbarung erkennen um unter dem gemeinen Haufen der Menschen eine wesentlich vollkommene und zum Heile der Staaten durchaus nothwendige Religion des Verstandes zu bewirken und zu erhalten? Da nun dieses alle noch nicht in Unchristen metamorphosirten Herren Protestanten selbst gestehen; so frage ich weiters: welcher aus ihnen bisher, und wie, den berühmten Engelländer Locke widerleget habe; da er in seinem Werke das **vernünftige Christenthum** Kapit. IV. V. VI. behauptet hat, nur zwo Religionswahrheiten seyn so klar in der heiligen Schrift, als der einzigen Glaubensregel der Protestanten, ausgedruckt, daß man jeden Christen selbe zu glauben anhalten könnte, nämlich daß es einen Gott gebe, und daß Jesus Christus der Meßias sey. Wenn nun aber die heilige Schrift wirklich das einzige Mittel der Religionskenntniß wäre, wie die Herren wollen, woher sollten ihre gemeinen unstudirten Leute Gewißheit über die übrigen wesentlich nothwendigen Religionswahrheiten hernehmen? Denn eben gedachte zwo Wahrheiten machen einmal die wesentlich vollkommene Religion auch nur des Verstandes noch lang nicht aus (58. 59.). Wenn sie also doch noch eine solche wesentlich vollkommene Religion haben, so haben sie solche gewiß aus dem Grunde und Systeme ihrer eigenen besondern Kirche nicht. Wie denn? Ich will es ihnen sagen, ohne daß sie mir selbst im Grunde ihres Herzens, wenn sie redlich gegen sich selbst denken wollen, werden widersprechen können. Ihre selbst unstudirten Leute, so wie die unsrigen, empfangen die Lehre über alles das, was Christus der Sohn Gottes soll gelehret haben, aus dem Munde ihrer öffentlichen Lehrer. Wo diese verschieden von den Katholiken, oder auch anderen protestantischen Predigern lehren, können jene, so bald sie es wahrnehmen, unmöglich mehr in Gewißheit über selbe Punkten der vorgeblichen Lehre Christi bleiben. Wo aber ihre und unsere öffentlichen Lehrer alle noch übereinstimmen, da haben auch ihre unstudirten Leute keine gegründete Ursache zu zweifeln,

feln, ob jenes die wahre Lehre Christi sey, welche so einhellig von unsern und ihren öffentlichen Lehrern vorgetragen wird. Daß aber wenigstens in den meisten allernothwendigsten Wahrheiten der natürlichen und geoffenbarten Religion, welche die hinlänglichen Gründe der Pflichterfüllung gegen Gott und unsere Nebenmenschen ausmachen, noch eine Uebereinstimmung der öffentlichen Lehre bey uns und bey ihnen ist, woher kömmt denn das? Woher anders, als weil auch die protestantischen Kirchen bis auf unsere letzten philosophischen Zeiten sich ein gleiches Ansehen mit der katholischen Kirche beylegten, und alle diejenigen verketzerten und verbannten, welche über die in ihren Glaubensformeln bestimmten Sätze sich noch eine weitere Abweichung vom Katholizismus herauszunehmen erkühnten. Daß also noch wenigstens über die wesentlichsten Religionswahrheiten Gewißheit bey unstudirten Protestanten ist, haben sie der Inkonsequenz ihres eigenen Betragens gegen die Grundsätze der eigenen einmal genommenen Gewissensfreyheit zu danken, welche entweder in keinem, oder in allen Stücken der geoffenbarten Religion, und einem Christen wie dem andern, zukömmt. Sie, die Herren Protestanten, dörfen aber nur fortfahren der heutigen Philosophie zu folgen, und nach der Konsequenz der einmal mit Verachtung des göttlichen Ansehens der Kirche Christi schon angemaßten Freyheit einem jeden Witzlinge auch alle politische Freyheit gestatten, selbst über die göttlichen Schriften und Worte sowohl als natürliche Religionswahrheiten, nicht nur zu denken, sondern auch ungehindert öffentlich zu lehren: so werden sie es bald erfahren, wie frech und fein diese neuen Reformatoren auch die wesentlichsten Grundwahrheiten aller vollkommenen Religion wegraisonieren, und nach und nach durch das gelehrte Ansehen, so sie sich zu geben wissen, durch das ausgeschämteste Spotten, in dem sie, wie alle Frevler, hauptsächlich stark sind, und endlich durch die belletrischen Blendereyen das unstudirte Völklein endlich über alles, was Religion

ligion heißt, wie gegeneinander pfeifende Winde die Fähnlein der Dächer, nach der Redeart des Apostels (Ephes. IV. 14.), herumtreiben werden. Leider! wir erfahren so was schon ohnehin zu viel; und die Fürsten mögen alsdann wohl auf der Hut seyn, daß der Wunderwitz der neuen Philosophie nicht auch die Gewissensfreyheit wider bürgerliche Unterwerfung eben so frech und fein wegraisonire.

178.

Pflicht der katholischen Staaten und ihrer Fürsten die Grundveste ihrer Kirche zu schützen.

Den Fürsten katholischer Staaten liegt die schwere Pflicht ob, die allgemeine Einstimmigkeit der Bürger in dem katholischen Glauben, und das göttliche Ansehen der Kirche Christi im Lehramte, wider alle gefährlichen Angriffe nachdrücklich, und nach Erfoderung der Noth, standhaft zu schützen. Denn dieser katholische Glauben, der auf der Gewißheit von dem göttlichen Ansehen der Kirche im Lehramte beruhet, und die allgemeine Uebereinstimmung der Bürger in selbem sowohl als aller Völkerschaften, welche miteinander im Verbindniße stehen, ist eines der vornehmsten und wichtigsten Gemeingüter eines jeden christlichkatholischen Staates (177.). Nun aber der Fürst hat die schwereste Pflicht die wirklich besessenen Gemeingüter des Staates, besonders die wichtigeren aus selben, zu erhalten, und sie folglich wider alle gefährliche Angriffe nachdrücklich und nach Erfoderung der Noth standhaft zu schützen (42. 28.). Also liegt jedem Fürsten eines katholischen Staates die schwere Pflicht ob, die allgemeine Einstimmigkeit der Bürger im katholischen Glau-

ben von dem göttlichen Ansehen der Kirche wider alle gefährliche Angriffe nachdrücklich und nach Erheischung der Noth standhaft zu schützen. Ich sage, nach Erheischung der Noth. Denn da dieser Schutz eine Art der Nothwehre ist, so wird das Recht zum Gebrauch verschiedener auch strenger Schutzmittel gegen die feindlichen Angriffe auf ein so beträchtliches öffentliches Gut durch die Nothwendigkeit bestimmet, in welche der Fürst durch die Hartnäckigkeit des Angriffes desselben versetzet wird, um solches Gut vor allen beträchtlichen Schmälerungen verwahren zu können.

2.) Die verschiedenen Staaten verhalten sich insgemein in Betreff ihrer gegenseitigen Pflichten (wenn die Natur des Staates, als aus einer Menge Menschen bestehend, nicht eine Ausnahme bestimmt) wie die einzelnen Menschen; und die Fürsten sind die Pflichtträger ihrer untergebenen Staaten. So wie also einzelne Menschen, so sind auch die verschiedenen Staaten sich gegeneinander alle Liebsdienste schuldig, welcher der eine bedürftig, und der andere jenem zu leisten im Stande ist; und der Fürst, als Pflichtträger seines ihm anvertrauten Staates, ist schuldig für die Erfüllung aller solcher schuldigen Liebsdienste seines Staates gegen alle andere Staaten ernstlich zu sorgen. Nun aber, gleichwie der einstimmige katholische Glauben aller Bürger in einem katholischchristlichen Staate ein höchstwichtiges Gemeingut ist, so ist er auch eine Art der nothwendigen Unterstützung des gleichen katholischen einstimmigen Glaubens aller anderer mit selbem in einem Bindniße stehender ebenfalls katholischer Nationen

tionen; so wie hingegen jeder Angriff auf diesen katholischen Glauben, der in einem katholischen Staate vorbeygeht, durch seine Wirkungen einem jeden anderen benachbarten katholischen Staate des Aergernißes halben gefährlich wird. Es ist aber offenbar ein katholischer Staat dem anderen, wie ein katholischer Christ dem andern, den Liebesdienst schuldig, selben in der Erhaltung seiner wesentlich vollkommenen Religion, folglich in Erhaltung des gemeinsamen katholischen Glaubens seiner Bürger, mit aller nothwendigen Hilfe zu unterstützen, und nicht durch Aergerniß zu stören. Folglich ist auch die Pflicht eines jeden katholischen Fürsten eines katholischen Staates für die Erfüllung solches Liebsdienstes gegen alle andere katholischen Staaten ernstlich zu sorgen, und eben darum auch aus diesem Grunde die Einstimmung seiner Bürger im katholischen Glauben durch alle anständige und nothwendige Mittel wider allen Angriff zu bewahren.

179.

Umständliche Entwicklung dieser Fürstenpflicht in allen Fällen.

1. Ein jeder katholischer Fürst hat nicht nur das Recht, sondern die schwere Pflicht, allen seinen katholischen Unterthanen alle Art was immer für eines feindlichen Angriffes auf den einstimmigen katholischen Glauben durch, nach Erheischung der wirklichen Noth, geschärfte Gesetze zu verbiethen; so wie auch solchen katholischen Glauben durch hinlängliche Vorsorge wider alle auswendige Feinde desselben zu bewahren.

II. Er muß also aus Amtspflicht alles öffentliche Lehren und Predigen aller jener Irrthümer aufs schärfeste verbiethen, welche den katholischen Glauben seiner katholischen Unterthanen, und das göttliche Ansehen der Kirche Christi, auf welchem jener allein beruhet (147.), umstoßen könnten.

III. Er kann also auch eben darum keineswegs ungestrafet für sich selbst allgemein gedulden, daß einer seiner ehevor katholischen Unterthanen sich zu einem dem katholischen Glauben entgegen gesetzten Irrthum öffentlich bekenne, und in der äußerlichen Religionsübung dieses sein Bekenntniß frey auszeichne; weil nämlich ein jedes solches öffentliches Bekenntniß und Auszeichnung seines Irrthums ein wahrer Angriff auf den katholischen Glauben derjenigen ist, in deren Angesicht sie vorbeygeht (110. 150.).

IV. So lang aber auch ein katholischer Unterthan seinen innerlichen Irrthum äußerlich nicht auszeichnet; ob selber schon durch freywillige Unterlassung aller Theilnehmung an der äußerlichen Religionsübung der katholischen Kirche sich selbst dem Argwohne blos giebt, so hat der katholische Fürst doch kein Recht ihn dazu zu zwingen, oder allein solcher Unterlassung halben positiv zu bestrafen; weil er ihn nämlich zum innerlichen Glauben, und folglich auch

zu dessen äußerlichen Bekenntniß, nicht zwingen kann (94.): wohl aber hat er Pflicht auf solche Kaltsinnigen Katholiken ein wachsames Aug zu richten, ob sie nicht mit der Zeit auch wirklichen Irrthum äußeren, und zu verbreiten suchen: und er muß sie schon deßwegen, so wie alle andere erklärten Sektirer, für immer von solchen Aemtern ausschließen, bey welchen sie geradezu, oder nach der Quere, der katholischen Religion der Unterthanen schädlich werden könnten (123.).

V. Wenn in einem katholischen Staate sich jemand erfrechen sollte wider das schwere Verboth dessen Fürsten einen Irrthum wider den katholischen Glauben, öffentlich, oder heimlich, mit Worten, oder Schriften, zu lehren und auszubreiten, so hat ein solcher Fürst die Macht und Pflicht solche Irrlehrer mit allen den Strafen zu belegen, welche er nach Maaß der Umstände für nothwendig erkennen wird, theils um solche Irrlehrer selbst von fernern Angriffen auf die katholische Kirche abzuschrecken, theils auch um seine katholischen Unterthanen zurück zu halten, daß sie sich von jenen nicht verführen lassen durch gleiche Bekenntniße des Irrthums sich ebenfalls für Feinde des katholischen Glaubens zu erklären. Denn die Bestrafung solcher Irrlehrer ist eine Nothwehre für das Heil und die Religion seiner katholi-

schen Unterthanen, deren Gränzen durch die Nothwendigkeit bestimmet werden.

VI. Die Strafen für solche öffentliche Feinde der Kirche und des Staates müßen also geschärfet werden, 1.) je schädlicher der Irrthum, den sie lehren; 2.) je hartnäckiger ihr Angriff und je unbändiger ihre Hitze ist, und je gefährlicher ihr weiterer Fortgang in Verbreitung des Giftes werden möchte; wenn ihnen, nachdem die gelinderen nichts gefruchtet haben, nicht mit schärferen Strafen begegnet würde. 3.) So lang keine andere Staatsgebrechen hinzukommen, würde nach angewandten allen gelindern Mitteln, eine öffentliche Schanderklärung, und bey nicht erfolgter Besserung die Verweisung aus dem Staate, wohl das beßte und gelindeste Mittel seyn solche verstockten Irrlehrer außer Stande zu setzen der Kirche und dem Staate ferner zu schaden: 4.) kommen aber andere Staatsverbrechen dazu, als Aufwieglung wider die rechtmäßigen Obrigkeiten, geheime Zusammenkünfte und Verbindniße zur Vertheidigung des Irrthums ꝛc. so wird ohnehin in einem wohl geordneten Staate kein Mangel an Gesetzen seyn, nach welchen solche Verbrechen allgemein pflegen bestraft zu werden.

Beantwortung eines Einwurfes.

* Der hartnäckige Irrthum maßt sich insgemein das nämliche Recht an, welches selbst die Apostel gegen die Synagoge gebraucht haben (Apostelgeschichte V. 29.): man muß

muß Gott mehr gehorsamen als den Menschen. Allein er hat die Geduld der Apostel nicht, und wird nicht durch Liebe des fremden Heils getrieben heilsame Wahrheiten andern bekannt zu machen; schließt sich auch deßwegen auf die Ausübung des unvollkommenen Rechtes Liebesdienste zu erweisen nicht ein, wie jene. Vielmehr fechtet er durchaus für seine eigene und anderer vorgegebene Gewissensfreyheit, als deren natürliche vollkommene Rechte er als schwerlich dadurch schon verletzet ausschreyt, wenn man ihm nicht gestattet, oder ihn auch mit Gewalt hindert seine Irrthümer auch auf andere Mitbürger durch freyes öffentliches Bekenntniß und Lehren auszubreiten. Und wie soll allein durch so was sein pur innerliches natürliches Freyheitsrecht verletzet werden? Oder woher hat er im katholischen Staate, in dem er gebohren ist, ein vollkommenes Recht bekommen andere seine katholischen Mitbürger mit seinen unkatholischen, ja wohl gar unchristlichen, Irrthümern anstecken, und bey erfolgendem Widerstande der rechtmäßigen Obrigkeit zur Rebellion aufwiegeln zu dörfen; da er selbst im originellen Naturstande, will nicht sagen seine ersonnenen Irrthümer, sondern wohl selbst die reinesten Religionswahrheiten andern noch unglaubigen Mitmenschen zu predigen und zu lehren nur ein unvollkommenes Recht, als zur lauteren Liebespflicht, haben würde.

** Wie? wenn es aber doch zur Gährung über Religion, und endlich zum öffentlichen Aufstande in einem katholischen Staate kömmt?

180.

Wenn selbst der vorher katholische Fürst eines katholischen Staates seinen katholischen Glauben änderte, so hätte er unerachtet seiner redlichsten Gesinnungen, mit welchen er bey sol- Entscheidung des Rechts für den Fall eines von der

Landreligion abfallenden Regenten.

cher Aenderung darein gieng, kein wahres vollkommenes Recht seine katholischen Unterthanen mit Zwange anzugehen, will nicht sagen, daß sie ebenfalls von der Einigkeit des gemeinsamen katholischen Glaubens abgiengen, sondern auch nur die widrigen Lehren und das Predigen derselben anhörten. Denn im originellen Naturstande, oder natürlichen Freyheitstande, hat kein Mensch ein vollkommenes Recht einen Liebesdienst, besonders einen nur falschen Liebsdienst, und noch minder seinen Irrthum, oder dessen Lehre und Predigen, einem anderen, mit Zwange aufzudringen. Durch allen möglichen Inhalt des Staatsverbindnißes aber haben pur- und reinkatholische Bürger eines durchaus katholischen Staates dem Fürsten eines solchen Staates nur die schwere Pflicht sie bey ihrer gemeinsamen heiligen Religion zu schützen, nicht aber was immer für eine Art einiges Rechtes selbe mit Gewalt zu stören, ertheilet. Also ꝛc.

181.

I. Kein protestantischer Fürst also, welcher zur Zeit der sogenannten Reformation von der katholischen gemeinsamen Religion seiner Unterthanen abgieng, so irrig ihm die katholische Religion mag vorgekommen seyn, hatte ein Recht seinen katholischen Unterthanen unkatholische Lehrer oder Prediger, noch minder das Bekenntniß selbst seiner Irrthümer aufzudringen, oder selbe ihrer Standhaftigkeit im katholischen Glauben

ben halben in ihren bürgerlichen Rechten am mindesten zu stören.

II. Dieß gilt offenbar aus ganz gleichem Grunde eben so von einem protestantischen Fürsten eines protestantischen Staates, welcher die katholische Religion annähme. Er hat nämlich eben so wenig Recht seinen protestantischen Unterthanen die katholische Religion, oder deren Lehre, aufzudringen.

* So gut es nämlich ein solcher Fürst immer bey der Aenderung seiner Religion meint; so darf er doch nur seine Liebsdienste zu gleichem vermeinten Heile seiner Unterthanen anbiethen, aber nicht aufdringen.

III. Sollten auch wirklich mehrere vorher katholische Bürger des katholischen Staates dem Fürsten in Abänderung der katholischen Religion beygetreten seyn; so bekömmt ein solcher Fürst deßwegen doch nicht um ein Haar mehr Rechts die standhaft bleibenden katholischen Bürger ihrer katholischen Religion halben zu bekränken oder zu begewaltigen: ja er behält vielmehr die alte Pflicht diese wenigstens wider alle gewaltsame Aufdringlichkeit der mit ihm in der neuen Religion einstimmigen Mitbürger ernstlich und thätig zu schützen. Denn offenbar nimmt die Aenderung der neugläubigen Bürger über ihre Religion den altgläubigen kein Recht, und kann kein neues vollkommenes Recht den Neugläubigen wider die Altgläubigen

bigen geben. Die altgläubigen Bürger bleiben also im Besitze ihres Rechtes den ernstlichen Schutz wider alle gewaltsame Aufdringung einer der alten katholischen Religion widrigen Lehre und Religion von ihrem Fürsten zu fodern; und dieser behält die alte Pflicht solchen ihnen zu leisten.

IV. Alles dieses gilt auf gleiche Weise in einem protestantischen Staate für die protestantisch bleibenden Bürger, wenn sammt ihrem Fürsten eine merkliche Zahl ihrer Mitbürger katholisch würden.

V. Die katholischen Bürger des deutschen römischen Reiches also, wenn sie von ihrem protestantisch gewordenen Fürsten ihrer alten Religion halben Gewalt und Unrecht litten, suchten mit Rechte beym Kaiser um Schutz an, und dieser hatte in Thesi offenbare Pflicht ihnen solchen so weit zu leisten, als es, ohne gröſseres Unheil auf das römische Reich zu ziehen, in seiner Macht stund.

VI. Eben das gilt auch alles für die itzt protestantischen Bürger des deutschen römischen Reichs im Falle, daß ihre katholisch werdenden Fürsten ihnen ihrer protestantischen Religion halben Gewalt oder Unrecht, anthun würden.

Für den Fall des Abfalles vieler Bürger von selber.

VII. Wenn die ehevor katholischen Unterthanen eines katholischen Staates in groſser oder kleiner Zahl vom katholischen Glauben abfielen; so

so hat kein benachbarter eben auch schon unkatholischer Fürst eines anderen Staates ein Recht die abfälligen Unterthanen eines katholischen Fürsten oder Staates wie immer in ihrem Angriffe auf die Einigkeit des katholischen Glaubens mit Gewalt zu unterstützen, oder sie mit Gewalt auch nur wider die nothwendige Strenge der Gesetze ihres rechtmäßigen katholischen Fürsten zu schützen, durch welche dieser ihnen die öffentliche Lehre und alle Art von Ausbreitung ihres Irrthums verbiethet, sie wegen ihres Ungehorsams, oder gar gebrauchter Gewaltthätigkeit halben, nach Erheischung der Noth bestrafet. Denn die abfälligen Unterthanen des katholischen Fürsten haben selbst kein Recht ihre neue Religion anderen Mitbürgern wie immer aufzudringen, oder der durch solche Aufdringlichkeit verdienten Strafe mit Gewalt sich zu widersetzen. Also darf sie auch Niemand in solchem übel angemaßten Rechte wider ihren rechtmäßigen Fürsten schützen.

VIII. Auch dieß gilt durchaus wider einen katholischen Fürsten, welcher die von der protestantischen Religion zur katholischen übergehenden Unterthanen eines protestantischen Staates in ihren gewaltsamen Unternehmungen wider die Ruhe der protestantischen Religion ihrer Mitbürger mit Gewalt unterstützen wollte.

IX. Allgemein also bleibt wahr: Man muß Niemand mit Gewalt und Waffen zur Annahme einer Allgemeine Regel.

einer Religion zwingen: wohl aber thut der Fürst recht, ja es ist seine große Pflicht, daß er nicht geduldet, daß man die wirkliche gemeinsame Religion der Bürger seines Staates, welche sie selbst als den Grundpfeiler ihrer gemeinsamen zeitlich- und ewigen Glückseligkeit verehren und schätzen, durch was immer für eine Art eines schädlichen Angriffes beleidige, und verletze.

Was Rechts sey im Falle des Aufstandes der Religion wegen.

* Wie aber? wenn die irrenden Bürger, von was immer für einem Scheine eines natürlichen Freyheitrechtes geblendet, und auf ihre schon hoch erwachsene Zahl und Macht vertrauend, wirklich die öffentliche freye Ausübung ihrer neuen unkatholischen Religion, ja selbst das Predigen derselben, mit Gewalt wider alle Schärfe der Gesetze durchzusetzen beginnten? Was wäre da zu thun? Was ist Rechtens? Antwort: dieser Fall ist der nämliche, welcher sich bey jeder Rebellion der Unterthanen wider die gerechten Gesetze eines Staates, oder dessen Fürsten, einfindt; und die Gerechtsame eines solchen Staates, oder Fürsten, sind für solchen Fall in dem natürlichen öffentlichen Gesellschaftrechte schon ohnehin bestimmet. Ein solcher Staat, oder sein Fürst, der sich in dem Falle unglücklicher Weise befindt, muß auf zween Umstände aufmerksam seyn, durch welche seine Klugheitsregeln bestimmt werden; nämlich erstens, ob er Macht genug habe die ungerechte Gewalt des unrecht angreifenden Theiles abzutreiben: denn im widrigen Falle nutzt die Gerechtigkeit seines Handels wider einen übermächtigen obschon ungerechten Feind nichts; und die Klugheit fodert durch Nachgiebigkeit noch so viel von seinem Rechte zu erhalten, als möglich ist: zweytens, muß der beleidigte Staat und Fürst sich immer erinneren, daß selbst die nothwendige Schutzwehre unglücklicher Weise im gegenwärtigen Falle alle ihre Streiche selbst auf einen wirklichen

Theil

Theil des Staatskörpers zu führen gezwungen ist. Er muß also wohl überlegen, ob nicht selbst durch vollkommen wirksame Nothwehre, wenn sie das ganze verletzte Recht durchsetzen will, dem ganzen Körper nicht eine größere Wunde oder Stümmlung werde zugefüget werden müßen, als man von einer gemäßigten Nachsicht des Unrechts, und selbst auch von einer gestatteten eingeschränkten auch öffentlichen Uebung der irrigen Religion zu fürchten hätte; wofern man dabey andere Vorbauungsmittel verdoppeln würde, damit das Uebel nicht weiter um sich greife.

** O Gott! wären diese so unläugbaren Grundsätze in vorigen Zeiten immer genug eingesehen worden, wie viel Elend wäre untergeblieben! Laßt uns den Schleyer mit reiner Liebe darüber decken, und von dieser neueren Geschichte kein Wort melden: ob es schon selbst zu einem Merkmaale dienen könnte, auf welcher Partey die Wahrheit oder der Irrthum sich befunden habe. Doch um zu zeigen, wie schon der gesunde Menschenverstand den christlichen Regenten eben diese Regeln zur Richtschnur ihres fürstlichen Betragens gegen die Irrlehrer in jenen Zeiten eingegeben habe; da noch an kein ordentliches System und noch minder an eine Demonstration der Regeln des geistlich- und weltlichen öffentlichen Gesellschaftrechtes besonders für so verwickelte Fälle zu denken war; so wollen wir kürzlich die Geschichte der ersten drey hundert Jahre der christlichen Kaiser und ihr Verfahren gegen die Irrlehrer anführen, aus welcher so viel erhellen wird, daß die viel größere Strenge, deren man sich nachmals von Seite des weltlichen sowohl als geistlichen Armes gegen sie gebrauchet hat, eine Folge der finsteren Zeiten gewesen ist.

182.

Beyspiele des strengen Verfahrens der katholischchristlichen Kaiser von Konstantin dem Großen bis

Beyspiele des Verfahren

der ersten christlichen Kaiser gegen die aufrührischen Ketzer.

bis ins VI. Jahrhundert gegen die unruhigen und aufrührischen Irrlehrer.

1.) Da der Arius im Jahre 325. gegen das Ansehen des ersten allgemeinen katholischen Kirchenraths zu Nizza in Bithynien die Gottheit Jesu Christi öffentlich in Predigen und Lehren zu läugnen sich nicht abhalten ließ, jagte ihn Konstantin der Große mit noch vier Bischöfen, welche es eben so unbändig mit ihm hielten, ins Elend, brandmarkte seine Anhänger mit dem Namen der Porphyrianer (weil der Porphyrius, ein Schüler des Plotius schon im Jahre 262. in öffentlicher Schrift der Gottheit Christi ebenfalls gespottet hatte) und verurtheilte selbe, daß sie die allen andern gemeine Kopfsteuer zehnfach bezahlen sollten. Sokrates I. 9.

2.) Schon vor diesem hat Konstantin der Große die Donatisten in Afrika, weil sie die katholischen Bischöfe alle als der Abgötterey schuldig und deßwegen für Verbannte von der Kirche Gottes öffentlich auf die unbändigste Art erklärten, dieser Verleumdung halben im Jahre 316. aller ihrer Kirchen entsetzet, und ihnen alle Zusammenkünfte verbothen unter der Strafe, daß alle Häuser, wo sie selbe halten würden, dem Fiskus heimfallen sollten. Cod. Theod. L. 16. Tit. 2. 1. 2. Im Jahre 321. hernach hat er einen ihrer Bischöfe Sylvanus mit Namen, weil er vor öffentlichem Gerichte einer wider die Katholischen erweckten Aufruhr überwiesen war, ins Elend geschicket. Coll. Carthag. 3. c. 544. Breviar. §. 21.

3.) Im

3.) Im Jahre 330. aber hat eben dieser erste christliche Kaiser durch ein erlassenes Gesetz allen Sektirern, als den Novatianern, den Montanisten, Marzioniten, und Paulinisten, die besonderen Gottesdienste und Zusammenkünfte verbothen, alle Kirchen wegnehmen lassen, und eine scharfe Nachforschung über die von ihnen ausgestreuten Bücher anstellen lassen: wo denn viele entdecket wurden, welche von Zauberpossen voll waren. Eusеb. III. 64. ꝛc. Von den Arianern geschieht in diesem Gesetze noch keine Meldung; weil diese unter der Regierung Konstantins des Großen sich noch nicht getrauten eigene Zusammenkünfte zu halten, und sich auch noch nicht von den katholischen Gottesdiensten entäußert hatten, welches sie erst unter dem ihnen so günstigen Kaiser Konstantius gethan haben. Unter den heydnischen Kaisern nämlich, welche ohne Unterschied alle Christen itzt verfolgten, itzt auf eine Zeit in Ruhe ließen, genoßen alle Ketzer gleiche Behandlung mit den Katholiken, und hielten ihre besondere Gottesdienste und Zusammenkünfte so frey als diese. Und so dauerten ihre Sekten immer fort. Aber von diesem Verboth des Konstantins an trauten sie sich nimmermehr so was aus Furcht der Wachsamkeit der katholischen Bischöfe zu unternehmen, und so bekamen sie gar bald keine Anhänger mehr, und ihre Sekten erloschen meistens in kurzer Zeit. Sozomenus II. 32.

4.) Sonderbar merkwürdig ist das gemäßigte Betragen Konstantins gegen die abgötterischen Heyden. Er hatte zwar mehrere kaiserliche Verordnungen zu Gunsten der Christen ergehen lassen (Eusеb. II. Vit. 30. ꝛc.),

und in einigen derselben rieth er zwar allen Unterthanen seines römischen Reichs, sie sollten den Götzendienst aufgeben, und die christliche Religion annehmen; er verspricht ihnen aber zugleich, er werde niemand dazu zwingen, sondern einem jeden seine vollkommene Freyheit über dieses lassen (Euseb. l. cit. c. 48.) Er geboth, keiner sollte deßwegen den anderen kränken; weil dieser über die Religion anders, als er, dächte; und er hieß den Eifer derer keineswegs gut, welche immer vom Niederreißen der Götzentempel schrien (ebendaselbst c. 56. 62.). Doch gebrauchte er sich frey seiner kaiserlichen Gewalt über solche Götzentempel, und ließ sie gleich zerstören, wenn er gewahr wurde, daß in selben Unfläthereyen getrieben, oder durch die Betrügereyen der Götzenpriester die Einfalt des Volkes zum Beßten gehabt wurde (ebendaselbst c. 56. und Sokrates I. 18.). Doch verboth er auch einmal in den Städten sowohl als auf dem Lande den Götzen mehr ein Opfer zu bringen. Ich glaube aber nicht, daß er auf den Vollzug dieses Gesetzes durch Strafen gedrungen habe (Euseb. II. Vit. c. 45.)

5.) Viel schärfer verfuhr Konstantin im Jahre 315. mit einigen Jüden, welche diejenigen aus ihrer Nation mit Steinwerfen allenthalben verfolgten, welche die christliche Religion angenommen hatten. Er erklärte durch ein Gesetz: wenn sich mehr ein Jud was dergleichen unterfangen würde, wolle er alle verbrennen lassen, die an einem solchen Vergehen Theil hätten. Cod. Theod. de Jud. Er hatte nämlich schon im Jahre 306.

gleich

gleich bey Antretung des Kaiserthums allen Unterthanen des römischen Reichs die volle Freyheit ertheilet das Christenthum anzunehmen (Euseb. II. Vit. 41.); und so eine Gewaltthätigkeit der Hebräer stritt schnurgerad wider solches Gesetz. Doch liest man nicht, daß auch so eine Schärfe des Gesetzes unter ihm jemals zum Vollzug gekommen sey.

6.) Eben so mäßig betrug sich Valentinian der I. und sein Bruder Valens als Mitregent desselben gegen die Abgötterer. Sie hatten im Jahre 364. durch ein Gesetz die nächtlichen Opfer und magischen Zeremonien in Götzentempeln verbothen. Cod. Theod. L. 7. de Malef. l. 9. Da aber der Prokonsul in Griechenland Prätextat mit Namen an den kaiserlichen Hof geschrieben hatte, es würde den Völkern unausstehlich fallen, wenn sie bey den Gebräuchen ihrer Vorältern nicht belassen würden; so erlaubten die Kaiser wiederum, sie möchten dabey bleiben; sollten aber nichts von neuen abergläubischen Possen weiter mehr hinzusetzen. Die Absicht ihrer Gesetze war nämlich nur den Gottlosigkeiten ihrer Opfer; da immer noch Menschenblut verschwendet und Zauberey getrieben wurde, ein Ende zu machen. Uebrigens gestatteten die ersten christlichen Kaiser auch den Christen keinen Unfug wider die Tempel der Heyden, sondern verfügten vielmehr, daß Wächter für die Götzentempel aufgestellt wurden, um so was zu verhindern. Cod. Theod. Lib. IV. l. 13. Valentinian der Erste, als er sich in Gallien aufhielt, bestättigte sogar im Jahre 370. den Götzen-

priestern allda ihre Rechte und Freyheiten; wie wir aus dem Inhalt zweyer Gesetze ersehen, die er hat ergehen lassen. Cod. Theod. L. XII. de Decur. l. 75. und 77.

7.) Hingegen verboth eben dieser Valentinian der Erste im Jahre 372. den Manichäern, welche bey ihren ohnehin äußerst gefährlichen Irrthümern auch der Zauberey halben beschuldiget wurden, alle Zusammenkünfte unter schwerer Bestrafung, welche an ihren Anführern sollten vollzogen werden; wie denn auch die Gebäude selbst dem Fiskus heimfallen sollten, wo dergleichen Zusammenkünfte würden gehalten worden seyn. Theod. L. III. de hæret. Der Kaiser Gratian erneuerte nachgehends eben dieses Gesetz im Jahre 375. (Theod. L. IV.) und dehnte es im Jahre 378. auch auf die Donatisten aus. Theod. L. II. de Bapt. Die Arianer mußten im Jahre 379. alle ihre Kirchen verlassen, und den Katholiken einräumen. Theod. Cod. L. V.), und es wurde allen Sektirern überhaupt verbothen ihre Irrthümer zu lehren, und Zusammenkünfte zu halten. Theodosius der Große hat im Jahre 381. das nämliche Gesetz wider die Mazedonianer ergehen lassen (Cod. L. III. de fide Cath.

8.) Theodosius der Große, weil die vorigen Gesetze wider die gottlosen Manichäer nichts verfangen hatten, legte endlich die Todesstrafe darauf, wenn man ferners sie betreten würde, daß sie wider die wiederholten kaiserlichen Verbothe Zusammenkünfte halten würden. Er ließ auch Aufseher bestellen. Cod. Theod. L. IX. de hæret. Eben dieser Kaiser befahl, man sollte alle Lehrer und Vorsteher der Sektirer von solchem

Amte

Amte fortjagen (L. XII. Cod.), und legte allen Ketzern die Strafe von zehn Pfunden Goldes auf (L. XXX. Cod.). Die aber vom katholischen Glauben zur Abgötterey abfielen, denen benahm er alles Recht über ihr Hab und Gut zu testiren. (Cod. L. XII.)

9.) Im Jahre 383. ließ der Kaiser Maximus den Bischof Priszillian sammt zween Diakonen als Mitverbrechern hinrichten; weil sie nebst ihrer gottlosen Ketzerey überwiesen waren, daß sie bey ihren nächtlichen Zusammenkünften die schändlichsten Dinge mit durch sie verführten Weibsbildern getrieben hatten. Severus Sulpit. L. II. Orosius VII. c. 34.

10.) Da alle obigen kaiserlichen Gesetze immer von verschiedenen Ketzern wenig geachtet wurden, so fieng der Kaiser Honorius im V. Jahrhunderte schon an was schärfer mit ihnen zu verfahren. Im Jahre 406. befahl er, wenn wieder jemand nach donatistischem Gebrauche die katholische Taufe wiederholen würde, sollten alle seine Güter eingezogen werden (L. IV. Cod. Theod. de S. Bapt.) Im Jahre 407. verordnete er die nämliche Strafe über alle Manichäer und Priszillianisten, und legte schwere Strafen auf alle diejenigen, welche die schändlichen nächtlichen Konventikeln dieser Sektirer besuchen würden (L. IV. Cod. de hæret.) In eben selbem Jahre begegnete dieser Kaiser auch den Heyden etwas strengers; da er befahl, man sollte alle Einkünfte ihrer Tempel einziehen, die Götzen und Altäre zu Boden stürzen, die Gebäude zu was anderem ver-

wenden, und alle abgötterische Zeremonien aufheben. Allein die Heyden hatten solche Schärfe selbst gereizet; da sie zur Zeit, da Radagaisus ein abgötterischer Szythier ein Kriegsheer von 20,000. Soldaten in Wälschland gegen Rom führte, voll der Freude den Christen Hohn sprachen, und im öffentlichen Auflaufe sich rühmten, es käme nun endlich einer, welcher die verachteten Götter rächen würde; wobey sie laut den Namen Jesu Christi lästerten. Im Jahre 410. verboth Honorius den Donatisten unter der Strafe des Elendes und des Todes alle öffentliche Zusammenkünfte. L. LI. C. Th. de hæret. Aber auch diese Sekte hatte solche Strenge durch jene Wuth nöthig gemachet, mit welcher sie durch Brennen und Rauben wider die Häuser der Katholiken tobten, ihre Geistlichen, wenn sie selbe in Geheim aufgefangen hatten, mit den grausamsten Tormenten peinigten, und dadurch zu zwingen suchten sich wiedertaufen zu lassen. Der heilige Augustin bezeuget dieß alles selbst in Epist. ad Vict. Ep. 88. ad Jan. & Cont. Cresc. III. c. 48. Ep. 105. ad Dom. Ep. 133. ad Marcell. Da jedoch auch solche Schärfe gegen die Donatisten wenig gefruchtet hatte, bestätigte Honorius Im Jahre 414. alle vorigen Gesetze, und nahm ihnen noch über das alles Recht zu testiren, und was immer für Kontrakte über ihr Hab und Gut zu machen; nahm ihnen auch die Häuser weg, in welchen man sie erwischet hatte, daß sie Zusammenkünfte gehalten hatten (L. 54. & 55. c. Th. de hæret.) Er schickte noch über das ihre Geistlichen und Bischöfe ins Elend, zog dieser ihre Güter ein, und belegte auch alle ihre Lajen

nach

nach eines jeden Stand mit schweren Geldstrafen. Durch diese Strenge ist die Kirchenspaltung der Donatisten bald hernach gänzlich gehoben worden; wie wir bald hernach sehen werden. St. Augustin L. de Correct. Donat.

11.) Im Jahre 428. befahl der Kaiser Theodosius der Jüngere (L. 6. 5. c. Th. de hæret.) auf Andringen d s Nestorius Patriarchens zu Konstantinopel, alle Ketzer sollten ihre Kirchen, welche sie den Katholiken abgedrungen hatten, diesen alsbald wieder zurückgeben, und geboth jenen zugleich unter der Strafe zehn Pfund Goldes keine neue Geistlichen mehr zu weihen, noch auch irgend auf dem römischen Reichsboden Zusammenkünfte mehr zu halten. Bald hernach aber, nämlich im Jahre 439, ließ eben dieser Kaiser ein Gesetz wider den Nestorius selbst ergehen (L. ult. c. Th. de hæret.), der schon im ephesischen Kirchenrathe der Ketzerey halben verdammt worden war, in welchem der Kaiser geboth, seine Anhänger sollten, als des Simons des Zauberers Nachfolger, zu ihrer Schande Simonier genannt, die Bücher des Nestorius öffentlich verbrannt und vertilget, und die ihm ergebenen Bischöfe von allen Kirchen weggejagt werden; es sollte auch den Nestorianern unter Strafe der Konfiskation aller ihrer Güter verbothen seyn Zusammenkünfte anzustellen. Das nächste Jahr hernach wurde Nestorius selbst durch ein kaiserliches Edikt aller Güter entsetzt, und ins Elend vertrieben.

12.) Eben so verboth Marzianus der Kaiser (L. 3. 11. 12. C. Theod. de Summ Trinit.) den Eutychianern, nachdem sie im Kirchenrathe zu Kalzedon als Ketzer erkläret worden, Priester und andere Kirchendiener ferner zu weihen, unter der Strafe der Konfiskation aller Güter, sowohl derer, welche sie weihen würden, als derer, welche sich von ihnen weihen ließen; ferner verboth er ihnen alle Zusammenkünfte, schloß sie von Erbschaften und allen öffentlichen Aemtern aus, erlaubte ihnen auch nicht mehr zu Konstantinopel, oder einer anderen Hauptstadt jeder Provinz, sich niederzulassen: ihre Bücher geboth er zu verbrennen; und endlich verdammte er diejenigen aus ihnen, welche sich unterstunden ihre Irrlehren noch ferner andere zu lehren, zur Todesstrafe, ihre Schüler aber zum Erlag zehn Pfunde Golds. Man erinnere sich aber hier der Gewaltthätigkeiten und Mordthaten, welche sich diese Ketzer in ihrer Zusammenkunft zu Ephesus (wo sie mehr eine Mörderbande, als Hirten der Heerde Jesu Christi vorstellten) gegen den heiligen Flavian Patriarchen von Konstantinopel und andere katholische Bischöfe, Priester, und Lajen, erlaubt hatten, um sich weniger über diese vom frommen Kaiser Marzian wider selbe gebrauchte Schärfe seiner Gesetze zu verwundern.

13.) Endlich im Jahre 530. kam der Kaiser Justinian, welcher sich mehr als schier alle anderen alten Kaiser um die Kirchengeschäfte angenommen hat, und erneuerte alle alten Gesetze der vorigen Kaiser wi-

der

der die Ketzer von aller Gattung, vollzog sie streng, und nahm ihnen alle Kirchen wieder, welche sie von den Katholiken inne hatten, sammt allen ihren reichen Einkünften, die er für die katholischen Kirchen verwendete. Er ließ aber noch darüber, was vielleicht noch kein Kaiser gethan hatte, die schärfeste Inquisition über alle heimlich verborgenen Heyden und Ketzer anstellen, ihre Güter einziehen, und erklärte, daß forthin nur allein katholische Christen, mit Ausschluße aller Heyden und Ketzer, fähig seyn sollten öffentliche Aemter im Staate zu versehen. Theophanes a. 1. Solch eine Strenge besonders in Aufsuchung heimlicher Ketzer, welche ihre irrigen Meinungen nicht zu verbreiten suchten, hießen schon damals die klügeren Katholiken selbst nicht für gut. Denn obschon manche vom Schrecken Getriebene sich zum katholischen Glauben bekannten, war es doch sehr gefährlich, daß bey vielen solches Bekenntniß nur erzwungen und gleißnerisch seyn möchte. Die Folge davon war, daß viele auswanderten, einige aber aus Verzweiflung sich selbst Gewalt anthaten. Von den Montanisten in Phrygien verschloßen sich einige in ihre Kirche, und verbrannten sich selbst lebendig. Als nachmals wider die Juden Samariens in Palästina mit gleicher Strenge verfahren wurde, entstund ein schrecklich blutiger Aufstand. Prokop. Anekdot. Kapitel II. Kaiser Justinian setzte noch über das im Jahre 541. (Nov. 115.) die Ketzerey unter die Verbrechen, deren halben man enterbet werden kann.

Anmerkung darüber.

* Wenn wir nun alle diese Beyspiele der von katholisch-christlichen Kaisern in den ersten dreyhundert Jahren ihrer schon christlich gewordenen Staaten wider die damals entstandenen Ketzer ausgeübten Strengheiten überlegen, so wird es leicht zu bemerken seyn, wie genau sie wirklich mit den oben angegebenen Regeln eines klugen Gebrauches der rechtmäßigen fürstlichen Macht zum Schutze der allgemeinen Kirche und Religion des Staates übereinstimmen. Nämlich 1.) sie jagten die Urheber und Lehrer der Irrthümer von allen Kirchenämtern hinweg wie NN. 1. 7. 8. gesagt worden (gemäß 179. I. II. V.): 2. Sie untersagten ihnen alle Zusammenkünfte, welche zur Förderung ihres Irrthums abzielten, und auf erfolgten Ungehorsam zogen sie die dazu gebrauchten Häuser ein Nr. Nr. 2. 5. 7. (nach 179. I. V. VI. n. 4.): 3.) Sie schützten die Rechtgläubigen wider alle gewaltsame Anfälle durch scharfe Züchtigung aller Gewaltthätigkeiten des Irrthums, wie Nr. Nr. 5. 10. (nach 179. VI. n. 4.): 4. Sie suchten ihre Bücher zu verdrängen wie Nr. Nr. 3. 11. (nach 179. V.): 5.) Sie verbothen ihnen Kirchendiener und Priester, das ist, neue Lehrer und Anführer, für ihre Parthey anzustellen Nr. Nr. 11. 12. (nach 179. I. II.): 6. Sie schloßen die Ketzer von öffentlichen Aemtern aus, wo sie durch ihr Ansehen nur mehr schaden könnten Nr. 13. (nach 179. IV.): 7. Sie belegten besonders schädliche Ketzereyen mit Schande und Geldstrafen Nr. Nr. 1. 8. 10. 11. (nach 179. VI. Nr. 1. 2. 3.): 8. Wenn die gelinderen Strafen nicht erkleckten eine Sekt nach schon einer ziemlich langen Dauer auszurotten, brauchten sie größere Schärfe, z. B. der Geldstrafen, der Enterbung, der Benehmung alles Rechtes selbst ein Testament zu machen N. N. 8. 10. 13. (nach 179. V. VI. 2.): 9.) Verweisung ins Elend, und Todesstrafe wurden erst alsdann verhängt, wann mit dem hartnäckigeren Sektengeiste noch andere Staatsverbrechen, als Schandthaten bey den nächtlichen Zusammenkünften, Gewaltthätigkeiten gegen die Rechtgläubigen, Aufwieglung und Aufstand

wider

wider die rechtmäßige Obrigkeit sich verbanden, wie Nr. Nr. 9. 10. 12.) (nach 179. VI. 4.).

** Wenn denn die Schärfe der christlichkatholischen Staaten und ihrer Fürsten sich an diese Gränzen immer gehalten hätte, welche gegründete Ursache würde denn der Sektengeist gehabt haben über eine so mäßige Nothwehr und Beschützung eines der allerwichtigsten Gemeingüter jedes christlichkatholischen Staates bey seinem oft so offenbar boshaft, hartnäckigst, und aufs äußerste getriebenen Angriff sich viel zu beklagen? Allein die Liebe der Wahrheit zwingt uns, es zu bekennen, daß man eben in den dunkelsten Zeiten der Kirche und der christlichen Staaten sehr von diesen Schranken ausgetreten ist; so nämlich, wie selbst auch die weltliche Gerichtbarkeit in pur weltlichen Verbrechen sehr vieles von Barbarey damals an sich genommen hatte. Aber auch die Sektirer selbst übertrieben damals öfters ihre Gewaltthätigkeiten über alle Maaß, und waren wider ihre Gegner von aller Art selbst sehr grausam. Gut denn! wer ohne Sünde damals war, möchte wohl mit Rechte die anderen so eines Vergehens halben steinigen. Aber allgemeine Blindheit verdient Nachsicht und Mitleiden von jedem, der die Menschheit kennt, und doch auch nach Gebühr liebet.

183.

Lasset uns itzt auch bemerken, wie sanftmüthig der Geist der Kirche Christi, und wie mäßig ihr Verlangen nach dem Schutze der weltlichen Macht wider ihre Feinde die Ketzer in den ersten Jahrhunderten ihres blühendsten Standes waren.

Die Sanftmuth der ersten Kirche in Anrufung des weltlichen Armes wider ihre Feinde.

1.) Das erste Beyspiel, daß katholische Bischöfe selbst die Hilfe des weltlichen Armes angerufen haben, findet

findet sich in dem Kirchenrathe zu Aglar im Jahre 381.; da die katholischen Bischöfe in ihrem ersten Schreiben den Kaiser Gratian ersuchen, er wolle den Vollzug des vom Kirchenrathe ergangenen Bescheides durch seine kaiserliche Macht anbefehlen, die verurtheilten und ihrer Würde entsetzten ketzerischen Bischöfe von den Kirchen wegjagen, und an derer Stätte katholische aufstellen lassen.

2.) Da im Jahre 404. die donatistischen Bischöfe und Priester die katholischen Bischöfe, Priester und Lajen, mit den größten Gewaltthätigkeiten verfolgten (St. Augustin III. cont. Cresc. c. 47.), beschloßen die zu Karthago versammelten katholischen Bischöfe, man sollte endlich wider solche unleidentliche Thätlichkeiten den Kaiser um Schutz anflehen. Einige aus den älteren Bischöfen, die von der Erfahrung wußten, wie nützlich die wider die verschiedenen Ketzer ergangenen schärferen Gesetze gewesen waren, und wie viele dadurch zur Rückkehr in die Kirche gereizet worden, riethen, man sollte den Kaiser Honorius ersuchen, er möchte jene Geldstrafe, welche von seinem Vater dem großen Theodosius durch ein allgemeines Gesetz allen Ketzern auferlegt worden (182. Nr. 8.), auch auf die schismatischen Donatisten erweitern. Allein andere aus den katholischen Bischöfen, unter derer Zahl der heilige Augustin war, stimmten dahin, man sollte nur allein der Gewaltthätigkeit Einhalt zu thun suchen, und nur für diejenigen (nicht für alle) Donatisten die Ausdehnung der Geldstrafe von zehn Pfunden Goldes vom Honorius

begeh-

begehren, welche von den Katholiken einer diesen wirklich zugefügten Gewaltthätigkeit halben wären angeklagt worden. Dieser Rath, weil er gelinder war, gefiel alsbald der ganzen Versammlung. Zween Bischöfe, Theodosius und Evodius mit Namen, wurden mit Aufträgen an den Kaiser abgesandt. Sie mußten diesem berichten, daß gemäß der schon in der Versammlung der Bischöfe voriges Jahres genommenen Entschließung die Vorsteher der Donätisten durch die bürgerlichen Beamten jeder Stadt zu einer freundschaftlichen Unterredung mit den katholischen Bischöfen wären eingeladen worden: daß jene aber, aus Mißtrauen auf ihren Handel, kaum eine kurze Antwort darauf gegeben, und alsogleich wider die Katholischen zu toben angefangen hätten. Einige Bischöfe und Geistliche hätten sie getödtet, von Lajen nichts zu melden. Die Kirchen hätten sie mit Gewalt angegriffen, und einige auch wirklich in Besitz genommen. In diesen Umständen, sagten die heiligen Bischöfe, glauben wir, sey es uns erlaubt, des Kaisers Hilfe wider diese gewaltsamen Leute anzuflehen, als dem zusteht Sicherheit der katholischen Kirche zu verschaffen. Denn auch der heilige Paulus (Apostelgeschichte XXIII. 17.) hat geglaubt, er könne wider die gewaltsamen Anschläge einiger wider ihn verschworner Aufwiegler den Schutz der Kriegsleute suchen. Deßwegen bitten wir um eine kaiserliche Verordnung, kraft welcher die Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande den katholischen Kirchen mit ernstlicher Hilfe beyzuhalten

ver-

verbunden werden. Es werde das Gesetz Theodosius des Kaisers von Erlage zehn Pfund Goldes wider die Ketzer bestätiget, welche Kirchendiener weihen, und sich von ihnen weihen lassen, und wider die Innhaber der Häuser, in welchen sie Zusammenkünfte halten; und man erweitere solches Gesetz auf diejenigen, welche die Katholiken wegen der von ihnen erlittenen Gewalt und Unrechtes werden gerichtlich belanget und überführet haben. Diese frommen Bischöfe, welche sich erinnerten, wie geduldig und ohne alle Gegenwehr sich die Christen vorhin immer von den Heyden hatten martern lassen, giengen nicht ohne Schüchternheit daran, itzt, da sie mitten in einem ganz christlichen Staate lebten, wider die Gewalt gottloser schismatischer Christen Schutz von der kaiserlichen Macht zu suchen. Kurz vor dieser Zeit war ein donatistischer Bischof Krispinus mit Namen durch ein Reskript des Kaisers zur Strafe der zehn Pfunde Goldes, wie sonst die Ketzer, verurtheilet worden; weil auf sein Aufhetzen Possidius der katholische Bischof zu Kalamina von einem seiner donatistischen Priester durch große Gewaltthätigkeiten war mißhandelt worden. Allein der heilige Augustin brachte durch seine inständigste Fürbitte so viel zuwegen, daß sowohl dem Krispinus als seinen Mitschuldigen solche Strafe nachgelassen wurde. Welches Beyspiel der Gelindigkeit viel zur Bekehrung anderer beygetragen hat. St. Augustin Contr. Cresc. c. 45.

3.) Im

3.) Im Jahre 380. brach in Spanien die abscheuliche Ketzerey der Prisszillianisten aus, welche die Pest der manichäischen Irrthümer mit den unverschämtesten Unlauterkeiten bey ihren nächtlichen Zusammenkünften vereinbarte. Als diese Sekte in dem Kirchenrathe zu Cäsarauguste war verdammet worden (Sulpitius L. II. Hist.), wollten zween katholische Bischöfe Idazius von Emerita und Ithatius von Sossub, diese neu aufglimmende Ketzerey in ihrer ersten Glut ersticken, und wandten sich deßwegen an die weltlichen Richter; sie sollten diese Ketzer aus den Städten wegjagen. Sie erhielten auch von dem Kaiser Gratian wirklich darüber ein scharfes Restript, dadurch dieses anbefohlen wurde. Sulpitius, der Geschichtschreiber selber Zeit, führt diesen von zween Bischöfen gemachten Schritt mit solchem Abscheu an, daß er frey heraus bekennt, dem ganzen bischöflichen Stande gereichte so ein Unternehmen zur Schande. Unterdessen gewannen die Prisszillianisten durch Geld die Gunst des Obristhofmeisters des Kaisers Mazedonius mit Namen, und zwangen den Bischof Ithatius aus ganz Spanien flüchtig zu gehen. Zum Glück aber fand dieser eben den zur Mitregentschaft gekommenen Kaiser Maximus zu Trier, von dem er erhielt, daß ein Kirchenrath zu Burdigala in Frankreich gehalten, und in selbem das Urtheil über den Prisszillian und seine Anhänger gefället werden sollte. Als aber der Prisszillian selbst von diesem Urtheile der Bischöfe zu dem Richterstuhle des Kaisers Maximus appellirte, und jene beede katholischen Bischöfe ihn als Ankläger bis an des Kaisers

sers Hof verfolgten, faßten alle gutgesinnten Katholiken allgemeinen Widerwillen darob, und der heilige Martin Bischof von Turon drang heftig darauf, sie sollten doch von ihrem Vorhaben abstehen. Da aber hernach wirklich das Urtheil vom Kaiser wider den Prisjillian ergangen war, daß er, weil er selbst bey der angestellten Untersuchung seine abscheulichsten Lasterhaften eingestanden hätte, deßwegen mit noch einigen anderen seiner Mitschuldigen hingerichtet werden sollte, so war der Abscheu gegen die Bischöfe, welche ihre Verfolgung dieses Ketzers so weit getrieben hatten, bey allen frommen Katholiken so groß, daß jene, so unter den katholischen Bischöfen selber Zeit die heiligsten waren, als ein heiliger Martin von Turon, und der heilige Ambrosius von Mayland, sich von aller ihrer kirchlichen Gemeinschaft entfernten.

4.) Allein welch großen Abscheu die bischöfliche Milde vom Vergießen des Blutes der Irrgläubigen haben sollte, hat nicht leicht ein anderer Heiliger wirksamer mit Worten und eigenem Beyspiele, als der große heilige Augustin gelehret. Als im Jahre 408. das schärfeste Gesetz des Kaisers Honorius wider die Donatisten ergangen war (182. Nr. 10.), schrieb der heilige Mann über diese Sache an den Prokonsul Donatus, und bath ihn inständigst, er möchte doch den Schuldigen an dem Leben verschonen. Bedenke, schreibt er (Epist. 100. sonst 127.), daß die Geistlichen allein sich angelegen seyn lassen die Angelegenheiten ihrer Kirchen vor deinen Richterstuhl zu bringen.

Wenn

Wenn du nun den schuldig Befundenen das Leben nehmen würdest, so würdest du eben darum uns auch alle Freyheit nehmen selbe bey dir anzuklagen. Welches sobald unsere Feinde merken werden, werden sie nur um so viel unverschämter wider uns toben; da sie wissen, daß wir in die Noth versetzet sind uns mit größter Gelassenheit eher todt schlagen zu lassen; nur damit wir durch unsere Anklagen sie als unsere Widersacher nicht der Lebensgefahr aussetzen. Er schließet den Brief mit diesen Worten: So groß das Uebel, welches du ausrotten willst, und das Gut, zu welchem du sie zu bereden suchest, immer seyn mag; so wird es dich doch viel mehr Mühe kosten, als du davon Nutzen hoffen kannst, wenn du diese irrenden Leute mit Gewalt, und nicht vielmehr durch Belehrung, zurechtzubringen unternehmen wirst. Als hernach im Jahre 412. die Donatisten zu Hippon der bischöflichen Stadt des heiligen Augustins selbst die gröbsten Gewaltthätigkeiten wider seine Geistlichen ausgeübt, einen Priester getödtet, einem andern ein Aug ausgerissen, und die öffentlichen Gerichtsdiener sie gefangen zu dem Richterstuhl des Grafen Marzellin geliefert hatten, schrieb der heilige Augustin aus Furcht, jene möchten nach der Schärfe der Gesetze gestraft werden, einen Brief an den Grafen (Epist. 133.), und beschwor ihn, er möchte doch milder mit ihnen umgehen, als sie die Katholiken behandelt hätten. Wir könnten zwar, sagt er, ganz wohl ihres Todes halben unbe-

kümmert seyn; weil wir sie nicht angeklagt, noch selbst dir übergeben haben: allein es sey weit entfernet, daß die Marter der Diener Gottes durch gleiche Vergeltungsstrafe gerächet werde. Wir verlangen zwar nicht, daß den Gottlosen volle Freyheit gelassen werde Böses zu thun; wir wünschen aber sehr, daß sie weder am Leben gestrafet, noch an ihrem Leibe gestümmelt, wohl aber daß sie von ihrer unsinnigen Wuth zur Ruhe eines vernünftigen Lebens, und von ihren Lasterthaten abzustehen, gezwungen werden. Auf gleiche, ja wohl noch dringendere Art schrieb der Heilige in seinem Briefe zum Prokonsul Ahringius (Epist. 134.) und wiederum zu eben demselben Marzellin den Grafen (Epist. 139.)

5.) Aber nichts ist merkwürdiger in dieser Materie als der Brief eben des heiligen Augustins zu dem Bonifaz dem Zunftmeister, welchem die Gewalt aufgetragen war die wider die Donatisten in Afrika ergangenen kaiserlichen Gesetze in Vollzug zu bringen (Epist. 185. seu Liber de Correct. Donat.). Die Veranlassung zu diesem Schreiben war folgendes. Von der Zeit der Unterredung zu Karthago, bey welcher im Jahre 411. die donatistischen Bischöfe mit den katholischen zu erscheinen endlich durch den schärfesten Befehl des Kaisers waren gezwungen worden, und nach den wider sie hernach im Jahre 414. ergangenen Strafgesetzen (182. N. 10.), kehrten die Donatisten schaarenweise zur katholischen Kirche zurück. Dieß brachte die

ande-

anderen mehr Unbändigen so in eine Wuth, daß viele von ihnen sich selbst entleibten, um nur durch ihr Umkommen die Katholiken verhaßt zu machen, als welche daran Schuld hätten. Deßwegen zweifelten einige gutherzigere Katholiken, welche solche Beyspiele einer unmenschlichen Wuth verabscheuten, ob es nicht besser wäre, wenn man sie ruhig leben ließ, als bey ihrer Unbändigkeit in Verzweiflung brächte. In der Absicht solche gutherzigen Leute zu beruhigen behandelte der heilige Augustin in dem obgedachten Buche vom Grunde aus folgende Frage: ob man sich gegen die Ketzer der zeitlichen Strafen bedienen soll. Nachdem er nämlich jene Wuth, mit welcher die Donatisten seit langer Zeit wider die Katholiken in Afrika tobten, bis zum Erschrecken beschrieben, und genau erzehlet hat, wie gar nichts gegen diese Unmenschen durch alle vorhin angewandten gelinderen Mittel ausgerichtet worden sey, fährt er also fort: Dessen ungeachtet, waren einige aus unsern Brüdern (Mitbischöfen) und auch ich, ehevor diese Strafgesetze wider alle Donatisten in Afrika verkündet worden, noch der Meinung, man sollte von den Kaisern mehr nicht begehren, als daß sie den Predigern der katholischen Wahrheit Sicherheit wider die Gewaltthätigkeiten derselben verschafften. Es war aber die Folge wider alle Erwartung derer, welche von uns abgeordnet worden: denn sie fanden das kaiserliche Gebot schon öffentlich angeschlagen, welches nicht nur dieser Ketzerey Einhalt zu thun, sondern sie ganz auszu-

rotten, eingerichtet war. Doch, damit die Mäßigung, jene Zierde der christlichen Religion, nicht verletzet würde, war in selbem nicht die Todesstrafe, sondern nur Geldbußen und die Verweisung ins Elend gegen ihre Bischöfe und Geistliche beschlossen. Hernach erzehlet der heilige Mann die glücklichsten Folgen dieser Gesetze, nämlich die Menge derer, welche zur wahren Kirche zurück gekehrt sind, ihren Eifer bey allem öffentlichen Gottesdienste, und in Anhörung des göttlichen Wortes, und macht daraus den Schluß: Es würde eine Art von unmenschlicher Grausamkeit seyn, wenn man zugäbe, daß alle diese Leute in die ewig brennenden Flammen fielen, damit einige unsinnig Würhenden, derer Zahl jedoch mit der Menge der izt Bekehrten in keinen Vergleich käme, nicht aus eigener Verzweiflung sich selbst ins Feuer stürzten. Und weil die Donatisten einwandten, man lese doch von den Aposteln nirgends, daß sie von den Fürsten der Erde jemals um dergleichen Hilfe angefleher hätten; antwortete der heilige Bischof: das ist wahr: aber wir leben izt in anderen Zeiten. Damals waren die Fürsten Feinde Gottes; izt dienen sie ihm, und zwar nicht nur als gemeine Menschen, sondern auch als Könige, und thun zur Ehre Gottes, was nur Könige allein thun können. Wer also, der noch gesunden Verstand hat, soll den Königen sagen? Kümmeret euch nicht, ob die Kirche eueres Herrn Fried oder Krieg habe. Was gehr euch die Religion oder der Gottes-

raub

raub an? Da doch keiner sich zu ihnen zu sagen getrauet: es geht euch nichts an, ob eure Bürger unverschämt und leichtfertig in ihrer Aufführung sind. Wenn deßwegen, daß der Mensch von Gott die Freyheit nach seiner Willkühr zu handeln bekommen hat, erlaubt ist gotteräuberisch zu handeln, so wird der Ehebruch ebenfalls ohne Grund bestrafet. Freylich ist es erwünschlicher, daß man die Menschen durchs Predigen zum Dienste Gottes berede: deßwegen muß man doch auch nicht alle Vorsorge für diejenigen unterlassen, welche, außer mittelst der Furcht, sonst gar nicht dahin zu bringen wären. Er führt hernach das Beyspiel des heiligen Paulus an, welcher eben auch von Jesus Christus gleichsam mit Gewalt zur Bekehrung gebracht worden, und beruft sich auf jene Worte des Heilandes bey Lukas XIV. 23.: Geh hinaus auf die Wege und an die Zäune, und nöthige die Leute herein.

* Es ist nicht ohne, daß man auch zu Zeiten Beyspiele liest (als beym Sokrates VII. 13. 14. 29. ꝛc.), welche von der Gelindigkeit eines heiligen Augustins und der katholischen Bischöfe in Afrika ziemlich abweichen; z. B. wie der heilige Zyrill Patriarch zu Alexandria im Jahre 415. die Juden aus dieser Stadt gejagt, und welche Verwirrung darauf erfolget sey; weil nicht das Ansehen des Landpflegers, sondern nur das dem Patriarchen ergebene Volk und eine Mönchschaar dazu gebraucht wurde: wie der Nesterius, als er im Jahre 428. kaum zum Patriarchen von Konstantinopel geweihet war, alsbald anfieng alle Arianer, Novatianer und Mazedonianer in allen Provinzen seiner geistlichen Gerichtbarkeit

auf seine eigene Faust aus allen Kirchen wegzujagen, welches aber gleichfalls nicht ohne großen Auflauf und sehr traurige Folgen abgelaufen ist. Ich glaube, jedermann gebe dem Sokrates seinen Beyfall; da er diese Erzehlung mit diesen Worten beschließt (VII. 29.): Nestorius handelte hierinn ganz wider den Gebrauch der Kirche.

6.) Als im Jahre 446. in Spanien die priszillianische Ketzerey von neuem hervorzukeimen anfieng, und der heilige Turibius Bischof zu Astorik in Gallätien dem heiligen Papste Leo dem Großen davon Nachricht gab, bemerkte dieser in seinem Antwortschreiben (Epist. 15. alias 92.), wie scharf die ersten Urheber dieses schändlichen Irrthums ihre Hartnäckigkeit gebüsset hätten; setzt aber gleich diese Anmerkung hinzu: Obschon die Kirche, da sie die Schuldigen bestraft, alles Blutvergießen verwirft; so ist es ihr doch lieb, wenn ihr die Gesetze der christlichen Fürsten beystehen: und es glücket bisweilen, daß die Furcht einer leiblichen Strafe die Boshaften zwingt sich um geistliche Hilfsmittel umzusehen. Allein seither, daß die feindlichen Einfälle alle Gesetze schweigen gemacht haben, und wegen Unsicherheit der Strassen die Zusammenkünfte der Bischöfe selten können gehalten werden, bekömmt der Irrthum Anlaß, mitten unter den öffentlichen Drangsalen sein Haupt frey empor zu heben.

Abweichung von

7.) Lasset uns nun itzt auch den eine ziemliche lange Zeit hernach, nämlich im Jahre 1179. im dritten

ten allgemeinen lateranensischen Kirchenrathe unter dem Papste Alexander III. erschienenen berühmten XXVII. Kanon hersetzen, welchen 302. anwesende Bischöfe unterschrieben haben, und welcher, da er sich auf die eben angeführte Stelle des heiligen Papstes Leo des Großen beruft, die Bestrafung der Ketzer selbiger Zeit bestimmet, welche die größten Gewaltsamkeiten gegen Katholiken von allem Stande und Würde sich erlaubt hatten. Sein Inhalt ist folgender: Obschon nach der Anmerkung des heiligen Leo die Kirchenzucht alle blutigen Bestrafungen verwirft, so wird sie doch durch die Gesetze der katholischen Fürsten unterstüzet, und oft fliehen die Menschen aus Furcht der Leibesstrafe zum Kreuz. Auf dieses folget der Fluch wider alle Ketzer und derer Beschützer, so daß, wenn sie in ihrer Sünde sterben sollten, nicht erlaubet seyn soll für sie Opfer zu entrichten, oder sie christlich zu begraben. Hernach folget weiter: Was die Brabantiner, Baskoler, Kotereller betrifft (dieß waren aus verschiedenen Völkerschaften zusammengeraste Soldatenschaaren, ohne Kriegszucht, und ohne alle Religion, derer sich die Edelleute in selben Zeiten zu ihren Privatfehden, oder vielmehr Raubereyen, gebrauchten) welche mit unerhörter Grausamkeit weder Kirchen, noch Klöstern, noch Wittwen und Weysen, noch einem Alter, noch Geschlechte, verschonen, sondern nach Art der Heyden alles zu Grund richten, und verheeren, beschließen wir ebenfalls, daß sie öffentlich als mit dem Kirchenbanne belegt verkündet, und

selber in mittlern Zeiten.

nimmer zur Gemeinschaft der Kirche zugelassen werden sollen, sie haben dann allem Anhange an selbe landschädlichen Rotten sammt der Ketzerey gänzlich abgesaget. Offenbar ist es, daß bis daher noch nichts in diesem Kanon enthalten ist, was die Kirchenmacht überschreiten möchte. Es folget alsdann weiter: Alle aber, welche immer mit diesen Leuten in was immer für einem Bündniße stehen, sollen wissen, daß sie von aller auch beschwornen Treue gegen sie aufgelöset und frey sind. Auch in diesen Worten ist keine Anmassung einer übertriebenen Gewalt; sondern es ist eine lediglich Erklärung der natürlichen Nichtigkeit solcher schon durch die öffentlichen Gesetze der Landesfürsten für nichtig erklärten und verbothenen Verbindniße. Weiter heißt es im Kanon: Im Gegenspiele befehlen wir ihnen und allen Rechtgläubigen insgesammt zur Nachlassung ihrer Sünden, daß sie solchen Gewaltthätigkeiten sich mit mannlicher Standhaftigkeit widersetzen, und das christliche Volk wider diese Böswichte mit Waffen schützen. Die Güter dieser Verwegenen sollen der fürstlichen Kammer heimfallen, und die Fürsten sollen Macht haben sie zu Leibeignen zu machen. Endlich folgt die Verleihung eines großen Ablaßes für alle diejenigen, welche die Waffen wider die Ketzer ergreifen, oder gar in diesem heiligen Kriege umkommen werden. Andere hingegen, welche auf das Anmahnen der Bischöfe die Waffen zu ergreifen sich weigern würden, sollen von dem Empfange des heiligen Al-

tars-

tarsakramentes ausgeschlossen werden. Der kluge Kirchengeschichtschreiber Klaudius Fleury L. LXXIII. §. 22. macht bey Anführung dieses Kanons folgende Anmerkung: In diesem Kanon läßt sich die Uebereinstimmung der geistlich- und weltlichen Macht bemerken. Die Kirche nämlich spricht nach eigenem Rechte das Urtheil des Kirchenbanns aus, verbieth für die Schuldigen Opfer zu entrichten, und sie christlich zu beerdigen: gebraucht sich aber des Beystandes der Gesetze und des Ansehens der Fürsten; da sie befiehlt, die Waffen wider sie zu ergreifen, ihre Güter einzuziehen, und sie der Leibeigenschaft zu unterwerfen. Allein lasset uns vielmehr die offenbare Wahrheit redlich bekennen. Man war in selben Zeiten schon zu weit von den Gesinnungen der ersten Christen abgewichen, und die Wildheit der in den zwey schon vorhergehenden Jahrhunderten eingerissenen Sitten hat auch die kirchlichen Grundsätze verunstaltet. Schon vom zehnten Jahrhunderte an haben die Regeln der kirchlichen Sanftmuth und Gelindigkeit angefangen in Vergessenheit zu kommen. Im Jahre 1022. schon wurden zu Orleans in Frankreich die Manichäer, welche in einer Versammlung der Bischöfe der Ketzerey überwiesen worden waren, auf Befehl des Königs Robert ohne Verzuge ins Feuer geworfen. Die Bischöfe hatten zwar keine so scharfe Bestrafung verlanget; wir lesen aber auch nicht, daß sie dieselbe zu hindern sich angelegen haben seyn lassen. Im Jahre 1079. befahl der heilige Papst Gregor VII. selbst durch ein Send-

schreiben an den Erzbischof von Benevent (L. VII. Ep. ult. & L. VIII. Ep. 1.): man sollte einen Ketzer, welcher aus Armenien herüber gekommen war, Machar mit Namen, mit einem glühenden Eisen brandmarken, und aus selbem Kirchensprengel hinwegjagen. Im Jahre 1111. verdammten der Patriarch von Konstantinopel und seine Geistlichen selbst die Bogonilen, welche eine Art von manichäischer Sekte waren, zur Feuerstrafe. Die Todesstrafe war zwar schon im vierten Jahrhunderte vom Theodosius dem Großen (182. Nr. 8.) wider die Manichäer verhänget, und für die Gottlosigkeiten ihrer Thaten ganz angemessen; aber geziemte es sich doch, daß Kirchenvorsteher auf selbe drängen? Von jener Zeit an aber, als im XIII. Jahrhunderte Innozenz III. selbst die katholischen Könige und Völker zum Kriege wider die Ketzer und Mahometaner auffoderte, und Bischöfe sowohl als Klöster-äbte sich für Anführer der Kreuzzüge gebrauchen liessen, wer muß den alten Geist der Sanftmuth und Gelindigkeit nicht irregehen, welcher der ersten Kirche Gottes so eigen war? Christus hieß den heiligen Peter nur das Schwert einstecken; aber niemal hieß er ihn es ausziehen. Man darf sich auch nicht verwundern, daß, nachdem einmal dieser erste Schritt und Uebergang geschehen war, man es endlich mit der Zeit noch weiter gebracht, und die so verhaßte Inquisition selbst eingeführet hat. Einmal der vierte Kanon des vierten und folgenden lateranensischen Kirchenraths unter eben dem Innozenz III., welcher wider die Ketzer verfasset worden, ist ganz von neuer Sorte, und weit unters

terschieden von der gewöhnlichen Mäßigung der alten Kirche. Man soll, heißt es in selbem, die Bestrafung der durch das Urtheil der Bischöfe der Ketzerey Ueberwiesenen der weltlichen Macht überlassen. Auf welche auch nur der Argwohn von Ketzerey wird gefallen seyn, wenn sie ihre Unschuld nicht hinlänglich erweisen können, sollen dem Bann unterworfen seyn, und wofern sie ein ganzes Jahr lang in selbem verharren würden, von nun an als Ketzer verdammet werden. Man soll die weltlichen Mächte ermahnen, ja mit Kirchenzensuren, wenn es nöthig seyn sollte, dazu zwingen, daß sie sich mit einem Eide verbinden alle Ketzer von was immer für einer Art, wenn sie von der Kirche einmal dafür angegeben sind, aus allen Ländern ihres Gebiethes wegzujagen. Sollte sich ein weltlicher Herr weigern, auf die Anmahnung der Kirche sein Gebieth von dem Unrathe so einer Ketzerey zu säubern, so soll er durch ein von dem Erzbischofe und übrigen Bischöfen der Provinz gefälltes Urtheil in den Bann gethan werden. Würde er hernach innerhalb einer Jahresfrist sich nicht gefüget haben; so soll man die Sache an den Papst berichten, welcher von Stunde an seine Vasallen alles Verbindnißes los erklären, und sein Gebieth andern Katholiken anbiethen soll, auf daß, nachdem sie die Ketzer davon ausgerottet werden haben, sie selbe ruhig besitzen, und in der Reinigkeit des Glaubens erhalten; ohne doch dem Rechte

des

des Landesherrn und Fürsten einen Abbruch zu thun, wenn nur dieser dem Vollzuge dieses Gesetzes sich nicht entgegen setzen wird. — Wir verordnen ferner, daß auch alle, welche den Ketzern Glauben beymessen, sie aufnehmen, und schützen, ebenfalls in den Bann verfallen sollen, also daß, wenn sie darüber betroffen, innerhalb eines Jahres Genugthuung zu leisten unterlassen, sie von Stunde an, ohne ein neues Urtheil über sie abzufassen, für unehrlich sollen gehalten, zu öffentlichen Aemtern, Rathstuben, oder zu der Wahl der Vorsteher, nicht mehr zugelassen werden, auch sowohl zu Erbschaften, als selbst ein Testament zu machen, unfähig seyn sollen. Niemand soll schuldig seyn einem Ketzer vor Gericht zu antworten; er aber soll andern zu antworten gehalten seyn. Wenn er etwa selbst ein Richter wäre, so soll kein von ihm gegebener Bescheid einige Kraft haben, noch auch ein Handel vor sein Gericht gebracht werden. Wäre er ein Anwald, so soll ihn Niemand zum Fürspruch zulassen. Wenn er ein Notarius ist, so sollen alle von ihm errichteten Briefe keine Kraft haben, sondern sammt ihrem verdammten Urheber ebenfalls verworfen seyn. Ist er ein Geistlicher, so soll er alles Amtes und aller Pfründe entsetzet werden. Welche aber immer solche Leute, nachdem sie von der Kirche öffentlich verrufen sind, nicht meiden werden, sollen selbst auch mit dem Bannstrahle bis zur hinlänglichen

Genug-

Genugthuung betroffen werden. Die Geistlichen sollen ihnen, wenn sie es auch verlangen, weder die Kirchengeheimniße reichen, noch den Begräbnißdienst leisten. Sie sollen weder Almosen noch Opfer von ihnen annehmen: im widrigen Betretungsfalle sollen sie abgewürdiget, die Religiosen aber ihrer Freyheiten verlustiget werden. Ein jeder Bischof soll in Person, oder durch seinen Erzdiakon, oder andere ehrwürdige Männer, zwey- oder wenigstens einmal im Jahre seinen eigenen Sprengel, wo von verborgenen Ketzern eine Spur ist, durchgehen, und allda drey oder noch mehr Männer vom beßten Lebenswandel, oder wenn er es für dienlich finden wird, die ganze Nachbarschaft zum Eide anhalten, daß, wenn jemand allda von heimlichen Ketzern, von heimlichen Zusammenkünften, oder von Leuten, welche sich von der gemeinen Lebensart der Rechtgläubigen unterscheiden, was wissen würde, sie selbe dem Bischofe anzeigen wollen. Die Angegebenen soll der Bischof vor sich rufen, und, wenn sie sich vom Vorwurfe nicht zu rechtfertigen vermögen, oder hernach in den alten Meineid verfallen sind, sollen sie nach dem Kirchenrechte bestrafet werden. Welche aber aus verdammungswürdigem Abscheu den Eid ausschlagen werden, sollen von nun an selbst für Ketzer gehalten werden. Nun weiter fürwahr konnte die kirchliche Schärfe gegen Ketzer nicht mehr getrieben werden. Niemand kann es auch in Abrede stellen,

len, daß solche Verordnungen neu, und weit von dem Betragen der ersten Jahrhunderte der unter christlichen Kaisern selbst erst von erlittenen Verfolgungen ausruhenden Kirche Christi verschieden waren. Es scheinet aus selben nicht wenig von pur weltlicher Macht, und von jenen damals schon angenommenen Grundsätzen der geistlichen Macht selbst über weltliche Gerechtsame, heraus. Und gewiß hat das Ansehen so eines allgemeinen Kirchenrathes, bey welchem 412. Bischöfe, mehr denn 800. Aebte oder Prioren, und selbst die Gesandten zweener Kaiser, und schier aller Könige Europens, zugegen waren, und ihre Einwilligung in alle Entschließungen gegeben hatten, von selber Zeit an den höheren Grad der Schärfe in alle nachgehenden Gesinnungen der Katholiken gegen die Ketzer von aller Art eingeführet. Eine gewiß merkwürdige Stelle des heiligen Athanas verdienet hier angeführet zu werden, um hernach eine bestimmte Regel des dem Geiste der Kirche Christi anständigen Betragens wenigstens im Gebrauche einer pur weltlichen Macht gegen Ketzer anzugeben. In seinem Schreiben an die Bewohner der wilden Einöde verweiset er den Arianern ihre Gewaltthätigkeiten, daß sie nämlich ihre Sekte mit den Waffen in der Hand fortzupflanzen, und die Katholiken zu verfolgen sich nicht schämeten. Nichts entdecket die Schwachheit des arianischen Irrthumes mehr, als daß sie diesen, wenn sie mit Worten nicht fortkommen können, mit Schlägen zu behaupten suchen. So sucht der Teufel, als der Vater aller Lügen, mit Axte und Haue die Thüren der-

derjenigen aufzubrechen, die ihn nicht gleich einlassen wollen. Unser Heiland im Gegenspiele ist so sanftmüthig, daß er sich allein der Belehrung gebraucher, und sagt: Wer mir nachfolgen will; und wer mein Jünger werden will (Luk. IX. 23.). Und wann er zu jemanden von uns kömmt, legt er nicht Gewalt an, sondern klopfet an der Thüre, und spricht: Thu mir auf, meine Schwester! meine Braut! (im Hohenlied. V. 2.). Thut man ihm auf, so geht er hinein: hört man ihn nicht, so geht er davon. Denn wer prediget wohl die Wahrheit mit Hilfe des Schwertes und des Bogens? Oder wo haben einmal die Kriegsleute das Evangelium angekündiget? Wer hat die Apostel bewaffnet gesehen? Die Wahrheit dringt nie anders als durch Belehrung und gutes Rathen in die Herzen. Wenn einer sich aber den Arianern widersetzet, so wird er gestrafet. Welche vortreffliche Beredtsamkeit! wohl eine mächtigste Kunst beredt zu seyn, welche beym Schluße der Rede die durch eingesagte Furcht des Todes oder der Verweisung ins Elend erschreckten Gemüther der Zuhörer zu allem, was sie will, hinlenket. — Die wahre Religion allein hat die eigentliche Kraft, daß sie ohne allen Zwang nur überzeuget. Aus dieser Stelle schließe ich mit Rechte das, was ich oben schon aus eigenen Gründen erwiesen habe, nämlich: weltliche Gewalt soll die Kirche selbst niemals gebrauchen die Wahrheit entweder beyzubringen, oder auch nur zu schützen. Die Gewalt

des

des weltlichen Arms darf sie nur in der Noth und nach Maaß der Noth anflehen, um die von den Irrlehrern und ihrem Anhange durch Gewaltthätigkeiten schon zuerst beleidigten Rechtgläubigen vor der Gefahr der daraus leicht erfolgenden Verführung zu retten. Sie muß aber immer der Sanftmuth ihres göttlichen Stifters sich dabey erinnern, und die weltlichen Verbrechen selbst auch der Ketzer weltlich zu rächen den weltlichen Mächten ganz überlassen. Ein würdiger Spruch eines wahren christlichen Hirten war jener: **Es ist gut, daß man die Gottlosen straft zur Warnung anderer: aber noch besser, und schier was Göttliches ist es, starkmüthig leiden.** Gregor von Nazianz Epist. 81.

Die Wuth der Ketzer wider die Kirche ist viel älter.

* Wollten aber die Protestanten deßwegen der katholischen Kirche zu harte Vorwürfe eines ungemäßigten Verfolgungsgeistes wegen machen, so bitte ich, doch nur zu erwägen, um wie viel älter und grausamer dieser Verfolgungsgeist gegen die Katholiken auf Seite der Sektirer von aller Art und von jeher gewesen ist. Ich will nichts melden, wie oft es die ersten Sekten in der Verfolgung der katholischen Christen selbst mit den Heyden gehalten haben. Lasset uns von dem ersten unkatholischen und arianischen Kaiser Konstantius anfangen. Welche gottlose Ränke erlaubten sich selbst die arianischen Bischöfe? Leset die Geschichte des heiligen Athanas, eines heiligen Paulus Patriarchen zu Konstantinopel (bey Fleury L. XIII. 8.) des alten Osius (ebendas. §. 45.), des arianischen Bischofs Stephans von Antiochien (L. XII. 45.). Durchgehet die Regierung Julians des Abtrinnigen, dessen arger Sinn so weit gieng, daß er allen Christen die Schulen zuschloß, um sie um alle Kultur der Menschheit zu bringen (L. XV. 6.)

Leset

Leset in den Schriften des heiligen Augustins die bis zum Unsinne und Raserey getriebene Wuth der Donatisten wider die katholischen Bischöfe und Priester (III. cont. Crescon. Ep. 105. ad Donat.); die Tyranney des Kaisers Valens gegen alle Christen, die keine Arianer waren (Sokrates IV. 6. 15. 16. 17. 32. Sozom. VI. 36.) Man erinnere sich der mörderischen Versammlung der Eytichianer zu Ephesus im Jahre 449. (Acta Concil. Chalced. Act. 1. p. 253.). Fernere Beyspiele der sektischen Grausamkeit wird man im Ueberfluße finden in der Geschichte der Bilderstürmer im VIII. und IX. Jahrhunderte (Vit. S. Niceph. Patr. Const. Nr. 73. Theophan. an. 16. pag. 343. 360. 367. 500. und a. 20. p. 375.) und in der Albigensergeschichte. Die Meldung von dem, was im XVI. und XVII. Jahrhunderte unter so vielerley Sekten in Europa wider die Katholischen Gewaltthätiges vorbeygegangen, von der übergroßen Zahl der grausam ermordeten Priester ꝛc. wäre zu bitter, und außer aller meiner Absicht, welche nur auf Herzenvereinigung gerichtet ist.

184.

Wer ein Ketzer sey?

Ein Ketzer ist der, welcher bey wirklicher guter Kenntniß des göttlichen Ansehens der Kirche Christi, doch einen Irrthum wider den katholischen Glauben mit Hartnäckigkeit behauptet (147. 148.

185.

Wer kein Ketzer seyn kann.

I. Wer von dem göttlichen Ansehen der Kirche Christi keine gewiße Kenntniß hat, kann kein Ketzer seyn.

II. Auch eine wie immer grobe Unwissenheit, entweder über das Ansehen der Kirche, oder

über ihre wirkliche feyerliche Lehre, entschuldiget den Irrenden von Ketzerey.

III. Wer in Unwissenheit über das göttliche Ansehen der Kirche Christi, und in dem katholischen Glauben widrigen pur materiellen Irrthümern, von Jugend auf erzogen worden ist; mit der Zeit aber durch höheres Licht wie immer erleuchtet, die göttliche Authorität der Kirche und seine vorigen Irrthümer als solche zu erkennen anfängt; wenn er auch nach erhaltener solcher gewißen Erkenntniß jedoch aus menschlicher Furcht den katholischen Glauben öffentlich anzunehmen sich nicht getrauet, ja auch wider die Ueberzeugung seines Herzens pur äusserlich sich noch ferner zur irrigen Religion bekennet; so ist er doch deßwegen im eigentlichen Verstande kein Ketzer. Denn bey allem solchen Zustande seines Gemüthes ist noch keine Hartnäckigkeit in Behauptung des Irrthums, folglich auch kein Ketzergeist.

IV. Das nämliche gilt auch noch, wenn schon zu den izt gemeldten Umständen auch noch hinzukommen sollte, daß er auch die schon erkannten Irrthümer auch andere öffentlich zu lehren fortfahrete. Denn es wäre zwar ein wohl wissentlich gegebenes Aergerniß bey solcher Lehre, aber keine hartnäckige innerliche Behauptung derselben.

186.

Was der Kirchenbann.

Der Kirchenbann ist nach dem Sinne der katholischen Kirche ein Machtschluß des Vorstehers der Kirche, durch welchen ein wirkliches Mitglied solcher Kirche wegen einer mit Hartnäckigkeit vereinbarten groben und in allem Betrachte schweren Schuld von allem Rechte der Gemeinschaft oder Theilnehmung an den geistlichen Gütern der Kirche ausgeschlossen wird; als vom Empfange sowohl, als Ausspendung der Sakramente, von der Gegenwart und Theilnehmung bey den öffentlichen Opfern und Gebethen, und endlich auch von allen Aemtern und geistlichen Pfründen.

187.

Die mit selbem verbundenen bürgerlichen Folgen.

Mit dem Kirchenbanne sind kraft der hierinn mit der Kirche einstimmigen weltlichen Macht verschiedene bürgerliche Strafwirkungen verbunden, als erstens, daß selber den Verbannten unfähig und unberechtiget machet zu allen gerichtlichen, mit einigem Ansehen verbundenen Verhandlungen, als eines Richters, Gerichtschreibers, Anwalds, Klägers, und Zeugen, sowohl bey weltlichen, als geistlichen Gerichten und Händeln. Solche Statuten finden sich schon in den Kapitularien der französischen Könige bey dem Baluz. T. I. L. 3. c. 180. und von dem Kaiser Friederich II. de Jurib. Stat. Eccl. §. 7. welches kaiserliche Gesetz zu lesen ist in Coll. RR. J. Nov. T. I. p. 14. und c. 2. de Excep. . Die Kirche aber kanonisirte diese kaiser-

lichen Verordnungen hernach in den allgemeinen Kirchenversammlungen, benanntlich in der III. und IV. Lateranensischen, wie wir kurz vorher gesehen haben. Zweytens die Kirche, oder vielmehr die Päpste, haben mit dem Banne noch die Aufhebung aller auch pur bürgerlichen Gemeinschaft verbunden; da nämlich der Verbannte alles Recht verliert mit andern Mitgliedern der Kirche einen Umgang zu pflegen, sey es mit Worten, Zeichen, Schrift, Bothschaften, durch Verträge, Wohnung unter einem Dache, gemeinsamen Tisch, oder eine Reise; außer nur in Fällen, wo die Noth, oder eine besondere Pflicht, oder Nutzbarkeit solches fodern; und dieß theils der Besserung des Verbannten halben, theils um die Frommen von seiner Verführung zu bewahren. Dergleichen Verordnungen finden sich Cap. 2. de Except. Cap. Nuper Cap. aliquando. Cap. Si quem. de Sent. Excom. Cap. Sicut Apostoli &c. Zu diesen kömmt noch hinzu, daß die, so in dem Kirchenbanne sterben, von aller Kirchenbegräbniß ausgeschlossen sind. Clement. I. de Sepult. Diese Kirchengesetze gründen sich auf die apostolischen Ermahnungen theils des heiligen Paulus Tit. III. 10. Einen Ketzer, nachdem du ihn ein- und anderesmal ermahnet hast, sollst du meiden. I. Cor. V. 11.: Ihr sollt keine Gemeinschaft machen mit jenen, welche sich Christen nennen, und nichtsdestoweniger der Unzucht, dem Geize, den Götzen dienen ꝛc. mit dergleichen sollet ihr gar nicht essen: theils des heiligen Johannes des Evangelisten II. 9.: Wer auf der Lehre des Herrn Christus nicht beharret, sondern von ihr

weicht,

weicht, hat Gott nicht bey sich. — Kömmt einer zu euch, und bringet diese Lehre nicht mit; so nehmet ihn nicht in euer Haus auf, ja grüßet ihn gar nicht.

188.

Die geduldeten, und nicht geduldeten Verbannten.

Unter den wirklich Verbannten werden jene die noch Geduldeten genannt, mit welchen den rechtgläubigen Christen doch alle obige Arten der Gemeinschaft, öffentlich vor Gericht, oder in privat bürgerlichen Geschäften, durch die Kirchengesetze wenigstens nicht verbothen sind; obschon die Verbannten selbst kein Recht dazu haben. Wo es also den frommen Christen selbst freygelassen wird, z. B. jene als Richter, als Zeugen ꝛc. gelten zu lassen; wenn es ihnen vortheilhaft scheint. Andere Verbannten aber heißt man die gar nicht Geduldeten, von derer gänzlicher, sowohl geistlich- als weltlicher Gemeinschaft, in gerichtlichen und häuslichen Sachen, sich zu entfernen alle übrigen frommen Katholiken Vermöge eines mit Einstimmung der weltlichen Macht erlassenen Kirchengesetzes verbunden sind, also zwar, daß sie selbst in eine Art eines kleineren Bannes durch die Uebertretung solches Gesetzes verfallen; indem sie deßwegen vom Empfange der heiligen Sakramente ausgeschlossen werden.

189.

Die heutigen Protestanten können weder für

Die heutigen Protestanten können

Die heutigen Herren Protestanten können selbst nach dem gemeinen Rechte in dem äußerlichen Gerichte der katholischen Kirche nicht über-

Ketzer, noch Verbannte, angesehen werden.

überhaupt für eigentliche oder formelle Ketzer, und folglich auch nicht für von derselben Verbannte, angesehen werden. Wir haben nämlich oben §§. 83. 84. klar genug erwiesen, daß der gemeine Haufen der Menschen, und noch mehr die Jugend, nur einer respektiven Gewißheit, und zwar diese über alles, was Christus der Herr gelehret hat, nur durch das Ansehen ihrer öffentlichen Lehrer und durch das mit selbem übereinstimmende allgemeine Religionsbekenntniß ihrer Mitbürger, zu bekommen fähig sind. Nun durch diesen Weg ist es für den gemeinen Haufen der heutigen, in einer unkatholischen Kirche schon gebohrnen und erzogenen, Protestanten insgemein unmöglich eine auch nur respektive Gewißheit von dem göttlichen Ansehen der katholischen Kirche zu überkommen; ja sie erwachsen vielmehr alle von Jugend auf in einer Scheingewißheit von dem Irrthume der ganzen katholischen Kirche. Es ist also im Allgemeinen nicht zu vermuthen, daß eine ketzerische Hartnäckigkeit, mit guter Kenntniß des göttlichen Ansehens der katholischen Kirche vereiniget, bey ihnen Platz habe (148.). Aber eben darum können sie auch aus Ursache der Ketzerey nicht für eigentliche Verbannte von der katholischen Kirche angesehen werden. 2.) Man setze aber auch, daß manche von ihnen in mehr erwachsenem Alter, besonders ihre Gelehrten, wirklich den Irrthum klar einsehen; aber etwa sich aus Furcht mancher Ueberlästigkeiten nicht getrauen ihre bessern Erkenntnisse zu äußern; ja wohl auch in dem öffentlichen Bekenntnisse, oder gar in Ausübung des Lehramtes der irrigen Religion, aus menschlicher

Furcht

Furcht fortfahren: so ist doch auch bey aller solcher sündevollen Schwachheit des Geistes noch das nicht, was man ketzerische Halsstärrigkeit nennet, welche allein den Gegenstand und Verdienst der Verbannungsstrafe ausmachet (185. III. IV.)

190.

Die noch heut fortdauernde Gemeinschaft der Protestanten mit der katholischen Kirche wird erkläret und bestimmet.

I. Die protestantischen Kinder gehen durch die heilige Taufe in die Gemeinschaft der wahren, und folglich der katholischen Kirche Christi ein, wie die Kinder katholischer Aeltern. Denn der materielle, ja wohl auch formelle, Irrthum der Aeltern, oder Taufpathen, kann solchen Kindern kein Hinderniß bringen, daß die Wirkung der heiligen Taufe an ihnen weniger vollkommen als an den andern sey.

II. Die heutigen Protestanten, da sie ihres Irrthumes wegen keiner Bannstrafe unterworfen sind (189.), bleiben also, auch nachdem sie erwachsen sind, immer im Besitze des in der heiligen Taufe erhaltenen Rechtes zu aller geistlichen Gemeinschaft an allen geistlichen Gütern der katholischen Kirche, welche zu benutzen sie bey der Fortdauer ihres Irrthumes doch noch fähig sind; als z. B. der allgemeinen Kraft der heiligen öffentlichen Opfer und Gebethe ꝛc. 2.) und nur von der Gemeinschaft jener geistlichen Güter der katholischen Kirche sind sie, theils durch ein hypothetisches Naturgesetz kraft ihrer eigenen gegenwärtigen Religion, theils

durch ein billigstes und nothwendiges Schutzrecht und die Nothwehre der katholischen Kirche, ausgeschlossen, welche sie entweder aus irrigen Vorurtheilen selbst nur für unächte Güter halten, und eben deßwegen selbst nicht verlangen, ja oft nur verunehren würden; wie z. B. jene heiligen Sakramente sind, welche sie verwerfen; oder welche, wenn man sie ihnen überließ, z. B. das öffentliche Lehr- oder Predigtamt, sie nur zur Verletzung der eigenen wichtigsten Rechte der katholischen Kirche gewiß mißbrauchen würden.

III. Da heut zu Tage nur diejenigen Verbannten unter die Ungeduldeten gehören, welche namentlich als solche von den Vorstehern der katholischen Kirche von öffentlicher Kanzel verkündiget werden, dergleichen nichts von jemand aus den heutigen Protestanten bisher erhöret worden ist: so ist es offenbar den Herren Protestanten unverwehret, daß sie auch ohne alle kirchliche Ahndung bey unsern katholischen Predigten und Gottesdiensten, öffentlichen Gebethen, und Religionsübungen, erscheinen können; wenn sie nur äußerlich so vernünftig dabey sich betragen, daß keine Verachtung, noch einige andere Art eines Aergernißes für Katholiken daraus erwachse.

* Die kirchliche Begräbniß war bis auf unsere Zeiten ihnen meistens auf unsern geweihten Kirchhöfen entzogen, eben deßwegen; weil sie in der Gährung des ersten Religionshasses über alle Kirchengebethe, Weihungen, und Zeremonien, nur

gar

gar zu laut spotteten, und so eine Begräbniß selbst verabscheuten. Heute, glaube ich nicht, daß irgend mehr hierüber viel Anstand seyn wird. Ich selbst als unterer Stadt- und kurfürstlicher Quarnisonspfarrer zu Ingolstadt, da über 400. Protestanten, theils evangelischer, theils reformirter Religion, unter der Quarnison sich befanden, hatte von meinem hochwürdigsten Fürsten und Bischofe zu Eichstädt die freye Macht und die Befehle, nicht nur selben die freye Begräbniß auf dem gemeinen katholischen Kirchhofe zu gestatten; sondern ich predigte ihnen sogar öfters allein von Religionswahrheiten, über welche alle drey Kirchen miteinander gänzlich übereinkommen; ohne daß jemals hierüber die mindeste Unzufriedenheit war.

191.

Die Herren Protestanten haben also gar keine Ursache, gegen die katholische Kirche als Kirche der Intoleranz gegen sie halben zu klagen. Denn wirklich können sie als kluge Leute von ihr als Kirche selbst mehr nicht mit gutem Fuge verlangen.

Sie haben nicht Ursache über die katholische Kirche zu klagen.

* Wir haben also nur noch von der politischen Toleranz der protestantischen Religionen in katholischen Staaten zu reden.

192.

Die politische Duldung einer für irrig gehaltenen und der allgemeinen Religion des Staates widersprechenden Religion ist eine Zulassung der solcher irrigen Religion bekanntermassen zugethanen Leute zur bürgerlichen Gemeinschaft des Staates. Solche politische Duldung kann verschiedene Grade

Die politische Duldung der unkatholischen Christen, und

ihre verschiedenen Stufen.

oder Stufen haben, nach dem Maaße, als man größere oder mindere Thätigkeit in der Aeußerung so einer widrigen Religion mit gleichem Antheile an bürgerlicher Gemeinschaft im Staate zuläßt. Nämlich sie kann sich 1.) nur auf das einfache Bekenntniß, 2.) auf die geheime äußerliche Ausübung der fremden Religion bey geschlossenen Thüren, 3.) auf die öffentliche freye Ausübung derselben, 4.) und endlich sogar auf die freye Lehre und Ausbreitung der nämlichen Religion durch Proselitenmachen, erstrecken. 5.) Die Zulassung ihrer Anhänger zur bürgerlichen Gemeinschaft kann entweder nur unvollkommen und nur zu einem Theile der bürgerlichen Rechte, 6.) oder sie kann vollkommen seyn, und zu allen bürgerlichen Rechten und Freyheiten, ohne Unterschied von den übrigen katholischen Bürgern.

193.

Daß beede protestantische Religionen, die evangelische und reformirte, freye öffentliche politische Duldung nebst der alten katholischen Religion in dem römischen Reiche genießen, ist aus dem feyerlichen Instrumente des westphälischen Friedens ohnehin genugsam bekannt.

Bestimmung der Frage über diese Duldung.

* Eine freylich viel mißlichere Frage ist es, ob, und in welchen Umständen, und in welchem Grade, es einem katholischen Fürsten eines ganz katholischen Staates erlaubt seyn könne eine, oder beede, protestantische Religionen, in seinem Staate politisch zu dulden? Und diese heut zu Tage so verrufene Frage soll itzt so deutlich, als es mir möglich, aufgelöset werden. Vor allen ist zu bemerken,

merken, daß es nicht mehr die Frage ist wie vormals, von dem Falle, da der katholische Fürst entweder durch Uebermacht der wirklich mit Hilfe fremder Waffen ihre öffentliche Religionsfreyheit behauptenden Unterthanen dazu gezwungen wird: als für welchen Fall die Uebermacht und Noth den Grad der Duldung schon bestimmt; oder da auch ohne wirkliche Uebermacht der Religionsfreyheit verlangenden Unterthanen jedoch theils wegen Menge derselben, theils wegen guter Hoffnung ihres unschädlichen künftigen Betragens, ihre politische Duldung für den katholischen Staat ein minderes Uebel, als die von ihnen ansonst anverlangte Auswanderung, zu seyn nach reifer Ueberlegung von dem katholischen Fürsten befunden wird. Denn über diese Fälle ist alles schon oben (§. 181.*) als in dem gemeinen öffentlichen Staatsrechte entschieden angegeben worden. Die Frage ist hier von friedlichen Zeiten, und außer allen Umständen was immer für einer Art einer dringenden Noth. Diese Frage ist durch die unlängst geschehenen, für die meisten ganz unerwarteten, Schritte unsers großen Kaisers Joseph des II. in dieser Sache um so merkwürdiger geworden, als mehr die Weisheit dieses großen Monarchen eine Menge der schwachen Seher geblendet hat. Wir wollen zween ganz leicht jedem begreifliche allgemeine Grundsäze voraussetzen, aus welchen eine ganz natürliche und einfache Folge, zur Auflösung dienen wird.

194.

Nothwendige Einschränkung solcher Duldung.

Ohne was immer für eine Art dringender Noth kann kein katholischer Fürst in seinem vorher ganz katholischen Staate die neue öffentliche Uebung einer protestantischen, oder anderen unkatholischen Religion so in einem hohen Grade mit Recht politisch dulden, daß er ihren Anhängern

gern selbst auch die freye Lehre und Ausbreitung solcher Religion durch Verführung selbst seiner katholischen Unterthanen durch Proselitenmachen gestatte. 2.) Ja überhaupts in allem Falle, da er eine solche noch christliche, aber doch unkatholische, Religion wie immer politisch duldet, um es rechtmäßig thun zu können, ist immer vorläufige Versicherung nöthig, daß für den festen katholischen gemeinsamen Glauben seiner katholischen Unterthanen kein merklicher Schaden, oder Gefahr, aus solcher Art politischer Duldung entstehen werde, der zu widerstehen man nicht hinlängliche Mittel bereitet halte. Die offenbare Wahrheit dieses Grundsatzes erhellet schon aus dem §. 178.; wo wir die schwere Pflicht des katholischen Fürsten klar genug erwiesen haben, den einstimmigen katholischen Glauben seiner Unterthanen wider alle Angriffe und Gefahren standhaft zu schützen.

195.

Die Macht des katholischen Fürsten solche zu gestatten.

Würde ein katholischer Fürst eines katholischen Staates aus der politischen Duldung auch der öffentlichen Uebung einer protestantischen, oder welcher immer unkatholischen, aber doch christlichen Religion einen merklichen sicheren, politisch- oder kirchlichen, Nutzen für seinen Staat vorhersehen, ohne aller nahen Gefahr oder wirklichen Schaden des festen katholischen Glaubens seiner katholischen Unterthanen; so könnte

er

er mit allem Rechte und selbst nach den Regeln der Klugheit die freye politische Duldung so einer neuen Religion zugeben. Denn offenbar räthet die Klugheit die Zugebung eines unschädlichen Uebels, wenn durch solche Zugebung mehr Nutzen, als aus der Verhinderung eben desselben, zu hoffen ist.

196.

Das Verharren der heutigen Protestanten in der Religion, in welcher sie gebohren und erzogen sind, machet bey weitem den Eindruck nicht auf die Gemüther des gemeinen (selbst die unmittelbaren Gründe der Wahrheit jeder Religion zu untersuchen nicht fähigen) Haufen der Katholiken, wie der Abfall eines gebohrnen Katholiken von dem katholischen Glauben, um jene in Zweifelhaftigkeit über diesen ihren angebohrnen katholischen Glauben zu bringen. Denn auch der gemeine unstudirte, und die unmittelbaren Gründe der Wahrheit oder Unwahrheit jeder Religion zu untersuchen unfähige Katholik bemerket leichtlich durch den gesunden gemeinen Menschenverstand, daß es bey solcher Standhaftigkeit in ihrer Religion bey den Protestanten nicht mehr auf Einsicht hinlänglicher Gründe ihrer Wahrheit, sondern allein auf die durch Erziehung, Anhänglichkeit an die Denkart und Gesinnungen ihrer Aeltern, und jugendliche Unterweisung, tiefest eingewurzelten Vorurtheile ankommt. Er findet also in aller ihrer wenigstens bey den meisten nicht auf Einsicht,

Ob das Beyspiel der Protestanten noch heute gar gefährlich für die Katholiken sey?

ſicht, ſondern auf Vorurtheile beruhenden Beharrlichkeit auf der Religion, in der ſie einmal gebohren und erzogen ſind, kein ſolches Anſehen, welches ihn könnte in einen wie immer auch nur ſcheinbaren Zweifel, über ſeine eigene viel ältere katholiſche Religion bringen; als in eben welcher vorhin bekanntermaßen ſelbſt die Stammväter aller heutigen Proteſtanten ebenfalls ſchon waren gebohren und erzogen worden. Hingegen wenn ein gebohrner Katholik von dem katholiſchen Glauben in einen demſelben widrigen ketzeriſchen Irrthum öffentlich verfällt, und dieſen gegen alles Anſehen der Kirche Gottes, hartnäckig behauptet; da wirket die Meinung, welche jeder Katholik von der Einſicht ſo eines abtrinnigen Katholiken, von ſeiner Wiſſenſchaft, und hohem Verſtande, wie immer hat, nach ihrer ganzen Stärke auf ihre Gemüther, um Zweifelhaftigkeit in ſelben zu erwecken; weil nämlich ein ſolcher Katholik nicht durch dergleichen Erziehungsvorurtheile, wie die heutigen Proteſtanten, ſondern nur durch die Stärke tief eingeſehener Gründe zum freyen Anhange an die widrige Lehre hingeriſſen zu werden ſcheinet.

* Wir ſehen hievon ein handgreifliches Beyſpiel in den ſogenannten paritätiſchen Städten, wo nicht leicht ein Katholik über die, alle Tage ihm vor Augen ſchwebende Anhänglichkeit der Proteſtanten an ihre Religion, ſich ärgert. Selbſt auch wenn ein Katholik itzt zur proteſtantiſchen Religion übergeht, ärgert ſich nicht leicht jemand deßwegen bey den Katholiken ſo ſtark, als wenn ein anderer Katholik in eine neue, von ihm ſelbſt, oder anderen, erſt neu erfundene Ketzerey verfällt; und dieß darum; weil man in ſolchen Umſtänden die Behauptung der neuen Lehre von beſſern Einſichten herleitet.

197.

Bestimmte Auflösung der Frage.

Wenn heut zu Tage ein katholischer Landesfürst Wissenschaft hat, daß in seinem katholischen Staate viele verborgene, ihrer Religion hartnäckig anhangende, und nur äußerlich sich verstellende Protestanten, welche doch übrigens dem Staate als nützliche Bürger wirklich dienen, vorhanden sind; so handelt er klug und recht, wenn er selben eine öffentliche Uebung ihrer protestantischen Religion in seinem katholischen Staate mit der Bedingniß gestattet, daß sie sich alles Proselitenmachens und aller Verführung katholischer Mitbürger enthalten. Denn hiebey wird immer dem Staate ein beträchtlicher Nutzen, ohne Nachtheil der Religion und der Kirche, zuwachsen, welcher in dem besteht, daß eine merkliche Anzahl der dem Staate zu nutzen fähigen Bürger, welche, durch ihre Anhänglichkeit an eine vom Staate bisher verbothene Religion angetrieben, bisher in Mißvergnügen und in Abneigung von dem Fürsten und ihrem eigenen Staate, lebten, und selbst durch die gezwungene Unterlassung aller redlich- und unverstellten Religionsübung noch unthätiger in der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten gemachet wurden, von Stunde an mit viel größerer Ergebenheit gegen den Fürsten und den Staat ihre bürgerlichen Pflichten erfüllen werden. 2.) Es ist immer noch besser, daß eine Menge Unterthanen was immer für eines Staates eine nichtkatholische christliche Religion, als gar keine Religion, habe.

Nun

Nun aber das ist meistens die gewiße Folge bey solchen, welche sich nur falscher Weise aus Noth als Katholiken anstellen, in der That aber hartnäckig die katholische Religion als falsch verabscheuen. Aus Abgange aller äußerlichen redlichen Uebung einer von ihnen für wahr gehaltenen Religion, und besonders bey unstudirten und selbst zu untersuchen unfähigen Leuten, aus Abgange aller öffentlichen, von ihnen beglaubten Lehre, erlöschet in ihnen alle Lebhaftigkeit und Thätigkeit auch der von ihnen für allein wahr gehaltenen protestantischen Religion, und wird nach und nach eben so unwirksam, als wenn sie gar keine Religion hätten. 3.) Die öffentliche politische so gemäßigte Duldung ihrer protestantischen Religion für eine solche Menge vorhin heimlicher Feinde der katholischen Kirche machet, daß sie sich itzt öffentlich zu erkennen geben; aber eben die Rücksicht auf die Liebe, mit der sie von Katholiken geduldet werden, mäßiget ihren Haß, und ist Ursache, daß sie minder heftig, und minder gefährlich, die katholische Kirche anfeinden als ehevor. 4.) Endlich wird eben durch die Einschränkung der Duldung und durch das Verboth der Proselitenmacherey weislich und vorsichtig verhindert, daß die nun gestattete öffentliche Ausübung der protestantischen Religion mitten in einem katholischen Staate nicht mehr Ansehen und Eindruck auf die Gemüther der Katholiken bekomme, als selbst die freye Uebung eben selber Religion in durchaus protestantischen Staaten, oder paritätischen Städten (196.).

Anwendung der Auflösung.

* Und nun dieses war der Fall in den katholischen Staaten unsers selbst gewiß rein katholischen Kaisers Josephs II.. Bekannt ist, daß von den ersten Zeiten der Reformation her ohne Unterlaß die Anhänglichkeit an protestantische Lehren bey einer ziemlichen Menge der Unterthanen der so verschiedenen österreichischen Staaten, unerachtet der meistens allein herrschenden katholischen Religion bis auf unsere Zeiten fortgedauert hat. So eine lange Erfahrung mußte statt einer Ueberzeugung seyn, daß durch fortdauernde Unduldsamkeit bey dergleichen Gemüthern nichts zu fruchten sey. Man ernähre also nur heimliche, und eben darum so viel gefährlichere und unbändigere Feinde der Kirche sowohl als des Staates, welche minder könnten und würden schädlich seyn, wenn man ihnen gestattete ihren Unglauben über die katholische Religion frey und doch ohne feindseliges weiteres Unternehmen öffentlich zu bekennen. Weisheit also war in so einer kaiserlichen Entschließung, aber eine zu erhabene Weisheit, als daß das Auge eines jeden Kurzsichtigen bis dahin reichen möchte um selbe einzusehen.

** Beynebens, da ein so schimmerendes Beyspiel des ersten Regenten der Welt von katholischer Seite nothwendig bey den sonst ohnehin heute so gesitteten Protestanten die Wirkung haben muß, auch vielfältig schon wirklich gehabt hat, daß sie auch hinwieder gleiche Duldsamkeit gegen die in ihren Staaten eben auch nicht in geringer Menge wohnenden Katholiken erweisen; da noch über dieß durch solche Liebesäußerung die Gemüther viel näher zusammgestimmet werden um den Ton der Wahrheit einstimmig anzunehmen; so soll ja der gewiße Nutzen so eines Unternehmens endlich jederman in die Augen fallen.

Nothwendige Warnung im

*** Freylich bleibt für den katholischen so duldsamen Fürsten des katholischen Staates, so lang er von der offenba-

Gebrauche solches Rechtes.

ren Wahrheit der katholischen Religion, und folglich von der Wichtigkeit dieses Gemeingutes seines sowohl als aller katholischer Staaten der ganzen Welt, selbst überzeuget ist (176.), die große Pflicht sorgsam und fürsichtig zu wachen, daß sich die so liebreich geduldeten Anhänger einer fremden und irrigen Religion inner denselben vorgeschriebenen Schranken ihrer politischen Duldung halten, und weder durch Unhaltsamkeit in Reden, öffentlichen Predigen, und Lehren, noch durch heimlich ausgestreute Schriften oder Bücher, sich einen heimlichen Antrag auf Ausbreitung ihrer Lehren auch auf bisher gutkatholische Bürger zur Last kommen lassen. Es bleibt für einen solchen Fürsten die Pflicht desto mehr für den blühenden Stand der reinen katholischen gründlichen Lehre, für die Auswahl der rechtschaffensten und tauglichsten Personen für das öffentliche Lehramt der Kirche, und besonders auch für die Erziehung solcher nöthiger Priesterschaft, thätigst zu sorgen. Und Dank sey dem Himmel! Joseph II. kennet vollkommen die Wichtigkeit solcher Pflichten für einen großen christlichen Monarchen, und die katholische Welt ist von dieser seiner Kenntniß durch seine Thaten überzeuget. Doch um manche anders Gesinnte in diese freylich noch nicht alte Denkart sanfter hinüberzustimmen, lasset uns den Geist der alten Kirche auch über diesen Punkt noch in nähere Betrachtung ziehen: wie sie sich nämlich gegen die Irrigen verhielt, so oft sie Hoffnung von sich gaben, daß sie zur Liebe empfindlicher, als durch Schärfe beugsam wären.

198.

Beyspiele der Güte der ersten Kirche gegen Ketzer, welche

Beyspiele des sanftmüthigen Geistes der alten Kirche gegen Ketzer, welche gute Hoffnung der Rückkehrs von sich gaben.

Erstens

Erstens lesen wir nicht, daß jemals kraft eines allgemeinen Gesetzes gegen diejenigen, welche von einer Sekte zur Kirche zurück kehrten, die Schärfe einer öffentlichen Buße gebrauchet worden, wie gegen andere größere öffentliche Verbrechen. Vielmehr wurden solche Leute, nachdem sie ihren Irrthum abgesagt, und das Bekenntniß des katholischen Glaubens von neuem abgelegt hatten, ohne weiteres alsogleich wieder zur vollkommenen Gemeinschaft der katholischen Kirche zugelassen. Gewißlich fodert der VIII. und XVIII. Kanon des ersten nizänischen, so wie auch der VII. Kanon des zweyten allgemeinen Kirchenraths, in welchen die Art, wie man die reumüthigen Ketzer wieder aufnehmen soll, vorgeschrieben wird, um keine Sylbe mehr. In dem partikulären Kirchenrathe zu Elliberis in Spanien wurde zwar im Jahre 305. im XXII. Kanon die Ketzer betreffend also beschlossen: **Wenn einige von ihnen zur katholischen Kirche zurückkehren, müßen sie zehn Jahre in öffentlicher Buße aushalten, und alsdann wird man sie erst in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufnehmen.** Allein ich finde nicht, daß so ein Beyspiel der Strenge in anderen Kirchen eine Nachfolge gehabt habe; sie ist vielmehr durch die Gesetze der ersten allgemeinen Kirchenversammlungen allgemein gemäßiget worden. Eusebius von Zäsaräa in seiner Kirchengeschichte III. 66. erzehlet zwar, daß um das Jahr 330., als der scharfen Gesetze Konstantins des Großen wegen sehr viele von verschiedenen Ketzersekten zur wahren Kirche zurück kehrten, einige zwar aus aufrichtiger Reue, viele aber aus einer lauteren

gute Hoffnung der Rückkehre von sich machten.

Verstellung Buße thaten; und die Bischöfe große Behutsamkeit in der Auswahl der wahrhaft Reumüthigen gebrauchet, diese nur nach einer langen Prüfung aufgenommen, die Heuchler aber gänzlich abgewiesen haben. Doch meldet dieser Schriftsteller nichts von einer strengeren Buße, welche jenen wäre auferleget worden.

Vielmehr wurden selbst die in Ketzerey verfallenen Geistlichen, ja sogar jene, welche von ketzerischen Bischöfen geweihet worden waren, öfters zu dem alten Grade ihrer vorigen Würde gnädig wieder angenommen, wenn sie nur reumüthig zurück kehrten. Der VIII. Kanon des ersten nizänischen allgemeinen Kirchenrathes verordnet hierüber folgendes: Wenn von jenen, welche Puritaner genannt werden, einige zur wahren Kirche zurück kehren, so urtheilet die große Versammlung der Bischöfe, man soll sie, nachdem man ihnen die Hände aufgelegt haben wird, in ihrer geistlichen Würde belassen; wenn sie nur vor allen schriftlich erklären, daß sie alle Entschließungen der katholischen Kirche gutheißen und befolgen wollen. — Deßwegen dann sollen sie in denjenigen Orten, wo keine andere Geistlichen sind, in Städten, und in Dörfern, ihre wirklich genossene geistliche Würde behalten. Wenn aber von den Puritanern einige in ein Ort kämen, wo schon ein katholischer Bischof oder Priester ist, so soll diesem ohne allen Anstand seine Würde unangetastet verbleiben; und der, welcher bey den Puritanern die bischöfliche Würde genoß, soll in der Reihe der Priester stehen; außer

außer wenn der katholische Bischof ihm aus freywilliger Güte den Namen eines Bischofes zugeſtände. Sonſt aber ſoll er ihn als Landbischof, oder Prieſter, anſtellen; auf daß er unter anderen Geiſtlichen nicht bloß einen leeren Namen, ſondern auch gewiße Verrichtungen habe, und doch nicht zween Bischöfe zugleich in einer Stadt ſeyn.

Noch merkwürdiger iſt, was die 318. Bischöfe dieſer erſten nizäniſchen allgemeinen Kirchenverſammlung über die in der Ketzerey auch ungültig geweihten Geiſtlichen im XVIII. Kanon beſchloſſen haben: Die Paulianiſten, wenn ſie in die Schooß der Kirche zurückkehren, müßen nach der ſchon ſonſt gegebenen Vorſchrift nothwendig von neuem getauft werden (weil ſie nämlich die Taufform im Weſentlichen verfälſchet hatten): Wenn nun einige von ſelben vorher in geiſtlicher Würde bey ihnen geſtanden waren (ohne Zweifel galt ihre Weihe wegen Abgang einer gültigen Taufe nicht), und für unbeſcholten in ſelber befunden werden, ſo ſollen ſie von einem katholiſchen Biſchofe von neuem zur nämlichen Würde geweihet werden. Wenn man aber bey der Unterſuchung über ihr Aufführen ſie für unwürdig befinden würde, ſollen ſie abgeſetzet werden. Und dieß ſoll allgemein bey allen ihren Geiſtlichen zur Regel dienen. Dieſem merkwürdigen Beyſpiele der erſten allgemeinen Kirche zufolge ſchrieb der heilige Gregor der Große hernach

im Jahre 601. zu dem Quirikus Bischof in Iberien, welches eine Provinz ist nächst dem schwarzen Meere gelegen, und zu allen katholischen Bischöfen selber Landschaft, welche ihn über die Art die Ketzer in die Kirche wieder aufzunehmen befragt hatten, folgendes (LX. Epist. 61.): Wir haben von unsern Vätern die Vorschrift empfangen, daß man diejenigen, welche im Namen der Dreyeinigkeit getaufet worden sind, in die Schooß der Kirche mit der Salbung des Krysams, der Händeauflegung, oder nur mit Ablegung des Glaubensbekenntnisses, aufnehmen soll. — Du sollest also keinen Anstand nehmen sie auf so eine Art aufzunehmen: ja man kann sie sogar bey der geistlichen Würde, in der sie sind, belassen; damit sie in solcher Hoffnung desto leichter sich zur Rückkehre entschließen.

Dieses alles übertrifft noch weit jenes Beyspiel der Nachsicht und Güte, welches die katholischen Bischöfe in Afrika gegen die Donatisten ausgeübet haben. Schon im Jahre 401. war in der Versammlung der Bischöfe aus allen Provinzen von Afrika zu Karthago einhellig beschlossen worden, man soll an den römischen Papst Anastas und an andere Kirchen ein Schreiben ergehen lassen, in welchem die Nothwendigkeit vorgestellet würde, daß man die Geistlichen der Donatisten, wenn sie sich zur wahren Kirche bekehren wollten, in ihrer geistlichen Würde unangetastet verbleiben lasse; um so mehr, als eben ein gleiches schon vom Anfange

ihrer

ihrer Trennung her wäre, selbst auf Befehl des heiligen Papstes Melchiades im Jahre 313. in einem zu Rom von diesem gehaltenen Kirchenrathe, beobachtet worden: nicht daß man jener Versammlung der Bischöfe von Wälschland gänzlich entgegen seyn wolle, welche nicht zugab, daß man die Geistlichen der Donatisten so in ihrer Würde ungemindert aufnehmen sollte; sondern man verlange nur, daß diejenigen von solcher Regel ausgenommen werden, von denen Hoffnung ist, daß sie der Kirche Gottes nützlich seyn werden. Der heilige Papst Anastas nämlich, so wie auch Venerius der Bischof zu Mayland, hatten solche Nachsicht durch Briefe mißbilliget; weil sie nämlich in ihrer weiten Entfernung die Umstände nicht so wohl einsahen. Zufolge solcher Entschließung dieser karthaginensischen Versammlung der Bischöfe, und um einen Beweis zu geben, wie mit dem Geiste der Kirche Christi übereinstimmend er solche Entschließung hielt, verband sich der heilige Augustin in einem Schreiben unter einem Eide, er wolle die Donatisten, sammt allem dem, was sie Gutes hätten, nämlich ihre Taufe, ihre Weihen, die Gelübde der Keuschheit, so einige bey selben abgelegt hätten, die Einsegnung der Jungfrauen, für recht und gültig aufnehmen. Wir, schreibt der heilige Lehrer zum Glorius (Epist. 43. alias 162.) wir verwerfen nur ihren Irrthum: den Namen Gottes aber, und dessen Sakramente erkennen wir an, und haben sie in Ehren. Wenn sie also zur katholischen Kirche zurückkehren, bekommen sie nicht erst das aufs neue, was sie schon haben;

sondern damit ihnen eben alles, was sie wirklich schon haben, anfange ersprießlich zu seyn, bekommen sie, was sie noch nicht haben, nämlich die Liebe. Aber hauptsächlich auf Einrathen dieses großen heiligen Kirchevaters unternahmen dieselben katholischen Bischöfe zehn Jahre hernach noch ein weit herrlicheres Meisterstück der wahrhaft väterlich christlichen Liebe. Da nämlich im Jahre 411. im Maymonate alle donatistischen Bischöfe, beyläufig 270. an der Zahl, durch einen dringenden Befehl des Kaisers Honorius aus ganz Afrika nacher Karthago zu einer Unterredung mit den katholischen Bischöfen waren berufen worden, stimmten ihrer bey 300. anwesende katholische Bischöfe auf Zureden des heiligen Augustins dahin überein, daß im Namen ihrer aller den donatistischen Bischöfen folgendes Versprechen schriftlich gemacht wurde: Wenn unsere Gegner uns beweisen werden, daß die wahre Kirche auf die alleinige Sekte des Donatus eingeschränket sey, so wollen wir unsrer bischöflichen Würde alle entsagen, und sie als Führer annehmen. Wenn aber wir im Gegenspiele unwidersprechlich erweisen werden, daß die in die ganze Welt ausgebreitete Kirche der Sünde eines einzigen Menschen wegen nicht habe zu Grund geben können; so willigen wir alle ein, daß, wenn sie zu uns zurück kehren, sie ihrer bischöflichen Würde keineswegs sollen entsetzet werden. Hieraus müßen sie alle überzeuget seyn, daß wir nicht ihre Sakramente, sondern nur ihre Irrthümer verabscheuen.

scheuen. Ein jeder aus uns soll in solchen Kirchen, wo er einen Kollegen haben wird, wechselweise der Versammlung in Gegenwart seines Mitkollegen vorstehen, der als Gast alsdann soll angesehen werden. Einer mag in dieser, der andere in einer anderen Kirche den Vorsitz haben, und wenn etwa einer aus ihnen sterben wird, so soll überall in allen Kirchen wieder nach altem Gebrauche nur ein Bischof seyn. Sollte das christliche Volk zween Bischöfe auf einem Stuhle gegen allen Gebrauch nicht dulden wollen, so sollen beede ihre Würde abtreten. Uns ist um unser Heil zu erlangen genug, daß wir rechtglaubige und gehorsame gemeine Christen sind. Wir sind nicht unser wegen, sondern wegen der Gemeinde zu Bischöfen geweihet worden. Deßwegen lasset uns die bischöfliche Würde ablegen, oder behalten, nach dem es der Nutzen der Gemeinde erfoderen wird. St. Augustin Epist. 128. Breviar. Coll. 1. c. 16. Es verdienet angemerket zu werden, daß, da in der Versammlung der 300. katholischen Bischöfe der Vortrag gemacht wurde so ein Anerbiethen im Namen aller den donatistischen Bischöfen zu machen, so ein einstimmiger Eifer und Bestrebung sich unter ihnen allen gezeiget hat, daß sie die bischöfliche Würde niederzulegen versprachen, wenn es zur Endigung der Trennung vonnöthen seyn sollte. Nur zween, und nicht mehrere, wurden befunden, denen so eine Entschließung mißfiel; einer, der schon auf hohen Jahren war, und dawider sich frey erklärte; der

andere sprach zwar nichts entgegen; gab jedoch durch traurige und verdrüßige Mine genugsam zu verstehen, was er darüber gesinnet war. Doch hielten sie den Verweis aller übrigen nicht aus, sondern der Alte änderte bald seine Stimme, und der andere sein Gesicht.

Anmerkung darüber.

* Fürwahr schöne Beyspiele edler Nachsicht! Unterdessen wage es jemand zu rathen, man soll den protestantischen Geistlichen gleiche Bedinge von Seite der katholischen Kirche antragen, dergleichen die Väter des ersten nizzäischen Kirchenrathes den Paulianisten angetragen haben, welche sogar die heilige Taufe verdorben hatten; ich weis nicht, ob er mehr Spott oder Unwillen wider sich erwecken würde. Und doch waren jene Gesinnungen bey den 300. Vätern derselben Versammlung allgemein beliebet; unter welchen sehr viele Männer von ausnehmender Heiligkeit sowohl als Klugheit waren; und sie wurden beliebet diese nachgiebigen Gesinnungen zu einer Zeit, da eben die christliche Kirche am herrlichsten ihr Haupt über die Abgötterey im römischen Reiche emporzuheben anfieng. Der große Kirchenlehrer der heilige Augustin war ebenfalls ganz von solchen Gesinnungen eingenommen, und sie machen eines von den liebewürdigsten Merkmaalen seines edeln Karakters und großen Geistes aus. Er war es, der zu selben vorzüglich jene 300. katholischen Bischöfe durch sein Ansehen überredete. Das allgemeine Beßte ist das höchste Gesetz für jede Regierung; diese Regel muß bey der Kirche Christi noch mehr gelten, als in jedem weltlichen Staate; und soll folglich die Richtschnur abgeben, nach welcher alle Strenge sowohl als Güte und Nachgiebigkeit der Kirchenzucht abgemessen werde. Ich hatte am Ende meiner christlichen theoretischen Theologie viel minder wichtige Bedinge zur Aussöhnung der Protestanten mit der katholischen Kirche vorgeschlagen, als ein heiliger Augustin seinen Afrikanischen vorgeschlagen hatte: und

und wie viel liebeleeres Schmähen erfolgte schon darauf? Aber es klecket auch auf alle dergleichen Witzeleyen die Antwort eben desselben heiligen Augustins, welche er denen gab, so unter allen Donatisten die Unbändigsten waren, und sogar wider solche Güte noch folgendes einzuwenden boshaft genug waren: **Warum nehmet ihr uns unter eure Geistlichen mit gleicher Würde auf; da ihr uns doch zur öffentlichen Buße anweisen solltet, wenn wir von der wahren Kirche uns selbst abgesöndert hätten?** Der heilige Lehrer antwortet ihnen (L. de Correct. Donat.): **Ihr saget recht: und die Kirchenzucht wird hierinn verletzet; aber es ist eine heilsame Wunde; wie jene ist, da man einen Einschnitt in den Baum machet, um einen Zweig einzuimpfen. Bey diesen Zeitumständen, in welchen wir sind, wo es um die Gefahr ganzer Völkerschaften zu thun ist, fodert die Liebe, daß man ein wenig nachgebe, um das noch Schlimmere zu verhüten.** Goldene Worte! voll des heiligen Geistes! Worte, die nur ein Nikolai und seine nikolaitischgesinnte Compagnie eines sogenannten intoleranten Jesuitismus beschuldigen könnte.

** Die katholische Kirche duldete vom VI. Jahrhunderte an bis zur erfolgten gänzlichen Trennung so außerordentliche Abweichung von ihrer Kirchenzucht in der ganzen griechischen Kirche. Schier alles, was in den hundert nürnbergischen Beschwerden im Jahre 1521. wider die römischen Päpste geklaget ist worden, ist wenigstens zum Theil abgeändert, oder verbessert, wenigstens in ganzen großen katholischen Staaten. Die erste Hitze und daraus erfolgte Gährung der Gemüther ist vorbey. Sollten Weisheit und Liebe, wenn sie, bey der Ruhe aller Anmuthungen, zu Rath gehen, deutsche Herzen nicht in eine von Christus, dem von allen angebetheten Sohne Gottes, geoffenbarte Religion und gestiftete Kirche vereinigen können? Es sind nur zween Hauptpunkte, über welche die katholische Kirche

nichts

nichts nachgeben kann; weil sie durch ein höheres Gesetz des göttlichen Stifters selbst festgesetzet sind, nämlich 1.) über das göttliche Ansehen der Kirche in der Glaubens- sowohl als Sittenlehre: 2.) folglich über alle wirklich kraft solches ihres göttlichen Ansehens feyerlich schon bisher erklärten Lehrsätze. Und da behaupte ich:

199.

Die Protestanten sollen die Reunion selbst wünschen.

Alle Herren Protestanten, wenn sie durch den Geist Jesu Christi regieret werden, müßen auf alle Weise und mit größter Thätigkeit des Willens selbst wünschen, daß alle Staaten und Kirchen, welche in der ganzen Welt Christus den Herrn als Gott anbethen, in der Einigkeit des Glaubens an seine Lehre mit einander vereinbaret werden. Denn der Geist Jesu Christi will diese Einigkeit offenbar; wie aus dem Gebethe desselben Johann. XVII. 20. erhellet: Ich bitte aber nicht für sie (die Apostel) allein, sondern auch für jene, welche mittelst ihres Wortes an mich glauben werden; damit alle eines sind; wie du, o Vater in mir, und ich in dir, also auch sie in uns eines sind. In eben diesem Geiste schrieb der Weltapostel zu den Ephesern IV. 1.: Ich bitte euch, ich um des Herrn willen Gebundener, daß ihr euerm empfangenen Berufe gemäß lebet, — sorgfältig die Einigkeit des Geistes durch das Band des Friedens zu erhalten. Seyd Ein Leib und Ein Geist, wie ihr auch zu Einer Hoffnung des Christenthumes berufen seyd. Es ist Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater aller.

200.

200.

Man setze nun aber, die Katholiken wollten jene Grundveste ihrer alten in die ganze Welt verbreiteten Kirche, nämlich den Fundamentallehrsatz von dem göttlichen Ansehen der Kirche im öffentlichen Lehramte, anlassen: welche Folge? Offenbar ist es, daß hiedurch von Stund an nicht nur alle Vereinigung der Protestanten und Katholiken gänzlich unmöglich würde, sondern auch die izt katholischen Staaten in eine Menge verschiedener und auf keine Art mehr vereinbarlicher Kirchen zerfallen würden. Denn welches Kenntnißmittel der von Christus geoffenbarten und gelehrten Wahrheiten wäre dann noch hinreichend sie alle in der ganzen Welt in Eine Religion und Kirche, welche die wahre von Christus in der That gestiftete wäre, zu vereinbaren? Welches wäre vermögend genug zuerst alle ihre öffentlichen Lehrer in der ganzen Welt, und hernach auch den übrigen ganzen gemeinen Haufen aller Christen, in die nämliche Summe aller Lehren Jesu Christi zusammenzustimmen? Etwa die heiligen Schriften und die hiezu nöthigen Kenntniße der Originalsprachen, in welchen jene verfasset sind? Ich kann denjenigen, welcher sich so was noch in Kopf setzen kann, für einen Kenner einer gesunden Logik unmöglich ansehen. Es mag seyn, daß mancher, welcher in solcher Sprachkunde wirklich wohl zu Hause ist, sich selbst von den meisten Wahrheiten der christlichen Religion zu überzeugen im Stande ist. Daß aber alle

Sie ist nicht möglich, wenn die Katholiken die Grundveste aller Einigung anlassen.

öffent-

öffentlichen Lehrer solcher Religion durch Hilfe solcher Sprachkunde jemals über alle Schriftauslegungen eins werden können; oder daß ein Lehrer durch solche seine Sprachkunde den gemeinen Haufen seiner unstudirten Schüler mit gutem Grunde überzeugen könne, daß man seinem Ansehen mehr als allen anderen zutrauen soll, das, glaube ich, kann man ganz leicht einsehen, daß es vollkommen unmöglich ist. Es wird also nothwendig folgen, was hier eben gesagt worden ist.

201.

Sie ist aber gewiß, wenn die Protestanten eben dieselbe annehmen.

Im Gegenspiele läßt sich gar nicht zweifeln, daß die Einigkeit des Glaubens nothwendig alsogleich wieder hergestellet seyn wird; sobald die Evangelischen und Reformirten die nämliche Grundveste der katholischen Kirche, nämlich den festen Glauben an das immer fortdauernde göttliche Ansehen der Kirche Christi, einstimmig mit uns Katholiken annehmen werden. Denn in der Folge solches festen Glaubens werden eben darum alle allein und das nämliche über die Lehrsätze der ganzen christlichen Religion glauben, was die Kirche durch ihre feyerlichen Aussprüche darüber vorträgt.

202.

Merkmaal des alle belebenden Geistes Christi.

Aber eben darum wird es offenbar, daß, so lang die Herren Protestanten sich an diese einzige allein hinlängliche Grundveste, nämlich an das göttliche Ansehen der Kirche Christi, mit uns

zu

zu halten weigern, sie keine Vereinigung unter einander, noch weniger eine Vereinigung mit uns bewirken werden.

* Lasset uns doch die Schreckgründe in kurzem übersehen, welche die Protestanten gegen unsre Kirche so abgeneigt machen.

203.

Schreckgründe, welche die Protestanten von der Reunion abhalten, werden widerlegt. Erster Schreckgrund.

Erster Schreckgrund. In den Lehrsätzen der katholischen Kirche findt sich viel Widersprechendes und ganz Unmögliches. **Antwort.** Dieß ist nur die Sprache derjenigen, welche schon mehr Naturalisten als noch protestantische Christen sind. Es gilt bey jenen vorderst von der Lehre der Dreyeinigkeit, der Menschwerdung des Sohnes Gottes; und die katholische Kirche lehret nichts, was weniger als diese Geheimniße zu begreifen ist. Ich kann mich hier auf meine theologischen Werke berufen, in welchen ich aller theistischen Philosophie deutlich genug auf alle ihre Einwürfe stückweise geantwortet habe.

204.

Zweyter Schreckgrund.

Zweyter Schreckgrund. Es ist zu viel Wundervolles in den Lehrsätzen der katholischen Kirche, als von dem heiligen Abendmahle, von der Priestermacht, von der Unfehlbarkeit der Kirche ꝛc. **Antwort.** Wenn nicht eben diese Lehrsätze mit den deutlichsten Worten und ihrem buchstäblichen Sinne selbst in der göttlichen Schrift und mit persönlichen Worten des göttlichen Stifters der Kirche ausgedrücket wären, so möchte so

eine

eine Ausrede wie immer Platz haben. Aber itzt muß der unglaubige Christ den Sohn Gottes seiner Worte halben für einen eiteln Großsprecher ansehen, wenn er diese Lehrsätze zu widersprechen kühn genug ist. Wer kann ein Christ seyn, ohne an eine Menge der größten Wunder zu glauben? Der Allmacht und Güte Gottes kosten Wunder nicht mehr als die täglichen Wirkungen der Natur, und der nämliche, Gott wesentliche, Trieb das größte mögliche Heil der Auserwählten zu bewirken, führet ihn zur Anwendung natürlicher und übernatürlicher Mittel, so wie sie von ihm als schicklich zu seinem großen Endzwecke erkannt werden.

205.

Dritter Schreckgrund.

Dritter Schreckgrund. In den Gesetzen, welche die katholische Kirche als göttliche angiebt, ist viel sehr Beschwerliches, benanntlich in der sogenannten Ohrenbeicht. **Antwort.** Viel weniger, als man sich, ehe man es selbst erfahren hat, einbildet; auf der andern Seite hat sie so viel unendlich Nützliches, daß die Beschwerlichkeit durch den Trost und Nutzen ohne Vergleich überwogen wird, welcher einem jeden persönlich und dem ganzen Staate im Allgemeinen daraus zufließt. Nun ist es eine Eigenschaft göttlicher Weisheit, das beßte Mittel zum Endzwecke des größten Heils zu verordnen, und eine kleine Beschwerlichkeit nicht zu achten, deren Ueberwindung so viel Frucht bringet. Man sehe, was ich hievon Theol. Theor. Christ. Tract. VI. §. 537. schon genug gesagt habe: wo man auch von

§. 528.

§. 528. bis §. 537. sowohl die Wahrheit dieses göttlichen Gesetzes, als den beständigen Vollzug desselben von Anbeginn der Kirche Christi offenbar genug erwiesen finden kann.

206.

Vierter Schreckgrund. Die Kirchengesetze bey den Katholiken sind nicht weniger beschwerlich. Vierter Schreckgrund.

Antwort. Die Kirche ist aber eine mitleidige Mutter gegen die schwächeren Kinder, und wird eher nach dem Rathe eines heiligen Augustins eine Wunde, oder Ausnahme, in ihren Gesetzen zulassen, als die Irrenden zu Grunde gehen sehen wollen. Wenn man den Herren Protestanten alles nachsehen würde, was heilige Päpste und Bischöfe in der alten, noch die Erstlinge des Geistes des Christenthums in sich fassenden, katholischen Kirche den Donatisten und der ganzen griechischen Kirche liebreich nachgesehen haben, so dörfte man sich gewiß weder auf protestantischer Seite mehr beklagen, noch auf katholischer Seite mit Grunde fürchten etwa unklug zu handeln; die Folgen könnten nicht übel seyn; und wären sie es auch wider alles Verhoffen, so wäre doch die Liebe der Kirche nicht Schuld daran.

207.

Schluß des Werkes,

der von allen, die das Werk beurtheilen wollen, nothwendig gelesen und durchdacht werden muß!

Ich habe nun, Gott sey's gedankt, die weite Bahn vollendet. Ich habe die Macht der Staaten in ihre Elemente zerleget, und alle die Rechte entwickelt, die den Regenten der Staaten zukommen. Ich habe die religiöse Macht in jedem Christenthume, und die religiöse Macht im katholischen Christenthume so genau wie möglich bestimmt.

Ich habe die Gränze der Duldung um Menschen zu gefallen, nicht erweitert, und um Menschen zu gefallen, nicht verenget. Ich habe mein Augenmerk unverrückt auf das Wohl der Staaten und das Wohl der Menschheit gerichtet, ohne auf das Geschwätz unserer Zeiten zu achten, wo nichts als das Wort Duldung ohne Sinn, wiederhalt. Ich habe gezeigt, daß die Vorwürfe, die man der Kirche macht, als wäre sie mit Ketzern grausam, unmenschlich umgegangen, mit dem Licht der Geschichte der Zeiten beleuchtet, wider die Authorität der Kirche nichts beweisen.

Ich habe dargethan, daß wir Katholiken gerade so viele Gründe haben, zur allgemein hinlänglichen Erkenntniß der geoffenbarten Religion, eine göttlich menschliche Authorität der Kirche gelten zu lassen, als die Christen überhaupt haben können, eine göttliche Authorität in Offenbarung der Religion gegen die Theisten, gelten zu lassen. Ich habe gezeigt, daß alle Gründe, die die Protestanten bisher so unversöhnlich gegen unsere Kirche gemacht haben, im Grunde eitel Schreckgründe sind.

Dieß

Dieß alles habe ich aus den gesunden Begriffen der Vernunft und klaren Worten der Schrift darzuthun gesucht.

Ich habe bekannt, und bekenne es hiemit nochmal öffentlich, und werde es bis zum letzten Odemzuge bekennen, daß ich mir es zur Ehre rechne, ein Mitglied der katholischen Kirche zu seyn.

Ich bin überzeugt, daß die katholische Kirche die wahre von Jesus Christus gestiftete Kirche ist, und kann in dieser Ueberzeugung nicht wankend gemacht werden.

Da ich mich nun für glücklich achte, daß ich diese Wahrheit erkenne, so wünsche ich von ganzem Herzen, daß alle Protestanten diese Wahrheit mit mir erkenneten, und dieses Glück mit mir genößen.

Gemäß jener Ueberzeugung und diesem Wunsche habe ich nun auch mit aller Redlichkeit dieses Werk geschrieben, damit einmal die Gründe unsrer Lehre recht deutlich erkannt, und der unweise Spott, mit dem so viele Protestanten von unserer Verfassung sprechen, in seiner Blöße möchte dargestellt werden.

So sehr ich aber von der Wahrheit meiner Religion überzeuget bin; so sehr ich mich für verpflichtet erkenne, die Wahrheit laut zu verkünden, die mich glücklich und ruhig macht; so sehr ich wünsche, daß alle Nichtkatholische die Wahrheitsgründe unserer Religion einsehen, und selbe als ihre wahre Freundinn umarmen möchten; so sehr ich die Union aller Christen miteinander für möglich und wünschenswerth halte: so erkenne ich dennoch keinen andern Weg die Religion zu verbreiten, für rechtmäßig, als den Weg der hellen Darstellung der Wahrheitsgründe, und verabscheue von ganzem Herzen jeden andern Versuch die Union zu bewirken, als die helle Darstellung der Wahrheitsgründe.

Dieß ist meine wahre lautere Meynung von Religion und Union, die ich mit klaren, bestimmten Worten im Angesichte der Welt erkläre.

Wer mir immer eine andere Meynung, eine andere Absicht aufbürdet, oder meinen Worten unterschiebet, den erkläre ich, und den muß ich nach dem Inhalt meiner Ueberzeugung erklären, für einen Betrogenen oder Betrüger, für einen Phantasten oder bösherzigen Menschen.

Jesus Christus wollte, daß seine Lehre auf Dächern, das heißt, öffentlich sollte geprediget werden. An diesen seinen Willen hielt ich mich, und sagte es deutlich, was ich für wahr halte, und werde es immerhin öffentlich und laut bekennen.

Wer mir diese meine Freymüthigkeit, die das äußerste Gegentheil von aller sogenannten geheimen Proselitenmacherey ist, verarget, der muß eine größere Freude haben die Personen herunterzumachen, als die Gründe zu untersuchen, Staube aufzuwühlen, als Licht zu machen.

Wer aber die Wahrheit über alles lieb hat, und die Freymüthigkeit im Bekennen der Wahrheit zu schätzen weis; der wird dieß Buch nicht nur als ein Dokument von meiner Ueberzeugung, sondern auch als eine Sammlung der stärkern Wahrheitsgründe für unsere Religion ansehen, und neuen Anlaß bekommen, zu prüfen, und nach vollendeter Prüfung zu finden, auf welch festem Grunde die Ueberzeugung eines denkenden Katholiken von der Wahrheit seiner Religion beruhe.

Gott, der Vater der Lichter und des Friedens, lasse dieses Werk zur Beruhigung aller Wahrheitliebenden und zur Belehrung aller Irrenden beytragen, daß sein Name immer mehr geheiliget, und sein Wille immer vollkommener erfüllet werde, Amen.

Nachtrag

an

Herrn Buchhändler Nikolai

(betreffend den siebenten Band seiner Reisebeschreibung.)

1787.

Digitized by Google

Wegen meiner weiten Entfernung von dem Druckorte blieb diese meine schon in der Fasten im Jahre 1786. zum Druck fertige Arbeit bis gegen Mitte des Wintermonats liegen; und dieß gab Gelegenheit, daß ich bey einer deßwegen gemachten Reise den siebenten Band der Reisebeschreibung des Herrn Nikolai von Berlin zu lesen bekam. Holla! dachte ich, wie ungehalten wird der Herr erst werden, wenn er diese meine Schrift als Buchhändler in die Hände bekommen wird. Hier wird er neuen Stoff finden seine Hitze über die Jesuiten ausbrechen zu lassen. O die schlauen Männer! Sehet schon wieder ihre Proselitenmacherey! Sehet, wie sie noch immer alle zu Einem Zweck und aus einem Esprit du Corps arbeiten! Läugne nun Herr Garve, es bestehen noch die Bande ihrer vorigen Gesellschaft in Geheime unter ihnen. Sicher hat der Pater Stattler hier auch wieder auf geheimen Befehl der Oberen diese Arbeit übernommen. Herr Lavater! Herr Pfenninger! merket es doch, und lasset euch nicht länger von den schlauen Jesuiten äffen!

Veranlassung dieses Nachtrages.

Vorwürfe, welche Herr Nikolai diesem Werke machen dürfte.

Sachte! Herr Nikolai! sachte! Sie halten doch selbst viel auf Ehre? So lassen sie, wenn sie ein Christ sind, anderen guten Christen auch noch eine. Nun sage ich ihnen auf meine Ehre: ich habe diese meine Elektricität ganz isoliret spielen lassen. Ohne einen fremden Eindruck, ohne Kommunication mit irgend einem Freunde, im höchsten Grade ex proprio motu,

Dieses Werk ist ohne jemandes Einverständniß geschrieben.

schrieb ich, wie alle meine vorigen, also auch dieses Werk, und dieses um so mehr; weil ich von allem Umgange mit Jesuiten entfernet, ohne Briefwechsel (denn die nächste Post ist zwo Stunde weit entfernet, und der Herr Posthalter wird es bezeugen, daß ich sehr wenige Briefe schreibe) ja wohl auch ohne Verbindung mit gelehrten Freunden, in einem äußersten Ecke der oberen Pfalz die Seelsorge versehe.

Die Jesuiten handeln noch wirklich meistens nach einem Gesetze, dessen sie sich nicht zu schämen haben.

Aber wie ist es denn möglich, daß die Jesuiten, obschon itzt ihre vorigen Gesellschaftsbande zerrissen sind, doch immerfort einstimmig (wenigstens ihrer viele) nach einem Zweck arbeiten? Mein lieber Herr Nikolai! sollten wir Menschen denn nicht alle, wenn wir weise sind, immer zu einem nämlichen Zweck, jeder nach seiner Art, arbeiten? Wenn sie das Summarium der gemeinen Jesuitenregeln, welches der heilige Ignaz verfasset hat, gelesen hätten, so würden sie gleich beym Eingange desselben diesen alle wahre Jesuiten noch heut zu Tage, auch ohne allen Einfluß eines jesuitischen Gesetzes oder Oberen, belebenden Geist der Gesellschaft Jesu entdecket haben. Er ist in diesen Worten des gedachten Summariums §. 1. enthalten: Quamvis - - interna caritatis & amoris illius lex, quam S. Spiritus scribere, & in cordibus imprimere solet, potius quam ullæ externæ constitutiones, ad id adjutura sit. Quia tamen &c. zu deutsch: Obschon das innerliche Gesetz der Liebe, welches der heilige Geist zu schreiben und in die Herzen einzudrücken pfleget, mehr denn alle äußerliche Satzungen dazu helfen

helfen wird. Weil jedoch ꝛc. Nun also wenn diese Kraft der Liebe Gottes und des Nächsten deßwegen, daß die Leitung der Oberen bey den Jesuiten nun aufgehöret hat, in ihnen hoffentlich nicht erloschen ist; wie dörfen sie sich, mein lieber Herr Nikolai, so hoch verwunderen, daß viele von selben (denn alle werden sie doch dieser Sünde nicht beschuldigen) auch itzt ohne alle äußerliche Verbindung der Gesetze oder eines Obern, doch noch in öffentlichen Schriften nach einem Zwecke arbeiten, welcher freylich der gemeinsame Zweck und Geist des ganzen Corps chretien seyn soll. Ich habe diesen Geist in meinem isolirten Standorte in einem ganzen Bande (P. III. Eth. Comm. Christ.) nach seiner ganzen Richtung ausgezeichnet, und er ist seiner Natur nach wie eine Elektricität, welche allenthalben Feuerströme verbreitet, wo sie nur empfängliche Subjekte antrifft.

Woher kömmt aber ihre heutige Toleranz?

Allein warum verdecken die heutigen Jesuiten ihre alte Katholicität so schlau? Warum suchen sie so gar die Freundschaft gelehrter Protestanten so vielfältig? Warum sind sie itzt auf einmal so tolerant? Lieber Herr Nikolai! von vorsetzlicher Verdeckung der Katholicität weis ich nichts: übrigens aber sage ich ohne Verstellung: mea culpa! mea maxima culpa! denn ich muß ihnen, obwohl sie nicht gern Messe hören, doch einmal dieses Confiteor öffentlich bethen. Also um Verzeihung! daran habe ich, bey vielen jungen Geistlichen in Bajern gewiß, vielleicht noch bey vielen anderen (ich weis es nicht, und vermuthe es nur in

meiner Eitelkeit) am gewißesten aber bey jenem berichtigten Herrn Doktor Sailer von Dillingen große, große, vielleicht die größte Schuld. Sollten sie denn, mein Herr, als ein so großer Buchhändler und Theolog nicht wissen, wie oft ich darüber von den eifrigsten Katholiken bin verketzert worden, und wie sich eben dieser Sailer Mühe gab meine verketzerte Katholicität von dem Kothe zu waschen, das man auf sie zuwarf? Doch für meine wenige Person kann ich mit einem paar hundert Zeugen aus meinen alten Schüleren darthun, daß meine Katholicität schon, da ich noch ein Jesuit en longue robe war, eben so, wie itzt, war. Meine Demonstratio Catholica (welche sie, mein Freund, so oft unter dem Namen Evangelica anführen, und dadurch es laut sagen, daß sie selbe nicht gelesen, und doch voller Absurdität und Sophismen befunden haben) wurde von mir schon im Jahre 1774. der Zensur in München überreichet; jedoch wegen gewißer Maaßregeln, so ich sicheren Rückens halber nehmen mußte, erst im Jahre 1775. ins Taglicht gebracht: und, da sie ein Selbstdenker sind, so werden sie bey näherer genommener Einsicht von diesem Werke wohl selbst nicht glauben, daß ich es in wenigen Monaten erst neu entworfen habe. Nun in dieser Demonstratio Catholica Sect. II. Cap. IX. art. II. §. 212. seqq. habe ich den ganzen Inbegriff meiner hier weitläuftig geäußerten Toleranz schon ausgekramet. Ich war über das noch so tolisinnig, daß ich schier zur nämlichen Zeit, nämlich noch im Jahre 1775., meine Locos Theologicos, und in diesen den leichtfertigen Satz §. 78. in dem

Druck

Druck erscheinen ließ: ich halte für nichts unmögliches, daß auch gelehrte Herren Protestanten unschuldig irren, und folglich (o wie freuet mich noch heut dieser närrische Einfall, der so manchen anderen so sehr verdroß) die lieben Herren auch noch mit mir in den Himmel kommen möchten. Was das Schlimmste war, verführte ich durch die beygesetzten Gründe eine Menge Leute, schier alle meine Schüler und unter diesen besonders den dermaligen Professor Sailer. Und itzt wird es sie ja nach schon zwölf verflossenen Jahren um so weniger wundernehmen, mein lieber Herr Nikolai, daß selbst viele Jesuiten en courte robe, nachdem sie viele gelehrte Herren Protestanten nicht nur aus ihren Schriften nach ihren feinen Köpfen, sondern wohl gar noch aus Umgang mit ihnen nach ihren beßten Herzen, kennen gelernet haben, so gutherzig hinwieder mit ihnen umgehen, daß ihnen diese dermaleins im Himmel wohl keinen Vorwurf der Feindseligkeit mehr werden machen können. Liebster Herr Nikolai! verzeihen sie mir! ich bekäme Argwohn über die Güte ihres Herzens, wenn sie einem Lavater unter den Protestanten und einem Sailer unter den Katholiken, im Ernste feind seyn könnten.

Aber doch! es ärgert sie die verdrehete Katholicität des einen und die so einfältige Empfehlung des Gebethbuches von Seite des anderen. Ihr Zeugniß von der Orthodoxie des Herrn Doktor Sailer, und folglich auch der meinigen, ist mir recht lieb; und ich merke daraus mit Vergnügen, daß sie über das, was wahrhaf-

Sie denken an keine Verhüllung, wohl aber auf die Aufklärung der Katholicität.

haft katholisch ist, heller denken als mancher Katholik; weil sie es so richtig einsehen, daß die deutlicheren Begriffe, unter welchen Herr Sailer, so wie ich, die katholischeu Dogmen in seinem Gebethbuche zu aller Leute Fassung vorgetragen hat, in der That selbst noch die nämlichen Wahrheiten, nur mit einem helleren, das schwächere Auge bisweilen blendenden Lichte, vorstellen, welche in der alten katholischen Theologie in Dunkelheiten verhüllet waren. Wie wunderlich verschieden sind die Menschenköpfe in Beurtheilung der nämlichen Sache! Bald heiß ich Doctor obscurus anglipolitanus, bald weder Philosoph noch Theolog, bald clarissimus, bald gar der unvergleichliche Reformator der katholischen Theologie; und ihnen, liebster Herr Nikolai, scheine ich ein verdrehter Schlaukopf; oder wenn wir es deutlich nach unsrer Art sagen wollen, ein vorsätzlich dunkler katholischer Theolog, zu seyn. Mit Erlaubniß ihr Herren! wir wollen es machen wie die Mathematiker, wenn sie verschiedene von mehrern gemachte Observationen eingesendet bekommen. Sie wissen, daß es immer was Seltenes ist das Zentrum zu treffen. Man schießt zu hoch oder zu nieder. Sie addiren also die größere zur kleineren Observation, und nehmen das Mittel von beyden. Erhalten sie hiedurch nicht ganz das Wahre, so ist es doch bey so verschiedenen Beobachtungen das Wahrscheinlichste. Also, addendo & dimidiando, wäre ich ein um ein ganz klein bisgen hellerer Philosoph und Theolog, als man von je her gewohnt war zu seyn, und deßwegen den solches Lichtes ungewöhnten wirklichen Doktorn ein dunkler,

Und das bringt ihnen Lobredner und Schmäher nach Verschiedenheit der Köpfe und Herzen.

den

den des Lichtes aber begierigen noch wirklichen Schülern ein nicht unverständlicher Präceptor. Und so waren die so verschiedenen ersteren Beobachtungen ziemlich auf ein nicht gar unwahrscheinliches Mittel gebracht. Nur ihre Beobachtung, liebster Herr Nikolai, ist gar zu heteroklit und mit den übrigen zu incommensurabel, als daß ich sie durch Zusatz oder Abzug mit selben in ein Mittel bringen könnte. Ihr Abscheu von allem Scheine einer Vereinigung zwischen Katholiken und Protestanten macht sie wirklich selbst über die protestantischen Lobredner des noch gar zu katholischen Gebethbuches so ungehalten, daß sie ihnen das bisgen Freundschaft als einen großen Unverstand vorrücken, welche sie dem noch gar zu gut katholischen Author desselben bezeugen.

Herr Nikolai will von Vereinigung im Glauben nichts hören.

Warum aber doch, liebster Herr Nikolai! warum wollen sie gar nichts von einer Vereinigung mit uns Katholiken wissen; da doch der heilige Paulus nichts mehr wünschte, als daß unter allen Christen, wie nur Ein Gott und Herr, wie nur Eine Taufe, also auch nur Ein Glaube wäre? Ephes. IV. 5. Wir Protestanten, sagen sie, müßten alsdann die Unfehlbarkeit der Kirche annehmen, und so verlöhren wir wieder unsere goldene Freyheit zu denken, das edelste Perlein, welches die Natur dem Menschen geschenket hat, und verfielen in die alte Sklaverey, Dummheit und Aberglauben zurück.

Der heilige Paul dachte anders als er.

Er fürchtet die Freyheit zu denken dadurch zu verlieren.

Sachte! noch einmal sachte! mein lieber Herr Nikolai! Ihre Freyheit zu denken artet in ihren Schrif-

ten

ten wirklich öfters in eine Wilde aus, nicht nur gegen die Jesuiten, sondern gegen den ganzen Katholicismus, und vielleicht auch gegen alle positive Religion. Und wer ein so sanftes Gefühl, wie Herr Garve, hat, merkt es freylich eher als ein Wilkes. Unterdessen zweifle ich sehr, mein Herr, ob sie deutliche Begriffe und richtige Grundsätze von der ächten Freyheit zu denken haben. Ja mich deucht es schon lang, eine Menge der heutigen Eiferer für diese Freyheit verstehen sich sehr übel darauf. Wie? wenn ich ihnen bey meiner Ehre betheuerte, daß ich, obschon ein gewiß festglaubiger Katholik, bey allem meinem gutkatholischen Glauben [illegible] doch immer alle rechtmäßige Freyheit zu denken herausgenommen habe; würden sie mir so was glauben, mein Herr! Und doch ist es dem also: wie es auch aus meinen Schriften denjenigen ziemlich bekannt ist, welche mehr darinnen bewandert sind. Wie so? Was ist denn die rechtmäßige Freyheit zu denken? Antwort: das Recht nichts für wahr anzunehmen, als in so weit man dazu wirklich hinreichende Gründe einsieht, und dem fest beyzustimmen, wozu man solche Gründe zu haben wirklich überzeugt ist. Ich hoffe, wir sind hierüber verstanden. Aber hiezu gehöret freylich ein ziemlich heller, mit einer vollständigen, tief durchgedachten, und geläufig gewordenen Logik wohl versehener Verstand. Ich frage sie selbst, mein Herr! da offenbar nicht jeder Mensch, Protestant, oder Katholik, im Stande ist selbst von jeder Sache nach den inneren Kriterien ihrer Wahrheit zu denken: wäre es wohl eine rechtmäßige Freyheit zu denken, wenn ein unstudirter

Was ist die rechtmäßige Freyheit zu denken?

Sind nicht die meisten Protestanten dazu durchaus systematisch unfähig?

(katho-

(katholisch- oder protestantischer) Bauer, unerachtet daß er die Originalsprache der heiligen Schrift nicht versteht, nichtsdestoweniger durch die inneren Kriterien über den eigentlichen Sinn einer Schriftstelle selbst urtheilen wollte? Sie sagen gewiß hiezu selbst: nein. Seine ganze rechtmäßige und vernünftige Freyheit über so was zu denken schränkt sich also von sich selbsten dahin ein, daß er nicht jedem, der sich für einen Doktor der heiligen Schrift und für einen Sprachkündigen ausgiebt, sondern nur demjenigen festen Glauben über den wahren Sinn einer Schriftstelle beymesse, von dessen Sprachkunde und Aufrichtigkeit in Erklärung seines Urtheils er hinreichende Kennzeichen hat. Itzt möchte ich aber dieser Kennzeichen eines aus einer guten Logik nennen hören, aus welchem ein Bauer oder auch ein gemeiner Burger in Berlin gewiß erkennen könnte, daß der reformirte Herr Prediger und nicht der evangelische, oder umgekehrt, in der hebräisch- und griechischen Sprachkunde hinlänglich zu Hause ist. Giebt es kein Kennzeichen davon für diese Gattung der Leute in der ganzen Logik, so sind sie bey aller ihrer vorgeblichen Freyheit zu denken alles Vermögens recht zu denken über das wahre Christenthum vollkommen beraubet. Recht schön also! Man machet bey den Herren Protestanten so viel Wesens von der bey ihnen herrschenden vollkommenen Freyheit zu denken, und doch haben die gesammten gemeinen unstudirten Leute, welche die Originalsprachen der heiligen Schrift nicht verstehen, selbst kraft der wesentlichen Grundsätze des Protestantismus, durchaus gar kein Vermögen recht über die in der heiligen

ligen Schrift enthaltenen Dogmen des Christenthums zu denken. Eine herrliche Freyheit zu denken!

Ihre Gelehrten eifern nur für sich allein darum, um alle übrigen zu meistern.

Es ist also bey den Herren Protestanten nur zu thun um die Freyheit zu denken ihrer Prediger und großen Gelehrten; als welche alle glauben selbst Vermögen genug zu haben recht zu denken, ohne einer Authorität oder Belehrung von was immer für einer Art unterworfen zu seyn. Haben sie diese Freyheit für sich einmal herausgefochten, so thut es nicht viel, wenn schon der übrige Pöbel unter ein so viel niedrigeres Joch ihrer herrschenden Denkensart sich beugen muß. Ich weis nicht, wie weit sie, mein Herr Nikolai, in der Sprachkunde der heiligen Schrift gekommen sind, um zu ermessen, ob sie wirklich bey ihrer protestantischen Religion genug Vermögen haben recht und zugleich frey zu denken; oder ob sie vielmehr unter den großen Haufen der sklavischen Nachbether ihres allein freydenkenden Herrn Pastors gehören. Unterdessen wäre es mir doch bey meinem hohen Begriff von der Weisheit Jesu Christi äußerst auffallend, daß dieser Sohn Gottes über die allgemeinen Kriterien seiner uns geoffenbarten Religionswahrheiten für verschiedene Gattungen der Leute sollte so ungleich gesorget haben; da er nämlich für die großen Selbstdenker und Sprachkündigen die Sprachkunde und übrige Hilfswissenschaften der Hermeneutik der heiligen Schrift, für die übrigen unfähigen Denker aber gar kein hinlängliches Kriterium bestimmt hätte. Fürwahr er hätte wenigstens ein allgemeines Geboth für alle seine Glaubigen verkündigen

Und dieß wider allen Sinn und Absicht Jesu Christi.

lassen

lassen sollen die Originalsprachen der heiligen Schrift zu erlernen, und mich wundert es, daß der große Luther diese offenbare Folge seines Hauptsatzes, der Originaltext der heiligen Schrift sey die einzige Glaubensregel für alle Christen, nicht eingesehen hat. Nun sagt aber der Heiland hievon selbst kein Wort; sondern gebiethet nur allen die Kirche zu hören. Hätten aber Luther und Kälvin die Kirche allezeit gehöret, würden wir wohl itzt dreyerley Christenthume haben?

Doch aber, heißt es, wer kann glauben, daß Jesus Christus einem, der Fähig ist selbst frey und recht zu denken, diese Freyheit habe nehmen wollen, welche er als eben sowohl Urheber des Naturgesetzes ihm selbst geschenket hat? Saget es nur deutsch, meine Herren! wer kann glauben, daß Jesus Christus der Sohn Gottes nicht allen großen gelehrten Selbstdenkern ein großes Kompliment gemachet, alle Ungelehrten aber seiner weisen Vorsorge gänzlich unwürdig geachtet habe? Wie denn? hat Jesus Christus nicht wenigstens für sich, hat er nicht für das ganze Evangelium der Apostel, beugsamen Glauben von Gelehrten wie von Ungelehrten gefodert (Mark. XVI. 16.)? Warum saget ihr Herren nicht auch: warum soll Jesus Christus auch für sich und seine Lehre Glauben von einem selbst zu denken fähigen Gelehrten gefodert, und ihm die Freyheit selbst zu denken durch die Auferlegung einer Pflicht des blinden dummen Glaubens genommen haben; dazu er doch als Urheber der Natur und der Naturgesetze ihm selbst, wie das Vermögen, also das

Denn Jesus Christus dachte niemals unter Gelehrten und Einfältigen so einen Unterschied zu machen.

ursprünglich natürliche Recht gegeben hat? So reden und witzeln ja wirklich alle Naturalisten, und sind eben durch den Vorwand und die Liebe zur selben Freyheit, zum Abfall von dem ganzen Christenthume veranlasset worden. Bekennet ihr aber einmal als wahre protestantische Christen, unerachtet aller eurer hohen Gelehrtheit und guten Vermögens selbst zu denken dennoch gehalten zu seyn Christo, und seinen Aposteln über ihr schriftliches Evangelium, vollkommen zu glauben, also keine Freyheit mehr zu haben anders, als sie es euch vorgeschrieben haben, zu denken: wie könnet ihr behaupten, es sey rechtmäßige Freyheit zu denken; da ihr der Kirche Christi nicht glaubet; da euch doch eben jener Sohn Gottes gesagt hat: **Wer die Kirche nicht höret, der sey dir nicht mehr als ein Heyd und Publikan**; welcher von den Aposteln gesagt hat: **Wer euch höret, der höret mich.** Nein, nein, mein lieber Herr Nikolai! wenn Jesus Christus den heutigen Nachfolgern der Apostel in ihrem Amte den nämlichen Beystand des heiligen Geistes und das nämliche göttliche Ansehen zu lehren, wie den Aposteln selbst, beygeleget hat, so haben alle ihre protestantischen Gelehrten so wenig ein Recht der Freyheit anders, als die heutigen Kirchenvorsteher ihnen vorschreiben, über die Lehre Christi zu denken, als wenig sie als Christen ein Recht haben frey nach ihrem Selbstdünkel den Aposteln oder ihrem geschriebenen Evangelium zu widersprechen. Also, mein lieber Herr Nikolai, haben sie einen elenden Beweggrund wider die Vereinigung der Protestanten mit der katholischen

Er foderte Glauben von Gelehrten, wie von Ungelehrten.

lischen Kirche vorgebracht; da sie gesagt, die Freyheit selbst zu denken würde bey den Protestanten wieder verlohren gehen. Denn die unstudirten, ja auch die sonst gelehrten, aber doch der Schriftsprachen unkündigen, Protestanten haben kein Vermögen über die Lehre des Christenthumes rechtmäßig selbst zu denken; und die hochgelehrtesten Sprachkündigen bey den Protestanten haben kein Recht einer Freyheit, anders, als die Kirche vorschreibet, über die Lehre Christi und der Apostel selbst zu denken, so bald es unläugbar ist, daß Christus seiner Kirche sein unfehlbares Ansehen im Lehramte für immer beygelegt habe. Also Freyheit hin, Freyheit her! nur dieß muß die mit größter Redlichkeit ohne alle hochmüthige Witzeley untersuchte Frage seyn: Hat Christus den Nachfolgern der Apostel in ihrem Lehramte sein göttliches Ansehen im Lehren eben sowohl als den Aposteln selbst für ewige Zeiten beygeleget? Nun dieses habe ich a priori (als das einzige nothwendigste und hinlängliche Mittel den Zweck einer allgemeinen Kirche zu erreichen) und a posteriori (aus den einfachen, nothwendig klaren, keiner verzogenen Auslegung fähigen, sondern das Fundamentalgesetz seiner Kirche ausmachenden Worten Jesu Christi) in dieser meiner Schrift dargethan, und nur, weil ich es möglich halte, daß so eine, meistens von Katholiken nicht ganz und nicht so deutlich vorgetragene Demonstration auch von gelehrten Herren Protestanten aus einer ihnen unfreywilligen Hinderniße der Vorurtheile (der Erziehung, der bey uns Katholiken beobachteten und noch durch falschen Wahn vergrößerten

Die einzige Frage ist, ob er nicht auch von allen Glauben gegen die Kirche fodere.

unwidersprechlichen Mißbräuche in unweſentlichen, von der Kirche niemals entſchiedenen oder gutgeheißenen Nebenſachen ꝛc.; item der von Privatlehrern offenbar oft gemißbrauchten vorgeblichen Authorität der Kirche; des Unvermögens die Entſcheidungen der Kirche genugſam von Privatlehren zu unterſcheiden ꝛc.) nicht eingeſehen werde, kann ich mir Hoffnung machen zu ihrem ewigen Heil. Hingegen der Katholik, und jeder Katholik, er ſey gelehrt oder ungelehrt, und nur er, hat im ganzen Inbegriff ſeiner Religion ſyſtematiſch rechtmäßige Freyheit nach hinreichenden Kriterien der Wahrheit zu denken. Denn wie ihm das Anſehen des von ihm im Geiſte und in der Wahrheit, mit vollkommener Unterwerfung ſeines Verſtandes und Willens angebetheten Sohnes Gottes Jeſus Chriſtus für ſich ſelbſt ein hinreichendes Kennzeichen unverfälſchter und über kein Jota oder Pünktlein vergänglicher Wahrheit iſt, ſo glaubt er mit aller Rechtmäßigkeit einer freymüthigen Denkart auch jenen Worten Jeſu Chriſti Matth. am letzten: Ich werde mit euch ſeyn bis ans Ende der Welt: und Johann. XIV. 16. Ich werde den Vater bitten, und er wird euch zu einem Vormund den Geiſt der Wahrheit geben, auf daß er bey euch bleibe in Ewigkeit. Dieſes göttliche Anſehen iſt ſein hinreichendes, allezeit nämliches, Kriterium der Wahrheit der Lehre Chriſti, es rede ihm nun Chriſtus ſelbſt unmittelbar in obigen, und all anderen ſeinen perſönlichen Worten, oder er rede durch den Mund oder die Schriften der Apoſtel, oder ihrer Nachfolger in dem apoſtoliſchen Amte. Nicht ſeine,

Alle Katholiken, und nur ſie allein, haben das Vermögen recht über die ganze Religion zu denken.

immer

immer noch, weil sie doch pur menschlich ist, betrüglische Einsicht in Wissenschaften und Sprachen, wenn er wie immer sich gelehrt zu seyn dünket; nicht die Gelehrtheit und Sprachkunde seiner geistlichen Lehrer (über die er ohnehin nicht urtheilen kann) wenn er unstudirt ist; sondern allein die Gewißheit, daß dieß oder jenes Gott durch die Kirche ihn lehre, und daß diese oder jene, in einem Buche, oder vom Seelsorger im Katechismus, vorgetragene Lehre die allgemeine Lehre der von dem heiligen Geiste regierten Kirchenvorsteher sey, das ist sein beständiger leicht unterscheidlicher Grund im ganzen Umfange seines festgesetzten Denkens über alles, was die Glaubenslehre des Christenthumes angeht. Was aber ohne die Gewährleistung dieses Kriteriums ihm woher immer als Wahrheit verkauft wird, läßt der unstudirte Katholik, als unfähig darüber zu urtheilen, in seinem Werthe, wie der Protestant: der gelehrte selbst denkende Katholik aber läßt so wenig als der gelehrte Protestant von was immer für einer pur menschlichen Authorität seine rechtmäßige Freyheit fesseln im Denken. Nur weichet er aus kluger Selbstliebe dem Despotismus aus in öffentlicher Auszeichnung seines ohnehin auch nicht zum Dogma der Kirche gehörenden Selbstdenkens; arbeitet aber mit allen wohlgesinnten Gelehrten einmüthig, allen wahren Despotismus über Lehrsätze, zu verbannen. Denn, mein liebster Herr Nikolai! nicht die große Gnade des von Jesus Christus seiner Kirche zugesicherten Beystandes seines heiligen Geistes der Wahrheit kann der hellen Erkenntniß solcher Wahrheit im Wege stehen; sondern nur der von dem

Der Despotismus ist der katholischen Religion nicht eigen, sondern zuwider.

dem Hochmuthe eines schwarzen Engels eingegebene, oder durch einfältige Dummheit mißgebürtig erzeugte Despotismus, kann der helleren Erkenntniß der wichtigsten aus allen Wahrheiten entgegen stehen, und Finsterniße ernähren.

Fernere Entwicklung des Begriffes von natürlichem Freyheitsrechte.

O dann! Freyheit! Freyheit! o du betrügliches Gut! wie sehr blendest du heut zu Tag blöde Augen! Man schreyt immer: die Natur habe selbst allen Menschen das ursprünglich angebohrne Recht der Freyheit selbst über alles zu urtheilen, und nach eigener Willkühr zu handeln, als ein kostbarstes Geschenk gegeben, für welches jeder Mensch äußerst eifern müße. Aber haben sie, mein Herr Nikolai, haben viele andere auf dieses Freyheitsrecht Großthuende, haben sie dessen Bestimmung tief genug überleget? Hören sie dann! Ja: die Freyheit von dem unerträglichen Joche, kraft dessen ein jeder obschon selbst vernünftiger Mensch zugleich ein Sklav, und zugleich hinwieder auch ein gebiethender Herr aller anderen Menschen wäre, diese hat der weise Urheber und Herr der Natur allen Menschen als ein höchst nothwendiges Gut ursprünglich beygeleget. Die Freyheit von so einem Joche ist unveränderlich; weil sie ein Recht der Natur und der Menschheit ist. Und wäre sie es nicht, so wäre das Widerspiel davon, das ist, eine allgemeine Sklaverey unter der Herrschaft aller Menschen, und zu gleicher Zeit die gegenseitige Oberherrschaft eines jeden über alle, ein eben so unveränderliches allgemeines Unglück für die Menschheit, und der nothwendige Grund ewiger Verwirrungen und

Bedrü-

Bedrückungen, eben deßwegen, weil die Freyheit, oder das Joch, seinen unveränderlichen hinreichenden Grund in der allgemeinen Natur der Menschen hätte. Was folget aber aus diesem? Geht deßwegen dieses unser Freyheitsrecht auch gegen Gott, oder bezieht es sich ganz allein auf die Menschen? Hat etwa auch der höchste Oberherr der ganzen Menschengemeinde und der Natur selbsten dadurch das Recht vergeben, alle Menschen zu verbinden seinem Urtheile und Ansehen sich zu unterwerfen, wenn es ihm belieben würde uns selbes über irgend einen Gegenstand durch was immer für ein von ihm selbst authentisirtes Sprachrohr anzukünden? Welcher Trugschluß wider alle gesunde Logik wäre es so zu schließen: ich bin von Natur frey von dem Joche, daß mir nicht jeder auf seine Einsicht hochtrauender Mensch in jeder Sache seine Urtheile als Regeln des meinigen aufdringen darf: also bin ich auch nicht verbunden dem allwissenden Oberherrn der ganzen menschlichen Natur mein Urtheil zu unterwerfen; wenn er mir auch seine unfehlbare Kenntniße von gewißen Wahrheiten zur Regel und zur Belehrung meiner eigenen schwachen und fehlerhaften Einsicht mitzutheilen sich würdigen sollte. Kann so eine vermessene freylich von allen Naturalisten sich herausgenommene, Freyheit zu denken von einem aufrichtigen Christen und Anbether der göttlichen Offenbarung für rechtmäßig, für übereinstimmend mit einer gesunden Logik, für gegründet in der Natur und dem allgemeinen Beßten der Menschheit, angesehen werden? Bisher, mein Herr Nikolai, glaube ich, wir sind verstanden.

Es giebt kein Freyheitsrecht, das sich auf Gott bezieht; sondern nur gegen Menschen.

Unverschämte Freyheit der Naturalisten.

Dieser gleichet die protestantische durchaus, so bald es um das göttliche Ansehen der Kirche eine ausgemachte Sache ist.

Gehen wir nun weiter. Die ganze obige ursprünglich natürliche Freyheit aller Menschen noch einmal vorausgesetzet; hat wohl Gott, der Herr der Natur und Geber solcher Freyheit, hat er wohl kraft derselben das Recht vergeben sein Ansehen hier und dort nach Belieben einem Menschen aufzutragen, einem Moses, einem Propheten, einem Apostel, uns Menschen in seinem Namen, unter seiner Gewährleistung, gewiße, für uns alle höchst wichtige, Wahrheiten vorzutragen, welche er auf seine Zeugschaft von uns allen fest geglaubet wissen will? Leidet hiedurch die obige natürliche Freyheit im mindesten eine unrechtmäßige Bedrückung? Offenbar nein; weil die Authorität Gottes offenbar das hinreichendste Kriterium jeder Wahrheit ist, und unser Freyheitsrecht sich nur auf Menschen und Menscheneinsichten bezieht. Itzt nur noch einen Schritt. Wie? hat Gott nur das Recht uns heutigen Einwohnern der Erde jene Wahrheiten durch vergangene Menschen, durch den Moses, durch die Propheten und Apostel, schriftlich anzudeuten, und gegen ihre Schriften von uns festen Glauben zu fodern; aber kein Recht uns eben dieselben Wahrheiten durch die lebendige Stimme unsrer heutigen Vorsteher der Kirche eben auch in seinem Namen erklären zu lassen, und gegen solche mündliche Erklärung eben so festen Glauben von uns zu fodern? Mußte man denn nicht auch der mündlichen Verkündung des Moses, der Propheten und Apostel, sein Urtheil zu ihren Lebzeiten unterwerfen? Wurde hiedurch dem natürlichen Freyheitsrechte

rechte gegen alle pur Naturmenschen auch nur der mindeste Abbruch gethan? O wie eitel ist denn der Vorwand von der bey den Katholiken verlornen rechtmäßigen Freyheit zu denken, und wie wider alle gesunde Logik behaupten die auch gelehrten Herren Protestanten, man sey nur gebunden das göttliche Ansehen mit Unterwerfung seines Urtheiles zu ehren, so weit es in todten Schriften, nicht aber, da es in der lebendigen Stimme der wirklichen Kirchenvorsteher sich uns zur Regel unsrer Urtheile darstellet. Hier bitte ich sie, mein Herr Nikolai, nicht mit leeren Worten von Absurdiräten und Sophismen diese meine wahre Demonstration übers Dach hinauszublasen; sondern aus einer gründlichen Logik von den katholischen und protestantischen Kriterien der Glaubenswahrheiten eben so deutlich und überzeugend zu raisoniren. Aber noch mehr:

Es ist eine Regel des Naturgesetzes bey seinem innerst bewußten Unvermögen über Religion selbst richtig zu denken, sich von höherer Einsicht leiten lassen.

Mein! ist es nicht bey aller Unveränderlichkeit des oben bestimmten natürlichen Freyheitsrechtes selbst zu denken und zu handeln ein natürlicher Rath (Klugheitsregel, oder gar Naturgesetz nach der in der protestantischen Moralphilosophie gewöhnlichen Redeart, welche alle auch nur das Beßte einrathende Klugheitsregeln Gesetze nennet) daß ein jeder Mensch insbesondere, und alle überhaupt, in Sachen, in welchen ihnen eigenes genugsames Einsichtsvermögen mangelt, sey es im Denken, oder im Handeln, sich der Einsicht und Leitung eines über eben den vorfallenden Gegenstand mit größerem Einsichtsvermögen ver-

versehenen und zugleich mit unverfälschter Redlichkeit begabten Menschen freywillig ergeben; so bald sie von so seltsamen Gaben bey ihm sichere Beweise haben werden? Können sie, lieber Herr Nikolai, diesen Rath selbst des Naturgesetzes, oder diese natürliche Klugheitsregel, können sie selbe widersprechen? da sie der Grund der väterlichen über die Jahre der Unmündigkeit hinaus sich erstreckenden Gewalt, und noch mehr aller Klugheit des bürgerlichen Vertrages ist. Nun ist denn nicht auch bey den Herren Protestanten, wie bey uns Katholiken, der bey weitem größere Theil jeder Gemeinde über Religionswahrheiten, über Kenntniß des Schriftverstandes, zum richtigen Selbstdenken durchaus ganz unfähig? Sind ihre Landleute, ihre Handwerker, Künstler, und Handelsleute, ja wohl auch ihre Kriegsleute und Officirs, lauter große Philosophen, und der Schriftsprachen kündige Leute? O so gehöret ja diese Klugheitsregel für den großen Haufen aller Menschengemeinden, nämlich keine eigene Freyheit zu denken über die aus allen wichtigsten Gegenstände der heiligen Religion sich bey so großer Unvermögenheit ihres Verstandes anzumaßen, sondern von einsichtvollen und redlichen Männern sich darüber leiten zu lassen. Nun aber, sage man mir doch, ich bitte, wo soll der gemeine zum Selbstdenken unfähige Mann sie finden diese wahrhaft einsichtvollen und redlichen Religionslehrer, besonders wenn eine hebräisch, syrisch, und griechisch verfaßte Schrift der einzige Hauptgegenstand ihrer hier in Betrachtung kommenden Einsichten ist? Mein

Systematische Unmöglichkeit bey allen Protestanten diese Regel des Naturgesetzes mit Beruhigung zu befolgen.

lieber

lieber Herr Nikolai! wenn sie ein lutherischer Pastor wären, und ein Landmann oder Handwerker sie fragte: Herr! wie sollt ich vernünftig entscheiden, ob ich euch oder den reformirten Prediger N. N. für den wahrhaft einsichtvollen Schriftlehrer anerkennen, und folglich wessen Leitung ich mich in Glaubenssachen aus ihnen beyden vor dem andern anvertrauen sollte? Was würden sie ihm Vernünftiges antworten können? Ich bitte sie, mein Herr, um eine Antwort nur mit zweyen Worten auf diese Frage. Allein ich weis es, weder sie, weder ein anderer aus den gelehrtesten Herren Protestanten können hierauf was vollkommen Genugthuendes antworten. O, so giebt also das Naturgesetz nach dem protestantischen Religionssysteme ganz unnütz und umsonst diese so allgemeine Klugheitsregel: **Laß dich durch einen verständigen und rechtschaffenen Lehrer in Glaubenssachen leiten, wenn du darüber selbst richtig zu denken dich zu unvermögend findest.** Denn diesen Rath zu befolgen sind sie wenigstens eben so unvermögend, als sie selbst zu denken nicht im Stande sind. Ewige Weisheit, du Erfinderinn und Stifterinn aller Naturgesetze sowohl als aller Klugheitsregeln! wenn du kein anderes Mittel erfunden und dargebothen hast, mit welchem der Unvermögenheit selbst zu denken, bey dem ohne allen Vergleich größeren Haufen der Menschen gesteuert wird; o so nimm diesen deinen Rath, diese Klugheitsregel, dieses dein ewiges Gesetz, nur wieder zurück, und heiß arme Sterbliche nicht thun, was sie zu thun auf keine

Absurdität dieser Folge des protestantischen Systems.

Weise

Allgemein leichte Befolgung derselben Regel in der katholischen Kirche.

Weise vermögend sind. Aber nein, o allweise Güte! du hast für die Kleinen, für die Einfältigen, so wie für die tiefsinnigsten, nur nicht hochmüthigen, Gelehrten auf gleiche Weise in deiner allein wahren Kirche gesorget. Du hast alle wahre Unter- und Oberhirten deiner Heerde mit einem Merkmaale bezeichnet, welches jeder auch unstudirter katholischer Christ ganz leicht bemerket, nämlich durch die Uebereinstimmung seiner Lehre mit jener feyerlichen Lehre der allgemeinen Kirche. Deine vorhin noch unbestimmte Klugheitsregel lautet in der katholischen Kirche für alle insgesammt, für Gelehrte, und Ungelehrte, vollkommen bestimmt in ihrem ersten Theile auf folgende Art: weil du selbst über die Wahrheiten der Religion richtig zu denken nicht vermögend bist, oder bey allem deinem Scharfsinne dich leicht irren könntest, so laß dich belehren durch Jesus Christus meinen vielgeliebten Sohn: Hic est filius meus dilectus, - - ipsum audite. Und eben dieser lebendige Sohn Gottes setzet den zweyten Theil hinzu folgenden Inhaltes: weil du auf keine Weise vermögend bist sicher in allen Stücken zu entscheiden, was ich meine Apostel über Religion vor 1800. Jahren gelehret habe, so höre darüber die Kirche, deren Aussprüche ich durch meinen eigenen Geist der Wahrheit zu allen Zeiten berichtigen werde. Hast du einiges Vermögen selbst zu denken bey einem redlichen Herzen; so wirst du wenigstens in allen wichtigen Punkten leicht unterscheiden können, was die Kirche feyerlich und allgemein lehre. Mangelt dir auch so ein Vermögen; so habe nur acht, ob dein jeweiliger Hirt und Lehrer mit der allgemeinen

Lehre

Lehre aller übrigen übereinstimme, oder kein Sonderling sey. Sehet hier eine alle Stände der Menschen mit gleicher Weisheit umfassende, und eben darum Gottes würdige Vorsicht! Sieh! wie Gott für den Einfältigen so wie für den Hochstudirten auf gleiche Weise sorget, und nur die hochmüthigen Weisen ermahnet mißtrauisch auf ihre so leicht sich verirrende Weisheit zu seyn. Itzt aber sagen eine Menge hochmüthiger Thoren: wir wollen ohne allen Führer nur selbst denken, und alle übrigen führen, welche selbst zu denken nicht vermögend sind. Mein lieber Herr Nikolai! wer gehet der natürlichen rechtmäßigen Freyheit mehr zu nahe, ein nach obiger zweyfachen Regel sich und andere verweisender Katholik, oder ein für sich allein selbst denken, und den großen Haufen schlechthin sklavisch meistern wollender gelehrter Protestant?

Ausfälle des Herrn Nikolai über die Jesuiten.

Allein ich weis es nicht, ob sie, mein Herr, als Buchhändler sich mit tiefsinnigen Religionsdisputen gern abgeben. Die Jesuiten als große Eiferer für eine ihnen verhaßte Religion bey ihren Protestanten schwarz zu machen lassen sie sich mehr angelegen seyn. Sie disputiren deßwegen mit dem menschenfreundlichen Herrn Garve ziemlich a posteriori; wo er a priori für die Jesuiten gut spricht, und wissen, wie so viele andere, die schwärzesten Dinge von selben. Ich muß ihnen also, mein lieber Herr Nikolai, eine Anekdote erzählen, welche mir selbst begegnet ist. Ich bekam einst eine Lebensgeschichte des heiligen Ignaz Stifters des Jesuitenordens, von einem Zürcher geschrieben, in die Hand.

Kurze Abweisung derselben.

Der

Der Namen desselben ist mir seither schon wieder ausgefallen. Laß sehen, dachte ich, was doch dieser Mann von dem ihm gewiß verhaßten Vater der Jesuiten Neues weis, das ich bisher etwa noch nicht möchte gewußt haben. Ich las, und las immer, und fand durchaus von Ignaz keine andern Thaten bey dem Zürcher, als ich so oft schon bey den Jesuiten Orlandin, Bartoli und anderen Biographen dieses großen Mannes gelesen hatte. Aber die nämlichen Thaten, welche bey einem Orlandin und Bartoli in den heiligsten Absichten erscheinen, waren bey dem Zürcher so mit bösen erzweltpolitischen Absichten und Gesinnungen durchgespicket, daß der nämliche Ignaz beym Zürcher einem eben so ausgemachten Erzbetrüger, als bey dem Orlandin und Bartoli einem großen Heiligen, gleich sah. Gut! sagte ich bey mir selbst, auf eine solche Art will ich eben so leicht a posteriori aus dem Luther einen fünften heiligen Evangelisten, und aus dem heiligen Michael einen zweyten Lucifer machen. Und das ist beynahe die Art aller Schmäher der gutmüthigen Gesellschaft, sie mögen aus einer der vom Henri quatre hergezählten Klassen seyn, oder von noch einer dritten und vierten, die man besserer Abtheilung halber hinzusetzen könnte. Mein lieber Herr Nikolai! die von einem Ricci in ihren Umständen abgelegte Protestation mit ihrem Erfolge, die Art, wie sich die Jesuiten im Ganzen bey ihrem Schicksale betragen haben, und die Folgen für das allgemeine Beßte aus ihrem Sturze, sind so laut sprechende Kriterien, welche sie und alle ihres gleichen nur ins Leere Hineinschreyende niemals werden überschreyen können; und

sie

ſie ſagen unpartheyiſchen aufrechten Denkern mehr von dem, was die Jeſuiten en Corps waren, als alle übrigen Pro und Contra. Ich wette auch gern mit ihnen hundert an eines: fünfzehntauſend noch lebende Jeſuiten ſeyn alle Stunde erböthig in gleichen Umſtänden die nämliche Proteſtation ihres Generals feyerlich zu beſchwören. Sie wollen etwa dieß ſelbſt gern glauben, und ſagen lächelnd: und was hernach? Aber mein Freund! kann ein ſelbſt gutes und aufrechtes Herz dieſem Gedanken ſo leicht in ſich Eingang geſtatten: fünfzehntauſend verſtockte Erzböswichte von einem Schnitte? und ſie müßten ihn ſchon a priori beweiſen; weil ſie a poſteriori an kein End kommen würden. Und zu letzt wäre vielleicht um alle ihre Beweiſe wieder umzuſtoßen, hinreichend zu ſagen: der Preußen große Friederich glaubte dieß alles nicht, und wollte ſeine Jeſuiten dieſen Beſchuldigungen nicht aufopfern.

Doch glauben ſie, mein Herr! die Proteſtanten ſollten dieſen ihren geſchwornen Feinden auch itzt bey ihrer Schwäche ſo leicht nicht trauen; ſollten auf ihre heutige nur verſtellte Toleranz nicht bauen, wenigſtens die gelehrten Proteſtanten und Prediger nicht. Und warum denn nicht, liebſter Herr Nikolai! auch itzt nicht, nachdem auch ein Jeſuitenmagen dieſen Satz, eine für ihn ſo ſchwere Speis, hat verdauen gelernet: es ſey doch wohl möglich, daß auch gelehrte Proteſtanten, manche ihrer gutherzigen Prediger, unſchuldig irreten, und ſelig würden. Daß die Jeſuiten vorhin ſie nirgend aufkommen ließen, wo ſie mächtig genug waren es zu verhindern, kann das ihnen ſo gar arg aufgenommen werden; da ſelbe noch alle wenigſtens gelehrte Proteſtanten für Verführer jener Seelen hielten, welche ſie innigſt liebten? Ihre Zerſtreuung hat den Jeſuiten ſonder allen Zweifel itzt mehr von Weltkenntniß beygebracht; hat ſie mehr zum Selbſtdenken aufgelegt; hat ſie in näheren Umgang und Bekanntſchaft mit manchen rechtſchaffenen und liebewürdigen proteſtantiſchen Gelehrten gebracht. Und ganz gewiß würden die künf-

tigen

tigen Jesuiten in vielen Stücken mäßiger denken und handeln, wenn sie wieder vereiniget würden, als es die vorigen gethan haben. Nur aber bitte ich, zörnen sie im Ernste deßwegen nicht mehr über die Jesuiten, daß diese im Sinne hätten nach und nach Weltbeherrscher zu werden. Denn so was verdiente eher das Tollhaus, und Mitleiden mit der armen Menschheit; weil ja so ärgerliche 20,000. Narren von einem Schlage was gar Erbärmliches für die Menschheit wären.

Zum Schluße lieber Herr Nikolai! werden sie in dieser meiner Schrift die nämliche bisher unbekannte und höchst fremde (risum teneatis amici!) Wahrheit bestättiget finden, die sie in ihrer Reise durch Deutschland gefunden, und als einen höchst wichtigen Fund ausgeposaunet haben, nämlich: daß die Katholischen noch immer katholisch seyn. Dieß soll sie so wenig befremden, als es mich befremdet beym Lesen protestantischer Schriften, daß die strengen Protestanten noch strenge Protestanten, und freydenkende Protestanten noch freydenkende Protestanten sind. Den Stattler befremdet es nicht, daß Nikolai ein freydenkender Protestant ist: also solls den Herrn Nikolai auch nicht befremden, daß Stattler ein Selbstdenkender Katholik ist. Leben sie wohl, und lernen sie nicht mehr zu schreyen, ehe sie untersucht, und nicht mehr zu verdammen, ehe sie die nöthige Einsicht erhalten haben. Denn Gott ist ein Gott der Liebe, und nicht des Zankes.

Zweyter
viel
wichtigerer Nachtrag
zur Ergänzung des Hauptwerkes
betittelt
wahres Jerusalem
von
Benedikt Stattler,
der Gottesgelehrtheit Doktorn Kurpfalzbajerschen- und fürstl. Eichstädt. wirkl. geistl. Rathe.

Augsburg,
bey Matthäus Riegers sel. Söhnen.
1787.

Digitized by Google

Da ich von dem Druckorte meines Werkes Wahres Jerusalem weit entfernet, alles fremder Obsorge zu überlassen gezwungen war, wurde ich äußerst befremdet, als ich bey dem Empfange der letzten Bögen sah, daß ganze anderthalbe Bögen von dem Beschluße des Hauptwerkes vor dem Nachtrage nach §. 206. weggelassen worden sind. Ich glaubte anfangs, es wäre so was ohne Zweifel auf Befehl einer hochfürstlich bischöflichen Censur weggestrichen worden, welcher ich gehorsame Unterwerfung schuldig wäre. Allein nach der Hand wurde mir erst auf meine nähere Anfrage berichtet, daß es nach frey passirter Censur blos von einem meiner redlichstgesinnten Freunde in beßter Absicht so veranstaltet worden; weil er sorgte, ich möchte so eines Zusatzes, als einer gar zu verwegenen Proselitenmacherey halben ebenfalls die Geisel des Herrn Nikolai, und noch viel mehr als der Herr Doktor Sailer in Dillingen, ja vielleicht noch mancher anderer, zu empfinden bekommen.

Wahrlich! solcher mein Freund muß wirklich furchtsamer für mich, als ich selbst, seyn, der längst solche Luftgeisel gelassen vorbey rauschen zu hören gewohnt, und von ihrer Schwachheit der gründlich behaupteten Wahrheit Nachtheil zu bringen selbst durch die wiederholte Erfahrung innigst überzeuget bin. Könnten sie mir auch wirklich schaden; foderte aber die Ehre

Gottes und das allgemeine Beßte meiner Mitmenschen eine willige Duldung solches Schadens; so weiß, und schätze ich hoch, meine Pflicht mich einem geringen Leiden für so eine gute Sache nicht furchtsam zu entziehen. Ich kenne auch durch lange und aufmerksame Betrachtung des Weltlaufes die Wahrheit dieses Satzes: Wenn sich niemand mehr für die Wahrheit martern läßt, so geht das Christenthum und jede andere gute Sache gewiß zu Grund. Allein! sollte ich nicht doch dem Aergernisse schwacher Seelen ausweichen? Ja wenn es nicht aus bedachtsamer Bosheit entsteht, noch einem höheren allgemeinen Gute im Wege steht. Wer kann sich mit Rechte und mit Vernunft über Vorschläge ärgern, welche nichts als Liebe athmen, keiner Seele nachtheilig, klug überdacht, allein auf ein allgemeines außerordentlich großes Gut abzielend, und mit aller geziemenden Ehrfurcht gegen alle menschliche und göttliche Hoheit vorgetragen sind? Ey dann! Jederman lese öffentlich auch den von mir schon anfangs entworfenen und hier nachgetragenen wahren Beschluß meines wahren Jerusalems. Herr Nikolai, und jeder anderer, welcher dazu Lust hat, hebe nur über mich, als einen gar zu unverschämten Proselitenmacher die Geisel auf. Nur erinnere ich ihn, daß, wenn Jesus Christus die kleinfügige und interessirte Proselitenmacherey der Pharisäer (Matth. XXIII.) gemißbilliget, er im Gegenspiele auch selbst die allerweitaussehendste und wichtigste sich und allen seinen wahren Aposteln zum Hauptgeschäffte gemachet hat. *Si exaltatus fuero a terra, omnia traham ad me ipsum.* Jo. XII. 32.

Deß-

Deßwegen denn auch jene christlichen Kirchen, und derer Vorsteher, welche sich alle Proselitenmacherey zur Schande rechnen wollten, sicher weder die wahre Kirche Jesu Christi, noch die wahren Nachfolger der Apostel desselben, seyn könnten. Also nur geschwind zur Sache! und man lese in meinem wahren Jerusalem nach §. 206. weiter, wie folget.

* Nun ist noch die große Frage aufzulösen: Wie denn ein so wichtiges Geschäft, als die Reunion der Protestanten und Katholiken in Eine Kirche wäre, durch wen vorderst, und durch welche schicklichste Mittel, könnte und sollte eingeleitet werden. Die Auflösung davon enthalten die folgenden noch übrigen vier Sätze dieses Werkes.

207.

Die Bischöfe, in derer Sprengel jeder Theil der Protestanten vorhin gehörte, ehe sie die katholische Religion verließen, als die unmittelbaren Oberhirten, haben zweifelsohne vor allen anderen die ihrem Amte eigentlich und am nächsten anklebende Pflicht auf sich, alles mögliche dazu beyzutragen, daß ihren vorigen nun verirrten Schafen der Weg zur Rückkehre leicht und angenehm gemachet werde.

* Wie! wenn sie mit reifem Vorbedachte, nach gemeinsam genommenen Maaßregeln, mit Einverständniß des höchsten Oberhirten, mit Hintansetzung aller zeitlicher Rücksicht, eine annehmliche Proposition an den protestantischen Reichstheil machten, und deßwegen das Reichsoberhaupt sammt allen katholischen Fürsten um pur freundschaftliche Verwendung

und Mediation angiengen? So was nach Proportion der damaligen Umstände thaten wirklich mit gutem Erfolge die gesammten katholischen Bischöfe in Afrika, um der schon anderthalb Jahrhunderte dauernden Spaltung der Donatisten ein Ende zu machen; wie ich oben in der Geschichte erzehlet habe. Nachgiebigkeit, so weit es das Wesentliche der Kirche Gottes zuließ, hielten sie für ihre große Pflicht. Selbst die widrige Meinung des damaligen Papstes Anastasius und der in Mayland versammelten wälschen Bischöfe, denen ihre Nachgiebigkeit schon zu groß schien, konnten selbe von dem einmal reif überlegten Entschluße nicht wegbringen. Sie glaubten, die Bedürfnisse und Umstände ihrer Kirchensprengel aus näherer und längerer Einsicht besser zu kennen; machten ehrenbiethige Vorstellungen gegen jener ihre Aeußerungen; und diese glaubten das Recht nicht zu haben sie zu hinderen.

208.

Der oberste Statthalter Jesu Christi hier auf Erden hat die schwere persönliche Pflicht die unmittelbaren Hirten in so einem wichtigen Unternehmen selbst mit allem Ernste zu unterstützen, ja, wenn sie selbst in Erfüllung derselben saumselig wären, dazu anzuflammen. 2. Seine nachgiebige Liebe, Sanftmuth, und Herablassung muß auch eben darum um so heller aus allen von ihm hiezu wirklich genommenen Maaßregeln hervorleuchten; als stärker die Irrenden bisher (mit Rechte, oder Unrechte) gegen die Herrschsucht seiner Vorgänger in seiner erhabensten Würde eingenommen waren. Dieß bringt jene, zu dreymalen wiederholte, von Christus an den heiligen Peter gestellte Frage mit sich (Johannis XXI. 15.): Simon! liebst du mich mehr als

diese

dieſe (meine übrigen Apoſtel)? Seine Würde war vor aller Beylegung eines weltlichen Glanzes der ganzen Chriſtenwelt ſo ehrwürdig, daß dieſe Ehrfurcht zum Hauptbeweggrunde wurde ſelber auch alle mit ihr verträglichen irdiſchen Vorzüge beyzulegen. Noch heut zu Tage wird ſie gewiß allen wahren Liebhabern Chriſti eben ſo ehrwürdig ſeyn, ſo oft Statthalter dieſes liebevollen Gottmenſchen, ihre eigene wahre Größe und Hoheit kennende, mehr Gebrauch von der demüthigen Sanftmuth und Liebe jenes guten Hirten, den ſie hier vertreten, als von dem Glanze der Nebenhoheiten machen werden, welche ſie von der Welt, ohne doch an wahrer Hoheit dadurch zu wachſen, noch überkommen haben. Und zum Glücke ehret und rühmt ja die ganze unpartheiiſche Chriſtenwelt dieſen liebewürdigen Karakter in dem heutigen Oberhaupte der katholiſchen Kirche. Zu was denn alſo die hundertmal aufgewärmten Vorwürfe von päpſtlichem Deſpotismus? welche, wenn ſie wirklich bis zu ihrem übertriebenen Stufe allen Grund hätten, doch nur Päpſte vergangener finſterer Jahrhunderte träfen. Laßt uns nicht immer nur von Aufklärung alle Ohren voll ſchreyen, ſondern vielmehr die wirklich ſchon glücklich erreichte weislich benützen.

209.

Die proteſtantiſchen Fürſten, wenn ſie nur noch feſt an Jeſus Chriſtus als den wahren Sohn Gottes und an ſeine göttliche Offenbarung überhaupt glauben, haben Urſache über Urſache

auf die Wichtigkeit so eines großen ihnen gemachten Vortrages, als die Reunion aller deutschen Reichsstaaten in Eine christliche Kirche wäre, großen Bedacht zu nehmen, und solches Werk, als eines der größten ihrer ganzen Regierung, mit allem ihrem Ansehen zu begünstigen.

Denn 1.) bey ihren genauen Einsichten und Kenntnissen ihrer eigenen Staaten kann ihnen der wirklich aufs äußerste getriebene Hang der meisten evangelischen und reformirten großen Gelehrten zum Naturalismus, und ihre ungescheute Kaltsinnigkeit im Lehren, und noch mehr in der Selbstausübung der eigenen protestantischen Religion, zu deren Lehramt sie öffentlich angestellet und verpflichtet sind, nicht mehr unbekannt seyn. Nun von dem öffentlichen Lehramte hängt die Religion des ganzen übrigen gemeinen Hauses ab. Unmöglich also kann eine zu so einem Stufe schon getriebene Gährung lang ohne Uebergang in eine ganz andere Art des Religionswesens bestehen; und selbst die Fortdauer solcher Gährung, wenn auch die neue Geburt nicht zu Stande kömmt, führt doch unfehlbar die Zerstörung des vorigen Wesens, das ist, der ganzen Christlichen Religion beym Volke nach sich. Welche neue, und alle Aufmerksamkeit eines klugen und fürsichtigen, nur noch wahrhaft christlichen Regenten auffoderende Begebenheiten! Die einsichtvollesten öffentlichen Lehrer vieler protestantischen Kirchengemeinden erklären frey im Angesichte ihrer eigenen Kirche: keine Glaubensform, nur die ihnen von der Gemeinde selbst vorgeschriebene Lehrform, trügen protestantische Prediger allgemein auf den Kirchenkanzeln vor: es sey

jedem

jedem frey selber beyzupflichten, oder sich selbst ein ganz anderes Glaubenssystem zu formiren. Anderswo suchen sie dringend, so gar von ihrem Eide und Pflicht losgezählet zu werden, im Lehramte sich an eine gewiße Lehrform halten zu müßen. Nun was muß itzt der gemeine Hause über so eine Erscheinung denken? Er weiß aus der öffentlichen Lehre mehr nicht, als daß es den öffentlichen Lehrern gebothen ist so was zu lehren. Ob sie selbst so glauben, wie sie lehren, kann er schon nicht mehr wissen. Und da nun alles dieses von dem öffentlichen Vortrage sowohl wesentlicher als unwesentlicher Wahrheiten der vollkommenen Religion auf gleiche Art gilt; so möchte ich wissen, woher der gemeine Hause in solchen Kirchengemeinden mehr auch nur respektive Gewißheit über die wesentlichsten Stücke der christlichen Religion hernehmen soll. Ferner vereinbaren die witzigsten Eiferer für die Toleranz selbst des Naturalismus immer mit der so empfohlenen Gewissensfreyheit in Religionssachen die gefährlichsten Grundsätze eben sowohl über die Freyheit der Bürger in politischen Sachen: wie wir oben gesehen haben, daß ein Herr Prediger zu Berlin die ganze Polizey dem Zwange der Fürstenmacht entzogen wünschte, um nur damit dem christlichen Fürsten alle auch nur auf den Schutz einer gesetzmäßigen christlichen Landesreligion sich beziehende Zwangsmacht abgewinnen zu können.

2.) Es muß doch einem jeden gesunden Verstande hell einleuchten, daß es ein sehr beträchtliches Gut um die Einheit der nämlichen von Jesus Christus geoffen-

barten Religion in allen wirklichen christlichen Staaten auch in politischer Betrachtung wäre: daß das gegenseitige Zutrauen und eine engere freundschaftliche Verbindung derselben miteinander dadurch sehr vieles gewinnen würde. Daß wirklich Christus selbst diese Absicht mit seiner offenbar für alle Völker der Erde bestimmten Religion hatte, ist unläugbar. Daß aber nur die katholische Religion den Grund der Möglichkeit einer allen christlichen Staaten gemeinsamen Kirche in sich enthalte, keine aber aus den protestantischen Religionen hiezu schicklich sey, glaube ich oben bis zur vollen Ueberzeugung erwiesen zu haben.

3. Alle die politischen Ursachen, aus welchen vorhin die Trennung der protestantischen Kirchengemeinden von der katholischen Kirche durch ihre Fürsten begünstiget und vorgenommen worden ist, hören heute zu Tag meistens auf; oder wenigstens hat kein protestantischer Staat oder Fürst, als Staat und Fürst, die mindeste Gefahr einen politischen Vortheil durch die Kirchen- und Religionsvereinigung zu verlieren. Ohne an einem Mißbrauche, ohne selbst an zufälligen auch guten, doch unbeliebigen Kirchenanstalten der Katholiken Theil zu nehmen, ohne ein Temporalrecht anzulassen, kann jeder protestantischer Staat das ganze wahre und wesentliche katholische Christenthum annehmen.

* Aber was sollen nun denn protestantische Fürsten zum Vorschub solcher Reunion thun; da ihnen doch nach unseren eigenen oben festgesetzten Regeln kein Recht zukömmt jemand zu was immer für einer Art der innerlichen oder äußerlichen Reli-

Religion zu zwingen? Antwort. Dabey hat es sein richtiges Verbleiben: kein Zwang soll gegen jemanden in der Absicht gebrauchet werden, um ihm was immer für eine Religion mit der Peitsche einzuklopfen. Ich hielt folgende Schritte für die schicklichsten. 1. Alle Aeußerungen des Naturalismus oder Theismus, alles Empfehlen der Duldung desselben, alles öffentliche Bekenntniß, und noch mehr alles Schreiben zum Vorschub desselben, werde mit Schärfe durch öffentliche Gesetze verbothen. Hiezu berechtiget einen jeden christlichen Fürsten der seiner allgemeinen wirklichen christlichen Landesreligion schuldige Schutz. 2. Man gewähre den Predigern der Herren Protestanten allen Beystand sie bey ihren geistlichen Würden, Vorzügen, und einer guten Versorgung für den Fall zu erhalten, da ihre Kirchengemeinde sammt ihnen freywillig zur katholischen Kirche übertreten sollte. 3. Es werde allen protestantischen Unterthanen vollkommene Freyheit gelassen jeder protestantischen, oder der katholischen, Religion beyzupflichten, ohne daß sie den mindesten Nachtheil aus was immer für einer gemachten Wahl zu besorgen haben. Jene großen Gelehrten der Protestanten, welche immer für Freyheit und Duldung selbst des unchristlichen Naturalismus eiferen, können am wenigsten so einer ertheilten Erlaubniß entgegen seyn. Denn warum dann Freyheit unter Christen ein Naturalist, und nicht vielmehr Freyheit ein katholischer Christ, nach seines eigenen Verstandes Gutbefinden zu werden? Die großen noch heutigen, zwar wenigen, Eiferer für den Lutheranismus, oder Kalvinismus, werden mehr Schein haben so einer Freyheit sich zu widersetzen, und vor allen einwenden: auch den Katholiken müßte alsdenn die nämliche Freyheit von ihren Regenten gestattet werden. Allein ich bitte sie erstens um Vergebung diese lieben Herren. Diese Freyheit ist nur ein wesentliches Stück der protestantischen Religionen, welche einen jeden auf die eigene Einsicht des geschriebenen Wortes Gottes hinweisen. Wenn also ihnen dieser Grundsatz

satz ganz ernst ist, so können sie keinem der Ihrigen die eben beschriebene Freyheit absprechen. Die katholische Religion aber weiset alle die Ihrigen an den unfehlbaren Ausspruch der Kirche über alle Glaubensartikel, und läßt diese keinem Privaturtheile oder Einsicht über. Ich habe auch schon oben bis zur Ueberzeugung erwiesen, daß keine Vereinigung der verschiedenen christlichen Kirchen durchaus eben deßwegen mehr möglich wäre, so bald die Unfehlbarkeit und das Ansehen ihrer Kirche von den Katholiken preis gegeben würde. Aber um doch dem Eifer für den Lutheranismus, Kalvinismus ꝛc. ein kaltes Wasser auf seine Flamme zu gießen. 4. So fodere man von einem jeden solchen Eiferer für seine protestantische Kirche eine schriftliche öffentliche Angabe eines in der gründlichen Logik bewahrten Kenntnißmittels, oder eines dem gemeinen gesunden Menschenverstande begreiflichen, und dem großen Haufen des gemeinen christlichen Volkes respektive Gewißheit verschaffenden Grundes ab; warum seine christliche Gemeinde mit vollkommen festem Glauben sich vielmehr an sein Lehrsystem, als an jenes einer jeden anderen protestantischen Kirche, z. B. vielmehr an das lutherische, als kalvinische, oder zwinglische, oder umgekehrt halten soll: item warum nicht vielmehr an die allgemeine römischkatholische Religion? Offenbar aber gilt für kein solches Kenntnißmittel der originelle Schrifttext, noch was immer für eine menschliche private Auslegung. Können sie nun kein solches Kenntnißmittel angeben (und ich gebe meinen Kopf in vollem Vertrauen zum Pfande, daß sie keines, offenbar keines, werden angeben können) so schließe man, was jeder gesunde Menschenverstand daraus schließen muß; nämlich es sey die Trennung von der katholischen Kirche und die Wahl eines lutherisch- oder kalvinischen Lehrsystemes ohne hinreichenden Grund geschehen, und würde ohne eben solchen Grund, folglich ohne es vor Gott verantworten zu können, fortgesetzet werden. Man erkläre dann solchen Un-

grund

grund der geschehenen Trennung öffentlich mit redlicher Wahrheitsliebe; lasse dem guten Herzen des gemeinen Mannes freyen Lauf; schütze jederman vor aller Gewaltthätigkeit des tollen Religionseifers; befördere Aufklärung der Wahrheit durch Anempfehlung der freyen ruhigsten Gelassenheit und gegenseitiger duldsamen Liebe bey währender Untersuchung so einer wichtigen Sache.

** Die Spaltung der Donatisten, welche im Jahre 311. ihren Anfang nahm, und alle Kirchensprengel durch das ganze christliche Afrika in Verwirrung gebracht hatte, wurde nach hundert Jahren durch eine Nationalversammlung aller sowohl donatistischer als katholischer Bischöfe abgethan, welche der Kaiser Honorius auf das Begehren der katholischen Bischöfe nacher Karthago deßwegen berufen hatte. Die Bischöfe der Donatisten wurden allda angehalten diesen einzigen Hauptpunkt klar zu beweisen: Die wahre Kirche Jesu Christi sey (wenn auch die dem Cäcilian bey seiner Weihe zum Bischofe von Karthago wider die offenbare Wahrheit aufgebürdeten Laster wirklich erwiesen wären) von der Zeit der ausgebrochenen Trennung an auf die Parthey des Donatus allein eingeschränket worden. Und da die Donatisten mit keinem Beweise von dieser Sache aufkommen konnten; bewiesen ihnen die katholischen Bischöfe unwidersprechlich, daß die durch die ganze Welt verbreitete wahre Kirche Gottes was immer für Sünden eines Menschen halben nicht zu Grunde gehen könne. St. Augustin. Ep. 128. Brevic. colloq. 1. c. 16. und c. 25. item post coll. c. 12. coll. 3. 279. Man mache die Anwendung auf die itzt noch vorgeschützten Mißbräuche der katholischen Kirche, welche das Wesen der Kirche Christi nicht aufheben, noch ihrer Wahrheit Abbruch thun können.

210.

Seine Majestät der römische Kaiser, und alle katholischen Fürsten, werden es sich unfehlbar zur großen Pflicht rechnen so ein wichtiges Werk der Reunion aller christlicher Gemeinden Deutschlandes durch alle Wege der freundschaftlichen Mediation und Unterstützung mit allem Gewichte ihres Ansehens zu beförderen: weil die Verbindung dieses großen Werkes mit dem allgemeinen Beßten sowohl des ganzen Reiches, als jedes besonderen deutschen Staates, eben so gewiß ist, als es unläugbar, daß nur die einzige wahre, allen christlichen Völkern gemeine, und von Jesus Christus gestiftete Religion allein jener von Gott schon dem Abraham versprochene Völkersegen seyn kann. Daß nur freundschäftliche Mediation von einer gegen die andere Religionspartey Platz habe, bringt die Natur der Sache schon selbst, und das Dokument des westphälischen Friedens, das allen heilig seyn muß, noch klärer mit sich. Jene Zeit, da alle christlichen Mächte in vollkommenstem Frieden miteinander leben, ist sonder allen Zweifel zu so einem Geschäffte die allerschicklichste, als welches vor allen gegenseitiges Zutrauen der aufrichtigsten Absicht, als die nothwendigste Vorbereitung der Gemüther, voraussetzet. Doch wenn auch gegen die redlichsten gemeinschaftlichen Gesinnungen katholischer und protestantischer einstimmiger Regenten von was immer für einer Seite her wider alle gegenwärtige Vermuthung pur interess.rte Gegenstrebungen sich äußerten;

so

so würde das heute so hell aufgeklärte Staatsrecht genugsame Auskunft über die beßten Maaßregeln geben, welche in solchem Falle vorzukehren seyn würden.

* O dann ihr irdischen Schutzgötter und erstgebornen Kinder des allerhöchsten Oberherrn der Menschen (Ps. 81.)! wachet für das Heil euerer Staaten! Ihr, derer Throne der Glanz der Majestät und Oberherrschaft des Allmächtigen so hell umgiebt! o daß ihr doch immer bey dem so vorzüglichen Antheile, den ihr an der Glückseligkeit des Allseligen schon hier auf der Erde vor allen euern Mitmenschen habet, eben so thätig an jenem ersten Grundtriebe seiner außer sich selbst geschäfftigen Allmacht Theil nähmet, welcher in dem brünstigsten Verlangen auch außer sich Seligkeit über alle vernünftigen Geschöpfe zu verbreiten besteht! Fühlet ihr nun aber in euerm großen Herzen wirklich diesen Völker segnenden Trieb; o so rufet mit dem weisesten aus allen Regenten der Welt zur ewigen Quelle des Lichtes um Weisheit; das ist, um klare Kenntniß der Wege, durch welche ihr euere Völker zu jenem einzigen Ziele aller Menschendestrebungen am sichersten führen möget. Folget alsdann nur getreu den Leitungen jenes himmlischen Lichtstrales, mit dem die Allgüte sicher euere Gebethe beantworten, und euch überzeugen wird, daß das erste und vor allen anderen nothwendigste Mittel aller wahren Glückseligkeit der Staaten einzig und allein die wesentlich vollkommene Religion aller Bürger derselben ist. Danket also darum dem gütigen Himmel, der euere Staaten durch das Evangelium des Gottmenschen mit diesem kostbaren Geschenke vor so vielen anderen gesegnet hat. Da diese göttliche Sonne selbst euern Völkern auf dem Wege zur zeitlichen und ewigen Glückseligkeit vorherleuchtet, lasset euch ja nicht hintergehen von jenen elenden Irrwischen, welche, da sie immer mit Aufklärung groß thun, welche sie zu verbreiten suchen, selbst wie

die Nachtvögel im Finsteren herumflattern, und auch andere nur zu blenden suchen. Könnte eine vollständigere Demonstration ihrer Thorheit gedacht werden, als dieses ist, daß sie die Authorität eines göttlichen Lehrmeisters der Religion verwerfen, und dem Landmanne, dem Handwerker, dem Kaufmanne, dem Dienstbothen, dem Kriegsknechte, kurz, dem ganzen großen Haufen euerer Völker, nur durch die tiefsinnigsten Demonstrationen die nöthige Religion beyzubringen den tollsinnigsten, aller Logik und Menschenkenntniß widersprechendsten Rath zu geben keinen Anstand nehmen. Gewiß! es wäre kein sicherers Mittel, als eben so was, um alle Religion in kurzer Zeit aus aller Welt zu verdrängen. Die Naturalisten haben um kein Haar mehr spitzfindiges und unbegreifliches gegen die göttliche Offenbarung einzuwenden, als die Atheisten selbst wider das Daseyn eines sich durch die ganze Natur ankündigenden Gottes wirklich einwenden: und jene haben keine schicklichere Beweise für den großen Haufen der Menschen von eben diesem Daseyn eines höchsten Wesens, als die Realität der göttlichen Offenbarung ebenfalls für sich hat. Unbegreifliches findt sich freylich manches in beeden, als ein wesentliches Merkmaal des seiner Natur nach wahrhaft göttlichen Gegenstandes. Widersprechendes aber (ich fodere die Gesammtheit der Naturalisten und Atheisten, ganz getrost des Sieges halben, im vollen Ernste heraus) können sie wider die göttliche Offenbarung so wenig als wider das Daseyn Gottes aufbringen. Sie suchen also beede mit ihren leeren Einwürfen nur die Sonne vor den Augen euerer christlicher Völker zu verfinsteren, und sind offenbare Feinde ihres selig erwärmenden Lichtes. Es ist also eben darum nur Feindesliſt; da sie um Duldung bitten; und die ihnen niemal aus dem Sinne kommende Absicht ist immer nur unter dem Schutze euerer Duldsamkeit auf die Religion euerer Unterthanen, das ist, auf die erste Grundveste aller Glückseligkeit euerer

Staa-

Staaten, um so freyere Angriffe machen zu können. Fort dann mit diesen heimlichen, aber vor dem Richterstuhle euerer christlichen Weisheit nun vollkommen überwiesenen Feinden euerer Staaten. Duldsamkeit gegen selbe ist Untreue gegen eure dem Menschenerlöser und eueren christlichen Unterthanen schuldige theuerste Pflicht. Kein Nutzen, kein Gewinn, den ihr etwa für den Staat von ihren Talenten von was immer für einer Art euch versprechet, kann mit jenem gewißen Schaden in Vergleich kommen, welcher von ihren vermessenen Ausfällen auf die Religion der Unterthanen euerm Staate unfehlbar bevorsteht. Würden sie euere Duldsamkeit einmal so weit hintergangen haben, daß sie selbst mächtig genug wären Gesetze in euerm Staate zu geben; nichts weniger als Duldsamkeit dörften sich die wahren und redlichen Anbether Jesu Christi von ihnen hinwieder versprechen. Hütet euch vor allen, diesen Ungeweihten wichtige Aemter anzuvertrauen, wo ihre Beyspiele, ihre Unterlassungen, ihre Verachtungen, ja wohl auch ihr freches Spotten alles dessen, was die christliche Religion auch noch so Wesentliches in sich enthält und vorschreibt, ihre Macht und ihr Ansehen, großen Einfluß auf die Religion des gemeinen Mannes haben könnten. Aber noch vielmehr hütet euch vor ihrer Einschmeichlung in eure persönliche Gunst und Verträulichkeit. Schon war die Kirche Jesu Christi einmal deßwegen in Gefahr wieder in den alten Druckstand der martternden Tyranney zurück zu fallen; weil Julian, der letzte Sprosse aus dem Stamme Konstantins des Großen, solchen antichristischen Philosophen noch in seiner Jugend unglücklicherweise in die Hände gefallen war. Er war bis ins zwanzigste Jahr seines Alters im Christenthume erzogen worden; da er mit Erlaubniß des Kaisers Konstantius, der Geschwisterkind mit ihm war, der Erlernung höherer Wissenschaften halben in das kleinere Asien verschicket worden; wo er

bald solchen Lehrmeistern in die Hände gefallen ist, welche ihm das ganze Gift eines Plotin und Porphir, jener geschwornen Feinde Jesu Christi, so beygebracht haben, daß er nicht nur vom ganzen Christenthume abtrinnig, sondern selbst ein gefährlicherer Feind desselben geworden ist, als vormals die heydnischen auch dem Christenthume allergrammsten Kaiser waren. S. Greg. Naz. in Jul. Orat. 3. Eunap. in Max. p. 80. Sollte jemals eine dritte Marterepoche für den christlichen Namen in einem itzt christlichen Reiche noch entstehen, so nimmt sie gewiß aus so einem Zufalle ihren Ursprung. Wachet also auf euch selbst, ihr Hirten der Völker!

Es ist aber nichts gewißers, als daß Theisterey oder Naturalismus die natürliche, und nur etwas später reifende Frucht des Protestantismus ist, als welcher bey der einmal gar zu übermüthig angemaßten Freyheit des Selbsturtheiles über Gottes Wort seiner Natur nach in die Länge unmöglich bestehen kann, ohne in so eine Gestaltveränderung überzugehen. Wer nur etwas tiefsinnigere Kenntniß der Logik und zugleich der protestantischen gemeinsamen Hauptsätze hat, muß es als vollkommen gewiß voraus sehen, daß die lutherische, kalvinische, und zwinglische Religion in die Länge keineswegs bestehen kann; sondern nothwendig entweder eine Rückkehr zur katholischen Kirche, oder eine noch viel weitere Entfernung vom ganzen Christenthume in den unglückseligen Naturalismus, und vielleicht noch weiter, erfolgen muß. Wachet also, christliche Fürsten! katholische und unkatholische! denn so eine Krisis unsrer Zeiten ist für eure beeden Staaten gewiß äußerst bedenklich. Principiis obsta: sero medicina paratur; quum mala per longas invaluere moras. Ovid.

** Nun dieser ist der wahre Schluß meines Jerusalems. Er schien mir so wichtige Anmerkungen zu enthalten, daß sein Nachtrag nicht ausbleiben sollte. Wer über meine Einfalt zu lachen Lust hat, der lache sich genug, schreibe neue Phantastenallmanache, fluche über Jesuitismus ꝛc. ꝛc. ꝛc.; aber hüte sich in eine gründliche Widerlegung der Wahrheit meiner Sätze, oder der Klugheit meiner Vorschläge, sich einzulassen. Denn hiezu wird es mehr Mühe brauchen, als Allmanache und Nikolaiaden kosten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0037124161

936 St29

BOUND
SEP 22 1954

Digitized by Google

Digitized by Google